50. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1897. | III. Heft.

Der selige Petrus Canisius

und die

deutsche Welt- und Ordensgeistlichkeit seiner Zeit.

Zu seinem Centenarium († 21. December 1597.)

Von Otto Braunsberger S. J. in Exaeten (Holland).

„Als Knabe," so erzählt der selige Petrus Canisius in seinen „Bekenntnissen", „hatte ich meine Freude daran, dem Priester bei der heiligen Messe zu dienen; ja, ich wollte selbst den Priester spielen, sang, las Messe, betete, als wäre ich ein Priester, und machte, so gut ich es vermochte, vor meinen Altersgenossen die priesterlichen Amtsverrichtungen nach. Man mag denken, das sei reiner Kindertand; aber zuweilen offenbart sich doch darin die künftige Geistesrichtung und finden und preisen verständige Männer hier die wunderbare Vorsehung Gottes." Auch im kindlichen Altarspiel des kleinen Petrus verbarg sich der Finger Gottes. Sein Vater, ein wohlhabender, einflussreicher Rechtsgelehrter, hatte den reichbegabten Erstgeborenen zu hohen weltlichen Ehren bestimmt. Dem Vater zu gehorchen, betrieb Petrus eine Zeit lang an den Hochschulen von Löwen und Köln das Studium der Rechte; weit mehr Geschmack aber fand er, wie er selbst erzählt, an theologischen Studien. Bald bot ihm sein Vater die Hand eines reichen Mädchens an. Aber schon hatte eine höhere Liebe des Jünglings sich bemächtigt; er legte im Alter von 19 Jahren das Gelübde der vollkommenen Keuschheit ab. Sechs Jahre später, am 13. Juni 1546, trat Petrus Canisius, bereits Mitglied der Gesellschaft Jesu, in der kleinen Nazareth-Kirche zu Köln an den Altar, sein erstes Messopfer zu feiern. Das Kölner Kirchlein ist verschwunden und vergessen; aber jener neugeweihte Priester lebt noch in Aller Gedächtnis; in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, den Niederlanden rüsten sich die Katholiken, mit Freude und Dank das dritte Centenarium seines seligen Hinscheidens zu feiern. Die Geistlichkeit dieser Länder hat ganz besondern Grund, diese Feier zu begehen. Denn Canisius ist eine herrliche Zierde der Priesterschaft, ein Mehrer und Förderer des geistlichen Standes, ein Mann gewesen, der

mächtig dazu beigetragen hat, dass dessen gelichtete Reihen sich wieder füllten, wissenschaftlicher Sinn und Tugendstreben in den Seelen der Diener der Kirche neu aufblühten, die priesterliche Thätigkeit neue Bahnen sich brach und neue Siege feierte, und so das Heiligthum des Herrn aus der Verwüstung, welche die Kirchenneuerer jener Zeit angerichtet, sich erhob und in neuer Würde und Schönheit erglänzte.

Luther und seine Jünger hatten den Cölibat und die Klostergelübde gebrandmarkt, die Geistlichkeit für die Quelle alles Uebels, den Papst für den Antichrist erklärt, zum Krieg gegen die Bischöfe, zur Zerstörung der Klöster aufgefordert. Kein Wunder, dass da Niemand mehr geistlich werden wollte. Im Jahre 1554 schrieb Canisius aus Wien an Pater Polanco: „Man sagt, aus dieser Universität seien in 20 Jahren keine 20 Priester hervorgegangen.“ Zu Würzburg waren im Jahre 1521 noch 115 Priester geweiht worden, 1545 waren es nur mehr 22. Dem Pater Lanoy, Rector des Wiener Collegiums, sagte im Jahre 1552 der Bischof von Laibach, man habe bei der letzten Kirchenvisitation in Niederösterreich 254 Pfarreien gefunden, die jeglichen Priesters entbehrten. Um überhaupt noch Priester zu haben, legten manche Bischöfe Männern die Hände auf, welche der nöthigen Vorbildung in hohem Grade entbehrten. Selbst der treffliche Bischof Wolfgang von Passau gestand im Jahre 1555 dem Pater Nadal, er müsse bei den Pfarrprüfungen gewissermassen schon zufrieden sein, wenn die Leute nur deutsch verstünden und die Messe lateinisch läsen. Die bayerische Kirchenvisitation vom Jahre 1558 brachte Seelsorger zum Vorschein, welche die heiligen Sacramente nicht aufzählen konnten. „Wir fanden wenige“, sagen die Visitatoren, „welche die vorgeschriebene Absolutionsformel kannten.“ Umsomehr hatte ein Theil des Clerus Luthers Lehre vom alleinseligmachenden Glauben und von der evangelischen Freiheit beachtet und in seiner Art sich zu Nutzen gemacht. Die Kirchenvisitationen im Bisthume Augsburg ergaben um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, dass der Concubinat ziemlich allgemein war. Schon früher hatte Cardinal Albrecht, Erzbischof von Mainz, dem Nuntius Morone gesagt, er wisse es gut, dass seine Priester Concubinarier seien. Die Domherren, vielfach aus verwilderten Adelsgeschlechtern hergenommen, lebten zum Theile als weltliche Kriegsleute ein schmachvolles, öffentliches Sündenleben. Neben so manchen frommen, eifrigen, thatkräftigen Oberhirten, wie Cardinal Otto von Augsburg, Moriz Hutten von Eichstätt, Valentin Teutleben von Hildesheim, traf man Bischöfe, welche die höheren Weihen nicht nahmen, der Trunksucht oder der Unsittlichkeit fröhnten, auch wohl schließlich offen dem Protestantismus sich in die Arme warfen. Auch in manchen Klöstern war die Liebe zu Christus erkaltet. Noch um 1563 förderte eine Visitation die Thatsache an's Licht, dass in den fünf innerösterreichischen Erblanden von 436 Mönchen 55 verehelicht, 199 im Concubinate waren. Unzählige andere waren aus ihren Klöstern entsprungen.

Das war die Lage der deutschen Kirche, als Petrus Canisius im Jahre 1549 von seinem Ordensgeneral, dem heiligen Ignatius, aus

dem Collegium von Messina in Sicilien nach Rom gerufen wurde und dort die Weisung erhielt, mit den Patres Salmeron und Le Jay über die Alpen zu ziehen und an der Ingolstädter Universität, dem Wunsche des Bayernherzoges Wilhelm IV. gemäß, an der Hebung des religiösen Wissens und Lebens zu arbeiten. Am 2. September 1549 kniete Canisius in der Engelsburg vor Papst Paul III. und empfieng dessen Segen für seine Sendung nach Deutschland. Als ich darnach, so erzählt er in den „Bekenntnissen", in Sanct Peter den Aposteln Petrus und Paulus mich empfahl, da „ertheilten auch sie mir ihren Segen; sie bestätigten meine Sendung nach Deutschland, und es war mir, als ob sie mir als einem Apostel Deutschlands ihre Gewogenheit versicherten". Canisius ist in der That ein Apostel Deutschlands geworden; die Kirche selbst hat im römischen Brevier diesen ruhmvollen Namen ihm zugestanden. Am ersten aber und am unmittelbarsten kam dies Apostolat der deutschen Geistlichkeit zustatten.

Canisius war zunächst bemüht, dem Priestermangel zu steuern.

Aus Ingolstadt schrieb er am 31. August 1551 an den heiligen Ignatius: „Wir haben Almosen gesammelt zum Unterhalte von Armen, besonders von Studierenden der Theologie; mit Gottes Hilfe ist nun durch uns auf viele Jahre hinaus dafür gesorgt, dass sie zu leben haben." Einige Jahre später traf Canisius zu Augsburg gegen 200 Domschüler; aus ihnen sollte die Geistlichkeit des Bisthumes sich ergänzen; aber da sie arm waren und vereinzelt in Bürgershäusern wohnen mussten, schwebte ihr Beruf, ja selbst ihr Glaube, in vielen Gefahren. Canisius sammelte Geld, um ihnen ein gemeinsames Kosthaus zu mieten.

Weit fruchtbringender noch war die Gründung von Collegien. Hatten diese auch nicht die ausschließliche Bestimmung, dem Clerus Nachwuchs zu liefern, so wurden sie doch für Jahrhunderte zahllosen Jünglingen die Vorhalle, aus welcher dieselben in das Heiligthum des Priesterstandes oder des Ordenslebens traten. Canisius hat als Provinzial von Oberdeutschland die Collegien von Prag, Ingolstadt, München, Innsbruck, Tyrnau, Dillingen eingerichtet. Zu denen von Hall in Tirol, Augsburg, Freiburg in der Schweiz und zum Noviziate von Landsberg hat er sozusagen den Grundstein gelegt; für viele andere, später entstandene, wie Würzburg, Speyer, Landshut, Straubing, Gnesen, Olmütz, Eichstätt, hat er den Boden geebnet.

Er gieng noch einen Schritt weiter. „Mit bloßen Schulen," schrieb er am 12. October 1553 an Pater Polanco nach Rom, „vermögen wir es nicht, die jungen Leute im Glauben zu erhalten und zu bestärken; denn ihre Eltern, Freunde, Studiengenossen sind vielfach stark verdorben." Darum schlug er die Errichtung von Erziehungshäusern vor, an erster Stelle für Adelige; aus dem Adel wurde ja ein sehr großer Theil der Domherren und fast alle Bischöfe genommen. Bald besaß Wien eine solche Anstalt; sie

wurde das Muster für mehrere andere. Daneben entstanden, von Canisius angeregt oder gefördert, zu Wien und Prag Studienhäuser für arme Studenten, welche dereinst Seelsorger werden sollten. Auch ließ Ferdinand I. aus seinen Erblanden fünfzig junge Leute nach Wien kommen, welche in einem eigenen Hause unter Oberaufsicht der Gesellschaft Jesu auf das Priesterthum sich vorbereiten sollten. Noch segensvoller, als diese Anstalten für Oesterreich, wurde für Schwaben und die angrenzenden Gebiete das Seminar des hl. Hieronymus und die Hochschule von Dillingen, deren Leitung nach längeren Verhandlungen zwischen Canisius und Cardinal Otto von Augsburg gegen die Mitte der Sechzigerjahre des Jahrhunderts in die Hände der Gesellschaft Jesu übergieng. Mit goldenen Buchstaben ist der Name Canisius in die Geschichte einer Anstalt eingeschrieben, welche heute noch blüht und welche der Kirche im Laufe der Jahrhunderte gegen dreißig Cardinäle und über dreihundert Erzbischöfe und Bischöfe geschenkt hat. Ich meine das deutsche Colleg zu Rom. Noch verwahrt die kgl. Hofbibliothek von Berlin den Brief vom 30. Juli 1552, in welchem der hl. Ignatius dem Pater Claudius Le Jay und dem Pater Canisius die Errichtung des Collegiums mittheilt und sie beauftragt, mit größter Sorgfalt Zöglinge für dasselbe auszuwählen. Canisius war seitdem unablässig bedacht, wackere Jünglinge aus Deutschland nach den sieben Hügeln zu senden; er hielt zu Rom wiederholt erbauliche Ansprachen an die Zöglinge des Germanicums und suchte den Heimgekehrten passende Wirkungskreise zu verschaffen; als nach des heiligen Ignatius' Tod die Einnahmsquellen des Collegs versiegt waren, warb Canisius bei Fürsten und Bischöfen um Almosen, und als ihn Gregor XIII. im Jahre 1573 nach Rom berufen, um seinen Rath über die deutschen Kirchenangelegenheiten zu vernehmen, versäumte er nicht, gleich andern einsichtsvollen Männern, dem Papste das deutsche Colleg als eines der besten Heilmittel für die deutsche Kirchennoth zu empfehlen. Mit warmen Worten beglückwünschte er im folgenden Jahre von Innsbruck aus den Papst dazu, dass er die Anstalt erweitert und festbegründet habe. Canisius, berichtet man, habe dem Papste auch gerathen, ähnliche Seminare auf deutschem Boden ins Leben zu rufen; dann dürfen denn auch die von Gregor gestifteten „päpstlichen Seminare" von Dillingen, Fulda, Braunsberg, Prag im gewissen Sinne unseren Canisius ihren Vater nennen.

„Ganz besonders lohnend und verdienstvoll," schreibt unser Selige in seiner Selbstbiographie, „ist das Amt eines Lehrers der Theologie, wofern dasselbe nur recht verwaltet wird."

Schon während seines theologischen Studiums zu Köln, in den Jahren 1544—1546, hielt Canisius nach damaligem Brauche Lehrvorträge über das Matthäus-Evangelium und akademische Reden über die Buße, die Gewalt des Papstes und ähnliche Gegenstände. Als das Gerücht sich verbreitete, Canisius solle an eine andere Hochschule übersiedeln, richtete die

theologische Facultät im März 1545 an P. Nikolaus Bobadilla, einen der ersten Gefährten des heiligen Ignatius, ein eigenes Schreiben, worin sie ihn dringend ersuchte, das zu verhindern; Canisius werde durch seine theologische Gelehrsamkeit der Universität zum Schmucke und zum hohen Segen gereichen. Bobadilla konnte diesen Wunsch nicht im vollen Maße erfüllen. Als aber Canisius im Jahre 1565, mit der Gewalt eines päpstlichen Nuntius bekleidet, die niederrheinischen Lande bereiste, wandte er besondere Fürsorge der Hochschule zu, welche die Mutter seiner Studien gewesen. Er stellte zu Köln beim Rathe der Stadt, wie bei den Leitern der Universität eine Reihe von Forderungen, welche die Hebung der Anstalt und besonders auch ein neues Aufblühen der theologischen Studien bezweckten.

Auch die Ingolstädter Hochschule rechnet den Gelehrten von Nymwegen unter ihre Professoren. Canisius eröffnete dort am 26. November 1549 seine Vorlesungen mit einer Rede über die Vortrefflichkeit der Wissenschaft von göttlichen Dingen, und trug dann nach dem 4. Buch der Sentenzen des Lombarden die Lehre von den Sacramenten vor, während seine Ordensbrüder Le Jay und Salmeron die Psalmen und den Römerbrief erklärten. Später hat Canisius das Johannes-Evangelium ausgelegt. Johannes Agricola, Professor der Medicin und Kämmerer der Universität, schrieb über die drei Männer am 28. März 1550 an Heinrich Schweicker, den Secretär des Herzogs von Bayern: „Sie sein fürwar treffliche Menner und lesen nit yhler, wie die gelerten halten, dann Doctor Hanns Eck der allergelertist Theologus vor Zeiten gelesen hat".

Später treffen wir unsern Canisius an der Universität Wien mit Vorlesungen über das Matthäus-Evangelium und den I. Korintherbrief beschäftigt, und aus König Ferdinand's Universitätsverordnungen vom 1. und 17. Januar 1554 ersieht man, dass der Selige damals als o. ö. Professor der neutestamentlichen Exegese dort angestellt war. Auch das Decanat der Wiener theologischen Facultät hat er in dieser Zeit verwaltet. Als ihn zu Ende des Jahres 1555 die Verhandlungen über Gründung des Ingolstädter Collegs mehrere Wochen in jener Stadt zurückhielten, benützte er die Gelegenheit Vorträge über Pastoral zu halten.

Den öffentlichen Vorlesungen suchte der besorgte Lehrer vielfach durch Unterricht in seiner Wohnung nachzuhelfen; die jungen Leute, welche bei diesem Anlass zu uns kommen, schreibt er am 31. August 1551 aus Ingolstadt an Ignatius, „haben auch angefangen, Predigtübungen zu halten". Etwas später, am 2. Januar 1552, berichtet er dem Ordensstifter, man habe jetzt begonnen, in Ingolstadt viele Disputationen anzustellen; die Theologie-Candidaten, früher voll Scheu gegen dieselben, hätten sie bereits lieb gewonnen und ihre Nützlichkeit erprobt. Auch hätten er und P. Goudan mit sehr glücklichem Erfolge besondere Unterrichtsstunden für die gehalten, welche demnächst die höhern Weihen empfangen sollten.

Ein dogmatisches Handbuch, kurz, aber klar, bestimmt, streng kirchlich, den Zeitbedürfnissen eng angepasst, bot Canisius den angehenden Priestern in seiner oft aufgelegten berühmten „Summe". „Die Summa doctrinae christianae", sagt Scheeben, „mit ihren reichen Belegen aus der Heiligen Schrift und den Vätern kann als das den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Sentenzenbuch, betrachtet werden". Vom großen lateinischen Christenlehr-Werk, in welchem Petrus Busaeus, von Canisius selbst unterstützt, jene Belegstellen in ihrem vollen Wortlaute dem Texte der Summe beigefügt hat, meint Michael Ignaz Schmidt, der Verfasser der „Geschichte der Deutschen", es „könnte statt einer ganzen katechetischen Bibliothek dienen". Auch die Ausgabe von ausgewählten Briefen des heiligen Hieronymus, welche Canisius der Universität Dillingen widmete, sollte dem theologischen Studium dienen; man kennt mehr als 40 Auflagen derselben.

Neben der Kenntnis der göttlichen Dinge suchte Canisius auch die Gottesliebe und jegliche Tugend in die Seelen der künftigen Priester zu pflanzen. Als er im Jahre 1549 nach Ingolstadt kam, traf er dort eine Art von Priesterseminar in der ehrwürdigen Stiftung des Bayern-Herzogs Georg des Reichen, dem jetzt noch bestehenden Georgianum; man brachte ihm und seinen Genossen die Nahrung aus der Anstalt. Er hinwiederum that alles, den Geist des Eifers in ihr neu zu beleben; er hielt an den Feiertagen dort lateinische Predigten und drang mit allem Ernste darauf, dass gewisse Missbräuche abgeschafft und die abgekommene Beobachtung des kirchlichen Fastengebotes wieder eingeführt würde. Ende des Jahres 1555 stellte er den Räthen, welche Albrecht V. mit Untersuchung der Universität betraut hatte, vor: man müsse niemanden in das Georgianum aufnehmen, dessen Rechtgläubigkeit zweifelhaft sei, müsse die Anstalt oft und sorgfältig visitieren, ihre Zöglinge zu wahrer Frömmigkeit und zur Unterwürfigkeit gegen ihre geistlichen Lehrer und Führer anhalten. Die Regierung unterließ nicht entsprechende Verordnungen zu erlassen. In Ingolstadt gieng man damals selten zum Tisch des Herrn, und schämte sich beinahe, öffentlich zu beten. Auch hier ward Wandel geschaffen. „Unsere Studenten", schreibt Canisius am 2. Januar 1552, „verrichten jetzt an den Feiertagen in offener Kirche knieend gemeinsame Gebete. Zu Weihnachten haben so viele, wie noch nie, den Leib Christi empfangen".

Diesen Geist der Frömmigkeit zu fördern und die künftigen Diener der Altäre mit dem Denken und Fühlen der Kirche innig vertraut zu machen, ließ Canisius zu Ingolstadt i. J. 1556 sein lateinisches Studentengebetbuch „Lesungen und Gebete der Kirche" erscheinen; neben den gewöhnlichen Andachtsübungen des Christen findet man hier die Episteln und Evangelien der Sonn- und Feiertage mit kurzen Erläuterungen, sowie Lieder, Gebete und ähnliche Stücke aus den gottesdienstlichen Büchern der Kirche. Daran reihte der Gottesmann im Jahre 1587 sein lateinisches „Handbuch der Katholiken", das er dem jugendlichen Cardinal Philipp von Bayern

widmete; es ist in verschiedene Sprachen übersetzt und mehr als dreißigmal gedruckt worden.

Nicht bloß die Candidaten des geistlichen Standes, auch dessen Mitglieder suchte Canisius, wo und wie er konnte, zu heiligen. Seine Briefe sind voll von solchen Zügen. Der Regens des Georgianums, so schreibt er in den Jahren 1550—1552 voll Freude nach Rom, „hat die Exercitien gemacht und eine Lebensbeichte abgelegt; er hat die Bücherei von schlechten Büchern gesäubert; er ist voll des Eifers“ ..... „Mehrere Geistliche beteten kein Brevier. Wir brachten sie dahin, dass sie dasselbe mit uns beteten, und so haben sie sich an's Beten gewöhnt“ .... „Ein Pfarrer hatte seine Gemeinde verlassen, um hier sich festzusetzen; in den geistlichen Uebungen aber, welchen er unter unserer Leitung oblag, ergriff ihn tiefe Reue; er kehrt zu seinen Schäflein zurück und ist entschlossen, den häufigen Empfang der Sacramente bei ihnen einzuführen“. Mehrere Jahre später hatte Canisius in dem schwäbischen Städtchen Weissenhorn eine Art Mission zu halten; er beredete den Pfarrer, mit ihm nach Augsburg zu gehen und dort den geistlichen Uebungen sich zu unterziehen; das ward für eine Anzahl von anderen Geistlichen der Anlass, in diese Schule priesterlichen Lebens zu gehen. Man weiß auch von Ermahnungsreden, welche Canisius zu Lüttich, Krakau, Würzburg an die versammelte Priesterschaft jener Städte gehalten.

Auch mit seiner Feder suchte Canisius Christum in die Herzen seiner geistlichen Amtsbrüder zu zeichnen.

Dem berühmten Krakauer Domherrn Martin Cromer schrieb er mit eindringlichen Worten, er möchte doch den Hofdienst verlassen und in wissenschaftlichen Werken die Kirche vertheidigen. Wie kräftig ist nicht die Sprache, in welcher er in einem Briefe vom Jahre 1546 dem ihm befreundeten Stiftsdecan von St. Walburg in Arnheim, Stephan von Delen, die Werke der Buße und der Wohlthätigkeit ans Herz legt. „Gegen die Häretiker die Stimme erheben, ist gut, aber noch mehr Frucht bringt es, den eigenen Sünden scharf zu Leibe zu rücken. Ueber die Fehler Anderer klagen, das nennt man Eifer; aber unser eigenes Fleisch mit seinen Lastern und Begierlichkeiten abtödten, das ist in Wahrheit ein Eifer, wie er der Wissenschaft der Heiligen entspricht“. Ein noch ernsteres Schreiben hat Canisius später an seinen gelehrten Freund Martin Eisengrein, Vicekanzler der Universität Ingolstadt, gesendet, als dieser daran dachte, zu den geistlichen Pfründen, die er besass, eine neue hinzuzufügen. Kaum war Julius Echter von Mespelbrunn zum Fürstbischofe von Würzburg erwählt, als unser Seliger einen Brief an ihn richtete, in welchem er ihn ermahnte, muthig die Hand anzulegen an das große Werk der kirchlichen Erneuerung, sollte auch in Geistlichkeit und Volk der Geist des Widerspruches sich regen.

Die Anwesenheit der Bischöfe auf den verschiedenen Reichstagen benützte Canisius dazu, dieselben immer wieder zur Reform ihrer Geistlichkeit aufzufordern; beim Regensburger Reichstage des Jahres 1556 arbeitete er auf Wunsch des Cardinals Otto Truchseß eine eigene Denkschrift darüber aus. Ebenso stand er mit seinem Rathe dem

Cardinal zur Seite, als dieser im Jahr 1567 auf der Diöcesansynode von Dillingen die Sittenverbesserung bei seinem Clerus betrieb. Zuvor schon hatte er zum Gebrauch der Trienter Kirchenversammlung dem Cardinal Hosius, einem ihrer Vorsitzenden, eine Zusammenstellung der Missbräuche übersendet, durch welche das heilige Meßopfer verunehrt werde. Gegen die Nachlässigkeit in der Christenlehre wendet er sich mit scharfen Worten in der Widmung des „Christenlehrwerkes“:

„Warum sollten wir es uns gereuen lassen, warum uns schämen, den Katechismus zu lehren? Ist ja doch dieser Unterricht ohne allen Zweifel Gott dem Allerhöchsten wohlgefällig, dem Beispiele der größten Männer entsprechend, der katholischen Kirche heilsam, der christlichen Jugend nothwendig, unserem Berufe angemessen. Hat denn nicht unser Lehrer und oberster Hirt Christus gewissermaßen das Amt eines Katecheten übernommen und verwaltet, indem er den Hauptinhalt des Katechismus mit seinem hochheiligen Munde entweder neu offenbarte oder bestätigte? Mögen Andere ihre Geschäfte vorschützen; mögen sie auf vornehmere oder einträglichere kirchliche Verrichtungen sich werfen, dieses Amt aber für niedrig und mühevoll erachten und mit allerlei Künsten ihm sich entziehen, damit es nicht scheine, als wollten sie gewissermaßen mit den Kindern wiederum kindisch werden. Christus dagegen, die Weisheit Gottes selbst, scheut sich nicht, mit den Kindlein sehr vertraut umzugehen; sie läßt er zu sich kommen, schließt sie in seine Arme, küßt sie voll Liebe; ihnen legt er seine Hände auf und segnet sie; ihnen gibt er die Engel zu Dienern und Wächtern; sie macht er endlich zu Bürgern des Himmelreiches und setzt sie vor Anderen gleichsam zu Erben seiner eigenen Güter ein.“

Unmittelbar für den Gebrauch der Geistlichkeit sind auch die zwei stattlichen Quartbände bestimmt, in welchen Canisius, bereits ein körperlich ganz gebrochener Greis, in den Jahren 1591 und 1593 seine lateinischen „Bemerkungen zu den Evangelien“ der Sonn- und Festtage des Kirchenjahres niederlegte.

Canisius wollte in dieser Arbeit den Jüngern des Heiligthumes Stoff zur Betrachtung, wie zur Predigt bieten; eigenthümlich sind dem Werke, wie schon ein alter Lebensbeschreiber des Seligen bemerkt hat, die jedem Evangelium beigegebenen Aufzählungen von Personen und Anliegen, für welche man gerade hier besonders beten solle; man könnte sie Vorläufer unseres Gebets-Apostolates nennen. Der erste Band des Werkes ist vom Verfasser in einem warmen Widmungsschreiben der Geistlichkeit des Cantons Freiburg zugeeignet. Antonius von Gorrevod, der damalige Bischof von Lausanne, gebot allen Pfarrern und Predigern seines Sprengels, beide Bände sich anzuschaffen, zu kaufen und auch Anderen zu empfehlen.

Ein Vorbild echter Hirtensorge und standhafter Hirtentreue hatte Canisius schon viel früher, im Jahre 1546, Deutschlands Bischöfen und Priestern vor Augen zu führen gesucht in seiner zwei Foliobände umfassenden lateinischen Ausgabe der Werke des heiligen Cyrillus von Alexandrien.

„Hätten wir", so heißt es in der Widmung an den neuen Erzbischof von Mainz, Sebastian von Heusenstamm, „solche Bischöfe, wie sie das Alterthum besaß, einen Athanasius, Ambrosius, Cyrillus", so würde Deutschland schnell zur Ruhe kommen, und die Fürsten, dem Beispiele der Bischöfe folgend, bald „das Bild eines Constantin und Theodosius uns schauen lassen." „Selbst die Gottlosesten würden ohne Schwierigkeit in den Bischöfen die Gewalt der Apostel anerkennen, wofern sie nur zuvörderst bei ihnen die Frömmigkeit der Apostel verspürten."

Noch freimüthiger drückte er sich dem Cardinalbischof Otto von Augsburg gegenüber aus, als dieser, bereits Propst von Ellwangen und Dompropst von Würzburg, auch auf die Freisinger Dompropstei sein Auge warf.

„Sara", schrieb ihm Canisius, „beklagt sich, wie es scheint, über die Mägde, die Abraham neben ihr ins Haus gebracht hat: sie klagt, dass sie unwürdig behandelt und vernachlässigt werde, indem ihr Gatte mit jenen Mägden sich abgebe. . . . Unter Sara verstehe ich die Kirche von Augsburg, gleichsam die Braut unseres Abraham, die viel besser, wie sie es gewiss verdiente, besorgt werden könnte, wenn die Mägde ausgeschlossen blieben, ich meine die Propsteien."

Später ließ sich Otto durch verschiedene, allerdings nicht geringfügige Geschäfte, in Rom festhalten. Da schrieb ihm Canisius: „Was die Augsburger Kirche anlangt, so wünschen Viele mit mir die Rückkehr Eurer Gnaden. . . . Es geht mit dieser Kirche schlimmer, als man in Rom glauben oder begreifen mag, und inzwischen belastet ihr Bischof sein Gewissen mit so vielen und so großen Bürden, daß ich mich fürwahr wundern muss, wie er ruhig schlafen kann, namentlich da so viele Tausende von Seelen zugrunde gehen und zugleich die untergeordneten Seelenhirten der Gefahr ausgesetzt sind."

Man liest nicht, dass der edle Kirchenfürst solche Reden mit Unwillen aufgenommen habe; es war eben ein Heiliger, der sprach.

Mehr noch, als durch Wort und Schriften, leuchtete Canisius den Priestern seiner Zeit voran durch das Beispiel einer wahrhaft priesterlichen Tugend. „Er besitzt", so schrieb im Jahre 1581 der Ingolstädter Universitäts-Professor Johannes Engerd, „alle Tugenden, welche einen Geistlichen zieren und empfehlen".

Sein ganzes Leben zeigt sich uns vom Geiste des Gebetes verklärt, mögen wir ihn sehen, wie er als junger Cleriker in Köln von Kirche zu Kirche pilgert, um die Gräber der heiligen Martyrer und Bischöfe zu verehren, oder ihn beobachten, wie er als Provincial auf den Boden niedergeworfen, glühenden Antlitzes und unter lautem Seufzen, mit Gott im Gebete ringt, oder den Greis in der Nikolauskirche zu Freiburg betrachten, wie er den Sinnen gleichsam entrückt und in tiefe Beschauung versunken ist. Nicht selten hat er — das wurde beim Seligsprechungs-Process bezeugt — das heilige Messopfer unter Thränen gefeiert; wer Gelegenheit fand, der Messe des P. Canisius beizuwohnen, schätzte sich glücklich. Mehr als ein Jahrhundert, bevor die selige Margaretha die Andacht zum göttlichen

Herzen der Gesammtheit der Gläubigen brachte, hatte der Herr in besonderer Vertrautheit unserem Seligen seine Brust eröffnet und ihn mit heißer Andacht zu seinem Herzen entzündet. Das Rosenkranzgebet besaß an Canisius einen Vertheidiger und regen Verbreiter. Die Marianischen Congregationen von Freiburg rühmen sich, von ihm gegründet zu sein. Irdische Schätze und Ehren suchte er nicht. „Du weißt es, o Herr", konnte er in seinem geistlichen Testamente betheuern, „dass ich für meine Arbeiten keinen Vortheil gesucht oder angenommen habe". Die reichen Geschenke, mit welchen hohe Herren ihm seine apostolischen Mühen zu vergelten suchen, weist er unerbittlich ab; er weigert sich, die einträgliche Stelle eines Ingolstädter Vicekanzlers anzunehmen; er kämpft einen dreijährigen Kampf, der Würde eines Bischofes von Wien zu entgehen; er reist aus Rom, so berichtet man, in aller Eile heimlich ab, als man dort munkelt, Pius V. wolle ihn mit dem Cardinalspurpur schmücken. Und wie warm schildert er nicht in seinen Selbstbekenntnissen die Hoheit und Schönheit des priesterlichen Cölibates! Von sich selbst versichert er, nie in seinem Leben habe es ihn gereut, das Gelübde der Keuschheit abgelegt zu haben; aber er verstand es auch, um die kostbare Lilie das Dornengehege der Abtödtung zu schlingen. Als Knabe schon war er ohne Anregung von außen zu dem Entschluss gekommen, ein Bußkleid zu tragen. In späteren Jahren sahen sich die Ordensobern wiederholt genöthigt, mit dem Zügel des Gehorsams seine heilige Leidenschaft für Fasten und andere Bußübungen im Zaume zu halten. Was könnte man erst von seinem Gehorsam gegen die kirchlichen Obern berichten! Der Anblick dieses Gehorsams, erklärte Gregor XVI. im Jahre 1844 dem Ordensgeneral P. Roothaan, sei für ihn der Hauptbeweggrund gewesen, die Tugenden des P. Canisius für heroisch zu erklären. Durch seine unbegrenzte Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl zog sich der heilige Mann viel Spott und Schimpf seitens der Protestanten zu. „Der Hundsmünch", schreibt der Magdeburger Superintendent Johannes Wigand, „hat ihm einmal fürgenommen, allen . . . Greuel des Papstes oder Antichrists zu fressen, und schmeckt ihm wohl wie Zucker." Canisius selbst sagt in seinem „Glaubensbekenntnis", dass er von 1571 an verschiedenen seiner Schriften beidrucken ließ: „Andere lästern, verachten, verfolgen die römische Kirche, und verwünschen sie als das Reich des Antichrists. Ich aber bekenne mich als ihren Bürger. Von ihrem Spruche weiche ich auch nicht einen Finger breit ab. Um für sie Zeugnis abzulegen, will ich gerne mein Leben opfern und mein Blut vergießen . . . Ihrem Urtheile unterwerfe ich ebenso willig als ehrerbietig mich selbst und alle meine Schriften."

Was an Canisius seinen Zeitgenossen am meisten in die Augen fallen musste, war sein Seeleneifer. „Auch nur einer einzigen Seele", schrieb der Selige am 28. Februar 1548 an zwei Kölner Ordensgenossen, „nützen und gut für sie sorgen können, ist unendlich mehr wert, als die ganze Welt". Diesen Grundsatz hat er durch sein ganzes Leben befolgt. Schon als Diacon zog er zu Köln durch seine Predigten eine zahlreiche Zuhörerschaft, darunter Doctoren, Rathsherren, Priester, nach der Kirche Maria im Kapitol. Als Universitäts-Professor zu Ingolstadt predigte er 1551

jeden Festtag; außerdem besuchte er Kranke, sorgte für Gefangene, suchte unter Entzweiten Frieden zu stiften. Am 14. December 1551 schrieb er aus Ingolstadt an P. Leonhard Kessel: „Studenten legen Lebensbeichten ab, und kehren vom Lutherthum, in welchem sie ihr Leben zugebracht, zur Kirche zurück." Für die häufige Communion hatte er schon als Theologie-Studierender in Köln geeifert; jetzt meldete er aus Ingolstadt: „Ich bringe meine Zuhörer allmählig zum öfteren Empfang der heiligen Sacramente". Sein Eifer umfasste alle Stände und jegliche Noth. Er nimmt zu Regensburg einen Israeliten in seine Wohnung auf, um ihn zum Eintritt in die Kirche vorzubereiten, unterrichtet zu Augsburg den lutherischen Sohn eines württembergischen Beamten, und verwandelt zwei protestantisch gesinnte Damen der Fuggerischen Familie in begeisterte Vorkämpferinnen der katholischen Sache, tauft zu Landshut einen Türken, verhandelt zu Wiesensteig mit dem lutherisch gewordenen Grafen von Helfenstein über seine Aussöhnung mit der Kirche, weilt predigend und die Sacramente spendend am Hofe des Grafen Albrecht von Fürstenberg, hält für den Herzog Wilhelm von Bayern wiederholt die Fastenpredigten, predigt zu Prag und Innsbruck vor dem Erzherzoge Ferdinand von Tirol, verfasst ein eigenes Fürstengebetbuch für den jungen Erzherzog Ferdinand von Steiermark, den späteren Kaiser Ferdinand II., versieht zu Wien das Amt eines Hofpredigers bei Ferdinand I., steht diesem Fürsten bei den Reichstagen von Augsburg und Regensburg, bei der Reise zur Frankfurter Königswahl, bei der Innsbrucker Theologen-Versammlung des Jahres 1563 in den wichtigsten kirchlichen Fragen und persönlichen Gewissens-Angelegenheiten tröstend, mahnend, warnend zur Seite. Von den Fürstenhöfen steigt aber Canisius auch hinab bis in die untersten Schichten des Volkes. „Heute", schreibt er am 8. April 1552 aus Wien an seine Kölner Freunde, „habe ich mir den Zugang zu den Gefangenen eröffnet. Ich werde ihr Pfarrer sein." Zu Anfang des Jahres 1553 meldete ein Wiener Ordensgenosse nach Rom: „Als man jüngst Jemanden aus dem Kerker zur Hinrichtung führte, stand P. Canisius als treuer Mahner ihm bei". Zur Unterweisung und Tröstung der Kranken des neuen Wiener Hospitals wurde ein Jahr später entweder von Canisius selbst oder doch unter seiner Mitwirkung ein Krankenbuch in drei Sprachen herausgegeben. Als Rector der Ingolstädter Universität wie als Professor der Hochschule von Wien hatte er seine Freude daran, den Kindern den Katechismus zu erklären. Zu Würzburg hielt er während der Fastenzeit des Jahres 1567 in der großen Franciscanerkirche Christenlehre für die gesammte Jugend und alle Dienstboten der Stadt. Nachdem er im Jahre 1580 zu Freiburg in der Schweiz angekommen, verschwindet aus den städtischen Rechnungsbüchern die Besoldung des Katecheten: Canisius und sein Gefährte hatten des Amtes sich bemächtigt. Noch von seinen letzten Lebensjahren berichtet der Freiburger Pfarrer und Stiftspropst Werro: Er habe bereitwillig die Protestanten unterrichtet, die von auswärts kamen und Belehrung bei ihm suchten.

Man sollte meinen, ein solcher Mann habe unmöglich die Zeit finden können, schriftstellerisch thätig zu sein. Und doch nimmt-

die Zusammenstellung seiner Werke in ihren verschiedenen Ausgaben in der neuen großen Ordensbibliographie von P. Karl Sommervogel 35 Quartseiten ein. Bemerkenswert ist es, dass in seinen Schriften so ziemlich alle Formate vertreten sind, vom großen Folio bis hinab zu demjenigen, welches man mit 24° oder 32° bezeichnet und in die Westentasche schieben kann. Der Mann, welcher den Gelehrten eine kritische Ausgabe der Werke Leos des Großen — kritisch natürlich im Rahmen damaliger Hilfsmittel — bescherte und in seinem Buche „über die unvergleichliche Jungfrau Maria" eine „classische Vertheidigung der ganzen katholischen Lehre über Maria gegenüber dem Protestantismus" — es sind Scheebens Worte — lieferte, bot dem Volke ein deutsches „Betbuch" mit vielen alten urkräftigen Gebeten und zahlreichen Holzschnitten, ließ für Kinder und „einfältige Leute" ein Beicht- und Communionbüchlein und eine Auslegung des Psalmes „Miserere" drucken, widerlegte in einer deutschen Flugschrift Melanchthons Aufstellungen über das Wormser Religionsgespräch, bot den Schweizern die Gebete und Offenbarungen ihres seligen Bruders Klausen und rief ihnen in verschiedenen volksthümlichen Lebensbeschreibungen ihre ersten Glaubensboten ins Gedächtnis zurück. Welchen Dienst hat erst Canisius durch seinen Katechismus der Christenheit erwiesen! Das Buch war bei seinem Tode bereits weit mehr als zweihundertmal aufgelegt und ins Böhmische, Bretonische, Englische, Französische, Griechische, Italienische, Polnische, Schottische, Schwedische, Slavische, Spanische, Ungarische übersetzt; es ist bis in unser Jahrhundert hinein im Gebrauch gewesen und wurde Vorbild und Grundlage für so manche andere Katechismen, die wir heute noch benützen; es hat, schreibt der Löwener Gelehrte Paquot, „unermesslich viel Gutes in der Kirche gestiftet."

Der selige Petrus Canisius hat sich bemüht, durch Wort, Schrift, Beispiel die Geistlichkeit seiner Zeit innerlich zu erleuchten und zu heiligen; er hat aber auch mit dem Aufgebot seiner ganzen Kraft deren äußere Wirksamkeit unterstützt; er ist ihr nicht nur ein Berather, Lehrer, Bildner, sondern auch ein Gehilfe, ein Diener gewesen. Wohl war er dreizehn Jahre lang Provinzial seines Ordens und als solcher kirchenrechtlich nur seinem Generale und dem heiligen Stuhle untergeben; thatsächlich aber war Canisius in jenen Jahren, wie immer in seinem Leben, der Unterthan jedes Bischofes, jedes Domcapitels, jedes Pfarrers, der seine Hilfe begehrte. War eine Lücke auszufüllen, eine unangenehme, schwierige Aufgabe zu lösen, so rief man nach dem guten Pater Canisius, und wenn er konnte, kam er, so recht ein Diener der Diener Gottes, „servus servorum Dei".

Er hat noch kaum die Diaconatsweihe empfangen, so finden wir ihn schon, vom Kölner Generalvicar gesendet, in einer verwaisten Pfarrei des Erzbisthumes predigend und mit den Neugläubigen disputierend. Aus Wien berichtet man zu Anfang des Jahres 1553, Canisius habe die letzten Weihnachtsfeiertage in einer seit vielen Monaten verlassenen Pfarrei mit Christenlehre, Predigten, Versehgängen verbracht. In der Fastenzeit des gleichen Jahres

durchzog der Mann Gottes auf den Wunsch des Königs Ferdinand und des Bischofs von Passau das Wort Gottes verkündend und die heiligen Geheimnisse verwaltend eine ganze Anzahl von verwaisten Pfarreien Niederösterreichs. Im Jahre 1556 war zu Regensburg der Domprediger gestorben; auf ein Schreiben des Domcapitels kam Canisius von Ingolstadt herüber, schlug im Domfarrhause seine Wohnung auf und hielt im Dome mehrere Monate lang regelmäßig die Predigt; während der Adventszeit bestieg er wöchentlich wenigstens dreimal die Kanzel. Im Advent des folgenden Jahres kam er auf Verlangen des Straßburger Bischofes nach dessen Residenzstadt Zabern. „Ich habe dort", erzählt er, „während der Weihnachtstage den Pfarrer gemacht; ich war auch in der Schule und erklärte den Katechismus: die Knaben liebten mich wie einen Vater; ich habe ihre Beichten gehört." Hatte er kurz zuvor, am 1. November 1557, auf den Wunsch der Kölner Geistlichkeit im dortigen Dome gepredigt, so ließ er sich im Januar 1558 zu einer Predigt im Straßburger Dome durch dessen Capitel bewegen. Um dieselbe Zeit war in der niederbayerischen Stadt Straubing der Pfarrer flüchtig gegangen, nachdem er heimlich das Lutherthum in seiner Gemeinde verbreitet hatte. Wer sollte derselben die Fastenpredigten halten? Wer sie auf eine würdige Ostercommunion vorbereiten? Man schrieb an Canisius. Er kam und arbeitete über einen Monat lang in der Stadt. Ein Jahr später wendete sich das Augsburger Domcapitel an ihn mit der flehentlichen Bitte, er möchte doch in dieser hochbedeutenden, fast ganz dem Protestantismus verfallenen Reichsstadt die erledigte Dompredigerstelle übernehmen. Canisius war als Provincial mit Ordensgeschäften belastet und zu häufigen Reisen genöthigt; trotzdem nahm er die Bürde auf seine Schultern und trug sie durch eine Reihe von Jahren; es hat sich die Nachricht erhalten, dass er in den Fastenzeiten der Jahre 1562 und 1563 jede Woche siebenmal gepredigt habe. Schon im Jahre 1561 war, wie Graziani, der Secretär des Nuntius Commendone, bezeugt, eine große Anzahl Katholiken in Augsburg zu treffen. Ein Kölner Ordensgenosse des Seligen, der damals auf einer Romreise den Augsburger Dom besuchte, behauptete in einem Briefe an seine Mitbrüder in Köln, die Augsburger Katholiken seien frömmer, als die des heiligen Köln. Später wurde Canisius von Cardinal Otto zu Missionspredigten nach Ellwangen geschickt und vom Würzburger Bischofe zu Fastenpredigten im Dome berufen; Johann von Hoya, Fürstbischof von Osnabrück, hielt ihn einige Wochen als Rathgeber und Prediger in dieser Stadt zurück. Auch der große Johannes Franz Bonhomi, Bischof von Vercelli, machte die Klugheit und Lebenserfahrung unseres Seligen dem großen Reformationswerke dienstbar, welches er als Nuntius in der Schweiz und in Deutschland betrieb. Dem heiligen Franz von Sales, damals Dompropst von Genf, und dem großen Cardinal von Mailand, dem heiligen Karl Borromäus, musste Canisius brieflich Rathschläge ertheilen.

Seine schriftstellerische Feder hat Canisius mehr als einmal in den Dienst seiner geistlichen Amtsbrüder gestellt.

Es waren Löwener Theologie-Professoren, die ihm zur Abfassung seines kleinen Katechismus den Antrieb gaben. In Augsburg fand man das

alte Diöcesanbrevier zu lang: es war auch sehr selten geworden; Canisius schreibt im October 1559, er verwende täglich eine bestimmte Zeit auf Durchsicht und Verbesserung dieses Buches. Für den Erzbischof von Salzburg mußte er um 1564 eine Agende bearbeiten. Als der Ermländer Bischof Stanislaus Hosius im Jahre 1557 seine gefeierte „Confession" zu Dillingen neu drucken ließ, sah Canisius die Probebogen für ihn durch. Ein Jahr später übernahm er auf Wunsch des Cardinals Otto die Aufgabe, des Hosius Schrift gegen Brenz für die Drucklegung vorzubereiten und sie mit Vorrede, Inhaltsverzeichnis und anderen Beigaben zu versehen. Auf Befehl Pius V. schrieb er gegen die Magdeburger Centuriatoren die großen, gelehrten Werke über Johannes den Täufer und über die Gottesmutter.

Vor allem aber war Canisius ein Vertrauensmann der Geistlichkeit, wenn es galt, irgendwo schwierige Auseinandersetzungen zu übernehmen und folgenschwere Sendungen auszuführen.

Jakob Canis, des Seligen Vater, war ein gewiegter Staatsmann gewesen; der wichtige Venloer Friede zwischen Karl V. und Wilhelm von Geldern soll hauptsächlich sein Werk gewesen sein. Die Klugheit und Gewandtheit des Unterhändlers schien sich auf den Sohn vererbt zu haben. Es war während der traurigen Wirren, welche der Abfall des Erzbischofes Hermann von Wied über das Kölner Erzbisthum heraufbeschworen hatte, als Karl V. im August 1545 durch Köln kam: die Kölner Geistlichkeit sendete den jungen Canisius zum Kaiser, um ihm über die Lage Bericht zu erstatten. Am Ausgange des nämlichen Jahres ist er beim Kaiser in den Niederlanden und erwirkt Verordnungen zum Schutze des Glaubens; wiederum hat die Geistlichkeit von Köln ihn abgeordnet. Zu Ende des nächsten Jahres trägt er den Hilferuf der bedrängten Kölner Kirche nach Lüttich und erlangt dort eine Geldunterstützung von Bischof und Clerus. Im Januar des folgenden Jahres begegnet uns der Unermüdliche als Bevollmächtigter des neuen Kölner Erzbischofes und seiner Geistlichkeit im kaiserlichen Feldlager bei Ulm. Von da sandte ihn Cardinal Otto als Theologen zum Trienter Concil. Im Jahre 1562 führte ihn der Ruf der Concilspräsidenten abermals in diese Versammlung. Am Religionsgespräch von Worms nahm er im Jahre 1557 auf den Befehl des Papstes Paul IV. und des römischen Königs Ferdinand I. als Collokutor theil: der katholische Theil wollte ihn dort zum Führer haben. Als Paul IV. im nächstfolgenden Jahre den Nuntius Montuati nach Polen schickte, gab er ihm unseren Canisius zum Begleiter. Pius IV. sandte ihn im Herbst 1565 an den Herzog von Jülich-Cleve-Berg und an verschiedene Bischöfe und Städte des Rheinlandes, die Vollziehung der Trienter Beschlüsse zu betreiben. Im Jahre 1566 mußte Canisius dem päpstlichen Legaten Cardinal Commendone während des Augsburger Reichstages zu Diensten sein. Ein Jahr später machte er im Auftrage Roms eine Reise zu den Bischöfen von Würzburg und Straßburg, um sie zur Annahme von Coadjutoren zu bewegen. Im Jahre 1573 verhandelte er im Namen Gregors XIII. mit den Höfen von Innsbruck und München. Beim Regensburger Reichstage

des Jahres 1576 war er Berather des Cardinallegaten Morone. „Ich bin allen alles geworden" konnte er mit dem Weltapostel sagen.

Das Wirken des Seligen, wie wir bisher es geschildert, hat der Weltgeistlichkeit sowohl wie dem Ordensclerus gegolten. Wir würden aber fürchten, einen lieblichen und gemüthlichen Zug seines Bildes nicht in das gebürende Licht gestellt zu haben, würden wir nicht gleichsam anhangsweise noch eingehender beleuchten, was er für die religiösen Orden gewesen. Dieselben haben gerechten Grund, sein Andenken zu segnen. Er hat manch' edles Reis in ihre Gärten gepflanzt; viele der hervorragendsten und reformeifrigsten Ordensmänner jener Zeit fühlten sich zu Canisius hingezogen, und er seinerseits schätzte sich glücklich, ihre Freundschaft zu besitzen; er ermuthigte und unterstützte sie, wie er nur konnte.

Schon in der ersten Auflage seiner „Summe" wendet er den evangelischen Räthen besondere Aufmerksamkeit zu. Aus seinem handschriftlichen Nachlass kann man schließen, dass er auch als Lehrer an den Hochschulen den Fragen, welche um das Ordenswesen sich drehen, besonders eingehende Behandlung widmete. Einem jungen Manne zu Köln, der, wie es scheint, Andere vom Eintritte in den Ordensstand zurückhielt, ließ Canisius einen scharfen Mahnbrief zugehen. Das Ingolstädter Collegium war noch kaum von Canisius eröffnet, so begannen schon Verhandlungen mit dem trefflichen Benedictiner-Abte Johannes Chrysostomus Hirschbeck von Scheyern, der einige seiner jungen Mönche den Patres zur Ausbildung übergeben wollte. Bald entstanden zu Dillingen und Ingolstadt Convicte, in welchen zahlreiche junge Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser aus Bayern, Schwaben, der Schweiz unter der Obhut der Gesellschaft Jesu dem Studium der heiligen Wissenschaften oblagen. Auch des Canisius Lieblingsanstalt, das deutsche Collegium zu Rom, öffnete, besonders in den Tagen Gregors XIII., bereitwillig jungen Ordensmännern seine Thore; es hat im Laufe der Zeiten vielen Klöstern, besonders österreichischen, treffliche, für Ordenszucht begeisterte Männer, darunter mehr als fünfzig Aebte und Pröpste, geschenkt.

Peinlich berührte es das Herz des liebevollen Mannes, dass die stets an Geldmangel leidenden Fürsten und ihre über kirchliches Eigenthumsrecht zuweilen etwas eigenthümlich denkenden Räthe die Neigung besaßen, die Ausstattung neuer Collegien der Gesellschaft Jesu aus dem Gute alter Orden zu schöpfen. Canisius sagte sich zwar, dass es schließlich besser sei, verlassene Klöster auf diesem Wege der Kirche zu erhalten, als sie der Habgier weltlicher Herren in den Rachen zu werfen; auch wusste er, dass der Spruch des Papstes, des obersten Verwalters alles Kirchenvermögens, genügte, solche Uebertragungen giltig und erlaubt zu machen. Trotzdem drang er um des Friedens und der Liebe willen darauf, dass man niemals ein solches Kloster annehmen sollte, wenn nicht überdies auch der Orden selbst durch seinen General oder sein Generalcapitel seine Genehmigung ertheilte.

Die Stürme der kirchlichen Umwälzungen hatten, wie schon bemerkt, am mächtigen Baume des Ordenswesens manchen Ast entblättert und manchen

Zweig abgerissen; dass es ihm aber auch damals an Blüten und Früchten keineswegs gebrach, das konnte Canisius schon als Jüngling in Köln wahrnehmen. Allen Anzeichen nach saß er als Studierender der Theologie zu den Füßen zweier Ordensmänner, welche mit Kraft und Selbstaufopferung für den katholischen Glauben einstanden; wir meinen Johannes Pessel, auch „Stempel" und „Tilanus" genannt, der im Jahre 1545 zum Provinzial des Predigerordens für Oberdeutschland gewählt wurde, und den sehr gelehrten Karmeliterprovinzial und spätern Kölner Weihbischof Eberhard Billick.

Eine Heimstätte der Ordenszucht und der kirchlichen Wissenschaft war damals auch die Kölner Karthause. Canisius dankt in seinem geistlichen Testamente dem Herrn, dass er dort in seinen jungen Jahren den süßen Umgang des herrlichen Justus Landsperg und seiner frommen Ordensbrüder habe genießen dürfen. In dem frommen Prior Gerhard von Hammond verehrte er seinen geistlichen Vater, den Herzensfreund seines Ordensstifters Ignatius, den großen Beschützer und Wohlthäter der Jesuitenniederlassung von Köln. Pater Laurentius Surius war jahrelang sein Mitschüler und der Vertraute seiner Seele gewesen. Aus der Ferne schrieb Canisius an beide; er unterstützte auch Surius bei seinen Lebensbeschreibungen der Heiligen und seiner Concilienausgabe. War ehedem durch Canisius der selige Pater Petrus Faber in die Karthause gekommen, den Vätern die geistlichen Uebungen des heiligen Ignatius zu erklären, so wurde später Canisius selbst, als er durch Köln reiste, von den Karthäusern genöthigt, zu ihnen Worte der Erbauung zu sprechen.

Canisius selbst fühlte sich eine zeitlang, wie er in seinen Bekenntnissen gesteht, mächtig angezogen, das Kleid des heiligen Bruno zu nehmen. Doch Gott hatte beschlossen, ihn dem Fähnlein des heiligen Ignatius zuzugesellen. Was Petrus Canisius für die Gesellschaft Jesu gewesen, können Worte nicht erschöpfen. Er ist der erste Deutsche, der sich ihr angeschlossen — seine Vaterstadt Nymwegen war damals deutsche Reichsstadt — und einer der Hauptbegründer ihrer ersten Niederlassung auf deutschem Boden, des Hauses von Köln, hat den Reigen der Ordensschriftsteller eröffnet, 13 Jahre lang als Provinzial die oberdeutsche Ordensprovinz geleitet, hat durch seine Gründungen von Collegien die Gesellschaft Jesu in Bayern eingebürgert und nach Böhmen, Ungarn, Schwaben, Tirol geführt, hat ihr in Franken, in der Pfalz, im Elsaß, in Polen die Wege bereitet. Die zwei heiligen Jünglinge, welche die Gesellschaft Jesu im 16. Jahrhundert besaß, hat Gott ihr durch die Vermittlung unseres Canisius geschenkt. Derselbe hat den heiligen Stanislaus Kostka in Dillingen aufgenommen und von da ins Noviziat von Rom gesendet. Der heilige Aloysius erklärte, neben den Missionsberichten aus Indien sei ein Büchlein des Pater Canisius für ihn der Wegweiser zum Orden gewesen. Canisius hieng aber auch mit allen Fasern seines Herzens an der Gesellschaft Jesu. Am Rande des Grabes stehend, bezeichnete er die Gebete seiner Ordensbrüder

als die Hauptquelle aller seiner Erfolge. Mich hat, so schreibt er in seinem geistlichen Testamente, mein Eintritt in diese Gesellschaft „niemals gereut, so viele ihrer auch mich schmähten, ja diesen ganzen Orden und seine Einrichtungen mit zügellosem Munde versteckt und offen beschimpften und sozusagen dem Teufel verschrieben . . . Das gab mir nur noch mehr Lust und Liebe zu meinem Berufe."

Viele und enge Bande haben unseren Seligen mit dem Predigerorden verknüpft. Als der Nymweger Bürgermeisterssohn studienhalber nach Köln zog, führte ihn Gottes Hand in jenes Gymnasium, in welchem stiftungsgemäß die Philosophie des hl. Thomas von Aquin besonderer Pflege sich erfreute, in die Montaner-Burse; ihre Schüler wurden, im Gegensatze zu den „Albertisten" des Laurentianer-Gymnasiums, die „Thomisten" genannt. Im Jahre 1544 hatte der Kölner Rath, von Vorurtheilen berückt, die Ausrottung der dortigen Jesuiten-Niederlassung beschlossen; schon waren die Schergen auf dem Wege, die ersten Genossen, zuvörderst Canisius, in das Gefängnis zu werfen. Da vertrat der Dominicaner-Pater Tilanus ihnen den Weg und machte ihre Anschläge zunichte. In seiner Cyrill-Ausgabe vom Jahre 1546 erklärt Canisius, bei dieser Arbeit habe der gelehrte, für die Frömmigkeit der alten Zeiten begeisterte Dominicaner Heinrich Grave ihn unterstützt. Es war auch ein Bischof dieses Ordens, der bekannte Ambrosius Catharinus, der ihn und seine Gefährten Le Jay und Salmeron am 4. October 1549 zu Bologna mit der theologischen Doctorwürde schmückte; Canisius war, wie er selbst berichtet, am Morgen der Feier in der Kirche des St. Nicolausklosters am Grabe des heiligen Dominicus gewesen, um sich den Segen des großen Ordensstifters zu erflehen. Als er im Jahre 1552 zu Wien eintraf, fand er die Anfänge des dortigen Collegiums bei den Dominicanern untergebracht; unter dem gastlichen Dache des jetzt noch blühenden Predigerklosters von Wien hat er seine „Summe" verfasst. Zu Prag suchte der Selige bekümmerten Herzens nach einem passenden Heim für das neue Collegium; da ließen sich die Dominicaner herbei, ihr für Schulen so günstig gelegenes Clemenskloster mit einem anderen Kloster der Stadt zu vertauschen. Wenn Canisius später seine Ordensbrüder nach Dillingen führen konnte, so hatte er das, wie man berichtet, theilweise der Empfehlung des Dominicaners Peter von Soto zu danken. Soto hatte auch früher schon, als er noch Beichtvater Karl's V. war, den ersten deutschen Jesuiten, wie dieser selbst berichtet, mit Liebe aufgenommen. Canisius nennt ihn in seinem Testamente unter den großen Vorkämpfern der Kirche, mit denen zu verkehren ihm vergönnt gewesen sei. Das Amt eines Vicekanzlers, welches Canisius eine zeitlang an der Ingolstädter Hochschule verwaltete, bot ihm Gelegenheit, am 4. Februar 1552 den gelehrten Dominicaner Johannes Fabri mit dem theologischen Doctorhute zu schmücken. Fabri empfahl später in einer seiner Schriften die Collegien der Gesellschaft Jesu, und als Canisius nach Fabri's Tode dessen Nachfolger auf der

Augsburger Domkanzel geworden, versäumte er nicht, seinen Zuhörern das Lob des trefflichen Mannes zu verkünden. Unser Seliger war auch, wie sein Briefwechsel lehrt, mit dem Dominicaner Johannes Cressenicus, Hofprediger zu München, und mit Bartholomäus Kleindienst, dem Generalvicar der deutschen Dominicaner-Conventualen, befreundet, und wohl noch mehr mit dessen Ordensbruder Mathias Esche, gewöhnlich Cithardus genannt, dem Hofprediger der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II.; er hat ihn wiederholt beim heiligen Stuhle empfohlen. Der Empfehlung des Seligen hatten es wohl auch die Dominicanerinnen des Gertrudenklosters zu Köln zu verdanken, dass bald nach dem Tode des heiligen Ignatius dessen Amtsnachfolger Laynez sie in besondere geistliche Gütergemeinschaft mit der gesammten Gesellschaft Jesu aufnahm; hatte ja Canisius, als er im Jahre 1543 zu Köln die deutschen Werke des großen Dominicaner-Mystikers Johannes Tauler herausgab, gerade aus diesem Kloster die besten Handschriften bezogen. Als er später — es war Anfang des Jahres 1558 — in Straßburg sich aufhielt, erzählte man ihm von den Dominicanerinnen des Magdalenenklosters, welche trotz aller Quälereien des protestantischen Rathes an ihren Ordensgelübden treu festhielten; er unterließ nicht, sie durch das Brot des Wortes Gottes zu erquicken und in ihrem Heldenmuthe zu bestärken. Als in Augsburg die Priorin des Dominicanerinnen-Klosters von St. Katharina die Ordenszucht erneuerte und verschärfte, war Pater Canisius ihr Rathgeber und ihre Stütze.

Auch dem altehrwürdigen Orden des heiligen Benedictus ist der erste deutsche Jesuit nicht fremd geblieben. Man weiß, dass er in der Kirche des Schottenklosters zu Wien bei einem feierlichen Anlasse das Messopfer gefeiert, dass er bei Eröffnung des Prager Collegs an dem Abte von Brevnov einen Gönner gefunden. Der Abt von Ettal schenkte ihm Reliquien. Die Münchner Staatsbibliothek verwahrt einen Brief, worin er den Tegernseer Benedictiner Wolfgang Seidel zu einer Schrift, die dieser zur Vertheidigung des Glaubens herausgegeben, beglückwünscht, und ihn bittet, auch fürderhin seine Feder nicht ruhen zu lassen. Auch mit dem schwäbischen Kloster Weingarten stand er in Briefverkehr. Aus dem Handschriftenschatze von Einsiedeln erhielt er Stoff für seine Lebensbeschreibungen schweizerischer Heiligen; er hinwiederum empfahl von der Kanzel herab die Wallfahrt nach diesem Gnadenorte.

Eine besondere Fügung war es auch in den Augen unseres Seligen — er sagt es in seiner Selbstbiographie — dass er die damals so besonders hochgehaltene theologische Doctorwürde gerade am Feste des heiligen Ordensstifters Franciscus erhielt. Im Jahre 1572 sorgte er dafür, dass des spanischen Franciscaners Andreas Vega berühmte Schrift über die Rechtfertigung in einer neuen, sorgfältig gehaltenen Ausgabe erschien, die er auch mit einer langen Einleitung ausstattete. Einer der ganz wenigen Züge, welche aus der Wiener

Bisthumsverwaltung des großen Mannes sich erhalten haben, ist dieser, dass er einst von amtswegen dem König Ferdinand empfahl, die darbenden Wiener Franciscaner mit einem Fässlein Wein zu erfreuen. Ebenso steht es fest, dass er zu Köln 1557 den Franciscanerinnen des St. Ignatiusklosters gepredigt, und dass er ein Freund des ausgezeichneten Franciscaner-Guardians von München Wolfgang Schmidkofer gewesen. Herzliche Beziehungen unterhielt er auch mit einem Kloster, welches jetzt noch besteht und in neuester Zeit in einem seiner Mitglieder, dem hochwürdigen P. Canisius Bovet, einen Canisius-Biographen uns geschenkt hat; wir meinen das Minoritenkloster zu Freiburg in der Schweiz; Johann Michel, Guardian des Klosters, auch Commissär und Provincial des Ordens, gehörte zum Vertrautenkreise des Seligen. Als P. Michel einmal krank war, schreibt im Jahre 1616 der genaue Sachino in seinem Canisius-Leben, „schien Canisius um nichts anderes mehr sich zu bekümmern; er fragte immer wieder nach dem Befinden des Franciscaner-Paters und betete beständig um seine Genesung".

Der gefeierte Provincial der Augustiner Johannes Hoffmeister hatte, wie er selbst erzählt, unseren Canisius als jungen Mann zu Worms kennen und lieben gelernt. Einem andern hochberühmten Mitgliede dieses Ordens, dem Italiener Onofrio Panvinio, bezeigte Canisius warme Theilnahme an seinen bahnbrechenden Arbeiten über Kirchengeschichte. In einer Kirche des weiblichen Zweiges des nämlichen Ordens hatte er zu Köln sein erstes Messopfer gefeiert. Später kam er wiederholt zu den verlassenen Augustinerinnen von Inzigkofen in Hohenzollern, ihnen das Wort Gottes zu verkünden und die Beichten abzunehmen. Die dankbaren Frauen haben die Stola, welche der heilige Mann benützte, bis in unser Jahrhundert verwahrt.

Noch wäre so vieles zu berichten von den böhmischen Kreuzherren, in deren Prager Kloster der Gottesmann gastliche Aufnahme fand und an deren Großmeister Antonius Brus von Müglitz er Jahrzehnte hindurch einen Gönner und Freund besaß, von den Prämonstratensern zu Strahov, deren Abt ihm bei der Prager Collegsgründung unter die Arme gegriffen, von den Augustiner-Chorherren zu Rebdorf, denen er in einem an sie gerichteten Briefe ein schönes Denkmal gesetzt hat, den Cistercienserinnen von Messina, bei denen er gepredigt, und besonders auch von den Karmelitern zu Straubing; er rühmte dem Herzog von Bayern ihre Gastfreundlichkeit und bat wiederholt, man möchte ihnen vergüten, was sie auf seine Verpflegung verwendet. Sechs Tage vor dem Tode des Seligen erschienen in dessen Krankenzimmer zwei Mitglieder des damals noch jungen Kapuzinerordens; er pries sie glücklich ob ihres heiligen Berufes und ermahnte sie, in demselben standhaft auszuharren.

Die nämlichen zwei Ordensmänner scheinen es auch gewesen zu sein, welche am 21. December 1597 zusammen mit dem Stifts-

propst Werro und einigen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu gleichsam als die Vertreter der gesammten Geistlichkeit Zeugen des Augenblickes waren, in welchem die Priesterschaft des 16. Jahrhunderts eine ihrer edelsten Perlen dem Himmel schenkte.

Uns Priester der Gegenwart muss der Blick auf Petrus Canisius mit Muth erfüllen; er hat in sehr bösen Tagen, mitten unter den größten Schwierigkeiten, freudig und segensvoll des Priesteramtes gewaltet. Wir müssen auch mit Zutrauen zu ihm aufblicken: er hat hienieden die Priester Deutschlands so treu geliebt: er kann ihrer über den Sternen nicht vergessen. Wir schulden dem Manne aber auch reichen Dank; ein gutes Stück des katholischen Bodens, auf dem wir stehen, hat er aus der Gewalt der Irrlehre zurückerobert; der Weinberg des Herrn, den wir bebauen, ist mit seinem Schweiße befeuchtet; er hat mit Thränen gesäet, was wir mit Freuden ernten. Die Centenarfeier bietet uns Gelegenheit genug, unsern Dank durch die That zu erweisen. Vergessen wir dabei Eines nicht: Noch fehlt dem Edelsteine von Freiburg die goldene Fassung, die Heiligsprechung. Sie fehlt, weil noch zwei neue, nach der Seligsprechung gewirkte Wunder mangeln, und diese mangeln, weil es an jenem mächtigen Vertrauen auf die Fürbitte des Seligen gebricht, welches sozusagen den Himmel erstürmt und dem Arme Gottes Gewalt anthut.

Gäbe es eine bessere Zeit, dies Vertrauen wachzurufen, als das gegenwärtige Centenarium? Und wer könnte leichter dies erreichen, als der Priester auf der Kanzel, in der Schule, am Krankenbette? Möge recht bald der frohe Tag anbrechen, an welchem uns die Glocken zur Canonisationsfeier des herrlichen Mannes einladen und wir aus voller Seele rufen können: Heiliger Petrus Canisius, bitte für uns!

Die kommende Universal-Religionsdemokratie.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Wir haben in unserem letzten Aufsatze davon gesprochen, dass jene Gährung, die heute die Geister allgemein ergriffen hat, das Missvergnügen gegen alles Bestehende, die Sucht, alles bis in die Fundamente hinein zu ändern und neu zu schaffen, dass sich diese geistige Krankheit, nicht mehr zufrieden mit den Gebieten der Politik und des socialen Lebens, der Philosophie, der Kunst und der Ethik, selbst auf das der Religion und des kirchlichen Lebens ausgedehnt hat. Es ist gerade, als glaubte unsere Zeit, es sei kein Heil und keine Hoffnung für die Zukunft mehr möglich, solange noch etwas Geltung habe, was bisher fest und sicher stand.

Viele lassen sich durch dieses unbestimmte Gefühl in eine gewisse Aufregung hineinreißen, die sich darin zeigt, dass sie, gegen alles verstimmt, nichts als kritisieren und tadeln und jeden für ihren Mann erklären, der recht laut und selbstbewusst verkündigt, es müsse

anders, gründlich anders, vollständig anders werden. Warum am Bestehenden schlechterdings kein guter Faden mehr sei, und worin das verlangte Neue bestehe, das suchen sich die Wenigsten klar zu machen, wenn sie überhaupt darnach fragen.

Das ist aber ein großer Schaden. Denn dadurch wird die Spannung der Geister, die allgemeine Neurose, immer größer und drängt dann zuletzt, wie immer in ähnlichen Zeiten, zu einer Katastrophe, die niemand mehr bannen kann. Würden dagegen die Stimmführer dieser Richtung mit ihren Ansichten und Plänen offen hervortreten, und würden die Massen von ihnen eine klare Kundgebung darüber fordern, was sie eigentlich im Schilde führten, so würde vielfach in Kürze Ernüchterung eintreten und ein großer Theil der unruhigen Geister eine zurückhaltendere Stellung einnehmen.

Von diesem Gesichtspunkt aus sind wir jedem zu Dank verpflichtet, der in dieser Lage mit klaren Vorschlägen auf die Bühne der Oeffentlichkeit tritt, mögen auch seine Ideen sonst noch so bedenklich und weitgehend sein. Ja, wir danken es ihm destomehr, je radicaler die Gedanken sind, die er zum Ausdrucke bringt.

Unter diese Wohlthäter unserer Zeit hat sich auch der vielgenannte „Sar Péladan" eingereiht. Wir haben hier weder Raum noch Lust, über diese seltsame Persönlichkeit Näheres mitzutheilen. Genug, es ist ein Mann, der, wenn einer auf der Höhe der Zeit steht, ein Mann, der von sich sagen kann, dass ihm nichts menschliches und unmenschliches fremd ist, ein wahrer Uebermensch, der ins Französische übersetzte Nietzsche. In den etwa 50 Werken, die er bisher veröffentlicht hat, ist so ziemlich alles behandelt, was für unsere Zeit von Interesse sein mag, Romane, Aesthetik, Literatur, Culturgeschichte, Mystik, Religion, Magie, Freimaurerei, Erotik und noch viele andere entdeckte und unentdeckte Merkwürdigkeiten.

Diesem allen setzt der Wundermann die Krone auf durch ein Buch, das den stolzen Titel trägt: „Das nächste Conclave; Unterweisungen für die Cardinäle!"

Auf den ersten Anblick lässt die Orthodoxie des Sar nichts zu wünschen übrig. „Ubi Petrus, ibi Ecclesia" (211). „Die Infallibilität des Papstes leugnen, heißt jede Religion und das Wesen der Religionen leugnen" (11). „Der Papst ist der Capellmeister" — der Sar schreibt hartnäckig le capelmeister — „der Civilisation" (23), der „Capellmeister des allgemeinen Gewissens" (85). „Der Katholicismus ist unter allen Religionen die Collectivform der Wahrheit" (9).

Das wäre ja, einige unvermeidliche barocke Ausdrücke abgerechnet, im Ganzen nicht so übel. Auch die Absicht, die der Sar ausdrückt, lässt sich noch so ziemlich hören: „Die Stunde ist gekommen, ein Concordat zwischen dem Katholicismus und dem Humanismus abzuschließen" (9), oder „Theokratie, Oligarchie und Demokratie" zu einigen (121).

Leider sind wir, kaum dass wir ein paar Schritte mit ihm gethan haben, bereits mitten im Getümmel des modernen Blocksbergs angelangt, wo Richard Wagner und Orpheus und Michel-Angelo und Plato und Buddha und Raffael und Tiresias und der heilige Thomas und Spinoza und Mohammed und Leibnitz einen wunderbaren Ringeltanz um den heiligen Gral ausführen. Denn als Besitzer der ganzen modernen Bildung thut es der Sar nicht anders, als dass wir jeden Augenblick einem seiner Bekannten und Vertrauten die Hand schütteln müssen, jetzt Fiesole, jetzt Aeschilus, jetzt Odhin.

Schon die Erklärung der Infallibilität zeigt, dass wir es mit einem Manne zu thun haben, der die tiefsten Geheimnisse in der modernen Massenpsychologie und Massensuggestion vollständig in sich aufgenommen hat. Man glaubt, Lombroso, Ferri und Gumplowicz auf einmal reden zu hören, oder vielmehr den Meister dieser und aller anderen Meister.

Der Sar hat nämlich, wie bereits gesagt, im Sinne, die „große Aufgabe der Zeit" zu lösen, die Vereinigung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, die Verschmelzung der alten kirchlichen Theokratie, der modernen Wissenschaft — oder wie er sich ausdrückt, „der Oligarchie der Capacitäten", und der von den socialen Bedürfnissen großgezogenen Demokratie. Es versteht sich aber von selber, dass er als Kind, nicht doch, als souveräner Herr des ausgedehnten 19. Jahrhunderts, dieses Ziel nicht aus dem Boden der abgethanen kirchlichen Anschauungen über Dogma und Disciplin verfolgt, sondern vom Standpunkt der modernsten Idee aus, von dem der Demokratie, der christlichen, der universalsten Demokratie.

Bisher, urtheilt er, habe diese sehr wenig Erfolge aufzuweisen gehabt, weil sie den neuen, demokratischen Wein nur in die alten, engen, durchlöcherten, theokratischen Schläuche füllen wollte. Das müsse nun aber umgekehrt werden. Die ehemaligen Ansichten über kirchliche Autorität und Lehrgewalt müssten in den Hexenkessel der modernen Ideen über die demokratische Gleichberechtigung aller Menschen und aller Ideen und aller Bestrebungen gegossen werden; nur so könnten sie sich noch halten. Darum könne man gar nicht weit genug ausgreifen, weder nach Ort noch nach Zeit, wenn man wahrhaft demokratisch, ein wahrhafter Freund der allgemeinen Gleichheit und Brüderlichkeit sein wolle. Was immer der Geist der Menschheit, in alten oder neuen Zeiten, in Griechenland, in Indien, unter den Muselmännern oder den sogenannten Wilden zutage gefördert habe, — nur Judäa müsse ausgenommen werden, wie sich alsbald zeigen wird — das sei Wahrheit, ewige Wahrheit, die internationale Wahrheit„ der einzige, echte Katholicismus.

Jetzt verstehen wir den wahren Sinn der Worte: „Der Katholicismus ist unter allen Religionen die Collectivform der Wahrheit". „Wer denkt, der hängt dem Katholicismus an, selbst ohne daran zu

glauben“ (21). „Die Infallibilität war längst Dogma vor ihrer Verkündigung“ (22).

Und nun fassen wir auch die Erklärung, die der Sar von der päpstlichen Infallibilität gibt. Er ist nämlich ein entschiedener Vertreter jener modernen zugleich pantheistischen und demokratischen Gesellschaftslehre, der zufolge alle Ereignisse nur die „Evolution“ des „Unbewussten“, d. h. des Allgeistes, die Einzelnen aber die unbewussten und unfreien Werkzeuge des „Allgemeinen“, und insofern alle einander durchaus gleich sein sollen. Demgemäß ist der Papst, wenn er ein Dogma ausspricht, „unpersönlich“, d. h. lediglich „ein Abstractum der ganzen Menschheit“ (10, 185, 321), „nicht ein Theologe, sondern der Altar, auf dem sich ein Geheimnis vollzieht“ (11), „die heilige Maske, aus der die göttliche Parabase hervorgeht“ (23). „Die Sache ist diese: Wenn sich viele Wesen in ihrem Streben nach dem Höchsten begegnen, so bildet sich aus allen diesen vom Idealen ergriffenen Seelen eine Collectivseele“. Die geistige „Ausstrahlung“, sozusagen das magnetische Fluidum dieses großen, die ganze Menschheit durchdringenden Denkprocesses aber kommt im Papste zum Vorschein. „Darum ist der Papst, wenn er ein Dogma ausspricht, übernatürlich, denn er ist nur das Werkzeug der katholischen Collectivseele“ (11).

Ist dem aber so, dann müssen natürlich alle bisherigen Vorstellungen von Religion, von Kirche und Kirchenregiment durchaus umgestaltet und den Anschauungen der modernen, zum Glück bisher noch „oligarchischen“ Wissenschaft gemäß, „demokratisiert“ (oder vielmehr pantheisiert) werden.

Vor allem widerspricht es dem Genius der modernen souveränen Demokratie, sich irgend etwas als Religion aufbürden zu lassen, was dem Menschen von außen oder gar von oben herab durch angeblich positive Offenbarungen aufgedrängt worden sein soll. Hier findet der Sar — mit dem modernen Rationalismus — die Achillesferse des Katholicismus, hier das πρῶτον ψεῦδος der bisherigen Religionsphilosophie. „Seit 1800 Jahren hat das ganze Abendland unter dem Bann eines kleinen semitischen Volkes gelebt“. In „lächerlicher Weise“ haben wir unseren Gesichtskreis eingeengt und nichts gesehen und nichts gedacht als den Sinai (83). An dieser „unseligen semitischen Schnur“ (230) hat sich die Kirche wie am Gängelbande im Kreise herumführen lassen. Daher die Widersprüche im Katholicismus. „Beständig bekämpfen sich in ihm zwei unvereinbare Strömungen, der rohe Semit und der milde, ideale Arier“. Soll Jesus endlich zur Herrschaft kommen, so muss der Mosaismus fallen (64). Soll der Katholicismus katholisch werden, so muss er seine wahren Ahnen und seine wahre Verwandtschaft achten lernen, d. h. die echt menschlichen Religionen. Das kann er aber nur, wenn er den Mosaismus wegwirft (164). Ohne Antisemitismus bis auf's Messer kein Katholicismus der Zukunft!

Davon darf also keine Rede mehr sein, dass das A. T. ein heiliges Buch sei (35). „Dieser Trödel (katras) von einem A. T. mit seinem Dekalog“ (213) ist weniger inspiriert als der Baghavad-Gita und das Gesetzbuch des Manu (239, 256). Der „moderne Geist“ lässt sich so etwas nicht mehr gefallen (238). Man muss einfach das Lesen des A. T. verbieten (299). Zum Glück weiß der Sar, dass „der Nachfolger Leos XIII. das A. T. verwerfen wird“ (306).

Dann erst kann die „moderne“ Auffassung der Religion zum wirklichen Gemeingut der Menschheit gemacht werden. Die Religion ist nämlich der modernen Wissenschaft zufolge nicht eine von oben herab gegebene Mittheilung eines außerhalb der Welt befindlichen höheren Wesens, sondern ein „Collectivwesen“, ein „mehr oder minder hohes Ideal“, das sich in den „Leidenschaften“ der Menschheit selber kundgibt (169). Als Collectivform der Wahrheit muss sich aber die Religion immer der „Durchschnittsvolksseele“ und dem jeweiligen Stande der „Gehirnthätigkeit“ (cérébralité) eines Geschlechtes anpassen (107). Dies die einzige Vorstellung von Religion, die der moderne demokratische Geist anerkennen kann, dies auch die Darstellung, die in der modernen Wissenschaft, zumal der sogenannten vergleichenden Religionswissenschaft, stets von ihr gegeben wird.

Wie aber ein Ding entsteht, so wird es auch erhalten und vervollkommnet. Daher die drei Forderungen, die der Sar im Namen der christlichen Demokratie aufstellt, und dem Papst und dem künftigen Conclave vorhält, solle sich anders der Katholicismus aus der Versumpfung befreien, in der er jetzt lebe.

Vor allem muss, sagt er, das Volk selber an der Regierung der Kirche und der Reform der Religion Antheil erhalten. Das wird freilich die Bischöfe etwas aus dem Geleise bringen, aber — darauf ist es ja eben abgesehen. Jedes Jahr soll in jeder Pfarrei ein Laie gewählt werden, der als deren Vertreter auf einer Versammlung der ganzen Diöcese die Wünsche des Volkes ausspricht und dem Papst möglich macht, sich über die „Realitäten des Glaubens Rechenschaft zu geben“ (117. ff.). Diese Abgeordneten bilden nämlich einen „Laiendiöcesanrath“. Dieser hat das Recht, jährlich seine Hefte nach Rom zu senden. Auf seine Vorschläge hin wird dann, solange das Concordat dauert, ein „geheimer Bischof, der wahre Leiter der Diöcese“ ernannt (242).

Diese Theilnahme des Volkes am Kirchenregiment darf sich aber nicht auf die einzelnen Diöcesen beschränken, sondern sie muss auf die ganze Christenheit, auf die ganze Menschheit ausgedehnt werden. Nur dann wird die Kirche katholisch, wenn alle Schranken von Religion und Volk und Stand fallen, kurz, wenn sie international und demokratisch zugleich im weitesten Sinne des Wortes wird.

Diesem Ideal stehen aber jetzt noch drei große Hindernisse entgegen.

Erstens der Begriff einer regierenden Hierarchie, die eine äußerliche Macht besitzt und ausübt — der Sar nennt sie lieber „Cäsarismus". Dieser ist neben dem „Semitismus" der große Krebsschaden in der Kirche und das große Hindernis für ihre Verbreitung (78, 179, 230, 290). Der Papst insbesondere darf sich auf nichts stützen als auf das Kreuz (295); die beiden großen Mittel, um die Herzen zu gewinnen, sind Entsagung und Verfolgung (302, 313).

Zweitens die Vorstellung, als ob abweichende Religionsmeinungen ein Hindernis für die Wahrheit wären. In der That, erklärt der Sar, sind sie meist nur unvollkommene Wahrheiten, die sich von selber weiter entwickeln (263). Der wahrhaft katholische Sinn, der richtige Weg zur Universalität erkennt „in jeder Abweichung eine zukünftige Zustimmung" (90).

Drittens das aus uralter Unwissenheit stammende Vorurtheil, als ob die wahrhaft menschlichen Religionen falsch seien. Weder Pius IX. noch Leo XIII. aber kennen diese, sonst könnten sie nicht die indischen Religionen zurückweisen und die Schönheiten der fremden Culte verkennen (28).

Um diese folgenschweren Verirrungen zu beseitigen und den wahren Katholicismus einzuführen, muss sich Rom zu zwei Dingen verstehen.

Erstens muss der Papst, wie er bisher politische Nuntien hielt und politische Gesandte empfieng, künftig überallhin theologische Nuntien senden und von allen Seiten her theologische Nuntien um sich haben. „Sonst wird er nicht von der Menschheit begriffen und begreift selber nicht deren Bedürfnisse" (90, 121, 319). Das erste muss also sein die Stiftung „theologischer Nuntiaturen" in London, im Haag, in Genf, in New-York und überall im Orient (242).

Dann aber muss diesen „Nuntien" und den Vertretern des Laienthums auch der ihnen gebürende Einfluss eingeräumt werden. Was bisher noch vollständig fehlt, das ist „ein Amphictyonat, ein internationales Tribunal". Der „Vorsitz" dabei (présidence) gebürt natürlich dem Papst — aber erst dem künftigen, denn Leo XIII. ist zu sehr ein „vulgärer italienischer Patriot" (195). Indes nur der Vorsitz, mehr nicht, sonst wäre es wieder um die christliche Demokratie geschehen. Dieses „permanente ökumenische Concil besteht aus den Religionsstiftern und den großen Philosophen; der Papst selber ist verpflichtet, sie zurathe zu ziehen. Die Untersuchung führt aber niemals etwas Neues herbei, sondern nur das richtige Verhältnis zwischen allen bisherigen Ansichten" (103).

Diese großartigen, weitfliegenden Ideen von einer Universal-Religionsdemokratie, wie sie nur in einem Universalgenie gleich dem Sar Péladan entstehen konnten, werden freilich erst nach und nach zur Reife kommen. Darüber gibt er sich selber keiner Täuschung hin. Eines aber, behauptet er, ist schon jetzt möglich und nothwendig. Dies ist denn auch der nächste Schritt, der geschehen muss und durch das nächste Conclave geschehen wird.

Der unerträgliche „italienische Patriotismus“ Leos XIII. einerseits, und seine Nachgiebigkeit gegen die französischen Machthaber, gegen Faure und Poubelle, andererseits, hat, so erklärt der Sar, die Welt davon überzeugt, dass in Zukunft ein italienischer Papst und ein Papstthum in Rom nicht mehr möglich seien (243). Ebenso gewiss ist, dass die lateinische Rasse ihre Rolle ausgespielt hat, und dass sie nach dem Gesetze der Thronfolge unter den Völkern bestimmt ist, definitiv zur Sclavin der — slavischen Rasse zu werden (63).

Demgemäß ist das Programm bereits gegeben. Der nächste Schritt, den der Katholicismus machen muss, um die Brücke für seine Ausdehnung zur wahren Weltreligion zu beschreiten, ist, dass der Nachfolger Leos XIII. ein- für allemal den italienischen Boden verlasse, den russischen Czar katholisch mache und sich — in Constantinopel niederlasse (62, ff.). Jawohl, „Constantinopel wird Rom sein, und die Losung der nächsten Zukunft lautet: Gesta Dei per Slavos“ (65).

Da haben wir alles in einem Topfe friedlich, um nicht zu sagen identisch, beisammen, wovon die moderne Welt überhaupt redet: Katholicismus, Pantheismus, Antisemitismus, Paganismus, Panslavismus, Czar und Demokratie, Politik und Wissenschaft, Religions-Philosophie und sogar noch etwas Mystik und Kunst dazu, namentlich in der Form von Tannhäuserei, denn, heißt es, wenn irgendwo der heilige Geist wirkt, so ist es in Bayreuth (2, 125, 238).

Fürwahr, ein Buch, wie dieses, so barock und abstrus es auch ist, kann nicht mit genügendem Danke begrüßt werden, denn es verdient wirklich den Namen: „Olla putrida der modernen Ideen.“ Kaum kann man eine von den Lieblingsmeinungen des Zeitgeistes denken, die nicht in diesem verhältnismäßig kleinen Werke ein Plätzchen gefunden hätte und lustig in dem brodelnden Gebräu mittanzte und mitzischte. Es erspart uns lange, mühevolle Studien, denn was wir sonst zerstreut in dutzenden von Schriften zusammen lesen müssten, das haben wir hier alles auf einen Griff. Und eine gewisse furchtlose und unerbittliche Logik kann man ihm trotz aller Kreuz- und Quersprünge auch nicht absprechen; mit dem demokratischen Leitmotiv hat er jedenfalls consequent Ernst gemacht.

Wer also einer Warnung zugänglich ist, dem kann sie hier zutheil werden. Wir alle leiden etwas unter der modernen Krankheit, dass wir uns von neu ausgegebenen Schlagwörtern und den zur Mode gewordenen Strömungen und Phrasen etwas zu leicht bezaubern lassen. Ein solch berückendes Schlagwort ist zum Beispiel heute wieder, wie es bereits in den Vierzigerjahren war, das Wort Demokratie. Wenn dieses Wort ausschließlich auf das Gebiet der Politik und des socialen Lebens eingeschränkt wird, wenn die Phrase von der „christlichen Demokratie“ nur den Sinn haben soll, dass wir der politischen Demokratie zur rechten Zeit Achtung gegen die Religion einflössen müssen, dann haben wir nichts dagegen einzuwenden. Leider

müssen wir beobachten, dass unsere Gesinnungsgenossen mit diesen und ähnlichen Worten nicht immer vorsichtig genug umgehen. Muss man doch mitunter aus ihrem Munde hören, dass „die katholische Kirche die demokratischeste Anstalt der Welt" sei, dass sich heute sogar die „Heiligkeit demokratisiert habe" und dergleichen mehr. Wenn ein Buch, wie das vorliegende, unsere Achtsamkeit schärft, damit wir die modernen Schlagwörter mit gebürender Vorsicht untersuchen und uns wohl klar machen, wo und wie und bis wieweit wir von ihnen Gebrauch machen dürfen, dann hat es jedenfalls nicht allen Zweck verfehlt.

Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheits-Sünder.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Professor in Exaeten, Holland.

I. Artikel.

Die Moral- und Pastoralbücher pflegen besondere Abschnitte über die Gewohnheits- und Gelegenheitssünder und über die Rückfälligen zu bringen. Deren richtige Behandlung ist in der That eine der schwersten und verantwortungsvollsten Aufgaben, welche die Verwaltung des Bußsacramentes mit sich bringt. Eigentlich ist es der gewohnheitsmäßige Rückfällige, der das Kreuz des Beichtvaters ausmacht, mag dieser gewohnheitsmäßige Rückfall aus innerer Schwäche oder aus äußerer Gelegenheit hervorgehen.

Der Beichtvater muss in der Verwaltung des Bußsacramentes das Amt eines Richters und das eines Arztes ausüben. Es ist schon gestritten worden, ob diese beiden Aemter gleich wesentlich seien, oder welches von beiden mehr zur Wesenheit der Eigenschaft eines Beichtvaters gehöre. Die Antwort auf eine solche Frage ist von dem Gesichtspunkt bedingt, unter welchem man das Beichtinstitut und die Thätigkeit des Beichtvaters betrachtet. Die zunächst beabsichtigte und mit dem Sacrament als Sacrament gegebene Wirkung ist die Aussöhnung des Beichtkindes mit Gott, die Verzeihung der begangenen Sünden. Diese besteht wesentlich in einem richterlichen Act der Lossprechung: somit ist zur nächsten und wesentlichsten Wirkung der Bußanstalt die Ausübung des Richteramtes unbedingt nothwendig. Mit ihr ist andererseits die dem Sacramentsbegriff wesentliche Wirkung auch erreicht, auch da, wo der Beichtvater gar nicht Gelegenheit hatte, weiter noch seines Amtes als Seelenarzt zu walten, zum Beispiel, wo es sich in Nothfällen um die möglichst rasche Lossprechung der in Todesgefahr Stehenden handelt. Unter dieser Rücksicht ist das Amt des Priesters als Seelenarzt ein secundäres, ein zum wesentlichen Amt des Priesters hinzutretendes Amt. Allein, so sehr in Einzelfällen das Amt des Seelenarztes beim Bußsacramente in den Hintergrund treten mag: für die

Beichtanstalt im allgemeinen und für eine der christlichen Gesellschaft im allgemeinen segensreiche Verwaltung desselben ist die seelenärztliche Thätigkeit des Priesters im Unterschied von der richterlichen nicht minder wichtig und bedeutungsvoll, und insofern allerdings auch wesentlich. Der Zweck der Beichtanstalt ist mit der augenblicklichen Lossprechung des Sünders, seiner augenblicklichen Wiederversöhnung mit Gott nicht erschöpft; der Büßer soll auch gestärkt und gefestigt werden zur beständigen Bewahrung des Gnadenzustandes und der Freundschaft mit Gott. Auch zu diesem Zwecke werden ihm sacramentale Gnaden zugesichert; aber dieser Zweck wird nicht als eine einmalige Gnadenwirkung ex opere operato verwirklicht; er muss vom Menschen selber, unter Beihilfe der Gnade, durch stete Wachsamkeit und steten Kampf verwirklicht werden. Zur rechten und siegreichen Führung dieses Kampfes ist die Thätigkeit des Beichtvaters als Seelenarzt von sehr eingreifender Wichtigkeit. Die richterliche Thätigkeit des Priesters vermittelt allerdings die erste und wesentlichste Frucht des Sacramentes; aber die Erreichung dieser Frucht ist von wenig Wert, wenn sie nicht erhalten bleibt; zur Wahrung und Erhaltung der einmal gewonnenen Frucht ist die Thätigkeit des Priesters als Seelenarzt erforderlich, das diesbezügliche Amt ist also, wenn auch secundär, doch in dem genannten Sinn ein sehr wesentliches Amt.

Gerade bei den gewohnheitsmäßigen Rückfälligen ist die geeignete Ausübung nicht bloß des Richteramtes, sondern mehr noch des Amtes als Seelenarzt eine mühsame und langwierige Arbeit, welche die ganze Geduld und Klugheit und Energie des Beichtvaters herausfordert, um endlich an ein gesegnetes Ziel zu kommen.

Wenn wir nun diese geeignete Ausübung hier einer kurzen Behandlung unterziehen wollen, so müssen wir davon ausgehen, die allgemeine Pflicht des Beichtvaters in seiner Eigenschaft als Richter und als Arzt klar ins Auge zu fassen: nur dann können wir die besondere Anwendung auf die Behandlung der Gewohnheitssünder und der Rückfälligen machen.

I. Pflicht des Beichtvaters als Richter. Wir wollen hier absehen von der Pflicht, jemanden zur Entgegennahme seiner Beicht zuzulassen. Wiewohl auch das im gewissen Sinne zu den Pflichten des Richteramtes gehört, so ist doch diese Pflicht sehr verschieden, je nachdem der Priester durch seine Anstellung für einen Theil der Herde Christi die Seelsorge übernommen hat, oder ohne Anstellung nur eine delegierte Befugnis zur Ausübung seelsorglicher Thätigkeit besitzt. Nach der Annahme des Beichtkindes zur Beicht ist in der Art und Ausdehnung der Pflicht dem Beichtkinde gegenüber kaum mehr ein Unterschied daraus zu erheben, ob diese Annahme auf vorausgehender Seelsorgsverpflichtung oder auf bloß freier Befugnis beruht.

Jene auf jeden richterlichen Act des Beichtvaters sich beziehende Pflicht besteht darin, den Richterspruch, der wesentlich im Namen

Christi gefällt wird, auch in möglichster Uebereinstimmung mit der Absicht und dem Urtheilsspruch Christi selber zu fällen, und daher die den Spruch vorbereitenden Acte auf eine solche möglichst zu erzielende Uebereinstimmung hinzuordnen.

Christus nun hat das Bußgericht und Bußsacrament eingesetzt, um den wahrhaft reumüthigen und besserungswilligen Sündern Verzeihung zu gewähren, die nicht reumüthigen von der Verzeihung auszuschließen. Die ersteren loszusprechen, hat der Priester Christus gegenüber und den Beichtkindern gegenüber die Pflicht. Es nicht zu thun, wäre Christus gegenüber ein Treubruch, den Beichtkindern gegenüber eine Rechtsverletzung der schlimmsten Art; denn als Getaufte, als mit der Kirche in Gemeinschaft gebliebene Glieder und Kinder haben sie ein Recht auf die in der Kirche niedergelegten Gnadenmittel, so oft sie derselben bedürfen oder es ihrem Heile ersprießlich ist. Aber auch die nicht reumüthigen und nicht genügend vorbereiteten Beichtkinder abzuweisen oder aufzuschieben, falls sie nicht sogleich genügend vorbereitet werden können, ist heilige Pflicht. Diese loszusprechen, wäre Christus gegenüber nicht minder ein Treubruch, ja ein arger Gottesraub, dem Beichtkind gegenüber eine schwere Verletzung der Liebespflicht; denn es läge darin eine wesentliche Mitwirkung zum sündhaften Unterfangen des Beichtkindes und eine höchst gefährliche Bekräftigung desselben in seiner Selbsttäuschung und in seinem fortgesetzten Sündenschlaf.

Der Fall eines offenen und klaren Verrathes an der Priesterpflicht tritt freilich nicht so leicht ein, weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin. Bei offenbar guter Disposition wird die Lossprechung schwerlich verweigert werden, bei offenkundig schlechter und als solche erkannter Disposition schwerlich zu spenden gesucht. Die Gefahr der Pflichtverletzung tritt besonders dann ein, wenn die Disposition des Beichtkindes nicht so klar zutage liegt, wenn noch mit Mühe und Sorgfalt über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein genügender Reue und Vorbereitung zu befinden ist. Christus selber sieht stets klar und deutlich bis in die tiefsten und geheimsten Falten des menschlichen Herzens hinein; er weiß stets, wer der Lossprechung würdig, wer nicht würdig ist, sein Richterspruch ist immer unfehlbar gewiss. Diese Herzenskunde entgeht dem menschlichen Werkzeuge, welches Christus als sichtbaren Richter und Spender des Sacramentes an Seiner statt angenommen hat. Der Priester hat auf menschliche Weise über den Zustand des Beichtkindes zu urtheilen. Darum treten Fälle ein, wo ihm die Anwesenheit oder der Mangel der nothwendigen Disposition des Beichtkindes zweifelhaft ist, und wo er diesen Zweifel nach der einen oder andern Seite hin in vernünftiger Weise lösen muss, bevor er des abschließenden Actes seines Richteramtes, des Spruches zum Lösen oder zum Binden, walten darf. Solcher Zweifel ist besonders bei gewohnheitsmäßigen Rückfälligen nicht selten berechtigt.

Als Seelenarzt ferner hat der Beichtvater die wichtige Pflicht, Fürsorge zur Beharrlichkeit des Beichtkindes zu treffen, auf dass der zum Empfang der Lossprechung nöthige Vorsatz nicht bloß für den Augenblick gefasst werde, sondern auch für die Zukunft wirksam sei. Er muss dem Beichtkinde Mittel an die Hand geben, um es vor neuen Sünden zu bewahren und nöthigenfalls zur Anwendung solcher Mittel verpflichten: selbst solche Mittel, deren Anwendung an und für sich noch nicht eine strenge Pflicht des Beichtkindes sein mag, und welche der Beichtvater als Arzt nicht streng vorschreiben, sondern nur anrathen kann, darf er je nach klugem Ermessen in seiner Eigenschaft als Richter zur sacramentalen Buße erheben und auf diese Weise zur strengen Pflicht machen. Durch Vernachlässigung dieser Aufgabe würde der Beichtvater einerseits das Wohl des Beichtkindes nicht pflichtgemäß besorgen und andererseits Christus gegenüber sich als ungetreuen Knecht und Verwalter bekunden. Auch hier ist die größte praktische Schwierigkeit bei Behandlung der gewohnheitsmäßig rückfälligen Sünder; denn einestheils soll das geknickte Rohr nicht durch Härte gebrochen und der schwache gute Wille nicht durch Ungestüm ausgelöscht werden, andererseits darf auch nicht durch allzugroße Nachsicht der Wille immer schwächer, der Rückfall immer unabwendbarer gemacht werden: es muss vielmehr das Schwache gestärkt, das Gebrechliche gefestigt, das Wunde geheilt werden.

Mit dem Amte eines Richters und Seelenarztes ist für die getreue Verwaltung des Bußsacramentes noch aufs innigste das Amt der Belehrung verbunden, welches der Beichtvater dem Beichtkinde gegenüber, je nach Umständen, ausüben muss. Es wurde dies oben schon gestreift, wo von dem Vorschreiben der nothwendigen Heilmittel geredet wurde. Diese Pflicht der Belehrung ist zwar unter Umständen mit der Spendung eines jeden Sacramentes verbunden, insofern derjenige, welcher aus Mangel an Verständnis nicht hinlänglich zum Empfang des betreffenden Sacramentes vorbereitet ist, vorher durch weitere Belehrung genügend vorbereitet werden muss: allein beim Bußsacrament beruht diese Pflicht noch auf speciellen Titeln. Die nothwendigen Vorbereitungsacte sind bei der Buße, nach Lehre der Kirche, im gewissen Sinne Theile des Sacramentes selbst oder, wie der Kirchenrath von Trient sagt, quasi-materia; darum hat der Priester als Spender des Sacramentes die nähere Pflicht, sich über deren Vorhandensein zu vergewissern und nöthigenfalls durch Belehrung und Nachhilfe sie sicherzustellen. Der Beichtvater ist in der Spendung des Bußsacramentes, wie wir sahen, wesentlich Richter. Wenn nun auch der Gegenstand, auf welchen sich diese richterliche Gewalt im engsten Sinne bezieht, die Sünden des Beichtkindes sind, die durch Richterspruch gehoben, rechtlich annulliert werden sollen; so bezieht sich doch die richterliche Thätigkeit im weitern Sinne auf alles das, was jenem Richter-

spruch als nothwendige Vorbedingung und Grundlage dient, namentlich auf die Untersuchung der reumüthigen Anklage des Pönitenten: für diese hat der Beichtvater hier also specielle Sorge zu tragen, nicht bloß weil sie als Vorbereitung des Beichtkindes zum Sacramentsempfang erforderlich sind, sondern auch insofern sie die wesentliche Grundlage seiner eigenen Richterthätigkeit bilden. Weiterhin gehört zur Reumüthigkeit der Beicht auch der Vorsatz, von nun an getreulich den Geboten Gottes nachzukommen. Es ist einleuchtend, dass der Beichtvater in die Lage kommen kann, das Beichtkind über die Pflichten, welche demselben nach Stand und Verhältnis obliegen, eingehender zu unterrichten, aber auch mit Vorsicht zu unterrichten, damit er einerseits die schädliche Unwissenheit entferne, andererseits eine unschädliche Unwissenheit lieber zulasse, als einen noch schwachen Willen durch völlige Belehrung in Gefahr formeller Sünde bringen.

II. Wollen wir jetzt nach kurzer Erwähnung der Pflichten des Beichtvaters im allgemeinen zur Anwendung auf die Pflichten, welche derselbe den Gewohnheits- und Gelegenheitssündern, zumal den Rückfälligen, gegenüber hat, näher eingehen: so müssen wir vor allem den Begriff dieser Classen von Beichtkindern feststellen und über deren persönliche Pflichten nähere Umschau halten.

Gewohnheitssünde und *Gewohnheitssünder*. Es ist eine feststehende psychologische Wahrheit, dass wiederholte, nach einer bestimmten Richtung hin gesetzte Acte in dem Handelnden eine gewisse Neigung, einen Hang nach dieser Richtung hin verursachen, so dass in der Folge mit einer stets wachsenden größeren Leichtigkeit ähnliche Acte gesetzt, ähnliche Handlungen vollzogen werden. Das gilt sowohl für das Gute, wie für das Böse. Was früher nur mit Schwierigkeit vollzogen wurde, geschieht bald mit Leichtigkeit; was aus sich schon mit Leichtigkeit geschah, geschieht mit noch größerer Leichtigkeit. Das Sprichwort kleidet diese Wahrheit in den Satz: „Uebung macht den Meister." Der Mensch und die menschlichen Fähigkeiten erhalten nämlich durch fortgesetzte Uebung eine bleibende Beschaffenheit, welche zur Bethätigung nach der gewohnten Richtung strebt und anregt. Fürs Gute heißen diese bleibenden Beschaffenheiten *Tugenden*, fürs Böse *Laster*. Zum Bösen jedoch wird durch sie der Mensch weit stärker hingerissen, als zum Guten; denn das Gute sagt den im Menschen am stärksten entwickelten Strebevermögen, den sinnlichen Trieben, aus sich nicht zu: fordert es ja gerade deren Zügelung und oftmals gewaltsame Unterdrückung. Das Böse findet in ihnen seinen Nährboden; darum wird durch die zur natürlichen Neigung hinzutretende Gewohnheit fürs Böse der Hang zum Bösen vermehrt. Durch die tugendhafte Gewohnheit wird das von Natur aus dem Guten widerstrebende niedere Begehrungsvermögen kaum paralysiert, geschweige denn überboten werden. Es ist nur zu wahr, dass der Gewohnheitssünder in den Banden des Lasters gefangen liegt. Dennoch bleibt es wahr, dass er bei jeder neuen Sünde

freiwillig zur sündigen Handlung schreitet, und befähigt war, nicht zu sündigen; es bleibt wahr, dass er sich in jedem einzelnen Falle unter Beihilfe der göttlichen Gnade sehr wohl der Sünde enthalten kann und enthalten muss, wenn auch unter Schwierigkeit und Kampf.

Diese Schwierigkeit mehrt sich mit der Zeit; sie wird umso größer, je tiefer die böse Gewohnheit in der Seele eingewurzelt ist. Da sich eben die Gewohnheit und das Laster durch wiederholte Acte und allmählich ausbildet: so ist es klar, dass ein einzelner sündhafter Act, wenn seine Wirkung nicht durch nachfolgende entgegenstehende Acte aufgehoben wurde, schon den Anfang oder Ansatz einer sündhaften Gewohnheit bildet, dass man aber dennoch schon nicht von einer ausgebildeten Gewohnheit sprechen kann; ja, dass es unmöglich ist, die Zahl der gleichartigen Acte anzugeben, welche zur Ausbildung einer derartigen Gewohnheit erforderlich seien. Letzteres unterliegt ebensowohl der moralischen Schätzung, als wie wenn jemand frägt, wieviel Sandkörner einen Haufen bilden, und zwar umsomehr, weil die raschere oder minder rasche Ausbildung der Gewohnheit von sovielen individuellen Zufälligkeiten der einzelnen schlechten Acte abhängt, welche der menschlichen Beurtheilung entgehen. Nicht nur ist hier der größere oder geringere Zwischenraum von Einfluss, der zwischen den einzelnen sich wiederholenden Acten liegt, die mehr oder weniger entgegenstehenden Acte, welche etwa gesetzt werden, sondern vor allem die größere oder geringere Intensität oder Heftigkeit und Dauer, mit welcher die einzelnen Acte sich vollzogen.

Im allgemeinen aber folgt gerade aus diesen Bemerkungen, dass bei den Dingen, zu welchen der Mensch von Haus aus durch das niedere Begehrungsvermögen gewaltig hingezogen wird, sich rascher und leichter die sündhafte Gewohnheit oder das Laster entwickelt, als bei Dingen, zu denen ein solcher natürlicher Drang nicht besteht. So wird also durchgängig durch Sünden der Unkeuschheit, zumal durch vollendete Thatsünden, sich leicht und rasch das Laster der Unkeuschheit entwickeln, weil man sich hier auf einem Gebiete bewegt, auf dem der sinnliche Trieb am heftigsten tobt und von Haus aus den Menschen am leichtesten hinreißt. Aehnlich wird, wer von Natur aus zum Uebermaß in Speise und Trank hinneigt, durch wiederholten übermäßigen Genuss von berauschenden Getränken rascher und leichter ins Laster der Trunkenheit gestürzt und gewohnheitsmäßig sich berauschen, als derjenige, welcher von Natur aus einen derartigen Hang nicht besitzt. — Es folgt ferner, dass sündhafte Gewohnheiten, welche bloß oder vorzugsweise im Willen wurzeln und die niederen Begierden nicht so in Mitleidenschaft ziehen, viel weniger eingewurzelt und viel leichter heilbar sind, als die andern: denn zur Verhärtung des Willens im Bösen muss der Mensch seiner natürlichen Neigung gleichsam Gewalt anthun; eine solche hochgradige Verhärtung ist nicht menschlich, sondern teuflisch.

Was vorhin bemerkt wurde, dass nämlich die böse Gewohnheit den Reiz zur Sünde und die Schwierigkeit der Enthaltung von der Sünde vermehre, die Freiheit, zu sündigen oder nicht zu sündigen also schwäche, sie aber einfachhin bestehen lasse, ist von Wichtigkeit zum Verständnis der Pflichten des Gewohnheitssünders.

Die Gewohnheit bildet selbst eine Gefahr zur Sünde. Dass etwas aus Gewohnheit geschieht, mag die unmittelbare Freiwilligkeit des Actes verringern; allein, solange die genügende Aufmerksamkeit vorhanden ist, verringert sie die Freiwilligkeit nicht so, dass in einer schwer sündhaften Sache nur eine läßliche Versündigung statt hätte. Ja, solange die sündhafte Gewohnheit freiwillig festgehalten wird, verringert sich nicht einmal im Grunde die Freiwilligkeit der einzelnen sündhaften Acte, da dieselben ganz freiwillig sind in ihrer Ursache, nämlich in der freiwillig bewirkten und freiwillig festgehaltenen bösen Gewohnheit: sie werden also trotz ihrer unmittelbar geringern Freiwilligkeit kaum vor Gott an Sündhaftigkeit und Zurechnungskraft verlieren. Selbst die unfreiwilligern, mit Uebereilung erfolgenden Acte sind zwar nicht in sich formell schwer sündhaft, bleiben es aber in ihrer freiwilligen Ursache, nämlich der bösen Gewohnheit, wenn nicht dieselbe verabscheut und bekämpft wird. Solche Acte der Uebereilung können bei Gewohnheitssündern leicht vorkommen nicht bloß in Gedanken- und Herzenssünden, sondern auch in Zungensünden, zu denen Angewöhnung und eingewurzelte Leidenschaft unwillkürlich hinreißt. Selbst bei augenblicklichen Thatsünden kann die erforderliche Ueberlegung fehlen, wiewohl viel weniger leicht; noch viel weniger bietet das nachherige Meinen des Gewohnheitssünders, als ob etwas ohne hinreichende Erkenntnis der Sündhaftigkeit geschehen wäre, beruhigende Sicherheit, dass dies wirklich der Fall war. Nur wer ernstlich an der Bekämpfung seiner bösen Gewohnheit arbeitet, ist durch die Macht derselben, welche sich in unwillkürlichen, der Aufmerksamkeit zuvorkommenden Acten äußert, vor schwerer Versündigung moralisch sicher gestellt und nach dieser Richtung hin vom Beichtvater zu beruhigen.

Also Verabscheuung und Bekämpfung der bösen Gewohnheit ist Pflicht des Gewohnheitssünders, und zwar aus mehreren Gründen. Die Gewohnheit ist durch ihren Reiz eine Gefahr zur Sünde, und zwar bei starker Gewohnheit eine starke Gefahr; einer solchen Gefahr sich nicht entziehen, ist in sich sündhaft. Die böse Gewohnheit ist die stets sprudelnde Quelle und Wirkursache von Sünden, zum mindesten von materiellen Sünden, das heißt solchen, welche aus Unachtsamkeit geschehen, aber objectiv gegen Gottes Gesetz verstoßen; eine solche Wirkursache aber freiwillig nähren, ist in sich sündhaft vor Gott und macht die materiellen Sünden zu formellen und anrechenbaren vor Gott.

Wohl hat diese Bekämpfung der Gewohnheit ihre Grade. Um der unter schwerer Sünde bindenden Verpflichtung zu genügen,

bedarf es kaum mehr, als dass der Sünder den ernstlichen Willen fasse, bei den auftauchenden Reizen zur Sünde jedesmal den göttlichen Beistand anzurufen und mannhaft dem sündhaften Reiz zu widerstehen. Besser freilich handelt der, welcher auch vor erneuter Anreizung zur Sünde sich zu Handlungen entschließt, welche der bösen Gewohnheit entgegengesetzt sind und die böse Neigung positiv schwächen. So haben die Heiligen die Lust durch Schmerz, die Unmäßigkeit durch Enthaltsamkeit und Fasten, den Geiz durch Freigebigkeit, den Stolz durch Verdemüthigung, den Hass durch Liebesdienste bekämpft und bezwungen. Wieviel und wie weit der Beichtvater den Gewohnheitssünder zu einem kleinen Anfang und Versuch derartiger, der Sünde direct entgegenstehender Uebungen rathen und ermuthigen soll, muss vorsichtige Klugheit lehren. Sehr oft ist schon vieles gewonnen, wenn nur das Allernothwendigste und Dürftigste erreicht wird. Zu großmüthigen Entschlüssen und zur Vollziehung schwieriger, nicht streng gebotener Dinge rafft sich am schwersten derjenige auf, dessen Willen durch den Genuss sündhafter Lust schwach geworden und entnervt ist. Wohl kann auch da Gott im Reiche der Gnaden zuweilen Wunder wirken, der Arm des Herrn wird nie verkürzt: allein außergewöhnliche Gnadenwirkungen dürfen nicht die Richtschnur bilden für das gewöhnliche Verhalten des Beichtvaters.

Die sündhafte Gewohnheit, sagten wir, ist eine Gefahr zur Sünde. Es gibt noch eine andere Gefahr zur Sünde, die *sündhafte Gelegenheit*. Diese bedarf einer nähern Begriffserklärung. Gelegenheit zur Sünde nennt man im allgemeinen jeden *äußern Anlass*, der zur Sünde reizt und zur Sünde führen kann: wohingegen die Leidenschaft und böse Gewohnheit von innen her reizt und die Sünde veranlasst. Beim wirklichen Sündenfall treten diese beiden sehr oft vereint auf. Der äußere Anlass vermag wenig, wenn nicht der im Innern schlummernde Hang zur Sünde wach wird und die äußere Anreizung in der inneren ihren Widerhall findet oder dieselbe verstärkt. Andererseits bleibt der innere Hang oftmals unthätig und glimmt nur unvermerkt fort, bis eine äußere Anreizung ihn zur Flamme anfacht. Ein solcher äußerer Anlass kann eine Person, eine Sache, eine Gesellschaft, eine Beschäftigung sein: die ganze äußere Sinnenwelt kann bald so, bald anders die Neigungen des menschlichen Herzens gefangen nehmen und in ihm Strebungen wachrufen, welche gegen die Forderungen der Vernunft und der göttlichen Gebote sind. Zu *läßlichen* Uebertretungen des göttlichen Willens gibt's der äußern Anlässe unzählige; sie alle zu meiden, ist dem Menschen unmöglich. Von diesen sehen wir ab. Gewöhnlich versteht man auch unter dem Ausdruck „Gelegenheit zur Sünde" eine Gelegenheit oder ein Anlass zu *schwerer* Sünde.

Auch diese Gelegenheit zu schwerer Sünde kann eine nähere oder entferntere sein. Die größere oder geringere Nähe oder Sündengefahr kann freilich in sich gar viele Abstufungen haben; theologisch aber

unterscheidet man nur die nahe oder *nächste Gelegenheit* und die *entferntere Gelegenheit*, so dass alles, was nicht nächste Gelegenheit genannt zu werden verdient, der entfernteren zugezählt werden muss.

Bei der Begriffsbestimmung der *nächsten Gelegenheit* ist daher auch nicht der Ausdruck des Superlativs zu betonen, als ob es nur diejenige wäre, bei welcher keine Steigerung der Sündengefahr mehr gedacht werden könnte und der denkbar höchste Grad der Gefahr erreicht wäre. Nein, *nächste* Gelegenheit heißt jede Gelegenheit, in welcher mit Rücksicht auf die Schwäche der menschlichen Natur der Mensch sich einen Sieg über die Sünde vernünftigerweise nicht zutrauen darf; deren freiwillige Ergreifung mithin indirect ein Wollen der Sünde, und selbst Sünde ist. Gerade weil diese Gelegenheit moralisch genommen mit der Sünde selbst verknüpft ist, die Sünde selbst in nächster Nähe hat, nennt man sie *nächste Gelegenheit*.

Eine solche nächste Gelegenheit wird unterschieden *in absolut nächste* und *relativ nächste*: die erstere Benennung kommt denjenigen äußern Anlässen zu, welche für die Menschen im allgemeinen, gemäß der Allen von Natur aus innewohnenden Schwäche, die bezeichnete Gefahr zur Sünde bringt; die zweite Benennung trifft jene äußern Anlässe, welche nicht zwar für alle Menschen im allgemeinen, wohl aber für eine bestimmte Person wegen deren individuellen Verhältnisse oder besonderer Schwäche jene Gefahr zur Sünde bergen.

Ferner unterscheidet man eine *freiwillige* und eine unfreiwillige oder *nothwendige* nächste Gelegenheit (occasio libera et necessaria): freiwillig ist diejenige, welche jemand entweder aus sich aufsucht, oder die er doch entfernen kann, aber nicht entfernt; unfreiwillig oder nothwendig, welche von sich abzuhalten oder zu entfernen nicht in seiner Macht steht. Dieses Unvermögen, die betreffenden äußern Anlässe, welche zur Sünde reizen, nicht von sich entfernen zu können, kann ein physisches und absolutes, oder ein bloß moralisches Unvermögen sein; als solches gilt eine unverhältnismäßig große Schwierigkeit.

Endlich ist noch von Bedeutung die Unterscheidung in eine *ständige* und eine *nicht ständige*, sondern unterbrochene Gelegenheit (occasio in esse und occasio non in esse). Eine ständige Gelegenheit ist ein solcher äußerer Anlass, welcher von der betreffenden Person moralisch nicht getrennt ist, sondern dieselbe beständig umgibt; eine nicht ständige, welche erst für einzelne Fälle an jemanden herantreten muss, um ihm nahe zu sein. So zum Beispiel ist das Wirtshaus oder der Tanzboden eine nicht ständige Gelegenheit (occasio non in esse) für denjenigen, welcher beim Besuche derselben zu sündigen pflegt, weil er die einzelnen Male sich ins Wirtshaus oder auf den Tanzboden begeben muss, um in dieser

nächsten Gelegenheit zu sein; hingegen ist ein lüsternes Bild, welches jemand im Hause hält, Personen, die zusammen wohnen u. dgl., eine stetige, fortwährende Gelegenheit, eine occasio in esse, weil ohne weiteres Handeln bloß durch die anderweitig schon bedingte beständige Lebensweise oder Lebensordnung jener Anlass zur Sünde immer vorliegt.

Aus dem Begriff der nächsten Gelegenheit, welche oben gegeben wurde, geht schon hervor, dass sich eine Gelegenheit *als nächste* wohl bekunden kann durch eine traurige Erfahrung, das heißt, durch schon wiederholt vorgekommene Versündigung — besonders kann dies geschehen bezüglich der nicht absolut, sondern relativ nächsten Gelegenheit; aber es geht aus der Begriffsbestimmung ebenso hervor, dass eine derartige Erfahrung durchaus nicht nöthig ist, um einen bestimmten äußern Anlass als nächste Gelegenheit bezeichnen zu können und zu müssen.

Handelt es sich um Dinge oder Umstände, welche der schwachen menschlichen Natur (die persönliche Erfahrung der einzelnen ist dazu nicht vonnöthen), oder nach persönlicher Erfahrung aus besondern Umständen einem Einzelnen, *schwere* Versuchungen bereiten: so ist es eine theologisch feststehende Wahrheit, dass der Mensch dieselbe aus eigenen Kräften nicht überwinden, sondern in der Versuchung fallen wird. Die nächste Gelegenheit ist also in ihrer ganzen Schärfe da, falls nicht Gott durch seine besondere Gnadenhilfe den Menschen kräftigt und stählt. Doch Gott hat diese Gnadenhilfe keineswegs demjenigen zugesichert, welcher verwegen und grundlos sich in Gefahr begibt, sondern nur dem, der in der ihm aufgedrungenen Gefahr zum demüthigen und vertrauensvollen Gebete seine Zuflucht nimmt. Selbst ein wiederholtes Entrinnen aus der Gefahr und sündenfreies Bestehen der Versuchung beweist noch nichts dafür, dass eine nächste Gelegenheit nicht vorliegt oder vorlag. Gott *konnte* das eine- oder anderemal über seine Zusicherung hinaus Gnaden ertheilen, durch besondere Vorsehung die Versuchung schwächen und abkürzen, besonders da, wo der Mensch mehr aus Unvorsicht als gegen die Mahnung des eigenen Gewissens in die Gefahr sich begeben hatte. Das *Abwägen der Zahl*, wie oft jemand in einer bestimmten Gelegenheit zum Fall kam und wie oft er nicht zum Fall kam, ist daher ein höchst unsicherer und täuschender Maßstab, um eine Gelegenheit einfachhin als eine nicht nächste zu bezeichnen. Wann und in welchem Sinne dieser Maßstab als giltig genommen werden kann, kommt später noch zur Sprache. Ist der Reiz der Sünde bei gewissen äußern Anlässen ein hochgradiger oder ein andauernder: dann ist aus sich die nächste Gelegenheit da.

Aus diesen Erklärungen folgt denn auch mit Leichtigkeit die Pflicht, welche der Mensch bezüglich der nächsten Gelegenheit hat. Sie lässt sich kurz so fassen:

1. In eine *nächste* Gelegenheit zur Sünde sich begeben oder in ihr verweilen, ist schon sündhaft, weil es gleichwertig ist mit dem

Wollen der Sünde, zu welcher die Gelegenheit reizt und welche dann abzuweisen der Mensch moralisch zu schwach ist. 2. Handelt es sich um eine freiwillige Gelegenheit, so muss dieselbe gemieden, beziehungsweise wenn sie schon vorliegt oder eine fortdauernde ist, entfernt werden; auf besondere Gnadenhilfe Gottes in diesen Fällen hoffen, wäre ein sündhaftes Vermessen gegen Gott und sündhafte Verwegenheit bezüglich der eigenen Stärke. 3. Handelt es sich um eine nothwendige Gelegenheit, so muss dafür gesorgt werden, dass diese in eine entfernte verwandelt wird: zunächst hat dies zu geschehen durch Abschwächung der äußern Umstände, welche den äußern Anreiz zur Sünde, sowie die äußere Gefahr verringere, soweit es thunlich ist; dann aber ist durch eifriges Gebet, auch besonders während der Gefahr selber, die Gnadenhilfe Gottes anzuflehen, welche in der Noth dem Betenden bereit ist, und zwar umso inständiger, je weniger der äußere Anreiz der Sünde abgeschwächt werden konnte. Auf diese Weise wird der Gefährdete durch übernatürliche Stärkung in den Stand gesetzt, der Sünde Widerstand zu leisten und die Gefahr subjectiv verringert. 4. Da jedoch einerseits auch schwere Gefahren und Versuchungen schwer und schwerer sein können, auch die sogenannten nächsten Gelegenheiten je nach Personen und Umständen nahe und näher sein können; da andererseits die Nothwendigkeit, sich der Gelegenheit aussetzen zu müssen, größer und geringer sein mag, das Uebel, welches die Beseitigung nach sich ziehen würde, erheblich oder erheblicher sich gestaltet; da ferner die Entschiedenheit in Anwendung der Gegenmittel gegen die Gefahr und Anreizungen der bestehenden Gelegenheit manchen Schwankungen unterliegt: so kommen begreiflicherweise Fälle vor, in welcher sich das Maß der Pflicht und die Art und Weise der Pflicht gegenüber der Gelegenheit zur Sünde nicht sofort klar und zweifellos herausstellt. Es kann nämlich zuweilen zweifelhaft bleiben, ob die bestehende Gelegenheit schon zu den so nahen zu rechnen ist, dass das Fortbestehen unter schwerer Sünde verboten werden muss; es kann zweifelhaft bleiben, ob geeignete Heilmittel zur Hand sind und auf deren ernste Anwendung gegründeterweise gehofft werden kann, so dass auf diese Weise die Gefahr vermindert und die Gelegenheit in eine entfernte umgewandelt werden kann, oder ob die Erfolglosigkeit der angewendeten Heilmittel und die Hoffnungslosigkeit bezüglich der entschiedenen Benützung wirksamerer Mittel dazu zwingen, das thatsächliche Brechen mit der Gelegenheit auch trotz außergewöhnlicher Schwierigkeiten und heroischer Opfer dennoch zu fordern. Da eben hebt die schwierigste Partie für den Beichtvater an, wenn er belehren soll, wie weit die Pflicht geht, wenn er drängen soll zum entschiedenen Bruch mit der Sünde, wenn er entscheiden soll, ob der vorliegende Wille des Beichtkindes den nothwendigsten Anforderungen des göttlichen Gesetzes und den wesentlichen Bedingungen der Vorbereitung zum Empfang des Sacramentes Genüge leistet.

III. Nach den gezeichneten Pflichten des Menschen überhaupt, also auch des Beichtkindes, welches in Gelegenheiten zur Sünde verwickelt sein mag, bemisst sich die Pflicht des Beichtvaters bei der Behandlung eines derartigen Beichtkindes. Ohne jetzt Rücksicht zu nehmen auf etwaigen größere Schwierigkeiten herbeizuführenden Rückfall des Beichtkindes, gelten als Regel für den Beichtvater folgende Normen: 1. Die klar erkannte schwere Pflicht muss das Beichtkind, mag sie auch noch so schwer sein, erfüllen wollen; sonst darf und kann der Beichtvater die Lossprechung nicht ertheilen. 2. Erkennt das Beichtkind eine seiner schweren Pflichten aus schuldvoller Unwissenheit nicht, oder ist es auch diesbezüglich in schuldloser Unwissenheit, jedoch so, dass es infolge dessen in formelle Sünden fallen wird: so muss der Beichtvater Belehrung anwenden und nach ertheilter Belehrung darf und kann er die Lossprechung nur dann ertheilen, wenn die Belehrung das Ziel erreicht hat, das Beichtkind zum ernsten Vorsatz getreuer Pflichterfüllung zu bringen. 3. Ist sonst jedoch einerseits die Unwissenheit des Beichtkindes nicht eine schuldbare, aber andererseits der Erfolg einer etwaigen Belehrung sehr zweifelhaft, dann würde der Beichtvater verkehrt handeln, wollte er die Belehrung nicht unterdrücken oder unbefragt ertheilen.

Obige Grundsätze müssen auch zur Anwendung kommen bezüglich der nächsten Gelegenheiten, in welchen das Beichtkind entweder schon verweilt, oder in welche es sich zu stürzen geneigt ist. Da aber die nächste Gelegenheit zur Sünde die künftige formelle Versündigung unausbleiblich nach sich ziehen wird: so kann von einem Verschweigen der Pflicht des Beichtkindes betreffs der nächsten Gelegenheit kaum je die Rede sein, nicht einmal betreffs solcher Gefahren, welche augenblicklich noch nicht so hochgradig sein mögen, dass sie nächste Gelegenheit genannt werden müssen, sich aber bald dazu ausgestalten werden.

Also: 1. Wer von Zeit zu Zeit sich in Gesellschaften, zu einer Person in ein Haus zu begeben pflegt, wo er häufig schon gefallen ist, oder wo er regelmäßig schweren Versuchungen ausgesetzt ist: der darf, wo es ihm freisteht, in diese Gesellschaften, dieses Haus u. s. w. sich nicht mehr begeben; er muss ernstlich versprechen, diese Gelegenheit meiden zu wollen.

Sollten zuweilen die Umstände derartig sein, dass er moralisch gezwungen würde, dennoch hinzugehen, so müsste er ernstlich versprechen, genügende Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, zum Beispiel den Aufenthalt kürzen und das etwa nothwendige Geschäft beschleunigen, außerdem vor der jedesmaligen Gelegenheit in Gegenwart Gottes seinen Vorsatz, nicht zu sündigen, heilig erneuern und Gott um seinen besondern Schutz und Gnadenbeistand anflehen.

3 Wer zuhause ein Bild besitzt, durch dessen lüsternen Anblick er zu bösen Gedanken und Begierden gereizt wird, der muss dasselbe zerstören; wer mit einer Person zusammenwohnt, mit der er

sich versündigt, der muss sich von dieser Person, falls es in seiner Macht liegt, trennen u. dgl.

4. Liegt es nicht in der Macht des Beichtkindes, jene Trennung herbeizuführen, so muss es geeignete Mittel des Gebetes, der Abtödtung und vor allem der Meidung unbeachteten und alleinigen Verkehrs anwenden, um so die Sündengefahr zu schwächen und die Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln. Zu diesen Mitteln zählen, unter Umständen als nothwendige, auch Drohung oder Verwirklichung der Anzeige bei Vorgesetzten, Abschließen des Zimmers, handgreifliche Vertheidigung, beziehungsweise Hilferufen u. dgl. Dieselben Mittel sind zur Anwendung zu bringen, falls die sofortige Trennung nicht ausführbar, sondern dieselbe auf einige Zeit zu verschieben sein möchte, weil sonst entweder ein zu erheblicher zeitlicher Verlust oder wirkliche Beeinträchtigung des guten Rufes zu fürchten wäre.

Dass das hier Vorgetragene die unerlässlichen Bedingungen ausspricht, welche zur richtigen Disposition des Beichtkindes erforderlich sind und ohne welche die Lossprechung nicht ertheilt werden kann, ist in die Augen springend. Es fragt sich nur, kann und darf man sich mit dem Vorsatz oder dem Versprechen des Beichtkindes begnügen?

Wir fassen hier zunächst denjenigen Gelegenheitssünder ins Auge, der noch nicht zu den Rückfälligen gehört, der also hier zum erstenmal an die Pflicht, die Gelegenheit zu meiden, gemahnt wird. Handelt es sich um eine nicht fortdauernde Gelegenheit, eine occasio non in esse, dann kann vernünftigerweise nichts anders gefordert werden, als dass das Beichtkind ernstlich erkläre, es werde sich von nun an nicht mehr in die Gelegenheit begeben. Durch ein Aufschieben der Lossprechung bekommt es ganz gewiss keine neue Kraft, um den Vorsatz zu halten, wohl aber durch die mittelst der Lossprechung ihm übermittelten Gnade. Handelt es sich um das einmalige Brechen mit einer occasio in esse: dann liegt die Sache erheblich anders. Sollte gar in dieser fortgesetzten occasio ein öffentliches Aergernis liegen, dann verpflichtet dieser Umstand schon, das Aergernis vorher heben zu lassen, bis -- wenigstens an Ort und Stelle — vom Zulassen zu den Sacramenten die Rede sein kann. Wenn auch unter der Zulassung zu den Sacramenten eigentlich die heilige Communion und andere Sacramente der Lebenden verstanden werden, so hat doch in der Regel auch die kurze Aufschiebung der sacramentalen Lossprechung als Druck zu dienen, damit umso rascherer und sicherer die Hebung des Aergernisses und Entfernung der sündhaften Gelegenheit zur That werde. Ja, dies ist der Grund, weshalb auch bei Nichtvorhandensein eines öffentlichen Aergernisses, also im Fall einer geheimen nicht nothwendigen occasio in esse, die Lossprechung aus Klugheitsrücksichten und zum größern Heil des Beichtkindes bis zur thatsächlichen Wegschaffung der sündhaften Gelegenheit oft zu verschieben ist.

Ich sage: oft, nicht: immer. Sie ist solange zu verschieben, wenn die Gelegenheit sofort beseitigt werden kann, und bis zur thatsächlichen Beseitigung einen hochgradig reizenden Einfluss ausübt. Das ist in der Regel der Fall, falls es sich um Personen handelt, mit welchen Sünden gegen das sechste Gebot vorgekommen sind. Die Sünde der Unkeuschheit hält die Menschen so gefangen, dass der unmittelbare Verkehr mit dem Gegenstand der bösen Lust nur zu leicht allen Vorsatz, auch das Versprechen der Trennung trotz erlangter Lossprechung in Wind und Rauch aufgehen lässt. Wenn daher nicht mehr der Druck noch erst zu erlangender Lossprechung auf dem Sünder lastet, ist die Ausführung des Versprechens gar sehr in Frage gestellt. Aehnlich kann es auch bei anderen Gelegenheiten gehen. Würde zum Beispiel sich jemand des Verbrechens der Falschmünzerei schuldig gemacht haben und die Münzpräge oder Maschine zur Herstellung falscher Banknoten noch besitzen: so wäre es gewiss selten am Platze, demselben vor der thatsächlichen Zerstörung seines Werkzeuges auch nur die priesterliche Lossprechung zu ertheilen.

Doch man kann und soll nicht immer die Lossprechung von der schon vollzogenen Aufhebung der sündhaften Gelegenheit abhängig machen. Es ist hier im Grunde genommen dasselbe Princip zu befolgen, wie bei jeder wichtigen und schwierigen, ein- für allemal zu leistenden Pflichterfüllung, welche dem Beichtkinde aufzuerlegen ist und die es bis jetzt sträflich vernachlässigt hat, wie Zurückerstattung, Ehrenersatz, Aussöhnung. Es können Umstände eintreten, wo das Wiederkommen zum Empfang der Lossprechung erheblich schwerer für den Betreffenden ist, als jene einmalige Pflichterfüllung. Ist das der Fall, so wäre es hart, ihm zu dieser jedenfalls zu tragenden Last noch die andere schwerere des Wiederkommens aufzubürden; man begnüge sich alsdann mit dem aufrichtigen und ernstlichen Versprechen. Lässt sich der Empfang der heiligen Communion bis zur thatsächlichen Erfüllung verschieben, so mag unter Umständen ein Verbot, die heilige Communion vorher zu empfangen, am Platze sein; wenn nicht, so kann auch diese dem ehrlich Versprechenden gestattet werden. Ist jedoch die Erfüllung der einmaligen Pflicht, in unserem Falle die Hebung der Gelegenheit, schwieriger als das Wiederkommen zum Empfang der Lossprechung, so fordert es die pastorelle Klugheit, das Schwierigere vorher zu fordern und dann erst zu absolvieren. Dass dem Betreffenden hierdurch eine doppelte Last erwächst, ist nicht ganz ohne seine Schuld, weil es seine Pflicht war, schon vor der Beicht sich der sündhaften Gelegenheit zu entledigen.

Hierbei ist dann wohl zu bemerken, dass nicht selten gerade die Trennung von dem Gegenstande der Gefahr und von der sündhaften Gelegenheit infolge der natürlichen und durch Gewohnheit gesteigerten Anhänglichkeit in der That die erheblich schwierigere Aufgabe des Beichtkindes ist. Darum tritt denn auch häufig der Fall ein, dass der Gelegenheitssünder eine wahre Findigkeit bethätigt, um

die Nothwendigkeit des Verbleibens mit dem Gegenstand der Gefahr, die Unmöglichkeit der Trennung zu begründen. Er braucht selber dabei gar nicht vom bösen Willen beseelt zu sein; die menschliche Natur sucht Gründe, sie täuscht den Menschen selbst über die Schwierigkeiten und stellt nichtssagende Einwände und geringe Opfer als unübersteigbare Berge und unüberwindliche Schwierigkeiten hin. Von der Unmöglichkeit der Beseitigung der Gelegenheit, welche der Betreffende selber vorschützt, darf sich der Beichtvater ja nicht täuschen lassen; er suche im Gegentheil die Selbsttäuschungen des Beichtkindes zu zerstreuen, die Schwierigkeiten zu ebnen, und nur, wo wirklich triftige Gründe der Beseitigung der Gelegenheit entgegenstehen, sich mit deren Umwandlung in entfernte Gelegenheit zu begnügen. Wenn die Trennung von einer gefährlichen Person zwar möglich ist, aber nicht sofort eintreten kann, so überlasse er ja nicht den Zeitpunkt derselben dem Ermessen und guten Willen des Beichtkindes, sondern suche unter Berathung mit letzterem und unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände einen kurzen Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen die Trennung mindestens erfolgt sein müsse, und wecke durch Anrathen oder Auferlegen von bestimmten Andachtsübungen und wiederholtem Empfang der Sacramente all jene Zeit hindurch den Eifer des Beichtkindes in doppeltem Maße auf. Wenn dann in der Zwischenzeit trotz Vorsatzes und Vorsicht wieder eine Versündigung vorgekommen sein sollte, so darf deshalb die Beicht nicht unterbleiben oder aufgeschoben werden, aber es ist dann umsomehr auf Beschleunigung der Trennung zu dringen. Unklug und verderblich aber wäre es, auf das Freibleiben von Rückfall hin von der ersten Forderung der Trennung Abstand zu nehmen, es sei denn, dass es sich um eine moralisch nothwendige Gelegenheit handle, bei der die Trennung nicht absolut, sondern nur unter der Bedingung der Nichtbesserung Vorschrift war; sonst würde bei Zögerung der Trennung die mit Mühe zeitweilig zurückgehaltene Leidenschaft bald wieder in helle Flammen aufschlagen, und die letzten Dinge würden ärger als die ersten sein.

Die Muttergottes-Feste und ihre Verherrlichung durch die christliche Kunst.[1]

Von Dr. Heinrich Samson, Vicar in Darfeld, Westfalen.

2. Das Fest Exspectatio partus B. M. V. wird am 18. December begangen. Die heilige Adventszeit erinnert an das Verlangen und an die Sehnsucht der Heiligen und Gerechten des alten Bundes nach der Ankunft des Erlösers. Passend feiert deshalb die Kirche am Schlusse des Advents das Andenken an die Erwartung der Geburt Christi von Seiten seiner heiligen Mutter nach der Ver-

[1] Vide Quartalschrift, Jahrgang 1897, Heft II, Seite 280.

kündigung des Engels. Mit dem heiligen Weihnachtsfeste ist dieser Gedenktag durch die großen und gedankenreichen sog. O-Antiphonen verbunden. Nach einer Bestimmung des Concils von Toledo vom Jahre 656 wurde in Spanien das Fest Mariä Verkündigung, welches in der römischen Kirche stets am 25. März gefeiert wurde, auf den 18. December gesetzt. Als in der Folge die Kirche Spaniens in der Feier des Festes Mariä Verkündigung sich an die römische anschloss, wurde auf den 18. December ein Fest von der Erwartung der Geburt Christi gelegt, welches vom Papste Gregor XIII. im Jahre 1573 gutgeheißen und später auch für andere Kirchen gestattet wurden. In diesem Feste wird die seligste Jungfrau vorgestellt als das Vorbild der erhabensten Advents-Andacht für die Gläubigen. So innig und gesammelt, so betend und betrachtend, so von Liebe erfüllt und opferbereit, so sehnsuchtsvoll und bußfertig wie die heilige Mutter der Gnade soll die Christenheit warten auf die Ankunft des Herrn.

Die heilige Adventszeit ist ganz besonders die Zeit U. L. Frau, die der Menschheit den Heiland gleichsam entgegenträgt und als die zweite Eva das Verlangen des ganzen Menschengeschlechtes nach dem Erlöser in ihrem Herzen vereint. Inniger soll der Christ im Advent seine Mutter lieben, anrufen und verehren. So liegt es im Sinne und in der Meinung der Kirche, welche in so manchen Antiphonen der Advents-Officien auf die gesegnete Gottesmutter hinweist und die lieblichen Rorate-Messen zur Zeit der Morgendämmerung feiert. In der allerseligsten Jungfrau Maria ist die Morgenröthe der Erlösung aufgegangen, und so ist der Advent auch die Morgenröthe des kirchlichen Jahres. Der Gedächtnistag U. L. Frau am 18. December ist ganz erfüllt von frommer, heiliger Adventsandacht. Je mehr das heilige Weihnachtsfest nahet, umso festlicher, freudiger und ausdrucksvoller wird die kirchliche Adventsfeier. Insbesondere werden die sieben Tage vor der Weihnachts-Vigil, anfangend am 17. December, dem Vorabende des Gedenktages „der Erwartung", in der liturgischen Feier ausgezeichnet. An diesen Tagen werden zum Magnificat die großen Antiphonen gesungen, welche in wahrhaft majestätischen Anrufungen auf erschöpfende Weise darlegen, was der kommende Erlöser der Menschheit sei: die ewige Weisheit, um wieder zu zeigen den rechten Pfad; Adonai, der Heerführer, um herauszuführen aus Blindheit und Finsternis; die Wurzel Jesse, aus welcher ein neues Reich auswächst gegenüber den irdischen Weltmächten; der Schlüssel Davids, der alles schließt und öffnet und unsere Bande löst; der Aufgang und die Sonne der Gerechtigkeit, zu erleuchten die im Schatten des Todes Sitzenden; der König der Völker und der Eckstein, auf dem die Kirche sich aufbaut; der Emanuel (Gott mit uns!), der bei seiner Kirche ewig bleibt, um Alle zu retten. Die großen Antiphonen werden beim Magnificat eingeschaltet, weil Maria es ist, welche den ersehnten und in diesen Antiphonen angeredeten Messias

uns geboren hat. Binterim (Denkwürdigkeiten 6, 409) macht darauf aufmerksam, dass die Anfangsbuchstaben der sieben großen Antiphonen, wenn man von der letzten zur ersten aufsteigt, die Worte „Ero eras“ bilden, ein schöner Hinweis auf die heilige Weihnachtszeit, der sie vorausgehen.

Was diese großen Antiphonen an erhabenen Gedanken enthalten, das stellt vor Augen der Gedenktag der heiligen Gottesmutter am 18. December: er ist die Krone des Advents, ist reich an schöner Andacht und frommer Betrachtung; er erinnert an die heilige Adventsandacht der seligsten Jungfrau. Wie dieses Fest, so stellt auch die christliche Kunst die Mutter des Herrn gern betend dar; sie ist die heiligste Beterin, das große Vorbild des Gebetes. Schön schreibt darüber Bischof Eberhard: „Als Königin des Friedens wird die Mutter des Herrn am sinnigsten abgebildet, indem sie die Hände zum Gebete gefaltet hat; denn das Gebet ist der Ausdruck des Friedens. Wenn der Mensch betet, dann legt er alle Zerwürfnisse der Welt in die Hände Gottes; dann sammelt er sich in Gott, dem ewig ruhenden Urgrunde und Ende aller Dinge. Das Gebet überwindet alle Scheidewände und Schranken dieser Welt. Wir bitten für die Menschen, die wir gar nicht kennen, ja auch für diejenigen, die uns noch ferner stehen als die Unbekannten, für die Feinde; selbst die Kluft der Feindschaft wird von dem Gebete überwunden. Das Gebet ist ein weites Band der Menschheit; Menschen, die nicht eines Glaubens sind, können doch für einander beten. Das Gebet verbindet Himmel, Erde und Fegfeuer. Es ist der letzte Anknüpfungspunkt der verirrten Menschen an Gott, und wenn Jemand nur den Anfang des Glaubens hat, so kann er schon beten, kümmerlich und zweifelhaft zwar, aber er kann doch beten. Welch eine Reihe von Betenden geht über die Erde; an der Spitze aller Betenden steht die allerseligste Jungfrau, die größte Beterin; die Königin des Friedens kettet das Gebet an den Thron Gottes“.

3. Das Fest Mariä Vermählung (23. Jänner) wurde zuerst von dem Franciscaner-Orden gefeiert. Für die Einführung dieses Gedenktages war schon der Kanzler Gerson thätig, der eine große Verehrung zum heiligen Joseph hatte; er soll schon ein Officium der Vermählung der allerseligsten Jungfrau mit dem heiligen Joseph verfasst haben. Paul III. gestattete den minderen Brüdern, ein Officium dieses Geheimnisses zu beten, Benedict XIII. hat es für die ganze Kirche eingeführt. Die Feier dieses Gedenktages stützt sich auf Matth. 1, 20 und will besonders das Verhältnis des heiligen Joseph zu dem sich offenbarenden Erlöser und seine Stellung im Reiche Gottes zur Darstellung bringen. Denn die Vermählung U. L. Frau hatte zunächst den Zweck, dass dem göttlichen Kinde und seiner Mutter ein irdischer Schützer zur Seite stünde. Das alte St. Josephs-Lied „Magne Joseph Fili David“ weist in den Eingangsworten auf die Gnadenvorzüge des heiligen Joseph hin. Der Bericht der Legende,

dass der heilige Joseph durch das Zeichen eines wunderbar aufblühenden Stabes zum Bräutigam der allerseligsten Jungfrau ausgewählt wurde, ist auch in der deutschen Dichtung wiederholt behandelt worden, z. B. in dem Liede Mariä Vermählung von Cornelius Wolf. Auf Kirchenbildern trägt daher der heilige Nährvater Christi als Abzeichen den blühenden Stab. Weil ihm die heilige Jungfrau und das Jesuskind anvertraut waren, so verehren ihn im Andenken an die heilige Familie die christlichen Familien als Schutzpatron, und die große Familie Gottes auf Erden, die christliche Kirche, hat den heiligen Joseph neben dem Erzengel Michael zu ihrem Patron erwählt. Wie die Christenheit zum heiligen Michael betet um Schutz und Abwendung der Gefahr, so betet sie vertrauensvoll zum heiligen Joseph, dem die größten Güter anvertraut waren, dass er durch seine Fürbitte bei Gott Gnade und Segen erflehe für alle Kinder der Kirche. Die Patronate, welche der heilige Joseph in der Christenheit erlangt hat, gründen sich auf jene Vorzüge der Gnade und des Berufes, an welche dieses Fest erinnert. Der Brautring des heiligen Joseph wird als Reliquie im Dome zu Perugia aufbewahrt.

Bilder der Vermählung Mariä haben Giotto, Fiesole, Rafael u. a. hinterlassen. Der Schauplatz ist gewöhnlich das Innere oder eine Vorhalle des Tempels; im Hintergrunde gewahrt man den siebenarmigen Leuchter. Maria und Joseph knieen vor dem Hohenpriester, der ihre Hände vereinigt; zu seiner Seite steht ein Knabe, ein offenes Buch haltend. Bemerkenswert ist, dass Maria und Joseph auf den Bildern der Vermählung einander die linke Hand reichen. Bilder, auf denen sie sich die rechte Hand geben, sind seltener. Der heilige Joseph hat in der Hand einen Stab, dessen oberstes Ende eine Lilie treibt; über ihm schwebt die Taube, das Sinnbild des heiligen Geistes. Hinter dem Brautpaare stehen gewöhnlich Joachim und Anna.

4. Das Fest Mariä Lichtmess (2. Februar) bildet in dem Kreise der Weihnachtsfeiertage den Schlusstag. Die Präfation wird noch vom Weihnachtsfeste genommen und lässt so den Festtag als den Schluss der für die Geburt des Herrn eingesetzten Gedenktage erscheinen. Damit hängt es auch zusammen, dass die zu Weihnachten in den Kirchen aufgebauten Krippen-Darstellungen mit dem Feste „Mariä Lichtmess" weggenommen werden. Mariä Lichtmess erinnert an zwei lehrreiche und wichtige Begebenheiten der heiligen Geschichte: an die Darstellung und Opferung des Heilandes im Tempel und an das gesetzliche Reinigungsopfer der Mutter des Herrn. Beide Begebenheiten, innig verbunden, lehren die nothwendige christliche Tugend der Demuth, von welcher der Abt Tritheim treffend sagt: „Die Liebe ist der Tugenden Königin; die Demuth ist der Tugenden Wächterin". Die reinste und heiligste Jungfrau unterwirft sich dem Gesetze und der ewige Priester des neuen Bundes stellt sich Gott zum Opfer dar. Das Fest erscheint zunächst als ein Fest des Herrn, weshalb auch

die Messgebete vom Eingange bis zur letzten Oration, die sich auf die heilige Gottesmutter bezieht, dem Herrn gewidmet sind. Die Entstehung des Festes im Abendlande, wie auch der jetzt gebräuchliche Name lassen dasselbe aber ebensosehr als ein Marienfest erscheinen. Dasselbe gehört zu den ältesten Muttergottes-Festen; in Rom wurde es schon zur Zeit des Papstes Gelasius (492—496) gefeiert. Diese Feier bezeugt die innige Zusammengehörigkeit der Feste Jesu und Mariä.

Für so lehrreich und der Betrachtung wert hält die heilige Kirche das Geheimnis dieses Festes, dass sie in dem großen Volksgebetbuche des Rosenkranzes, im vierten Gesetze des freudenreichen Rosenkranzes immerfort darauf hinweist. Die Alten pflegten bei den religiösen Bildern an den Rahmen symbolischen Schmuck anzubringen; diese kleinen sinnbildlichen Zeichen sind besonders geeignet, die Aufmerksamkeit und das Nachdenken anzuregen. Bei den Bildern der Geheimnisse des freudenreichen Rosenkranzes z. B. kommen als solche Symbole vor: die Lilie, der Pilgerstab, die Krippe, die Turteltauben und das offene Buch des Lehramtes. Auch das Kirchenlied nennt das Taubenpaar und weist mit andächtigen Worten auf das demüthige und geheimnisreiche Opfer der heiligen Mutter hin.

„Löst ein durch solch' Entgelt
Den Herren aller Welt".

In der schönen und bedeutungsvollen Geschichte der Darstellung des Herrn, wie sie der heilige Lukas im zweiten Capitel seines Evangeliums einem Gemälde gleich anschaulich schildert, tritt besonders die Begegnung und Weissagung Simeons hervor. Das römische Martyrologium gedenkt seiner am 8. October mit den Worten: „An diesem Tage das Andenken an den seligen Greis Simeon, der den Herrn Jesum auf seine Arme nahm, wie man im Evangelium liest." Simeon und Anna geben das Beispiel der edelen und hehren Gesinnung, die sich des Guten freut, das aufblüht, da ihr eigenes Leben und Wirken zu Ende geht. Sie sehen nur die ersten Strahlen des neuen Lichtes, das aufgeht, die Völker zu erleuchten; aber dass dieses Licht aufgeht über die Welt, das ist ihre Freude. Das Festevangelium ist die frohe, tröstliche Botschaft für die Greise; es zeigt uns zwei hochbetagte Heilige, die am Ende ihres Lebens einem Kinde huldigen und in dem Anblicke des Kindes selig sind. Der Heiland ist gekommen, um alle zu retten und selig zu machen, die eines guten Willens sind. Die heilige Weihnachtszeit macht diese große und trostreiche Wahrheit offenbar: an der Krippe des Weltheilandes knieen die Erstlinge der Erlösten, die Hirten von Bethlehem und die heiligen drei Könige. Arm und Reich empfangen seine Gnade. Die unschuldigen Kinder umgeben als „Blüten der Martyrer" das göttliche Kind, und dasselbe ist bei der Darstellung Jesu im Tempel der Trost des Alters. Simeon und Anna stehen an der Schwelle der Kirche des neuen Bundes als heilige, hehre Gestalten, deren

Betrachtung dem Volke besonders lieb geworden ist: darum handelt auch von ihnen eingehend und mit freudiger Theilnahme das kirchliche Festlied.

Das, was diesem Feste eigenthümlich ist und was es vor anderen auszeichnet, ist die feierliche Lichterweihe und die sich daran schließende Procession, bei welcher brennende Kerzen getragen werden. Schon zur Zeit des heiligen Hieronymus war die feierliche Lichterweihe am Feste Mariä Reinigung eingeführt. Unter Anwendung von Wachskerzen wurde die Begegnung des Heilandes und Simeons festlich begangen. Durch die Kerzenweihe will die Kirche daran erinnern, dass das Kind, welches Simeon auf den Armen trug, wirklich das Licht war, das in den Finsternissen leuchtet. „Lumen ad revelationem gentium" oder wie es in dem Kirchenliede heißt:

„O Kind, der Völker Licht,
Wort, dem man widerspricht!"

Die Weihe selbst wird in violetter Farbe, der Farbe der Buße, vorgenommen, um anzudeuten, dass der Mensch nur durch vorausgehende Bekehrung und Buße des Segens und der Gnade Gottes theilhaftig wird. Es enthält dieses Schlussfest der heiligen Weihnachtszeit schon einen ernsten Hinweis auf die nahende heilige Fastenzeit und Passionszeit, in welcher die Christenheit das Leiden Christi fromm betrachtet und mit solch' herzlicher Theilnahme der schmerzhaften Mutter Gottes gedenkt. Dieser Hinweis ist ausgesprochen in den weissagenden Worten, die Simeon an die seligste Jungfrau richtet und die das Kirchenlied andächtig nennt in der Formel:

„Dein' Seel', o Mutter wert,
Durchdringt von nun ein Schwert."

Wie die christliche Andacht der Betrachtung der Aufopferung Jesu im Tempel besonders zugethan und befreundet ist, so hat auch die christliche Kunst oft den Gegenstand dieses Festes durch bildliche Darstellungen verherrlicht. Berühmte Bilder der Aufopferung Jesu im Tempel haben Rafael, Rubens, Titian, Rembrandt, van Eyck u. a. hinterlassen. Man sieht auf diesen Bildern den Priester, welcher das Jesuskind annimmt, Maria und Joseph, Simeon und Anna. Simeon als ehrwürdiger Greis mit langem Barte hält auf einigen Darstellungen das Kind, welches ihm die heilige Gottesmutter überreicht hat. Anna tritt hinter Simeon hervor; sie erscheint als Greisin, niedergebeugt von der Last der Jahre. Zwei Turteltauben, in einem Käfige auf dem Boden stehend oder in einem Körbchen von einem Mädchen gehalten oder von Maria dem Priester dargereicht, deuten auf das Opfer der seligsten Jungfrau hin. (Lukas 2, 24). Auch ist auf den Bildern der Darstellung Jesu im Tempel wohl ein Knabe zu sehen, der eine brennende Kerze in der Hand hält. Die Kerze deutet auf die Worte Simeons hin: „Lumen ad revelationem gentium". Jan van Eyck hat ein Meisterwerk hinterlassen, auf welchem die Darstellung Jesu in folgender Weise abgebildet ist: Man sieht

das Innere des Tempels mit seinen hochgewölbten Bogengängen und mächtigen Säulen, und durch eine offenstehende Pforte erblickt man die volkreiche Stadt. Maria, in einen weiten Mantel gehüllt, um die Stirn eine weiße Binde, steht im Vordergrunde am Altare und reicht Simeon das Kind dar. Dieser ist ein ehrwürdiger, freundlicher Greis, und aus allen seinen Zügen spricht hohe Begeisterung. Joseph, eine brennende Kerze in der Hand, steht zur Seite der heiligen Jungfrau. Von den umstehenden Personen ist zu bemerken ein Mädchen in grünem Kleide und mit langen, bis auf den Boden reichenden Haarflechten. Es steht neben der Mutter Gottes und hält in der Hand ein Körbchen, worin zwei Turteltauben sich befinden. An den Tempelsäulen lehnen Kranke an; sie weisen darauf hin, dass der Heiland einst die Kranken heilen werde.

5. Mariä Verkündigung (25. März) ist einer der ältesten kirchlichen Gedenktage. Dass dieses Fest zugleich dem Herrn geweiht war, bezeugen das Officium des Tages und die früher öfter vorkommenden Namen: „Christi Verkündigung", „Anfang der Erlösung". In der griechischen und in der lateinischen Kirche wurde dieses Fest schon im Anfange des 5. Jahrhunderts gefeiert; die Griechen nannten es Fest der frohen Botschaft. Weil dieselben in der Fastenzeit keine Feste feierten, so begiengen sie diesen Gedenktag am 18. December. In der lateinischen Kirche wurde Maria Verkündigung immer neun Monate vor Weihnachten, am 25. März, gefeiert. Wenn das Fest in die heilige Charwoche fällt, so wird es in der gottesdienstlichen Feier auf den Montag nach dem weißen Sonntage verlegt. Nach diesem Feste hat der Annunciaten-Orden seinen Namen empfangen; er verpflichtete seine Mitglieder zur Nachahmung der Tugenden Mariä. Man pflegte früher in Deutschland, namentlich im Trier'schen das Jahr mit diesem Tage zu beginnen. Die Verkündigung, nach welcher das Fest in Schwaben den Namen „St. Maria Engelgruß" hat, wurde in vielen Kirchen Belgiens bildlich vorgestellt und war besonders für die Kinder in Löwen eine mit Ungeduld erwartete Festlichkeit.

Am Feste „Mariä Verkündigung" singt das alte Kirchenlied:

„Ave Maria, gratia plena,
So grüßte der Engel die Jungfrau Maria,
Der hingesandt, sie betend fand".

Der heilige Erzengel Gabriel sprach das erste „Ave"; von ihm hat es die katholische Christenheit. Als Verkünder des Evangeliums trägt er deshalb auf Abbildungen passend das Gewand der Diaconen; sein gewöhnliches Abzeichen ist die Lilie. Wie Thomas von Kempen (Soliloq. anim. III, 3) will, soll er bei der Verkündigung der Menschwerdung des Sohnes Gottes die Knie beugen, und also stellte ihn auch die alte Kunst dar. Die Verkündigung Mariä durch den Erzengel Gabriel ist unzähligemale auf Kirchenbildern dargestellt, und es knüpft sich daran eine außerordentlich reiche Symbolik. Nach einem

schönen Gebrauche der Alten wurde diese Darstellung oft an den Kirchenportalen, gewöhnlich im Tympanon über der Thür, angebracht; im Sanctuarium (Chor) waren dann Bilder der Auferstehung und der Himmelfahrt des Herrn. Diese Anordnung ist nicht ohne symbolischen Grund: Das Geheimnis, mit welchem das christliche Heil begann, wurde an dem Eingange der Kirche dargestellt. Zu Kentheim im Schwarzwalde steht neben der Scene der Verkündigung ein Baum mit drei Aesten als Sinnbild der heiligsten Dreifaltigkeit. Die heilige Jungfrau erscheint auf den Bildern der Verkündigung meistens in betender Stellung; ihr Kleid ist blau (Farbe des Himmels) oder weiß, so auf dem Genter Altare, um sie als die reine Jungfrau zu bezeichnen, oder grün, die Hoffnung der Welt verkündend. Ein besonderes Abzeichen der allerseligsten Jungfrau auf den Verkündigungsbildern ist die Lilie im durchsichtigen Glase; herkömmlich werden auch alttestamentliche Vorbilder der Menschwerdung Christi mit der Darstellung der Verkündigung in Verbindung gebracht. Berühmte Bilder der Verkündigung Mariä haben hinterlassen Titian (in San Salvatore zu Venedig), Guido Reni (in der Karmeliterkirche zu Paris), Rubens (im Professhause zu Antwerpen) u. a.

6. Am Freitage in der Passionswoche wird das Fest der schmerzhaften Mutter (Festum septem Dolorum B. M. V.) gefeiert. Das Volk nennt diesen Gedenktag schön und andächtig „den Charfreitag der heiligen Gottesmutter". Am Freitage also, der dem Todestage des allerheiligsten Erlösers vorhergeht, begeht die Kirche in stiller Andacht an ihren Altären und in der frommen Theilnahme vieler Christen diesen Tag heiligen Gedenkens. Von dem anderen Muttergottes-Feste in den Fasten, dem Feste der frohen Verkündigung, dessen Begebenheit der Zeit nach dem Tage der Schmerzen fern steht, scheint dieser Gedächtnistag weit verschieden zu sein; und doch zeigen beide Feste einen innigen Zusammenhang; sie sind einander verwandt. Am Tage der Schmerzen auf Golgatha hat die seligste Jungfrau siegreich die Aufgabe zu Ende geführt, die sie am Tage der Verkündigung des Engels übernommen hat. Schon die alte Christenheit hatte einen reichen Schatz frommer Andacht zur schmerzhaften Mutter. Was die seligste Jungfrau neben dem Kreuze erduldete, das schildert eines der schönsten Kirchenlieder, das aus dem 13. Jahrhunderte stammende „Stabat mater dolorosa" in der rührendsten Weise. Das Messformular an dem Gedenktage der schmerzhaften Mutter ist durch die genannte Sequenz ausgezeichnet.

Die Feier des Schmerzensfreitags in der Passionswoche wurde auf dem Provincial-Concile zu Köln im Jahre 1413 eingeführt zur Sühne für die Greuelthaten der Hussiten, welche auf ihren Raubzügen durch Deutschland in fanatischer Wuth die religiösen Bilder, namentlich die Abbildungen der schmerzhaften Mutter zerstörten. Benedict XIII. hat im Jahre 1727 die Feier dieses Festes, an welchem die Christenheit die Theilnahme der Gottesmutter an dem

Leiden des Herrn betrachtet, auf die ganze Kirche ausgedehnt. Ein anderes Fest zu Ehren der schmerzhaften Mutter wird am dritten Sonntag im September begangen: dasselbe wurde durch den Serviten-Orden (servi Mariae) eingeführt, welcher die Leiden der heiligen Jungfrau in sieben Hauptpunkte zusammenfasste und durch eine eigene Bruderschaft auch die Gläubigen zu einer ähnlichen Betrachtungsweise anleitete. Es ist bemerkenswert, dass die kirchlichen Orden so vielfach durch Einführung neuer Andachten und Feste zur Verehrung der heiligen Gottesmutter beigetragen haben; so sind die Rosenkranz-Andacht durch den Dominicaner-Orden, die Scapulier-Andacht durch den Karmeliter-Orden, das Fest Maria Vermählung und nach Ferrari (Prompta Biblioth.) die Schlussworte des englischen Grußes durch den Franciscaner-Orden, das Fest Maria de Mercede durch den Orden der heiligen Jungfrau von der Erlösung der Gefangenen, die Marianischen Sodalitäten von dem Jesuiten-Orden eingeführt und besonders gepflegt worden. Wallfahrts-Kirchen und Kreuzwegs-Kapellen haben häufig den Titel „zur schmerzhaften Mutter"; es kommt derselbe auch bei den Friedhofs-Kapellen vor, z. B. zu Paderborn; der Schmuck dieser Andachtsstätten ist gewöhnlich das Vesperbild. Einige Muttergottes-Feste haben, besonders in Spanien, Anlass zu neuen Taufnamen gegeben, z. B. Annunciata (vom Feste Mariä Verkündigung), Assumta (vom Feste Mariä Himmelfahrt); das ist auch mit dem Feste der schmerzhaften Mutter geschehen in dem Namen Maria Dolores.

Wie es zwei Feste zu Ehren der schmerzhaften Mutter gibt — das eine im Winter-Halbjahre, das andere im Sommer-Halbjahre — das erste in der Passionswoche, die Antheilnahme der Gottesmutter bei dem Leiden Christi veranschaulichend, das zweite mehr die Leiden des ganzen Lebens der seligsten Jungfrau in der Erinnerung zusammenfassend —, so hat auch die christliche Kunst zu Ehren der schmerzhaften Mutter zwei Hauptdarstellungen ausgebildet. Die erste stellt die heilige Jungfrau als schmerzhafte Mutter unter dem Kreuze dar; nach Simeons Weissagung (Lukas. Cap. 2) hat sie als Abzeichen das Schwert. Die Krone, welche sie dann auf alten Bildern wohl trägt, bezeichnet sie als die Königin der Martyrer. Gewöhnlich erscheint die heilige Gottesmutter unter dem Kreuze als Witwe im dunkelblauen Kleide mit weißem Schleier. Die schwarze Farbe statt der blauen wurde später für die Darstellung der schmerzhaften Mutter dem Serviten-Orden nachgesehen. Maria steht dicht zur rechten Seite des Kreuzes, Johannes, oft mit einem Buche, zur linken Seite. Die Darstellung der sog. Ohnmacht Mariä widerspricht dem Berichte der heiligen Schrift. — Die zweite Darstellung der schmerzhaften Mutter ist die sog. „Pietà", die Mitleiderregende, weil man sich dabei in Italien den Gegensatz der Maestà, d. h. der Herrlichkeit der Allerseligsten bei ihrer Himmelfahrt und Krönung dachte. Wird die seligste Jungfrau als schmerzhafte Mutter dargestellt, so leuchtet aus der

tiefsten Trauer doch der heilige Glaube hervor, der ihr Ergebung und Zuversicht gab, der Glaube an den vollendeten, wenn auch noch verborgenen Sieg. Berühmte Bilder dieser Art haben Michel Angelo (Marmorgruppe in St. Peter), Bellini, Allegri, van Dyck und in neuerer Zeit Achtermann (Marmorgruppe im Dome zu Münster) hinterlassen. Man pflegte früher, namentlich zur Vesperzeit, in welcher die Kreuzabnahme stattgefunden, die schmerzhafte Mutter mit dem heiligen Leichname des Heilandes auf ihrem Schoße zu ehren, und es wird deshalb diese Darstellung auch das Vesperbild genannt. Auf dem Vesperbilde hat die Königin der Martyrer als Abzeichen das hochwürdigste Gut, den Leib des Herrn.

Die heiligen Gräber in der Charwoche.

Von P. Georg Schober C. ss. R., Consultor der hl. Ritencongregation in Rom.

(Schlussartikel.)[1]

III.

Die heiligen Gräber in Deutschland am Charfreitage und Charsamstage.

In Deutschland, Oesterreich, Polen und auch in einigen Diöcesen Ungarns existiert für den Charfreitag und Charsamstag ein ganz specieller Ritus betreffs des allerheiligsten Sacramentes, der vom römischen Ritus ganz und gar abweicht und mit dem Namen heiliges Grab oder heilige Gräber bezeichnet wird. Es möge dieser Ritus, der ja ohnehin allgemein bekannt ist, kurz nach dem Salzburger Rituale vom Jahre 1686, das mit der Autorität und auf Befehl des Cardinal Erzbischofes Maximilian Gandolph zu Salzburg gedruckt und herausgegeben wurde, angedeutet und einige Umstände beigefügt werden, deren dieses Rituale nicht erwähnt.

Am Gründonnerstag werden nicht nur zwei, sondern drei Hostien consecriert, von denen eine sumiert, die beiden andern im Kelche aufbewahrt werden, die eine für die Missa Praesanctificatorum, die andere für die Aussetzung in der Monstranz.

Am Charfreitag wird in einigen Diöcesen für die Missa Praesanctificatorum ein eigener Kelch auf dem Hochaltare bereitet, in anderen jedoch nicht, weil unmittelbar nach der Procession die dritte Hostie auf das Corporale gelegt und nach der Sumptio der Partikel mit dem Weine vom Celebranten in das Ostensorium gethan wird.

Nach dem oben genannten Salzburger Rituale wird eine eigene Kapelle oder ein Altar für das sogenannte heilige Grab hergerichtet. Nach der Missa Praesanctificatorum wird der Kelch mit der Hostie incensiert und in Procession (das Rituale nennt sie processio lugubris) zum heiligen Grabe getragen, dort auf den Altar gestellt,

[1] Siehe Quartalschrift, Heft II, S. 286.

das Velum, Patena und Palla vom Kelche entfernt und die heilige Hostie zuerst in die Lunula und dann in die Monstranz gethan, welche mit einem weißen, seidenen Schleier verhüllt und hierauf exponiert wird. Diese Exposition dauert den Tag über bis zum Abend und dann wird die Hostie stillschweigend in dem Tabernakel reponiert, in welchem die Partikel für die Kranken sich befinden. Charsamstags wird nach dem feierlichen Amte wieder in der Stille ausgesetzt und das Allerheiligste bleibt exponiert bis zur Auferstehungsfeier. In anderen Diöcesen wird das Ostensorium processionaliter zum heiligen Grabe getragen. Bevor wir auf diesen absonderlichen Gebrauch näher eingehen, mag es gut sein, den historischen Ursprung und die allmählige Entwicklung desselben näher ins Auge zu fassen.

A. Geschichtlicher Ueberblick.

Ueber den Anfang der Reposition des heiligen Sacramentes im heiligen Grabe am Charfreitag, gibt uns die Biographie des heiligen Ulrich, Bischofs von Augsburg, der im Jahre 973 starb, einigen Aufschluss. In dessen Leben lesen wir bei den Bollandisten tom. II. Jul. pag. 103. cap. 3. n. 22: Populo sacro Christi corpore saginato (nämlich am Charfreitage) et consuetudinario more, quod remanserat, sepulto, iterum inter ecclesias ambulando, psalterium explevit decantando. Und in n. 23 heißt es vom Ostertage: Post Primam intravit ecclesiam S. Ambrosii, ubi die parasceve corpus Christi superposito lapide collocavit, ibique cum paucis clericis Missam de Ss. Trinitate explevit. Expleta Missa secum portato Christi corpore et Evangelio et cereis et incenso et cum congrua salutatione versuum a pueris decantata . . . perrexit ad ecclesiam S. Joannis Baptistae. Aus dieser Notiz geht hervor, dass schon gegen Ende des zehnten Jahrhunderts zu Augsburg nach beendigter Liturgie des Charfreitags das allerheiligste Sacrament an einem eigenen Orte außerhalb der Hauptkirche beigesetzt worden ist, dass diese Beisetzung den Namen Sepulchrum (heiliges Grab) gehabt habe, und dass das Allerheiligste zum Andenken an das Begräbnis Christi mit einem Steine verschlossen wurde. Der eigentliche Ort dieses heiligen Grabes ist allerdings nicht näher bezeichnet, allein aus dem Ordo Romanus I. n. 8. ersehen wir, dass das heilige Sacrament in secretario neben der Kirche gewöhnlich aufbewahrt wurde und ebenso finden wir im gallikanischen Ritus, dass das Allerheiligste am Anfange des Offertorium zum Altare getragen wurde, was Gregor von Tours (de gloria Martyr. cap. 85) und die Erklärung des gallikanischen Ritus der Messe bei Martene (Thesaur. nov. Anecdot. tom. V. col. 94) bestätigen. Daraus läßt sich schließen, wie der Biograph des heiligen Ulrich die Reposition des Allerheiligsten am Charfreitage heiliges Grab (corpore Christi sepulto) nennen konnte; denn der Charfreitag führt uns mehr als jeder andere Tag des Jahres das Be-

gräbnis Christi vor Augen, wie dies auch Rhabanus Maurus (de instit. cleric. lib. II. cap. 37) andeutet: In hac die Vespera cum silentio celebratur, ut quieti Dominicae sepulturae veneratio exhibeatur.

Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir auch in Dalmatien bereits das heilige Grab, und zwar in derselben Weise, wie es noch gegenwärtig in Deutschland und Oesterreich üblich ist. Dies geht aus dem von Jos. Ferrari Cupilli im Jahre 1864 veröffentlichten Werke: „Die Franciscaner der dritten Ordensregel und ihr Convent in Zara" hervor. Als nämlich Papst Alexander III. im Jahre 1177 zu einer Zusammenkunft mit Kaiser Friedrich Barbarossa nach Venedig reiste, kam er gerade in der Quadragesimalzeit zu Schiff nach Zara, wo er vom ganzen Volke immensis laudibus et canticis altissime resonantibus in eorum slavica lingua aufgenommen wurde und sich daselbst vier Tage aufhielt. Unter anderen kamen auch die Ordensbrüder des hl. Sylvester, Verberati (Flagellanten oder Geiselbrüder) genannt, zum Papste, um ihm Gehorsam anzugeloben und baten bei dieser Gelegenheit um einen Ablass für die Zeit der drei letzten Tage der Charwoche, an denen sie die Anbetung des allerheiligsten Sacramentes zu begehen pflegten, und zwar so, dass das Sacrament in einem Tabernakel nach Art des heiligen Grabes verschlossen war. Der Papst gab auch hiezu seine Zustimmung, ja er gewährte den Brüdern in Gegenwart von Lampridius, des ersten Erzbischofes von Zara, nicht bloß die Anbetung vor dem verschlossenen Tabernakel zu verrichten, sondern das Allerheiligste auch öffentlich auszusetzen. Diese Thatsache ist nicht allein der Stadtchronik von Zara entnommen, sondern kann durch viele alte Documente bewiesen werden. So werden dem Kirchlein des heiligen Sylvester im Jahre 1214, also 37 Jahre nach der Anwesenheit des Papstes, zehn Pfund vermacht, im Jahre 1270 ein Weinberg geschenkt für die Ausgaben des 40stündigen Gebetes in den Tagen des Leidens Christi; im Jahre 1380 entstand ein Tumult auf dem Platze vor der Thüre des kleinen Kirchleins, wie Joh. Lucius in seinem Werke de regno Dalmatiae et Croatiae erzählt; und fügt dann bei: cum recto ordine etiam hoc anno 1380 facta fuit oratio, ut erat antiquitus distributa per horas et personas usque ad Sabbatum gloriae hora meridiana. Gewiss das älteste und schönste Zeugnis für die heiligen Gräber Deutschlands!

Der Gebrauch des hl. Ulrich, das heilige Sacrament am Charfreitag in einem Grabe zu reponieren, wurde allmählich mehr und mehr verbreitet, so dass im 13. Jahrhundert die heiligen Gräber in Oberdeutschland bereits üblich waren; sie müssen daher zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert entstanden sein. Dies lässt sich entnehmen aus dem Rituale Tigurinum (Zürich) vom Jahre 1260 (bei Gerbert Monum. liturg. Alleman. tom. II. pg. 858), welches sagt: Contra omnem rationem est, quod in quibusdam ecclesiis Eucha-

ristia in hujus archa, sepulchrum repraesentante, poni consuevit et claudi. Ibi enim Eucharistia, quae est verum et vivum Corpus Christi, ipsum Corpus Christi mortuum repraesentat, quod est indecens penitus et absurdum. Diese Stelle widerspricht zwar dem in mehreren Kirchen bereits zur Gewohnheit gewordenen Gebrauch (poni consuevit), die consecrierten Partikeln zu übertragen und im heiligen Grabe zu verschließen, aber sie bezeichnet genau die Zeit, in welcher die heiligen Gräber eingeführt worden sind, nämlich gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, obgleich noch nicht von einer Exposition, sondern nur von einer Reposition des Allerheiligsten im heiligen Grabe die Rede ist. Ein anderes Argument für diesen Ritus, das heilige Sacrament im heiligen Grabe zu reponieren, bringt Martene (de antiqu. eccl. rit. lib. IV. cap. 23. pag. 140), indem er die alten Gebräuche der Kirche von Straßburg (Argentina) nach einem 1364 abgefassten Manuscripte beschreibt. In dem Ordinarium dieser Kirche heißt es nun: Communione sic peracta (nämlich am Charfreitage) ministri altaris et hebdomadarius cum incenso et duobus pueris cum candelabris vadant ad locum Sepulchri cum corpore Domini, ubi debet recondi, cantando R. Sicut ovis ad occisionem vel In pace factus est cum Antiphona Sepulto Domino, statim dicuntur Vesperae in eodem loco sub silentio . . . Deinde Sepulchrum aspergatur aqua benedicta et thurificatur. Post Completorium vadant ad Sepulchrum, visitantes ipsum cum aqua benedicta, dicendo Ps. Miserere.

Ferner ist die Procession, welche oben im Leben des heiligen Ulrich erwähnt worden, wohl zu bemerken, während welcher das ganze Psalterium gebetet worden ist. Denn der Ordo Romanus XI. (bei Mabillon Mus. Ital. tom. II. p. 137. § 42) aus dem 12. Jahrhundert hat am Charfreitag eine ähnliche Procession: Dominus Papa . . . discalceatus pergit cum processione et omnes cum eo, cantando Psalterium, usque ad S. Crucem. Diese Processionen scheinen von Jerusalem nach dem Occident gekommen zu sein. So wird in der Peregrinatio S. Sylvae Aquitanae ad loca Sancta (ed. alt. ex typ. Vatic. 1888, pag. 63—67) erzählt, dass die Gläubigen mit dem Bischof am Charfreitag von einer Station zur anderen giengen und zuletzt bei der Basilika der Auferstehung ankamen, in welcher Kirche dann das Evangelium von dem Begräbnisse Christi gelesen worden ist. Da die Station immer dort sein musste, wo die heilige Eucharistie im Grabe beigesetzt war, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn im 14. Jahrhundert neben der Reposition des Allerheiligsten auch eine andere Reposition, nämlich des bei der liturgischen Function adorierten Kreuzes stattfand; denn die Basilika der Auferstehung zu Jerusalem enthält beides: das Grab Christi und den Ort, wo das Kreuz verborgen gewesen ist.

Um dies klarer zu machen, wollen wir ein paar Ordines, nämlich einen gallischen und deutschen, uns vor Augen führen. Bei Martene (l. c. n. 27. pag. 131) wird nach dem alten Ordinarium Bajocense aus dem 14. Jahrhundert das Officium des Begräbnisses des Herrn so beschrieben: Hodie paretur sepulchrum versus cornu altaris sinistrum, linteaminibus mundis et palliis pretiosis et aliis, sicut pretiosius fieri consuevit. Peracto officio et dictis Vesperis sigillatim . . . exuat Pontifex casulam, et accipiens Crucem super altare jacentem cum alio sacerdote, incensato prius sepulchro, ponat eam cum magna reverentia in ipso sepulchro, supposito pulvinari et albis linteaminibus . . . Deinde accipiat Episcopus de manu Diaconi in pyxide, sindone cooperta, Corpus Dominicum, a die praecedente reservatum, et ponat illud honorifice in ipso sepulchro juxta crucem. Ponat et ibidem Episcopus ex alia parte Crucis calicem vacuum, patenam, corporalia, sindone involuta. Deinde incenset sepulchrum et claudat illud et incipiat cantor R. Sepulto Domino. Dann führt Martene l. c. fast den nämlichen Ritus an aus dem Missale Sarisberiense und fügt einen anderen aus dem sehr alten Rituale Parthenonsis S. Crucis Pictaviensis bei, welch letzterer jedoch hinsichtlich der Reponierung des heiligen Sacramentes vom ersteren ein wenig abweicht.

Ebenso finden wir in der Regularis concordia des heiligen Dunstanus für die englischen Mönche diese zweifache Reponierung des Kreuzes und des heiligen Sacramentes im heiligen Grabe bestätiget: Sit autem in una parte altaris, qua vacuum fuerit, quaedam assimilatio sepulchri . . . . in quod dum sancta Crux adorata fuerit deponatur hoc ordine . . . . Quibus peractis egrediantur Diaconus ac Subdiaconus de sacrario cum corpore Domini, quod pridie remansit etc.

An anderen Orten hingegen wurde nur allein das Kreuz im heiligen Grabe reponiert. So beschreibt Martene (de antiqu. Monach. rit. lib. III. cap. 14. n. 48.) diese Reponierung des Kreuzes aus dem Ordinarium Tullense: Primo procedunt Ceroferarii . . . deinde seniores in ordine, et postmodum juniores, dicentes septem Psalmos poenitentiales . . . Portetur crux in sepulchro a Sacerdote, qui fecit officium in Missa . . . et collocet ipsam crucem super altare, ponatque corporale involutum super aspectum crucifixi, et alium pannum super ipsum corporale, incipiendo Antiphonas In pace . . . Habitabit . . . Caro mea . . . In pace factus est. Iis finitis, egrediantur per aliud ostium sepulchri, eo ordine quo per primum sunt ingressi. Tunc sacerdos, qui facit officium . . . claudat ostium sepulchri incipiens hoc R. Sepulto Domino et chorus prosequatur, finitaque repetitione post V. a loco recedit processio, et ostium sepulchri firmetur a sacrista. Auch in den niederdeutschen Diöcesen begegnet uns nur

die alleinige Repositiou des Kreuzes im heiligen Grabe. So heißt es in den Monumenta der Diöceſe Paderborn pag. 134 von einigen Pfarreien: Hae autem parochiae omnia jura parochialia habebunt nisi quod . . . in Parasceve sepulturam Crucifixi non faciant (bei Du Cange Glossar. v. Sepultura Crucifixi). In den Diöceſen von Oberdeutſchland jedoch war es Gewohnheit, nebſt dem Kreuze auch das Sanctissimum im Grabe niederzulegen. So erwähnt Gerbert (l c. pag. 234) einen Ordo des 14. Jahrhunderts über die Reponierung des Kreuzes, in welchem es am Schluſſe heißt: Adorata S. Cruce sumat Abbas crucem . . . reponaturque crux retro altare. (Post Communionem et Vesperas) Sacerdos sumat Viaticum eatque ad Sepulchrum cum incenso et candelis, cantando: Ecce quomodo moritur etc. ponensque illud in Sepulchrum incenset et claudat. Ebenſo werden in dem alten Obſequiale der Kirche von Regensburg vom Jahre 1491 beide Repoſitionen vorgeſchrieben: Expleta Communione fidelium particulae Corporis Christi, si quae superfuerint, serventur et portentur in locum honestum (nämlich zum heiligen Grab, wie aus dem Auferſtehungsritus hervorgeht). Quibus omnibus peractis Sacerdos cum ministris tollat crucifixum, quod praesentatum fuerat, et deferant ad Sepulchrum, cantantes R. Recessit pastor vel Ecce quomodo moritur. Tunc locent crucifixum in Sepulchrum et flexis genibus legant Vesperas submissa voce. Postremo cantetur lenta voce cum versu R. Sepulto Domino etc. Aspergatur et thurificatur.

In Deutſchland und Frankreich war um das 13. und 14. Jahrhundert der Gebrauch weit und breit verbreitet, daſs am Charfreitage mit dem Celebranten auch die anderen die heilige Communion empfiengen. Schon Amalarius erwähnt dieſen Gebrauch: In Parasceve non conficitur corpus Domini. Unde necesse est, ut hi, quibus est voluntas communicandi habeant sacrificium (sacramentum) ex priori die, und citiert dann die Worte des hl. Auguſtinus an Januarius von der täglichen Communion: Sunt qui quotidie volunt Eucharistiam sumere etc. Und er hat nun den römiſchen Archidiacon Theodorus wegen dieſes Gebrauches gefragt, der ihm jedoch zur Antwort gab: In ea statione, ubi Apostolicus salutat crucem, nemo ibi communicat. In ähnlicher Weiſe ſpricht ſich über das Communicieren auch Alcuin (de divin. offic.) aus und fügt am Schluſſe bei: quod tamen Romani non faciunt. Zu dieſem Zwecke ſind zugleich mit der größeren Hoſtie, die am Gründonnerstag aufbewahrt worden, auch die kleineren Partikel innerhalb der Missa Praesanctificatorum zum Altare gebracht worden. Defert (Sacerdos casula indutus) Corpus Christi de sacrario reverenter ad altare . . . . deinde volentes communicare, communicet, heißt es in dem oben erwähnten Regensburger Obſequiale; und in dem Ordo des Kloſters Weingarten von 1319 lieſt man: Et communicat ipse

(sacerdos) et diaconus, exin per ordinem ceteri, ad ultimum infirmi.

Aus den beiden Theilen der Charfreitagsliturgie scheinen also die heiligen Gräber in Deutschland hervorgegangen zu sein: aus der an diesem Tage gebräuchlichen Generalcommunion, nach welcher die übrig gebliebenen Partikeln im heiligen Grabe beigesetzt wurden, und aus der Adoration des Kreuzes, das ebenfalls ins heilige Grab gelegt und zur Erbauung des Volkes bis zum Ostermorgen daselbst aufbewahrt wurde, wie wir unten sehen werden.

Diese Reposition sowohl des heiligen Sacramentes als auch des Kreuzes, erinnert an das Grab Christi in Jerusalem, und daher errichtete man in Deutschland, besonders in den Rheingegenden, eigene Kapellen, welche der Grabkapelle in Jerusalem ähnlich, manchmal genaue Nachbildungen derselben waren, um hierin das Allerheiligste in den drei letzten Tagen der Charwoche aufzubewahren und schmückte sie mit vielen Lichtern, kostbaren Tapeten, herrlichen Blumen u. s. w. aus. Und da Tag und Nacht um das heilige Grab Zeugen und Wächter aufgestellt waren, die nach dem alten Gebrauche Psalmen singen sollten, so wurden hiefür eigene Stiftungen gemacht, wie zum Beispiel der Bischof Peter von Augsburg eine solche im Jahre 1453 für die Domscholastiker errichtete, damit sie nach der Missa Praesanctificatorum bis zum Ostermorgen vor dem heiligen Grabe Psalmen singen sollten. (Siehe Braun, Geschichte Augsburg, 3. Th. S. 61.)

Gegen das 16. Jahrhundert war es selbst in Italien, besonders in Venedig, der Brauch, das Allerheiligste am Charfreitag in feierlicher Procession zum heiligen Grabe zu tragen und dort zu reponieren. Diesen Usus finden wir noch in dem von P. Albert Castellani Ord. Praedic. im Jahre 1523 zum erstenmale zu Venedig veröffentlichten Sacerdotale Romanum. Unter dem Titel: De processione in feria VI. in Parasceve ad deponendum corpus Domini in Sepulchrum wird eine feierliche, aber traurige (lugubris) Procession mit dem allerheiligsten Sacrament beschrieben. Nachdem alles bereitet und das Volk versammelt ist, nimmt der Priester ehrfurchtsvoll das heilige Sacrament vom Altare und hält es in den Händen, bis das Responsorium Plange quasi virgo gesungen worden ist; dann stellt er den Leib des Herrn auf eine von vier Priestern getragene Bahre (feretrum) und die Procession nimmt ihren Anfang. Nachdem mehrere Responsorien gesungen und vier Stationen auf dem Wege gemacht worden sind, nimmt der Priester unmittelbar vor dem heiligen Grabe das Allerheiligste von der Bahre, hält es in den Händen und wendet sich zum Volke, dem er damit den Segen ertheilt und stellt es hierauf in das heilige Grab, welches er schließt und mit einem Siegel versiegelt. Dann wird das R. Sepulto Domino vom Chore und die Oratio Respice vom Priester gesungen. Dies scheint ein allgemeiner Usus besonders in Norditalien gewesen zu sein. Denn am Schlusse dieses Ritus finden sich folgende Worte: Supraposita processio more

Veneto fit infrascripto ordine; die Abänderung besteht aber darin, dass die Responsorien in einer anderen Ordnung angegeben sind. Dieser Gebrauch wurde allgemein im ganzen Dominium der Venediger Republik prakticiert, wie man aus dem Dizionario di erudizione von Maroni ersehen kann, und noch gegenwärtig finden sich davon Spuren in einigen Pfarreien von Venedig, besonders in Treviso, wo man am Abend des Charfreitags die Procession mit dem Allerheiligsten zu halten pflegt.

Ja selbst in Rom wurde dieser Ritus des heiligen Grabes eingeführt, und zwar von Paul IV. (1555—1559), von dem es bei Ciaconi (Histor. Pontif. Roman. part. III. pag. 831) heißt: Et quibus maxime feriis acerbissimam Christi Domini necem recolit Christiana respublica. Sepulchrum in Vaticanas aedes invexit.

Doch dieser Usus konnte sich weder in Rom, noch in den anderen Gegenden Italiens lange halten; denn durch das vom Paul V. 1614 herausgegebene und reformierte Rituale Romanum wurde der Ritus des heiligen Grabes beseitiget; nur in Deutschland wagten die Bischöfe nicht, wegen des Geredes und des Aergernisses des Volkes, diesen Ritus aus den Diöcesanritualien zu entfernen.

Bis zum 15. Jahrhundert wurde das heilige Sacrament im Grabe verschlossen den Gläubigen zur Anbetung ausgesetzt. Da aber zur Zeit der Reformation die häretischen Prädikanten gegen die wirkliche und wesentliche Gegenwart Christi im Sacramente heftig loszogen, dieselbe schmähten und ganz und gar leugneten, und den Charfreitag für ihre Confession zum höchsten Festtage des Jahres erhoben, so geschah es, um die Gläubigen im Bekenntnisse des wahren Glaubens an den im Sacramente wahrhaft, wirklich und wesentlich gegenwärtigen Gott und Heiland zu bewahren und zu stärken, und um der lutherischen Solemnität am Charfreitage eine katholische Festivität entgegenzusetzen, dass das Allerheiligste im heiligen Grabe nicht mehr eingeschlossen, sondern entweder im Kelche oder in der Monstranz öffentlich den Gläubigen zur Anbetung ausgesetzt wurde; der Anfang also dieser öffentlichen Aussetzung ist das Bekenntnis des wahren Glaubens an das allerheiligste Sacrament gewesen. Diese öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitage haben zuerst in Deutschland die Jesuiten eingeführt, und zwar in München im Jahre 1577 auf Veranlassung des Herzog von Bayern, wie Ignatius Agricola in seiner Geschichte der Oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu pars I. pag. 180. berichtet. (Nebenbei möge die Bemerkung nicht uninteressant sein, dass schon früher der hl. Franz von Borgias, als er noch Herzog von Gandia war, durch ein specielles, apostolisches Indult die Erlaubnis erwirkte, dass auch in Gandia am Charfreitag und Charsamstag das Allerheiligste in ostensorio öffentlich im heiligen Grabe ausgesetzt werden durfte und

dass dieser Usus fortdauerte, bis in die Siebziger-Jahre dieses Jahrhunderts, wo er durch einen Bischof abgeschafft wurde, weil man das Original dieses Privilegiums im bischöflichen Archive nicht mehr fand.) Paulus Hoffäus, der Provinzial der Gesellschaft Jesu von der Oberdeutschen Provinz, also, vom Herzog gebeten, „ut populum ardentius inflammaret, in perampla Gymnasii (befand sich damals in dem 1572—74 erbauten „Gregorianischen Hause", jetzt Neuhauserstr. 21, 22. Vgl. Forster „Gottseliges München", S. 354 ff.) exedra Christi sepulti memoriae lugubre monumentum erexit. Novum prope illis aetatibus inventum in Monacensibus certe templis ad id usque temporis inusitatum, salubre tamen". Und pag. 231 beschreibt nun Agricola dieses Monument und diese Feierlichkeit näher. Der Saal war mit schwarzen Tapeten behangen, an demselben waren Leuchter mit brennenden Wachskerzen angebracht. Hier lag Jesus im Grabe und ober ihm war das Allerheiligste, in Wolken und mit anbetenden Engeln umgeben, ausgesetzt und ringsum waren Bilder aufgestellt, welche die Leiden des Welterlösers darstellten. Abwechselnd ertönte Trauermusik, die durch Anreden über das Leiden Christi vom Provinzial P. Paul Hoffäus und P. Ferdinand Alber, Rector des Gymnasiums, unterbrochen wurde. Alle Sodalen und selbst der Herzog Wilhelm V. und die Herzogin Renata erschienen an diesem Tage in Trauerkleidern, die Glocken schwiegen, alles gieng zu Fuß, kein Wagen rasselte auf den Straßen und so herrschte dumpfe Stille in der Stadt und deren Umgebung. Eine Procession, vom Herzoge, der Herzogin, der fürstlichen Familie und dem Hofstaate begleitet, zog andächtig durch die Straßen und besuchte die heiligen Gräber. (Vgl. Lipowsky, Geschichte der Jesuiten in Bayern I. S. 199—200.)

Diese öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitage verbreitete sich von der Hauptstadt aus schnell über das ganze Herzogthum, zudem da der Herzog selbst dazu die Veranlassung gegeben hatte. Sie konnte aber umso weniger Verwunderung erregen, da in dem der Reformation unmittelbar folgenden Jahrhundert in Deutschland es fast überall Gebrauch war, das Allerheiligste in ostensorio sehr häufig auszusetzen, so dass der Graf Wilhelm von Wartenberg, Bischof von Osnabrück und später auch Bischof von Regensburg, im Jahre 1651 gegen diese Gewohnheit folgendes Statut zu erlassen sich gezwungen sah: „Da sich der große Missbrauch eingeschlichen hat, dass, wenn nicht an allen, so doch wenigstens an den meisten Orten, das allerheiligste Sacrament allzu oft dem Volke in der Monstranz ausgesetzt wird, aus dieser Frequenz aber die Andacht und Ehrfurcht vielmehr vermindert wird, so ermahnen wir ernstlich alle und jeden einzelnen Vorstand einer Kirche oder Kapelle, dass sie außer den unten angeführten Festen das Allerheiligste dem Volke am Altare nicht aussetzen"; und unter diesen Festen zählt er auch den Charfreitag und Charsamstag auf, wie wir sogleich sehen werden.

In den Diöcesan-Agenden oder Ritualien dieser Zeit war die öffentliche Aussetzung zwar nicht vorgeschrieben, wie aus der Agende vom Bamberg 1587 hervorgeht, aber allmählich wurde sie in Deutschland allgemein eingeführt, so dass das Rituale von Augsburg, auf Befehl Bischofs Heinrich 1612 in Dillingen gedruckt, und das Pastorale für die Diöcese Freising, im Auftrag des Fürstbischofs Vitus Adam 1625 herausgegeben, den Ritus, den mit einem Velum bedeckten Kelch öffentlich zu exponieren, bereits enthalten; in der Praxis aber scheint immer anstatt des Kelches das Ostensorium ausgesetzt worden zu sein, wie aus der oben angeführten Gewohnheit geschlossen werden kann.

Der Jesuit Gobat, der sein Alphabet. sacrific. 1660 zu Constanz herausgab, spricht bereits von dieser Aussetzung als von einer bestehenden Gewohnheit, indem er tr. III n. 214. folgenden Casus aufstellt: Kann ein Pfarrer, welcher am Gründonnerstag vergessen hat, die Hostie zu consecrieren, welche ex more Dioeceseon Germanicarum solet exponi am Charfreitag im heiligen Grabe oder in dem zu Ehren des Erlösers errichteten Monumente, erlaubterweise am Charfreitag das heilige Opfer darbringen, damit er für den erwähnten Gebrauch eine consecrierte Hostie habe? Und er antwortet mit Nein, gibt aber dem Pfarrer den Rath, er solle eine kleine consecrierte Hostie in die Monstranz thun, weil wegen des Velums auch eine größere Hostie nicht gesehen werden kann.

Ein anderer Jesuit, Thomas Lohner, der sein Werkchen De Missae sacrificio 1670 zum erstenmal herausgab, gibt p. IV. n. 18. bereits den Ritus an, auf welche Weise das Allerheiligste zum heiligen Grabe zu tragen und wie es daselbst einzusetzen ist.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts enthalten die Diöcesan-Agenden oder Ritualien Deutschlands den Ritus der öffentlichen Aussetzung am Charfreitag bereits allgemein. So enthält die Agenda oder Rituale Osnabrugense, das auf Befehl und mit der Autorität des Bischofs Wilhelm Graf von Wartenberg 1651 zu Köln gedruckt wurde, zwar noch im Contexte die Aussetzung des Kelches, aber am Anfange des Rituals gestattet der Bischof, dass diese Aussetzung auch in ostensorio geschehen dürfe: Item feria VI. Parasceves et Sabbato Sancto illud (scil. Sacramentum) in sepulchro Domini in monstrantia exponi poterit. Diesen Ritus enthalten außerdem: Liber Rituum ecclesiasticorum Episcopatus Eystettensis vom Jahre 1662, das Rituale für die Bisthümer Würzburg und Worms vom Jahre 1671, das Freisinger Rituale vom Jahre 1673, die Salzburger Ritual-Ausgaben von 1686, 1716 und 1768; das Regensburger-Rituale von 1703, das Bamberger von 1724 und 1744, das Regensburger von 1831, das Breslauer von 1847 und alle anderen Rituale Süd-Deutschlands und Oesterreichs bis auf die Gegenwart, so dass man mit Recht behaupten kann, der Anfang der heiligen Gräber in Süd-Deutschland reicht bis in das 10. Jahr

hundert hinauf und die Gewohnheit, am Charfreitag und Charsamstag das Allerheiligste öffentlich in der verhüllten Monstranz auszusetzen, dauert ununterbrochen drei Jahrhunderte lang fort in allen diesen Diöcesen.

B. Die heiligen Gräber in liturgischer Beziehung.

Nach Erwähnung dieser historischen Thatsachen entsteht die sehr schwierige Frage, ob denn dieser Ritus in den Gegenden, in denen hiefür eine unvordenkliche Gewohnheit existiert, nach den kirchlichen Gesetzen zugelassen oder wenigstens toleriert werden kann. Denn gar viele und gewichtige Argumente können dagegen geltend gemacht werden. Erstens spricht der ganze römische Ritus dagegen. Da das römische Missale mit seinen Rubriken auch in Deutschland und Oesterreich volle Gesetzeskraft hat, scheint es unerlaubt zu sein, in einem so wesentlichen Ritus vom Missale abzuweichen, und eine Gewohnheit festzuhalten, die nicht nur gegen die Rubriken ist, sondern auch den Geist der Liturgie am Charfreitag und Charsamstag bedeutend ändert; denn die römische Kirche will durch die gänzliche Abwesenheit des heiligen Sacramentes von der Kirche den Trauercult über den Tod des heiligen Erlösers ausdrücken. Am Charsamstag scheint aber eine noch größere Indecenz darin zu liegen; während an diesem Tage in der Messe das Alleluja gesungen und die Auferstehung Christi festlich begangen wird, bleibt der im heiligsten Sacramente gegenwärtige Erlöser noch im Grabe ruhen, bis endlich vor der Matutin das heilige Sacrament aus dem Grabe erhoben und als auferstandener Christus feierlich zum Hochaltar getragen wird. Auch dogmatische Gründe scheinen gegen diesen Usus zu sprechen, da, wie das oben angeführte Züricher Ritual sagt, die Eucharistie, welche doch der wahre und lebendige Leib Christi ist, den todten Leib Christi im heiligen Grabe repräsentiert.

Endlich widersprechen diesem Ritus mehrere Decrete der Ritencongregation, von denen nur folgende namhaft gemacht werden sollen. Am 12. März 1836 in Trident. ad 4. n. 4777 wurde die Anfrage gestellt: „Ist die Gewohnheit, am Charfreitag abends (de sero) in der Kirche und am eigentlichen Altare das Allerheiligste wiederum einzusetzen, zu verwerfen und zu beseitigen?“ Und die S. R. C. antwortete: „Dieser Missbrauch muss beseitigt werden.“ Unter dem 8. August 1606 in Mantuana n. 323 hat die S. R. C. auf eine Anfrage des Bischofs von Mantua, der in elf Städtchen und Landpfarreien seiner Diöcese den Missbrauch fand, dass man infolge eines Gelübdes aus Dankbarkeit oder aus Andacht am Gründonnerstag und Charfreitag bei der Nacht (de nocte) Processionen zu halten pflegte, bei denen das Allerheiligste in der Monstranz unbedeckt (discoopértum) umhergetragen wurde wie beim Frohnleichnamsfeste, denselben belobt und seine getroffene entgegengesetzte Verfügung bestätigt, da feierliche (solemnes) Processionen mit dem Allerheiligsten

zur Zeit des Leidens und der Trauer sich nicht schicken und hat derartige Processionen, die bei der Nacht (de nocte) gehalten werden, für einen Missbrauch erklärt, weil sie dem Ritus, den Cäremonien und den Mysterien der allgemeinen Kirche widersprechen. Am 13. März 1632 in Corcyren. n. 951. bat der Erzbischof von Corcyra die S. R. C. um die Erklärung: Ob die uralte Gewohnheit gestattet werden dürfe, am Charfreitag abends (de sero) das Allerheiligste in Procession herumzutragen auf einer Bahre (bara), und zwar von vier Priestern, zwei vom lateinischen, zwei vom griechischen Ritus, oder ob diese Gewohnheit in Zukunft zu verbieten sei, worauf dieselbe zur Antwort gab: Das heilige Sacrament der Eucharistie ist nur von den Händen des Celebranten morgens zu tragen und die erwähnte Gewohnheit am Charfreitag abends, oder auch an diesem Tage morgens, ist durchaus nicht zu gestatten, sondern als Abusus ganz und gar zu beseitigen; und so soll es für die Zukunft beobachtet werden. Unter dem 4. Februar 1640 in Brixien. n. 1198 wurde angefragt: Ob es erlaubt sei, am Charfreitag das Allerheiligste auf einer Bahre (bara) auf den Schultern in Procession herumzutragen? worauf die Antwort erfolgte: es sei dies auf keine Weise erlaubt, noch je zu gestatten. Ebenso wurde am 11. Februar 1702 in Lerien. ad 1. n. 3614. die Frage angeregt: Da in vielen, besonders Kathedral- und Collegiat-Kirchen Portugals am Charfreitag, nach der Sumptio des Celebranten eine feierliche (solemnis) Procession veranstaltet zu werden pflegt, bei der das allerheiligste Sacrament arca inclusum von vier Priestern, mit Amict, Albe, Cingulum und Stola bekleidet, vom Altare bis zur Kapelle getragen wird, um es dort bis zum Ostertage wieder einzusetzen, müssen bei dieser Procession die Priester weiße oder schwarze Stolen gebrauchen? und die S. R. C. gab die einfache Antwort: Eine solche Procession ist als Abusus zu verwerfen und zu beseitigen. Endlich wird am 16. December 1828 in Andrien. n. 4647 gebeten, dass bei der Procession, welche aus unvordenklicher Gewohnheit am Charfreitag gehalten wird und vom Bischofe verboten worden ist, die heiligen Partikel in eine Urne (in quandam urnam), die decent ausgeschmückt ist, gelegt und von vier unbeschuhten Priestern durch die Stadt (a quatuor sacerdotibus discalceatis per civitatem) getragen werden darf, worauf die S. R. C. erwiderte: Scribatur Episcopo laudando decretum ab ipso latum de processionis abolitione, idemque in posterum omnino servetur.

Diesen Argumenten können aber mehrere, nicht minder gewichtige gegenüber gestellt werden, welche für die Beibehaltung der heiligen Gräber in Deutschland und Oesterreich sprechen.

Vor allem existiert, wie wir oben gesehen, eine unvordenkliche Gewohnheit, welche betreffs der Aussetzung in calice mehr als 500 Jahre und betreffs der Aussetzung in ostensorio sicher über drei Jahrhundert dauert, und sie beschränkt sich nicht nur auf die eine oder andere Diöcese, sondern auf fast alle Diöcesen Süd-Deutsch-

lands, Oesterreichs, Böhmens, Polens, Slavoniens und selbst noch Ungarns.

Diese Gewohnheit hat beim katholischen Volk überaus großen Anklang gefunden, und hat sich so sehr den Herzen der Gläubigen eingeprägt, dass sie ohne große und allgemeine Aufregung, ohne Aergernis und ohne Gefahr nicht beseitigt werden kann. Das katholische Volk hat für diese Aussetzung am Charfreitag und Charsamstag eine allgemeine und besondere Vorliebe, nimmt lebhaften Antheil durch fleißigen Kirchenbesuch, selbst solche, die unter dem Jahre seltener die Kirchen besuchen, unterlassen es nicht, zum heiligen Grabe zu wallen, um einige Zeit den im Sacrament verborgenen Gott und Heiland anzubeten, und ist im festen Glauben, diese Aussetzung sei ganz und gar dem Geiste der kirchlichen Liturgie gemäß. Ferner haben die Bischöfe mit ihrer Autorität diese Gewohnheit nicht bloß gestattet, sondern haben dieselbe sogar in ihre Diöcesanrituale aufgenommen und den dabei zu beobachtenden Ritus dem Diöcesanclerus zur Pflicht gemacht. Würde nun diese Gewohnheit beseitigt, so ist nicht zu zweifeln, dass dies für das gläubige Volk eine große Prüfung wäre, seinen kirchlich conservativen Charakter erschüttern, der unbefangenen Pietät argen Eintrag thun, ja sogar den Glauben gefährden würde. Ich sage „den Glauben gefährden"; denn da die Protestanten den Charfreitag für ihre Confession als den höchsten Festtag des Jahres feiern, an demselben mehrmals predigen, so liegt in Städten und Gegenden von gemischter Religion, bei Abschaffung dieser Gewohnheit, die Gefahr sehr nahe, dass Katholiken alsdann in die protestantischen Predigten gehen (zumal in Preußen und anderswo der Charfreitag ein politischer Feiertag ist), weil sie eben nichts mehr haben, was sie in die Kirche zieht, und für die Liturgie am Charfreitag zuwenig Verständnis zeigen. Diese Gefahr ist allerdings in Oesterreich und Böhmen weniger zu fürchten, allein in Polen, wo die Katholiken mit den Griechen und Schismatikern gemischt sind, ist sie umso größer. Mit Recht hat daher ein Bischof der heiligen Ritencongregation gegenüber sich so ausgesprochen: (Hic) Usus antiquus arctissime cum fide et pietate et consuetudine populi ubique cohaeret, ita ut absque gravi damno et scandalo vix aboleri queat neque in communi neque in particulari, quamvis speciale edatur de abolitione decretum. Denn der einzelne Bischof vermag diese Gewohnheit nicht aufzuheben, und würde der apostolische Stuhl die heiligen Gräber verbieten, und sämmtliche Bischöfe würden zugleich den Auftrag vollziehen, so ist es noch sehr fraglich, ob nicht ein größerer Schaden als Gewinn für Glauben und Andacht entstehen würde.

Was den Einwurf anbelangt, unsere heiligen Gräber seien gegen die Rubriken des Missale, so kann darauf erwidert werden: Die Sitte des heiligen Grabes ist weniger contra als praeter Rubricas des Missale. Das Missale schreibt allerdings vor, am

Gründonnerstag sollen zwei größere Hostien consecriert werden. Warum? damit die zweite für die Missa Praesanctificatorum aufbewahrt werde. Ist dadurch die Consecration einer dritten Hostie ausgeschlossen? Durchaus nicht: denn wie ich für das Ostensorium eine Hostie in jeder Messe unter dem Jahre consecrieren kann, so kann ich es auch am Gründonnerstage. Weder Missale noch Cäremoniale haben ein directes Verbot, dass das Allerheiligste in der Kirche aufbewahrt werden dürfe, ja das Memoriale Rituum gestattet sogar in casu necessitatis, dass die Partikeln für die Kranken in der Kirche aufbewahrt werden könnten. Allerdings hat die Ritencongregation unter dem 15. Mai 1745 in Lucana n. 4170 erklärt: In publica ecclesia (Sanctissimum pro infirmis) non debet recondi, sie hat aber die Aufbewahrung nicht als abusus erklärt, der unter den außergewöhnlichen Umständen in Deutschland durchaus zu beseitigen sei.

Diese Gewohnheit der Aussetzung an den zwei letzten Chartagen ist weniger nach den Rubriken des Missale und Caeremoniale Episcoporum zu beurtheilen, als vielmehr praeter Rubricas Rituales Romani zu betrachten. Denn der Ritus dieser Function, wenigstens in Bezug auf die Uebertragung und Einsetzung des Allerheiligsten im heiligen Grabe, war in den alten Sacerdotalia enthalten, aus denen das gegenwärtige Rituale Romanum seinen Ursprung herleitet, weshalb ihn auch die deutschen Bischöfe als einen Theil des Rituale betrachteten und ihren Diöcesan-Ritualien einfügten. Praeter Rubricas Ritualis Romani können aber Gewohnheiten in irgend einer Provinz existieren, besonders wenn sie unvordenkliche und löbliche sind. Denn Paul V. hat durch die Bulle Apostolicae Sedis vom 17. Juni 1614 die früheren Ritualien weder im allgemeinen noch im einzelnen verboten, weil nämlich im Occidente viele Differenzen hinsichtlich der Cäremonien bei Spendung der Sacramente, der Exsequien u. s. w. existierten, deren plötzliche Abschaffung beim Volke Aergernis und beim Clerus Klagen verursacht hätte. Schon das Tridentinum (sess 24. cap. 1. de reform. matr.) hat wenigstens in einigen Fällen diesen Unterschied als factum und jus gutgeheißen, und das Rituale Romanum selbst weist öfter auf die Orts-Gewohnheiten hin. Man vergleiche nur Tit. III. cap. 1. n. 9. Tit. VI. cap. 1. n. 8 u. 9. Tit. VII. cap. 2. n. 2. und n. 5., wo es heißt: juxta loci consuetudinem, oder juxta piam et laudabilem consuetudinem oder nisi occasio vel consuetudo interdum aliter suadeat etc. Paul V. gebraucht allerdings am Schlusse obiger Bulle den Ausdruck Hortamur in Domino, aber damit wollte er doch nicht alle Gewohnheiten beseitigen und absolut befehlen, dass das Rituale Romanum nur allein Geltung habe. Gar schön schreibt Musart S. J. in seinem Manuale Parochorum p. II. cap. 1. n. 6. Hortatus est tantum Pontifex, non praecipit, ut opinor, eam ob causam, quod locorum omnium diversitas

non permittat ubique eadem omnino praecipi, quod quibusdam in partibus a primis christianae religionis initiis institui quidam ritus sine gravi offensione populi non viderentur aboleri potuisse: maluit igitur Supremus Sacrorum Antistes relinquere Episcoporum prudentiae, ut ipsi, quod satius esset, pro suis dioecesibus statuerent. Auch der heil. Alfons Theol. mor. lib. VI. n. 140 und n. 710 anerkennt die Gewohnheiten praeter Rituale Romanum. Man vergleiche noch Vinc. Filliucius Theol. mor. tr. II. n. 154.

Ist auch die Aussetzung im heiligen Grabe nicht den Vorschriften der Rubriken gemäß, obgleich in Deutschland und Oesterreich das Sanctissimum mit einem Schleier verhüllt ist, so dass die Hostie nicht gesehen werden kann, daher eine minus solemnis nec omnino publica expositio ist, und muss deshalb dieselbe quasi irrationabilis in Bezug auf die liturgischen Bücher betrachtet werden, so kommt doch ein neuer Grund hinzu, der vom Gesetzgeber, vom apostolischen Stuhle, nicht erkannt worden ist, nämlich die Besuchung dieser Aussetzung ist in manchen Gegenden gleichsam ein Glaubensbekenntnis, und wird diese Gewohnheit aufgehoben, so entsteht Aergernis des Volkes und der Fürsten (wie zum Beispiel in Bayern und Oesterreich) Gefahr für den Glauben, Verminderung der gegenwärtig bestehenden großen Andacht zum heiligen Sacramente u. s. f., welcher Grund ohne Zweifel nach den allgemeinen Rechtsprincipien die Irrationabilität dieser Gewohnheit aufhebt, quia ratio legis est anima legis, und daher scheint auch das diese Gewohnheit reprobierende Gesetz selbst, wenigstens für Deutschland und Oesterreich wegen der speciellen Umstände, aufgehoben zu sein. Es ist daher für diesen Fall die Meinung Gardellinis zu befolgen, welche er in dem Commentar zur Instructio Clementina § 12 n. 6. ausspricht: In iis, quae ad disciplinam pertinent, multam vim habet locorum consuetudo, et satius quandoque est, aliquid tolerare, quod ab aliarum ecclesiarum consuetudine dissentire videtur, quam ciere turbas, quae non sine magno religionis detrimento quandoque etiam ex bona causa excitantur.

Dogmatische Argumente sprechen auch nicht gegen die heiligen Gräber, und der schwere Vorwurf des oben angeführten Rituale Tigurinum, es sei indecent und ganz absurd, dass im heiligen Grabe die Eucharistie, die doch der wahre und lebendige Leib Christi sei, den todten Leib Christi repräsentiere, ist ganz ungerechtfertigt und erheischt eine besondere Zurückweisung. Sehen wir zuerst auf die Art und Weise, wie der Leib und das Blut Christi in der heiligen Messe geopfert wird. Sie besteht in der mystischen Blutvergießung, das heißt, ex vi verborum wird das Brot in den Leib und der Wein in das Blut Christi verwandelt. Diese Trennung des Fleisches und Blutes Christi geschieht bei der heiligen Messe

allerdings nicht in Wirklichkeit, sondern nur mystisch: denn das göttliche Opferlamm kann nicht mehr blutig, wie einst am Kreuze, sondern nur unblutiger (mystischer) Weise geschlachtet werden, infolge welcher geheimnisvoller Schlachtung das eucharistische Opferlamm vor der göttlichen Majestät gleichsam wie getödtet (tamquam occisus) erscheint. Consecratio est maxime expressa significatio sacrificii crucis, schreibt Platelius Synops. tot. curs. theol. De Sacrif. Missae n. 462., quatenus per eam ex vi verborum seorsim ponitur sub specie panis corpus Christi velut occisum, et sub specie vini sanguis velut effusus: unde haec separatio, quantum est vi verborum a Patribus et Doctoribus passim dicitur Christi mactatio et immolatio. Und nun gehen wir über auf das heilige Sacrament extra missam. Es ist gewiss, dass der Leib Christi unter der Gestalt des Brotes im Zustande eines wahrhaft geschlachteten Opferlammes sich befindet, da vi verborum hier das Blut nicht repräsentiert wird (conf. Platelius l. c. n. 456), allerdings glorreich und unsterblich, weil Christus nach seiner Auferstehung nicht mehr stirbt und der Tod über ihn keine Gewalt mehr hat, aber immer unblutigerweise geopfert (immolatus). immer mystischerweise todt (occisus), mystischerweise begraben (sepultus); mag er nun im Kelche niedergelegt werden, wie am Gründonnerstag, mag er in einer Urne oder im Tabernakel eingeschlossen sein, im Ciborium aufbewahrt oder in der Monstranz feierlich ausgesetzt werden. Ueberall ruht er gleichsam wie ein Todter in seinem Grabe (allerdings nur mystischerweise), aber semper interpellans pro nobis. Mögen wir nun das Allerheiligste im Ciborium oder Ostensorium den Gläubigen zur Anbetung aussetzen, es inmitte von Lichtern und Blumen stellen, es incensieren oder im Triumphe durch die Straßen tragen, immer feiern wir mystischerweise die Funeralia Christi: funebria Christi aguntur. Daher die Worte des Apostels: Quotiescumque manducabitis panem hunc et calicem bibetis, mortem annuntiabitis, donec veniat. Die Bezeichnung des Todes und Begräbnisses Christi inhäriert der heiligen Eucharistie so, dass sie zum Wesen des Sacramentes gehört und nicht von ihm getrennt werden kann. Wie kann man nun sagen, es sei indecent und absurd, dass im heiligen Grabe die Eucharistie den todten Christus repräsentiere? Der wahre und lebendige Leib Christi im Sacramente repräsentiert in Wahrheit, allerdings juxta modum, den Leib des gestorbenen Christus und diese Repräsentation, weit entfernt indecent und absurd zu sein, ist vielmehr unzertrennlich mit diesem Geheimnisse durch die göttliche Einsetzung verbunden, und tritt uns besonders während des Triduum Passionis in feierlicher und denkwürdiger Weise vor Augen. Deshalb deuten auch der hl. Thomas (catena aurea Luc. 17, 37), der hl. Alphons (21. Besuchung), Cardinal Hugo (Matth. 24, 28) die Worte des Herrn Ubicumque fuerit corpus, ibi congregabuntur et aquilae auf das allerheiligste Sacrament

und der hl. Ambrosius schreibt De Sacram. lib. 1. cap. 2.: In Eucharistia, ubi corpus est Christi, assistunt aquilae i. e. Angeli, item Sacerdotes et Sancti, qui sunt quasi aquilae et Angeli coelestes. Wenn wir daher am Charfreitag den Leib des Herrn in Brotsgestalt zu Grabe tragen und daselbst niederlegen, so legen wir wirklich das für uns getödtete Opferlamm (in mystischer Weise) nieder, und der Glaube an den im Sacrament als verklärt gegenwärtigen Heiland wird nicht im geringsten beeinträchtigt, da jeder in der lebhaften Erinnerung an den Tod des Herrn zum Sacramente wallt, in quo recolitur memoria passionis ejus. und aus welchem er uns zuruft: Fui mortuus, et ecce sum vivens in saecula saeculorum. (Apoc 1, 18.)

Was die oben angeführten Decreten der Ritencongregation anbelangt, so sind dieselben durchaus nicht den heiligen Gräbern in Deutschland entgegen, wenn der Ritus derselben, insoweit es geschehen kann, den liturgischen Regeln und Vorschriften angepaist wird. Denn die oben genannten Decrete sprechen nur von einer Procession, in welcher das allerheiligste Sacrament entweder discoopertum in ostensorio, oder in arca inclusum, oder de sero seu de nocte. oder a quatuor sacerdotibus super humeros oder per civitatem vel locum getragen wird, lauter Umstände, die in Deutschland und Oesterreich sich nicht finden; direct sind also die heiligen Gräber noch nicht verboten worden. Wenn auch Gardellini in der Note zum Decrete n. 4647 durch gewichtige Argumente feststellt, dass eine solemnis processio am Charfreitag, dem Tage der Begräbnis und Trauer ob des Todes des Herrn, nicht stattfinden dürfe, so hat dies doch für Deutschland und Oesterreich keine Geltung, weil die alten Diöcesan-Rituale immer von einer Trauerprocession (de processione lugubri) sprechen und in mehreren Diöcesen diese Procession sich kaum unterscheidet von der Procession, in welcher das Allerheiligste für die Missa Praesantificatorum von der Kapelle zum Hochaltar getragen wird. Ja, die S. R C. selbst hat unter dem 28. März 1597 in Novarien. n. 120. auf die Anfrage: Die Erzbruderschaft Montis Pietatis der Stadt Novara bittet zu erklären, ob der Bischof ihr verbieten könne, dass sie am Charfreitag eine Procession mit dem Allerheiligsten abhalte infolge des Breve Pius V., das alsdann von Gregor XIII. bestätigt worden ist, geantwortet: Uti poterit Confraternitas Breve a fel. rec. Pio V. concesso: nec est contra ritum ecclesiasticum Ss. Sacramentum eo tempore deferri eo modo, quo in Sepulchro jacet. Das Decret spricht sicher nicht von der Procession, die bei der Missa Praesanctificatorum abgehalten wird, die ja von den Rubriken vorgeschrieben ist, sondern von einer anderen, von dieser verschiedenen. Wenn aber eine solche Procession nicht contra, wenn auch praeter ritum ecclesiasticum ist, warum sollte in Deutschland eine gebräuchliche Procession nicht concediert werden können, in welcher das Sacrament in calice

(in der Weise, wie es im Grabe liegt) vom Hochaltar zum heiligen Grabe getragen wird?

Auch die S. Congregatio Episc. et Regul. hat am 3. Jänner 1582 erklärt und dann am 29. März 1596 bestätiget, dass, wenn die Gewohnheit, das Allerheiligste am Charfreitag in Procession herumzutragen, nicht ohne größeres Incommodum abgestellt werden könnte, dieselbe zu tolerieren sei. Nach Cavalieri tom. IV. cap. 20. dist. 44. bestand diese Gewohnheit in Venedig, et quatenus, wie er sagt, privilegio reperiatur innixa (quemadmodum asseritur esse ibi, ut tradit Meratus tom. I. p. 4. tit. 9. n. 79), absque dubio retineri potest, sicut et ubi absque graviori incommodo non potest tolli, uti eamdem tolerat laudatum decretum.

Wenn also auch die heiligen Gräber nicht mit den Rubriken übereinstimmen, so sind sie doch von der Ritencongregation bisher noch nicht direct verboten worden; diese unvordenkliche Gewohnheit dauert also nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers fort und daher hat sie volle Gesetzeskraft.

Ja, noch mehr: in neuester Zeit wurden von mehreren Diöcesen Deutschlands und Oesterreichs, zum Beispiel von Freiburg, Regensburg, Köln, Münster, Trier, Wien, Linz ꝛc. sogenannte Supplementa zum Rituale Romanum, in welchen mehrere Gewohnheiten, die diesem Rituale weniger conform sind, der Ritencongregation zur Revision und Approbation vorgelegt. Unter diesen Gewohnheiten befindet sich aber auch der Ritus für die heiligen Gräber am Charfreitag und für die Auferstehungsfeier am Charsamstag. Diese genannten Gewohnheiten wurden nun nicht bloß toleriert, sondern für die betreffenden Diöcesen förmlich approbiert, woraus füglich der Schluss gezogen werden kann, die S. R. C. werde auch für andere Diöcesen nichts gegen die heiligen Gräber entscheiden wollen, obgleich es sehr zu wünschen wäre, dass auch andere Diöcesen dem Beispiele der obgenannten folgen möchten, um mit ruhigem Gewissen diesen unvordenklichen Gebrauch beibehalten zu können. Dieses ist auch der Grund, warum die S. R. C. bei dem neuesten Decrete vom 15. December 1896 auf die heiligen Gräber keine Rücksicht genommen hat; denn da sie dieselben schon direct für mehrere Diöcesen approbiert hat, so fallen sie nicht mehr unter ein Dubium und bedürfen darum keiner neuen Entscheidung mehr, sondern nur der Bestätigung für jene Diöcesen, die bisher diesen Ritus dem heiligen Stuhle nicht vorgelegt haben.

Zum Schlusse möge es gestattet sein, kurz auf einige Missbräuche hinzudeuten, die sich bei dem Ritus der heiligen Gräber finden, die aber leicht beseitigt werden könnten mit einigem guten Willen.

1. Vor allem sollte das heilige Grab nicht auf dem Hochaltare hergerichtet werden, sondern auf einem Nebenaltare oder in einer Seitenkapelle; die aber so gelegen sein soll, dass die Functionen am

Charsamstag durchaus nicht gestört werden. Wie störend wirkt es nicht schon für die Charfreitags-Liturgie, wenn der ganze Hochaltar mit einem Gerüste überbaut ist, das einem Paradebette eines Fürsten ähnlich sieht, und zwischen dem man den functionierenden Priester kaum zu sehen vermag. Noch störender aber wäre es, wenn die Functionen am Charsamstag sogar vor ausgesetztem Allerheiligsten im Grabe stattfinden würden. *Die Hauptsache bleiben immer die Vorschriften des Missale, das heilige Grab darf immer nur Nebensache sein.*

2. Sollten alle zu materiellen Auffassungen und theatralischen Darstellungen beim heiligen Grabe thunlichst vermieden, oder wenigstens an einen anderen Ort der Kirche verwiesen werden. Man kann die Fenster verhüllen, weil dies zur inneren Sammlung beiträgt; allein von der Grabkapelle sollten alle schwarzen Tücher und Tapeten gänzlich ferne bleiben und nur Stoffe von kirchlicher Farbe angebracht werden. Der Ort der Aussetzung selbst soll prächtig und geschmackvoll zubereitet und mit glänzender Beleuchtung und schönen Blumen ausgestattet werden, wie es sich eben für den Thron des allerhöchsten König und Herrn geziemt.

3. Das Allerheiligste sollte nach der Beendigung der Charfreitags-Liturgie nur in calice processionaliter zum heiligen Grabe getragen und erst dort in das Ostensorium eingesetzt werden. Denn wird das Allerheiligste gleich in der Monstranze zum heiligen Grabe gebracht, so unterscheidet sich eine derartige Procession nicht von einer solemnis und gerade diese Art von Procession ist von der S. R. C. verboten, wie wir oben gesehen. Da nun aber die S. R. C. unsere heiligen Gräber toleriert, so sollte man doch in einer solchen Nebensache ihren Anforderungen nachzukommen sich bestreben. Der Unterschied ist wahrlich zu unbedeutend, als dass man hierin eine Schwierigkeit sehen könnte.

4. Das Allerheiligste sollte am Charsamstage nicht *vor* der Missa solemnis oder cantata, sondern erst *nachher* ausgesetzt werden. Man denke doch an die Liturgie, welche verlangt, dass die Kirche vor den Ceremonien ohne Licht sei, um das neugesegnete zu erhalten. Wie ist dies möglich, wenn das Allerheiligste am Altare des heiligen Grabes bereits in strahlender Beleuchtung erglänzt?

5. Sollten alle Maschinerien, wodurch das Allerheiligste in der verhüllten Monstranze emporgehoben oder später heruntergelassen wird, ganz und gar beseitigt werden. Denn die Gefahr, das Allerheiligste könnte einmal herabstürzen, ist nicht ausgeschlossen, — es darf nur an einer solchen Maschine einmal etwas brechen — und zumeist werden diese Maschinen von dem Messner oder Ministranten gehandhabt, was sicherlich der dem Sacramente schuldigen Reverenz nicht entspricht. Uebrigens hat die S. R. C. bereits unter dem 7. Juni 1877 in Taurin. n. 5701 solche Maschinen ausdrücklich verboten.

IV.

Die Auferstehungsfeier am Charsamstag.

Am Charsamstag morgens nach der Missa solemnis oder cantata, wie es eigentlich sein sollte, wird das Allerheiligste in custodia stillschweigend zum heiligen Grabe getragen und dort wieder in dem verhüllten Ostensorium den ganzen Tag über zur Anbetung ausgesetzt bis abends gegen 6 oder 7 Uhr. Dann beginnt die Auferstehungsfeier. Der Ritus derselben, wie er gegenwärtig besteht, darf als bekannt vorausgesetzt werden, da er ja in den Diöcesanritualien genau fixiert ist.

Dieser Ritus der Auferstehungsfeier ist so alt wie die heiligen Gräber: denn beide Functionen sind aufs innigste miteinander verbunden, ergänzen sich gegenseitig und hängen von einander ab. In früheren Zeiten jedoch wurde diese Feier nicht am Samstag abends, wie heutzutage, sondern in der ersten Vigil der Osternacht selbst abgehalten. Bereits oben Seite 559 haben wir gesehen, dass der heilige Ulrich am Ostertage nach Darbringung des heiligen Messopfers in der Kirche des heiligen Ambrosius das Allerheiligste aus dem Grabe erhoben und zur Kirche des hl. Johannes Baptista getragen hat.

In späteren Jahrhunderten wurde das Allerheiligste unmittelbar vor dem Matutinum aus dem Grabe erhoben, die eigentliche Auferstehungsfeier aber wurde erst am Schlusse des dritten Responsorium, bevor das Te Deum gesungen wurde, und zwar in ganz dramatischer Weise abgehalten. So führt Martene de antiqu. eccl. discipl. lib. IV. cap. 25. pag. 181 den alten Ritus der Kirche von Straßburg aus einem Manuscripte des Jahres 1364 an: Bevor das Zeichen zur Matutin gegeben wird, heißt es daselbst, kommen die Canoniker und die anderen Priester in der Kapelle des heiligen Andreas zusammen, der fungierende Priester bekleidet sich mit Superpelliceum, Stola und Pluviale und begibt sich inmitte zweier Pluvialisten, unter Vorantritt des Hebdomadar, ebenfalls im Pluviale, des Rauchfasses und großer, gedrehter Kerzen zum heiligen Grabe. Dort angekommen, beten sie das Confiteor. Misereatur und den Ps. Domine, quid multiplicati sammt der Antiphon Ego dormivi. Dann nimmt der Priester den Leib des Herrn aus der Pyxis, hebt ihn in die Höhe und zeigt ihn dem Volke vor dem heiligen Grabe. Nachdem er ihn hergezeigt und das Volk ihn angebetet hat, legt er ihn wieder in die Pyxis und mit dem Leib des Herrn gehen sie nun zum Chore zurück, während im Chore die Antiphon Cum rex gloriae vom Clerus laut gesungen wird; das Grabtuch (sudarium) wird aber im Grabe zurückgelassen bis nach der Matutin. Angekommen im Chore mit dem Leib des Herrn, bleibt der Priester am Altare stehen und zeigt dem Clerus und Volke wiederum den Leib des Herrn und erhebt ihn so hoch wie bei der Wandlung in der heiligen Messe; dann legt er ihn in die Pyxis und trägt ihn

zum Altare des heiligen Laurentius, wo er ihn ebenfalls zeigt, und nachdem er daselbst das Allerheiligste niedergelegt hat, kehrt er in den Chor zurück und sogleich werden alle Glocken geläutet und die Matutin beginnt.

Während das letzte Responsorium gesungen wird, gehen zwei Diacone mit Pluvialien bekleidet zum heiligen Grabe, der eine setzt sich zu Haupten, der andere zu den Füßen des Grabes. Nach Beendigung des dritten Responsoriums gehen wieder drei Priester in Pluvialien, denen sich ein Sänger beigesellt, jeder mit einem Rauchfasse in der Hand, zum Grabe, und werden von den dort weilenden Diaconen singend gefragt: Quem quaeritis in sepulchro, o Christicolae? Die Priester antworten: Jesum Nazarenum, o Christicolae. Hierauf sagen die Diacone: Non est hic. surrexit sicut praedixerat, ite, nuntiate, quia surrexit de sepulchro. Dann geben sie ihnen das zusammengelegte Grabtuch unter Absingung der Antiphon: Venite et videte locum, ubi positus erat Dominus, alleluja, alleluja. Nachdem die Priester dasselbe erhalten, kehren sie zum Chore zurück, während sie die Antiphon singen: Dicant nunc Judaei. Im Chore angekommen, wenden sie sich zum Clerus und auf der obersten Stufe des Altares stehend, breiten sie das Grabtuch aus unter Absingung der Antiphon: Surrexit Christus et illuxit etc. und Surrexit enim, sicut dixit Dominus. Hierauf stimmt der Cantor den Hymnus Te Deum an und sogleich läuten alle Glocken.

Einen anderen, viel einfacheren Ritus der Ecclesiae Bajocensis (Bayeux) erwähnt Martene l. c. n. 7. pag. 172. Vor Beginn der Matutin, nachdem die Glocken geläutet worden und der Chor sich versammelt hat, Kerzen und Rauchfässer angezündet sind, betet der Bischof, mit Superpelliceum und Stola angethan, vor dem Altare, wäscht dann zur Rechten des Chores stehend die Hände, segnet den Weihrauch, legt Incens ein und breitet in der Mitte des Altares ein Corporale aus. Ein Priester ist ebenso bekleidet wie der Bischof. Hierauf geht der Bischof zum heiligen Grabe, das nach beiden Seiten hin geöffnet und in welchem die Pyxis mit den Partikeln aufbewahrt ist; diese incensiert er knieend, trägt sie zum Altare und gibt damit dem Clerus und dem Volke den Segen in Kreuzesform wie gewöhnlich; dann stellt er sie auf das Corporale und incensiert sie wieder. Hierauf nimmt er den Leib des Herrn aus der Pyxis und zeigt ihn knieend zur Anbetung. Nachdem er denselben wieder in die Pyxis gelegt, kehrt er zum Grabe zurück, von wo er Kelch, Patena und Bursa nimmt und zum Altare trägt; zuletzt erhebt er das Kreuz und zum Altare gewendet stimmt er die Antiphon an: Christus resurgens. Hierauf verehren alle knieend freudevoll das Kreuz unter Absingung dieser Antiphon und dann legt er das Kreuz auf den Altar. Nachdem dieses geschehen, singt der Bischof stehend den V. Surrexit Dominus de sepulchro und die Oration: Deus, qui pro nobis Filium tuum. Hierauf wird die

Antiphon Regina coeli mit dem Versus und der Oration gesungen, unterdessen segnet der Bischof wiederum mit der Pyxis Clerus und Volk und nachdem er die Pyxis incensiert hat, trägt sie der Priester an den gewöhnlichen Aufbewahrungsort; dann wäscht er die Hände, betet die Oration: Deus, qui per resurrectionem; und gleich darauf fängt der Bischof die Matutin an.

In n. 8. l. c. beschreibt Martene den Ritus der Erhebung des Allerheiligsten und des heiligen Kreuzes aus dem Grabe, wie er in Ecclesia Laudunensi (Laon) vorgenommen wurde, und welcher darin vom vorigen abweicht, dass das Allerheiligste im Kelche in feierlicher Procession zum Hochaltar getragen wurde, und fährt dann fort: Dieser Ritus, das Allerheiligste in feierlicher Procession an diesem Tage zu tragen, war nicht allein der Ecclesia Laudunensis eigen, sondern allgemein in vielen anderen, wie in Suessionensi (Soissons) und Remensi (Rheims), bei welcher sowohl in der Kathedrale Beatae Mariae, wie in der Basilika der Mönche des heiligen Remigius derselbe noch heute besteht. Er besteht auch noch jetzt in der Kirche von Orleans und bei den Armorikern im Kloster Rotonense. In einem sehr alten Rituale der Kirche Parthenonis Pictaviensis S. Crucis (Poitiers) habe ich folgendes gefunden: In der ersten Vigil der Osternacht gehen zwei Priester, mit Pluvialien bekleidet, zum Grabe. . . . Dort wird der Leib des Herrn erhoben und zum Hochaltar getragen, unter Vorantragung von Kerzen und Rauchfässern und unter Glockengeläute.

Auch bei Gerbert (monum. liturg. Alteman. tom. II. pag. 236) lesen wir in einem Ordo des 14. Jahrhunderts: Der Abt, die Mönche ꝛc. gehen vor der Matutin zum heiligen Grabe und incensieren dasselbe von außen, und nachdem sie das Grabtuch weggenommen, incensieren sie dasselbe im innern. Nachher nimmt er den Leib des Herrn und stellt ihn auf den Altar, indem er dabei singt: Surrexit pastor. Unterdessen erhebt er den Leib des Herrn.

Aus dem eben Gesagten geht klar hervor, dass die Erhebung des Allerheiligsten aus dem Grabe, in welchem es am Charfreitag niedergelegt worden ist, bereits im 14. Jahrhundert an jenen Orten stattfand, an denen die heiligen Gräber in Gebrauch waren. Aber da in einigen Kirchen, wie wir oben gesehen, zugleich mit dem Allerheiligsten das Kreuz im Grabe niedergelegt wurde, so darf es uns nicht wundern, dass in denselben zugleich die Erhebung des Kreuzes aus dem Grabe geschah. In jenen Kirchen aber, in denen nur allein die Niederlegung des Kreuzes am Charfreitag stattfand, wurde in der Osternacht auch nur allein das Kreuz erhoben. Dieser Ritus der Erhebung des Kreuzes wurde in ganz dramatischer Weise durchgeführt, wie aus dem Obsequiale pro Ecclesia Ratisbonensi vom Jahre 1491, aus einem Ordo des 14. Jahrhunderts bei Gerbert (l. c. pag. 237) und aus dem Sacerdotale Romanum vom Jahre

1523 hervorgeht. Zur besseren Anschauung wollen wir denselben aus dem Sacerdotale kurz erwähnen.

Nachdem das allerheiligste Sacrament auf den Hochaltar getragen worden, bekleiden sich zwei Diacone mit weißen Dalmatiken und bleiben in der Kirche. Der Priester aber, mit Superpelliceum, Stola und Pluviale angethan, geht mit dem ganzen Clerus durch die kleinere Kirchthüre hinaus, während die große verschlossen bleibt, und hernach unter Absingung des Responsorium Dum transisset Sabbatum zur großen Thüre. Dort angekommen, tritt der Priester zu der verschlossenen Thüre, während der Clerus um ihn herumsteht. Sobald das Responsorium beendiget ist, klopft der Priester mit der Hand oder mit dem Kreuze an die Thüre und singt mit lauter Stimme im Lectionston: Attollite portas principes etc. Auf dieses erste Klopfen antworten die in der Kirche sich Befindlichen nichts. Nach kurzer Pause stoßt der Priester wiederum, und zwar heftiger an die Thüre und singt mit erhöhter Stimme: Attollite portas etc. Und die im Innern sich befinden, antworten wieder nichts. Und dann nach einer weiteren Pause stößt er stark an die Thüre und singt in demselben Tone mit noch höherer Stimme als das zweitemal: Attollite portas etc., worauf die Diacone von Innen antworten und singen: Quem quaeritis in sepulchro christicolae: und die außen Stehenden erwidern: Jesum Nazarenum crucifixum, o christicolae. Und wiederum antworten die im Inneren: Non est hic, surrexit sicut praedixerat, ite, nuntiate, quia surrexit a mortuis. Hierauf öffnen die innen Stehenden die Kirchthüre und alle treten ein. Diejenigen aber, welche im Innern waren, singen: Venite et videte locum, ubi positus erat Dominus, alleluja. alleluja. Nach dem Eintritt in die Kirche, theilen sich alle in Chöre. Dann geht der Priester zum Grabe, schaut durch das Grabesfenster und zum Volke gewendet, singt er mit mäßiger Stimme: Surrexit Christus, worauf der Chor antwortet: Deo gratias. Hierauf tritt der Priester näher zum Volke hin und singt mit erhöhter Stimme: Surrexit Christus und der Chor antwortet: Deo gratias; und zum drittenmal nähert sich der Priester noch mehr dem Volke, indem er noch höher als das zweitemal singt: Christus surrexit und der Chor antwortet: Deo gratias. Darauf gehen alle zum Grabe hin und bilden zwei Chöre. Dann geht der Priester zur Grabesthüre, tritt aber sogleich zurück gegen den Chor zu und gibt dem ersten Priester oder Cleriker oder Landesherrn, wenn er gegenwärtig ist, den Friedenskuss mit den Worten: Surrexit Dominus und dieser antwortet: Deo gratias und dann geben sich alle in dieser Weise den Friedenskuss. Hierauf gehen alle in Procession zum Altare der seligsten Jungfrau Maria, knieen vor demselben nieder; der Priester stimmt die Antiphon Regina coeli an und der Chor singt dieselbe ganz, zur Freude der Auferstehung ihres Sohnes. Dann kehrt man zum Chore zurück und singt die Matutin.

Als aber der Gebrauch eingeführt wurde, nicht mehr das Crucifix ins heilige Grab zu legen, sondern das Allerheiligste, sei es im Kelche oder in der verhüllten Monstranz, auszusetzen, musste auch obiger Ritus der Auferstehungsfeier eine Veränderung erfahren und alle Agenden oder Ritualien vom 17. Jahrhundert angefangen bis auf unsere Zeit enthalten größtentheils denselben Ritus, wenn er auch in Sachen von geringerem Belang manchmal abweichend ist.

Heutzutage wird diese Auferstehungsfeier am Charsamstag abends in allen Kirchen sowohl in den Städten, wie auf den Dörfern mit größtmöglichster Solemnität vollzogen. In den Kathedralen halten diese Procession die Bischöfe selbst ab, in München betheiligt sich der Prinzregent mit seinem ganzen Hofstaate an dieser Procession, in Wien der Kaiser selbst, mit allem möglichen Glanze umgeben, ja daselbst wird sogar die Procession öffentlich durch die Straßen geleitet, und tausende und tausende von Katholiken jeden Geschlechtes, Standes und Alters strömen in die Kirchen, in denen die Auferstehung des Herrn gefeiert und die Procession mit dem Allerheiligsten abgehalten wird und alle nehmen mit größtem Jubel des Geistes und heiliger Osterfeier daran Antheil. Diese Auferstehungsfeier ist nicht minder wie die heiligen Gräber dem Volke ins Herz gewachsen; sie abschaffen wollen, hieße Aufregung und Aergernis hervorrufen, sowohl in Deutschland wie in ganz Oesterreich.

Uebrigens ist die Aussetzung des Allerheiligsten im verhüllten Ostensorium am Charsamstag nicht rubrikenwidrig, wenn sie anders erst nach der Missa solemnis oder cantata geschieht; denn nach der Entscheidung der heiligen Ritencongregation vom 12. März 1661 in u. Urbis n. 2098 kann nach der Messe des Charsamstages das vierzigstündige Gebet wieder begonnen werden. Es wird ja selbst in Rom in der Kirche des hl. Ignatius am Charsamstage nach der Messe das Allerheiligste unverhüllt in der Monstranz öffentlich bis zum Abend ausgesetzt; wenn es da geduldet wird, warum sollte diese Duldung in Deutschland nicht zulässig sein?

Ebenso ist der Ritus der Auferstehungsfeier mit der Schlussprocession nicht gegen die Rubriken, wenn nur alles beobachtet wird, was die Rubriken von derartigen Processionen mit dem Allerheiligsten vorschreiben. Denn weder das Missale, noch das Caeremoniale Episcoporum, noch die Decrete der Ritencongregation verbieten die Gewohnheit, am Charsamstage abends eine Procession mit dem Allerheiligsten zu halten.

Auch könnte man diese Procession als Schlussprocession eines quasi vierzigstündigen Gebetes betrachten, das am Gründonnerstag morgens seinen Anfang genommen und am Charsamstag abends in feierlicher Weise geschlossen wird. Ich sage quasi vierzigstündigen Gebetes; denn am Gründonnerstag wird das Allerheiligste, nur eingeschlossen im Tabernakel, zur Anbetung der Gläubigen ausgesetzt und die beiden anderen Tage nur verhüllt in der Monstranz.

Allein, wenn man bedenkt, dass im ersten Anfange, d. i. im Jahre 1534, in Mailand durch einen gewissen Bonus von Cremona, dem sich dann der selige Antonius M. Zaccharia, Stifter der Barnabiten, beigesellte (conf. Ughellio Italia sacra tom. IV. pag. 28), das vierzigstündige Gebet gegründet wurde zu dem Zwecke: ad recolendum tempus, quo Christi corpus latuit in sepulchro, und dass die Römer noch heutzutage während der nächtlichen Vigilien des vierzigstündigen Gebetes beten: in memoria delle quaranta ore, che foste nel sepolcro (zum Andenken an die vierzig Stunden, in denen du im Grabe gelegen bist), so scheint wahrlich der Vergleich mit dem vierzigstündigen Gebete nicht zuweit hergeholt zu sein; wer weiß, ob nicht gerade die Jesuiten diese Uebung, die in Mailand gang und gebe war, aus dieser Stadt nach München für die Charwoche übergetragen haben, und dieselbe sich von da schnellstens über ganz Deutschland verbreitet hat.

Außerdem darf man nicht vergessen, dass die heiligen Gräber und die Auferstehungsfeier nicht Functionen im streng-liturgischen Sinne sind, sondern dass sie nur als rein private und außerliturgische angesehen werden müssen, an denen die Deutschen und Oesterreicher mit ganzen Herzen hängen, und aus denen viele geistliche Früchte für die Seelen hervorgehen; in dieser Hinsicht müssen sie daher auch viel milder beurtheilt werden, wie dies die S. R. C. bei derartigen Functionen auch immer gethan hat.

Aus dem, was betreffs der heiligen Gräber und die Auferstehungsfeier auseinandergesetzt worden ist, lässt sich wohl schließen, wie unrecht jene haben, die über diese Gewohnheit blindlings den Stab brechen und die Behauptung aufstellen, dergleichen Missbräuche müssten die Bischöfe mit allen möglichen Mitteln zu beseitigen suchen, und wenn es nicht mit einmal geht, doch suaviter et fortiter allmählich auf Ausrottung dieses Abusus hinwirken. Wer dieser Ansicht huldigt, kennt weder die heiligen Gräber, noch die Verhältnisse Deutschlands. Nach den obigen Auseinandersetzungen sind vielmehr die heiligen Gräber in bona possessione, welche auch die heilige Ritencongregation für mehrere Diöcesen respectiert hat, und die ihnen nicht ohne dringendsten Grund genommen werden kann und darf; denn: a) diese Sitte ist unvordenklich und dauert bereits 300 Jahre ununterbrochen fort; b) das christliche Volk hängt mit Vorliebe dieser Andacht zum Sacramente an und diese Gewohnheit kann ohne Rumor und Aergernis nicht beseitigt werden; c) diese Gewohnheit ist nicht gegen den Glauben, sondern stärkt den Glauben, ja in einigen Gegenden ist sie gleichsam als Bekenntnis des Glaubens zu betrachten; d) sie ist nicht contra, sondern praeter Rubricas des Missale, Ceremoniale und Rituale; e) sie besitzt durch ihre unvordenkliche ununterbrochene Dauer gleichsam Gesetzeskraft; f) dagegen steht kein dogmatisches Argument; g) die Decrete der Ritencongregation haben sie bisher noch nicht direct verboten; h) ja in einigen Diöcesen hat

dieselbe heilige Congregation sie nicht bloß toleriert, sondern positiv approbiert, und 1) diese Functionen sind nicht streng-liturgische, sondern außerliturgische und darum in einem viel milderen Sinne zu beurtheilen.

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5, 6, 7).

Von Pfarrer A. Riesterer, in Müllen, Baden.

Fünfter Artikel.

B. Die vollkommene messianische Heilsübung in ihrem Verhältnisse zur alttestamentlichen im Pharisäerthum auf die Spitze getriebene Aeußerlichkeit. (6, 1—18.)

§ 10.

Im Vorhergehenden hat der Herr gezeigt, wie ungenügend das alte Gesetz ist, hat es vertieft, vergeistigt, verinnerlicht. Diese Innerlichkeit, führt er jetzt weiter aus, muss aber auch das leitende Princip bei der Gesetzesausübung, bei der Vollbringung der von den Bürgern des Messiasreiches zu übenden Tugenden sein, wenn sie gottgefällig, lohneswürdig sein sollen. Der Herr zeigt das, indem er hinweist auf die Gottmissfälligkeit der mit dem alttestamentlichen Buchstabendienste zusammenhängenden prunkvollen Aeußerlichkeit. „Häufig ist der Wortlaut des mosaischen Gesetzes einladend genug, alles Gewicht, alle sittliche Bedeutung einzig nach außen in die sichtbare, vollendete That zu verlegen, als ob der Grund, wo die Thaten keimen und reifen, das Innere des Menschen, dem Gesetzgeber unzugänglich oder gleichgiltig wäre. Und wirklich, die Entwickelung Israels hat von jeher dieser drohenden Gefahr am wenigsten Widerstand geleistet. Die Schriften der Propheten sind voll von Klagen und Warnungen in diesem Sinne und, was bei so äußerlicher Erfassung des Gesetzes natürlich scheint, zur entsprechenden inneren Leere gesellt sich leicht das Prunken mit der Aeußerlichkeit, ob es Heuchelei, Scheinheiligkeit, geistige Hoffart oder wie immer heiße“ (Grimm). So geht der treuesten Gesetzeserfüllung im alten Bunde die Gefahr rein äußerlicher, heuchlerischer Werkthätigkeit unmittelbar zur Seite. Und dieser Gefahr ist die eifervollste Gesetzeserfüllung, die pharisäische, am meisten erlegen. In ihr hat die prunkende Aeußerlichkeit ihren widerlichsten Ausdruck erhalten. An dieser pharisäischen „Gerechtigkeit“ aber krankten zu einem guten Theile oder wohl zum größten Theile alle Juden zur Zeit Jesu. Darum warnt der Herr hauptsächlich von ihr. Hat er zuvor gezeigt, dass die Gerechtigkeit der Seinen die Gerechtigkeit der Schriftgelehrten und Pharisäer bezüglich des Kreises oder Umfanges der zu übenden Tugenden übertreffen muss, so zeigt er jetzt (6, 1—18), dass die Gerechtigkeit seiner Jünger die der Pharisäer auch übertreffen muss

bezüglich der Tugendübung selbst, dass das vollkommene Gesetz auch in vollkommener, gottgefälliger Intention solle erfüllt werden. Er schildert das insbesondere an den gebräuchlichsten und hervorragendsten Werken der Juden, dem Almosen (6, 2—5), dem Gebete (5—15) und Fasten (16—18), was umso näher lag, als sich gerade hierin die durch den Buchstaben des Gesetzes geschützte, äußerliche, geistlose Gesetzeserfüllung, also das Gegentheil der von Jesus geforderten am deutlichsten kundgab. Und da, wie bereits bemerkt, dies von der pharisäischen Praxis am meisten galt, so tritt der Gegensatz zu dieser scharf hervor, indem der Herr, auch ohne sie mit Namen zu nennen, nachdrücklichst betont, dass nur Tugendübung im antipharisäischen Geiste Himmelslohn zu hoffen hat.

Dieser Geist oder diese rechte Intention besteht aber in dem Bestreben, in allweg dem allwissenden Gott zu gefallen ohne Rücksicht auf Welteitelkeit oder Menschenlob. Darum spricht der Herr zuerst im allgemeinen warnend: 1. „Habet aber acht, dass ihr eure Gerechtigkeit nicht übet vor den Menschen, um von ihnen gesehen zu werden; andernfalls habt ihr keinen Lohn bei eurem Vater, der im Himmel ist.“

Dieser Vers ist nicht schon von einer Species (so dass „Gerechtigkeit“, δικαιοσύνη, schon, wenn es überhaupt sprachlich möglich wäre, für „Almosen“ stände), sondern von dem Genus der guten Werke zu verstehen. Jeder der drei Absätze (2—17) spricht zuerst von der Art des pharisäischen Werkes, stellt ihm sodann das christliche gegenüber und schließt mit dem nachdrücklichen „Sie haben ihren Lohn dahin.“ Hiermit stellen sie sich als Species des allgemeinen Satzes dar, welcher mit derselben Drohung des Lohnverlustes schließt (Tholuk).

Die werkthätige Gerechtigkeit oder die Tugendübung darf also, wenn sie verdienstlich sein soll, nicht geschehen „vor den Menschen, um von ihnen gesehen zu werden“ — nicht aus Eitelkeit oder Selbstsucht. Denn wo der Egoismus das Motiv des Handelns ist, da kann von einem Verdienste *vor* Gott nicht die Rede sein und folglich auch nicht von einem Lohne *von* Gott. Die guten Werke haben nur dann Gottes Wohlgefallen, wenn ihr erster Beweggrund der Wille Gottes und ihr letzter die Ehre Gottes ist. Ist das nicht der Fall, ist vielmehr Eitelkeit, Selbstsucht dein Motiv, so arbeitest du nicht *für* Gott, kannst also auch *von* Gott keinen Lohn erhoffen, magst diesen bei den Menschen suchen, vor denen du dein Werk gethan. Gut, sagt ein alter Exeget: „Was sollst du von Gott empfangen, da du ihm doch nichts gegeben? Denn, was um Gottes willen geschieht, wird Gott gegeben und von ihm angenommen, was aber um der Menschen willen geschieht, wird in den Wind gestreut, denn, was ist Menschenlob anders, als eitel Wind? Das Lob hat aufgehört und du hast deinen Lohn verloren. Was ist aber das für eine Weisheit ... Gottes Lohn verschmähen, der da ewig dauert und statt seiner fluchtiges Menschengerede sich wählen?“

Weil die menschliche Natur so sehr zur Eitelkeit neigt, warnt der Herr die Seinen mit allem Nachdruck davor „Habet acht!“, seid auf eurer Hut wie vor einem gefährlichen Feinde, der unvermerkt sich einschleicht! Und um uns recht wirksam anzutreiben, die Ehrbegierde zu unterdrücken, weist er auf den Schaden hin, den sie uns zufügt.

Es ist klar, dass das Verbot des Herrn, man solle die guten Werke nicht thun „vor den Menschen“, nicht überhaupt auf die Oeffentlichkeit des guten Werkes geht, sondern auf das absichtliche Aufsuchen derselben zum Zwecke eigener Ehrung. Der Herr setzt ja hinzu: „um von ihnen gesehen zu werden“. Es ist also von einem Schaustellen der Tugend die Rede, wie denn auch der ὑποκριτης (Vers 2), dem der Herr solches zuschreibt, im ursprünglichen Sinne ein Schauspieler ist. Wer also seine guten Werke thut, nicht um der Menschen willen, sondern um Gottes willen, thut sie eigentlich, wenn auch viele ihn sehen, doch nicht vor ihnen, sondern vor Gott, auf den all' seine Absicht geht.

Und so hat er Lohn bei seinem Vater im Himmel. Er nennt den „Vater“, um schon durch den Namen uns anzutreiben zum Eifer, Gott zu gefallen; denn, welcher gute Sohn will nicht lieber seinem Vater gefallen, als sonst beliebigen Menschen?

Schon Chrysostomus macht darauf aufmerksam, dass „vor den Menschen“ und „um von ihnen gesehen zu werden“ nicht identisch oder tautologisch ist. „Wenn man,“ sagt er, „genau acht gibt, so ist jenes nicht dasselbe, sondern ganz anders und er wendet große Genauigkeit ... an. Denn man kann jenes vor den Menschen üben, ohne solches zu thun, um gesehen zu werden, und man kann wiederum es nicht üben vor den Menschen und selbes thun, um gesehen zu werden. Darum empfängt nicht überhaupt die That an sich, sondern die Absicht bei der That Lohn oder Strafe.“

Diese im Vers 1 gegebene allgemeine Warnung wird nun im Folgenden auf Almosen, Beten und Fasten angewandt, theils weil bei ihnen leicht die Ehrsucht sich breit machen kann (vergl. Luk. 18, 11), theils weil diese drei von jeher (Tob. 12, 8) vorzugsweise als Werke der Gerechtigkeit oder gute Werke galten, da sie eben nichts anderes sind, als die Erfüllung der sittlichen Obliegenheiten des Menschen Gott, dem Nächsten und sich selbst gegenüber.

a) Vom rechten Almosengeben. (6, 2—4.)

Ferne sei von dir das Streben, die Aufmerksamkeit der Menschen auf deine guten Werke zu lenken. Das gilt vor allem vom Almosen:

2 ff. „Wenn du also Almosen gibst, so posaune es nicht vor dir her, wie die Heuchler thun in den Synagogen und auf den Straßen, damit sie von den Menschen gepriesen werden. Wahrlich, ich sage euch, sie haben ihren Lohn dahin. Sondern, wenn du

Almosen gibst, so wisse deine Linke nicht, was deine Rechte thut, auf dass dein Almosen im Verborgenen ist und dein Vater, der im Verborgenen sieht, wird dir's vergelten."

Das Almosengeben galt bei den Juden für das vorzüglichste unter den guten Werken, für ganz besonders gottgefällig und verdienstlich (Spr. 10, 2; Tob. 2, 16. 22.). Es befreit vom Tode (Tob. 12, 9), reinigt von Sünden (Dan. 4, 24), erlöst vom Uebel (Eccli. 29, 15). Das Entziehen des Almosens ist Verletzung des Rechtes, das der Arme hat (Eccli. 4, 1), wird von Gott bestraft (Spr. 21, 13). Im Leben frommer Personen wird oft auch ihre Wohlthätigkeit erwähnt (Spr. 31, 11). Schon frühe soll man dazu angehalten werden (Tob. 14, 11). Praktische Anweisung dazu Sir. 12, 1 ff.; 18, 15; 20, 13 ff.

Der Herr lässt dem Almosen seinen vollen Wert, indem er an erster Stelle davon spricht. Er zeigt aber, vor was man beim Almosengeben sich hüten muss, nämlich, dass es nicht vor den Menschen gegeben und so Gottes Lohnes verlustig sei; und was man thun muss, dass es vor Gott gegeben werde, Gottes Lohnes wert sei: das erste Vers 2, das andere Vers 3. In der ersten Beziehung sagt er:

„Wenn du Almosen gibst, sollst du es nicht vor dir herposaunen." „Wenn du Almosen gibst", hat, beiläufig bemerkt, nicht den Sinn: wenn du einmal so thust, dann — als ob Jesus aus dem Almosen (und unten aus Gebet und Fasten) kein Gebot mache; nein, Jesus erwartet, dass es geschieht, spricht aber kein bestimmtes Gebot aus, weil das ganz unnöthig war. — „Vor dir herposaunen" ist malerisch. Die Posaune mit ihrem Schalle geht dem Bläser voran. Man hat das „Posaunen" im eigentlichen Sinne nehmen wollen, als ob die Pharisäer die Gewohnheit gehabt hätten, durch Blasinstrumente die Armen zum Almosenholen zusammenzurufen. Aber davon finden sich keine Beispiele. Der Ausdruck ist bildlich aufzufassen, was auch das gegensätzliche unstreitig bildliche „so wisse deine Linke nicht" verlangt. Wir haben eine plastische Bezeichnung, durch welche alles Aufsehen Erregende verboten wird. Als abschreckendes Beispiel solch prunkender, das Lob der Menschen suchender Almosenspendung wird jene „der Heuchler", das ist der Pharisäer, hingestellt. Sie benützen die am Sabbath stattfindende Almosensammlung in den Synagogen oder das Almosenspenden an die Bettler auf den Straßen, um ihre Wohlthätigkeit recht auffällig dem Publicum zu Gesichte zu bringen. „Heuchler" nennt der Herr die Pharisäer, weil dieselben nach Lukas 16, 14 im Grunde der Seele geizig waren und somit bei anscheinend bereitwilligem Almosenspenden sich mit ihrer innern Gesinnung in Widerspruch setzten. Vor ihrer Gepflogenheit, Almosen zu geben, warnt der Herr aufs eindringlichste. Feierlich versichert er, dass diese Heuchler ihren Lohn schon empfangen haben. Sie haben den ganzen Zweck ihrer

Mildthätigkeit, Ehre bei den Menschen, wirklich erreicht, aber von Gott, um dessetwillen sie nichts gethan, nichts zu hoffen.

Ihnen wollet also nicht gleichen.

„Du, wenn du Almosen gibst“ (das vorangestellte „Du“ hebt eindringlich den Gegensatz hervor), so sorge, dass es vor Gott geschieht. Das ist aber nur dann der Fall, wenn es so verborgen gegeben wird, „dass die Linke nicht weiß, was die Rechte thut.“ Diese Mahnung des Herrn ist auch heute nicht unnütz. Wie die Pharisäer damals auf ihre Weise ihr Almosen kundmachten, thut es die moderne Welt in der ihrigen. Man zeichnet sich in die Sammellisten; man gibt, dass es in der Zeitung jedermann lesen kann. Der Herr kleidet seine Mahnung in eine schöne Gleichnisrede, die den anschaulichsten Gegensatz zum „Ausposaunen“ der Heuchler bildet. Der einen energischen Metapher setzt er eine ebenso energische andere entgegen. So ganz allem Aufsehen ferne, rein und allein auf Gott gerichtet, soll dein Wille beim Almosengeben sein, dass du deine Gutthat selbst vor dem verborgen wünschest, der dir so nahe steht, wie die linke Hand der rechten. Was steht in näherer Beziehung zueinander, als die Glieder des Leibes und vorzüglich die zueinander gehörigen, die bei den Griechen und Römern deshalb „Brüder“ genannt wurden? Die Rechte gibt das Almosen; soll nun die so nahe verwandte Linke nicht einmal davon wissen, so bezeichnet das in schöner Anschaulichkeit, wie auch nicht der nächste und vertrauteste Freund unter den Menschen, sondern allein der Vater im Himmel Zeuge desselben sein soll. Solches Almosengeben schont liebevoll den Beschenkten und ehrt allein Gott, den allwissenden Vergelter alles Guten, ist also (den Gnadenstand vorausgesetzt) ein wahrhaft gutes Werk und als solches hohen himmlischen Lohnes sicher. Der Vater, der „im Verborgenen“, Verhüllten, Zugedeckten, Dunkeln, wie im Aufgedeckten, Hellen sieht (dem nichts unbekannt bleibt), wird es vergelten. „Glückseliger Tausch,“ sagt Chrysostomus, „wenn du dich jetzt den Menschen zur Schau stellest, wirst du etwa von zehn, zwanzig oder hundert Menschen gesehen werden; wenn du aber jetzt alles Aufsehen meidest, wird dich Gott einst verkünden vor der ganzen Welt.“

Auch hier gibt der Herr eine Vorschrift nicht für die äußere That, sondern für die Willensrichtung. Wenn du den Willen hast, dein Almosen rein um Gottes willen zu geben, so wird dasselbe, wenn auch in voller Oeffentlichkeit gegeben, nicht vor den Menschen gegeben sein, sondern vor Gott. Nicht überhaupt das öffentlich gegebene Almosen ist Gott missfällig, sondern das aus Ehrsucht öffentlich gegebene.

b) Vom rechten Beten. (6, 5—15).

Zum zweiten wendet der Herr seine Vers 1 gegebene allgemeine Regel an auf das Gebet, welches von den Rabbinen unter den guten Werken ebenfalls an zweiter Stelle genannt wird. Die

heiligen Bücher, wie die Schriften der Rabbinen sind voll der Lobpreisung des Gebetes und seiner Wirkungen. David betheuert oft, dass ihm geholfen wurde, sowie er betete (Ps. 4, 1 al.). Die spätern Juden nennen das Gebet eine Wurfschaufel; wie diese das Getreide, so wendet jenes den Zorn Gottes. Viele tausende von Engeln haben das Amt, Israels Gebete aufzunehmen. Im Gesetze kommen keine Anordnungen über das Gebet vor; nur bei der Darbringung der Erstlingsfrüchte und des Armenzehnten (Deut. 26, 3) war ein Gebet ausdrücklich vorgeschrieben. Das Gebet war der Privatandacht anheimgestellt, als solche aber stets gebräuchlich und so alt, als die Gottesverehrung selbst (Gen. 18, 23; 20, 17 al.). Dass viel an allen Orten und zu aller Zeit von den frommen Juden gebetet wurde, sehen wir aus den Psalmen. Von Salomo ist uns ein herrliches Gebet, das er bei der Tempelweihe gesprochen, aufbehalten (1 Kön. 8, 56 ff.).

Nach dem Talmud waren mit dem Morgen- und Abendopfer bestimmte Gebete verbunden (vergl. Ps. 73, 20. 136). Im Exil trat an die Stelle des Opfers das Morgen- und Abendgebet, wozu bald das Nachmittagsgebet kam (Dan. 6, 11; 9, 21; Apg. 3, 1). Zuhause betete man besonders im Obergemach (Dan. 6, 11; Jud. 8, 5; Tob. 3, 12), das Angesicht nach dem Heiligthum gewandt (1 Kön. 8, 44; Dan. 6, 11). Außerdem sprach man vor oder nach dem Essen regelmäßig ein Gebet (Matth. 15, 36; Joh. 6, 11; Apg. 27, 33). Man betete vor wichtigen Unternehmungen (Jud. 13, 7), im Kriege vor der Schlacht (Makkab. 5, 33; 11, 71 al.). In der Regel stand man beim Gebete (1 Sam. 1, 26; 1 Kön. 8, 22), oder man betete zur Erde niedergeworfen (Gen. 24, 26; Jud. 9, 1); die Hände hob man im erstern Falle bald zum Himmel (1 Kön. 8, 22; Neh. 8, 7 al.), bald breitete man sie aus (Is. 1, 15; Esra 9, 5). Beim demuthsvollen Bußgebet legte man sie auf die Brust oder schlug diese damit (Luk. 18, 13). Für besonders verdienstlich galt das Gebet in den Synagogen; dort gab es eigene Vorbeter.

Wie zuvor bezüglich des Almosens, so warnt der Herr auch bezüglich der Uebung des Gebetes zuerst vor ehrsüchtigen Motiven (Vers 5) und fügt dann die rechte Weise der Vollbringung hinzu (Vers 6).

5 f. „Und wenn ihr betet, sollt ihr nicht sein, wie die Heuchler; denn sie lieben es, in den Synagogen und an den Straßenecken stehend zu beten, damit sie den Leuten bemerklich werden. Wahrlich, ich sage euch, sie haben ihren Lohn dahin."

„Selbstgefälligkeit und Ruhmsucht waren also auch beim Beten für die Pharisäer die treibenden Motive, erscheinen hier aber noch widerlicher, als beim Almosenspenden, weil das Gebet als ein innerer, geistiger Act seiner Natur nach jeder Ostentation widerstrebt." Auf „stehend" liegt kein besonderer Nachdruck, als ob auf

eine Art von Entzückung angespielt wäre; es gehört mehr zur anschaulichen Schilderung. „Betend stehen“ oder „stehend beten“ ist, weil man meistens beim Gebete zum Zeichen der Ehrfurcht stand, gegenüber dem im Morgenlande so häufigen Sitzen, eine dem Hebräer gläubige Formel, womit er nichts anderes sagen will, als wir mit „beten“ allein.

Die pharisäischen Heuchler beteten ostentativ, um vor der Menge sich als die Frommen Israels zu präsentieren. Zur Schaustellung ihrer Frömmigkeit benutzten sie die Synagogen und selbst die Straßen. Dort stellten sie sich wahrscheinlich auf die vornehmsten, der Menge am meisten in die Augen fallenden Plätze (Matth. 23, 6), mit auffallend großen Gebetsriemen und Quasten geschmückt (Matth. 23, 5). Auf den belebtesten Straßenplätzen ließen sie sich wohl von den Gebetsstunden (der dritten, sechsten und neunten [Apg. 2, 15; 10, 9; 10, 30]) überraschen oder wählten diese Oertlichkeit auch außerhalb dieser Zeiten für ihre Andacht. Feierlich erklärt der Herr wiederum, wie zuvor, dass solch heuchlerisches Beten keinen Gotteslohn bringt. Diese Leute beteten, um sich selbst, nicht Gott zu ehren, haben deshalb mit der Menschenehre all' ihren Lohn empfangen, von Gott keinen zu hoffen. Menschenlohn wollten sie; den bekommen sie — mehr nicht.

Nicht so sollst du es machen: „Du aber, wenn du betest, gehe in dein Gemach und schließe deine Thüre und bete zu deinem Vater, der im Verborgenen sieht, und dein Vater, der im Verborgenen sieht, wird dir vergelten.“ Dein Herz und Sinn soll einzig auf den allwissenden himmlischen Vater sich richten, ganz ihm zugewandt, den Weltdingen gleichsam entrückt sein. Die vom Herrn hier verlangte Andacht im stillen Gemach (zur Verstärkung der Abgeschiedenheit wird noch der Verschluss hinzugefügt) veranschaulicht als concretes Beispiel jedes mit selbstloser Sammlung verrichtete Gebet und darf nicht, wie oft geschieht, dahin urgiert werden, als ob der Herr damit sich gegen den öffentlichen gemeinsamen Gottesdienst erkläre. Hat er ja doch selbst diesem oft genug beigewohnt (Luk. 2, 42; Joh. 2, 13; Matth. 4, 23; Marc. 1, 21 al.) und ihn ausdrücklich als segensreich bezeichnet (18, 19). Wie das alte Testament ihn übte, so auch die vom Herrn belehrte apostolische Kirche (Apg. 1, 14. 24; 2, 42; 4, 24; 1 Tim. 2, 8 al.). Es handelt sich hier gar nicht um den Ort als solchen, sondern um die Gesinnung, nicht um einen Gegensatz zwischen öffentlichem und geheimem, sondern von ostentativem und demüthig innerlichem Gebete. Weil das Gebet ein geistiger Verkehr ist mit Gott, so muss der Betende sich von allem freihalten, was diesen Verkehr stört oder aufhebt. Das ist natürlich vor allem die Ostentation. Sowenig soll beim Beten dein Sinn auf Menschen gehen, als befändest du dich einsam in verschlossener Kammer. Wenn du aber wirklich in dieser Gemüthsverfassung bist, so kannst du auch mitten in der größten

Versammlung und auf öffentlichem Platze gottgefällig beten. Die größte Oeffentlichkeit ist so für dich eine verschlossene Kammer. Gut sagt Theophylakt: „Wie nun? soll ich nicht in der Kirche beten?“ Gewiss, aber im rechten Geiste. Denn der Ort ist's nicht, der schadet, sondern die unrechte Weise und Meinung.“ Weil es sich nicht um den Ort des Betens, sondern um die Gesinnung des Beters handelt, haben viele Väter „Gemach“ und „Thüre“ mystisch erklärt. „Die Thüre,“ sagt S. Augustin, „ist der fleischliche Sinn; außen ist alles Zeitliche, welches durch den fleischlichen Sinn in unsere Gedanken eindringt und in leeren Trugbildern den Betenden bestürmt. Man muss also die Thüre verschließen, das heißt, dem fleischlichen Sinne widerstehen, dass ein geistiges Gebet zum Vater gelange, das im Innern des Herzens verrichtet wird.“

Solch' ein ganz in Gott versenktes, der Außenwelt gleichsam entrücktes Gebet wird dem allgegenwärtigen, allschauenden Gotte wohlgefällig sein und von ihm belohnt werden. „Der Vater, der im Verborgenen sieht, wird dir's vergelten.“ Wie groß, ruft S. Chrysostomus aus, ist doch die Menschenfreundlichkeit Gottes, der da Lohn zu geben verheißt, wenn wir zu ihm um Gutes flehen. Ein irdischer König hält es nicht des Lohnes wert, dass er von Vielen um etwas gebeten wird; er glaubt vielmehr die größte Wohlthat gespendet zu haben, dadurch, dass er den Bittenden angehört hat. Gott aber hört uns nicht bloß an, sondern macht sich auch noch dafür, dass wir zu unserem Nutzen ihn bitten, zu unserem Schuldner.

7. Den guten Willen, recht zu beten, voraussetzend, warnt nun Jesus die Seinen noch vor einem Fehler, der bei den Heiden anlässlich des Bittgebetes besonders vorkam. Da in Galiläa Heiden in ziemlicher Anzahl wohnten (hatte ja doch die Provinz selbst ihren Namen von dem „Kreis der Heiden“ Jos. 20, 7; Is. 9, 1 [8, 23]. der sich im Norden in den Stamm Nephthali einschob) und auf ihre israelitischen Nachbarn wie in anderer, so auch in religiöser Beziehung bemerkbaren Einfluss ausübten, so war diese Warnung nicht unnöthig. Der Herr sagt:

„Wenn ihr aber betet, wollet nicht Worte plappern, wie die Heiden; sie wähnen nämlich, dass sie vermöge ihrer Geschwätzigkeit erhört werden. Werdet also ihnen nicht gleich, denn es weiß Gott, euer Vater, wessen ihr bedürfet, ehe ihr ihn bittet.“

Die Heiden hatten viele Götter und Göttinnen, welche sie beim Bittgebete, um bei niemand anzustoßen, nach all' ihren Titeln und Benennungen ohne Umstellung und Auslassung der einzelnen Namen grüßen zu müssen glaubten. Und weil sie ferner glaubten, es komme, um ihre Götter über ihre Anliegen recht zu belehren und zur Hilfe zu bewegen, alles auf die rechten Worte an, so suchten sie diese auf's ängstlichste. Kein Ausdruck war ihnen gut genug; immer haschten sie abergläubisch nach neuen, besseren Worten und Wendungen. Durch all' das verfielen sie natürlich dem Gepappel

und Wortkram, der abergläubischen Vielschwätzerei, einer Verirrung, die, wie man sieht, eine nothwendige Folge der verkehrten heidnischen Begriffe von Gottes Wesen und Eigenschaften war. Denn für je unvollkommener man die Götter hielt, desto mehr Worte glaubte man aufbieten zu sollen zu ihrer Belehrung und Ueberredung. „Da nun aber das messianische Reich die vollkommenste Erkenntnis Gottes bot und speciell auch die göttliche Allwissenheit lehrte, so musste fortan nicht die Form, sondern der Gedanke und die Intention beim Gebete die Hauptsache bilden" das kindlich gläubige Vertrauen. „Ein vertrauensvoller innerer Aufblick zu dem mit väterlichem Wohlwollen von Ewigkeit auf unsere Bedürfnisse schauenden Gotte ist von nun an beredter als der größte Schwall und Schall der heidnischen Gebetsformeln." Dann verwirklicht sich, was bei Is. 65, 24 versprochen: Und es geschieht: Ehe sie rufen, werde ich erhören; indes sie noch reden, erhöre ich. Werdet also, sagt der Herr liebevoll, nicht den Heiden gleich; ihr thörichtes Thun entspringt aus Mangel an Vertrauen. Es bedarf bei euern Bitten nicht vieler ängstlich gesuchter und wohlgesetzter Worte. Seid unbekümmert um die Worte, habt Vertrauen! Ihr braucht euern himmlischen Vater nicht erst zu belehren, „er weiß, was ihr bedürfet, ehe ihr ihn darum bittet." Es ist durchaus unbegründet, aus diesen Worten des Herrn schließen zu wollen, dass er das Bittgebet überhaupt für unnöthig erkläre; denn so käme er ja mit seinen eigenen Worten (V. 6; 7, 7) und seinem Handeln (26, 44) in Widerspruch. Er sagt: Bittet und es wird euch gegeben werden ꝛc. und lehrt uns ja ein eigenes Bittgebet. Und obgleich sein Vater wusste, wessen er bedurfte, rief er ihn doch dreimal an. Nicht um den Allwissenden zu belehren, bitten wir. Wir sind ja, sagt S. Hieronymus, nicht Erzähler, sondern Beter; denn etwas anderes ist es, einem Unwissenden etwas erzählen, etwas anderes, den Wissenden um etwas bitten. Um unseretwillen ist es nothwendig, ja unerlässlich zu bitten, damit unser Herz durch Demuth und das Bekenntnis der Abhängigkeit und Hilfsbedürftigkeit gereinigt und geläutert für die himmlischen Wohlthaten, um die wir bitten, empfänglich und würdig werde. „Wir disponieren nicht Gott durch unser Gebet, sondern uns selbst müssen wir disponieren, indem wir die Hindernisse der Erhörung entfernen, und das geschieht eben durch das Gebet, das ein so schönes Bekenntnis unserer Armut, Unzulänglichkeit und Unwürdigkeit und andererseits ein glorreiches Bekenntnis der Macht, Güte und Treue Gottes ist" (Meschler). Wer entbindet das Kind von der Pflicht, zu bitten, weil der Vater sein Bedürfen schon kennt?

Man hat sodann behauptet, der Tadel, welchen der Herr in diesem Verse ausspricht, treffe auch das bei uns Katholiken übliche öftere Beten des Vaterunsers, die Wiederholungen beim Rosenkranze und den Litaneien. Aber ganz mit Unrecht. Der Herr spricht, wie gezeigt, einzig vom eiteln, abergläubischen vertrauensarmen Wortkram.

Nichts von dem paſst aber auf die eben genannten Gebetsweiſen. Das ſind keine eiteln, ſondern klar beſtimmte, gehaltvolle heilige Worte. Und wir wiederholen ſie nicht aus abergläubiſchen Gründen, ſondern im anhaltenden Eifer des Gebetes. Wenn man uns darob tadelt, muſs man auch den Herrn tadeln, von dem es heißt: er betete zum drittenmale, indem er dieſelben Worte ſprach (Matth. 26, 44) und die heiligen Jünglinge im Feuerofen, die einunddreißigmal das „Preiſet den Herrn“ und den Pſalmiſten (Pſ. 135; vergl. Pſ. 106 und 117), der ſechsundzwanzigmal „denn in Ewigkeit währt ſein Erbarmen“ wiederholt. Ebenſowenig verwirft der Herr das längere Beten in rechter Gemüthsſtimmung. Er und die Apoſtel fordern oft zu anhaltendem Gebete auf (Luk. 18, 1 ff.; 1 Theſſ. 5, 17 al.) Schön ſagt der heilige Auguſtin: Ferne ſei vom Beten das Vielſchwätzen, nicht aber möge fehlen das Vielbitten, wenn der Wille im Eifer beharrt. Und wieder: Etwas anderes iſt Vielſchwätzen, etwas anderes ein anhaltender Affect; denn das iſt nicht ein Vielſchwätzen, wenn länger gebetet wird. Vielſchwätzen im Gebete heißt, das Nothwendige mit überflüſſigen Worten thun, Vielbeten aber bei dem, den wir anrufen, mit anhaltender frommer Herzensanmuthung anklopfen. — Der Herr verharrte ſelbſt ganze Nächte im Gebete (Luk. 6, 12; 22, 43); ebenſo betete die apoſtoliſche Kirche anhaltend (Apg. 1, 13; 12).

Vers 9. Im Gegenſatze zum Wortkrame der Heiden gibt nun Jeſus im Folgenden ein Muſtergebet, welches in gedrängter Form die wichtigſten Anliegen zuſammenfaſst: „Ihr ſollt darum alſo beten“; das iſt, weil ihr nicht wie die Heiden beten ſollt, ſo ſollt ihr alſo beten. „Alſo“ bedeutet nicht „dem ähnlich“, ſondern „nach dieſem Formular“; wie es vom prieſterlichen Segen heißt: „So ſollt ihr ſegnen“, nämlich mit Ausſprechen dieſer Worte. Und: „Alſo ſollſt du ſagen!“ ſprach Gott zu Bileam (Num. 23, 5), da er dem Bileam ſein Wort in den Mund legte, es zu verkünden. Und in den Worten Gottes an die Propheten kommt der Ausdruck: „So ſpricht der Herr“ ganz genau mit dem andern: „Dieſes ſpricht der Herr“ überein. Jeſus will, daſs man „alſo“ bete, wie er vorbetet. Er gibt ein Muſtergebet, in welchem er zeigt, um was, in welcher Form, in welcher Ordnung und mit welchem Vertrauen man beten muſs. Damit ſollen freilich andere Gebetsweiſen nicht ausgeſchloſſen ſein. Das erhellt ſowohl aus dem Beiſpiele des Herrn ſelbſt und ſeiner Apoſtel (Matth. 26, 39; 11, 25; Joh. 17, 1; Apg. 4, 24), als auch aus der Erwägung, daſs der Herr die in den Büchern des alten Teſtamentes enthaltenen Gebete, Pſalmen ꝛc. gewiſs nicht miſsbilligen wollte (vergl. Matth. 27, 46).

„Chriſti Gebetslehre iſt, wie alles bisherige, im idealen Sinne zu nehmen, enthält ſomit keine excluſive Vorſchrift, indem es ſolche für die Aeußerungen des Gebetes ebenſowenig gibt, als für die der Nächſtenliebe“ (Schegg). Aber aus naheliegenden Gründen theils der Ehrfurcht

gegen den Herrn, theils der Kraft des Gebetes wird sich der betende Christ, womöglich stets an die Worte Jesu halten. „Leichter," sagt der heilige Cyprian, „finden wir Gehör, wenn wir mit den Worten, welche der Sohn uns gelehrt hat, zum Vater sprechen. Vertraut und nicht fremdartig ist die Bitte, welche den Herrn mit seinen eigenen Worten bittet. Mit Recht nehmen wir, die wir den Heiland beim Vater zum Fürsprecher haben, für unsere Sünden betend, die Worte unseres Fürsprechers zu Hilfe." So ist denn das Vaterunser das hauptsächlichste Gebet der Christenheit von Anfang an gewesen. „Wer sie zählte, alle die Vaterunser, die seither aus der Menschenbrust emporstiegen bei Tag und Nacht, in Freud und Leid, in Angst und Rathlosigkeit, im heißen Danke, in seliger Verzückung, in ringender Verzweiflung. Und wer all' die Himmelskräfte bemäße, die als Antwort auf solches Flehen, auf das Gebet des Herrn niederstiegen, wie eine ununterbrochene Flut von Licht und Trost auf die so Betenden sich ergossen" (Grimm).

In wunderbarer, wahrhaft göttlicher Weise durchdringen sich in diesem Gebete Einfalt und Tiefe, Demuth und Erhabenheit. Soviel Herrliches auch seit ältester Zeit von den erleuchtetsten Männern über dieses Gebet gesagt worden, dennoch steht der einfache Wortlaut desselben über aller, auch der frömmsten menschlichen Auslegung. „Lange Jahre der Uebung und Betrachtung erschöpfen nicht diesen Abgrund voll Weisheit und Innigkeit und jede Gnade der Erleuchtung läßt neue Erkenntnis und Tröstung darin entdecken" (Reischl). Mit Recht nennt es Tertullian ein breviarium totius evangelii und Cyprian ein compendium coelestis doctrinae.

Die priesterlichen Gewänder.

(Eine archäologisch-liturgische Studie.)

Von P. Beda Kleinschmidt O. S. Fr. in Harreveld.

Erster Artikel.

„Aaron, deinem Bruder mache ein heiliges Kleid zur Ehre und Zierde. Rede mit allen, die weisen Herzens sind, die ich erfüllt habe mit dem Geiste der Klugheit, daß sie Aaron Kleider machen, damit er geheiliget mir diene".[1]) „Wie der Morgenstern im Nebel, wie der Vollmond zur Zeit seines Leuchtens, wie die Sonne in ihrem Glanze, so leuchtete der Hohepriester im Tempel Gottes; wie der Regenbogen glänzt zwischen herrlichen Wolken, wie blühende Rosen in den Tagen des Frühlings, wie Lilien an Wasserbächen, wie duftender Weihrauch in den Tagen des Sommers, wie ein leuchtendes Feuer und ein im Feuer angezündeter Weihrauch, wie ein Gefäß von gediegenem Golde mit allerlei kostbaren Steinen

[1]) Exod. 28, 23.

geziert, wie ein fruchtbarer Oelbaum, wie eine in die Höhe sich erhebende Cypresse, so war der Hohepriester, wenn er das Ehrenkleid anzog und mit allem Schmucke bekleidet war. Wenn er zum Altare hinaufstieg, gab er der Kleidung ein herrliches Ansehen."[1])

Wenn Gott selbst schon für den Priester des alten Bundes, so oft er den heiligen Dienst im Tempel versehen musste, eine so herrliche liturgische Kleidung vorschrieb, dass der heilige Geschichtsschreiber kaum Worte und Vergleiche genug finden kann, um den wunderbaren Eindruck genugsam zu schildern, welchen der Hohepriester in dieser Kleidung auf das Volk machte, um wie viel mehr darf von den Priestern des neuen Bundes, welche nicht Thiere zum Brandopfer bringen, sondern die Consecration des Leibes und Blutes Jesu Christi vollziehen, erwartet werden, dass sie nicht in ihren alltäglichen Kleidern, sondern in einer sie auszeichnenden und unterscheidenden Gewandung, in bedeutungsvollem Schmucke an den Altar treten, um als Mittler zwischen Gott und den Menschen die unblutigen Geheimnisse des neuen Bundes zu feiern, von denen die Opfer des alten Bundes nur ein mattes Schattenbild waren. Gewiss, die Erhabenheit des heiligen Opfers, die Würde des christlichen Priesterthums, die Ehrfurcht vor dem Heiligen, die Einheit und Unveränderlichkeit der Kirche erfordern eine ehrwürdige, eine einheitliche Cultgewandung, welche von der profanen Kleidung unterschieden ist und sich vor derselben auszeichnet. Weil die Natur des Opfers und des Christenthums dieses verlangt, so erklärt auch das Concil von Trient, der Gebrauch heiliger Gewänder beruhe auf apostolischer Tradition.[2]) Dass die Väter des Concils mit diesen Worten keineswegs behauptet haben, Anzahl und Form der jetzt gebräuchlichen liturgischen Gewänder stamme von den Aposteln her, ist bekannt. Waren doch bis in jüngster Zeit die Liturgiker und christlichen Alterthumsforscher über den Ursprung der kirchlichen Gewänder verschiedener Ansicht.

In den letzten Jahrzehnten sind die liturgischen Gewänder wieder mehrfach der Gegenstand gründlicher und eingehender Studien gewesen. Von deutschen Forschern war es zuerst der gelehrte Aachener Canonicus Dr. Bock, welcher die Entstehung und Entwickelung der kirchlichen Ornate des Mittelalters ‚in Rücksicht auf Stoff, Gewebe, Farbe und Schnitt' untersuchte. Das Resultat seiner eingehenden Studien legte er in einem dreibändigen, mit vorzüglichen Illustrationen bereicherten Werke nieder.[3]) Gleichzeitig veröffentlichte Hefele mit gewohnter Gediegenheit in seinen ‚Beiträgen zur Archäologie, Kirchengeschichte und Liturgik' den Erfund einer Forschung, die er vom archäologischen Standpunkte angestellt hatte.[4]) Bald darauf

[1]) Ecclesiast. 50, 6 –12. — [2]) Sess. XXII c. 5 de sacrif. Missae. — [3]) Geschichte der liturgischen Gewänder. Bonn 1855 –1871. — [4]) Beiträge zur Archäologie, Kirchengeschichte und Liturgik. Tübingen 1864. II, 150 ff.

ließ der Engländer Marriott ein Werk über unseren Gegenstand erscheinen.[1]) Die Resultate von Bock und Hefele benutzend behandelte er origineller als beide den Ursprung der liturgischen Kleidung im allgemeinen, indem er in der Entwickelung derselben drei Perioden unterschied und monumentale und schriftliche Quellen genauer unterschied. Das Werk ist für ein eingehendes Studium der liturgischen Gewänder unentbehrlich wegen der dreiundsechzig Abbildungen, die er demselben beigegeben hat. Schätzenswerte Beiträge lieferten auch Garrucci im ersten Bande seiner monumentalen ‚Geschichte der christlichen Kunst',[2]) ferner das ‚Wörterbuch der christlichen Alterthümer' von dem französischen Canonicus Martigny,[3]) und jenes der Engländer Smith und Cheetham.[4]) Auch Thalhofer bespricht die liturgischen Gewänder ausführlich in seiner vorzüglichen Liturgik.[5]) Am gründlichsten und eingehendsten ist die Frage nach dem Ursprunge der liturgischen Kleider mit Benutzung aller einschlägigen schriftlichen und monumentalen Quellen behandelt von Professor Krieg in der jedem Freunde altchristlicher Kunst und Disciplin unentbehrlichen ‚Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer' von Kraus.[6])

Da die genannten Werke sich wohl nicht im Besitze aller Leser der „Quartalschrift" befinden, jeden Priester aber ohne Zweifel der Ursprung und die Entwickelung jener Gewänder interessiert, die ihm täglich am Altare zum Schmucke und zur Ehre gereichen, so lassen wir hier einige archäologisch-liturgische Artikel über die heiligen Gewänder erscheinen, bei deren Ausarbeitung die Werke der ebengenannten Gelehrten mehrfach benutzt wurden. Die zahlreiche ältere Literatur wurde ebenfalls mehr oder weniger zurathe gezogen und ist an den betreffenden Stellen angegeben.

Die priesterlichen Gewänder im allgemeinen.

1. Ursprung.

Es sind bezüglich des Ursprunges der liturgischen Gewänder drei Möglichkeiten vorhanden, und eine jede hat ihre Vertreter gehabt. Entweder sind erstens unsere liturgischen Kleider den alttestamentischen, levitischen Kleidern nachgebildet, oder es haben zweitens die Apostel oder ihre nächsten Nachfolger eine neue, von den profanen Kleidern wesentlich verschiedene, dem Charakter der christlichen Lehre entsprechende liturgische Gewandung eingeführt, oder es haben sich drittens die zur Zeit der Apostel gebrauchten profanen Kleider

[1]) Vestiarium christianum, The origin and gradual development of the dress of holy ministry in the church. London 1868. — [2]) Storia dell' arte cristiana nei primi otto secoli della chiesa. Prato 1873—1881. — [3]) Dictionaire des Antiquités chrétiennes. Paris 1889 (Edit. 3). — [4]) Dictionary of Christian Antiquities London 1875—1880. — [5]) Handbuch der katholischen Liturgik. Freiburg I, 856 ff. — [6]) Real-Encyklopädie der christlichen Alterthümer. Freiburg 1882—1886 (s. v. Kleidung).

allmählich zu den jetzigen liturgischen Gewändern in Bezug auf Anzahl und Form entwickelt.

I. Dass die liturgischen Gewänder eine Nachbildung der alttestamentischen Cultkleider seien, wurde vorzüglich von den bedeutenden Liturgikern vom achten bis zum dreizehnten Jahrhundert gelehrt und vielfach auch von den großen Theologen dieser Epoche angenommen. Indes ist diese Meinung aus inneren und äußeren Gründen unhaltbar.

1. Der neue christliche Cultus trat in den schroffsten Gegensatz zu dem jüdischen Gottesdienste. Der alte Bund mit seinem Ceremonialgesetze hatte aufgehört, das reine Speiseopfer war an die Stelle der jüdischen Thieropfer getreten. Die Neugläubigen mussten sich dieses Gegensatzes bewusst werden, den Aposteln musste daran gelegen sein, denselben auch äußerlich in der liturgischen Kleidung hervortreten zu lassen. Wäre aber dieser Gegensatz nicht theilweise verwischt worden, wenn die Apostel die Cultkleider des alten Testamentes beibehalten hätten? Die ersten Christen aus dem Judenthum erkannten übrigens den Unterschied und Gegensatz des neuen zum alten Bunde gar wohl. Nicht ἱερεύς, durch welchen Namen sie an die jüdischen Priester erinnert worden wären, sondern ἐπίσκοπος oder προεστώς nannten sie die Vorsteher der Kirche.

Ferner war im alten Testamente die Priesterwürde an einen besonderen Stamm, an die Familie Aarons, geknüpft. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Apostel sich eine Kleidung aneigneten, deren Gebrauch von Gott selbst ausschließlich für die Glieder der Familie Aarons angeordnet war. Ueberdies hätten sie dem Anscheine nach theilweise erneuert, was soeben abgeschafft worden war. Es werden die Apostel vielmehr bei der Darbringung des heiligen Opfers dem Beispiele des göttlichen Meisters gefolgt sein. Dasselbe Gewand, welches dieser während seines Lehramtes getragen, das er zwar bei der Fußwaschung der Jünger abgelegt, trug er auch bei dem heiligen Abendmahle und am folgenden Tage, als er zum blutigen Kreuzesopfer geführt wurde. Die Kleidung des Lehrers in Israel war zugleich die des Hohenpriesters der Welt geworden. Wie nun der göttliche Heiland in seiner gewöhnlichen Kleidung das heilige Abendmahl feierte, so werden auch die Apostel in ihren gewöhnlichen Gewändern die Feier des „Brotbrechens und des Gebetes“ vorgenommen haben. Als sie aber nach ihrer Zerstreuung in der ganzen Welt anfingen, überall den Samen des göttlichen Wortes auszustreuen und Gemeinden zu gründen, da haben sie nicht eine eigene liturgische Kleidung, welche wie die jüdische reich und kostbar war, mit sich geführt, sie predigten vielmehr, und feierten die heiligen Geheimnisse an den Orten, wohin sie kamen, in ihrer gewöhnlichen Tracht.[1])

[1]) Vergl. Hefele, Beiträge II, 152.

2. Dass die neutestamentlichen Cultuskleider nicht aus dem alten Bunde herübergenommen sind, wird zur Gewissheit durch äußere Gründe. Obwohl verschiedene Schriftsteller des christlichen Alterthums über die levitische Kleidung ausführlich sprechen, zum Beispiel Origenes,[1]) Hieronymus,[2]) Isidor von Sevilla,[3]) so erwähnt doch keiner von ihnen ein liturgisches Kleidungsstück des neuen Bundes, welches nach dem Vorbilde der jüdischen Cultkleider eingeführt worden wäre, keiner zieht eine Parallele zwischen den christlichen und den levitischen Cultkleidern, oder falls sie einen Vergleich anstellen, so bemerken sie, im alten Bunde sei alles äußerlich gewesen, im neuen Bunde hingegen bedürfe man nicht einer zahlreichen Kleidung, weil hier das Innere die Hauptsache sei. Was hätte aber näher gelegen, falls die liturgischen Kleider aus dem alten Testamente herübergenommen wären, als jene mit diesen nach Form, Gestalt, Zahl, Farbe und Bedeutung zu vergleichen? Wenn es nicht geschieht, so kann man sich diese Thatsache nicht anders erklären, als dass es zur Zeit jener Schriftsteller entweder gar keine charakteristische, liturgische Kleidung gab, oder falls es eine solche gab, dass sie sich nach ihrer Ansicht nicht aus den jüdischen Cultkleidern entwickelt hat.

Es liegt ferner, wie sich das wiederum in neuerer Zeit aus den umfassenden Forschungen des gelehrten Professors Propst über die Liturgie der ersten vier Jahrhunderte ergeben hat, keine einzige Anordnung irgend einer kirchlichen Autorität aus den ersten christlichen Jahrhunderten vor, nach welcher ein neutestamentliches Cultgewand nach dem Muster oder Vorbilde der alttestamentlichen eingeführt worden ist, was ebenfalls unerklärlich bliebe, wenn wirklich derartige kirchliche Bestimmungen erlassen worden wären.

Dieser ersten Ansicht sind endlich auch die erhaltenen Monumente der Kunst ungünstig. Es fehlen auf denselben den christlichen Liturgen nicht nur die für die jüdischen Priester vorgeschriebenen Kleider, es sind die christlichen Priester auch in Weiß, der lange Zeit hindurch bei den Christen einzig gebräuchlichen Farbe gekleidet, während doch im alten Bunde Gott durch Moses verschiedene liturgische Farben genau vorgeschrieben hatte. Die weiße Farbe der liturgischen Kleider wird auch mehrfach von den ältesten schriftlichen Monumenten erwähnt und für die christliche Festkleidung verlangt, wohingegen sie der an der jüdischen Cultkleidung gebräuchlichen, verschiedenen Farben gar nicht gedenken.[4]) Richtig sagt über diese erste Meinung Berrisch in einer Monographie über die Stola (S. 34), „dass es nichts als eine schöne Idee ist und

[1]) Super Levitic. homil. 5. — [2]) Epistola ad Fabiolam, de veste sacerdotali. — [3]) Lib. Etymolog. 19. c. 21, 22. — [4]) Vergl. Kraus, Real-Encyklopädie II, 176; Martigny, Dictionaire des antiquités chrét. (édit. 3) p. 780 ff.

bleiben wird, die heiligen Gewande der Diener des Altares im Neuen Bunde auf die der Hohen- und Opferpriester der Stiftshütte zurückführen zu wollen, wie solches seit Jahrhunderten mit mehr oder minder Glück versucht worden ist. Das Project, beregter Idee zu einer allgemeinen Aufnahme zu verhelfen, möchte wohl an dem Mangel durchschlagender Gründe, wie bisher, so auch in Zukunft scheitern".

II. Die zweite Meinung bezüglich der liturgischen Gewänder, dass nämlich schon die Apostel oder deren nächste Nachfolger eine von den profanen Kleidern wesentlich, d. h. in Form und Schnitt, verschiedene Cultkleidung angeordnet haben, ist in den letzten Jahrhunderten von nicht wenigen, bedeutenden Gelehrten vertheidigt worden, unter denen Cardinal Bona der bekannteste sein dürfte. Von deutschen Gelehrten, die sich mit unserer Frage eingehender befasst, hält es Binterim[1]) für „höchst wahrscheinlich, dass die kirchliche Kleidung von den ersten Zeiten an von der im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen dem Schnitte und der Form nach verschieden war"; zu dieser Ansicht hauptsächlich durch den Grund bewogen, „weil jede hierarchische Stufe in der Kirche bei den gottesdienstlichen Verrichtungen ihren eigenen Ornat hatte und den unteren Clerikern verboten war, den Ornat der höheren zu tragen. Den Bischöfen waren andere Kleider zugeeignet als den Priestern, diesen wieder andere als den Diaconen und diesen endlich auch noch verschiedene von den Subdiaconen, Lectoren und anderen Clerikern" (?). Ebenso vertheidigt der Protestant Augusti in seiner noch immer geschätzten Archäologie die Ansicht von einer besonderen Amtstracht der Apostel, indem er sich auf die Erzählung des Hegesippus von dem Leinwand-Leibrock des Jacobus, von dem goldenen Stirnband des Johannes, Jacob und Marcus und von dem Prachtmantel des Bartholomäus beruft.[2]) Auch Thalhofer hat neuestens noch diese Meinung vertreten, weil „die Idee eines mittlerischen Priesterthums, das specifisch vom Laienthum unterschieden und über dasselbe erhaben ist, von Anfang an eine gottesdienstliche Gewandung erforderte, welche von der Kleidung der Laien, auch von der schönern und feinern derselben, augenfällig unterschieden war, wenn auch nur die Ornamente oder Insignien an ihr von denen der Laienkleidung unterschieden waren".[3]) Der gelehrte Cardinal Bona[4]) (und mit ihm manche andere) stützt sich gleichfalls auf innere Gründe, die allerdings manches für sich zu haben scheinen. Wenn schon, bemerkt er, die Priester der alten Aegypter, Griechen und Römer, wenn selbst die Götzenpriester der neuentdeckten Länder, wie Binterim (a. a. O. S. 178) hinzufügt, bei ihren gottesdienstlichen Verrichtungen andere

[1]) Denkwürdigkeiten der kathol. Kirche. Mainz 1824—41, IV, 1, 188 ff. — [2]) Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Leipzig 1817—31, XI. 30 f. — [3]) Handbuch der Liturgik I, 857. — [4]) Rerum liturg. l. I. c. 5. n. 2., c. 24. n. 1. Antwerpiae 1694, p. 205, 280.

Kleider als im gewöhnlichen Leben trugen, um wieviel mehr sollte man erwarten, dass in der vom Sohne Gottes gestifteten und vom heiligen Geiste geleiteten Kirche die Diener des Allerhöchsten bei der Feier des heiligsten Opfers gleich von Anfang an sich einer Kleidung bedienten, die von der Laienkleidung verschieden war. Zweifellos wird diese Meinung manchem Liturgen sehr zusagen, wenn er an die Erhabenheit des Opfers und die Würde des Priesterthums denkt. Liegt es ja in der dem Menschen angeborenen Scheu und Ehrfurcht vor dem Göttlichen, sich der Gottheit wie mit nicht gewöhnlichem, irdischem Sinne, so auch nicht mit gewöhnlicher Kleidung zu nahen. Aber die innern wie äußern Gründe, welche von den Gegnern dieser Ansicht geltend gemacht werden, sind zu schwerwiegend, als dass man ihnen nicht beipflichten sollte.

Diese Gründe sind im wesentlichen folgende:

1. Als die Apostel, dem Befehle ihres göttlichen Meisters gehorchend, das heilige Evangelium in der ganzen damals bekannten Welt verkündeten, hatten sie an Mühsalen und Verfolgungen einerseits und an Entbehrungen und den Folgen der Armut anderseits niemals Mangel. Wer möchte, die damaligen Verhältnisse und die Schwierigkeiten der Reise berücksichtigend, im Ernste wohl behaupten wollen, die Apostel hätten eigene liturgische Gewänder, verschieden von den Privatkleidern auch in Gestalt und Schnitt, mit sich von Ort zu Ort transportiert? Wenngleich die Apostel, einfältig wie die Tauben, aber unerschrockenen Muthes überall Christum den Gekreuzigten verkündeten, so beobachteten sie doch ohne Zweifel auch das andere Wort des göttlichen Meisters: „Seid klug wie die Schlangen". Hätten sie aber nicht, falls sie besondere, vielleicht gar kostbare Paramente mit sich geführt, ohne Grund die Habsucht ihrer Feinde rege gemacht und sich selbst den größten Gefahren ausgesetzt?

2. Wie die Gläubigen unter dem Drucke des Heidenthums in der vorconstantinischen Zeit zum Gottesdienste gewöhnlich in den Palästen der vornehmen und reichen Christen sich versammelten, die in opferfreudiger Liebe ihre geräumigen Säle zu diesem Zwecke zur Verfügung stellten, so benutzte man überhaupt bei den gottesdienstlichen Handlungen kostbare, früher profanen Zwecken dienende Gegenstände, die nicht selten mit heidnischen Darstellungen geschmückt waren. Ist doch selbst eine der berühmtesten Reliquien Roms, die Kathedra des heiligen Petrus, mit elfenbeinernen Einlagen geschmückt, auf welchen die Thaten des Herkules eingraviert sind, und die nach der Meinung Rossis bis ans erste Jahrhundert zurückreichen.[1]) So wurden ohne Zweifel auch, was unsern Gegenstand betrifft, die von vornehmeren Römern dargebotenen, reichen Profangewänder zu liturgischen Zwecken verwendet, so dass sich

[1]) Genaueres über diese cathedra Petri, über ihre Verehrung und ihr Alter siehe bei Binterim, Denkwürdigkeiten V, 1, 329 f. Kraus, Roma sotterranea. Freiburg, 1879. 2. Aufl. S. 568—579.

die Kleidung der Liturgen bei der Feier der heiligen Geheimnisse in Form und Schnitt durchaus nicht von der reichen Kleidung der Laien unterschied.

3. Ferner gilt es als eine wohlbegründete Ansicht, dass die Kirche nicht nur in den ersten Zeiten, sondern auch noch zur Zeit der Ruhe und des Friedens in den Werken der Kunst von der heidnisch-römischen Ueberlieferung abhängig war. Am deutlichsten erhellt dieses aus dem Stile der im Zeitalter Constantins erbauten Kirchen. Die römische Basilica, die private, noch mehr aber die forensische, gab (in Verbindung mit den in zwei oder drei Absiden auslaufenden cellae coemeteriales) dem christlichen Gotteshause mit dem Namen im wesentlichen auch die Form.[1]) Auch die Bilder der Katakomben tragen mehr oder weniger unverkennbar das Gepräge der antiken Kunst. Es war ohnehin unmöglich, dass das Christenthum unter dem Drucke der Verfolgungen aus sich heraus neue, wesentlich von den heidnischen verschiedene Kunstformen entwickelte. Wenn die Kunst nur da blühen und neue Früchte hervorbringen kann, wo Ruhe, Wohlhabenheit und Ordnung herrscht, oder um mit dem Dichter zu reden, wenn nur „das Glück gebiert dem Talente die göttlichen Kinder", wenn nur „von der Freiheit gesäugt wachsen die Künste der Lust", aber auch selbst unter diesen günstigen Bedingungen alle Entwickelung nur allmählich fortschreitet,[2]) so muss man diese Thatsachen auch bei der Frage nach dem Ursprunge jener herrlichen liturgischen Gewänder in Betracht ziehen, welche ohne Zweifel von dem Standpunkte der kirchlichen Kunst zu betrachten sind. Welch' schwierige, ja unlösbare Aufgabe wäre es gewesen, eine ganz neue, aus dem christlichen Wesen hervorgehende und dem christlichen Opfer entsprechende Cultkleidung zu erfinden, welche von den damals gebräuchlichen Kleidern nach Form und Schnitt vollständig verschieden war.

Es konnte überhaupt in jenen Zeiten, meint der gelehrte Oratorianer Thomassin sogar, kaum ein wesentlicher Unterschied zwischen profaner und kirchlicher Kleidung statthaben, ‚cum et omnes veste oblongiore uterentur, linea passim et lanea tunica, et ad varietatem atque ad ornatum luxus et commoditas exquisivisset, et adjecisset tam multa, ut quod adderetur reliquum, esset nihil. Tum erat profecto difficillimum, habitum quemquam sacris Ministris attribui, qui ante usu civili profanatus non esset. Inde factum est, ut vestium sacrarum eadem essent nomina, eadem forma, quae civilium'.[3])

III. Wenn es aus diesen inneren Gründen höchst unwahrscheinlich ist, dass man in den ersten christlichen Jahrhunderten eine

[1]) Kraus, Geschichte der christlichen Kunst. Freiburg 1896, I, 269 ff. — [2]) Ueber das Verhältnis der christlichen Kunst zur heidnischen vergl. De Rossi, Roma sott. Roma 1864—77. II. 351 f. Kraus, Roma sott.[2], 227 ff. — [3]) Vetus et nova eccl. dicipl. p. I. l. II. c 45. n. 16. Edit. Lugdun. 1706, p. 368.

von den Laiengewändern wesentlich verschiedene Cultkleidung getragen, dann bleibt nur noch die dritte oben angeführte Meinung übrig, nach der sich die liturgischen Gewänder im Laufe der Zeit allmählich entwickelt haben. Es müssen also die Liturgen der ältesten Zeit sich der damals im profanen Leben gebräuchlichen Kleider bei der heiligen Messe bedient haben, wofür viele äußere, theils schriftliche, theils monumentale Zeugnisse sprechen.[1])

1. Wie fremd den Liturgen der ersten christlichen Jahrhunderte der Gedanke an eine eigenthümliche, vorzügliche, liturgische Kleidung lag, erfahren wir aus Nachrichten bei Justinus, Eusebius und andern, wonach manche Liturgen, z. B. Aristides von Athen, Justin, Tertullian (der in seinem Buche De pallio diese Kleidung als die einzig für den Priester passende bezeichnet und

[1]) Da im Folgenden noch häufiger von dieser antiken Kleidung die Rede sein wird, geben wir hier dieselbe kurz näher an. Römer wie Griechen entlehnten ihre Kleidung theilweise dem Oriente, und griechisch-römische Kleidung war durch die Verbreitung der römischen Weltherrschaft auch bei vielen Juden in Gebrauch gekommen. Diese Kleidung zerfiel in zwei Hauptclassen: ἐνδύματα (indumenta) = hemdartige Kleidungsstücke und περιβλήματα (amictus) = Ueber- oder Umwürfe. Zur ersten Classe gehörte für Männer und Frauen bei den Griechen der Chiton, von den Römern Tunika genannt. Diese bestand aus einem Brust- und Rückenstücke, welche bis auf die Aermellöcher zusammengenäht waren, und hatte entweder gar keine oder nur bis zur Hälfte des Armes reichende Aermel, sie entsprach also unseren Frauenhemden. Gewöhnlich wurde sie über den Hüften gegürtet, wo sie dann bis zu den Kniekehlen herabfiel; Soldaten und Reisende pflegten sie noch kürzer zu tragen. Sie bestand gewöhnlich aus reiner, weißer Wolle, später aus kostbareren Stoffen, aus Leinwand, Baumwolle, Seide. Die vornehmen Bürger trugen Tuniken welche mit zwei breiten oder schmalen, angenähten oder angewebten Purpurstreifen besetzt waren, die parallel vom Halse bis zum unteren Saume sowohl auf der Vorder- wie auf der Rückseite herabliefen (tunicae laticlavae und angusticlavae). Diese clavi wurden ein Insigne für die kaiserlichen Beamten, für Senatoren und Ritter. Die Frauenkleider hatten auch goldgestickte clavi, welche Kleider man als auroclavatae vestes bezeichnete. Im Mittelalter heißt ein solcher in Gold gewirkter Streifen chrysoclavum und ein damit verziertes Kleid vestis chrysoclava. Ueber der Tunika trug man einen Ueberwurf, der Grieche sein ἱμάτιον, der Römer seine Toga. Das ἱμάτιον war ein großes, viereckiges Tuch, das man eng an den Leib legte, während man die Toga, ein halbrundes Stück Zeug, kunstvoll im gefälligen Faltenwurf so umwarf, dass der linke Arm darin wie in einer Binde ruhete und man nur die Hand frei hatte, während der rechte Arm ganz frei war. Diese Toga blieb zur Kaiserzeit noch lange amtliches Kleidungsstück. Man trug aber schon zur Zeit Christi häufig statt dieser faltenreichen, herabwallenden Toga, auf deren gefällige Anordnung manche Stutzer ganze Stunden verwandten, das einfachere, enganliegende ἱμάτιον, welches die Römer Pallium nannten. Außer diesen beiden Kleidungsstücken sei hier noch besonders erwähnt die paenula (penula), von der später des weiteren die Rede sein wird. Wenn auch im Laufe der Zeit einige Aenderung in der Kleidung vorkam, so hielten die Römer (und Griechen) doch immer an den zwei wesentlichsten Kleidern — Tunika und Toga (Pallium, Pänula oder einem andern Obergewande) — fest, sie werden also auch bei der Frage nach dem Ursprunge der liturgischen Gewänder in Betracht kommen. Vergl. Weiß, Costümkunde II, 704 ff., 960 ff.; Baumeister, Denkmäler der classischen Alterthümer II, 784 ff., III, 1822 ff.; Müller, Handbuch der classischen Alterthums-Wissenschaft, IV, 1, 395 ff.

vertheidigt), Gregor der Wunderthäter, der alexandrinische Priester Heraklas aus allzugroßer Strenge, oder weil sie nach ihrer Bekehrung die frühere Kleidung beibehielten, kein Bedenken trugen, nur mit dem Philosophenmantel, dem Pallium bekleidet, das Wort Gottes zu verkünden und das heilige Opfer darzubringen. Weil jedoch dieses Pallium den rechten Arm und einen Theil des Oberkörpers entblößt ließ, erregte eine solche Kleidung mit Recht Anstoß und erfuhr darum gerechten Tadel.[1]) ‚Apparet non esse illic veram patientiam, ubi sit insolens affectatae libertatis audacia et exerti ac seminudi pectoris in verecunda patientia' schreibt Cyprian.[2])

Papst Stephanus († 257) verordnete, daſs die Priester und Leviten die heiligen Gewänder nicht im gewöhnlichen Leben tragen sollten. ‚Constituit sacerdotes et levitas vestibus sacratis in usu cotidiano non uti nisi in ecclesia tantum.'[3]) Durch diese Anordnung wurde kein neuer Gebrauch eingeführt, sondern die vielleicht schon seit den Zeiten der Apostel zu Recht bestehende Gewohnheit von neuem wieder eingeschärft, die bei den heiligen Geheimnissen gebrauchten Kleider im profanen Leben nicht mehr zu gebrauchen. Aus der Erneuerung dieses Verbotes geht unzweideutig hervor, daſs damals kein wesentlicher Unterschied zwischen profanen und liturgischen Kleidern herrschte. Die Cleriker würden doch sicher nicht die liturgischen Gewänder bei den damaligen Verfolgungen und selbst nicht zur Zeit der Ruhe und des Friedens im öffentlichen Leben getragen haben, wenn es nicht ohne Aufsehen hätte geschehen können, wenn also die gewöhnlichen und liturgischen Kleider in Form und Schnitt nicht wesentlich gleich gewesen wären. Hätten die Cleriker sich nicht muthwillig den größten Gefahren ausgesetzt, wenn sie mit einer sie auffällig unterscheidenden Kleidung in der Oeffentlichkeit erschienen wären? Mit Unrecht haben also ältere Liturgiker z. B. Honorius von Autun († 1145) aus dieser Bestimmung gefolgert, Papst Stephanus habe eine ganz neue Cultkleidung eingeführt. ‚Clemens tradente Petro Apostolo usum sacrarum vestium ex lege sumpsit, et Stephanus papa in sacris vestibus missam celebrari constituit.'[4])

Ein früherer Zeuge für unsere These ist Clemens von Alexandrien, der ermahnt, zu den Opfern und Gebeten rein und in weißen Kleidern zu kommen, weil die äußere Reinlichkeit ein Zeichen der inneren sei,[5]) aus welchen Worten mit Recht gefolgert wird, daſs überhaupt

[1]) Vergl. Kraus Roma sotterranea. 2. Aufl. S. 314 f. Walch, De pallio philosophico veter. christian. Jenae 1744. — [2]) De dono patient. Edit. Basil. 1525. Fol. 197. — [3]) Baronii annales, ad an. 260; vergl. auch Breviar. Roman. 2. Aug. lect. IX. Diese Notiz des Papstbuches zeugt auch dann für unsere These, wenn sie aus einer späteren Zeit stammt. Vergl. Kraus, Gesch. d. chr. K. I, 533. — [4]) Gemma animae. l. I. c. 89. Migne P. L. 172, 574. — [5]) Ταύτῃ τοι λελουμένους φασὶ δεῖν ἐπὶ τὰς ἱεροποιίας καὶ τὰς εὐχὰς ἴέναι καθαροὺς καὶ λαμπρούς καὶ τοῦτο μὲν συμβόλου χάριν γίγνεσθαι. Strom. l. IV. c. 22. ed. Colon. p. 531.

kein anderer Unterschied zwischen profanen und liturgischen Kleidern vorhanden war, als der der Reinlichkeit und Kostbarkeit. Wäre es indes zweifelhaft, so würde jeder Zweifel beseitigt durch zwei weitere und bestimmtere Zeugnisse. Beim heiligen Hippolytus findet sich die Bestimmung: ‚So oft der Bischof die Mysterien (Eucharistie) genießen (feiern) will, sollen sich die Diaconen und Priester, angethan mit weißen, ganz vorzüglich reinen Kleidern, die schöner sind als die des ganzen übrigen Volkes, bei ihm versammeln' (Can. 37). Von einem formellen Unterschiede zwischen der Laien- und Priesterkleidung ist keine Rede. Aus dem fünften Jahrhundert haben wir das Zeugnis des heiligen Hieronymus, dessen Worte lauten: ‚Religio divina alterum habitum habet in ministerio, alterum in usu vitaque communi.' Wodurch unterscheiden sich aber diese Gewänder? Etwa durch Form und Schnitt? Der heilige Hieronymus sagt: ‚per quae discimus non cotidianis et quibuslibet pro usu vitae communis pollutis vestibus nos ingredi debere in sancta sanctorum, sed munda conscientia et mundis vestibus tenere Domini sacramenta.'[1]) Immer und überall, wo der kirchlichen Kleidung Erwähnung geschieht, wird nur betont, daſs man mit reinem, glänzendem, weißem Kleide das heilige Opfer feiern solle, wie wir es schon in den apostolischen Constitutionen antreffen, daſs der ‚Bischof für sich betend und zugleich mit den Priestern, mit reinem, weißem Kleide (λαμπρᾷ ἐσθῆτι) angethan' die heilige Messe beginnen soll. (l. VIII. c. 12.)[2])

Einige der gallikanischen Priester und Bischöfe wagten es sogar noch im fünften Jahrhundert, wie manche alten Liturgen zu thun pflegten, nach Art der Mönche ohne Tunika, mit dem bloßen Pallium bedeckt und mit dem Cingulum umgürtet, in der Kirche zu erscheinen, was Papst Cölestin († 432) in einem Schreiben an die Bischöfe von Vienne und Narbonne entschieden tadelt. Weil sich die gallikanische Geistlichkeit auf die Worte des Evangeliums berief: „Eure Lenden seien umgürtet" (Luk. XII. 35), so erwiderte ihnen der Papst, wenn sie das Evangelium so buchstäblich auslegen wollten, so möchten sie auch am hellen Tage eine Leuchte in ihren Händen tragen und mit einem Reisestock umhergehen. Darauf gibt der Papst an, wie die Cleriker vom Volke sich unterscheiden sollen: ‚discernendi a plebe vel ceteris sumus doctrina, non veste, mentis puritate, non cultu.' Dieser Anzug könnte wohl von Mönchen, die in abgelegenen Orten und abgesondert von andern lebten, getragen werden, nicht aber von Bischöfen.[3]) Mögen diese Worte vielleicht zunächst von der Kleidung im profanen Leben gesagt worden sein, so werfen sie doch ein bedeutsames Licht auf die

[1]) Comm. in. Ezech. c. 44. Opera S. Hieronymi, ed Francfurt 1684, V. 464. — [2]) Vergl. zum Ganzen Marriott, Vestiarium christianum p. V seqq. — [3]) Labbé, Coll. concil. II, 1618.

Anschauungsweise jener Zeit. Ferner mögen noch zwei Thatsachen erwähnt werden, welche unsere These betreffen, und woraus hervorgeht, dass man die vorher erwähnten Worte auch auf die liturgische Kleidung jener Zeit zu beziehen berechtigt ist. Gregor von Tours († 594) berichtet über den Abt Maximus, als dieser auf einer Reise ein Schiff bestiegen hatte, um über einen Fluss zu setzen, wurde dieses mit Wasser gefüllt ‚ac ipse sacerdos pelago operitur habens ad collum cum Evangeliorum libro ministerium cotidianum, id est patenulam parvam cum calice.'[1]) Kelche und Patene werden als die für das heilige Opfer nothwendigen Geräthe bezeichnet, von einer eigenen Kleidung ist keine Rede.

Als der Bischof Cäsarius von Arles nach Gallien zurückkehrte und ihn ein Armer um eine Gabe ansprach, gab er ihm die Casel und Albe, ‚welche er bei der Procession trug', mit dem Bemerken, er solle sie an einen Cleriker verkaufen, und als er ein anderesmal spazieren gieng und auf dem Markte einen vom Teufel Besessenen bemerkte, ‚machte er über ihn mit der Hand, die er unter der Casel verborgen hatte, das Kreuzzeichen.' Wie sehr diese Erzählung für die Gleichheit der liturgischen und profanen Gewänder spricht, leuchtet von selbst ein.[2])

Dass selbst zur Zeit des heiligen Isidor von Sevilla († 636) in Bezug auf Schnitt, Farbe und Stoff, wenigstens nicht überall ein wesentlicher Unterschied zwischen profanen und liturgischen Gewändern bestand, geht indirect hervor aus seinem Werke de officiis, worin er ausführlich über die Cleriker handelt,[3]) und den libri Etymologorum, worin er die levitischen Gewänder bespricht.[4]) Mit Recht könnte man erwarten, dass derselbe den Unterschied zwischen den levitischen und den christlich-liturgischen Gewändern einerseits und den profanen und liturgischen Gewändern anderseits hervorgehoben hätte, falls ein solcher bestanden hätte.

Andere Beweise aus schriftlichen Nachrichten werden sich ergeben, wenn wir von den liturgischen Gewändern im einzelnen handeln.

2. Wichtigere Zeugen als die schriftlichen Nachrichten, gegen die man vielleicht Einwände machen kann, für die Wahrheit unserer These sind monumentale Zeugnisse aus den ältesten christlichen Zeiten, nämlich die Abbildungen auf den Goldgläsern, die Fresken der Katakomben und die Mosaikgemälde der ältesten Kirchen von Ravenna, Rom und Thessalonich. Auf den Abbildungen sowohl vor als nach Kaiser Constantin ist Christus, sei es, dass er als Lehrer des Volkes oder inmitten seiner Apostel, oder als Wunderthäter auftritt, immer in der römischen Kleidung dargestellt, also bekleidet mit dem weiten Umwurf, dem Pallium, und der langen tunica exterior; ein Unterschied waltet

[1]) De gloria confess. c. 22. ed. Hannover 1885 p. 761. — [2]) Vita S. Caesar. ap. Boland Aug. VI, 50 seqq. — [3]) l. II, c. 1—15. — [4]) l. XIX, c. 21.

nur insofern ob, dass vom vierten Jahrhundert an das Pallium einen freieren Faltenwurf hat und reicher geschmückt ist, namentlich mit dem clavus, dem purpurnen oder schwarzen Zierstreifen, versehen ist, der indes auch früher schon auftritt. Wie Christus, so sind auch die Apostel und alle priesterlichen Personen aus den ersten Jahrhunderten bekleidet dargestellt. Nur wenn Christus unter dem Bilde des guten Hirten dargestellt wird, ein Bild, welches, wie Aringhi bemerkt, sich nicht nur in allen Cömeterien, sondern auf allen mit dem Gottesdienste irgendwie in Verbindung stehenden Gegenständen findet, dann ist er ohne Pallium in einfacher Tunika dargestellt, über welcher er häufig einen kurzen Mantelkragen trägt.[1]) Zweifellos würde man, wäre damals schon eine eigene liturgische Kleidung gewesen, sowohl die Apostel[2]) wie auch Christus mit dieser bekleidet dargestellt haben, besonders wenn letzterer, wie aus den Worten Tertullians[3]) hervorgeht, auf den bei der heiligen Opferhandlung gebrauchten Kelchen dargestellt wurde. Geschieht es nicht, so darf man mit Recht schließen, dass in den ersten christlichen Jahrhunderten keine eigene priesterliche Kleidung bestand. Von Darstellungen der eucharistischen Feier aus den ersten Jahrhunderten ist hier an erster Stelle das vor einiger Zeit entdeckte Bild in der Priscilla-Katakombe zu erwähnen, dessen Entdeckung mit Recht so großes Aufsehen machte, dass sie der Fürst der christlichen Archäologen, de Rossi, dessen letzter Katakombenbesuch ihm galt, als die Krone aller Ausgrabungen bezeichnete. Die Scene des Brotbrechens, die aus den ersten Decennien des zweiten Jahrhunderts herrührt, wird durch sechs auf einem Divan um einen Tisch gelagerte Personen versinnbildet, an dessen Ende ein bärtiger Mann, der Bischof, sitzt, und der vor sich einen Kelch und zwei Teller mit Brot und fünf Fischen hat. Alle Personen sind mit der Tunika bekleidet, nur einer trägt darüber noch das Pallium. Der Entdecker dieses Bildes, der Katakombenforscher Wilpert, schreibt über die anderen eucharistischen Bilder der „Sacramentskapellen“: „Dieselben stammen aus dem Ende des zweiten und dem Anfange des dritten Jahrhunderts .... In einer der zwei älteren Kapellen ist neben dem Mahle ein Tisch, auf welchem der große ἰχθύς und ein Brot liegt; er bedeutet den Altar und ‚den Tisch des Herrn‘, wie der heilige Paulus sich ausdrückt. Links von ihm steht der Priester mit dem Pallium bekleidet und

[1]) Vergl. De Waal, Das Kleid des Herrn auf den frühchristlichen Denkmälern, Freiburg 1891, S. 6. ff. Detzel, Christliche Ikonographie, Freiburg 1894, I, 71 ff., 260 ff. Ficker, Die Darstellung der Apostel in der altchristl. Kirche. Leipzig 1887. — [2]) Siehe z. B. die musivische Darstellung des heiligen Petrus im Triclinium Leos III. (795—816) im Lateran, wo der Apostelfürst dem Papste als Zeichen seiner geistlichen Herrschaft die Stola überreicht. Abbildung in Farben bei Stacke, Deutsche Geschichte I, 185; Bielefeld 1880. — [3]) De pudic, c. 2. und c. 10.

im Begriffe, den [illegible] zu nehmen, um ihn den Gläubigen in der Communion zur Speise zu reichen." [1])

Ein anderer wichtiger Zeuge ist, worauf Garrucci zuerst aufmerksam machte,[2]) die Statue des heiligen Hippolytus, welche vielleicht noch aus dem dritten Jahrhundert stammt. Der Heilige ist, als Lehrer auf der Kathedra sitzend, in priesterlicher Kleidung dargestellt, nämlich in Tunika und Pallium und mit Sandalen an den Füßen.[3]) Diesen monumentalen Zeugnissen sind mehrere Mosaikbilder anzureihen aus der Kirche des heiligen Georgius zu Thessalonich, welche aus dem vierten Jahrhundert stammt, die jetzt freilich in eine Moschee umgewandelt ist. Zwischen den Kleidern der Laien Kosmas, Damian und Basilius und jenen des Priesters Romanus und des Bischofs Philippus, welche alle in Tunika und Pänula (Casel) dargestellt sind, finden wir keinen andern Unterschied als den, dass die Pänula des Priesters am Halse etwas weiter ausgeschnitten ist, als die der Laien, was wohl der Laune des Künstlers zuzuschreiben ist.[4]) Aus dem ersten Drittel des sechsten Jahrhunderts erwähnen wir die Darstellung des Papstes Felix IV. (526—530) in der Kirche von St. Cosmas und Damianus, welche zugleich dadurch merkwürdig ist, dass sie die erste auf dem Forum und in Rom war, zu der ein antiker Tempel verwendet wurde. In der Apsis thront die ernste, colossale Gestalt des lehrenden Christus, etwas tiefer stehen die Heiligen: rechts führt Petrus dem Herrn den heiligen Cosmas zu, daneben steht der Papst Felix, der Restaurator der Kirche, das Modell derselben in der Hand tragend; links geleitet Paulus den heiligen Damian, gefolgt vom heiligen Theodor. „St. Petrus und Paulus tragen noch das römische Costüm[5]) St. Theodor ist mit der byzantinischen Chlamys, der Papst Felix mit den kirchlichen Gewändern der Zeit (Tunika, Planeta [Casel] und Pallium) bekleidet".[6])

---

[1]) Fractio panis, die älteste Darstellung des eucharistischen Opfers in der ‚Capella Graeca' entdeckt und erläutert von Jos. Wilpert, Freiburg 1895, S. 81 f. — [2]) Storia dell' arte cristiana I, 110. — [3]) Abbildung bei Perret, Catacombes de Rome V, 1. Kraus, a. a. O. 230. — [4]) Abbildung bei Marriott, Vestiarium christianum pl. XVIII, XIX, XX. — [5]) Frantz, Geschichte der christlichen Malerei, Freiburg 1887—94, I, 161 ff. — [6]) Der Vollständigkeit wegen nennen wir noch kurz die anderen hieher gehörenden Bilder. „Was die bestimmt kirchliche Kleidung anbelangt, so finden wir, sagt Marriott, dass an einigen römischen Denkmälern der Zeit von 400 bis 800 kaum irgend ein Unterschied entdeckt werden kann zwischen den Darstellungen, die aus jener Zeit datieren und jenen, die wir in den älteren römischen Katakomben antreffen. Auf dem Mosaik der Kirche des heiligen Laurentius (pl. XXIX), welche aus der Zeit gerade vor dem Pontificate des hl. Gregor datiert, haben nicht nur die Apostel, sondern auch der damalige Papst Pelagius II. († 590) dieselben weißen Gewänder. Und falls Anastasius wörtlich verstanden werden muss, wenn er sagt, dass Pelagius II. das Cömeterium des heil. Hermes ‚machte', so folgt, dass das bemerkenswerte Fresko (welches die Diaconalweihe darstellt, und auf dem die Weihenden und der zu Weihende in antiker Tracht dargestellt sind) vom sechsten Jahrhundert herrührt". Dazu kommen die Mosaiken der Sophienkirche und die Abbildungen in dem syrischen Codex des Mönches Rabulas aus dem Jahre 586, aufbewahrt in der Laurentiana zu Florenz, welche gleichfalls unsere These bestätigen.

Canonicus Bock bemerkt über die Kleidung der Liturgen auf den ältesten Abbildungen aus eigener Anschauung: „Nachdem wir die Katakomben Roms unter Führung des ausgezeichneten P. Marchi mehrmals besucht und die Mosaikgemälde in den ältesten Kirchen Roms, Ravennas und der übrigen Kirchen Italiens in Betreff der vorliegenden Frage aufmerksam durchforscht haben, müssen wir eingestehen, dass bei den vielen Heiligengestalten, womit die Katakomben und die ältesten Kirchen Roms heute noch, wenn auch vielfach entstellt, bildlich belebt sind, sich nirgends die geringsten Spuren vorfinden, dass die Apostel und ihre Nachfolger, desgleichen auch Presbyter und Diaconen der ersten christlichen Jahrhunderte sich eigenthümlicher, der Form nach neugestalteter Gewänder bedient hätten. Im Gegentheil überzeugte uns eine Besichtigung der oben gedachten frühchristlichen Monumente, desgleichen auch eine Einsichtnahme der Bilderwerke über das altchristliche Rom, wie sie in den gelehrten Schriften eines Aringhi, Ciampini, d'Agincourt und anderer veranschaulicht werden, dass die bischöflichen und priesterlichen Gewänder der drei ersten Jahrhunderte der Kirche dem Schnitte nach fast identisch waren mit jenen edleren Gewandstücken, die auch in verwandter Form der vornehme Römer zu tragen pflegte".[1])

Welch' große Aehnlichkeit noch bis zum Beginne des siebenten Jahrhunderts zwischen der liturgischen und der vornehmeren römischen Tracht herrschte, sieht man genau aus einigen uns aus jener Periode erhaltenen Bildern, von denen wir nur zwei erwähnen wollen. Das erste ist das berühmte Mosaikbild in der Kirche St. Vitale zu Ravenna aus dem Jahre 547. Der Bau dieser Kirche wurde von Erzbischof Ecclesius begonnen und vom Kaiser Justinian vollendet, welcher sie mit musivischen Bildern ausschmückte; auf einem derselben[2]) ist er selbst mit den kaiserlichen Prachtgewändern bekleidet dargestellt, wie er umgeben von kaiserlichen Beamten auf einer goldenen Schüssel die Weihegeschenke der Kirche trägt; auf demselben Bilde erblickt man den Bischof Maximian, begleitet von Clerikern und bereit, die Weihe der Kirche vorzunehmen. Wenngleich das Obergewand dieser beiden Würdenträger deutlich unterschieden ist, so tragen doch die übrigen, die Laien und Liturgen fast dieselbe Kleidung. Diese Uebereinstimmung tritt noch deutlicher hervor auf einer Abbildung des heiligen Papstes Gregor des Großen, welcher zwischen seinem Vater Gordianus und seiner Mutter Silvia dargestellt ist.[3]) Die Ueberschrift des Bildes, wovon sich eine aus dem zehnten Jahrhundert stammende Copie erhalten hat, zeigt, dass dasselbe noch zu Lebzeiten des Heiligen angefertigt wurde: ‚Imagines ad vivum expressae ex aedicula S. An-

[1]) Geschichte der liturg. Gewänder I, 419 f. — [2]) Abgebildet mit Farben in dem kostbaren Prachtwerke: Hefner-Alteneck, Trachten des christlichen Mittelalters, 2. Aufl. Frankfurt 1879—90, Kupferband I Nr. 3 und 4, Text S. 6. Ohne Farben häufig abgebildet. — [3]) Abbildung in Opera S. Gregorii Magni. ed. Paris. 1675, p. 143, 144.

dreae prope beati Gregorii Magni ecclesiam.' Auf diesem Bilde, welches der Lebensbeschreiber des großen Papstes Johannes Diakonus noch sah, und wovon er eine bis ins einzelne gehende Beschreibung gibt,[1] ist der Unterschied zwischen der Kleidung des Vaters, des Senators Gordianus, und des Sohnes, des heiligen Papstes, so gering, dass manche Gelehrte, z. B. Baronius, allerdings mit Unrecht geglaubt haben, der Senator habe die niederen Weihen empfangen und sei als Cleriker dargestellt. Beide tragen die Albe, darüber die Dalmatik, beide die Planeta (Casel), der Papst außerdem noch Pallium und das Evangeliumbuch.

Diese nahe Verwandtschaft zwischen der liturgischen und der edlen römischen Tracht erhellt endlich aus dem Umstande, dass alte Diptychen, auf denen römische Würdenträger in voller Amtstracht dargestellt waren, zu kirchlichen Zwecken verwendet werden konnten. Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein Diptychon, welches Papst Gregor der Große der Longobardenkönigin Theodolinde sandte, auf dem der Consul, wenn auch mit einigen Veränderungen, in den Papst verwandelt worden war.[2]

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist: Es wurde in den ersten Jahrhunderten kein liturgisches Gewand nach dem Vorbilde der alttestamentlichen Kleider eingeführt; zweitens, es bestand in den ersten fünf Jahrhunderten in Bezug auf Form und Schnitt kein wesentlicher Unterschied zwischen der liturgischen und der vornehmeren profanen Kleidung, alle Angaben über einzelne, den Liturgen vor dem Laien auszeichnende Gewänder bestätigen nur, dass in diesem Zeitraum kein irgendwie geregelter Unterschied zwischen liturgischer und profaner Kleidung herrschte. Alle die Kleider betreffenden Nachrichten und Bestimmungen dieser Zeit beziehen sich der Hauptsache nach auf die auch von den Laien getragenen Gewänder. Folglich haben sich die liturgischen Gewänder erst im Laufe der Jahrhunderte zu der jetzigen Anzahl und Form entwickelt, was augenblicklich auch von fast allen Forschern angenommen wird. Abgesehen von den obengenannten Gelehrten (Bock, Hefele, Marriott, Garrucci, Martigny, Krieg), welche der Hauptsache nach übereinstimmen, wird diese Ansicht, um nur einige zu nennen, vertreten von Punkes im Kirchenlexikon.[3] Jakob schreibt in seinem geschätzten Werke:[4] „Weder im Oriente noch im Occidente waren die liturgischen Gewänder von der damals auch im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen und dem patriarchalischen Gewande noch näher stehenden Kleidung hinsichtlich der Form geradezu verschieden, wie das schon die Gleichheit der Namen andeutet". Ebenso bemerkt Gihr in der vierten

[1] S. Gregorii vita l. IV. c. 83 und c. 84. ed. cit. pag. 104 seq. — [2] Abbildung und Beschreibung bei Gori, Thesaurus veterum diptychorum edit. Florent. 1759. II tab. VI. p. 204 seqq. — [3] 2. Aufl. s. v. Kleidung. — [4] Die Kunst im Dienste der Kirche. Landshut 1885. 4. Aufl. S. 348.

Auflage seiner vortrefflichen Erklärung der heiligen Messe (S. 253): „In den allerersten Zeiten des Christenthums war das gottesdienstliche Gewand von der Kleidung des gewöhnlichen Lebens nach Form und Schnitt nicht verschieden", (während es in einer früheren Auflage noch heißt: „wenig oder nicht verschieden".) Der gelehrte Liturgiker Probst schreibt in seinem neuesten Werke über die Liturgie: „Das war der Ritus der ältesten Zeiten, in welcher der Celebrans sich nur mit der Tunika bekleidete".[1])

Der bekannte Archäologe und Kunsthistoriker Kraus endlich gab jüngst sein Urtheil dahin ab, dass „vor den Zeiten Constantins überhaupt von einer specifisch liturgischen Gewandung nicht die Rede sein kann", „die Einführung specifisch priesterlicher Gewänder habe sich vielmehr zwischen 500—600 vollzogen"; wie denn nach ihm „jetzt bei allen Sachverständigen die Ueberzeugung platzgegriffen hat, dass die liturgischen Kleider in den ersten Jahrhunderten sich weder in Farbe noch in Schnitt von der Profankleidung unterschieden haben."[2])

Die Frage nach dem Ursprunge der liturgischen Gewänder wurde schon in den vorhergehenden Jahrhunderten mehrfach zum Gegenstande eingehender Studien gemacht und in verschiedenem Sinne entschieden. Für die historische Entwicklung der liturgischen Gewänder spricht sich aus der gelehrte Papst Benedict XIV. in seinem vorzüglichen Werke über die heilige Messe,[3]) indem er sich besonders auf den Oratorianer Thomassin beruft, dem er auch die meisten seiner Argumente entnommen hat. Thomassin vertheidigt weitläufig den Satz, dass die liturgischen Gewänder ursprünglich ‚a habitu vulgari magis discernebantur nitore quam forma et alio ordine',[4]) ähnlich der grundgelehrte Bibliothekar an der Colbertina Baluze,[5]) der Dominicaner Mamachi, in seinen von seltener Belesenheit zeugenden ‚Alterthümern'[6]) und sein Ordensgenosse Krazer in einem sehr brauchbaren Werke über die apostolischen Riten,[7]) der römische Katakombenforscher Aringhi in dem unsterblichen Werke Roma subterranea,[8]) Octavius Ferrari, in einem mit vielen Abbildungen versehenen Werke über altrömische und frühchristliche Kleidung,[9]) der neapolitanische Priester Pelliccia, dessen ‚Alterthümer' bekanntlich von Binterim theilweise in die ‚Denkwürdigkeiten' aufgenommen wurden[10]) und manche andere von Martigny (p. 780) angeführte Gelehrten.

---

[1]) Die abendländische Messe vom 4. bis 8. Jahrhundert. Münster 1896, S. 59. — [2]) Geschichte der christl. Kunst, I, 531 ff. — [3]) De sacrificio Missae l. 1. c. VII. Mogunt. 1879, p. 45 seqq. — [4]) Vetus et nova eccles. disciplina p. I l. II c. 45. edit. cit. p. 366 seqq. — [5]) Ad concil. Narbon. p. 26. Paris 1668. — [6]) Origines et antiquitates christianae. Romae 1752, III, 384 Nota. — [7]) De apostolicis necnon antiquis ecclesiae occidentalis liturgiis etc. Aug. Vindel. 1786, p. 248 seqq. — [8]) Roma subterranea. Paris 1659, II, 344 seq. — [9]) De re vestiaria, Patav. 1654, c. XVIII. — [10]) De christianae ecclesiae politia. Neapoli 1777, I, c. 6. p. 221.

Wie die Katholiken, so waren auch die Protestanten in Betreff unserer Frage getheilter Ansicht. Gegen die traditionelle Ansicht erklären sich: Gottlieb Heineccius in einer (fleißigen, aber stark polemischen) Dissertation über die apostolische Kleidung,[1] der Anglikaner Bingham in seinen, auch von Katholiken vielgebrauchten gründlichen ‚Alterthümern',[2] der allzustrenge Kritiker Böhmer;[3] von neuern außer Marriott und Sinker im Wörterbuche von Smith, II., 2013), Weiß in seiner vortrefflichen Costümkunde[4] und der bekannte Archäologe Otte, welcher schreibt: „Eine besondere Amtstracht des Clerus im Unterschiede von der Laientracht hat erst im Laufe des sechsten Jahrhunderts angefangen sich auszubilden, ... welche Ausbildung in der abendländischen Kirche am Ende des neunten Jahrhunderts im wesentlichen abgeschlossen war in Bezug auf Zahl und Charakter der Bekleidungsstücke und nur in Bezug auf Schnitt und Verzierung derselben und Hinzufügung einzelner untergeordneter Stücke später eine weitere Entwicklung aufweist."[5]

IV. Während die Liturgiker seit dem Beginne des Mittelalters, besonders seit dem achten Jahrhundert, wie wir schon oben bemerkt haben, die liturgischen Gewänder allgemein für eine Nachbildung der jüdischen Cultkleider ansahen, behauptet im Gegensatze zu ihnen der Mönch und Geschichtsschreiber Walafrid mit dem Beinamen Strabo († 849), ein Schüler von Hrabanus Maurus, in seiner für die damaligen liturgischen Verhältnisse wertvollen Schrift .De incrementis et exordiis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum', es habe der Priester in den ersten christlichen Jahrhunderten allgemein in seinem gewöhnlichen, alltäglichen Kleide die heiligen Geheimnisse gefeiert: ‚Primis temporibus communi indumento vestiti missas agebant, sicut et hactenus quidam orientalium facere perhibentur.'[6] Darin haben ihm in späteren Zeiten manche, nicht nur protestantische, sondern auch katholische Gelehrten zugestimmt. Indes gehen diese in ihren Behauptungen doch zuweit. Wenn auch jetzt von den meisten Archäologen und Liturgikern angenommen wird, dass die liturgischen Gewänder in den ersten fünf Jahrhunderten nach Form und Schnitt von den profanen nicht wesentlich unterschieden waren, so behaupten sie doch keineswegs, dass die ältesten Liturgen in alltäglichen Kleidern die heiligen Geheimnisse gefeiert haben; letzteres verstieße nicht nur gegen alles religiöse Gefühl, sondern stände auch besonders im grellsten

[1] De habitu ... Apostolorum. Halae 1735. — [2] Origines ecclesiae, ov the Antiquities of Chr. Church; edit. lat. Halae. 1751, II. 416 seqq. — [3] Alterthums Wissenschaft. Breslau 1836, I, 417 ff. — [4] Geschichte der Tracht und des Geräthes im Mittelalter vom 4.—14. Jahrhundert. Stuttgart 1860, S. 663. — [5] Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters. 5. Auflage. Leipzig 1883—85, I, 266. — [6] L. c. cap. 25. edit. Monachii 1890. p. 72.

Widerspruche mit der hohen Würde des christlichen Opfers, von der doch auch die Apostel fest durchdrungen waren. Daher haben manche die Ansicht vertreten, in der Kirche habe man von Anfang an die heilige Messe nie in jenen Gewändern celebriert, die man im gewöhnlichen Leben trug, wenn sie auch der Form nach nicht verschieden waren. Diese Meinung wird zum Beispiel vertheidigt von dem Karmeliten Honoratus von St. Maria: ‚Persuasum nobis est, apostolos et eorum successores ex priorum ecclesiae saeculorum spatio non obtulisse sanctae missae sacrificium iisdem vestibus, quibus reliquo tempore amicti erant, et quamvis singulares et diversae, iisdem tamen vocatas esse nominibus, eadem fuisse forma, qua ceterae vulgares vestes.‘ [1]) Den Mittelweg scheint uns Krazer einzuhalten in der Frage, ob schon die Apostel immer, zum Beispiel auch auf ihren Reisen, eine besondere Kleidung bei der Feier des heiligen Opfers getragen haben, indem er in seinem mit großer Gründlichkeit abgefassten Werke ‚über die apostolischen Riten‘ schreibt: ‚fatemur quidem Apostolos eorumque primos successores, ubi illud exegerint temporum angustiae, imminentis persecutionis furor aut alia necessitas, in communi eorum et vulgari veste sacram peregisse liturgiam, ast ita constanter egisse Apostolos, nondum nos convicerunt viri illi docti, qui in contrariam concesserunt sententiam.‘ [2])

Dass Walafrid mit seiner Bemerkung, man habe in altchristlicher Zeit immer im gewöhnlichen Kleide die liturgischen Handlungen vorgenommen, Unrecht hatte, ergibt sich aus folgenden zwei Einschränkungen. Erstens waren die Gewänder, in denen man die heilige Messe celebrierte, wohl meistens nicht aus gewöhnlichem, sondern aus kostbarem, feinem Stoffe hergestellt. Es waren also nicht Werktagskleider, sondern Festtagsgewänder. Wie sich ferner die Kleider der vornehmen Römer, besonders die der Senatoren, Ritter und Consuln, nicht nur durch die Kostbarkeit des Stoffes, sondern vorzüglich durch eingewirkte oder angenähte Ornamente von den ähnlichen Kleidern der ärmeren Bürger vortheilhaft unterschieden, so zeichneten sich wohl gewöhnlich auch die bei der Feier der heiligen Mysterien gebräuchlichen liturgischen Gewänder von den Kleidern der Laien aus. [3]) Namentlich waren diese Gewänder mit dem schwarzen oder purpurnen Zierstreifen (clavus) versehen, wie man deutlich auf den erhaltenen Monumenten wahrnehmen kann. Die Tuniken waren nicht selten durch Goldfäden verziert. Dabant tamen operam, schreibt kurz und treffend Thomassin, ut esset discriminis aliquid, ut aut candidiores aut nitidiores aut pretiosiores essent. [4]) Zweitens

---

[1]) Animadversiones in regulam et usum critices. Venetiis 1782. II, 224 seqq. — [2]) L. c. p. 261. — [3]) Vergl. Constitut. apostol. l. VIII. c. 12. — [4]) Nova et vet. eccles. discipl. l. II c. 45 n. 16.

geht aber auch aus der oben angeführten Verordnung des Papstes Stephanus hervor, dass diese reiche Kleidung, einmal zu liturgischen Zwecken verwendet, nicht mehr im bürgerlichen Leben getragen werden durfte. Ihre Begründung findet diese Thatsache, dass nämlich die Kleider im Dienste des Herrn von den alltäglichen verschieden waren, durch manche schon früher citierte Stellen, und sie wird ferner unzweideutig bestätigt, durch folgende Zeugnisse. „Unbegreiflicherweise ändern die Christen, schreibt Clemens von Alexandrien, mit den Orten ihre Gestalt, ihre Kleidung und ihre Sitten. Sobald sie aus der Kirche herausgegangen sind, legen sie allen Ernst und alle Frömmigkeit ab, um sich wie die Heiden dem Leichtsinne und frivolen Lustbarkeiten zu überlassen".[1]) Wenn schon die Laien nur mit schöneren, reineren Kleidern dem Gottesdienste beizuwohnen wagten, wer wollte da annehmen, dass die Liturgen in alltäglicher Kleidung die heiligen Handlungen vorgenommen hätten?

Auch der hl. Hieronymus unterscheidet zwischen den Kleidern, die der Priester beim heiligen Dienste gebraucht, und jenen, die er im täglichen Leben trägt: ‚non cotidianis et quibuslibet pro usu vitae communis pollutis vestibus nos ingredi debemus in sancta sanctorum,'[2]) und demselben heiligen Lehrer vermachte der Priester Novatianus eine Tunika, ‚qua in ministerio Christi utebatur,' also nicht im gewöhnlichen Leben.[3])

Im Leben der Heiligen Barlaam und Josaphat[4]) lesen wir ferner, dass man alles, was zum Opfer nothwendig war, herbeiholte; unter anderem werden auch die heiligen Kleider genannt, die Barlaam, bevor er die heilige Messe las, schnell anlegte. Endlich kann als Beweis dienen, was Palladius über das Ende des heiligen Chrysostomus bemerkt. Als dieser in Comana in der Kirche des hl. Basiliskus vor seinem Tode, vom Fieber schon ganz geschwächt, zum letztenmale celebrieren wollte, suchte er die seines heiligen Lebens würdigen, weißen Kleider, entkleidete sich darauf seiner gewöhnlichen Gewänder bis auf die Schuhe und zog jene an, während er seine Alltagsgewänder an die Umstehenden vertheilte.[5])

„Aus allen bisherigen Untersuchungen, so können wir kurz mit Jakob sagen, mit dessen Worten wir die Untersuchung über den Ursprung der heiligen Gewänder schließen, geht ein Doppeltes hervor, nämlich erstens, dass nicht jedes Gewand und in jeder mit dem Verfalle der Zucht auch wechselnden Form für die Liturgie angewendet wurde, sondern dass bestimmte Kleider, je nach den heiligen Functionen und in einer ihrer würdigsten Form gewählt wurden,

[1]) Paedag. III, 11 ed. Colonien. p. 256. — [2]) Comment. in Ezech. 44.; siehe oben Seite 602. — [3]) Epist. ad, Heliodorum, ed. cit. I, 17. — [4]) Vita Patrum Senior. edit. Rosweid l. I. f. 336. Vergl. Binterim, Denkwürdigkeiten IV, 1, 195. — [5]) Annales Baronii an. 407. n. IX.

und zweitens, dass die Kleider nur zum gottesdienstlichen Gebrauche dienten und hiefür auch mit besonderem Reichthume ausgestattet waren.[1])

Ernstes und Heiteres für die Dilettanten-Bühne.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich. (Nachdruck verboten.)

Wie schon früher in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1890, 3. Heft, Seite 597) des weiteren ausgeführt wurde, bildet die Theater-Literatur einen nicht unwichtigen Theil unserer Press-Erzeugnisse und wurde in den Jahrgängen 1890 und 1891 schon ein Theil dieser Literatur besprochen. Zuerst wurden Weihnachts- und Krippenspiele in größerer Anzahl angegeben, welche zum größten Theile das hehre Geheimnis der Menschwerdung, der Geburt Jesu Christi und das Jugendleben des göttlichen Heilandes zum Gegenstande haben. Diesen schloss sich an eine Sammlung religiöser Schauspiele, die hervorragende Begebenheiten und Persönlichkeiten aus dem alten Testamente, einzelne Wunder Christi, wichtigere Abschnitte aus der Kirchengeschichte, aus dem Leben der Heiligen dramatisch behandeln. Das seitdem erschienene, hieher gehörige Materiale werden wir nachträglich bekannt geben.

Für die verschiedensten Anlässe braucht aber die Dilettanten-Bühne auch Stücke weltlichen Inhaltes, ernste Schauspiele, erheiternde Lustspiele und wir werden es uns angelegen sein lassen, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Die meisten der folgenden Stücke wurden von Priestern geprüft, welche selbst Vereinsbühnen geleitet haben. Freilich sind gerade in Bezug auf Wahl von Theaterstücken Ansichten und Geschmack so verschieden, auch findet das Theater-Publicum in der einen Gegend Gefallen an einem Stück, das dem Geschmacke einer anderen Gegend gar wenig zusagt — man kann deshalb schwer viele solche Theaterstücke finden, die auf allgemeinen Beifall rechnen können. Auf das Eine werden wir auf jeden Fall sehen, dass wir nichts Anstößiges empfehlen und solche Stücke anführen, die einen nicht allzu schwierigen Apparat erfordern.

a) Spiele ernsten, zumeist belehrenden Inhaltes.

Das Mädchen vom Ennsthal. Von P. Robert Weissenhofer. Kirsch in Wien. 8°. 56 Seiten. Preis broschiert 40 kr. = 80 Pf.

Die arme, brave Witwe Margaretha erfreut sich eben mit ihren zwei Töchtern an den Gaben, welche der gutherzige Pfarrer den beiden letzteren zum Christbaum gespendet hat. Diese Freude wird aber stark getrübt durch die dazukommende Hausfrau, welche den Armen die Gaben missgönnt und unbarmherzig den rückständigen Zins fordert. Um diesen zu beschaffen, geht das eilfjährige (!) Töchterlein Agnes in die Fremde; nach langem Herumsuchen um einen Platz wird sie von einer edelgesinnten Gräfin aufgenommen, gewinnt deren Zuneigung,

---

[1]) Die Kunst im Dienste der Kirche. S. 348. Anm. 4.

erregt aber zugleich den Neid einer Nebenmagd, welche aus Hass in jene Schatulle, mit der Agnes ihr Erspartes an die Mutter schicken will, die Brillantnadel der Gräfin legt. Agnes kommt in den dringenden Verdacht des Diebstahles, wird mit Schanden verjagt, von der Mutter und den Ortsbewohnern in der Heimat als ehrlose Diebin behandelt. Aber die Urheberin des Unglücks geht in sich, gesteht ihre Schlechtigkeit, die Gräfin sucht Agnes auf, stellt ihre Ehre wieder her und hält Kind und Mutter glänzend schadlos. Agnes zeigt sich ebenso mild und bereit zum Verzeihen, wie sie sich als liebende Tochter erwiesen hat. Die Rolle der Agnes ist schwierig wegen der darzustellenden Affecte. Das Stück ist sehr schön, erbaulich und lehrreich. 18 weibliche Rollen. Dienerinnen. Scenerie: Ländliche Stube, Schlossgarten, Zimmer im gräflichen Schlosse, freie Gegend mit hohen Bergen im Hintergrunde.

Hedwig und Irmengard. Von P. Robert Weissenhofer. Ebenhöch in Linz. 8°. 1890 (mit „Trotzköpfchen" im ersten Band). 110 Seiten. Preis broschiert 80 kr. = M. 1.60.

Zumeist Wechselgespräche. Irmengard, Tochter der Gräfin von Freienstein, ist von den feindlichen Wenden als Geißel entführt worden. Bei der Nachricht vom Tode des Wendenkönigs macht sich die Schwester Irmengards, Hedwig, mit fünf adeligen Töchtern auf, zieht in das Wendenland und bittet die Wendenkönigin um Freilassung Irmengards. Die Bitte wird gewährt, aber Hedwig muss an die Stelle ihrer Schwester treten. Noch am selben Tage wird die Königin entthront, Hedwig kommt in große Todesgefahr, eine christliche Sclavin rettet sie. Nur mehr Handlung, dann ist das Stück gewiss schön. 15 weibliche Rollen. Dienerinnen. Scenerie: Zimmer, Saal im Wendenpalaste. Stromgestade.

Der Fährmann von Haunreut. Ein Schauspiel aus der Zeit des Schwedenkrieges. In fünf Aufzügen von Joseph Römaier. Straubing. Otto Manz. 1891. 8°. 50 Seiten. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Otto Manz hat sich an die Herausgabe neuer Schauspiele gemacht, was bei dem gewiss nicht übergroßen Reichthume brauchbarer Stücke mit Freude zu begrüßen ist; die bisher erschienenen Bändchen berechtigen zu guten Hoffnungen. Das erste Stück „Der Fährmann" ist historischen Inhaltes: An dem so traurigen Geschicke der Bewohner von Haunreut und Umgebung wird gezeigt, welche Uebel und Schrecknisse der Schwedenkrieg mit sich gebracht hat. In Bayern ist das Stück oft aufgeführt und gern gesehen worden. Der Verfasser hat Geschick. Manches wünschen wir aber verbessert: es kommen psychologische Ungereimtheiten vor, zum Beispiel in der Titelrolle — der Ausdruck: Gott verdamm mich! ist anstößig. Die ersten Scenen sind zu breit; wenn die Stücke volksthümlich werden sollen, muss auf eine möglichst einfache und leichte Scenerie gesehen werden, hier ist aber die Scenerie sehr schwierig: Amtszimmer, Straße im Walde, Fähre mit Fischerhäuschen, Friedhof im Walde. 14 männliche, 1 weibliche Rolle (die letzte kann leicht weggelassen werden).

Kronen und Palmen. Schauspiel in fünf Acten. Von Dr. Anton de Waal. Erstes Heft der Dilettanten-Bühne, Sammlung leicht ausführbarer Theaterstücke für Gesellenvereine und ähnliche Corporationen. Herausgegeben von Dr. P. Norrenberg. Deiters in Düsseldorf. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Die in diese Sammlung aufgenommenen Stücke, theils ernsten, theils komischen Inhaltes, sind ihrem inneren Werte nach sehr verschieden, jedoch sämmtlich sittlich rein und von der löblichen Tendenz geleitet, bildend und sittigend auf das Volk einzuwirken, indem sie verschiedene Weltthorheiten geißeln, im Gewande der Ironie und des Scherzes religiöse, sittliche Wahrheiten predigen oder wenigstens mit Vermeidung aller Zoten und gemeinen Possen harmlosem Humor und unschuldiger Heiterkeit Vorschub leisten.

„Kronen und Palmen" bilden eines der schönsten Stücke der Sammlung — es ist sprachlich schön, dramatisch tadellos, religiös erbauend und geeignet, den Glaubensmuth zu entflammen. Dem Schauspiel liegt zugrunde die Legende mehrerer christlicher Martyrer, die unter Kaiser Diokletian ihr Leben für den

Glauben hingegeben, darunter die sogenannten Quatuor Coronati, vier Krieger der kaiserlichen Leibwache germanischer Abkunft und zwei Bildhauer, die gemartert worden sind, weil sie sich weigerten, für den Kaiser die Statue des heidnischen Gottes Aeskulap zu meißeln. Rollen: 11 männliche, Statisten. Scenerie: Bildhauerwerkstätte, Saal im Kaiserpalaste, freier Platz mit Mauern und Baugerüsten — erfordert also größere Mühe. Das Costüm soll echt antik, abwechslungsreich, malerisch sein.

Des Vaters Fluch. Schauspiel in drei Acten aus dem Französischen. Von R. Bertram. Dilettanten-Bühne. Zweites Heft. 120 Seiten. Deiters in Düsseldorf. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Inhalt: Eine Episode aus dem Kriege der Spanier gegen die Mauren. Don Alonzo, der Sohn eines spanischen Großen, hatte sich, aufgestachelt von Ehrgeiz und Herrschsucht, verleiten lassen, mit den Mauren gemeinschaftliche Sache zu machen und gegen seinen eigenen Vater zu kämpfen, welcher in maurische Gefangenschaft fällt. Das Zusammentreffen zwischen Vater und Sohn ruft schreckliche Scenen hervor: der Vater verflucht seinen Sohn, dieser fällt in Wahnsinn. Später sühnt Alonzo seinen Frevel, indem er im Kampfe gegen die Mohammedaner tödtlich verwundet wird und stirbt, ausgesöhnt mit seinem Vater. Die Glaubenstreue und der Todesmuth der Spanier tritt uns in ergreifenden Gestalten vor Augen; auch die Komik fehlt dem Stücke nicht. Es erfordert zahlreiches Personale: 16 sprechende, männliche Rollen, Soldaten und Bauern; Costüm und Scenerie stellen größere Anforderungen.

Maler und Componist. Schauspiel in drei Acten aus dem Französischen. Von Rich. Bertram. Viertes Heft der „Dilettanten-Bühne". Deiters in Düsseldorf. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Franz, ein talentvoller Maler und Felix, ein Componist, gerathen größtentheils durch eigene Schuld (Spielleidenschaft) in so große Noth, daß Franz an Gottes Vorsehung verzweifelt und sich entleiben will; Felix und der alte Großvater suchen ihn aufzurichten. Der hartherzige Hausherr, der den Mietzins kündet und ein Wucherjude machen das Elend voll. In der höchsten Noth erscheint Gottes Hilfe in Gestalt eines Engländers, der ein Meisterbild des Franz um 10.000 Pfund Sterling kauft und dadurch die Existenz der Familie sichert. Unterhaltend und belehrend, sehr empfehlenswert. Tendenz: Mahnung zu emsigem Schaffen, zu Muth und Gottvertrauen, Sparsamkeit und Beherrschung der Leidenschaft. Rollen: 12 männliche. Costüm: einfach modern. Scenerie: Zimmer mit Staffelei.

Der Franktireur. Kleines Kriegsbild in einem Aufzug. Von Rudolf Behrle. Jakobi in Aachen. Preis 60 Pf = 36 kr.

Eine Scene aus dem Kriege von 1871. Ein französischer Franktireur hat einen deutschen Soldaten aus dem Hinterhalte niedergeschossen und flüchtet in ein verlassenes Bauernhaus. Die Soldaten kommen nach, er versteckt sich und hört aus seinem Verstecke, daß der von ihm Verwundete sein eigener Bruder sei. Er stürzt nach Entfernung der Soldaten hervor, gibt sich voll Reue zu erkennen. Diese Scene ist hoch dramatisch. Später kommt auch der Vater und nach langem Ringen verzeiht er seinem Sohne, der auf Abwege gerathen war. Das Stück ist lebhaft, geschickt geschrieben. Die Grundidee hätte freilich besser gewählt werden sollen; es würde vielleicht mehr ansprechen, wenn nicht ein verlotterter Lump seinem eminent braven Bruder, sondern ein treuer deutscher Soldat einem von übertriebener Vaterlandsliebe irrgeleiteten Franzosen gegenüber gestellt worden wäre. Das Stück erfordert 12 Männerrollen und einige Soldaten.

Die beiden Hauptleute oder: „Die Verlobung am Christbaume". Schauspiel in fünf Aufzügen. Von Wilh. Kayser. Aus „Katholische Dilettanten-Bühne". Kösel in Kempten. Kl. 8°. 32 Seiten. Preis brosch. 30 Pf. = 18 kr.

Zwei Hauptleute, Kriegskameraden, tragen die abstoßendsten Eigenschaften: Rücksichtslosigkeit, Roheit, Haß gegen die Religion an sich. Der eine, Hauptmann von Ratz, will seine einzige Tochter seinem Kameraden Kaffern „ver-

kuppeln". Diese aber hat Hand und Herz einem jungen Maler Alfred zugesagt. Was thut der alte Kaffern? Er läßt in den Koffer des Nebenbuhlers eine wertvolle Uhr hineinpraktizieren, zeiht ihn des Diebstahles, Alfred muss ins Zuchthaus — erst nach zwei Jahren kommt die Unschuld an den Tag und zugleich der merkwürdige Umstand, dass Alfred der längst verschollene Sohn von Kaffern ist. Die beiden Jungen, nämlich Alfred und seine Auserwählte, „kriegen" sich und die beiden alten, von manchem Missgeschick heimgesucht, bekehren sich. Das Stück ist etwas lang, aber handlungsreich, geschickt entwickelt, es enthält viele, sehr schöne Scenen — manche bedenkliche mit Flüchen, Ausbrüchen von Roheit müssen aber auch abgeändert werden. Die letzten Scenen, welche von der Bekehrung der zwei alten Krieger handeln, sollen kürzer sein. Rollen: 14 Männer-. 1 Frauenrolle. Scenerie: Eine Malerstube, ein Gefängnis.

Das Hirtenmädchen von Lourdes. Von P. Robert Weissenhofer. Kirsch in Wien (Singerstraße 7.). 1878. Kl. 8°. 66 Seiten, Preis broschiert 40 kr. = 80 Pf.

Für dieses Stück verdient der Verfasser den größten Dank; den großen Erfolg bei einigermaßen guter Aufführung haben wir wiederholt mit angesehen; es ist ganz darnach angelegt, dass es den Glauben stärkt, das Vertrauen zur Mutter Gottes belebt und hält die Aufmerksamkeit von Anfang bis zu Ende gefesselt. Gegenstand sind, wie der Titel es besagt, die wunderbaren Ereignisse in Lourdes. Nachdem im ersten Aufzuge die Erscheinung der Mutter Gottes in der Felsengrotte ist dargestellt worden, lernen wir im weiteren Verlaufe der Handlung zwei gar liebe Mädchen kennen, Töchter einer herz- und glaubenslosen Fürstin. Das eine der beiden Mädchen, Ottilie, ist blind, hört von Lourdes und Bernardette und wird von sehnlichem Verlangen ergriffen, dorthin zu kommen. Von der harten Mutter fast verstoßen, flieht sie mit ihrer Schwester Sophie, kommt nach Lourdes, findet Heilung, kehrt sehend heim und das Wunder öffnet auch der Mutter die Augen, sie wird gläubig und pilgert selbst an den Gnadenort. Einige Scenen sind besonders ergreifend — für die Komik sorgt die prächtig gegebene Scene bei der Schlossmeirin. Weissenhofer versteht sich vorzüglich auf den herzlich-kindlichen Ton. Die Härte der Fürstin dünkt uns zu grell gezeichnet, die Flucht zweier Kinder aus Deutschland nach Südfrankreich ist doch nicht recht denkbar, auch ist es bedenklich, ein Kind die Flucht ergreifen zu lassen. Seite 40 droht die Fürstin, „sie werde ihre Schlossmeirin im schrecklichsten Kerker ihres Schlosses den Frevel büßen lassen"; im Jahre 1858 dürfte es kaum in Schlössern Kerker gegeben haben. Es sind 20 weibliche Rollen, die weiße Dame, sieben Engel, eine Fahnenjungfrau, weißgekleidete Mädchen und Frauen. Scenerie: Grotte von Lourdes, Zimmer im fürstlichen Schlosse, Meierhofstube. Aufführbar von Jungfrauen und auch von kleineren Mädchen

Clotilde, die Pilgerin von Lourdes. Volksschauspiel in fünf Aufzügen. Von Dr. Robert Weissenhofer. Ebenhöch H. Korb in Linz. 8°. 102 Seiten. Preis broschiert 60 kr. = M. 1.—.

Obiges Schauspiel ist vom Verfasser zu einem Volksschauspiele ursprünglich für die Passionsspiel-Gesellschaft in Vorderthiersee, wo es wiederholt aufgeführt worden ist, umgearbeitet worden. Es beschäftigt sich in vorliegender Form eingehender mit den Wundern von Lourdes — der Verfasser hat sich genau an den Bericht H. Lasserres gehalten. Aus der Eingangsscene würde man kaum darauf schließen, dass man es mit einem religiösen, ernsten Schauspiele zu thun hat, denn da werden lustige Märsche gespielt, Hochzeitstänze aufgeführt; erst das Auftreten der Bernardette gibt der Sache eine ernste Wendung. Hier ist es der fürstliche Vater, der unerbittlich hart gegen sein Kind handelt: Clotilde, dessen blinde Tochter, tritt uns hier als schon erwachsenes Mädchen entgegen. Zur Aufführung gehört eine große Bühne, ein zahlreiches Personale: 20 männliche, 21 weibliche Rollen, Engel, Volk, Hochzeitsgäste, Pilger, Polizisten, Musikanten u. s. w. Scenerie: Freier Platz im Festschmucke, Grotte von Lourdes, Garten, Saal, ländliche Stube, fürstliches Zimmer.

Rosa von Tannenburg. Drama in fünf Aufzügen. Frei nach Chr. Schmid bearbeitet von Dr. Robert Weissenhofer. Aus „Schauspiele für jugendliche Kreise". Zweite Auflage. Ebenhöch in Linz. 1883. 8°. 147 Seiten. Preis 90 kr. = M. 1.80.

Weniger eine dramatisch wachsende Handlung als eine in Wechselgespräche gebrachte Erzählung. Graf von Tannenburg ist mit dem Kaiser im Kriege; seine sterbenskranke Gemahlin schenkt ihrer Tochter Rosa Goldstücke für ein neues Kleid, diese aber gibt das Geld einer armen Familie. Die Mutter stirbt, nachdem sie Rosa gesegnet. Der Vater kommt, tröstet Rosa, wird von seinem Feinde Kunrich überfallen, fortgeschleppt; Rosa kommt zu den Köhlerleuten, dann auf Kunrichs Burg zum Burgwart als Magd. (Die Burgwartsfrau ist mit ihrer Schneidigkeit eine gelungen charakterisierte Figur, manchmal spricht sie aber doch fast trivial.) Erst nach zwei Jahren kann Rosa einmal zum Vater kommen in den Kerker; kann aber zu seiner Rettung nichts thun. Kunrich ist in jeder Hinsicht ein Wütherich, die Liebe zum Sohne ist das einzig edle Gefühl seines Herzens. Als diesen Rosa aus dem Brunnen gerettet und ihr der Ritter die Gewährung einer Bitte zugeschworen hatte, bat sie um die Freigebung ihres Vaters; der Ritter aber wollte nicht, erst das Flehen seines Sohnes machte ihn weich. Das der Inhalt. Die gar so langen Gespräche sind dramatisch unwirksam — einzelne Scenen sprechen an. Das Stück ist für Jungfrauen-Vereine bestimmt, aber die vielen männlichen Rollen (vier Ritter, mehrere Knappen, zwei weitere männliche Rollen) neben 14 weiblichen werden vielfach als die Aufführung sehr erschwerend beklagt. Scenerie: Garten, Wald, Zimmer, Kerkergang.

Von Gottes Gnaden. Schauspiel mit Liedern in drei Acten. Von Wilhelm Pailler. Aus „Schauspiele für Mädchen". Dritte Auflage. Ebenhöch (Norb) in Linz. 1890. 189 Seiten. Preis 90 kr. = M. 1.80.

Eine alte Erzählung (siehe „Trosteinsamkeit") ist für dieses Schauspiel frei bearbeitet worden. Eine eben gekrönte weibliche Herrscherin kniet in Gegenwart ihrer Hofdamen vor ihrem Hausaltar; sie lässt sich das Magnificat vorlesen, nimmt aber an der Stelle: „Die Mächtigen stürzt er vom Throne" so großen Anstoß, dass sie wie von Raserei befallen wird, Gotteslästerungen ausstoßt, blind wüthet gegen alle ihre Anhänger. Und nun stürzt doch Gott sie, die Mächtige, vom Throne; sie verfällt in Schlummer, da kommt ihr Schutzengel, entkleidet sie der königlichen Insignien, sie wird von allen als Bettlerin verachtet und so gedemüthigt, dass sie endlich sich beugt. Im Königspalaste angelangt, erklärt ihr der Schutzengel, wie und warum das alles geschehen; ob ihrer Reue erhält sie Verzeihung und die Königswürde zurück. So verläuft die Handlung. Die einzelnen Scenen sind geistvoll, voll dramatischer Kraft und Wirksamkeit, aber das Ganze ist unnatürlich; der Uebergang von tiefgläubigem Sinne zu wahrem Gotteshasse ist ganz unvermittelt. 10 weibliche Rollen, einige Hofdamen. Scenerie: Zimmer und Landschaft.

Auf der Wanderschaft. Dramatisches Spiel. Von Johannes Heis. Kirchheim in Mainz. 1888. 8°. 39 Seiten. Preis broschiert 50 Pf. = 30 kr.

Das kurze Stück wurde zur Verherrlichung des Jubelfestes der Jünglingssodalität in Dieburg geschrieben und kann für ähnliche Festlichkeiten in Gesellen- und Jünglings-Vereinen (mit einigen leichten Abänderungen) dienen. Gottlieb Bleibtreu, ein braver Jüngling, kommt in die Fremde; Lucifer und die guten Geister Fides und Virtus streiten sich um ihn; was Lucifer nicht erreicht, wollen einige leichtsinnige Handwerksburschen durchsetzen; vor Verführung durch diese wird jedoch Gottlieb gerettet durch die Aufnahme in den Verein. Tendenz ist gut; wegen Mangel einer rechten Handlung dürfte das Interesse am Stück nicht groß sein. 9 männliche Rollen. Scenerie: Eine Straße, im Hintergrunde eine Stadt.

Freiheit den Orden. Drama in einem Aufzuge. Von Socialis Politicus. Paulinusdruckerei in Trier.

Ein preußischer Landrath und ein Graf beginnen ein Gespräch über die Aufhebung des Verbotes der katholischen Orden im deutschen Reiche; ein Superintendent und ein Major mischen sich in das Gespräch. Der Graf vertritt mit Geschick die Forderungen der Katholiken; die drei anderen widersprechen ihm. Es mag immerhin in dieser Form die Vertheidigung katholischen Rechtes gefördert, es mögen manche brauchbare Vertheidigungsmittel geboten werden, ein „Drama" ist das Ganze doch nicht.

Der Fischer an der Salzach oder: „Der Verrath in Braunau". Ein vaterländisches Schauspiel in fünf Aufzügen. Von Joseph Nömaier. Otto Manz in Straubing. 1891. 8°. 56 Seiten. Preis carton. 60 Pf. = 36 kr.

Die Handlung spielt im Innthale 1706. Ein alter Mann, der Fischer, will noch zur Zeit des Krieges dem Vaterlande Dienste leisten und läßt sich als Bote zur Ueberbringung von Depeschen brauchen. Er verliert ein ihm anvertrautes Document, es kommt in die Hände der Feinde (der Oesterreicher), die dadurch vor einem Ueberfalle gewarnt werden. Das Stück ist für Bayern, erfordert aber viel Personale, 22 männliche, 2 weibliche Spieler, Officiere, Soldaten, Volk, die Scenerie ist nicht so schwierig, eine geräumige Bühne ist erforderlich.

Der Britzlwirt. Ein Schauspiel in vier Aufzügen. Von Joseph Nömaier. Otto Manz. 1891. 8°. 60 Seiten. Preis cart. 60 Pf. = 36 kr.

Ein Freimaurer, der Richter von Burghausen, will die Gnadenkirche zu Marienberg abtragen lassen. Die Bauern widersetzen sich und werden als Rebellen abgeführt. Der bayerische Prinz Ludwig erfährt von der Sache, überzeugt sich durch den Augenschein, die Kapelle bleibt erhalten — nebstbei wird auch das Glück zweier Brautleute besiegelt. Die Rollen (15 männliche, 2 weibliche) sind gelungen, besonders die des Wirtes, des Grundners und des Schergen Benno; an Scenerie ist nothwendig: Eine Wirtsstube, Waldlandschaft, Gerichtsstube freier Platz vor der Kapelle. Tendenz des Stückes ist: Liebe zur Mutter Gottes und patriotische Begeisterung zu wecken. Die Sprache ist einfach, gemüthlich, öfters humorvoll.

Das Kindertheater. Kleine Schauspiele von Berquin. Für die deutsche Jugend frei bearbeitet von Alexandra, königl. Prinzessin von Bayern. Hurter in Schaffhausen.

Die erlauchte Fürstin, der die deutsche Jugend diese acht Theaterstücke verdankt, erzählt im Büchlein zuerst die rührende Lebensskizze des großen Kinderfreundes Berquin aus Paris. Die Stücke haben alle männliche und weibliche Rollen, die den Erwachsenen zugedachten Rollen können ganz gut auch von Kindern gespielt werden. Aus allen Stücken können die Kinder lernen: Edelsinn, Gehorsam, Opfermuth, Selbstbeherrschung, Verabscheuung sittlicher Gebrechen; wo die Handlung dies nicht lehrt, hilft ein ausgiebiges Wort aus dem Munde eines Vaters oder einer anderen Auctorität nach. Es sind nicht alle hohe Kunstdramen, aber sie sind alle von hohem, sittlichen und pädagogischen Werte, einige werden gewiß auch von recht anziehender Wirkung sein. 1. **Der Abschied.** Ein Act. Fünf männliche, vier weibliche Rollen. 2. **Bestrafte Eitelkeit.** Drei Aufzüge. Sechs männliche, eine weibliche Rolle. Ein junger Mann wird von seiner Eitelkeit curiert. 3. **Die Militärschule.** Zwei Acte. Neun männliche, vier weibliche Rollen. Der Sohn eines armen Officiers darbt, um für den Vater zu sparen. Der König hört es und sorgt für den vergessenen Krieger. Schön und ergreifend. 4. **Blinde Kuh.** Ein Act. Sechs Knaben- fünf Mädchenrollen. Gutmüthige Schelmerei und verwerfliche Bosheit werden sich gegenübergestellt. Lebendig und ansprechend. 5. **Die kleine Aehrenleserin.** Ein kleines Mädchen wird wegen Aehrenlesens als Diebin festgenommen. Der Besitzer des Grundstückes entdeckt, daß das Mädchen die Waise eines Mannes sei, der ihm das Leben gerettet; er nimmt sich des Kindes und seiner Mutter an. Rührend und geschickt durchgeführt. 6. **Ein gutes Herz.** Ein Act. Vier Knaben-, zwei Mädchenrollen. Der Neffe eines reichen Mannes wird verklagt und gemaßregelt,

weil er über Nacht aus dem Studentenconvicte ausgeblieben und Effecten verkauft hat. Es stellt sich aber heraus, dass er dies alles aus Edelsinn gethan hat, um einer verunglückten Familie zu helfen. 7. **Die kleinen Näherinnen.** Ein Act. Acht Mädchenrollen. Töchter einer reichen Frau nähen Kleider für die Kinder einer armen Witwe; durch dies edle Beispiel wird auch eine Freundin der ersteren zu Fleiß und Thätigkeit angespornt. 8. **Der Windhund und der Ring.** Zwei Acte. Vier Knaben-, eine Mädchenrolle. Ein böser Knabe entführt einen Windhund, verliert aber selbst den kostbaren Ring seines Vaters; sein Freund findet ihn, gibt den Ring zurück, und diese Ehrlichkeit bricht auch den Trotz des bösen Herzens, so dass der Hund seinem Herrn wieder zukommt. Das kleine Stückchen enthält reichlich sittliche Anregung.

Schauspiele von Chr. v. Schmid: 1. **Die kleine Lautenspielerin.** Ein Schauspiel mit Gesang in fünf Aufzügen. Von Chr. v. Schmid. Im 17. Bande der „Schriften von Chr. v. Schmid. Bei G. J. Manz in Regensburg. 1885. Auch bei Otto Manz. 1883. 8°. 94 Seiten. Preis cart. 50 Pf. = 30 kr.

Adelbert von Hohenfels muss nach einem schmerzlichen Abschiede von seiner frommen Gattin Theodolinde und seinem Töchterlein Adelinde in den Krieg ziehen. Das Kriegsglück ist den Feinden günstig, Burgen und Schlösser werden erstürmt und in Brand gesteckt, auch Adelberts Burg. Grimo von Harteck, der Eroberer dieser Burg, verfolgt die edle Theodolinde mit seinen unsittlichen Anträgen, nur die Flucht kann sie retten. In einem abgelegenen Gebirge bewohnt sie eine ärmliche Hütte, geräth mit ihrem Kinde in so große Noth, dass das Töchterchen sich genöthigt sieht, durch Lautenspiel Brot zu verdienen. Gerade dies Spiel, oder besser, ein Lied, das Lieblingslied ihres Vaters, wird das Mittel, dass der ritterliche Vater, der mit Schmerzen die Verlorenen sucht, auf ihre Spur kommt und sie findet. Das Stück ist sehr ergreifend, lehrt Gottvertrauen, Standhaftigkeit bei Versuchungen, die einzelnen Personen sind gut gezeichnet, die eingeflochtenen Gesänge verleihen Reiz und Leben — erfordern aber auch gut geschulte Sänger und Spieler mit gutem Gedächtnisse. Rollen: vier männliche Erwachsene, zwei Knaben, zwei Frauen, vier Mädchen. Die Scenerie bietet Schwierigkeiten: Einsiedelei im Gebirge, mit Gebüsch und Felsen umgeben. Im Hintergrunde eine Kapelle mit einem Gärtchen. Eine andere, rauhe Gebirgsgegend mit einer Hütte aus rohen Baumstämmen. Gegend mit einem Bauernhaus. Die Stellen, welche von den Verführungsversuchen erwähnen, müssen möglichst kurz und behutsam gegeben werden. Ein Mädchen, das sich auf das Lautenspiel versteht, dürfte schwer aufzutreiben sein für die Titelrolle.

2. **Die Erdbeeren.** Aus dem 18. Bande der „Schriften von Chr. v. Schmid. G. J. Manz. Auch bei Otto Manz. 1883. 8°. 44 Seiten. Preis cart. 30 Pf. = 18 kr.

Beim Erdbeersammeln lässt der leichtsinnige Jakob sein liebes Brüderlein Franz im Stiche; dieser verirrt sich, eine Gräfin findet ihn, nimmt das Kind auf der Flucht vor den Feinden mit; die Eltern sind nicht aufzufinden und so bleibt Franz im gräflichen Schlosse, wird fein erzogen, gelangt zu hohen Staatswürden. Auf einer Reise geräth er in jene Gegend, wo ihn sein Bruder verlassen hat; er wird mächtig ergriffen, sehnt sich nach seinen Angehörigen und Gott fügt es, dass sein von Reueschmerz niedergebeugter Bruder und hernach auch der alte Vater an die Stelle kommen — die Wiedererkennungs-Scenen sind von großer Wirkung. Kindliche Liebe und großmüthiges Verzeihen wird vom Stücke in kräftiger Weise gelehrt. Es erfordert: drei Männer, zwei Knaben im Alter von 6—14 Jahren, zwei Mädchen, zehn Jahre alt. Schauplatz: freier Platz zwischen Felsen und Gebüschen.

Im selben 18. Bande befinden sich von Chr. v. Schmid: 3. **Der kleine Kaminfeger.** Schauspiel in einem Aufzuge. Eine Aufführung dieses Stückes wäre, nicht mit unübersteiglichen Hindernissen verbunden, ein vornehmes Zimmer mit italienischem Kamine würde sich wohl herrichten lassen, darin be-

steht die ganze Scenerie, überdies ist das Stück sehr lehrreich: Ein Kaminfegerjunge, eine köstliche Figur, geräth durch den Kamin ins vornehme Gemach, besieht sich da alles, probiert einen Federhut, Säbel, was sehr zur Erheiterung des Publicums beiträgt, sieht eine goldene Uhr, wird heftig versucht, sie zu nehmen — seine Ehrlichkeit aber siegt und wird durch Vermittlung der Hausfrau, die sein Selbstgespräch belauscht hat, glänzend belohnt. Rollen: männliche: ein Mann, zwei Knaben; weibliche: eine Frau, ein Mädchen mit 14, drei Mädchen mit 6—12 Jahren. 4. **Der Blumenkranz** (18. Band). Schauspiel in einem Aufzug. Handelt von lauter edeln, frommen Menschen, aber es klingt alles so unwahrscheinlich; weniger gefällt uns auch: 5. **Der Eierdieb,** ein kleines Nachspiel. 6. **Emma** oder: „Die kindliche Liebe". (Die vier letzten Stücke zu haben auch bei Otto Manz.) Schauspiel in drei Aufzügen. Brave Kinder einer frommen Mutter sammeln heilsame Kräuter und Holz; bei dieser Arbeit wird die Mutter von einer Schlange gebissen; der Arzt erklärt den Tod unvermeidlich — nur durch Aussaugen des Giftes könne er abgewendet werden. Die Tochter Emma fasst den heroischen Entschluss, ihr Leben für das der Mutter einzusetzen, schleicht sich an die schlummernde Mutter, saugt das Gift aus und begibt sich in einen abgelegenen Winkel, um dort zu sterben. Indes kommt ein Pilger, erklärt das Gift dieser Schlange für unschädlich, der Erfolg beweist es auch. Mutter und Tochter erholen sich, der Pilger entpuppt sich als reicher, englischer Lord, der, ohnehin allein in der Welt stehend, Emma an Kindesstatt annimmt und die ganze Familie versorgt. Das Stück bildet eine prächtige Illustration des vierten Gebotes, nur wird in selbem soviel geredet, dass nothwendig gekürzt werden müsste — auch leidet es an Unwahrscheinlichkeit.

Im 23. Bande: 7. **Der Jahrmarkt.** Ein kleines Schauspiel für junge Frauenzimmer in einer Erziehungsanstalt. Frau von Lilien will ein wohlgesittetes Mädchen in ihr Schloss, ja an Kindesstatt annehmen. Sie sucht deshalb eine Erziehungsanstalt auf zur Zeit eines Jahrmarktes. Um die Gesinnungen der Zöglinge zu prüfen, gibt sie jedem Mädchen ein Geldgeschenk, womit sie sich auf dem Markte etwas kaufen sollen; die Einkäufe machen so recht die Gesinnung des Herzens offenbar: die eine bringt Spielereien, die andere Naschereien, mehrere zeigen Gegenstände, die der Eitelkeit dienen — nur eine kaufte einen kleinen Spinnrocken und ein Gebetbuch, ein Beweis, dass ihr Sinn auf Arbeit und Gebet gerichtet ist — die wird Adoptivtochter der reichen Frau. Recht lieb, anregend und sehr leicht aufführbar; wegen seiner Kürze soll das Stück einem anderen als Vor- oder Nachspiel dienen. 8. **Ehrlichkeit geht über Geld und Gut.** Ein kleines, erheiterndes Nachspiel in einem Aufzuge. Kann bestens empfohlen werden. Zwei ehrliche Kinder finden eine kostbare Uhr und sind durch nichts zu bewegen, auch nicht durch die Aufdringlichkeit eines Schacherjuden, sie sich anzueignen. Als Gegenstück figuriert ein erstickter Student, ein ausgemachter Lump; dieser will dem Wirte ein Schwein stehlen; im betreffenden Stalle liegt aber ein Bär, der mit kräftigen Tatzen den Dieb festhält. Für die Komik sorgen der Jude und der Bärentreiber mit ihrem Kauderwälsch. Wenn sich jemand findet, der sich als Bär verkleiden und brauchen lässt, ist die Aufführung gar nicht schwer. Scenerie: Wirtshaus mit Oekonomiegebäude. Rollen: Sechs Männer, fünf Knaben, eine Frau, zwei Mädchen. 9. **Die heil. Ida, Gräfin von Toggenburg.** Ein historisches Schauspiel in fünf Aufzügen. Die bekannte Legende dramatisiert. An den meisten Dilettanten-Bühnen reicht der Apparat für dies Volksschauspiel nicht aus. Wo sich eine große Bühne befindet, Spieler aufzutreiben sind, die die außerordentlich langen Rollen, besonders die des Grafen Heinrich, der Gräfin Ida zu memorieren vermögen, die besonders imstande sind, während des ganzen langen Stückes den höchsten Affect darzustellen, wie es die Rolle Heinrichs verlangt, dort mag das Stück aufgeführt werden; an großer dramatischer Wirkung ist nicht zu zweifeln.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Hypnotisieren als Heilverfahren.)** Gracchus, ein angesehener Herr, frägt seinen Beichtvater, ob er das Heilverfahren, welches sein Arzt Scipio mit ihm eingeschlagen habe, fortsetzen dürfe. Dieser verspreche ihm Heilung durch Hypnose. Dieselbe wird des Näheren in folgender Weise bewerkstelligt: Scipio hält dem Gracchus einen Ring vor die Augen, spricht verschiedene Sprüche über ihn und vom Verschwinden der Krankheit, streicht sanft mit der Hand ihm über Gesicht und Brust; so wird Gracchus in Schlaf versenkt, aus welchen ihn später Scipio aufweckt. Dieses Verfahren soll zwei Monate lang täglich fortgesetzt werden. Es frägt sich: 1. Ist Hypnotisieren überhaupt erlaubt? 2. Was ist im vorliegenden Falle dem Gracchus zu antworten?

Erörterung: 1. Hypnotisieren heißt nichts anderes, als in den sogenannten magnetischen Schlaf versetzen. Vom moralischen Standpunkt ist also über Hypnotisieren im allgemeinen dasselbe zu sagen, was seit Decennien und länger schon über die Anwendung des „animalischen Magnetismus" gesagt worden ist und gesagt werden muss. Die Beurtheilung seitens des hohen Tribunals der heiligen römischen Inquisition ist in einer Reihe moraltheologischer Lehrbücher mitgetheilt, beispielshalber Gury I n. 280—281, Lehmkuhl I n. 361, Aertnys lib. III n. 28. Das praktische Urtheil über einen jeweilig vorliegenden Fall hängt von den Wirkungen ab, welche unmittelbar erzielt werden und von der Art und Weise, wie sie erzielt werden. Sind diese Wirkungen und die angewandte Art und Weise derart, dass alles als ein rein natürlicher Vorgang erklärt werden kann, dann kann man das Verfahren nicht als an sich unerlaubt hinstellen; deutet aber irgend etwas genugsam auf Aberglauben, das heißt, die Dazwischenkunft des bösen Feindes, hin, dann muss das Verfahren durchaus verboten werden; bleibt die Sache wirklich zweifelhaft, dann ist mindestens von der Weiterführung des Verfahrens abzurathen, keineswegs aber dasselbe statthaft ohne ernsten Protest gegen teuflische Einmischung.

2. Sehen wir uns daraufhin die Sachen des vorgelegten Falles an, so möchte ein allmähliches Einschläfern durch Fixieren des Blickes auf einen bestimmten glänzenden Gegenstand, durch sanftes Bestreichen des Gesichtes oder anderer Körpertheile als eine ganz natürliche Folge angesehen werden dürfen. Mag es auch magnetischer Schlaf sein; mag derselbe, mit oder ohne Grund, als heilsam zur Hebung gewisser Krankheiten ausgegeben werden: auch das beweist keineswegs mehr als natürliche Wirkung und Wirkungsweise. Geht man also nicht zu andern wunderlichen Dingen über oder zur Abhängigkeit des innern Willens des Patienten vom magnetisierenden Arzte: so kann bis da nicht auf etwas Unerlaubtes geschlossen werden.

Bedenklicher ist die Anwendung der Sprüche, welche Scipio vornimmt. — Es sind keinesfalls Gebete, welche von Gott eine sichere Heilung und Wirksamkeit der sonstigen angewandten Mitteln erflehen wollen; sie sollen also aus sich wirken. Eine aus sich ihnen angepasste Wirkung könnte höchstens darin liegen, dass sie durch ihren Inhalt und durch die Communicationsweise die Aufmerksamkeit des Patienten noch mehr festbannten auf die Beschauung des Ringes und das einschläfernde Bestreichen des Arztes. Bestimmter Formeln kann es dazu sicher nicht bedürfen. Ist daher Inhalt und Form der Sprüche und der Ansprache so, dass die bezeichnete Wirkung ausgeschlossen erscheint, oder wird der Nachdruck auf bestimmte Formeln, vielleicht noch gar unverständliche Formeln gelegt: dann lässt sich eine natürliche Wirkung gar nicht denken; die Wirkung, welche eintreten oder erwartet würde, müsste auf die Dazwischenkunft des bösen Feindes zurückgeführt werden, und die Anwendung dieses Mittels wäre unzweifelhaft zu verbieten.

Desgleichen wäre unzweifelhaft die Sache zu verbieten, wenn sich die Wirkungen der sogenannten weitern Stufen des Magnetismus, Hellsehen und dergleichen einstellten, oder wenn der Patient sich willenlos in die Willensgewalt des Hypnotiseurs übergeben müsste, oder wenn die stattfindenden Berührungen nicht mehr in den Grenzen der Ehrbarkeit blieben.

3. Praktischer Bescheid an Gracchus. Allein, da von diesen Umständen geschwiegen wird, sie also für unsere Beurtheilung als nicht bestehend angenommen werden müssen, so haben wir praktisch dem Gracchus nur dies zu antworten:

1. Weil heutzutage mit dem Magnetisieren und Hypnotisieren soviel Unfug getrieben wird, ist es an sich nicht räthlich, sich dieser hypnotischen Heilmethode zu bedienen. 2. Die Anwendung der Sprüche muss jedenfalls untersucht und je nach Befund absolut untersagt werden: wenn dann der Arzt auf deren Anwendung noch bestände, so wäre seine ärztliche Hilfe entschieden zu verlassen. 3. Geschieht nichts weiteres, als die Fixierung des Ringes von Seiten des Patienten, und das Bestreichen des Gesichtes und der Brust durch den hypnotisierenden Arzt: dann kann die so herbeigeführte bloße Hypnose nicht gerade als unerlaubt gelten. Ein Anzeichen teuflischer Einmischung liegt nicht vor, auch kein positiver Anhalt, eine derartige Einmischung zu vermuthen; darum kann man auch einen positiven Protest gegen eine solche, wenn auch anrathen, doch nicht zur eigentlichen Pflicht machen.

Exaeten. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Verleitung zu materieller Abgötterei und Consecration einer nicht auf dem Altarstein befindlichen Hostie.)** In einer gewissen Pfarrei wird jedes Jahr das Fest des Kirchenpatrones feierlich begangen, und während des Hoch-

amtes das allerheiligste Sacrament in Ostensorio ausgesetzt. Am Festtage selbst vergisst einmal der Pfarrer während der Frühmesse eine große Hostie für die Aussetzung zu consecrieren; als die Stunde des Hochamtes nahe ist, erinnert er sich seines Versehens und theilt es dem Cooperator mit, der das Hochamt halten muss; zugleich aber meint er einen Ausweg aus seiner schwierigen Lage gefunden zu haben, und heißt demgemäß den Cooperator nur ruhig eine große nicht consecrierte Hostie nehmen, zugleich aber auch eine kleine consecrierte und sie beide zugleich in dem Ostensorium ausstellen. „Eine große nehmen Sie, sagt er, damit das Volk mein Versehen nicht bemerke; eine kleine, damit keine Abgötterei stattfinde". Der Cooperator ist jedoch damit nicht beruhigt und meint, ein solches Verfahren sei nicht imstande, der Gefahr der Abgötterei beim Volke vorzubeugen; er kann sich denn auch nicht entschließen, dem Verlangen seines Pfarrers zu willfahren, der schließlich selbst die Aussetzung auf die von ihm erfundene Weise vornimmt. Mit bleibender Unruhe über das Geschehene fängt der Cooperator das Hochamt an, entschließt sich aber bei der Wandlung, um aus der misslichen Lage zu gerathen, nicht nur die Hostie der heiligen Messe, sondern auch zugleich jene große, welche sich im Ostensorium auf dem Throne befindet, zu consecrieren. Nach dem Hochamte nimmt er, obschon er jetzt an der Giltigkeit der Consecration der großen Hostie zweifelt, sowohl diese als die kleine Consecrierte aus der Monstranz, und legt sie beide in das Ciborium zu den anderen consecrierten Partikeln.

Nun fragt es sich: 1. Hat der Pfarrer dadurch gesündigt, dass er eine große nicht consecrierte Hostie mit der kleinen consecrierten in der Monstranz dem Volke zur Verehrung aussetzte? — 2. Was hätte der Pfarrer thun sollen, nachdem er sein Vergessen bemerkt hatte? — 3. War das Verfahren des Cooperators richtig, als er die Intention machte, auch die große Hostie der Monstranz zu consecrieren? — 4. War die Consecration dieser Hostie giltig? War sie auch erlaubt? — 5. Durfte der Cooperator diese Hostie, an deren giltiger Consecration er zweifelte, mit den kleinen consecrierten Partikeln im Ciborium verschließen? Es sei noch bemerkt, dass dem Küster das Vorgefallene nicht entgangen ist, und er, mit seiner gewohnten Geschwätzigkeit — sie ist dem Pfarrer nur zu wohl bekannt — bald dem Volke alles wird erzählt haben.

Die erste Frage ist nach meiner Ueberzeugung durchaus zu bejahen, und zwar hat der Pfarrer objective loquendo schwer gesündigt, wenn ihn auch vielleicht eine vollkommene bona fides von formeller Sünde entschuldigt. An und für sich aber scheint mir die That eine Todsünde zu sein, nämlich eine formelle nicht zu rechtfertigende Mitwirkung zur Abgötterei. Denn was beten die Gläubigen im allerheiligsten Sacramente des Altars an? Nicht den Heiland, wie er an und für sich ist, sondern insofern er auf sacramentale Weise mit jenen Accidentien des Brotes verbunden und somit unter und mit

jenen Accidentien dort gegenwärtig ist, wo diese sich befinden. Vor jenen Accidentien kniet der Christ und richtet auf sie, insofern sie den Heiland in sich umschließen, seine Anbetung. Ist nun in der Kirche die Monstranz ausgestellt mit einer großen Hostie, so hat jeder anwesende Gläubige die Absicht, seine Anbetung unbedingt auf die Accidentien der großen Hostie zu richten, die aber nur die Substanz des Brotes, nicht den Leib des Heilandes umschließen; er hat aber die Meinung nicht, seine Anbetung nur zu richten auf die Accidentien der kleinen consecrierten Hostie, deren Anwesenheit er nicht einmal vermuthet. Das unbedingte Anbeten eines Gegenstandes, der nicht Gott ist, stellt aber eine Abgötterei dar, welche seitens der Gläubigen in diesem Falle zwar nur materiell, an und für sich aber schwer sündhaft ist. Es hilft nicht dagegen einzuwenden: „Das Volk betet Jesus Christus an, der in der Monstranz wahrhaft und wirklich anwesend ist; es findet also gar keine Abgötterei statt"; — denn das Volk betet Jesus Christus an in der Monstranz nicht wie er an Sich ist, sondern, wie wir schon sagten, insofern Er unter Brotsgestalt da gegenwärtig ist, insofern Er mit der Brotgestalt das heilige Altarssacrament darstellt; und das Volk hält es für sicher, dass dieses in der großen Hostie geschieht. Diese ist aber durchaus nicht ein Theil des Altarssacramentes, und hat also nicht im Geringsten das Recht, ein Ziel der Anbetung zu sein, was doch wirklich der Fall ist, da dem Volke die Anwesenheit der kleinen consecrierten Hostie unbekannt ist, und es also seine Anbetung nicht auf diese beschränken kann. Es wäre auch nicht stichhaltig zu bemerken: „Die große Hostie ist ja unmittelbar mit der kleinen consecrierten verbunden; zusammen bilden sie ein moralisches Ganze, was der terminus der Anbetung ist und wahrlich Anbetenswürdiges in sich beschließt". Nicht stichhaltig ist diese Bemerkung, sage ich; denn erstens, wenn das Ganze der terminus der Anbetung ist, muss auch die ganze da anwesende Substanz anbetungswürdig sein, was durchaus nicht der Fall ist. Zweitens thut die unmittelbare Verbindung der beiden Hostien nichts zur Sache; der Leib Jesu Christi ist dadurch mit der großen Hostie nicht in innigerer Verbindung als mit welchem Brote der Welt auch; denn er ist im Allerheiligsten Sacramente den Platz- und Raumverhältnissen enthoben.

Wir sind somit zur Behandlung der zweiten Frage gelangt: Was hätte denn der Pfarrer thun sollen, als er sein Vergessen bemerkte? — Nach meinem Dafürhalten hätte er entweder die Aussetzung nur im Ciborium vornehmen sollen, oder wenn er die Monstranz anwenden wollte, sich bloß einer kleinen Hostie bedienen sollen. Dem Volke konnte der Grund dieses Verfahrens kurz und in geziemender Weise mitgetheilt werden, so dass kein Anstoß gegeben, selbst kein Aufsehen erregt worden wäre. Und wäre auch dieses letztere wirklich der Fall gewesen, so durfte es dem Pfarrer nicht allzuschwer sein, eine kleine Unannehmlichkeit mit Geduld aus Liebe zu Gott zu tragen.

Was die dritte Frage betrifft, so ist auch das Verfahren des Kaplans ohne Zweifel sehr zu tadeln. Denn es ist eine schwere, von der Kirche auferlegte Verpflichtung, keine Hostie anderswo zu consecrieren, als auf einem vom Bischofe geweihten steinernen Altar. Die vom Kaplane consecrierte Hostie war jedoch nicht auf dem Altar, sondern oben auf dem Ausstellungsthrone, und die kirchlichen Gesetze diesbezüglich sind so strenge, dass sie keine Ausnahme, aus welchem Grunde auch, gestatten, viel weniger in unserem Falle. „Es ist gewiss nie erlaubt, so die Additiones Casinenses bei „Ferraris,[1]) ohne Altar, wäre es auch in Todesnoth, zu celebrieren. „Denn wenngleich die kirchlichen Gesetze nicht cum gravi incommodo verpflichten, so wird doch das Messelesen mit den heiligen „Gewändern und am Altare so schwer von der Kirche aufgefasst, dass „kein einziger Fall von Dispens in dieser Hinsicht bekannt ist; darum „werden Gewänder und Altar als Bestandtheile des dem heiligen Opfer „geweihten Cultus angesehen. Nie darf man also sie unangewendet „lassen, weil dieses fast nicht ohne Verachtung geschehen kann, oder „wenigstens nicht ohne Anstoß und große Unehrerbietigkeit. Hier wird „also alles beherrscht von der natürlichen Pflicht der dem heiligen „Opfer geschuldeten Ehrfurcht, welche Pflicht selbst keine Todesgefahr „aufheben kann". Ist es aber nicht erlaubt die heilige Messe zu lesen, außer auf einem consecrierten Altar, so ist es auch unerlaubt eine Hostie zu consecrieren, welche sich nicht auf dem Altare befindet. Denn diese Consecration gehört ausschließlich der Messe an, ist ein wesentlicher Theil derselben; werden auch mehrere Hostien consecriert, die Consecration selbst ist nur eine.

So ist auch zum Theile schon auf die vierte Frage die Antwort gegeben, nämlich ob die Consecration der großen Hostie erlaubt sei. Der andere Theil dieser Frage lautete aber: Ist sie in unserm Falle auch giltig? — Die Giltigkeit dieser Consecration scheint mir unzweifelhaft. Der Celebrant wusste ja, dass die große Hostie sich nicht auf dem Altare befand; er beabsichtete desungeachtet, ohne daran zu zweifeln, dass die Noth ihm das Recht gab, die Hostie zu consecrieren; er hatte also eine unbedingte Intention bei dieser Consecration, und eine solche Intention macht die Consecration, wenn übrigens die Materie des Sacramentes wahrhaft, wie in diesem Falle, anwesend ist, immer giltig. —

Gegen diese Entscheidung könnte man vielleicht einwenden, dass die Giltigkeit der Consecration von Partikeln, welche sich infolge einer Unaufmerksamkeit außerhalb des Corporals oder des Altarsteines befanden, wenn auch von vielen Theologen befürwortet, von den Meisten dennoch verneint wird; und zwar darum, weil man nicht annehmen kann, dass der Priester die Intention gehabt habe, eine Consecration vorzunehmen, welche eine schwere Sünde involvieren

[1]) Vom Altare. n. 84. Er verweist dabei auf den hl. Alphons. lib. VI n. 283, wahrscheinlich ist aber n. 377 gemeint.

würde.[1]) — Unser Fall ist jedoch von diesem durchaus verschieden; denn Alles geschieht mit vollkommener Kenntnis der Sachlage; kein Umstand ist dem Priester unbekannt geblieben, und er hält seine Handlung für erlaubt; der Casus setzt ja deutlich voraus, dass sein Zweifel erst nachher entstand. Wird also an fünfter Stelle gefragt, ob der Vicar die große Hostie mit den kleinen Partikeln im Ciborium verschließen durfte, so war dies objectiv gestattet, da seine Consecration giltig war; subjectiv aber nicht, da er an der Giltigkeit zweifelte. Er hätte also die große Hostie abgesondert im Tabernakel verschließen und entweder Sicherheit sich erwerben, oder wenigstens sie am folgenden Tage vor oder nach, oder besser mit der zweiten Ablution während der heiligen Messe consumieren sollen.[2])

Die dem Casus am Ende hinzugefügte Bemerkung, dass der Küster alles wusste und mit seiner gewohnten Geschwätzigkeit alles bald den Leuten wird mitgetheilt haben, beweist noch zum Ueberfluss, wie unvernünftig und unzweckmäßig das Verfahren des Pfarrers gewesen, der seinen Küster sehr gut kannte, und ihn bei dem ganzen Vorfall als Zeuge anwesend sah.

Witten. Jos. Aertnys C. ss. R.

III. **(Restitutionsfall bezüglich eines Differenzial-Spieles.)** Cajus beginnt, um reich zu werden, ein Börsenspiel. Dazu bedient er sich jedoch einer Mittelsperson, eines reichen Juden, der beim Sinken des Artikelpreises die Differenz aus seinen eigenen Mitteln deckt; Cajus aber ersetzte seine Schuld an den Juden (Mittelsperson) durch Wechselpapiere. Obwohl er sieht, dass seine Schuld von Tag zu Tag sich mehre, seine Hoffnung auf Gewinn aber immer mehr abnehme, setzt er doch sein Spiel fort in der Meinung, vielleicht doch durch einen glücklichen Zufall seine Schuld decken zu können. Jedoch das Börsenspiel gelingt nicht. Nun kauft er mit geborgtem Gelde ein schönes Gut, in der Hoffnung, mit dem Einkommen desselben seine Schuld bezahlen zu können. Auch macht er jetzt Bekanntschaft mit einer jungen Dame, die er auch ehelicht. Zum Zeichen seiner zarten Anhänglichkeit gibt er ihr das gekaufte Gut. Zu bemerken ist, dass Cajus, da er noch ledig war, außerdem noch verschiedene Schulden machte, theils bei Gewerbsleuten theils bei Kaufleuten, die auf Zahlung sehr anstehen. Cajus ist willens, alle seine Schulden vollkommen zu tilgen.

Fragen: I. Ist Cajus gehalten, die Börsenschulden sammt allen Zinsen, oder nur das Capital zu bezahlen?

II. Ist die junge Dame verpflichtet, aus dem Einkommen des ihr geschenkten Gutes die Schulden ihres Mannes zu bezahlen?

III. Wen muss er vorerst befriedigen, den reichen Juden (Mittelsperson) oder die obgenannten Kaufleute?

---

[1]) Vgl. meine Moraltheologie. lib. VI. n. 75. — [2]) Vgl. a. a. O. n. 88 Qu. 6.

IV. Darf er sein ganzes noch vorhandenes Gut auf seine Frau überschreiben lassen, damit im Falle eines Belangens das Gut ihm nicht genommen werde und so die Zahlungsquelle bezüglich der übrigen Gläubiger versiege?

Vor allem verdient Cajus großen Tadel ob des Börsenspiels überhaupt und ob der Thorheit, einem Agenten und dazu noch einem Juden ohne Controle alles anheimzugeben. Doch er hat genug an den bitteren Früchten und der theueren Erfahrung. So gehen wir gleich zur Beantwortung der gestellten Fragen über.

Ad I. Cajus ist verpflichtet seine Wechsel zu bezahlen und die fälligen Zinsen obendrein, natürlich aber keine Wucherzinsen. Aber er hat keine Controle geübt — das ist seine eigene Schuld! — Vielleicht hat der Jude geschwindelt — möglich! wahrscheinlich! aber nemo praesumitur malus. Wo sind die Beweise? Soll Cajus eine gerichtliche Klage anstrengen? Das macht neue Kosten und sonst nichts, wenn nicht sichere Beweise des Betruges oder Wuchers geführt werden können oder das positive Gesetz dem Cajus zur Seite steht. Juden sind vorsichtig. Wohl aber dürfte Cajus die Zahlung verweigern, bis ihm der genaue Nachweis der wirklich contrahierten Schulden geliefert wird. Der Jude muss beweisen, er habe die unglücklichen Speculationen wirklich auf Rechnung des Cajus mit nöthiger Sorgfalt nach Maßgabe der Verpflichtungen eines Beauftragten ausgeführt. Geht dann der Jude zur Eintreibung seiner Forderungen vor Gericht, so wäre ein Aufdecken seines nicht soliden Vorangehens möglich. Bringt er aber nachträglich den geforderten Nachweis, so wäre derselbe von einem Sachverständigen auf seinen Wert zu prüfen und je nach Befund das weitere zu thun. Bis das geschehen, scheint Cajus mit der Bezahlung zurückhalten zu dürfen. Ist ja auffallend, dass der Jude an der Börse reicher wird, die er aber vertritt an den Bettelstab kommen.

Ad II. Es heißt im vorgelegten Falle, Cajus kauft mit „geborgtem Gelde“ ein Gut. Hat Cajus für das geborgte Geld keine Sicherheit in seinen sonstigen Gütern, so kann er ohne Verletzung der Gerechtigkeit das so erworbene Gut nicht verschenken. Er thut es dennoch. Wird die junge Dame wirkliche Eigenthümerin ohne Verpflichtung, die Schulden zu zahlen! Eine schwierige Frage, deren Lösung trotz der Arbeit der größten Auctoren nicht so leicht befriedigt. Suchen wir uns ein wenig zu orientieren! Cajus ist nach dem Begriff des mutuum Eigenthümer des geborgten Geldes unter der Verpflichtung der Rückzahlung; folglich gehört ihm auch das mit dem geliehenen Gelde gekaufte Gut aber unter derselben persönlichen Verpflichtung; er darf sich also desselben nicht entäußern, falls er dadurch in die Unmöglichkeit kommt, seine Verpflichtung der strengen Gerechtigkeit erfüllen zu können. Diese Schenkung wäre also ein Act der Ungerechtigkeit. Würde also die junge Dame ihn dazu positiv veranlassen, so wäre die Annahme des Geschenkes eine formelle

Cooperation und die Pflicht der Wiedererstattung unzweifelhaft. Darin stimmen die Auctoren Molina, Lessius, Lugo, S. Alphons überein. Hätte sie ihn aber nicht veranlasst, aber um die Schuldenlast gewusst, so ist die Verpflichtung nicht so zweifellos und die Auctoren gehen auseinander. Molina und Lessius halten die Schenkung für giltig und frei von der persönlichen Belastung des Geschenkgebers und Lugo hält die Argumente für diese Meinung für probabel; Conf. Lugo de jure et justit. disp. 20 sect. 6; und unter den neueren Auctoren schließt sich Berardi Praxis conf. n. 215, völlig Molina und Lessius an. Lugo selbst folgt jedoch der gegenseitigen Meinung, die vom hl. Alphons III n. 722 und sententia reformata 30 mit ganzer Entschiedenheit vertreten wird. So hoch nun auch das Ansehen jener in materia justitiae geradezu classischen Auctoren steht, so ist es doch mehr als unbequem, den hl. Alphons als entschiedenen Gegner zu haben. Glücklicherweise ist in unserem Falle auch nicht einmal eine Andeutung der mala fides der Geschenk-Annehmerin; somit haben wir den hl. Alphons nicht mehr als Gegner, da er ausdrücklich vom donatarius mala fide, der um die Verschuldung wusste, handelt. Den donatarius bona fide aber entschuldigen die obengenannten Auctoren, denen sich auch Marres in seinem ausgezeichneten Werke de justitia l. IV. n. 40 anschließt, von allen Verpflichtungen, die nicht im Gegenstand der Schenkung begründet sind. Noch günstiger für die Dame gestaltet sich die Sachlage, wenn wir mit Grund annehmen, Cajus sei zur Zeit des Geldborgens noch nicht insolvent gewesen, sondern nur in Verlegenheit über bares Geld zu verfügen. In diesem Falle konnte er das Gut ohne jede Verletzung der Gerechtigkeit verschenken, und die junge Frau besitzt es somit ohne jegliche Verpflichtung für die Schulden des Mannes aufzukommen.

Ad III. Wenn Cajus hoffen kann, alle Gläubiger zu befriedigen, so kommt es nicht so sehr auf die Reihenfolge an; jedenfalls darf er den reichen Juden bei der Unklarheit der wirklichen Schulden warten lassen und denselben salva justitia zu einer compositio drängen.

Ad IV. Wenn wir bei der Beantwortung der vierten Frage voraussetzen, 1. dass von Seiten des positiven Gesetzes in der betreffenden Gegend einer solchen Uebertragung nichts im Wege steht und 2. jede betrügerische Absicht fehlt, so kann nur noch der den Gläubigern entstehende Schaden Bedenken erregen. Machen wir uns die Sache klar. Cajus hat noch sachlich unbelastetes Besitzthum. Er ist seinen Gläubigern persönlich als Schuldner verpflichtet und muss selbstverständlich mit allen seinen Gütern dafür einstehen. So lange er noch Besitz hat, haben seine Gläubiger eine Sicherheit wenigstens für einen Theil ihrer Forderungen. Ueberträgt aber Cajus sein noch vorhandenes Vermögen auf seine Frau, so verlieren die Gläubiger diese Sicherheit. Das wäre ein objectiver Schaden, vor dem bewahrt

zu werden sie ein Recht haben. Dieses Unrecht muss vermieden werden, falls jene Uebertragung erlaubt sein soll. Das persönliche Versprechen der Frau genügt nicht. Im Sterbefall könnten die Gläubiger um alle ihre Hoffnungen gebracht werden. Deshalb müsste durch sorgfältig abgefasste Testamente vorgesorgt werden und die Frau sich durch gerichtliche Acte verpflichten, aus den übernommenen Gütern jährlich eine bestimmte Summe zur Tilgung der persönlichen Schulden ihres Mannes zu zahlen und die bei eintretendem Tode noch nicht getilgten aus dem Nachlasse begleichen zu wollen. Bei einem solchen Abkommen wäre für die Gläubiger gut, ja besser gesorgt als ohne Uebertragung, wenn anders Cajus in seinen Hoffnungen, alles zahlen zu können, sich nicht durchaus täuscht. Denn wenn Cajus zum Bankerott gedrängt wird, ist für die meisten Gläubiger die Aussicht gering; möglicherweise bekäme der Jude alles; denn bei Zwangsverkäufen wird der Preis gewaltig gedrückt.

Valkenburg. Wilhelm Stentrup S. J.

IV. **(Verkauf um den höchsten Preis.)** Turnebus, ein reicher Strohhutfabrikant, hat eine große Fabrik, theure Maschinen und viele Arbeiter. Alles gerechnet, kommt ihm ein Strohhut auf neun Kreuzer bis zu einem Gulden, er verkauft ihn aber um sechzig Kreuzer bis zu zehn Gulden. Turnebus hat dabei großen Gewinn, hat aber heutzutage auch die Concurrenz zu fürchten, Unglück und Missgeschick, was ihn auch schnell arm machen kann. Da frägt Turnebus einmal an, ob er im Verkaufe so fortfahren dürfe. Frage: 1. Was ist ihm zu antworten? 2. Dürfte er die Ware viel billiger geben als die anderen Fabrikanten, um so die Kundschaften den anderen zu nehmen und an sich zu ziehen?

Der vorliegende Fall zeigt, wie leicht Großfabrikanten die Geschäfte der Kleineren schädigen, ja sie gänzlich zugrunde richten können. Darum kann dem Turnebus eine Gewissenserforschung über die Uebung der christlichen Gerechtigkeit und Liebe nur nützen. Fassen wir zuerst die Gerechtigkeit ins Auge.

1. Die Ware, welche so viele kaufen und verkaufen, hat ohne Zweifel ein pretium vulgare, einen currenten Marktpreis. Dieser pflegt selbst unter ehrlichen und redlichen Käufern und Verkäufern nach den Umständen des Ortes, der Zeit, der Ware, der erlaubten Concurrenz u. s. w. bis zu gewissen Grenzen zu steigen oder zu fallen und kann in der Regel als ein gerechter Preis, pretium justum, angesehen werden. So Marc, n. 1127, Aertnys, I. III. n. 473 et alii communiter. Um diesen Preis, der die äußerste Grenze seines gerechten Maßes noch nicht übersteigt, seine Ware verkaufen, ist an sich noch nicht gegen die Gerechtigkeit. „Justum est omne pretium vulgare, summum, infimum et medium.“ Ita omnes. Ist also der Preis von 60 kr. bis zu 10 fl., um welchen Turnebus

nach Verhältnis der verschiedenen Sorten seine Strohhüte verkauft, nicht supra summum pretium vulgare et justum, ist dieser currente Marktpreis ferner nicht durch offenbare Ungerechtigkeit künstlich so hoch gesteigert worden, bedient sich Turnebus zur Erreichung des höchsten gerechten Preises keiner ungerechten Mittel und steht endlich seine Ware jener anderer redlicher Verkäufer an Güte nicht nach, so kann er vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus in seinem Verkaufe auch in Zukunft auf gleiche Weise wie bisher fortfahren. Allein Gerechtigkeit schuldet Turnebus nicht bloß seinen Käufern, sondern auch seinen Arbeitern und denjenigen, welche ihm die zum Betriebe seines Geschäftes nöthigen Mittel beischaffen, es ist also auch darauf zu sehen, ob er nicht etwa diese auf ungerechte Weise unterdrückt und behandelt. Ist solches nicht der Fall, so darf bei Beurtheilung des großen Gewinnes, den Turnebus bei seinem Geschäfte macht, der Wert seines Fleißes und die Gefahr seines Capitales, die mit einem so großen Geschäfte, besonders mit Modewaren, immer verbunden ist, nicht übersehen werden. Was nun die Pflicht der christlichen Liebe anbelangt, soll Turnebus, der selbst unter so günstigen Verhältnissen lebt, auch seine Arbeiter leben lassen, besonders in Krankheit und Alter, ihnen zur Führung eines geordneten Familienlebens behilflich sein, damit sie nicht in Concubinat und Unsittlichkeit dahinleben, überhaupt soll der reiche Fabrikant das strenge Gebot, von seinem Ueberflusse Almosen zu geben, nicht vergessen.

2. Die Frage, ob Turnebus die Ware viel billiger verkaufen dürfte als die anderen Fabrikanten, um so die Kundschaften der anderen zu nehmen und an sich zu ziehen, ist dahin zu beantworten, dass solches zwar nicht gegen die Gerechtigkeit wäre, da ja der Eigenthümer seine Sache auch zu verschenken berechtigt ist, wohl aber gegen die Liebe, die er in dem Falle, dass er ohne eigene Nothwendigkeit einen anderen in schwere Noth stürzte, sogar schwer und sehr schwer verletzen würde.

Wien. Joh. Schwienbacher C. ss. R.

V. **(Gebrauch der Magenpumpe vor und nach der hl. Communion.)** Einen interessanten Fall brachte neulich der Monitore ecclesiastico. Der Priester Papyrius ist mit einem chronischen Magenleiden behaftet und muss nach ärztlicher Verordnung jeden Morgen seinen kranken Leibkoch mit der Magenpumpe waschen; oft schon vor der heiligen Messe, öfters nach derselben. Es frägt sich nun: darf die Magenpumpe vor oder nach der heiligen Messe, respective vor oder nach der heiligen Communion angewendet werden?

Die Magenpumpe ist ein elastischer Schlauch, der durch den Mund in den Magen hinabgelassen wird, um denselben mit frischem Wasser oder mit Arzneimitteln zu waschen. Am oberen Ende ist eine Vorrichtung angebracht, durch welche das hinabgelassene Wasser sammt

den unverdauten Speiseresten heraufgezogen werden kann. Er dient also hauptsächlich dazu, um den Magen von den unverdauten Speiseresten zu befreien. Der Schlauch wird für gewöhnlich mit Mandelöl bestrichen, um leichter hinabgelassen zu werden; es kann jedoch auch trocken geschehen ohne Brechreiz, besonders wenn eine Person daran gewöhnt ist.

Nach Voraussendung dieser technischen Erklärung untersuchen wir, I. ob der Gebrauch der Magenpumpe vor der heil. Communion zulässig sei. Es ist das jejunium naturale in Gefahr; sei es durch die Oeltheile, mit denen der Schlauch bestrichen wird, um leichter durch die Speiseröhre hinabgelassen zu werden; sei es durch die Wassertheile, die vom Magen aufgesaugt und mit dem Magensafte vermischt werden. Das Bestreichen des Schlauches mit Oel muss unterbleiben, um das jejunium naturale zu wahren, was umso leichter unterbleiben kann, als es nach dem Urtheile der Aerzte gar nicht absolut nothwendig ist. Es frägt sich nun, ob das jejunium naturale durch den Gebrauch der trockenen Magenpumpe verletzt wird. Um das jejunium naturale zu verletzen fordern die Moralisten 1. ut res sumpta habeat rationem cibi aut potus, d. h., dass es verdaulich sei; 2. ut sumatur ab extrinseco. Speichel und Blut aus Nase, Mund und Brust kann in den Magen gelangen ohne Schädigung des Jejuniums; 3. ut sumatur per modum comestionis aut potationis. S. Alph. L. VI n. 280. Zur Erklärung dieser letzten Bedingung führt Lehmkuhl ausdrücklich an, dass Speise und Trank das jejunium naturale nicht brechen, wenn sie genommen werden aut per modum salivae, aut per modum aspirationis, aut per modum attractionis per nares. II. n. 160. Per modum salivae wird etwas genossen, wenn es zum Waschen oder zum Kosten in den Mund genommen wird und nach dem Ausspeien desselben noch etwas verbleibt. Sogar die Messrubriken erlauben das Waschen des Mundes, sogar auf die Gefahr hin, dass einige Tropfen Wasser in den Magen kommen. De defectibus Missae tit. 9, n. 3. Per modum aspirationis, wenn beim Athemholen Mücken, Staub, Schnee unabsichtlich in den Magen kommen. Per modum attractionis per nares. Es ist deshalb nicht verboten vor der heil. Communion Tabak zu schnupfen, sollte auch zufälligerweise ein Theilchen in den Schlund kommen und verschluckt werden. Der heilige Alphons fügt bei, dass sogar das Tabakkauen (obwohl eine Erzschweinerei) das jejunium nicht verletzt, sollte auch unabsichtlich mancher Theil mit dem Speichel in den Magen gelangen. Aus all' dem geht hervor, dass die heilige Kirche nicht verbietet, dass Speise und Trank vor der heiligen Communion in den Magen kommen, sondern bloß, dass sie nicht per modum cibi et potus genommen werden. Wie dieses zu verstehen ist, erklärt Lacroix L. VI. P. I. n. 554.: Tum aliquid sumitur per modum comestionis vel potationis, si hoc quod trajicitur; et modus trajiciendi, sufficiat in morali aestimatione

ut quis censeatur comedisse aut bibisse. Folglich kann auch die Magenpumpe ohne Schädigung des jejunium angewendet werden, denn es wird doch keinem Menschen in den Sinn kommen, dass bei einer solchen Procedur der Kranke isst oder trinkt.

II. Ist die Anwendung der Magenpumpe nach der hl. Communion zulässig? Nein, denn es ist Gefahr vorhanden, dass die heiligen Species mit den unverdauten Speiseresten hervorgezogen werden und so eine Verunehrung des Allerheiligsten stattfinde. Es ist zwar wahr, dass der Verdauungsprocess schon im Munde beginnt, sobald die heiligen Species mit dem Speichel in Berührung kommen; jedoch in einem kranken, mit Schleim belegten Magen, geht derselbe nur sehr langsam vor sich und muss wenigstens eine halbe Stunde und nach Umständen sogar eine ganze Stunde abgewartet werden, um ohne Verunehrung des heiligen Sacramentes den Magen waschen zu können. (Capellman, medicina past. ed. III. lat. p. 124.)

Budja bei Smyrna. P. Agnellus O. Cap.

VI. **(Bayerische Ehezeugnisse.)** Wie verschieden Ansuchen um Ehezeugnisse an die bayrischen Behörden erledigt werden, davon zwei praktische Fälle. a) Maria K. aus M., in Bayern gebürtig und dahin heimatberechtigt, war durch 15 Jahre in Wien ununterbrochen als Dienstmagd. Auf ihr bittliches Ansuchen an das betreffende Bezirksamt erhielt sie den Bescheid: Dass sie durch 10jährigen Aufenthalt in Oesterreich die bayerische Staatsangehörigkeit verloren habe, jedoch möge die Petentin in gesetzlicher Weise darthun, dass sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben habe und dann hierorts bittlich vorstellig werden um Wiedererlangung der bayerischen Staatsangehörigkeit, worauf ihr das Ehefähigkeits-Zeugnis — denn nur ein solches bedürfen Bräute — ausgefolgt wird. — b) Johann Josef O., zuständig laut Heimatschein nach F. in Bayern, suchte um eine Ehebewilligung an, legte nebst Heimatschein, Taufschein und Militär-Document eine Bestätigung der k. k. Wiener Polizeidirection bei, dass er sich 12 Jahre ununterbrochen in Wien aufgehalten habe. Die Entscheidung lautete: Petent hat die bayerische Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass er sich in die Matrik eines Bundes-Consulates innerhalb dieser Zeit habe eintragen lassen.

Wie wurden beide Fälle praktisch gelöst? ad a) Die competente Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat oder Gemeindeamt, in Wien magistratisches Bezirksamt) nimmt mit dem Ehewerber ein mit 50 kr. gestempeltes Protokoll auf des Inhalts, dass N. N. seit x Jahren hier wohnhaft, in den Volkszählungslisten nach Bayern heimatberechtigt eingetragen erscheint, sohin die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Taufschein, Heimatschein und dieses behördliche Zeugnis gehen dann mit einem Bittgesuche an das bayerische Bezirksamt ab. — ad b) Die competente Behörde nahm in gleicher

Weise das Protokoll auf, dass Johann Josef O., seit 12 Jahren in Wien wohnhaft, in den letzten Volkszählungslisten nach Bayern heimatberechtigt erscheint, laut Erklärung des königlichen bayerischen Bezirksamtes F. die bayerische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, laut Zeugnis des kaiserlichen deutschen Bundes-Consulates in Wien dortselbst nicht in der Matrikel eingetragen erscheint. Daher habe Johann Josef O. die österreichische Staatsangehörigkeit nicht und falle nicht unter das österreichische Wehrgesetz. Die Pfarre X. weigerte sich, die Trauung vorzunehmen, da der Bräutigam nirgends heimatberechtigt sei. Das f. e. Ordinariat Wien trug mit Decret vom 11. Februar 1892, Z. 1277, dem Pfarramte X. die Trauung auf, verlangte aber, dass den Ehewerbern, besonders der Braut Vorstellungen zu machen seien, welcher Gefahr die Braut beziehungsweise die Ehefrau mit ihren Kindern ausgesetzt wäre, wenn der Ehemann vor ihr sterben würde, ohne eine Heimatberechtigung erworben zu haben. Diese Vorstellungen sind protokollarisch aufzunehmen und den Eheacten beizuschließen.

Wien, Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

VII. **(Brand.)** In einem Orte ist kein Kaminfeger, sondern die Leute kehren selbst den Kamin. Alciatus vernachlässigt dies; da bricht dadurch im Kamin Feuer aus und äschert das Haus ein. Alciatus aber gibt bei der Assecuranz an, das Feuer sei im Zimmer des Knechtes, der ein Trunkenbold ist, ausgebrochen, und bekommt so die ganze Versicherung. Kann Alciatus das Geld behalten? Wie soll er restituieren?

Antwort: Alciatus darf das Geld nicht behalten, welches er nur durch ungerechte Täuschung der Gesellschaft erhalten hat. Wir sagen: durch ungerechte Täuschung. Denn die wahre Ursache des Brandes, weil durch Alciatus selbst verschuldet, gewährte ihm keinen Anspruch auf Schadenersatz und es wäre ihm ein solcher nicht zutheil geworden, wäre die Gesellschaft nicht über die wahre Ursache von ihm getäuscht worden. Und zwar hätte ihm die Gesellschaft den Schadenersatz mit Recht verweigert; denn durch den Versicherungsvertrag ist der Versicherte der Obsorge für das versicherte Object keineswegs enthoben (Aertnys. th. m. tom. I. p. 371). Wir wissen zwar nicht, bei welcher Gesellschaft Alciatus sein Haus versichert hat, aber glauben, dass es kaum eine Gesellschaft gibt, welche sich einer für sie so ungünstigen Bedingung unterwürfe, auch für die aus grober Nachlässigkeit des Versicherten entstandenen Schäden Ersatz zu leisten. In den allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen der allgemeinen Assecuranz in Triest heißt es § 1: „Die Versichernng erstreckt sich nicht auf Schäden ...., welche die Folgen .... einer groben Verschuldung des Versicherten sind." Und diese Schäden werden ausdrücklich unterschieden von denjenigen, „welche .... durch den Versicherten selbst absichtlich oder mit dessen Vorwissen herbeigeführt werden."

Was die Frage nach dem modus restituendi anbelangt, so kann dieselbe nach zwei Beziehungen gestellt werden. Wie soll die Restitution geschehen mit Bezug auf den Restituenten, damit er nicht diffamiert werde und sich der gerichtlichen Verfolgung aussetze, und wie soll sie geschehen mit Bezug auf die geschädigte Gesellschaft, damit dieser der Ersatz sicher zukomme? Als bündige Antwort auf diese Frage nach beiden Beziehungen setzen wir folgenden Passus aus einem von Universitäts-Professor Dr. Wirthmüller in dieser Quartalschrift 1884 mitgetheilten Schreiben der bayerischen Brandversicherungskammer hieher:

„. . . . Wenn, wie schon öfter vorgekommen, die Einsendung an die Brandversicherungskammer in gewöhnlichen, uneingeschriebenen Briefen erfolgt, besteht große Gefahr der Verschleppung. Als das Zweckmäßigste erachten wir, derartige Gelder etwa unter Vermittlung der Herren Seelsorger durch Postanweisungen an die königliche Brandversicherungskammer gelangen zu lassen, vor der Einsendung aber der Kammer in wenigen Zeilen ohne Nennung von Namen Mittheilung zu machen. Die Brandversicherungskammer wird dann die Verrechnung des Betrages sofort verfügen und dem Einsender den Empfang bescheinigen . . . .“ (Vergl. auch 1885, S. 132 f. und 1889, S. 865 ff. dieser Quartalschrift.)

Salzburg. Professor Dr. A. Auer.

VIII. **(Epilepsie vor der Ordination)**. Am 14. August 1893 legte der Capitel-Vicar von Venedig folgenden Fall in Rom vor: „Unter den Alumnen, die den dritten theologischen Jahrgang vollendet haben und nun die heilige Subdiaconatsweihe empfangen sollen, befindet sich ein gewisser Antonio Saccardo, geboren 2. April 1872, der sich durch Talent, Frömmigkeit und Fortschritt in den Studien in ganz besonderer Weise auszeichnet. Allein, bereits von Jugend auf leidet derselbe an einer Art nervöser Anfälle, die sich, je nach der Jahreszeit und anderen Umständen, bald in längeren, bald in kürzeren Zwischenräumen wiederholen. Die Anfälle äußern sich folgendermaßen: der Patient bleibt auf einmal, etwa eine Minute lang, schweigend und wie von einer Nervenaffection festgebannt stehen, ohne jedoch auf den Boden zu fallen; er fühlt diese Anfälle schon einige Zeit vorher, sucht sich daher so schnell als möglich an einer Person oder einem Gegenstande festzuhalten; alsdann rafft er sich wieder von selbst auf und kann, ohne jedwede Medicin oder Getränk, seinen gewohnten Beschäftigungen wieder nachgehen.

Sonst zeigen sich beim Anfalle keine Erscheinungen von Zähneknirschen, Schäumen, Stöhnen oder Rufen, nur zuweilen etwas Zittern. — Da es sich um etwas ganz unbedeutendes handelte, trug ich kein Bedenken, ihm die Ordines minores zu ertheilen; aber vor Ertheilung der heiligen Subdiaconatsweihe kann ich mich der Furcht einer Verantwortlichkeit nicht anders entschlagen, als indem ich die

Weisungen der heiligen Congregation abwarte. Ich habe auch sachverständige Personen, sogar einen Bischof, zurathe gezogen; die Meinungen lauteten verschieden; darum halte ich es für meine Pflicht, in diesem Zweifel an die kirchliche Autorität zu recurrieren und deren Urtheil abzuwarten.

Der Patient gebraucht seit einigen Jahren eine Douche-Cur, aber ohne Erfolg. — Im Anschluss folgt das Zeugnis des Dr. med. Luigi Paganuzzi. Das Zeugnis lautete: „Ich gebe mein ärztliches Gutachten dahin ab, dass man dem genannten Alumnus seinerzeit die heilige Weihe ohne Bedenken ertheilen könne."

Und was antwortete die S. C.? Pro nunc non expedire! Nach zwei Jahren (13. Juli 1895) wandte sich der neuernannte Patriarch von Venedig, Cardinal Sarta, wieder nach Rom und schlug vor, man möge ad cautelam dem Alumnus einen Assistenten für die heilige Messe bestimmen. Rom antwortete, man möge eine neue ärztliche Untersuchung vornehmen. Dieselbe fiel günstig aus und unterm 12. September 1896 ertheilte die S. C. die Dispens: „Pro gratia, arbitrio et prudentia Emi Patriarchae. adhibitis cautelis sibi benevisis, facto verbo cum SSmo."

Dieser Fall beweist, wie vorsichtig, ja geradezu strenge Rom bezüglich der Irregularität zuwerke geht. Ein ähnlicher Fall liegt aus dem Jahre 1866 vor, wo fast dieselben Umstände zusammentrafen. Ein an Epilepsie leidender Alumnus hatte alle vier oder fünf Monate solche Anfälle, und zwar nachts oder eine Stunde nach dem Aufstehen. Nach dem Urtheile der Aerzte konnten die Anfälle nicht leicht des Tages vorkommen; zudem hatten sie ihren Grund nicht in einem organischen Uebel, sondern waren lediglich die Folge einer gewissen Geistesunruhe, an welcher der Alumnus damals litt. — Aber die S. C. antwortete auf das erste Ansuchen hin ebenfalls: Pro nunc non expedire. Nach einem Jahre suchte der, von seinem Bischofe und einem Arzte empfohlene Alumnus wieder in Rom an, wurde indessen abermals zurückgewiesen mit der Weisung (26. Juni 1867): Dilata et recurrat post sex menses, exhibito documento etiam alterius medici ab episcopo deputandi. Das folgende ärztliche Gutachten lautete ebenfalls günstig und unterm 11. Jänner 1868 traf endlich die Antwort ein: Pro gratia dispensationis et habilitationis, facto verbo cum SSmo.

Wels. Dr. Johann Gföllner.

IX. **(Celebrans indice impedito.)** Der Ordenspriester Hospeius hatte am ersten Fastensonntag d. J. das Malheur, beim Schließen einer Thür sich den rechten Zeigefinger derart zu verletzen, dass der Nagel bis zur Wurzel losgerissen ward und zum Nachwachsen eines neuen voraussichtlich Wochen und Monate vergehen mussten. Für längere Zeit musste der Finger natürlich auch verbunden bleiben oder mindestens in einem sogenannten Däumling

stecken. Schon ergab sich unser Hospeius in die traurige Nothwendigkeit, unterdessen das heilige Opfer unterlassen zu müssen, als ihm der Gedanke kam: Ja, wo steht denn das, dass man nur mit dem Zeigefinger celebrieren darf? Der Mittelfinger leistet ja im Grunde nöthigenfalls dasselbe! Nach einigem Zaudern und Nachschlagen von Moralhandbüchern entschließt sich Hospeius mit Gutheißung seines Localobern vom nächsten Tage an wieder täglich zu celebrieren, wobei der Mittelfinger, wenngleich mit einiger Schwierigkeit, die Dienste des Zeigers so ziemlich versieht.

Ja, aber die Rubriken verlangen ausdrücklich, dass der Priester sowohl bei der heiligen Messe als auch bei Austheilung der heiligen Communion die Brotsgestalt stets nur mit Daumen und Zeigefinger — pollice et indice — behandle! — Allerdings; allein daraus, dass die natürlicherweise zunächst liegende, bequemste und der gebürenden Ehrerbietung entsprechendste Art der Behandlung zugleich auch als Regel vorgeschrieben ist, folgt noch lange nicht, dass im Behinderungsfalle eher die heilige Messe zu unterlassen, als ein anderer Behelf anzuwenden sei. Die Rubrik verlangt z. B. auch gar manche Bewegungen in genauer Art; wenn sie wegen Starre u. dgl. einmal nicht gut angiengen, würde man sie gewiss unbedenklich eben nur so gut es gienge machen. Oder ist der Hantierung mit dem Zeigefinger eine besondere Wichtigkeit beizumessen, wie z. B. der völligen Nüchternheit vor der Communion, oder etwa eine ratio mystica, ähnlich wie der Beimischung des Wassers in den Opferwein? Und welche wäre es? Man sucht wohl vergebens darnach.

Aber Daumen und Zeigefinger werden bei der Priesterweihe eigens zu diesem Zwecke gesalbt! — Auch die ganze Handfläche wird schließlich gesalbt mit den übrigen Fingern, und die Salbung jener beiden geschieht nicht derart, dass gerade nur sie dabei gesalbt würden, sondern es wird eben beim Daumen der eine, beim Zeiger der andere Balken des auf der Handfläche zu bildenden Salbkreuzes begonnen. Es ist daher auch schwer verständlich, wie der hl. Alphons und andere nur in dem äußersten Nothfalle wegen jener vorgeblichen besonderen Bestimmung der beiden Finger die Spendung der heiligen Communion mit anderen Fingern gestatten wollen. Der Diacon hat doch keine gesalbten Finger — und darf die Communion schon bei mäßiger Nothwendigkeit ausspenden und thut es ebenfalls mit Daumen und Zeiger. Ballerini (Opus theol. morale To. IV., pag. 640), bemerkt da in seiner nervigen Weise: Alias quidem permittunt; ut laicus (in necessitate) deferat aut levet e terra, permittunt, ut rationabili ex causa petatur Eucharistia ab excommunicato vel peccatore, et nunc disputant de digito!

Hieher gehört auch, was derselbe l. c. weiter auf den Einwand antwortet: Impedit exercitium ordinis, quidquid impedit ordinis susceptionem. Atqui qui debiles habet eos digitos, impeditur ab ordine suscipiendo. Ergo.

Resp. 1°. N. A.: nam multa superveniunt sacerdoti, quae non impediunt exercitium, quae tamen impedivissent susceptionem.

2°. Aliter iudicandum est de impedimento antecedenti et perpetuo, quando honor divini cultus exigit, ut perfecti ac sine macula eligantur; aliter de accidentali, quod subsequatur.

3°. Falso supponitur, eandem habere gravitatem, quidquid praescribitur; neque enim eadem est necessitas eorum omnium, quae exiguntur. Ergo levior, interdum levissima causa excusat a quibusdam.

Diese Antworten kommen theilweise auch auf den Einwurf der Irregularität. Denn in unserem Falle ist es eben nur eine im uneigentlichen weiteren Sinne, die auf das einfache Verbot hinausgeht, den ordo zu üben, den man gar nicht oder nicht mit Anstand üben kann. Da mahnt nun selbst der hl. Alphons mit Continuat. Tournely: Si quis careat indice, poterit dispensationem obtinere. Dazu bemerkt Palmieri (op. mor. To. VII., pg. 375): Nec videtur esse ulla difficultas in ea concedenda, cum digitus medius tantundem in actione sacra valeat praestare quod index. Ja noch mehr: Quae ratio esse posset dubitandi, an huiusmodi sit vere irregularis; nec certus canon habetur. In der That c. 7 de corpore vitiatis handelt bloß von einem, dem der Daumennagel fehlt, der allerdings viel nothwendiger ist zum Brechen der Hostie, und erlaubt dennoch sogar dessen promotio ad sacerdotium, wenn nur sonst der Daumen stark ist.

Demgemäß wäre also nicht einmal eine Dispens, respective besondere Erlaubnis mit dem Mittelfinger anstatt des Zeigers zu celebrieren nothwendig. Kann auch nur der Papst als Gesetzgeber von den Rubriken der Messe dispensieren, so wird eben auch hier der Grundsatz gelten dürfen: Lex positiva non obligat cum incommodo proportionate gravi (hier auch mediocri).

Doch dem scheint eine römische Entscheidung im Wege zu stehen, die Gardellini-Mühlbauer unter „sacerdos digitis laborans" anführt. Ein Priester der Diöcese Trient hatte sich den rechten Zeigefinger derart verletzt, dass er für immer zum Celebrieren untauglich ward. Da wandte sich nun sein Bischof mit einem großen Aufgebote gewichtiger Gründe nach Rom, die sowohl des Priesters Würdigkeit als den herrschenden Priestermangel u. s. w. betrafen, worauf allerdings die Congregation „rescripsit pro gratia dispensationis et habilitationis iuxta votum Episcopi, facto verbo cum Sanctissimo". 26. Jan. 1861.

Dass in diesem Falle der Zeigefinger für immer, in unserem aber nur zeitweilig unbrauchbar wurde, ist für die Frage, um die es sich handelt, wohl belanglos, die Frage nämlich, ob stante impedimento digiti indicis mit dem Mittelfinger zu celebrieren erlaubt sei, und zwar auch ohne förmliche Dispens. Dass nun einmal thatsächlich eine solche ertheilt worden ist, das beweist noch nicht die

Nothwendigkeit derselben und um sie einzukommen, wie es überhaupt Beispiele genug gibt, wo man in Rom unnöthigerweise anfrägt, ohne gerade immer das bekannte „Et amplius“ (ne proponatur!) als Bescheid zu erhalten.[1]) Folgt ja aus einer von höherer Instanz eingeholten Erlaubnis auch nicht, dass diese nicht von einer niedereren hätte gegeben werden können. — So salvo meliori.

Was unsern Hospeius betrifft, machte er zu seiner vollen Beruhigung hinterdrein noch die Entdeckung, dass per communicationem privilegiorum auch in seinem Orden der Localobere fer. II. post I. Dominicam Quadragesimae befugt ist, a quibusvis irregularitatibus in suis subditis zu dispensieren. Nun hatte zwar der betreffende Obere seine Zustimmung zum weiteren Celebrieren schon am Sonntag Abend und ohne an jene seine Befugnis zu denken gegeben; doch hat eben der Wille desselben virtute am Montag noch fortgedauert und konnte also für den Fall, als Dispens wirklich nothwendig war, seine Giltigkeit und Wirkung thun, und zwar die ganze, gemäß jenem „quantum possum et tu indiges“, welche Intention ohne Zweifel hier statthat.

Freinberg bei Linz. P. Josef Schellauf S. J.

X. **(Nichtigkeitserklärung einer Ehe.)** Der Ehe-Casus, welchen wir hier folgen lassen, ist den Analecta Ecclesiastica entnommen. Die Sache kam nicht nur in Paris sondern auch in Rom vor der Concils-Congregation zweimal zur Verhandlung und endigte schließlich mit der Nichtigkeitserklärung der fraglichen Ehe ex titulo clandestinitatis. Die erste Verhandlung zu Rom war am 25. Mai 1895, die zweite am 28. März 1896. Der Fall ist folgender:

Ein gewisser Peter, gebürtig in Pau, Diöcese Bajonne, fasste in seinem 22. Lebensjahre eine leidenschaftliche Neigung zu einer gewissen Margaritha, welche zu Mauléon, einem Dorfe derselben Diöcese, gebürtig war, und beschloss, sie zur Ehe zu nehmen. Aber der Vater Peters widersetzte sich der Verbindung und wollte seine Zustimmung nur dann geben, wenn ihm der Sohn 100.000 Franks abtreten würde, welche derselbe von seiner Mutter ererbt hatte. Dies aber wollte der Sohn nicht. Nach dem französischen bürgerlichen Gesetze kann ohne Zustimmung des Vaters vor dem 25. Lebensjahre keine Ehe geschlossen werden; so lange warten wollten aber die Beiden nicht und so fassten sie den Entschluss, nach Tunis zu reisen und daselbst sich kirchlich trauen zu lassen. Im April 1880 machten sie sich, begleitet von der Mutter und dem Bruder Margarithas, auf

---

[1]) Immerhin könnte man im Trienter Falle noch von einer besonderen Verunstaltung reden, weil die „extrema phalanx indicis cum parte sequentis phalangis“ hatte abgenommen werden müssen. — Was das scandalum und den Eindruck der indecentia wegen eines verbundenen Fingers . . . bei unseren Gläubigen anlangt, so ist derartiges kaum sonderlich zu fürchten und wird wohl reichlich durch Mitleid und Erbauung aufgewogen.

den Weg, verweilten einige Tage noch zu Marseille und kamen glücklich nach Bônne (= Hippo) in Afrika. Daselbst blieben sie beim Advocaten Dubarbier, welcher sich ihrer und ihrer Angelegenheit annahm und auch zu vermitteln wusste, dass der Pfarrer von Bônne ein Schreiben an den apostolischen Vicar in Tunis richtete.

Am 22. Mai 1880 kamen sie nach Tunis und am 24. desselben Monats fand die Trauung vor dem Generalvicar des apostolischen Vicars in der heiligen Kreuzkirche statt. In den Matriken findet sich die Bemerkung, die Brautleute hätten ihren Wohnsitz zu Bônne. Nach geschlossener Ehe kehrten die Neuvermählten auf einige Tage nach Bônne zurück und begaben sich dann nach Algier, wo sie ungefähr zwei Jahre bis zu ihrer Rückkehr nach Frankreich blieben.

Inzwischen hatte Peter das 25. Lebensjahr erreicht; aber nun weigerte sich Margaritha der in Frankreich bestehenden Vorschrift der Civil-Trauung nachzukommen, ja sie wollte überhaupt von einem weiteren Zusammenleben nichts mehr wissen, weil sich Peter ehelicher Untreue schuldig gemacht hatte, und verließ auch im Jahre 1884 thatsächlich ihren Mann. Nun hörte sie, dass ihre Ehe ohnedies auch kirchlich wegen des Hindernisses der Heimlichkeit ungiltig wäre und so wandte sie sich an das Ordinariat von Paris mit der Bitte, es möge die in Tunis geschlossene Ehe als nichtig erkannt werden. Nach durchgeführtem Eheprocess wurde auch vom Erzbischof von Paris die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen. Der Defensor matrimonii appellierte an den heiligen Stuhl und so wurde der Fall am 25. Mai 1895 vor der Concils-Congregation verhandelt.

Der Anwalt der Margaritha theilte seine Rede, um die Nichtigkeit der Ehe darzuthun, in drei Theile. Zuerst wies er nach, dass auch zu Tunis das Decretum Tametsi zu Kraft bestehe. Im zweiten Theil wollte er zeigen, dass an den Pfarrer von Bônne oder an den apostolischen Vicar von Tunis weder von dem Pfarrer eines der Brautleute noch vom Bischof von Bajonne eine Delegation ausgefolgt worden sei. Er berief sich auf die Aussage der Margaritha und deren Mutter, sowie auch auf den Umstand, dass unter den Documenten, welche dem apostolische Vicar zu Tunis überreicht wurden, kein Instrumentum delegationis sich befunden habe. Im dritten Theile ist er bemüht darzuthun, dass zur Zeit der Trauung die Braut ihr einziges Domicil zu Mauléon, der Bräutigam das seine zu Pau gehabt habe, ohne zu Bônne auch nur ein quasidomicilium erworben zu haben. Was die Braut betrifft, sei dies ohnedies klar. Der Bräutigam aber lebte bis zum 18. Jahre in seiner Geburtsstadt Pau, hielt sich dann, da er viele Reisen machte, einige Zeit in Amerika und Paris auf und zuletzt einige Monate zu Mauléon. In Bônne aber verweilten sie nur höchstens zehn Tage, waren Gäste des Advocaten Dubarbier und hatten auch nicht im Sinne, daselbst sich niederzulassen. Zur Erwerbung eines uneigentlichen Wohnsitzes sei es aber durchaus nothwendig, dass man sich an dem Orte niederlasse und die Absicht

habe längere Zeit zu bleiben. Wenn es daher in den Matriken von Tunis heißt, dass die Brautleute zu Bönne ihren Wohnsitz gehabt haben, so ist dieses, weil den Thatsachen widersprechend, von keinem Werte.

Diesen Ausführungen gegenüber machte der Defensor matrimonii folgendes geltend: Zunächst sei es auffallend, dass Margaritha erst nach zwölf Jahren Zweifel über die Giltigkeit ihrer Ehe bekommen habe; jetzt zweifle sie, nachdem gerade jene Männer, welche die genauesten Aufschlüsse hätten geben können, gestorben sind: so der apostolische Vicar von Tunis, der Pfarrer von Bönne und der Advocat Dubarbier. Sie selbst habe zuerst anders gedacht, denn auf die Frage des Richters, ob sie nach vollzogener Trauung sich als rechtmäßige Frau des Peter betrachtet habe, gab sie zur Antwort: Ja. Ebensowenig zweifelte Peter an der Giltigkeit seiner Ehe. — Man müsse beachten, welche Männer bei dieser Trauung intervenierten; es sind dies vor allem der Pfarrer von Bönne und der apostolische Vicar von Tunis. Man muss voraussetzen, dass diese in keiner Weise würden mitgewirkt haben, wenn sie nicht überzeugt gewesen wären, in Betreff der zu schließenden Ehe sei alles in Ordnung. Ferner bestimmen die kirchlichen Vorschriften, dass nicht jeder Beliebige gehört zu werden verdient, der da behauptet, eine Ehe sei ohne Zustimmung des betreffenden rechtmäßigen Pfarrers geschlossen worden. Nur der rechtmäßige Pfarrer allein ist befugt, gegen eine solche Ehe zu reclamieren und nur in diesem Falle obliegt das onus probandi jenem Priester, der die Trauung vollzogen hat. Wenn aber irgend jemand Anderer die Giltigkeit einer solchen Ehe bestreitet, so wird er nicht gehört, außer er ist imstande den klaren Beweis zu erbringen, eine Delegation hätte nicht stattgefunden. In unserem Falle wurde die Giltigkeit der Ehe weder vom Pfarrer des Bräutigams noch vom Pfarrer der Braut bestritten, daher hat Margaritha drei Dinge zu beweisen, nämlich: erstens, es sei keine Delegation erfolgt von Seite des Pfarrers von Mauléon, zweitens hat sie zu zeigen, wer damals der zuständige Pfarrer Peters gewesen sei und drittens, dass auch von diesem keine Delegation gegeben wurde. Wenn in Betreff des ersten Punktes Margaritha sich auf ein Schreiben des Pfarrers von Mauléon beruft, in welchem derselbe sagt, er hätte keine Delegation gegeben, so muss man beachten, dass in Frankreich die Pfarrer schwer bestraft werden, wenn sie mitwirken zur Schließung einer Ehe, welche nach bürgerlichem Gesetze verboten ist. Deshalb pflegen sie auch nur im geheimen und so ihre Zustimmung zu geben, dass vor dem weltlichen Gericht ihre gegebene Zustimmung nicht erwiesen werden kann; und so war der Pfarrer wohl auch berechtigt, die nur geheim gegebene Zustimmung in einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Schreiben per restrictionem mentalem als nicht gegeben zu bezeichnen. In Betreff des zweiten und dritten Punktes frägt der Vertheidiger, ob Peter zur Zeit der Trauung wohl einen eigent-

lichen oder uneigentlichen Wohnsitz gehabt habe, oder ob man nicht vielmehr den Peter als einen vagus betrachten müsse. Aber vorausgesetzt, wenn auch nicht zugegeben, Peter habe seinen Wohnsitz zu Pau gehabt, wo findet sich in den Acten, welche Margaritha vorgelegt, ein Beweis, dass dieser Pfarrer nicht eine Delegation gegeben haben könne? An ihren Pfarrer hat sie geschrieben, ob sie auch an den Pfarrer des Peter geschrieben oder was jener geantwortet, wissen wir nicht.

Endlich bemüht sich der Vertheidiger darzuthun, Peter habe überhaupt damals weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz gehabt; als vagus aber konnte er von jedem Pfarrer, wo er sich eben aufhielt, getraut werden. (Cf. Sanchez de matrim. l. III. disp. 24 n. 14). In Pau hatte Petrus seinen Wohnsitz nicht mehr. Denn mit 18 Jahren hat er diese Stadt verlassen und kehrte nicht mehr in dieselbe zurück; ja er hatte auch gar nicht im Sinne, in dieselbe zurückzukehren. Er hat allerdings sein von der Mutter ererbtes Haus nur vermietet und nicht verkauft, weil er als minderjährig es nicht verkaufen konnte. Man könne nicht sagen, er habe in Pau seinen Wohnsitz gehabt, da er daselbst nicht einmal eine für sich zubereitete Wohnung gehabt habe.

Dies waren die wesentlichen Punkte, welche der Anwalt und der Vertheidiger vorbrachten. Die Frage, welche den Cardinälen der Congregation vorgelegt wurde, lautete: „Ist die Entscheidung des Pariser Ordinariats, welche diese Ehe als nichtig erklärt hatte, zu bestätigen oder zu verwerfen?“ Die Antwort lautete: Die Entscheidung sei zu verschieben und es möge dem Erzbischof von Paris geschrieben werden, der Pfarrer von Mauléon sei noch einmal und zwar geheim und unter einem Eide zu befragen. Dieser Weisung entsprechend wurde der Pfarrer von Mauléon nochmals geheim und unter einem Eide vernommen. Er gab zur Antwort, er habe nicht einmal von dem Vorhaben der Beiden eine Ehe einzugehen etwas gewusst und er habe in keiner Weise eine Delegation gegeben.

Nachdem sodann am 28. März 1896 zum zweitenmale der Congregation die Frage vorgelegt worden war: An sententia Curiae Archiepiscopalis Parisiens. sit confirmanda vel infirmanda in casu, wurde die Antwort gegeben: Sententiam esse confirmandam.

Bemerkung. Diese Entscheidung möchte deshalb auffällig erscheinen, weil sonst in ähnlichen Fällen meistens für die Giltigkeit der Ehe entschieden wird. Die Nichtigkeit einer öffentlich geschlossenen Ehe pflegt nicht auf Grund verschiedener Bedenken und Zweifel ausgesprochen zu werden, sondern dazu bedarf es eines strengen Beweises. Ein solcher wurde in unserem Falle als erbracht angenommen besonders auf Grund der Aussage des Pfarrers von Mauléon. Jedoch die Handlungsweise des Pfarrers von Bönne bleibt immerhin etwas dunkel und räthselhaft, besonders in der Voraussetzung, er sei ein

kluger und gewissenhafter Mann gewesen. Oder wurde er vielleicht vom Advocaten Dubarbier hintergangen? — Der Beweis des Vertheidigers, Peter sei als vagus zu betrachten, muss wohl als missglückt bezeichnet werden, wenn man erwägt, dass Peter, damals noch minderjährig, doch dort sein Domicil haben musste, wo seine Eltern waren und wo er selbst ein Haus besass.

Salzburg. Dr. Jg. Rieder, Theologie-Professor.

XI. **(Gestohlene Messstipendien und Vereinsgelder.)** Ein Langfinger macht bei dem Hilfspriester Honorius einen unerbetenen Besuch und lässt mitgehen, was er immer in der Privat-, in der Messstipendien- und in den Vereinscassen vorfindet.

Wen trifft der Verlust bei den Messstipendien und hinsichtlich der Vereinscassen? Res perit Domino. Die Messstipendien sind Eigenthum des Priesters, der sie zur Persolvierung übernimmt. Hat Honorius jene Stipendien in der Intention angenommen, dass er sich selbst zur Celebrierung der heiligen Messen verpflichten wollte, so muss er diese lesen, auch wenn ihm das hiefür gereichte Almosen gestohlen wurde. Anders verhält es sich, wenn er die Stipendien nur übernahm, um sie an andere Priester weiterzugeben und er diese Absicht auch dem Stipendiengeber bekanntgab. In diesem Falle sind die Stipendien nicht sein Eigenthum geworden, sondern nur anvertrautes Gut. Den Schaden hätte der Stipendiengeber zu leiden. Dasselbe gilt auch bezüglich der Vereinscassen. Der Verlust trifft die Vereine, es sei denn, dass Honorius durch allzu große Sorglosigkeit denselben verschuldet hätte.

Linz. Spiritual Rupert Buchmair.

XII. **(Worin besteht die pflichtmäßige Sorgfalt des Seelsorgers bezüglich der liturgischen Paramente und Gefäße?)** Diesbezüglich gibt das Ordinariatsblatt der Budweiser Diöcese Nr. 31 vom Jahre 1892 in Erledigung der Pastoralfragen pro 1891 folgende bemerkenswerte Winke, die hier auszugsweise mitgetheilt werden sollen.

1. Zum Anschaffen von Paramenten und liturgischen Gefäßen ist vor allem Geld erforderlich und so pflegt denn die erste Sorge des Seelsorgers zu sein, wo und woher dasselbe zu nehmen ist. (Kirchencasse, freiwillige Gaben, eigene Beisteuer, Paramenten-Verein.)

2. Die weitere Sorge des Seelsorgers besteht darin, dass er für das vorhandene Geld solche Paramente und solche Gefäße anschaffe, welche den liturgischen Vorschriften sowohl rücksichtlich des Stoffes, als auch in Hinsicht auf die Form vollkommen entsprechen. Bezüglich des Stoffes unterscheidet man zwischen farbigen Paramenten und zwischen liturgischer Wäsche.

a) Zu farbigen Paramenten soll vornehmlich Seide und Damast als Stoff verwendet werden; in ärmeren Kirchen können

jedoch Paramente auch aus minder wertvollen Stoffen gebraucht werden. (Conc. prov. Prag. 1860. Tit. V. cap. 7. n. 4.) Einige Stoffe sind aber dennoch für unerlaubt erklärt worden. So wird als unzulässig bezeichnet ein Meßkleid sammt Stola und Manipel ex tela linea, vel gossipio vulgo percallo, coloribus praescriptis tincta aut depicta (S. R. C. 23. Sept. 1837); ebenso unzulässig ist ein Meßkleid ex gossipio vel simili materia solida, cui superimposita sunt filamenta vitrea (S. R. C. 11. Sept. 1847). Diese Paramente sollen vielmehr verfertiget sein ex pannis sericis, argenteis aliisque juxta consuetudinem, etiam ex lino vel gossipio cui fila serica superimponuntur (de Herdt tom. I. n. 167. 1°.) — Eine besondere Ausnahme macht aber das Kelchvelum. Der Ritus celebr. miss. tit. I. n. 1. kennt kein anderes Kelchvelum, als nur das seidene; in der Farbe soll es aber immer mit dem Meßkleide übereinstimmen.

Bezüglich der liturgischen Farben (weiß, roth, grün, violett und schwarz) ist es den Vorschriften nicht gemäß, wenn man statt violetter Farbe die blaue wählt, oder wenn man gar durch Paramente von gelber Farbe alle andersfarbigen ersetzen will. Die gelbfarbigen Paramente wurden zu wiederholtenmalen für unerlaubt erklärt. (S. R. C. 12. Nov. 1831; 16. Mart. 1833; 23. Sept. 1837; 29. Mart. 1851). In den Decreten der Ritencongregation werden nicht einmal die aus Goldstoff verfertigten Paramente ausdrücklich gebilliget, noch wird betreffs derselben eine Ausnahme statuiert; dieselben können nur statt der Paramente von weißer Farbe gebraucht werden; statt der andersfärbigen können sie nur insoweit benützt werden, je nachdem der mit Gold durchwirkte Seidenstoff von rother, grüner, violetter oder schwarzer Farbe ist. (De Herdt t. I. n. 147.)

b) Was die Form der Paramente anbelangt, so ist besonders die romanische und die gothische zu erwähnen und es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Form der liturgischen Kleider mit dem Baustile der Kirche übereinstimme. Es steht aber niemanden frei, die liturgischen Kleider nach eigenem Geschmacke zuschneiden zu lassen, oder veraltete und nur außer Gebrauch gekommene Formen wieder einzuführen (S R. C. 21. Aug. 1863.)

c) Die liturgische Wäsche soll aus Linnen oder Hanf verfertiget sein (Conc. prov. Prag. 1861. Tit. V. cap. 7. n. 3.) Das Cingulum kann auch von Seide und Wolle sein (S. R. C. 23. Dec. 1862) und dieselbe Farbe mit dem Meßkleide haben; attamen juxta praesentem ecclesiae usum congruentius est linteum et album (S. R. C. 22. Jan. 1701.) Das eben citierte Decret der Ritencongregation verbietet auch, die Palla auf der oberen Fläche mit demselben Stoffe zu überziehen, aus welchem das Meßkleid verfertiget wurde.

d) Der Kelch soll von Gold sein, oder wenigstens eine silberne, inwendig gut vergoldete Kuppa haben. Die Rubrik de

defectib. X. concediert jedoch auch einen Kelch cum cuppa stannea, wenn derselbe inwendig gut vergoldet ist, sogar ein Kelch aus Aluminium-Bronze wurde servatis servandis für zulässig erklärt (S. R. C. 6. Dec. 1886).

Von Silber und gut vergoldet soll auch die Patene sein, dann der Speisekelch, bei der Monstranz wenigstens die Lunula und die Krankenversehs-Patene.

Es wird zwar nirgends vorgeschrieben, aus welchem Metalle die übrigen Utensilien zu verfertigen seien, doch soll jedes Gefäß fest genug sein und leicht rein gehalten werden können. Gefäße von Zinn sind nicht zu empfehlen, weil sie leicht gebrechlich sind und oftmalige Reinigung erfordern.

3. Der Seelsorger soll auch dafür Sorge tragen, dass die neuangeschafften Paramente und heiligen Gefäße vor dem Gebrauche benediciert, beziehungsweise consecriert werden.

De praecepto sind zu benedicieren: das Corporale, der Amictus, die Alba, der Manipel, die Stola und das Messkleid; sodann die Palla, die Altartücher und das Cingulum. Das Pluviale, die Dalmatik und die Tunicella, dann den Chorrock zu benedicieren besteht zwar kein ausdrückliches Gebot; es ist aber durchaus decent, diese Gewänder zu benedicieren. Das Purificatorium, das Kelchvelum, die Bursa, das Antipendium und die Manutergia (Lavabotücher) bedürfen der Benediction nicht. Kelche und Patene bedürfen vor dem Gebrauche einer Consecration, das Ciborium und die Monstranz, besonders die Lunula, einer Benediction durch den Bischof.

4. Die oft mit bedeutenden Beträgen angeschafften Cultkleider und liturgischen Gefäße müssen auch im guten Zustande erhalten werden. Zu diesem Behufe ist es nöthig: a) dass man mit denselben vorsichtig und behutsam umgehe; b) dieselben an einem Orte aufbewahre, welcher sie vor Verderbnis und gegen Beschädigung schützt; ob in Schränke hineinlegen oder in Kästen aufhängen vortheilhafter sei, muss der Seelsorger selbst nach Umständen beurtheilen; immer und überall muss aber dafür gesorgt werden, dass die Sacristei oder der Ort, an welchem die liturgischen Gewänder und Gefäße aufbewahrt werden, hinlänglich gelüftet, vor Feuchtigkeit und Nässe geschützt, sorgfältig gereiniget und rein gehalten werde; c) an Paramenten und Gefäßen muss die größtmöglichste Reinlichkeit sich offenbaren; es ist für die Kirche gar kein Gewinn und keine Ersparnis, wenn man die liturgischen Gefäße und die Kirchenwäsche zu schmutzig werden lässt; aber auch für den Seelsorger ist es kein empfehlendes Zeugnis, wenn er es zulässt, dass der Altar lange mit beschmutzten Tüchern bedeckt bleibt, oder wenn er ein Corporale, eine Palla oder ein Purificatorium gebraucht, das schon längst hätte in die Wäsche kommen sollen; zur Reinigung der metallenen Gefäße werden verschiedene Mittel anempfohlen, die aber stets mit

Vorsicht anzuwenden sind; d) wie die Reinigung, so soll auch die Reparatur immer rechtzeitig vorgenommen werden; sind aber die Paramente und die liturgische Wäsche derart abgenützt, dass sie nicht mehr ausgebessert werden können und infolge dessen zum weiteren liturgischen Gebrauche nicht mehr geeignet sind, dann soll man sie nicht etwa zu profanen Zwecken verwenden, sondern verbrennen und die Asche in das Sacrarium werfen; das Metall von zerbrochenen liturgischen Gefäßen kann aber erlaubterweise verkauft werden.

Leoben. Stadtpfarrer Alois Stradner.

XIII. **(Zwei gebesserte Schulbuben.)** Im ersten Hefte 1891 ermunterte ein Confrater, dass wir uns der verlassenen Schulkinder annehmen sollen. Er hat Recht, denn es ist mit Gottes Gnade auch aus einem bösen Kinde ein gutes Kind zu machen möglich, wenn man es richtig angreift. Damit meine Mitbrüder nicht bei jedem entarteten Kinde alles verloren geben, biete ich ihnen selbst Erlebtes. Ich kam als Cooperator nach N. Am Abende meiner Ankunft konnte ich noch mit meinem Vorgänger sprechen. Das Thema war hauptsächlich die Schule. „Sage mir die Namen der schlimmsten Buben.“ Ich konnte mir etliche notieren. „Welches sind die Aergsten unter diesen?“ Der X und der Y, war die Antwort. Wo fehlt's? Der X ist ein Lump in Folio. Man hat ihn oft und scharf gestraft, man hat ihn eingesperrt (dann ist er zum Fenster hinausgesprungen und hat sich den Fuß verletzt); alles war umsonst. Das Prophetenamt hat auch einmal ein Vorgesetzter an diesem Knaben ausgeübt und ihm vorhergesagt: „Du stirbst im Zuchthause.“ Ich dachte, das ist einmal ein ordentlicher Lump und fragte nach dem Y. Mit diesem ist nichts anzufangen, weil zuhause keine Ordnung ist; das war alles, was mir gesagt wurde. Mein Entschluss stand fest, diese zwei Kinder mir recht angelegen sein zu lassen und mit Gotteshilfe auf bessere Wege zu bringen. — Deo gratias! Den X hatte ich schon in der zweiten Religionsstunde auf meiner Seite durch eine ganz einfache Manipulation. In der ersten Stunde lernte ich meine zwei Helden kennen. Am Ende der zweiten packte ich den X öffentlich an. Du X?! von dir hat mir der Herr Katechet lauter schlimme Sachen erzählt. Willst denn du nicht auch einmal ein braves Kind werden und in den Himmel kommen? Das will ich schon. Nun so fange jetzt an ordentlich zu werden, ich helfe dir beten. Willst du? Ja. Aber mit ein bisschen brav sein bin ich bei dir nicht zufrieden. Du bist der größte Lump gewesen, deshalb musst du jetzt der Bravste werden. Willst du? Ich will's probieren. Nach der Schule geht er heim und sagt: „Mutter, mit mir wird es jetzt anders werden, weil wir einen Cooperator haben, der uns Buben gern hat.“ Er hat Wort gehalten. In nahezu drei Jahren hat er keine einzige Lumperei mehr aufgeführt. Der liebe Gott bewahre ihn auch in Zukunft. — Nicht so leichtes Spiel hatte ich mit dem Y. Das sagte mir schon ein Blick

in sein Auge. Es war verschlagen und unheimlich. Bin als alter Soldat gewöhnt einen scharfen Blick zu ertragen, indessen den Blick meines Y) konnte ich nicht aushalten. Fast die ganze Zeit meines dortigen Aufenthaltes verschwendete ich meine Liebe und Geduld an diesem Kerl. Oft machte ich ihm liebevoll Vorwürfe wegen Faulheit im Lernen. Andern Vergehungen kam ich als Privatperson nicht auf die Spur. Aber, „das Krüglein geht so lange zum Brunnen bis es endlich bricht.“ Facta, gar nicht schöne, wurden mir angezeigt vom Y) und noch zwei anderen. Ich behielt die drei Delinquenten in der Schule zurück, hielt ihnen ohne böses Wort die Sündhaftigkeit ihrer Handlung und die Nothwendigkeit der Strafe vor. Damit ihr aber nicht meinet, ich strafe aus Zorn oder Verdruss, sei die Strafe bis auf weiteres aufgeschoben. Nach vierzehn Tagen folgte die Execution durch den Lehrer in meiner Gegenwart. Für meinen Y) bestimmte ich: so viel es leidet. Er bekam acht furchtbare Schläge auf die Hände. Das machte ihn Gesichter schneiden und winseln und weinen und schreien und heulen. Ich war als Tröster in seiner Nähe und sprach ihm folgendermaßen zu: Y)! Halte die Strafe nur aus, du hast sie verdient. Y)! Besser hier als drüben in der Ewigkeit. Schau Y)! Das thut noch lange nicht so weh, als das Brennen in der Hölle. Mein Lehrer wollte noch weitere Schläge verabreichen, ich bedeutete ihm aber, es ist genug, denn ich hoffe bei seinen Eltern ihm auch noch 'was zu erwirken. Am nächsten Tage fragte ich Y): Nicht wahr Y)! du wirst jetzt brav. Er gab ein festes Ja zur Antwort und schaute mich das erstemal mit einem Blicke an, in dem nichts Unheimliches sondern Liebe lag. Hast du zuhause Schläge bekommen? Ein wenig schon. — Leider bin ich fortgekommen. Ich hatte Hoffnung und zwar große Hoffnung ihn zu bessern. Ich sprach es auch meinem Vorgesetzten gegenüber aus: Der Y) gehört jetzt mir, er hat mich heute das erstemal mit Liebe angeschaut. Mein Principal theilte diese Hoffnung mit mir.

Mögen diese Zeilen den einen und anderen ermuthigen und stärken, in solchen Schulkreuzen auszuhalten. Nicht bei jedem Lump ist alles verloren. Mit Gottes Gnade und richtiger Behandlung richtet man viel aus. X.

XIV. **(Das Radfahren der Frauen vom Standpunkt der Moral.)** Die Sucht des Radfahrens hat bereits auch das weibliche Geschlecht ergriffen. Es lassen sich aber die schlimmen Folgen für die Radfahrerinnen und die Zuschauer gewiss nicht bestreiten. Darf ein Mädchen mit ruhigem Gewissen sich das Vergnügen! des Radfahrens erlauben? Dürfen Eltern ihrer Tochter ein Rad kaufen und ihr das Radfahren erlauben? Was soll der Beichtvater, diesbezüglich um Rath gefragt, antworten?

Antwort. Diese Fragen sind, wie es scheint, am einfachsten zu lösen durch Anwendung der Principien über den Tanz. 1. Sie

sind an sich indifferent, 2. sie können wegen mancher Umstände sündhaft werden, 3. im allgemeinen ist davon abzurathen. Dass das Radfahren an sich indifferent ist, kann doch wohl nicht bestritten werden; es ist weder intrinsece noch extrinsece malum. Es ist nicht intrinsece malum, denn es steht an sich in keinem Widerspruch mit der von Gott gesetzten Ordnung des Menschen zu Gott, zu sich selbst und zu den Nebenmenschen, und der ihn umgebenden Natur. Es ist auch nicht extrinsece malum, denn bis jetzt kennt man kein kirchliches oder staatliches Verbot des Radfahrens.

Was an sich d. h. dem Objecte nach indifferent ist, kann durch die Umstände leicht sündhaft und somit unerlaubt werden. Schreiber dieser Zeilen hat noch nie gesehen, wie dieses Radfahren vor sich geht. Es ist wohl möglich, dass durch Kleidung, Haltung und Geberden die Radfahrerinnen Aergernis geben, aber was möglich ist, muss deshalb noch nicht sein. Es wurde erzählt, dass in einem bekannten Curorte auf sehr besuchter Esplanade eine Radfahrerin vom Rade fiel. Zur Erbauung der Zuschauer hat dies gewiss nicht gereicht. Unter den Umständen ist besonders zu berücksichtigen das cur. Warum fahren Frauenzimmer auf dem Rade? Geschieht es nur zur Unterhaltung, zum Vergnügen? Oder wird ein wichtigerer Zweck angestrebt, Ersparnis der zur Arbeit so nothwendigen Zeit, Körperübung u. s. w.? Oder geschieht es aus einer gewissen Sucht sich zu emancipieren, den Männern alles nachzumachen und in Gesellschaft von Männern zu sein? Zur Beurtheilung des Radfahrens der Frauen vom Standpunkt der Moral hängt davon sehr viel ab.

Wie kein Seelsorger das Tanzvergnügen befördern wird, da der Tanz voller Gefahren ist, so wird wohl auch keiner den Frauen das Radfahren anrathen, obwohl es weniger sittliche Gefahren haben mag; es sei denn dass wichtige Gründe vorliegen und alles Anstößige vermieden wird.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XV. **(Erlischt ein Privilegium, z. B. die Facultät, Stationskreuzchen zu weihen, durch den Tod des Verleihers?)** Modestus, ein Priester, hat von dem letzten General der Franciscaner die Facultät erhalten, Kreuze zu weihen, vor welchen diejenigen, welche rechtmäßig verhindert sind, einen Kreuzweg zu besuchen, die Kreuzwegabläße gewinnen können, wenn sie 20 Vaterunser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater beten. Ueberdies können Schwerkranke dieselben Abläße gewinnen, wenn sie, unfähig die genannten Gebete zu verrichten, einen Act der Reue beten oder das Te ergo quaesumus. In seiner diesbezüglichen Facultät heißt es: „Iis vero qui gravi morbo ita afficiuntur, ut recitandis viginti Pater, Ave et Gloria impares sint, ex benigna concessione Nobis facta a S. P. Pio PP. IX per litteras in forma Brevis sub die 18. Decembris an. 1877 indulgemus ut eorum loco recitent semel Actum con-

tritionis, vel invocationem: Te ergo quaesumus. . .“ Nun liest Modestus das Breve Leos XIII. vom 9. September 1890, in welchem der heilige Vater dem neuen Franciscaner-General die diesbezüglichen Vollmachten ertheilt und sagt: „tibi facultatem facimus, ut, donec Ministri Generalis Ordinis tui munere fungaris, iis tantum, qui, deficientibus gravi morbo viribus, recitandis viginti Pater, Ave et Gloria omnino impares sint, concedere possis, ut eorum loco ad acquirendas indulgentias Viae Crucis, ipsi ore recitent actum contritionis, et invocationem: „Te ergo quaesumus tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti“ et mente saltem sequantur recitationem ab alio adstante factam trium Pater, Ave, Gloria.“ Diese neuen Bedingungen erregen in Modestus die Frage: 1. Können die Schwerkranken, welche von mir geweihte Kreuze besitzen, die Kreuzwegabläße gewinnen, wenn sie einen Act der Reue beten oder das Te ergo quaesumus; oder müssen sie den Act der Reue und Te ergo mündlich beten und wenigstens im Geiste den drei vorgebeteten Pater, Ave, Gloria folgen, wie es in dem obengenannten Breve vorgeschrieben ist? 2. Muss ich in Zukunft die in meiner Facultät angegebene Bedingung verlangen oder jene neue?

Antwort: ad 1. Die Schwerkranken, welche von Modestus geweihte Kreuzchen besitzen, brauchen nur einen Reueact oder das Te ergo zu beten. ad 2. So lange seine Facultät dauert, kann Modestus Kreuzchen segnen und Schwerkranke können wie sub 1 die Kreuzwegabläße gewinnen.

Beweis. Voraus schicken wir folgende Bemerkungen: 1. Der Franciscaner-General besitzt die erwähnte Vollmacht nicht kraft seines Amtes, sondern sie wird ihm persönlich auf die Dauer seines Amtes durch ein päpstliches Breve mitgetheilt. Nach dem Wortlaut dieses Breves ist seine Macht zu ermessen. 2. Dass 20 Pater, Ave, Gloria zur Gewinnung der Abläße zu beten sind, ist erklärt durch ein allgemeines Decret S. Congr. Indulg. Urbis et Orbis d. 8. Aug. 1859 (Decr. auth. S. C. Indulg. n. 387). 3. Die Erleichterung, dass Schwerkranke die 20 Pater nicht zu beten brauchen, ist nicht durch ein allgemeines Decret festgesetzt, sondern dem letzten Franciscaner-General auf sein Nachsuchen durch Breve vom 18. December 1877 für die Dauer seines Generalates bewilligt worden; ebenso dem gegenwärtigen durch obengenanntes Breve. 4. In dem Breve Pius IX vom 18. December 1877 (s. Nouvelle revue théol. t. XI. p. 128) hieß es: „Tibi, dilecte Fili, ut, donec Ministri Generalis tui Ordinis munus exerceas, Christifidelibus utriusque sexus, qui gravi morbo ita afficiuntur, ut praefata pietatis opera ad consequendas indulgentias Viae Crucis nuncupatas praestare nequeant, haec eadem opera in brevem aliquam precationem ante imaginem Sanctissimi D. N. Crucifixi ad id benedictam recitandam, tuo arbitrio ac prudentia commutare libere ac licite possis et valeas, Auctoritate Nostra Apostolica . . . concedimus et impertimus.“ Von dieser

Erlaubnis Gebrauch machend, bestimmte der Franciscaner-General als „brevis precatio“ entweder das Abbeten eines Reueactes oder des „Te ergo quaesumus“, wie aus der Facultät des Modestus ersichtlich. Zur Gewinnung so reicher Abläße, wie sie mit dem Kreuzweg verbunden sind, schien dem heiligen Vater die Commutation des letzten Franciscaner-Generals jedenfalls zu gering. Denn 5. dem neuen Franciscaner-General, welcher um dasselbe Recht nachsuchte, gewährte Leo XIII. im obengenannten Breve vom 9. September 1890 (mitgetheilt in Nouvelle revue théol. 1890 [t. 23] p. 14.) zwar seine Bitte, überließ ihm aber nicht die Bestimmung der Gebete, sondern bestimmte die Commutation selbst.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, beweisen wir:

I. Die Schwerkranken, welche ein von Modestus geweihtes Stationskreuzchen besitzen, können auch jetzt noch die Kreuzwegabläße gewinnen, wenn sie einen Act der Reue beten oder das Te ergo. Denn 1. hierzu war Modestus vom Franciscaner-General delegiert und letzterer hatte das Recht zu dieser Delegation. Der Schwerkranke besitzt also sein Privileg zu Recht und besitzt es so lange, als er und sein für ihn geweihtes Stationskreuzchen existieren. 2. Das Privileg des Schwerkranken ist gebunden an die Weihe des Kreuzchens. Die Weihe bleibt, also bleibt auch das Privileg. Demnach können Schwerkranke, welche ein von Modestus geweihtes Kreuzchen haben, nach wie vor die Abläße gewinnen, wenn sie einen Act der Reue beten oder das Te ergo quaesumus. 3. Erst dann würde das Privileg des Schwerkranken aufhören, wenn ein allgemeines Decret die Commutation bestimmte, wie es z. B. für die 20 Pater (s. Bem. 2.) geschehen ist, und dazu die seitherigen Privilegien aufgehoben würden. Allein weder das eine noch das andere ist geschehen, sondern der heilige Vater hat einfach dem jetzigen Franciscaner-General nicht dieselbe Bewilligung gegeben, wie dessen Vorgänger.

II. Modestus kann auch in Zukunft, so lange seine Facultät dauert, Kreuzchen weihen und er kann sagen, dass Schwerkranke unter den seitherigen Bedingungen die Abläße damit gewinnen können. Denn 1. die Facultät zu weihen und für die Schwerkranken zu commutieren ist ein persönliches Privileg, das Modestus von dem letzten Franciscaner-General erhalten hat. Unter den Gründen, aus welchen ein Privileg aufhören kann, ist im gegebenen Fall nur die revocatio möglich. Nun hat aber weder der Franciscaner-General noch der Papst das Privileg widerrufen; also dauert es fort. 2. Es kann nicht bewiesen werden, dass das Privileg des Modestus aufhört. Allerdings behauptet eine sonst sehr zuverlässige Zeitschrift, dass die nach der Amtsniederlegung des letzten Franciscaner-Generals geweihten Kreuzchen das Privileg nicht besitzen, während sie zugibt, dass die vorhergeweihten es behalten. „Der Grund ist ganz einfach: Das Breve des P. Bernardin trägt wie das gegenwärtige die Clausel: donec Ministri generalis tui Ordinis munere fungaris. Es hörte

also am Tage seines Todes auf.“ Allein a) das ist ein Trugschluss. Am Tage der Amtsniederlegung hörte das Recht des Franciscaner-Generals auf, nicht das des Modestus. b) Sonst müsste man auch folgerichtig sagen α) auch die vor der Amtsniederlegung des Franciscaner-Generals geweihten Kreuzchen sind jetzt so gut wie nicht geweiht; β) Modestus hat auch nicht mehr die Facultät zu weihen, wenn sie ihm auch auf fünf Jahre oder lebenslänglich gegeben ist. Beides wird aber Niemand behaupten, behauptet auch die erwähnte Zeitschrift nicht. c) Damit geräth sie aber mit sich selbst in Widerspruch, denn die nothwendigen Consequenzen α) und β) aus ihrem Vordersatz leugnet sie und muss sie leugnen. 3. Sollte übrigens ein Zweifel über das Recht des Modestus bleiben, so wäre immerhin, da favores ampliandi, zu seinen Gunsten zu entscheiden. Natürlich würde das Privileg des Modestus aufhören, wenn der Papst allgemein feststellen würde, dass jeder Schwerkranke die neuen Bedingungen erfüllen muss, oder wenn seine Facultät überhaupt aufhört. Der neue Franciscaner-General wird und kann ihm dieselbe nur unter den neuen Bedingungen erneuern.

Mainz. Rector Dr. Wilhelm Emmanuel Hubert.

XVI. **(Vorsicht bei Gelegenheitsreden.)** Nichts scheint leichter zu sein, als bei einer sich bietenden Gelegenheit eine kurze Rede ohne vorausgegangene Vorbereitung in der Weise zu halten, dass man ein in die Erinnerung kommendes Beispiel oder Gleichnis aufgreift und auf den gegebenen Fall anwendet. Und doch ist nicht bald etwas gefährlicher, als eine Improvisation dieser Art. — Ein alleinstehender Seelsorger ist nach sehr kurzer Krankheit gestorben. Vor der Begräbnisfeier, zu der nicht viele Priester erschienen waren, erinnerte sich der Vicar (Dechant), dass auch eine Grabrede gehalten werden solle, und fragte die Anwesenden, ob sich Jemand vorbereitet habe. Keiner meldete sich, es herrschte eine von Verlegenheit zeugende Stille. Doch nach etwa zwei Minuten trat ein Pfarrer, der nächste Nachbar des Verstorbenen, hervor und sagte, er könne eine kurze Rede halten. Auf der Kanzel angekommen, erzählte er eine kurze Parabel von einem guten Hirten, der ein im Gestrüpp verwickeltes Schaf befreien wollte, nicht achtend der Mühe, noch der Verwundungen, die er sich dabei zuzog. Plötzlich springt ein Wolf herbei, wehrt dem Hirten das Befreien des Schafes und zerreißt ihn endlich. Nun kam die Anwendung. Der verstorbene Seelsorger sei jener gute Hirt; er habe kurz vor seinem Tode nach der in einem eingepfarrten Dorfe gehaltenen Christenlehre einen ärgernisgebenden Insassen in dessen Hause privatim ermahnt, dieser aber sich gegen den Seelsorger so beleidigend benommen, dass derselbe vor Zorn und Schmerz im höchsten Grade aufgeregt das Dorf verließ und infolge der Aufregung nach drei Tagen starb. — Der Prediger hatte nämlich etwas Aehnliches gehört, es ohne nähere Prüfung geglaubt und so unvor-

sichtigerweise auf die Kanzel gebracht. Allerdings hatte der verstorbene Seelsorger etliche Tage vor seinem Tode einem Pfarrkinde wegen eines Aergernisses privatim zugeredet, aber von einer Widersetzlichkeit oder einem beleidigenden Benehmen einerseits, sowie von Zorn und heftiger Aufregung andererseits konnte da nicht geredet werden; der Pfarrer war bereits längere Zeit hindurch kränklich und sein baldiges Ende konnte man leicht voraussehen. — Die Wirkung dieser Rede war eine recht traurige; man sah es den Eingepfarrten deutlich an, wie unangenehm sie davon berührt waren; sie nahmen die Anwendung der Parabel auf Einen aus ihrer Mitte für eine Diffamation der ganzen Pfarrgemeinde, umsomehr, als sie Alle wussten, die Sache verhalte sich in Wirklichkeit bei weitem anders, als sie der Prediger schilderte. Sie konnten es diesem lange nicht vergessen und der Pfarrprovisor hatte oft Gelegenheit, die Bitterkeit wahrzunehmen, die jene Predigt hervorgerufen hat.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skočdopole,
Professor der Theologie.

XVII. **(Die mutatio officii divini in bestimmten Fällen und Verhältnissen.)** 1. Der Priester Eusebius wohnt aus Gesundheitsrücksichten mit Erlaubnis seines Bischofs auf unbestimmte Zeit in einer ausländischen Diöcese und versieht dort auch eine kleine Privatstelle. Beim Breviergebet folgt er (mit Ausnahme des Officiums von der Dedicatio Cathedralis, vom Patron der Diöcese, wie auch der Pfarrei des Wohnortes) dem Directorium seiner eigenen Diöcese. Darf er dieses mit ruhigem Gewissen thun?

Antwort. Ohne Zweifel. Dass es nicht zu tadeln ist, sagt Sporer in folgenden Zeilen; „Clericus Regularis vel Saecularis existens etiam pluribus annis extra suum Monasterium vel Dioecesin, sed solum tamquam peregrinus et advena, potest recitare officium de Sanctis, de quibus diceret, si existeret reipsa in suo Monasterio vel Dioecesi, ad quod vel quam spectat ipse, adeoque de Dedicatione vel Reliquiis suae Ecclesiae privatim.“ (Theol. mor. Sacr., de horis canon. n. 122.) Anders wäre zu entscheiden, wenn es sich um solche Cleriker handelte, von welchen Marc schreibt: „Canonici et Beneficiarii tenentur ad officium propriae Ecclesiae, etiamsi ab ea absint.“ (Nr. 2209.)

2. Konrad, Priester der Diöcese Paderborn und (Studien-) Rector eines Knaben-Institutes in der Diöcese Würzburg richtet sich beim Breviergebet nach dem Directorium seines Domicils. Ist etwas dagegen zu erinnern?

Antwort. Nein; denn in einem römischen Decrete vom 12. November 1831 heißt es: „Simplices sacerdotes se conformare possunt officio loci, ubi morantur,“ „sed minime ad hoc tenentur“ fügt Marc (ubi supra) hinzu. Bestände in der That die Verpflichtung, sich im Falle der Abwesenheit von seiner

eigenen Diöceſe an das Directorium der fremden Diöceſe, in welcher man weilt, zu halten, ſo hätte ich mir im Laufe der Zeit die Propria von vierzehn Diöceſen anſchaffen müſſen. Ich habe das aber gar nicht für nöthig und zuträglich gehalten, bin alſo ſtets beim Directorium meiner eigenen Diöceſe verblieben. Wollte ich mich übrigens des Directoriums der hieſigen Diöceſe bedienen, ſo wäre es mir offenbar geſtattet; denn „loci mutatio (etsi solum transitoria), ſchreibt Holzmann, tribuit facultatem recitandi officium loci, in quo jam existis, quamvis a tuo diversum ... Quod tamen intelligendum: nisi sis Religiosus (ad chorum professus): hic quippe obligatur ad Breviarium sui Ordinis, ubicunque demum existat, quum obligatio ad illud oriatur ex professione, cujus vinculo Religiosus manet obstrictus, quocunque ierit.“ (Theol. moral. tract. 3. n. 466.) „Choro adstrictus debet in itinere sequi Ordinem officii Conventus sui, ex quo discessit; quum vero moratur, etsi ad tempus, in Conventu sui Ordinis, tenetur hujus Ordinem officii sequi. Quodsi ad longum tempus extra sua claustra degit e. g. ratione quadragesimalis praedicationis, Calendarium suae provinciae sequi debet, neglecto proprio Coenobio .. Ceteri Regulares (und ſo auch die Congregationiſten mit einfachen Gelübden) se gerere possunt sicut Clerici saeculares non beneficiati“ (i. e. se conformare possunt officio loci, ubi morantur). (Aertnys, theol. moral. lib. 4. n. 46. qu. 3.)

3. Von Friedrichſtadt auf die benachbarte Inſel Nordſtrand (Schleswig) zu einem Verſehgange gerufen, muſste der Prieſter Bertram dort einer dringenden Angelegenheit wegen wider Erwarten zwei Tage verweilen. Sein röm. Brevier hatte er nicht mitgenommen, weil er bald nach dem Verſehen wieder zurückkehren zu können glaubte, und in dem zu jener Zeit von keinem Prieſter bewohnten Pfarrhauſe der Inſel fand ſich nur ein altes Benedictinerbrevier vor. Aus dieſem betete er das Officium des Tages, da er ja ſonſt gar kein Officium hätte beten können. Erſt viel ſpäter ſtellte er an ſich ſelbſt die Frage: War ich damals im Gewiſſen verpflichtet, mich jenes Benedictinerbreviers zu bedienen?

Babenſtuber beantwortet dieſe Frage verneinend, indem er ſchreibt: „Qui caret Breviario Romano, non tenetur recitare juxta aliud, si forte habeat ... Ratio est: tum, quia respectu talis in alio Breviario non datur officium canonicum; nam (respectu talis) Pontifex omnia alia Breviaria abrogavit; tum, quia Pius V. in (supra) relata Constitutione asserit, neminem eorum, qui juxta Breviarium Romanum recitare tenentur, nisi hac sola forma satisfacere posse. Si satisfacere non possum, ut quid recitare obligor tali modo.“ (Cursus theol. moral. tract. 5. disp. 2. art. 3 § 5. n. 83). Janſen antwortet bejahend für den Fall, daſs ein fremdes Brevier, bezw. Officium, vom römiſchen nur wenig verſchieden wäre. Seine Worte lauten

wie folgt: „Sed quid, si Breviaria non multum discrepent? R. Tunc non tantum potest, sed et tenetur orare ex alieno, qui non habet proprium. Ratio est, quia non mutat notabiliter formam proprii Breviarii, ergo quoad substantiam satisfecit, ergo sic orare obligatur.“ (Theol. moral. casus 73. qu. 3. n. 13.) Busembaum nimmt auf den größeren oder geringeren Unterschied zwischen dem fremden und dem röm. Brevier gar nicht Bezug, wenn er behauptet: „Si quis careret Breviario, quo uti solet, v. g. Romano, tenetur legere aliud, quod habere potest, quia per utrumvis impletur substantia praecepti.“ Ballerini macht zu diesem Satze die Bemerkung: „Si loco Breviarii, quo uti soles, habeas aliud. probatum pariter ab Ecclesia, ut si carens Breviario Romano habeas ad manum Ambrosianum aut Benedictinum, teneri te ajunt hoc uti; quia duplex est veluti praeceptum, alterum de recitandis horis canonicis, alterum de recitandis hoc modo determinato: dummodo ergo modus sit ex probatis ab Ecclesia, adhuc potes facere satis principali obligationi recitandi officii; haec ergo implenda, etsi altera non possit. Haec tamen sententia non est omnino certa, et contradicunt Salmanticenses citati a S. Alphonso n. 158; quia potius dicendum est unum esse praeceptum sive ex duabus rebus praeceptis, recitationem officii et determinatam formam, puta romanam, pro iis, qui privilegiato non utuntur; alterum sine altero esse non posse. Nam Pius V. Const. Quod a nobis 9. Jul. 1568 statuit, neminem nisi hac sola formula satisfacere posse. Quocirca S. Alph. ibid. contentus est dicere, opinionem affirmantem obligationem, altero Breviario utendi, videri sibi tamquam magis piam et rationabilem sequendam.“ (Opus theol. morale vol. 4. tract. 9. cap. 2. n. 212.) Werden nun die angezogenen Stellen miteinander verglichen, so ergibt sich, dass Bertram, obschon er der opinio magis pia et rationabilis in sehr lobenswerter Weise gefolgt ist, dennoch einen hinreichend haltbaren Grund gehabt hätte, anzunehmen, dass er unter den obwaltenden Umständen zum Beten des Officiums aus dem Benedictinerbrevier nicht verpflichtet gewesen wäre. Mit Recht fügt Ballerini hinzu: „Sed certa est sententia Salmanticensium, si loco Breviarii Romani habeas aliud, quod Ecclesia non probavit, ut quaedam Gallicana: tunc enim vere diceris Breviario simpliciter carere.“ (Ubi supra.) Auch unterscheiden sich die Officien der gallicanischen und anderer nicht von der Kirche approbierter Breviere manchmal erheblich von denen des römischen.

4. P. Beda, in dessen Orden die Officien in choro aus einem Brevier gebetet werden, quod ex institutione et consuetudine legitima ducentos annos superat, pflegt sich außerhalb des Chores zur Persolvierung des Officiums nicht seines monastischen, sondern des römischen Breviers zu bedienen. Ist dieses unerlaubt?

Babenstuber antwortet: „Probabile est, secluso scandalo posse Clericos et Religiosos memoratarum Ecclesiarum (quibus concessum est uti alio Breviario quam Romano) privatim recitare horas ex Breviario Romano. Ratio est, tum, quia Pius V. in Bulla cit. ad relinquendum antiqui moris Breviarium et recipiendum Romanum exigens consensum Episcopi et Capituli expresse loquitur de recitatione in choro; adeoque videtur concedere extra chorum absque tali consensu esse licitum uti Romano Breviario; tum deinde, quia recitando officium juxta Romanum Breviarium aliquis se conformat Ecclesiae Romanae, quae est omnium Ecclesiarum mater eique hanc talem conformationem non displicere merito praesumitur. Et haec sententia vel maxime potest procedere tum de Clericis et Monachis, quamdiu in Academia quadam versantur, in quo usus Romani Breviarii viget, tum de illis Clericis, qui nulli Ecclesiae serviunt, utpote ad titulum patrimonii ordinati.“ (Ubi supra n. 85.) Dass nach dieser Lehre einige an der Universität zu Löwen studierende junge Ordens- und Weltpriester sich richteten, habe ich selbst gesehen, bin jedoch fest überzeugt, dass ihre Obern ihnen dieses hätten untersagen können, und dass sie nachher diesem Verbote sich hätten fügen müssen. In diesem Sinne sagt del Vecchio in einer Note zu Scavini: In Ecclesiis, quae proprium et speciale Breviarium habent et Missale legitime, utpote 200 annis ante Bullam Pianam, potest Episcopus prohibere etiam privatim usum Breviarii et Missalis Romani suis Ecclesiasticis, cui obtemperandum ex S. R. C. 22 maji 1841. Item probant Castropalaus et Bonacina auctoritate d. Caroli, qui id egit in Provinciali II. pro iis, qui Ambrosiano utuntur ritu.“ (Scavini, theol. moral. Mediolani 1874, lib. 2. n. 197.)

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

XVIII. **(Betteln und Sammeln.)** Vom praktischen Interesse ist die Interpretation des Wortes „Betteln“ in dem Gesetze der Uebertretung der Bettelei vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, zu welcher der oberste Gerichts- als Cassationshof Anlass fand, in seiner Plenarentscheidung vom 24. Mai 1891, Z. 4872, gelegentlich einer vom Generalprocurator erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Folgendes der Thatbestand: Ein Pfarrer hatte von der Landesregierung die Bewilligung erwirkt, Gaben zur Herstellung seiner Filial- und Wallfahrtskirche zu sammeln. Zur Erreichung dieses Zweckes, sandte er zwei Männer aus, denen er eine Legitimation, auf welcher jedoch das Visum der Bezirkshauptmannschaft fehlte, übergab. Da jedoch die in der Legitimation genannten zwei Männer nicht identisch waren mit jenen, welchen die Legitimation der Pfarrer übergab, so fügte der Pfarrer oberhalb seiner Unterschrift eine von seiner Hand herrührende Nachtragsclausel ein, in welcher

die Ermächtigung zur Uebernahme von Spenden für die Kirchenherstellung auch auf diese beiden Männer ausgesprochen wurde. Diese beiden Männer wurden jedoch von der Gendarmerie verhaftet, dem Bezirksgerichte eingeliefert und daselbst mit Berufung auf § 2, Z. 1, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, der Uebertretung der Bettelei schuldig erkannt und zu je drei Tagen strengen, mit einem Fasttage verbundenen Arrestes verurtheilt. Der oberste Gerichtshof als Cassationshof hob nun, wie bemerkt, dieses Urtheil auf, indem er erklärte: Schon sprachgebräuchlich bedeutet „Betteln" eine Bitte um Almosen, d. i. um Gaben für den persönlichen Unterhalt. Das Sammeln von Gaben zu einem öffentlichen Zwecke (so im vorliegenden Falle zu einer „Kirchenherstellung") fällt daher an sich schon nicht unter den Begriff des „Bettelns", sondern, wenn ohne behördliche Bewilligung unternommen, unter jenen des unbefugten Sammelns.

Szweikow (Galizien). Dr. J. U. Josef Schebesta.

XIX. **(Gaudium cum pace.)** In den Vorbereitungsgebeten vor der Darbringung des heiligen Meßopfers heißt es am Schlusse: „Gaudium cum pace, emendationem vitae, spatium verae poenitentiae, gratiam et consolationem sancti Spiritus, perseverantiam in bonis operibus, cor contritum et humiliatum atque felicem vitae meae consummationem tribuat mihi omnipotens et misericors Dominus. Amen." Die heilige Kirche lehrt hier die Priester beten um sieben Güter. An erster Stelle steht die große Bitte: „gaudium cum pace". Die Bedeutung derselben soll in den folgenden Zeilen kurz erklärt werden.

Als Frucht des heiligen Geistes nennt der Weltapostel im Galaterbriefe (5, 22) zunächst: „Liebe und Freude". Die Liebe zu Gott, mit welcher die Nächstenliebe naturgemäß unzertrennlich verbunden ist, steht an der Spitze, weil sie die Wurzel und die Form aller Tugenden ist (1. Kor. 13). Aus der Liebe zu Gott entspringt die Freude in Gott, das Frohlocken und der innere Jubel der Seele über die Größe des christlichen Heiles.

Das Reich Gottes ist „Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geiste" (Römerbrief 14, 17). Darum mahnt der heilige Paulus: „Freuet euch allezeit im Herrn; abermals sage ich euch: Freuet euch!" (Philipperbrief 4, 4). Der Heiland spricht jene selig, die weinen und Leid tragen; der Apostel will, dass man sich freue. Diese Freude und jene Traurigkeit vertragen sich wohl zusammen; denn, wenn die Heiligen über sich oder die Welt trauerten, belebte sich zugleich die frohe Hoffnung, in Gottes Gnade zu sein. Es gibt eine Traurigkeit, die aus Gott ist (2. Kor. 7, 10), und die der Heiland selig preist. Das ist der Schmerz über die Sünde, verbunden mit der Hoffnung auf die göttliche Barmherzigkeit; diese Trauer ist gerecht und lobenswert. Eine andere ist die Traurigkeit dieser Welt; sie ist ein ungeordneter Schmerz über den Verlust eines

zeitlichen Gutes oder über ein zeitliches Uebel, das man nur ungern und ungeduldig erträgt; sie ist dem Fortschritte in der wahren Tugend sehr nachtheilig; daher heißt es in den Sprüchen Salomons 15, 13: „Ein fröhliches Herz erheitert das Angesicht; ein trauriges Gemüth schlägt nieder den Geist."

Die Freude, die aus der Erkenntnis und der Liebe Gottes entspringt, ist eine Gnadengabe des heiligen Geistes. Sie ist hienieden schon ein Vorgeschmack der himmlischen Seligkeit, die von dem Heilande „Freude des Herrn" genannt wird (Matth. 25, 21). Der Himmel ist Licht, Liebe und Freude, sagt der heilige Bonaventura; die klare, unverschleierte Anschauung Gottes entzündet die glühendste, vollkommenste Liebe, und aus beiden quillt dann die beseligende Wonne und Freude, umgeben von dem immergrünen Kranze der Ewigkeit. In dem Bittrufe: „Da perenne gaudium" („Gib deinen Gläubigen, die auf dich vertrauen, ewige Freude") gipfelt das andächtige Gebet an den heiligen Geist, der Pfingstsequenz: „Veni sancte Spiritus". Alle vorausgehenden Bitten darin beziehen sich zunächst auf die Gnadengaben der Zeit; die letzte Bitte nennt das Höchste, die Glorie der Ewigkeit, die ewige Freude.

Die Berufsfreude ist nur dann lauter und hat nur dann Beständigkeit in den Wechselfällen des Lebens, wenn sie beruht auf der Freude in Gott, wenn sie geschirmt und genährt wird von dieser Frucht des heiligen Geistes. Darum betet die Kirche für ihre Kinder oft angelegentlich um die heilige Freude.

Wie mit der Freude dieser Welt Bitterkeit und Unruhe, so ist mit der Freude in Gott der heilige Friede verbunden: gaudium cum pace heißt es deshalb in dem Vorbereitungsgebete vor der heiligen Messe. Wie lieblich, wie unweltlich und überirdisch klingt das Wort „Friede"! Mächtig ergreift es die tiefsten Saiten des Menschenherzens, das nach Frieden ringt und keine Ruhe findet, bis es den wahren Frieden gefunden hat; denn so groß ist, wie St. Augustinus sagt, das Gut des Friedens, dass selbst in irdischen und sterblichen Dingen nichts Angenehmeres gehört, nichts Wünschenswerteres begehrt, nichts Besseres gefunden werden kann. In jeder heiligen Messe betet die Kirche wiederholt angelegentlich um das große Gut des Friedens für ihre Kinder.

Der hl. Apostel Paulus nennt im Galaterbriefe den Frieden eine Frucht des heiligen Geistes. Es wird darunter verstanden der Friede der Seele mit Gott und allen Menschen, jener innere Friede, den Christus seinen Jüngern versprochen hat und welchen alle Stürme, Leiden und Verfolgungen der Welt uns nicht nehmen können. Als Geschenk des heiligen Geistes hat der Heiland diesen Frieden vorausverkündet: „Der Tröster aber, der heilige Geist, den der Vater in meinem Namen senden wird, derselbe wird euch Alles lehren und euch an Alles erinnern, was immer ich euch gesagt habe. Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch; nicht

wie die Welt ihn gibt, gebe ich ihn euch, euer Herz betrübe sich nicht und fürchte sich nicht" (Joh. 14, 26). Schon vom Propheten Isaias 9, 6 wird der allerheiligste Erlöser der Friedensfürst genannt. Er gibt den Frieden, indem er den Menschen mit Gott versöhnt, mit dem Nächsten vereinigt und in sich selber ihn dadurch friedigt, dass er den Leib dem Geiste unterwirft.

Bei der Geburt des Weltheilandes wurde dieses sein Friedenswerk verkündigt durch die Botschaft der lobpreisenden Engel: „Friede den Menschen, die eines guten Willens sind." Hat der Christ diesen Frieden mit Gott, mit sich selbst und mit dem Nächsten erlangt, so begleitet ihn ein übernatürliches Gefühl der Ruhe, Heiterkeit und Seligkeit auch bei den äußeren Leiden und Trübsalen, welches ein Vorgeschmack der ewigen Seligkeit ist. Deshalb hat der Weltapostel den Segenswunsch: „Und der Friede Gottes, der allen Begriff übersteigt, bewahre eure Herzen und eure Sinne in Christo Jesu" (Philipperbrief 4, 7). Die Welt sucht mit ihren trügerischen Gütern und Freuden auch einen Frieden zu geben; aber die von ihr dargebotene Befriedigung ist weder wahrhaftig, noch andauernd; „die Gottlosen haben keinen Frieden".

Der innere Friede ist ein Zustand der Seele, und zwar ein Zustand geistigen Wohlseins und Wohlergehens, welches durch die Herrschaft der göttlichen Gnade und Liebe in allen Kräften der Seele bewirkt und getragen wird. Zu diesem Wohlbefinden gehört vor allem das tröstliche Bewusstsein der Seele, dass sie durch Nachlassung der Sünden mit Gott versöhnt und durch das heilige Band einer geheimnisvollen Freundschaft mit Gott vereinigt sei. Sodann wird erfordert, dass alle Neigungen und Begehrungen des Herzens auf Gott und seinen heiligen Willen gerichtet seien. Die Kindschaft Gottes und die Uebereinstimmung des Willens mit dem heiligsten Willen Gottes machen den Frieden aus. Diese Herzensstimmung ist ein Geschenk des heiligen Geistes.

In den apostolischen Grußformeln stehen die Worte „Gnade" und „Friede" so oft beieinander, und sie gehören auch zusammen. Die Gnade ist die Wurzel, aus der die himmlische Frucht des Friedens hervorwächst und zur schönsten Reife sich entfaltet. Vollkommen und ungetrübt herrscht dieser Friede erst im Himmel, wenn alles Zeitliche, das Leid und der Streit dieser Erde, vorüber ist. Je mehr aber der Mensch sich losmacht von aller ungeordneten Anhänglichkeit an die Welt, je mehr er sein Herz in Gott sammelt, die Leidenschaften abtödtet und ein Leben aus dem Glauben und der Gnade führt, um so vollkommener wird er den Trost und die Süßigkeit dieses inneren Friedens verkosten. Die wahre Frömmigkeit ist Friede und Freude im heiligen Geiste, ist Gottseligkeit. Am besten lernt der Christ erkennen, was ihm zum Frieden dient, im demüthigen und vertrauensvollen Gebete, namentlich in dem heiligen Rosenkranzgebete, das der Königin des Friedens gewidmet ist, das den Frieden

der heiligen Familie, das Werk der Erlösung und die Hoffnung des Himmels vor Augen stellt.

Der Gottesfrieden gibt dem Menschenherzen die wahre Zufriedenheit, das Zeugnis des guten Gewissens, den Frieden mit sich selbst, der nicht berührt wird durch die lockenden Freuden und den drückenden Leiden des vergänglichen Erdenlebens. Die Welt kann diesen Frieden nicht geben; denn ihre Scheingüter sind vergänglich, sind nur „Eitelkeit und Geistesqual" (Prediger 2, 17). Die Welt kann diesen Frieden auch nicht nehmen; denn ist die Seele in Gott gefestigt, so bleibt sie in Verfolgung und Bedrängnis sanft und still, mild und klar, voll des Friedens. Zu solchem Frieden mahnt die heilige Theresia: „Nichts soll dich ängstigen, nichts dich erschrecken, alles vergeht. Gott bleibt derselbe, Geduld erreicht alles. Wer Gott besitzt, dem kann nichts mangeln; Gott allein genügt."

Der äußere Friede besteht in der Eintracht und Einigkeit mit dem Nächsten, setzt also eine liebevolle und versöhnliche Gesinnung voraus. Um diese Einigkeit unter seinen Jüngern hat der Heiland gebetet kurz vor seinem Leiden. Es ist bemerkenswert, dass so oft die heilige Schrift diesen äußeren Frieden, die concordia fratrum, anempfiehlt. Das 25. Capitel des Buches Ecclesiasticus beginnt mit den Worten: „An drei Dingen, welche von Gott und von den Menschen gutgeheißen sind, habe ich mein Wohlgefallen: es sind die Eintracht der Brüder, die Liebe des Nächsten und Mann und Frau, die einig sind." In den Sprüchen Salomons 6, 6 heißt es, wie folgt: „Sechs Dinge sind, die Gott hasst, und das siebente verabscheut seine Seele: Hochmüthige Augen; lügenhafte Lippen; Hände, die unschuldig Blut vergießen; ein Herz, das mit bösen Gedanken umgeht; Füße, die schnell sind, dem Bösen zuzulaufen; einen falschen Zeugen, der Lügen vorbringt, und denjenigen, der Zwietracht ausstreut unter Brüdern (et qui seminat inter fratres discordias)." Zu der gegenseitigen, aufrichtigen Theilnahme in Wohl und Wehe, in Freud und Leid ermahnt wiederholt der heilige Apostel Paulus: „Wenn es möglich ist, was an euch liegt, so haltet Frieden mit allen Menschen" (Römerbrief 12, 19), „und dem Frieden trachtet nach in allem" (Hebr. 12, 14). Der große Völkerlehrer wünscht, dass alle „in Demuth und Sanftmuth, mit Geduld einander in Liebe ertragend, beflissen seien, die Einigkeit des Geistes zu erhalten durch das Band des Friedens" (Ephes. 4, 2).

Darfeld (Westfalen). Dr. Heinrich Samson.

XX. **(Zum Capitel Priestermangel.)** Immer noch ist die Klage berechtigt, dass zuwenig junge Leute Theologie studieren, namentlich, dass gerade die besseren Kreise sehr wenig Priester stellen. Freilich, es ist ein Vorzug der katholischen Kirche, dass in ihr auch der Aermste zur höchsten Stufe emporsteigen kann; allein, es ist doch der Wille Gottes, dass auch die sogenannten höheren

Kreise von der Gnade des Priesterthums nicht ausgeschlossen seien; es ist ferner gerade bei der heutigen Weltlage wünschenswert und nothwendig, dass wir brave Priester auch selbst aus der vielgenannten und gehassten Classe der oberen Zehntausend haben und endlich — vorurtheilsfreie Collegen werden mir Recht geben — gerade in den vornehmeren Familien, mögen sie auch gar nicht besonders religiös sein, sind die Knaben bis zur Zeit, wo sie in die Welt hineingeworfen werden, häufig viel reiner und frömmer, als dort, wo Armut und Noth und tägliche Arbeitslast oft die Eltern abstumpft und die Kinder früh den Einflüssen der Straße und sonstigen Gefahren preisgegeben sind. Warum studieren nun doch sowenig Kinder besser situierter Eltern, warum muss man blutenden Herzens in dieser Hinsicht so manche Hoffnung fahren lassen? Man wird sagen, es fehlt am religiösen Sinn in der Familie. Ganz richtig, und hier muss ganz gewiss helfende Hand angelegt werden. Allein, das ist doch nicht die einzige Ursache. Wir glauben, ein Grund liegt auch im Folgenden. Sollen Kinder gerade aus den genannten Kreisen zum Priesterthum gelangen, so müssen sie vom zwölften oder dreizehnten Jahre an in Knabenseminarien erzogen werden: selbst ganz religiöse Familien können in der Regel die Erziehung eines Knaben, der Priester werden will, nicht allein vollenden. Nun sind aber unsere Knabenseminare, was Kost, Wohnung, Schlafstätten, sonstige Verpflegung u. s. w. betrifft, theilweise derart, dass Kinder aus besseren Familien es dort nicht aushalten und eben deshalb die Eltern — auch ganz religiös gesinnte — ihre Kinder denselben nicht anvertrauen wollen, während umgekehrt bei besserer, zeitgemäßerer Einrichtung dieser Anstalten manche nicht religiöse Eltern von braven Knaben den Bitten derselben nachgeben und sie einem Knabenseminar anvertrauten.

Ich will ganz gewiss nicht der Verweichlichung in der Erziehung das Wort reden — allein, man muss die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen. Unsere Jugend, unser ganzes Geschlecht, ist einmal verweichlicht. Man möge einer noch größeren Verweichlichung vorbeugen, man suche die schlimmen Folgen zu paralysieren, man pflege eine vernünftige Abhärtung: allein nur nicht par force durchsetzen, was gegen alle bestehenden Gewohnheiten ist. Um nur ein Beispiel zu gebrauchen, so ist es fast allgemein in Norddeutschland gebräuchlich, selbst in armen Familien, dass man das Brot — insbesonders das sogenannte Vesperbrot (Jause, Merenda) — nicht trocken, sondern mit Butter oder sonst einem Präparat bestrichen verzehrt, vielfach, namentlich auch in Süddeutschland u. m. W. auch in Oesterreich wird Kaffee dazu getrunken, in Bayern theilweise Bier. Wenn nun ein Kind von Jugend auf so gewöhnt ist, der Magen und die ganze Natur darnach sich eingerichtet hat und der Junge von zwölf bis dreizehn Jahren kommt jetzt in ein Convict, wo ihm Sommer wie Winter als Vesperbrot nichts als ein trockenes Stück Brot, vielleicht noch recht roh gebacken, gereicht wird, so muss das in vielfacher

Hinsicht bedenklich erscheinen. Es wäre ja wohl besser, unsere Kinder wären anders gewöhnt, sie tränken keinen Kaffee, kein Bier und Wein u. s. w. Allein, sie sind einmal — selbst schon auf dem Lande — so gewöhnt, wird man nun im Convicte mit Gewalt den Zeiger der Zeituhr rückwärts schieben können?

Dies ist nur ein Punkt; solcher gibt es aber in den Einrichtungen der Knabenseminare gar manche. Man nehme darum in der Einrichtung dieser Anstalten auf die Zeitverhältnisse die gebürende Rücksicht und es wird mancher sehr taugliche junge Mensch aus besseren Kreisen zum Priesterthum gelangen, der jetzt von vornherein abgestoßen ist. Unsere heilige Religion hat in der That viele andere Mittel, um die Selbstüberwindung und Abhärtung anzuerziehen, als starres Festhalten an veralteten Einrichtungen.

Bingen a. Rh. Dr. Johann Praxmarer, Religionslehrer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **S. Thomae Aquinatis de satisfactione et indulgentia doctrina** proposita et explicata a Dr. Carolo Weiss, C. et R. Capellano aulico et Directore spirituali C. et R. sublimioris presbyterorum educationis instituti ad s. Augustinum vindobonensis. Graecii. Apud U. Moser (Jul. Meyerhoff) Bibliopolam. 1896. VI & 156 p. 8. Preis fl. 1.50 = M. 2.50.

Vorliegende Arbeit besitzt große unbestreitbare Vorzüge; sie bringt eine allseitige, gediegene, gründliche Lehre über Genugthuung und Ablass, über Suffragien und ihre Application für die armen Seelen im Fegfeuer. Sie zeigt ferner, wie allseitig und gründlich alle diese Fragen schon der Engel der Schule, der hl. Thomas von Aquin, behandelte; die ganze Arbeit ist ja eigentlich nur eine sehr gelungene Zusammenstellung der Lehre des hl. Thomas über diesen Punkt.

Das Werk würde jedoch gewiss sehr viel an objectiven Wert gewonnen haben, hätte der gelehrte Verfasser wenigstens einigermaßen auch die Lehren der späteren Theologen berücksichtiget. Denn wenn wir auch nie und niemals einen Fortschritt in der Offenbarung selbst annehmen dürfen, so dürfen wir doch nicht einen Fortschritt in der allseitigeren und tieferen Erfassung des Offenbarungsschatzes leugnen; und zweifelsohne hat der heilige Geist auch durch die Theologen der letzten sechs Jahrhunderte einen solchen herbeigeführt. Aus Nichtbeachtung dieser Wahrheit erklären sich einige sonderbare Meinungen, die wir in dem sonst ganz vorzüglichen Werke antreffen und auf deren einige uns gestattet sei, kurz hinzuweisen.

Cap. VI n. 28 wird der Satz aufgestellt, die armen Seelen im Fegfeuer könnten für die Lebenden nicht Fürbitte einlegen. Schon von dem hochwürdigsten Ordinariate Seckau, das dem Buche das Imprimatur verlieh, wurde gewünscht, es möchte diesem Satze die Bemerkung beigefügt werden, dass nun die gegentheilige Meinung unter den Theologen die all-

gemeinere sei. Und gewiss war es nicht nur ein „ratiocinium cordis“, das die Gottesgelehrten zu dieser Ansicht geführt hat, sondern sehr stichhältige Gründe, die man sehen kann bei Bellarmin (de purgat. lib. 2. c. 15). Suarez (de indulg. disp. 41, sect. I, n. 17; de oratione l. I, c. II, n. 16 & 17). Dann dürfte man in diesem Punkte wohl auch appellieren an den communis fidelium sensus.

In demselben Cap. n. 6 wird sehr gut bewiesen, dass unsere Suffragien den armen Seelen nützen können auch ex condigno; dass sie aber auch infallibiliter nützen, was der Verfasser in seiner These gleichzeitig auch zu behaupten scheint, ist nicht bewiesen und wird wohl auch nicht leicht bewiesen werden können, da dieses ganz und gar abhängt von der freiwilligen, barmherzigen Annahme Gottes (acceptatio divina), die Gott wohl zwar im allgemeinen, nicht aber im besonderen für jeden einzelnen bestimmten Fall versprochen hat. Siehe hierüber Bellarmin (de indulg. l. 1. c. 14), besonders aber Palmieri (de poenit. th. 39, VII; append. IV).

Im nämlichen Cap. n. 11, 12, 13 werden die bekannten Worte des hl. Augustinus: „Eis haec (sc. viventium suffragia) prosunt, qui cum viverent, ut haec sibi postea possent prodesse, meruerunt“ (Enchir. c 110), so erklärt, als ob der heilige Kirchenlehrer damit nur hätte sagen wollen, der Gnadenstand sei den Dahingeschiedenen nothwendig, damit ihnen die Suffragien der Lebenden nützen könnten. Es ist richtig, der hl. Augustinus wollte dies auch sagen; aber falsch scheint es uns zu sein, seine Worte auf diesen Sinn beschränken zu wollen. Gewiss wollte der hl. Augustinus in jenen Worten auch das ausdrücken, dass die Suffragia der Lebenden den Verstorbenen umsomehr nützen und dieselben ihnen in umso reichlicherem Maße von Gott zugewendet werden, je mehr sie sich in ihrem Leben durch ihren Eifer und besonders durch Werke der Barmherzigkeit einer solchen Bevorzugung würdig gemacht haben; und so werden auch gewöhnlich Augustins Worte erklärt. Vergl. darüber Faure z. d. O.

Cap. VII n. 26 in der Note wird behauptet, durch das heil. Sacrament der letzten Oelung werden keine zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen. Die gegentheilige Lehre ist ganz allgemein bei den späteren Theologen. Siehe darüber Suarez (de extrema unctione, disp. 41, sect. 1); Schmitz (de effect. extr. unct. p. 80), der diese Wirkung auch aus den Worten des Tridentinums herleitet; dann hl. Alphons, Müller, Lehmkuhl, Gury, Hurter u. A.

Diese kleinen Bemerkungen, welche einzig nur im Interesse der objectiven Wahrheit gemacht sind, sollen durchaus nicht das oben ausgesprochene Urtheil über die Vorzüge des Werkes beeinträchtigen! Möge das Büchlein in die Hände Vieler kommen und in uns allen den wahren Bußgeist und die wahre werkthätige Liebe zu den armen Seelen im Fegfeuer vermehren!

Sarajevo. Franz Beller S. J.

2) **Psychologia rationalis sive Philosophia de anima humana.** In usum scholarum. Auctore Bern. Boedder S. J. (XVIII et 344 p.) Preis M. 3.20 = fl. 1.92; cum dorso corio religato Preis M. 4.40 = fl. 2.64. Sumptibus ac typis B. Herder Friburgi Brisgoviae.

Nach Durchlesung und vielfacher Benützung vorliegenden Lehrbuches muss ich sagen, dass der Verfasser das geleistet hat, was er versprochen: er hat wirklich die wichtigsten Sätze der Psychologie faslich vorgelegt, evident bewiesen, siegreich gegen die Einwürfe vertheidigt, dabei — ich glaube das besonders hervorheben zu sollen — sich strenge an die Lehren des hl. Thomas gehalten und noch auf die neueren Forschungen Rücksicht genommen. Sehr ausführlich ist die Erkenntnislehre behandelt (pg. 59—179); der art. 12. beschäftigt sich speciell mit den falsae de intellectu humano theoriae. — Im ersten Buch handelt das Werk de actibus et facultatibus animae humanae, de sensu, intellectu, voluntate; im zweiten de natura humana, de spiritualitate, immortalitate, origine animae humanae etc. Den neueren Gefühlstheorien gegenüber können wir dieses gediegene Werk nicht genug empfehlen.

Sarajevo (Bosnien). Professor Ad. Hüninger S. J.

3) **De religione revelata libri quinque.** Auctore Guilelmo Wilmers, S. J. Cum approbatione Rev. Ep. Ratisb. et Super. Ordinis. Ratisbonae etc. Frid. Pustet. MDCCCXCVII. IV u. 686 S. Gr. 8°. Preis M. 9.— = fl. 5.40.

Bei den vielen apologetischen Werken, welche besonders in jüngerer Zeit erschienen sind, wird es immer schwerer, mit einer neuen Schrift desselben Zweckes erfolgreich an die Oeffentlichkeit zu treten. Trotzdem sind wir der Ueberzeugung, dass vorliegendes Werk es verdient, sich weite Bahn zu schaffen. Es ist ein eigenartiges Werk und ein tief wissenschaftliches Werk. Die Eigenart bekundet sich schon in den Titeln der fünf Bücher, in welche das Ganze abgetheilt ist: I. De religione et revelatione generatim spectata; II. De religionis christianae per religionem revelatam praeviam praeparatione; III. De religionis christianae veritate demonstrata ex ejusdem per ipsum Christum Dei Filium institutione; IV. De religionis christianae veritate demonstrata ex ejusdem in orbem progressu; V. De religionis christianae, quatenus in catholica Ecclesia exercetur, integritate motivis credibilitatis demonstrata. Die ganze Lehre über die wahre Religion ist darin in erschöpfender Weise klargelegt, einschließlich des Nachweises der Wahrheit der katholischen Kirche. Gerade hier heben wir es als ein besonderes Verdienst des Buches hervor, dass der Verfasser sich entschlossen hat, ohne auf die Gründung und die Einrichtung der Kirche näher einzugehen, den summarischen und doch vollauf genügenden und gründlichen Beweis für die Alleinberechtigung des Katholicismus zu liefern. Der Verfasser selbst rechtfertigt sein Verfahren n. 584 (S. 581), indem er von zwei Wegen spricht, auf welchen jener Beweis könne geführt werden: den einen schlägt er hier ein, den andern längeren will er in einem demnächst folgenden Bande de Ecclesia betreten. — Die Behandlung des vorwürfigen Stoffes ist eine solche, dass man auf jeder Seite den erfahrenen Schulmann und den durchgebildeten Philosophen und Theologen erkennt, der keiner Schwierigkeit aus dem Wege geht, alle Einwürfe, auch die der neuesten Christusleugner und Kirchenfeinde, berücksichtigt, seine Thesen mit einer eisernen

Logik aneinander zu reihen und zu vertheidigen versteht und jedem aufrichtig die Wahrheit liebenden Leser das Geständnis abnöthigt: der Nachweis ist erbracht. Seinen Gegenstand hat der Verfasser mit Rücksicht auf andere Wissenszweige dahin umgrenzt, dass er die allgemeinen philosophischen Wahrheiten, die Existenz Gottes und des natürlichen Sittengesetzes nebst der Unsterblichkeit der menschlichen Seele unterstellt; auch weist er nicht des Nähern die Echtheit und Unversehrtheit der Bücher der heiligen Schrift nach, weil dies heutzutage als das Gebiet einer besonderen theologischen Disciplin, der Einleitung in die heiligen Schriften, angesehen wird. Dennoch werden, wo es zweckerforderlich war, mehrere Fragen, welche auch der Exeget sehr wohl behandeln kann, im Verlauf des Werkes erörtert, besonders die göttliche Auctorität der Bücher der heiligen Schrift, auch abgesehen von ihrer Inspiration, und deren Vertheidigung gegenüber den aus den Geschehnissen des A. B. hergenommenen Einwürfen. Auf einzelne Partien des trefflichen Werkes näher einzugehen, gestattet der in dieser Zeitschrift zugemessene Raum nicht. Wir begnügen uns aufmerksam zu machen auf die n. 113 ff. bedeutsame Erörterung über die Gewissheit, auf die lichtvoll durchgeführte Beweiskraft der Wunder und Prophezeiungen (n. 150 ff.). Im Uebrigen findet der Leser in vorliegendem Werke einen höchst schätzbaren und reichhaltigen Commentar zum cap. 2 der sess. 3 und den entsprechenden canones des Vaticanischen Concils.

Exaeten. Prof. P. Aug. Lehmkuhl S. J.

4) **Die Lehre des heil. Thomas von Aquin über die Willensfreiheit der vernünftigen Wesen.** Eine philosophische Studie von Fr. Gundisalv Feldner Ord. Praed., Regens und Baccalaureus S. Theol. Graz. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. 1890. VIII und 274 S. Gr. 8°, Preis M. 4 = fl. 2.40.

Diese Schrift wurde mir von der Redaction seinerzeit mit dem Bemerken zugestellt, dass für die Erstattung des Referates kein Termin gesetzt sei. Indem ich von dieser Freiheit Gebrauch machte, glaubte ich doch den Lesern der Quartalschrift ein Werk, dem in der behandelten Frage eine besondere Bedeutung zugeschrieben wird, wenigstens kurz anzeigen zu sollen. Feldner erklärt mit seiner Schule die Freiheit als eine Eigenschaft, die sich von der Vernunft herleitet, weil deren Urtheil über die Güter indifferent ist; formell aber dem Willen zukommt, der auf Grund des praktischen Endurtheils unter dem Einflusse der göttlichen Bewegung die Wahl trifft. Feldner behauptet, dass der Wille in diesem Leben in Bezug auf alle seine Thätigkeiten frei sei. Davon muss man jedoch jenen ersten Act, zu überlegen, ausnehmen, der nach dem heiligen Thomas aus dem Antriebe eines äußeren Bewegers, nämlich Gottes, hervorgeht. Denn er geschieht nicht auf Grund eines vergleichenden Urtheils. Von diesem ersten Acte wird man aber auch behaupten können, dass sein Gegenstand das Gute im allgemeinen sei. Denn das einzelne Gut wird noch nicht gewollt; das Ueberlegen ist bloß ein Mittel; der Zweck kann nur das Gute oder vielleicht das Bessere sein. Dies ist jedoch ein nicht wesentlicher Punkt. Was die ganze hier entwickelte Darstellung der Willensfreiheit betrifft, so hat sie unleugbar viele Stellen des

heiligen Lehrers für sich. Das Vorwort sagt: „Zum Glücke für die Menschen habe die göttliche Vorsehung Sorge dafür getragen, dass in diese dunkle Frage volle Klarheit komme. Der große heilige Augustin und Sanct Thomas von Aquin sind vor allem die providentiellen Männer, welche Gott gesandt hat, um uns über die Willensfreiheit richtigen Aufschluss zu geben." Ich erlaube mir nur zu sagen, dass der heilige Thomas in der Erklärung der Freiheit nicht jene großen Schwierigkeiten gefunden zu haben scheint, die später so sehr in den Vordergrund getreten sind. Darum ist seine Redeweise leicht und fließend. Vielleicht würde eine ruhige und vorurtheilsfreie Behandlung auch heute dazu beitragen, die Gegensätze weniger schroff erscheinen zu lassen.

Linz. Prof. Dr. Ign. Wild.

5) **B. Petri Canisii** S. J., **Epistulae et Acta.** Collegit et ad notationibus illustravit Otto Braunsberger, ejusdem Societatis Sacerdos. Volumen primum. 1541—1556. Cum effigie B. Petri Canisii. Cum Approbatione Revmo Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Pretium: M. 14.— = fl. 8.40. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. 1896.

Unter jenen Jahrhunderten, deren Erforschung sich die Geschichtsschreibung unserer Tage zugewendet, nimmt das 16. nicht die letzte Stelle ein. Besonders sind es die Berichte der päpstlichen Legaten, die Reichstagsacten und der Briefwechsel hervorragender Persönlichkeiten, welche die Aufmerksamkeit unserer Zeitgenossen auf sich lenken. Viele Hände sind beschäftigt, sie ans Tageslicht zu ziehen; man erinnere sich in dieser Hinsicht an die berühmten Forscher Janssen und Pastor. — Unter den Männern, die im 16. Jahrhundert in der Abwehr der lutherischen Lehre, wie in Hebung des katholischen Bewusstseins Hervorragendes geleistet, ist als einer der Ersten der selige Petrus Canisius zu nennen. Das vorliegende Werk, von einem Ordensbruder des Seligen verfasst, soll in acht starken Bänden dessen großartige Thätigkeit, vor allem aus seinen eigenen Briefen, zur Anschauung bringen. Der Verfasser hat, unterstützt von seinen Ordensobern und geschichtskundigen Forschern, darunter Janssen, mit großem Fleiß und ungeheurer Sorgfalt mehr als 260 Archive und Bibliotheken meist jener Länder durchforscht, in denen der Selige gewirkt, vor allem Oesterreich, Belgien, Deutschland und die Schweiz und durch die Güte seiner Ordensbrüder und wohlwollender Freunde manch kostbare Entdeckung gemacht. — Dass der Briefwechsel des Seligen für den Geschichtsschreiber von großem Werte sein muss, ergibt sich aus der Stellung, die Canisius in Deutschland einnahm. Er, der Apostel Deutschlands, wie ihn Erzherzog Ferdinand 1658 nannte, war ganz der Mann dazu, das Evangelium zu verbreiten. Schon als Knabe hatte er gerne den Prediger gespielt. Der deutschen Sprache sehr mächtig, predigte er vor den Großen mit Beifall; denn er verstand es, Würde mit Anmuth zu paaren, wie ein Protestant sagt. Wöchentlich mehreremale, öfters jeden Tag oder zweimal im Tage verkündigte er das Wort Gottes. Oft predigte er am Hofe: so war er vier Jahre lang Hofprediger

in Innsbruck. Den Studenten predigte er oftmals in höchst glänzendem Latein. Erholung war es ihm, dem Mann des Wortes, den Knaben die Christenlehren zu verkünden; so hatte er in Augsburg ein eigenes Stüblein zum Unterricht der Kinder. Wie Luther durch seine Schriften im Volke die katholische Lehre zu untergraben suchte, so fühlte Canisius gleich so manchen hellsehenden Katholiken, die Nothwendigkeit, das „Apostolat der Presse" zu üben, so sehr, dass er die Vertheidigung der katholischen Lehre mit der Feder auf gleiche Stufe stellte mit der Bekehrung der wilden Indianer. Er selbst hat die schriftstellerische Feder mehr als 50 Jahre lang geführt. Die Zusammenstellung seiner Arbeiten in allen ihren Ausgaben nimmt in der neuesten großen Ordensbiographie 35 Quartseiten ein. Wohl die schönste Gabe, die Canisius als Schriftsteller dem deutschen Volk hinterlassen, ist der Katechismus, sein Schmerzenskind und sein Augapfel; denn noch ein Jahr vor seinem Tode (1597) arbeitete er an ihm, die letzte Feile anlegend. Bei seinem Tode hatte er schon weit über 200 Auflagen erlebt und war in allen europäischen Sprachen, auch ins Griechische, übersetzt worden. Unbegreiflich scheint es, wie der Selige, bei solcher literarischer Thätigkeit, so viele Reisen im Dienste der Religion unternehmen und auch sonst als Berather der Bischöfe und Fürsten, als Lehrer und Theologe solche Thätigkeit entfalten konnte. Das katholische Leben Deutschlands ist nicht zum geringsten Theile eine Frucht des Samens, den der Selige unter Schweiß und Thränen ausgestreut. . .

Das ganze, auf acht Bände berechnete Werk wird alle Briefe umfassen, die von dem Seligen oder an ihn gerichtet sind, und Alles, was über den Seligen von seinen Zeitgenossen berichtet wurde (monumenta Canisiana) und zwar in der Sprache, in der sie geschrieben wurden, mit beigefügter lateinischer Uebersetzung. Der erste Band (gr. 8°., LXIII und 816 Seiten) umfasst die Zeit von 1541—1556; er enthält 214 Briefe und 125 acta. Nachdem der Verfasser den Plan des ganzen Werkes dargelegt, gibt er im vierten Abschnitt eine chronologische Tabelle der Zeit von 1521—1556. Im Abschnitte VIII folgt die herrliche Autobiographie oder die Bekenntnisse des Seligen und sein Testament, in denen sich der ganze fromme Sinn und die Gottesliebe desselben wiederspiegelt. In Nr. 9 folgen die Briefe von und an Canisius, unter denen sich vier an Ferdinand I. finden. Nr. 10 enthält die monumenta Canisiana aus dieser Zeit, 11 und 12 gibt eine genaue Liste jener Personen, die an Canisius, und an die Canisius geschrieben. In Nr. 13 finden wir ein genaues Namen- und Sachregister alles dessen, was in diesem stattlichen Bande enthalten ist. Welch eine Summe von Fleiß muss der Verfasser aufgewendet haben, um dieses riesige Materiale zusammenzubringen und in so musterhafter Weise zu verarbeiten! Und doch zweifelt er nicht daran, dass sich noch manche Briefe und Canisiana in Bibliotheken und Privatbesitz befinden, von denen er keine Kenntnis bekommen hat. Er stellt daher an alle Leser die inständige Bitte, bei etwaigen Funden ihn gütigst in Kenntnis setzen zu wollen.

Freinberg bei Linz. P. Jos. Niedermayr S. J.

6) **Moraltheologie.** Von Franz Adam Göpfert, Dr. theol., o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Socialwissenschaft an der Universität Würzburg. Erster Band. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1897. Gr. 8°. XII und 512 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Nach längerer Pause erscheint wieder eine neue Bearbeitung der Moraltheologie, welche ihrer Anlage nach das reichhaltigste aller bisherigen deutschen Moralwerke zu werden verspricht, und für Theorie und Praxis gleicherweise berechnet ist. Es soll ja laut „Vorwort" den Studierenden ein Führer zum Studium der Moral, den Seelsorgsgeistlichen ein Berather in den Schwierigkeiten ihrer seelsorglichen Thätigkeit werden. Alle Vorzüge der neueren Autoren, namentlich des allgeschätzten hochseligen Dr. Ernest Müller, streng methodische Behandlung des Stoffes, stete Bezugnahme auf die Irrthümer der Zeit und die moderne Rechtsphilosophie, und eingehende Berücksichtigung der Casuistik finden sich hier bei voller Selbständigkeit wieder. Nebst dem hl. Alfons hat der hl. Thomas von Aquin oft und viel das Wort, die Encykliken Leo XIII. sind fleißig benützt, die Ergebnisse der neuesten Gesetzgebung und Literatur emsig verwertet. Es ist kaum eine Frage von praktischem Werte unberührt geblieben, soweit sie in den Rahmen des vorliegenden ersten Bandes gehört.

Derselbe enthält nebst einer Einleitung über Begriff, Princip, verwandte Disciplinen, Methode und über die Bedeutung der Moralschriftsteller, zuerst die allgemeine und dann noch einen Theil der besonderen Moraltheologie. Der allgemeine Theil hat zum Gegenstande die allgemeinen Principien des sittlichen Handelns, und zwar 1. die von Gott gesetzten Bedingungen: Gesetz, Willensfreiheit und Gewissen: 2. die freie Selbstbethätigung des Menschen in ihren allgemeinen Beziehungen zur sittlichen Ordnung: den sittlichen Charakter und Wertunterschied der Handlungen, die Sünden, die guten Handlungen und Tugenden im allgemeinen. Der besondere Theil behandelt die Verwirklichung des christlich-sittlichen Lebens, und zwar zunächst die Tugenden und Pflichten des sittlichen Lebens in seiner Richtung auf Gott, nämlich die theologischen Tugenden und die Tugend der Religion mit ihren Gegensätzen.

Der Verfasser hat der allgemeinen Moral eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, als dies sonst zu geschehen pflegt, weil, wie auch das „Vorwort" hervorhebt, von einem richtigen Verständnisse der allgemeinen Begriffe und Gesetze das Verständnis der besonderen Moral bedingt ist, und weil erfahrungsgemäß das Studium der Ethik an den Universitäten stark vernachlässigt wird. Manche Fragen dieses Theiles werden mit gewisser Vorliebe und daher eingehend besprochen, z. B. über die mittelbare oder unmittelbare Uebertragung der bürgerlichen Gewalt von Seite Gottes (S. 40), über die Erlaubtheit des activen Widerstandes gegen die Obrigkeit (S. 44), über die kirchliche Gewalt zur Vorschreibung rein innerer Acte (S. 48), über das Völkerrecht (S. 77), über den Satz: Qui tacet, consentire videtur

(S. 107), über die Beurtheilung eines Weibes, dem Gewalt angethan wurde (S. 118). — Bezüglich des Moralsystems drückt der Autor im „Vorwort" den Wunsch aus, es möchten die in neuester Zeit wieder so heftig entbrannten Streitigkeiten über das Moralsystem des hl. Alfons und über Probabilismus und Aequiprobabilismus endlich einmal friedlich beigelegt werden, da nach seinem Bedünken damit der Wahrheit nur wenig gedient werde und der Erfolg keineswegs dem Aufwand von Kraft und Zeit entspreche. Er selbst bekennt sich aber in der Lehre vom Gewissen zum Probabilismus im Gegensatze zum Aequiprobabilismus, obgleich letzterer derzeit unstreitig über ist. Cf. Tübinger Quartalschrift 1897, Heft I.

Im besonderen Theile kommt bei den Sünden gegen den Glauben auch der Antisemitismus zur Sprache, inwiefern er erlaubt oder Sünde ist (S. 309). — Der herrliche Tractat über das kirchliche Bücherverbot (S. 319) theilt das Missgeschick aller Lehrbücher, der jüngsten apostolischen Constitution „Officiorum ac munerum" vorausgeeilt zu sein. — In der Lehre von der Tugend der Religion wird die Frage über die Reliquien des Blutes Christi und des aus Hostien u. dgl hervorgetretenen Blutes gut gestreift (S. 358), sowie über die sogenannten Gnadenbilder (S. 362). — In der Lehre vom Gebete ist die Frage über die Fürbitten der armen Seelen nach der allgemeineren Meinung der Theologen gelöst (S. 364), und dann das Breviergebet in aller wünschenswerten Ausführlichkeit dargelegt. — Interessant ist die sociale Bedeutung der Sonn- und Festtagsfeier besprochen (S. 389). — Zu den Entschuldigungsgründen vom Anhören der Pflichtmesse wird nach dem Vorgange unserer Pastoral-Mediciner auch die Kirchenluft gerechnet (S. 404). — In der Eideslehre wird auch die Erlaubtheit des sogenannten Eides der Treue und des Verfassungseides erörtert (S. 427); aber die Ansicht auf S. 433, dass Kaiphas durch seine Beschwörung den Herrn zum Schwur aufgefordert und ihm den Eid abgenommen habe, dürfte nicht stark vertreten sein. — In der Lehre vom Aberglauben wäre ein kurzes Wort über die sogenannten Sympathiemittel und sympathetischen Curen erwünscht. — In der Lehre vom Sacrilegium wird S. 500 der Diebstahl einer profanen Sache in der Kirche wohl als Sacrileg, aber als läßliche Sünde erklärt, wenn auch der Diebstahl an sich schwere Sünde ist. In einer Anmerkung wird S. 502 auf ein sacrilegium temporale hingewiesen, welches sicher auch nicht ohne schweres Aergernis vorkommt und schon darum eine qualificierte Sünde ist auch für den, welcher an der Dreizahl der Gattungen des Sacrilegiums festhält; dass übrigens Leute, welche den Sonntag durch Sünde entheiligt haben, sich über diesen Umstand der Zeit speciell im Beichtstuhl anklagen, ist mitunter die Folge einer Irreführung durch nicht gute Beichtspiegel.

Als Druckfehler erscheinen S. 68, Z. 31, die Worte „unter einer Sünde", und S. 207, Z. 22, die Worte „des Tages", welche wegbleiben sollen. Den Wunsch können wir nicht unterdrücken, dass dem Werke schließlich ein eingehender alphabetischer Index beigefügt werde, wodurch es erst zu einem Nachschlagebuche ersten Ranges erhöht wird.

Der erste Band ist vom Verfasser „seinen lieben Cursgenossen zum 25jährigen Priesterjubiläum“ gewidmet. Wir gratulieren auch unserseits, und sehen mit hohem Interesse der Fortsetzung des Werkes entgegen.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

7 **Liber gradualis** von Joh. Ev. Habert. Erstes Buch. Verlag von Breitkopf und Härtel in Leipzig. 249 S. in Fol. Preis M. 21.— = fl. 12.60.

Ein kirchenmusikalisches Werk einzig in seiner Art wollte der unvergessliche Tondichter Habert schaffen. Sämmtliche Wechselgesänge des ganzen Kirchenjahres, also Introitus, Graduale, Offertorium und Communio, wie sie im Missale stehen, sollten den kirchlichen Vorschriften und dem Charakter der Festzeiten entsprechend in Musik gesetzt und hiedurch den Chorregenten die Möglichkeit geboten werden, Hochämter aufzuführen, bei denen nicht ein einziges liturgisches Wort ausbleiben und alles gesungen würde, wie es der Priester am Altare betet. Der erste nun vorliegende Band enthält die genannten Wechselgesänge für die Adventzeit, für das hohe Weihnachtsfest (1. u. 3. Messe), die Feste vom 30. November bis 21. December und die ersten drei Messen des Commune Sanctorum, im Ganzen 65 Nummern. Manche Gradualien und Offertorien sind zweimal componiert, mehrere derselben, ja selbst der Introitus der dritten Messe am heiligen Weihnachtsfeste, reich instrumentiert.

Ueber das Entstehen des „liber gradualis“ schreibt der leider zu früh dahingeschiedene Componist selbst in der Vorrede des Werkes:

„Es war ursprünglich nicht meine Absicht, diese Compositionen in der Ordnung des Missale romanum herauszugeben, wie ja die wenigen Beilagen zu meiner Zeitschrift beweisen; ja ich schreckte vor dem Gedanken zurück, sämmtliche Nummern zur Composition nur in Aussicht zu nehmen. Mit der Zeit wurde die Zahl derselben immer größer und endlich verlor der Gedanke, alles in Aussicht zu nehmen, seine Schrecklichkeit und der Reiz, durch diese Compositionen das ganze Kirchenjahr gleichsam musikalisch zu illustrieren, wurde immer mächtiger. So fieng ich an, Lücken in der Ordnung auszufüllen und der erste Band liegt hier fertig vor. Ob das Werk vollendet wird, hängt freilich nicht von mir ab, sondern von Gott, der Gesundheit und Gedanken geben muss, um das Werk zu seiner und seiner Kirche Ehre vollenden zu können.“

Es war dem Künstler nicht gegönnt, das ganze Werk in seiner Vollendung vor sich liegen zu sehen; allein es wird von anderer Seite rastlos gearbeitet, um aus dem Nachlasse der Schriften Haberts dessen Gedanken zu verwirklichen, da alles componiert ist. Ueber den Wert der Habert'schen Compositionen, die vorliegenden an erster Stelle mit inbegriffen, brauchen wir kein Wort zu verlieren; beginnt man ja doch auch von solchen Seiten denselben gerecht zu werden, wo man unseren Habert bisher ignoriert hat. Der liber gradualis ist, wie Habert in der Vorrede bemerkt, hauptsächlich für größere Chöre, für Dom- und Klosterkirchen berechnet; für diese bedeutet er aber auch einen großen Schatz, aus dem die Chorregenten fleißig schöpfen können. Mögen sie es auch nur thun und möge der erste Band zahlreichen Absatz finden, damit der zweite und dritte bald nachfolgen könne. Druck und Ausstattung sind, wie man es bei der Firma Breit-

kopf und Härtel gewohnt ist, geradezu prachtvoll. Das Eigenthumsrecht besitzt die Witwe des Verstorbenen, Frau Louise Habert in Gmunden, Oberösterreich.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

8) **Betrachtungen für Ordensleute.** Von P. Chaignon S. J. Uebersetzt von H. Lenarz. 3 Bände. Lintz'sche Buchhandlung. Trier. 12 M. = 7 fl. 20 kr.

Der verdienstvolle Uebersetzer und Herausgeber der Chaignon'schen Werke, Herr Pfarrer Lenarz, hat mit dem nunmehr erschienenen 3. Band ein Werk vollendet, welches den in den weitesten Kreisen verbreiteten und hochgeschätzten „Betrachtungen für Priester" würdig an die Seite gestellt werden kann. Es war die Absicht des Verfassers, was er den Priestern zur täglichen Nahrung ihrer Seele in seinen Betrachtungen dargeboten, auch den Ordensleuten zugänglich zu machen, und die dort auf das priesterliche Leben und Wirken angewandten Wahrheiten den Einrichtungen und Bedürfnissen des Ordensstandes anzupassen. Demgemäß ist das Werk ganz analog den Priesterbetrachtungen angelegt. Im ersten Theil eines jeden Bandes folgt der Verfasser dem Gang der Exercitien des hl. Ignatius; der zweite Theil enthält das proprium de tempore, Betrachtungen über die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres; an diese schließt sich in den zwei ersten Bänden eine Auswahl von Betrachtungen über Heiligenfeste an. Die Vorzüge der Chaignon'schen Betrachtungen, denen dieselben ihre so weite Verbreitung verdanken, finden sich auch in den gegenwärtigen Bänden vereinigt: solide Doctrin, die ebenso frei von rigoristischer Strenge, als seichter Andächtelei ist; gründliche Belehrung über die Hauptpflichten der Ordensleute; praktische Anwendungen für das tägliche Leben; klare, übersichtliche Eintheilung des Betrachtungsstoffes. Am Schlusse jeder Betrachtung findet sich als Recapitulation eine kurze Zusammenfassung der Hauptbetrachtungspunkte. Die Betrachtungen bieten demnach nicht nur ein neues und schätzbares Hilfsmittel für den Privatgebrauch bei der täglichen Meditation oder für die gemeinschaftliche Betrachtung in religiösen Communitäten, sondern auch eine reiche Fundgrube trefflicher Gedanken, Belehrungen, Anwendungen ꝛc. für jene, welche mit der geistlichen Leitung religiöser Genossenschaften betraut sind. Möge deshalb das neue, nach der fünften französischen Auflage bearbeitete Werk, wie das frühere, in weiten Kreisen Verbreitung finden.

P. Blankemeier S. J.

9) **Kleines Ablassbuch.** Auszug aus P. Franz Beringers größerem Werke „die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch" von Josef Hilgers, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation der heiligen Ablasscongregation. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1896. SS. XXII und 458 in kl. 8°. Preis M. 3.— = fl 1.80.

Ueber den Titel „Auszug aus Beringers größerem Werke" ließe sich zweifeln, ob damit Inhalt und Form des vorliegenden Buches hinlänglich gekennzeichnet sei. Jedenfalls ist es eine selbständige Bearbeitung, zumal in seinem allgemeinen Theil, wenn auch eine Anlehnung an das genannte größere Werk sich nicht verkennen läßt. Letzteres ist in der That allmählich

zu einem so stattlichen Bande herangewachsen, dass es zur Orientierung über die verschiedenen Ablässe und die mit solchen bereicherten frommen Uebungen und kirchlichen Vereine oder Bruderschaften höchst willkommen ist und geblieben ist, ja manchmal fast unentbehrlich genannt werden darf: doch für den persönlichen Gebrauch besonders der Laienwelt, welche eine so umfassende Einsicht in die Einzelbestimmungen nicht anstrebt, war ein kleineres Ablassbuch, welches das praktisch Wünschenswerte böte, ein Bedürfnis geworden. Diesem ist durch das Werk von P. Hilgers in reichem Maße abgeholfen.

Der erste Theil bietet einem jeden Leser verständlichen und gründlichen Unterricht über Begriff und Wesen des Ablasses und über die allgemein giltigen Bestimmungen der Kirche betreffs der Giltigkeit, der Bedingungen der verschiedenen Ablässe. Der zweite, weitaus größte Theil gibt eine sehr reiche, hübsch geordnete Auswahl von Ablassgebeten und frommen Uebungen. Die praktische Brauchbarkeit hat der Verfasser dadurch zu erhöhen gewusst, dass er neben dem gewöhnlichen analytischen und dem ausführlichen alphabetischen Inhaltsverzeichnis noch ein anderes Verzeichnis der Ablassgebete nach besonderen Andachtszwecken, wie Morgengebet, Abendgebet, Messgebeten u. s. w., hinzugefügt hat. Es hat denn auch das Buch schon über die Grenzen Deutschlands hinaus Anklang gefunden. Eine französische Uebersetzung ist, soviel wir vernehmen, schon im Druck und wird demnächst unter dem Titel Manuel des indulgences bei Lethielleux in Paris erscheinen. Wir zweifeln nicht, dass das deutsche Werk noch viele Freunde finden wird.

Exaeten (Holland). — Aug. Lehmkuhl S. J.

10) **Jahrbuch des katholischen Lehrerbundes für Oesterreich.** Von Alb. Kundi. Erster Jahrgang. 1896. Verlag von Heinrich Kirsch, Wien. Preis fl. 1 50 = M. 3.—.

Obgleich noch im ersten Stadium seiner Entwickelung begriffen und, wie es unter den obwaltenden Verhältnissen kaum anders möglich ist, numerisch noch nicht im erwünschten Maße erstarkt, fühlt sich der katholische Lehrerbund für Oesterreich doch innerlich so gekräftigt und durch die unerschrockene und unermüdliche Thätigkeit seiner Mitglieder in so hohem Grade ermuthigt, dass derselbe schon zu Beginn des laufenden Jahres mit einem nach Inhalt und Form gleich gediegenen und ansprechenden „Jahrbuch“ in die Oeffentlichkeit tritt und dadurch den besten Beweis sowohl seiner Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit, als auch von der regen Strebsamkeit und Begeisterung für die Sache der katholischen Erziehung und Bildung erbringen konnte. Was die Gegner des „katholischen Lehrerbundes“ schon bei seiner Gründung bekennen mussten, es finden sich unter seinen Mitgliedern allgemein anerkannte, hochgeachtete Pädagogen und Fachmänner, das müssen sie auch bei Lesung der ausgezeichneten Beiträge zum „Jahrbuche“ zugeben.

Eingangs führt uns der derzeitige Bundesobmann, Herr Albert Kundi, in übersichtlicher Darstellung in die Geschichte des Lehrerbundes ein; hierauf folgt ein eingehender Bericht über die Entwickelung und Wirksamkeit des ersten katholischen Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Vereines in Oesterreich durch dessen Vorsicherin Fräulein Karoline von Ambros. Daran schließen

sich mehrere hochinteressante und vorzüglich durchgeführte Arbeiten aus der Feder des rühmlich bekannten Universitäts-Professors Otto Willmanns über die Frage „Mit welchem Rechte können wir von Gegenständen oder Stoffen des Unterrichtes sprechen", von Dr. V. v. Kralik „Ueber die Gralsage", von E. Horak über „Christus als Lehrer", von Professor Koller über „Wallenstein" und von Karl Gloning „über einen naturgemäßen Knabenunterricht". Im Anhange bringt uns noch Monsignore J. Panholzer ein sorgfältig ausgeführtes und reichhaltiges Bücherverzeichnis für Lehrer- und Schülerbibliotheken. Es wäre sehr zu wünschen, dass die katholische Lehrerschaft in allen Kreisen unserer Monarchie eingehend mit den Tendenzen des katholischen Lehrerbundes vertraut gemacht und dadurch zum muthigen Anschlusse an dessen segensreiche Bestrebungen angeeifert würde. Wenn einmal Geist und Zweck der katholischen Lehrervereinigungen in ihrem wahren Werte erkannt geworden, dann kann es nicht fehlen, dass der edlere und billig denkende Theil unserer gesammten Lehrerschaft beitrete und demselben unentwegt und dauernd erhalten bleibe. H. M.

11) **Der Lebensversicherungs-Vertrag.** Falsche Angaben und Verschweigungen beim Abschlusse desselben. Volkswirtschaftliche und moraltheologische Untersuchung von Dr. Philipp Huppert. Mainz. Kirchheim. 1896. VII und 199 S. Preis M. 3. = fl. 1.80.

Gegenwärtiger Schrift hat Dr. Huppert bereits mehrere kleinere Arbeiten über das Versicherungswesen, namentlich im „Katholik" vorausgeschickt. Ueber eine dieser Vorarbeiten („Preußischer Ministerial-Erlass, betreffend die Lebensversicherungen", Frankfurt, 1896) hat sich der bekannte Sociologe P. H. Pesch S. J. im „Katholik" sehr günstig geäußert. Er zählt die Schrift „zu den gediegensten Publicationen der letzteren Zeit", rühmt den Scharfsinn des Verfassers in der Behandlung des Stoffes, die „genaue Kenntnis der moraltheologischen Principien und der allgemeinen volkswirtschaftlichen, wie der speciellen versicherungspolitischen und versicherungstechnischen Literatur". Referent freut sich, dieses Lob auch auf die vorliegende neueste Schrift von Dr. Huppert ausdehnen zu können und wünscht nicht minder dringend, wie P. Pesch, dass Verfasser auf diesem Wege fortfahren möge.

Wird auch eine vollständige „Wirtschafts- und Verkehrsmoral" noch länger auf sich warten lassen, die „in Arbeit genommene Versicherungsmoral" wird Dr. Huppert hoffentlich in Bälde uns vorlegen. Er wird ja selbst nicht erwarten, dass jede seiner Aufstellungen widerspruchslos hingenommen werde; dessen aber mag er sich überzeugt halten, dass mit solchen „volkswirtschaftlichen und moraltheologischen Untersuchungen" wirklich der Wirtschaft wie der Wissenschaft ein dankenswerter Dienst geleistet ist. Schon für die vorliegende Schrift wird dem Verfasser jeder dankbar sein, der in eigener oder fremder Sache mit Lebensversicherung, respective Lebensversicherungs-Gesellschaften und -Agenten zu thun hat. Möge sie nur viele Leser und vor allem bei den Versicherungsanstalten die gebürende Beachtung finden, dann wird sie nicht verfehlen, ein gut Theil beizutragen zu günstiger Lösung dieser wichtigen Versicherungsfrage. Dass solch' eine Lösung, vor allem im

Interesse der Versicherungsnehmer, nöthig aber auch möglich ist, wird jedem Leser zur Genüge klar. Ein gutes Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Werkes.

Eichstätt. Professor Dr. Kiefer.

12) **Compendium sensus litteralis totius divinae Scripturae a** Fr. Petro Aureoli Ord. Min. Novissime in lucem editum a Fr. Philiberto Seeböck O. S. Fr. S. Theologiae Lectore. Quaracchi 1896. XXXV et 578 pag. Preis fl. 1.80 = M. 3.—.

Dieses Werk, dessen Text der unermüdlich thätige P. Philibert Seeböck kritisch gesichtet herausgab, enthält eine Inhaltsangabe aller Bücher des alten und neuen Testamentes. Nach der Methode des hl. Bonaventura und Thomas Aquin, sowie anderer Scholastiker wird jedes Buch in verschiedene Theile oder Abschnitte zerlegt und der Gedankengang klargelegt. Obwohl man mit gar manchen Angaben nicht einverstanden sein kann, muss man doch zugeben, dass im Buche viele tiefe Gedanken enthalten sind. Immerhin ist es sehr lobenswert, dass P. Philibert das Werk der Vergessenheit entrissen hat. Es ist ja gut, wenn uns nova et vetera zugebote stehen.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer O. C.

13) **Meditationum et Contemplationum S. Ignatii de Loyola Puncta,** libri exercitiorum textum diligenter secutus, explicavit Franciscus de Hummelauer S. J. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. 1896. 12°. (VIII et 436 p.) M. 3.— = fl. 1.80, cum dorso corio religato M. 4.40 = fl. 2.64.

„Puncta" — Hauptgedanken — für Meditationen nennt der Verfasser sein Buch. Er will nicht ausgeführte Betrachtungen geben, sondern Gedanken, welche dem Betrachtenden den Stoff zu einer Betrachtung liefern. Diese Gedanken nimmt P. von Hummelauer lediglich aus dem Exercitienbuch des hl. Ignatius selbst und hält sich strenge an den Text desselben. Wer also Ignatianische Exercitien machen und sich dabei so genau als möglich an die Angaben des hl. Ignatius halten, die Exercitien soviel als möglich im Geiste des Heiligen selbst machen will, der möge sich dieses Buches bedienen. Dasselbe bietet durch die verhältnismäßige Kürze der einzelnen Punkte und durch die auch im Drucke deutlich hervortretende Anordnung des Stoffes einen sehr gelungenen und brauchbaren Behelf für Exercitanten, welche wirklich betrachten und nicht bloß lesen wollen. Wiederum, wer alle Betrachtungen des Ignatianischen Exercitienbuches machen und dazu eine leichtfassliche Anleitung haben will, der wähle dieses Buch; denn die meisten anderen Exercitienbücher enthalten nur einige der Betrachtungen oder sie enthalten zwar alle, aber in übergroßer Ausführlichkeit. Den Punkten schickt der Verfasser zwei einleitende Besprechungen voraus, die eine über den Zusammenhang der Betrachtungen des Exercitienbüchleins, die andere über den Zusammenhang der Contemplationen (Beschauungen) mit den Betrachtungen. Im Anhange spricht er von den Vorübungen der Betrachtung und von den Zwiegesprächen. (Colloquien.) Der ganze Inhalt des Buches zeigt, dass sich der Verfasser sehr in seinen Stoff vertieft hat;

sein Buch ist darum ein wohlbewandter Führer in die Tiefen der Ignatianischen Ascetik mit dem besonderen Vorzuge der Kürze und Klarheit. Dass das Buch in lateinischer Sprache geschrieben ist, darf keinen Gebildeten, wenigstens keinen Priester abhalten, es zu kaufen, denn der Stil des Verfassers ist einfach und leicht verständlich.

Klagenfurt. Max Huber S. J.

14) **Ausgewählte pädagogische Schriften des Desiderius Erasmus.** Allgemeine Einleitung, Biographie, Uebersetzung und Erläuterungen von Dr. Dietrich Reichling, Professor am königl. Gymnasium zu Heiligenstadt.

15. **Johannes Ludovicus Vives' pädagogische Schriften.** Einleitung, Charakteristik, Uebersetzung und Erläuterungen von Doctor Friedrich Kayser, Stadtpfarrer in Weinheim. Herder, Freiburg 1896. Gr. 8°. XXXVI u. 436 S. Preis M. 5.— — fl. 3.—.

Der achte Band in der Sammlung „Bibliothek der katholischen Pädagogik" umfasst die beiden oben genannten Schriften aus der Zeit des Humanismus, und bildet so einen Anschluss an den siebenten Band, worin pädagogische Leistungen aus der Zeit des Schisma und 15. Jahrhundert behandelt wurden. In einer allgemeinen Einleitung gibt Dr. Reichling zunächst einen kurzen Rückblick auf die Schule des Mittelalters, worin auch eine Vertheidigung des mittelalterlichen Latein sowohl dem Humanismus, als auch dem Zeitalter des Volapük gegenüber sich findet. Daran schließt sich eine kurze Uebersicht des deutschen Alt-Humanismus in seinen Hauptvertretern bis auf Erasmus, der, das Oberhaupt der jungdeutschen Humanisten, „von der ganzen Generation der ‚Poeten' wie ein göttliches Wesen verehrt wurde." (XXXVI). In Vives findet dann die humanistische Bewegung ihren Abschluss und zugleich ihre Wiederversöhnung mit dem Christenthum.

1. Die „ausgewählten pädagogischen Schriften des Erasmus" († 1536), welche Reichling übersetzte und erläuterte, sind: „Ueber die Nothwendigkeit einer frühzeitigen wissenschaftlichen Unterweisung der Knaben" und „Ueber die Methode des Studiums". Bei den Abhandlungen schickt der Verfasser eine höchst interessante Lebensskizze des Erasmus voraus, und zeichnet ihn uns weder als „großartigen Charakter", noch als „bahnbrechendes Genie", sondern als „ungewöhnliches Talent auf allen Gebieten damaligen Wissens." Dasselbe Urtheil ist über Erasmus als Pädagogen zu fällen, und es muss auf den ersten Blick schon auffallen, dass sein für den Jugendunterricht und christliche (?) Erziehung bestimmtes Werk „Vertrauliche Gespräche" sowohl in Paris verboten, als in Rom „mit der Ehre bedacht wurde, in die erste Classe der Bücher des Index" gesetzt zu werden. Das religiöse Moment in der Erziehung tritt bei ihm in den Hintergrund im Gegensatz zu den älteren Humanisten und Vives; auch gegen die körperliche Züchtigung spricht er sich aus und zeigt überhaupt in manchen Punkten eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den Philanthropen der modernen Pädagogik. Dennoch kann Erasmus nicht als Begründer derselben gelten, wohl aber finden sich bereits bei ihm die Keime pädagogischer Reformen und Bestrebungen der Neuzeit. Seine Bedeutung als Pädagoge liegt aber vorzüglich darin, dass er zugleich „die Leistungen der alten Zeiten auf dem Gebiete der Pädagogik, angefangen von Plato, Aristoteles bis zu den deutschen Humanisten, in sich concentriert" (p. 36) und die Linien der neuen Pädagogik bis Rousseau und Basedow „in überraschender Vollständigkeit" verzeichnet.

2. Joh. Lud. Vives † 1540, gleich Erasmus Humanist und Gegner der Scholastik, aber als Pädagoge ungleich bedeutender wie jener, war ein tiefgläubiger, katholischer Mann, bei dem der Humanismus und die Begeisterung für die alten Classiker keineswegs seine christliche Anschauung trübte. Mit Recht sagt der Verfasser in der Lebensskizze, die er dessen pädagogischen Werken vorausschickt, dass Vives durch seinen festen religiösen Standpunkt vor der „Ueberschätzung der Wissenschaft gegenüber dem Glauben bewahrt wurde und für seine Pädagogik eine feste Grundlage, klare Ziele, wohlthuende Entschiedenheit und warme Begeisterung" gewonnen habe. (p. 178). Aber es heißt ihn wohl zu sehr erheben, wenn der Verfasser ihn als „den Begründer der neueren Pädagogik" bezeichnet, obgleich viele Principien dieser modernen Erziehungslehre, insbesondere die Betonung der Muttersprache und der Geschichte, sich bei ihm bereits finden. Vollends kann man dem Verfasser beistimmen, dass „das Studium der Werke von Vives in unseren Tagen wieder ganz besonders zu empfehlen ist", und dass er „alle Pädagogen der Neuzeit hoch überragt in der Betonung der Einheit von Unterricht und Erziehung, und in der Beziehung alles Wissens und aller Bildung auf die christliche Religion und ihre Ziele." (p. 179.)

Unter den ausgewählten Schriften sind die bedeutendsten: Ueber den christlichen Unterricht und über den Lebenswandel und die sittlichen Grundsätze des Gelehrten; vor allem ist bemerkenswert „die Erziehung der Christin", eine Schrift, welche Vives der Königin Katharina von England gewidmet hat, deren Tochter Maria (später Königin) er zu unterrichten hatte. Gerade in unseren Tagen, wo die extravagantesten Anschauungen über die Erziehung der Mädchen verbreitet werden, verdient diese Schrift besondere Beachtung.

Die biographischen Notizen sowohl über Erasmus, wie über Vives dienen in vorzüglicher Weise zum Verständnis beider Pädagogen und bilden zugleich einen vortrefflichen Beitrag zur unverfälschten Geschichte der Pädagogik.

Preßburg. C. Ludewig S. J.

16 **Die Chorgesänge im Buche der Psalmen.** Ihre Existenz und ihre Form nachgewiesen von J. K. Zenner S. J. In zwei Theilen. Mit Approbation des hochw. Capitelvicariats Freiburg. Mit einem Titelbilde: Die Sängerriegen des ersten Tempels. 4°. Erster Theil VIII und 92, zweiter Theil IV und 72 S. Freiburg 1896. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Mit Freuden begrüßen wir vorliegendes äußerst interessantes Werk, wozu der hochgeehrte Verfasser in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie" (zweites Heft, 1896) die nothwendige Grundlage ausführlich erörterte. Im ersten Theil sucht Herr Verfasser die Existenz der Chorgesänge und das Gesetz ihrer Structur in einer Reihe von Psalmen und Liedern nachzuweisen, zu welchen Stücken der zweite Theil den diesbezüglichen Text bringt (drei Chorgesänge ausgenommen).

Wenn es auch der Zweck der Quartalschrift nicht erlaubt, tiefer in die Besprechung dieser gründlichen Arbeit einzugehen, möge es dem Referenten doch gestattet sein, nur auf einige Punkte hier aufmerksam zu machen. — Der hochw. Herr Verfasser ist der erste, der eine durchgreifende Wiederherstellung des ursprüng-

lichen Wortlautes der Psalmen unternimmt, eine so schwierige Aufgabe, dass es gar nicht auffällt, wenn sich mancher Widerspruch geltend machen will. Was zunächst das Moment der „Scheidung“ (resp. „Zusammenziehung“) einzelner Psalmen betrifft, kann sich dieselbe nur auf jene Psalmen beziehen, die mit einer Ueberschrift bezüglich des Verfassers u. s. w. nicht versehen sind. Da nämlich nicht alle Psalmen gleich bei ihrer Entstehung und Sammlung durch Ziffern bezeichnet, sondern etwa nur durch kleine Zwischenräume oder durch neue Zeilen von einander geschieden waren, konnten im Laufe der Zeit manche Versehen, namentlich beim Abschreiben, entstehen. Ferner ist nicht zu leugnen, dass wenigstens einige derselben seit ihrer ersten Abfassung bis zu der Zeit, wo sie in der jetzigen Gestalt canonisches Ansehen erhielten, mancherlei Veränderungen im Texte selbst erfahren haben, mit oder ohne Einfluss auf den wesentlich sich stets gleich bleibenden Inhalt. Oft gab man den heiligen Liedern früherer Dichter durch Zusätze, Auslassungen oder kleine Umänderungen absichtlich eine andere Gestalt, um sie auf ähnliche, jedoch nicht ganz gleiche Verhältnisse der späteren Gegenwart unmittelbar anwenden zu können. Vgl. Dr. Kaulen, Einl. 3. Aufl. 2. Th., S. 306 ff. Wie kann man nun die ursprüngliche Lesart gewinnen? — Herr Verfasser meint S. 25: „Es bestätigt sich so in erfreulicher Weise Duhms Behauptung, dass die einmal richtig erkannte metrische Structur ein höchst wichtiges textkritisches Hilfsmittel sei. Neben diesen Consequenzen stehen andere friedlichere Vortheile . . .: Dahin gehört vor allem eine richtigere Scheidung der Strophen.“ Letzterem Momente widmet nun der verehrte Verfasser seine vollste Aufmerksamkeit, indem er das Verhältnis der einzelnen Strophen in den Chorliedern — Strophe, Gegenstrophe, Wechselstrophe, nachfolg. Strophe und Gegenstrophe — genau bezeichnet und behauptet, der Höhepunkt der lyrischen Stimmung sei für gewöhnlich und naturgemäß in der Wechselstrophe zu suchen, die vorausgehende Strophe und Gegenstrophe bereiten vor, die nachfolgenden Strophen und Gegenstrophen lassen die lyrische Stimmung beruhigt ausklingen. (S. 14, 16 f. 20, 49, 73 u. a.) Allein, lassen sich wohl all diese schönen Regeln von den citierten Chorliedern nachweisen? Referent glaubt, dass das nie und nie gelingen wird — so lange nämlich nicht in anderer Weise der ursprüngliche Text hergestellt sein wird. „Wechselgesang“ verschiedener einander antwortender Chöre gab es, wie im Volksgesange (vgl. Exod. 15, 21), so auch im levitischen Kunstgesange (z. B. Ps. 24, 7 ff.); die Strophenbildung aber bewegt sich hier noch mit größerer Freiheit, als dies in der antiken und modernen Lyrik der Fall ist; denn die gesteigerte subjective Erregtheit des religiös begeisterten Gemüthes durchbricht gerne die beengenden Schranken eines bestimmten Metrums. Trat der poetische Grundgedanke gleich anfangs in seinen verschiedenen Richtungen regelmäßig gruppiert vor die Seele des vom göttlichen Geiste ergriffenen Dichters, dann entstand allerdings auch ein gleichmäßiger Strophenbau (meistens zu drei, aber auch vier, auch nur zu zwei Strophen); ungleichmäßig wird jedoch der Strophenbau, wenn der Gedanke entweder in lyrischem Schwunge zu immer volleren Strophen fortschreitet, oder in elegischem Tone zu kürzeren herabsinkt. Schegg bemerkt hiezu: „Die hebr. Poesie hat sich nirgends ins affectiert Alterthümliche, ins Spielende und Gesuchte verloren. Denn in ihr redet nicht die Form und Kunst allein, sondern eine höhere, geistige Kraft; ihre Worte sind Worte des Lebens, neben unergründlicher Tiefe von höchster Einfalt und Klarheit; die Fülle des Inhaltes haucht sich aus in den milden Flammen einer sanft wogenden Sprache ohne allen Luxus der Kunst.“ Hienach wird man wohl einschränken müssen, was der hochgeehrte Verfasser z. B. über die Wechselstrophe an mehreren Orten sagt; oft würde man lieber einen ganz anderen Vers als Anfang der Wechsel — und Gegenstrophe bezeichnen. So ist z. B. S. 45 (Ps. 45) die Wechselstrophe wohl nicht richtig angegeben; das Urtheil bezüglich dieses Ps. (S. 46) passt nicht. Die Bemerkung zu Ps. 77 (S. 48 f.) wäre ja recht gut; aber das Verhältnis der Gegenstrophe zur Strophe! Das Räthsel, das den Psalmisten „ängstigt“, ist denn doch nicht ganz ungelöst. — Ist Herr Verfasser von der Richtigkeit der Umstellung von Vers 16 und 17 (Ps. 81) gar so über-

zeugt? In Ps. 85 entspricht der Inhalt wohl kaum den Wechsel- und Gegenstrophen. Unbegründet erscheint die Weglassung und Versetzung mancher Verse, z. B. Vers 8 in Ps. 46; Vers 6 in Ps. 94; Vers 6 in Ps. 39 u. a. — Bezüglich des vielgedeuteten liturgisch-musikalischen Ausdruckes „Sela" ist Referent bisher jener Meinung, wornach dieses musikalische Notabene ein lautes Einfallen der Musik bezeichnete, während der Gesang pausierte; es wird fast durchwegs dort gefunden, wo der vorhergehende Satz einen besonderen Nachdruck hat, oder wo eine tiefere Gefühlserregung, ein starker Wechsel der Stimmung vorliegt — Zu S. 20 könnte beigefügt werden, dass „Frauengesang" im Tempelgottesdienste keine Stelle hatte; auch die Pauken schlagenden Jungfrauen wirkten nur bei einem volksthümlichen gottesdienstlichen Aufzuge mit, mit dem Tempelgesange aber hatten sie nichts zu thun. S. 65 sagt Herr Verfasser (gelegentlich des sogenannten ersten Ps.) allerdings: „Nun dürfen wir wagen, . . . den einzelnen Chören ihre Rollen zuzuweisen und gewissermaßen die alte Tempel-Partitur zu schreiben." Aus dem über die lyrische Stimmung S. 75 f. u. a. Gesagten erhellt aber sattsam, wie ungemein schwierig es ist, die einzig wahre Stimmung bei den einzelnen Strophen und Stellen genau zu bezeichnen, namentlich wenn man richtig heraus — und nicht hinein — exegetisieren will.

Uebrigens liefert der hochw. Verfasser als selbständiger, gründlicher Forscher im vorliegenden Werke so reiches Licht und so fruchtbare Winke bezüglich der behandelten großen Frage, dass man an der Hand seiner Darstellung unter Berücksichtigung der vielen Varianten des masoretischen Textes und mit Zuhilfenahme der alten unmittelbaren Versionen die berührte Frage richtig zu lösen und so den ursprünglichen Wortlaut zu ermitteln imstande sein wird. Auch bietet das schöne Werk, dessen äußere und innere Ausstattung nichts zu wünschen übrig lässt, recht zahlreiche geistvolle exegetische Erläuterungen in beiden Theilen (im zweiten unterm Strich), so dass Referent sehnlichst wünscht, es möchte recht bekannt und berücksichtigt werden und die Erreichung des erwähnten großen und hohen Zieles im besonderen Maße fördern.

Prag. Dr. L. Schneedorfer, Universitäts-Professor.

17) **Priesterliche Betrachtungen über die Messe eines jeden Tages** von Pfarrer R. Técrouille. Autorisierte Uebersetzung von Pfarrer van Wersch. Erster Band: Wintertheil: Advent- und Weihnachtszeit. Straßburg. Fr. H. Le Roux 1896. 350 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Wirklich ein vorzügliches Betrachtungsbuch für Priester, dessen Vorzug darin besteht, dass es ganz in den Geist der Kirche eingeht und nach dem Gange der kirchlichen Festkreise Betrachtungen über die Messe jeden Tages bietet. Dieselben behandeln im Advent den curriculus der Reinigung, im Weihnachts-, Fasten- und Ostertheile jenen der Erleuchtung und im Pfingstkreise jenen der Einigung. Den Betrachtungen geht ein kurzer, gediegener Unterricht (ex Angelico) über das Streben nach priesterlicher Vollkommenheit voraus, den einzelnen Festzeiten über die Aufgabe in dieser Zeit stets im innigsten Anschlusse an die heilige Messe (Introitus, Epistel, Graduale, Evangelium, Offertorium und Communion) und das Brevier, so dass Betrachtung, Messe (Communion) und Brevier als Mittel der Heiligung in schönstem, wirksamen Kranze verbunden sind.

Diesem Bande, der die Advent- und Weihnachtszeit umfasst, folgen drei Bände, welche den anderen Jahreszeiten entsprechen und Betrachtungen für das

proprium de tempore und Sanctorum enthalten und ein fünfter Band, der für das commune Sanctorum, die Votivofficien und missae defunctorum (12) bestimmt ist. Jedem Bande ist die Erklärung des 118. Psalmes für die einzelnen Horen beigegeben, sowie am Schlusse die praeparatio ad missam und die gratiarum actio.

Was die Betrachtungen selbst betrifft, so hebt der Lit. Handweiser deren dogmatische Correctheit hervor und das alle Verrichtungen und Obliegenheiten des priesterlichen und **seelsorglichen** Amtes, wie alle demselben angemessenen Verhältnisse und Tugenden eine möglichst eingehende Berücksichtigung finden, was dem Buche speciell praktischen Werth gebe. Die Betrachtungen sind klar, tief durchdacht, manche sonst schwer verständliche Schriftstelle wird erklärt in Bezug auf das tempus ecclesiasticum und den betreffenden Tagesheiligen. (Z. B. media charitate stravit propter filias Jerusalem.) So trägt dies Buch ungemein viel bei zum Verständnis und zur innig andächtigen Celebration der heiligen Messe und Persolvierung des Brevieres und erzeugt Liebe zur Betrachtung, dieser drei vorzüglichsten Mitteln zur Erlangung der priesterlichen Vollkommenheit.

(Wohl verrathen noch manche unvermittelt und nicht genug erklärte hingeworfene Sätze und einige etwas unklar übersetzte Worte den französischen Ursprung, aber die Vorzüge übertreffen weit so winzige Mängel.) Es hat darum auch Anerkennung gefunden von vielen Bischöfen, Ordensobern, Seminar-Directoren, ja selbst von Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. durch ein Breve des Cardinals Rampolla. So ist dasselbe (nach dem Urtheile der M. Laacher Stimmen) neben vielen anderen priesterlichen Betrachtungsbüchern ein dankenswertes Unternehmen.

Schlinig bei Mals in Tirol. P. Karl Ehrenstrasser.

18) **Das Officium Marianum Parvum, zu deutsch: Die kleinen marianischen Tagzeiten,** in homiletischen Vorträgen erläutert von P. Ludwig Fritz, aus dem Orden der beschuhten Carmeliten. Zwei Theile, kl. 8°. zu 508 und 644 S. Regensburg, Pustet 1895. Erster Theil: Matutin und Laudes; zweiter Theil: Kleine Horen, Vesper und Completorium. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Sehr erfreulich ist es, dass die auf Verständnis der marianischen Tagzeiten, welche für Priester, Orden und Vereine so oft Gegenstand des Gebetes sind, hinzielenden Schriften immer größere Verbreitung finden. Außer dem, in deutscher Sprache verfassten, bereits in mehreren Auflagen weit verbreiteten zweibändigen Werke von Dr. Bernhard Schäfer (Münster, Theissing, 12° zu 210 und 432 S. Preis M. 3.—) dienten dazu in gleicher Sprache schon seit längeren Jahren die Auslegungen von: Pater Petrus Hötzl O. S. F., jetzt Bischof von Augsburg, (München, E. Stahl 1876, kl. 8°. 292 S. Preis M. 2.50.) Dr. Ferd. Speil (Breslau, Aderholz 1868, kl. 8°. 220 S. Pr. M. 2.—) und die „leichtfassliche, allen verständliche Auslegung für die Mitglieder des dritten Ordens" von Dr. Joh. Ackerl, reg. Chorherr des h. Aug. zu St. Florian (Salzburg, Mittermüller 1884, kl. 8°. 218 S. Preis fl. —.50 = M. 1.—). Während jedes der genannten Werke seine besonderen Vorzüge hat, sowohl zu Verständnis, als Betrachtung und praktischer Anwendung des literaren und accomodierten Sinnes der liturgischen Gebete, bietet uns P. Ludwig Fritz (in der marianischen Literatur schon bekannt durch seine Liebfrauenpredigten über den englischen Gruß und Rosenkranz) hier umfassende marianische Predigten, welche nebst dem unmittelbaren Gegenstande überhaupt die Hochschätzung der Würde, Macht und Güte Mariens, sowie die

Nachfolge ihres erhabenen Lebens und ihrer lieblichsten Tugenden zum Ziele haben.

So werden alle einzelnen Theile, nicht nur die Psalmen, sondern auch die Hymnen, Versikel, Antiphonen, Lectionen und Orationen auf je eine Predigt vertheilt, freilich nur nach dem ritus per annum, ohne Rücksicht auf Advent ꝛc.; dagegen werden die eben auf den betreffenden Monatssonntag der Scapulierbruderschaft fallenden Feste und Privat-Andachten häufig zum Exordium hereinbezogen und manchmal wird die ganze Predigt nur für die Mitglieder der Bruderschaft des braunen Scapuliers berechnet. Daher müssen die Vorträge über das Officium sich erst manche Umgestaltung gefallen lassen, wenn man sie anderorts oder zu anderer Zeit verwerten wollte. Uebrigens sind die Eintheilungen klar, die Sprache ist einfach, die Durchführung (freilich manchmal etwas schleppend und eintönig) meistens recht praktisch und populär. Der deutsche Psalmentext schließt sich an Allioli an; in den Hymnen der Laudes und Vesper hätte wohl eine bessere Uebersetzung (z. B. nach Schäfer) gewählt werden können. Die Erklärung des Hymnus der kleinen Horen (Memento etc.) ist so vertheilt, daß der Vortrag bei der Prim die erste Strophe, bei der Terz, Sext, Non und Complet je eine Zeile der zweiten Strophe zum Gegenstand hat. Die Schlußstrophe „Jesu tibi sit gloria“ etc. (wohl wegen des Reimes: „Gloria tibi sit Domine“ gewählt?) hat nur im Hymn. Mat. (I. S. 40) eine kurze Besprechung gefunden. Warum das „Benedictus“ und „Nunc dimittis“ auch „Hymnen“ (statt „Cantica, Lobgesänge“) genannt werden, ist räthselhaft; ebenso warum „devotus femineus sexus“ mit Vorliebe (I. S. 289, 290 und die ganze S. 469 ꝛc.) auf das „andächtige Frauengeschlecht“ und nur wie nebenbei S. 300 auf „die gottgeweihten Jungfrauen“ übersetzt wird. Die Legende des Dacius über Entstehung des Te Deum ist bereits unkritisch und die Entstehung des Ablasses von der „Stadt“ Portiuncula (S. 106, zweiter Band) ist ungenau. Die Verbindung der Worte des Psalm. (3. in Laud.) „In terra deserta . . . . mit Sic in Sancto . . .“ (statt: „Möchte ich im Heiligthum erscheinen können“, ist zwar auch in andere Uebersetzungen bevorzugt, aber nicht richtig. Dagegen macht die Trennung (3. Psalm im Complet.) „Sicut ablactatus . . . von dem vorhergehenden „Si non humiliter . . .“ den Sinn nur dunkel, und wäre hier, wie mehrfach, die Uebersetzung in Hötzls Officium U. L. Fr. zu bevorzugen.

Freinberg bei Linz. P. Georg Kolb S. J.

19) **Leben des hochwürdigen P. Petrus Johannes Beckx,** Generals der Gesellschaft Jesu von Jos. Martin S. J. — Ravensberg, Verlag der Dorn'schen Buchhandlung (F. Alber.) 1897, pag. 199. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Eine sehr interessante Erscheinung der Biographien der Neuzeit ist ohne Zweifel genanntes Werk. Denn das Lebensbild des P. General Beckx bietet dem Leser zugleich eine Geschichte der so berühmten und bei den Feinden der Kirche so berüchtigten Gesellschaft Jesu während der letzten 68 Jahre, — Jahre von Verfolgung und blindem Hass gegen den Orden des heiligen Ignatius und besonders gegen seinen Repräsentanten. Hatte schon das Revolutionsjahr 1848 genug des Elendes gebracht, so erwartete die treue Tochter der Kirche Christi in der Sturmperiode von 1859 bis 1869 eine ganze Reihe von Prüfungen, Verfolgungen und Leiden, die mit der Verbannung endigten. „Sie musste den Weg des Bräutigams betreten den Kreuzweg nach dem Calvarienberge und seine Krone tragen“ (p. 130).

Geboren am 5. Februar 1795 in dem belgischen Dorfe Sichem, fiel die Jugendzeit des P. Beckx in die Nachwehen der französischen Revo-

lution. In seinen Studien theilte er die Schicksale der Studienanstalten jener bewegten Zeit. So wurde sein Charakter frühzeitig geläutert durch das Feuer der Prüfungen Gottes. Nachdem er kurze Zeit als Weltpriester gewirkt, trat er 1819 in Hildesheim in den Orden des heiligen Ignatius und kam 1826 als Beichtvater an den herzoglichen Hof von Anhalt-Köthen, der kurz vorher zur katholischen Kirche zurückgekehrt war. Im Jahre 1830 zog er mit der Herzoginwitwe nach Wien, wo er schon im nächsten Jahre Bevollmächtigter des P. General wurde und bedeutenden Einfluss übte bei der Errichtung von Jesuitenschulen zum Unterrichte der Jugend. Er leitete auch, als die Stürme der Revolution verflogen waren, die Wiedererrichtung der Jesuiten-Niederlassungen, eine mit großen geistigen und körperlichen Strapazen verbundene Arbeit. Am 2. Juni 1853 wurde er zum General der Gesellschaft gewählt. Seine erste Sorge galt der wissenschaftlichen Ausbildung der Scholastiker und den Missionen, sowie der Hebung des inneren, geistlichen Lebens. Doch bald begann die Zeit der Verfolgungen und ein Dorn nach dem anderen durchbohrt sein Herz bei der Vernichtung seiner Provinzen. Als die Beschwerden des Alters ihm die Ausübung seiner schweren Pflichten beinahe unmöglich machten, dankte er im Jahre 1883, bereits 88 Jahre alt, ab und verschied „fromm im Herrn" am 4. März 1887 im deutsch-ungarischen College.

So starb denn „ein Mann der Demuth und Geduld, der Güte und Rechtschaffenheit, der selbstlosesten Einfachheit und ruhigen Thatkraft, ein auserlesenes Werkzeug der göttlichen Vorsehung." Die Lectüre dieses Buches, das sich durch seine einfache, klare Sprache auszeichnet, das sowohl durch den allgemeinen, geschichtlichen Hintergrund als durch Einzelnheiten sehr fesselt, ist allen Katholiken, aber auch allen Jesuitenfeinden bestens zu empfehlen: den ersteren zur Erbauung, Kräftigung und Begeisterung, den letzteren, damit sie Aufklärung und Belehrung über ihre sinnlosen und ungerechten Lügen und Schmähungen finden.

Amberg. Dr. M. Högl, Militärprediger.

20 **Mohammed.** Zweiter Theil: Einleitung in den Koran. System der koranischen Theologie. Von Dr. Hubert Grimme, ordentl. Professor an der Universität Freiburg in der Schweiz. Mit zwei Ansichten der Städte Mekka und Medina in Lichtdruck. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. 1895. gr. 8°. XII u. 186 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Dieser zweite Theil bringt zu dem im Jahre 1892 von demselben Autor erschienenen Buche: „Mohammed, erster Theil: das Leben", eine Fortsetzung und Ergänzung, „jedoch beansprucht jeder Theil den Wert eines in sich abgeschlossenen Ganzen." „Band I bezweckte die Zusammenfassung der Einzelnachrichten über Mohammeds Leben zum Bilde seiner religions-politischen Entwicklung" meist nach den Andeutungen des Koran, „in dem ein starker Quell geschichtlicher Wahrheit (?) sprudelt", I, VIII; die bisher verwendeten Traditionen, an welchen man Echtes und Falsches noch nicht unterscheiden kann, sollten fast ganz unberücksichtiget bleiben; denn „man kann da nicht radical genug vorgehen, um den von Fälschungen

strotzenden Boden zu säubern", l. c.. Sonst stehen ja keine gleichzeitigen Quellen über den Stifter des Islam und über die Entstehung dieser Religion zugebote. Dass durch eine solche Behandlungsweise ein anderes Geschichtsbild entstehen musste, als wie man es bisher gezeichnet, ist klar. Allein Grimme sieht sich bereits veranlasst, mehrere seiner Ansichten, die er im ersten Theil vertreten hatte, im zweiten Theil schon zu berichtigen. Dieser zweite Theil oder Band II stellt nach einer Einleitung in den Koran (1—29) in seinem Haupttheile 30—174 das System der Lehre dar, wie es Mohammed vorgetragen und in seinem Koran in authentischer Weise hinterlegt habe. Doch enthalte sicher dieser Religionscodex nicht alle Lehren Mohammeds, die er mündlich gelehrt.

Die Koranstücke sollten der Gemeinde des Islam Gebets- und Erbauungstexte zum öffentlichen und privaten Gebrauche verschaffen (S. 5.). „Die Entstehungsgeschichte des Koran" (S. 1—17) bietet in wenig Worten viel Interessantes: „dem Sammler Abu Bekr gehört der Vorzug vor Osmân, dem Abschreiber" (S. 16); „die landläufige Meinung, als sei Osman der Sammler des Koran", ist aufzugeben. Der Reinerhaltung des Korantextes wurde eine Sorge zugewandt, wie nur bei wenigen Büchern der Welt, und zwar nach der canonischen Redaction Osmâns (S. 17); daher hat der Koran soviel wie keine Varianten. Der Koran ist nicht ein Machwerk späterer Kalifen, sondern ein Product der Mittheilungen Mohammeds, vielleicht theils von ihm selbst aufgeschrieben, theils von anderen; der letzte Schreiber dieser vorgeblichen Offenbarungen Gottes war der bekannte Zaid ben Tâbit, welcher die Bruchstücke zu „Suren", Schriftstücke, formte und die Gesammtmasse der 114 Suren nach dem Gesichtspunkte der Länge ordnete, so dass die umfangreichsten (mit Ausnahme der kurzen ersten als Einleitung) zuerst, sodann die von mittlerer Länge und endlich die kurzen kamen (S. 13.) In dieses Chaos suchen nun Gelehrte Ordnung zu bringen. So handelt denn auch Grimme (S. 18—29) über die „Form und chronologische Reihenfolge der Koransuren", die wichtigste Scheidung ist die in mekkanische und medinische Suren. Aber wie gehen da die Ansichten verschiedener Orientalisten auseinander. Grimme versucht (S. 25—29) eine neue Scheidung der Suren in chronologischer Ordnung zu geben. Er nimmt nämlich ein „System der koranischen Theologie" an, dessen Grundlage der Talmud bildet; doch hat Mohammed die Lehren des Spätjudenthums nicht aus dessen Schriften geschöpft, sondern durch mündliche Mittheilung erhalten. Als sein Lehrer muss ein Jude angenommen werden und zwar ein Mann aus jenem geistigen Mittelschlage, der mehr mit der Haggada als mit der Halacha in Fühlung stand (S. 31.) Doch mischen sich in das jüdische Grundelement Gedanken, die mit dem Christenthum nahe Verwandtschaft zeigen und ihm entlehnt erscheinen (S. 32); Mohammed hat aber die Evangelien ebensowenig gelesen, wie den Talmud und mündliche Mittheilungen vielleicht nach Apokryphen bekommen. Aber dennoch bringt der Koran Eigenes genug, um unsere Achtung (!?) von dem Sinnen und Denken des Propheten zu begründen (S. VIII.) „Die koranische Dogmatik" verbreitet sich über Gottes Macht, Einheit und Güte, Begrenzung der Gottheit, Wohnung und Umgebung Gottes, Mittlerische Hypostasen der Gottheit, Erschaffung der Erde und des Menschen, Dämonen und Heidengötter, Heilsvermittlung und Offenbarung, die Prophetengeschichten des Koran, Stellung Mohammeds unter den Propheten, Verhältnis des Menschen zu den ihm gebotenen Heilsmitteln" (S. 35—109.) Sodann folgt „die koranische Lehre von den Pflichten": „die Pflichten im allgemeinen; Begriff der Rechtfertigung, die Pflichten im besonderen", deren Lehre den zehn Geboten angepasst erscheint, aber auf zwölf sich ausdehnt; I. Gebot fordert den Glauben an Allah und Gehorsam gegen den Propheten; II. verlangt A. das Gebet, B. Wallfahrt und Opfer, C. Beobachtung der heiligen Monate und des Fastens, D. den Glaubenskrieg; III.—V.:

Pflichten gegen die am nächsten stehenden Menschen; VI.—XII: über das Verhalten gegen ferner stehende Menschen (S. 110—153.)

Bei anderwärtigem Mangel an ergreifenden Gedanken und erhabenen Ideen redet Mohammed viel von den „letzten Dingen"; daher fügt Grimme mit Recht eine eigene Erörterung der „Lehre von der Vollendung: Auferstehung, Weltgericht, Paradies und Hölle" nach Schilderungen des Koran (S. 154—165) hinzu. Weder auf Originalität noch auf feste Einheitlichkeit kann dieses System großen Anspruch machen, da es in seinem innersten Wesen Eklekticismus ist und der Prophet nach dem Wechsel seiner Lebenslagen und nach den momentanen Bedürfnissen seine Lehren vortrug und nicht selten änderte. Um den Koran sogut wie den Inhalt der einzelnen Suren zu verstehen, sind diese vor allem chronologisch richtig zu gruppieren. Bescheiden sagt der Verfasser (S. VIII): „Keineswegs erhebt diese erste zusammenfassende Darstellung der koranischen Theologie den Anspruch, alle einschlägigen Fragen endgiltig beantwortet zu haben." Man wird ihm aber das Zeugnis nicht versagen, in das verschwommene Dunkel viel Licht zu bringen: mit gründlicher Kenntnis der Sprache und einschlägigen Literatur ausgerüstet, hat er seinen Koran ordentlich studiert, ja sich in denselben ganz hineingelebt: daher mag es wohl kommen, dass er eine gewisse kaum berechtigte Wertschätzung des Koran hie und da verräth und Göthes Urtheil über dieses heilige Buch unterschreiben wolle: dass es immer von neuem anwidert, dann aber anzieht, in Erstaunen setzt und am Ende Verehrung abnöthigt" (S. 24)! Anders urtheilt ein hl. Thomas c. 6. l. I. Sum. cont. Gent. über Mohammeds Werk. Es soll da nicht behauptet werden, dass Professor Grimme gegen die Schwächen des Islam sich sonst blind zeige. Was manche Geister im Koran so ansprechen mag, ist wohl dessen poetische Seite. „Mohammed war keine Dichternatur" (S. 19); aber in seinem Koran spricht er häufig eine Sprache voll echter Volkspoesie und verwendet dazu die sogenannte Seg-Rede, gereimte Sätze. (Mohammed hatte unstreitig viele Aehnlichkeit mit Luther; beide wussten durch ihre Sprache begeisternd auf die Volksmassen zu wirken.) — Eine historisch-kritische Sichtung des Koran-Inhaltes kann nur erwünscht sein; da der Verfasser mit Gelehrsamkeit auch scharfsinnige Combinationsgabe an den Tag legt, hat er sicher gute Resultate erzielt; ob aber dem Propheten, der in jeder Beziehung auf einer niedrigen Stufe des Geistes stand, eine solch systematische Vorstellung seiner Lehre, wie sie aus verschiedenen, oft gelegentlich geäußerten und in die einzelnen Suren zerstreuten Aussprüchen zusammengefügt werden muss, in der That auch vor Augen schwebte? — Die Vermuthung erscheint nicht unbegründet, dass in manche Suren und Sätze wirklich zu viel hineingetragen wird. Was die dogmatisch-ethische Würdigung der einzelnen Suren betrifft, ist der alte Marracci mit seinen „Refutationes Alcorani" auch kaum ganz in den Winkel zu stellen, wenn er auch hie und da etwas über die Schnur haut.

Grimmes Werke über Mohammed enthalten viel Instructives vom Islam; aber der Koran allein erklärt nicht den welthistorischen Islam, da ja außer dem Koran die Sunna, erweiternde Lehre und Praxis diesen Islam gestalteten, wie er sich bis auf den heutigen Tag zeigt. Speciell in einigen Punkten wie „Exkurs" S. 170, wird man dem Verfasser kaum beistimmen können. Den Gebrauch des Buches erleichtern zwei Verzeichnisse: der im ersten und zweiten Band übersetzten Koranstellen und der Eigennamen und wichtigeren theologischen Kunstausdrücke.

Sarajevo (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

21) **Geschichte der christlichen Kunst.** Von Dr. F. X. Kraus. Zweite Abtheilung des ersten Bandes. Mit 231 Abbildungen im Texte. Lexikon-Octav. S. IX.—XX und 321—622. Herder in Freiburg. Preis M. 8 = fl. 4.80.

Anschließend an Capitel II des V. Buches der ersten Abtheilung, wo es heißt: „und zuletzt vom ästhetischen Werte des Basilikenbaues", behandelt Capitel III die verschiedenen Schemata basilikaler Formen und unterscheidet besonders sieben Schemata.

Das erste Schema ist das reine Oblongum ohne Ausbau;

das zweite Schema, schon entwickeltere, ist das Oblongum mit Querhaus und Atrium ohne Apsis;

das dritte Schema, jedoch sehr seltene, ist das einfache Oblongum mit Atrium ohne Säulenstellung;

das vierte Schema die dreischiffige Basilika ohne Querhaus (heilige Grabkirche in Jerusalem);

das fünfte Schema die dreischiffige Basilika mit Querhaus;

das sechste Schema die dreischiffige Basilika ohne Atrium, aber mit Vorhalle;

das siebente Schema wäre dann die sogenannte byzantinische Basilika mit drei Absiden und Narthex im Innern, aber ohne Querhaus.

Nun folgt die Fortsetzung des Capitels III in der zweiten Abtheilung (pag. 321). Es folgen da Beschreibungen von vielen römischen Basiliken, reichlich versehen mit schönen Illustrationen, unter denen besonders die Abbildung der alten Basilika von S. Paolo fuori le mura vor dem Brande von 1823 bemerkenswert erscheint und dem Leser einigermaßen von der großartigen Pracht dieses Wunderbaues einen Begriff gibt. Nachdem noch einige außerrömische Basiliken in Italien in Kürze erwähnt werden, behandelt dieses Capitel noch die hervorragendsten Reste altchristlicher Architektur von England, Spanien, von Afrika, Egypten, Constantinopel, Griechenland, Kleinasien, Armenien und von Palästina und Syrien.

Capitel IV (349—368) handelt vom Centralbau. Seit den Tagen Constantins begegnen wir außer dem Langbau auch dem Centralbau, das heißt, einer Anlage, bei welcher die Gruppierung sich nicht nach der Längenachse, sondern um einen Mittelpunkt oder um mehrere von diesem ausgehende Achsen vollzieht. Dahin gehören sowohl die im Grundrisse kreisförmigen, als auch polygonen Bauten. Unter den nun folgenden Beschreibungen von Centralbauten ist von großem Interesse jene von der Sophienkirche in Constantinopel und der heiligen Grabkirche von Jerusalem, zu deren Veranschaulichung besonders schöne Abbildungen vorliegen.

Capitel V (368—382) schildert die innere Einrichtung der altchristlichen Kirchen. Da tritt nun zunächst und vor allem der Altar in den Vordergrund. Von der Sargform der Katakomben-Altäre ausgehend, entwickelte sich derselbe im zweiten und dritten Jahrhunderte zur „mensa" oder Tischform.

Der gelehrte Verfasser beschreibt nun die weitere Entwickelung des Altarbaues vom archäologischen, liturgischen und künstlerischen Standpunkte. Der hohe Wert, den man auf die Verbindung der Liturgie mit den Martyrer-Reliquien legte, führte naturgemäß zur Bergung und Aufbewahrung der letzteren in dem Altare selbst und, um den Gläubigen den Anblick der heiligen Ueberreste zu gewähren und denselben auch die Berührung derselben mit Gewändern und Tüchern zu ermöglichen, wurde eine kleine Oeffnung gebrochen, Fenestella confessionis, und so entstand die sogenannte

„Confessio“. Im weiteren Verlaufe dieses Capitels erklärt der Verfasser die Entstehung des Ciborium-Altares, sowie auch andere zur inneren Einrichtung gehöriger Gegenstände, wie die „Cancelli“ oder Schranken, welche in der griechischen Kirche zu einer förmlichen Absonderung durch die Bilderwand Ikonostasis sich ausbildeten. Am Schlusse dieses Capitels finden wir eine interessante Abhandlung über die Cathedra, Bischofsitz oder Thron, und über das sogenannte Ambo, von ἀναβαίνειν herrührend, auch pulpitum genannt, woraus sich unsere jetzigen Kanzeln entwickelten. Mit diesen fünf Capiteln schließt das V. Buch ab.

Das VI. Buch behandelt in drei Capiteln die Bilder-Cyklen des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts, die altchristliche Mosaik- und Buchmalerei (pag. 382—477).

Im Capitel I zeigt der Verfasser, wie sich gegen Ende des vierten Jahrhunderts eine große Veränderung in dem Charakter der Kunst vollzieht, indem dieselbe den symbolisch-allegorischen Zug mehr und mehr verliert und sich der biblisch-historischen Darstellung zuwendet. Die christliche Kunst entsteigt, wie er sich ausdrückt, dem Dunkel der Gräberwelt und rückt dem Leben und den Lebenden näher und widmet sich von nun an mit Vorliebe dem Schmucke der Basilika. In großen Bilder-Cyklen wird die Gesammtentwicklung des Reiches Gottes auf Erden im alten wie im neuen Bunde vorgeführt, zunächst in umfassenden Wandmalereien al fresco, dann in Mosaikmalerei und endlich in der Buchmalerei.

Capitel II spricht von der altchristlichen Mosaikmalerei, welche seit Ende des vierten Jahrhunderts gleichsam als letzter Erbe der Antike auftritt. Er erklärt nun die Technik der Mosaikmalerei in ihren verschiedenen Abarten und beschreibt dann mehrere künstlerisch hervorragende Mosaikschöpfungen von St. Paul, Sta Maria Maggiore, von S. Cosma und Damiano und andere spätere römische Mosaiken, und geht dann über auf jene musivischen Werke, welche die Provinzen Italiens und Afrikas aufweisen, unter denen besonders die von Ravenna eingehend behandelt werden und beschließt dieses zweite Capitel mit einer kurzen Abhandlung über die Ursachen des Aufschwunges der Mosaik im vierten Jahrhunderte.

Capitel III. Ausgehend von den Anfängen der christlichen Buchmalerei, beschreibt nun der Verfasser die beiden ältesten Denkmäler der Wiener Hofbibliothek, nämlich die sogenannte „Wiener Genesis“, bestehend aus 24 Pergamentblättern und 48 Miniaturen und die „Kalenderbilder des Chronographen“ von 354.

Im weiteren Verlaufe dieses Capitels erwähnt er noch mehrere höchst interessante Werke, nämlich die „Cotton-Bibel“, die „Josua-Rolle“, den „Wiener Dioskorides“, den syrischen „Codex des Rabulas“, den „Codex Rossanensis“, das „Cambridge-Evangeliarium“ u. s. w. — Mit diesem Capitel beschließt er das VI. Buch.

Das VII. Buch (pag. 478—508) befasst sich mit dem sogenannten Techniken und Kleinkünsten.

Capitel I behandelt die Glasfabrication und insbesonders die sogenannten „Goldgläser“.

Capitel II die Terracotten und insbesonders die Lampen.

Capitel III die Goldschmiedekunst und Email (smaltum).

Capitel IV Münzen und Medaillen.

Capitel V die Glyptik, das ist die Steinschneidekunst und Graviekunst.

Capitel VI die Holzsculptur.

Capitel VII die Elfenbeinarbeiten.

Das VIII. Buch (pag. 509—537) hat zum Gegenstande die Geräthe und die liturgische Kleidung.

Im I. Capitel ist die Rede von der häuslichen Einrichtung der ersten Christen und von ihren Geräthschaften, auch von solchen, die religiöser Natur sind; zum Beispiel: Amulette.

Das II. Capitel handelt von den kirchlichen Geräthen und zeigt in guten Bildern die damals gebräuchlichen Formen der Altargeräthe, als da sind: Kelch, Patenen, Wasserbecken, Weinkrüge (amula oder ama), ferners das eucharistische Messer, ferners Hostienformen, Löffel, Weihwassergefäße, Blutampullen u. s. w.

Capitel III beschreibt die liturgische Kleidung, sowie auch die Umkleidung des Altares: Altartücher, Antipendien, Vorhänge und besonders zum Schlusse die speciell priesterliche und bischöfliche Kleidung der ersten christlichen Jahrhunderte.

Das IX. Buch (pag. 539—590) die byzantinische Kunst.

Das I. Capitel bringt Ansichten von verschiedenen hervorragenden Gelehrten auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst.

Das II. Capitel behandelt die Kunst Constantinopels zwischen dem vierten und siebenten Jahrhunderte und liefert eine genaue und detaillierte Beschreibung der „Hagia Sophia", berührt dann besondere Zweige der byzantinischen Kunstperiode, die Miniaturmalerei jener Zeit, die Elfenbeinschnitzerei, den Steinschnitt, die Goldschmiedekunst und Email, ferner die textile Kunst, die Keramik oder Glasfabrication, die Mosaik.

Das III. Capitel belehrt uns über die byzantinische Kunst nach den Kreuzzügen und kommt im weiteren Verlaufe zu sprechen auf die Athos-Klöster, so genannt vom ἅγιον Ἄθως, das ist heiliger Berg, welcher seit dem neunten Jahrhundert von Mönchen besiedelt wurde, welche eine große Kunstthätigkeit entwickelten, besonders in der Malerei, woher auch das berühmte Malerbuch vom Berge Ἄθως stammt.

Das IV. Capitel behandelt die byzantinische Kunst in Asien, woraus sich die „russische" Kunst entwickelte, womit dieses Buch seinen Abschluss findet.

Das X. Buch enthält in fünf Capiteln eine Besprechung über die ersten Ansätze der Kunst bei den nordischen Völkern, die erziehende Thätigkeit der Kirche, das Wirken des Benedictiner-Ordens (pag. 591 bis 621).

Das I. Capitel spricht von einem „Völkerwanderungs-Stil", vom Attilaschatz, welcher jetzt im Wiener Antiken-Cabinete aufbewahrt wird und von der longobardischen Kunst.

Das II. Capitel belehrt uns über die gallofränkische Kunst.

Das III. Capitel behandelt die Anfänge deutscher Kunst.

Das IV. Capitel die irländische Kunst.

Das V. und letzte Capitel dieses Buches beschäftigt sich mit dem Benedictiner-Orden und seinem Einwirken auf die abendländische Kunst und schließt mit einer warmen Lobrede auf das verdienstvolle Wirken dieses altehrwürdigen Ordens die zweite Abtheilung des ersten Bandes ab.

Buchkirchen. Pfarrvicar P. Alan Preinfalk O. S. B.

22) **Die Universitäten in den Vereinigten Staaten Amerikas.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Von Athanasius Zimmermann S. J. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria Laach" 68.) Freiburg, Herder. 1896. Gr. 8°. X und 116 Seiten. M. 1.60 = 96 kr.

Inhalt: 1. Das Erziehungswesen der englischen Colonien Nordamerikas bis zum Ausbruche des Unabhängigkeitskrieges 1621—1775. 2. Das höhere Schulwesen in den Vereinigten Staaten während der Revolutionsperiode von 1775—1812. 3. Die Periode des Experimentierens von 1820 bis in die neuere Zeit. 4. Gefeierte Erzieher im

neunzehnten Jahrhundert. 5. Die katholischen Lehranstalten. 6. Die großen amerikanischen Universitäten der Gegenwart. 7. Die Universitätsbildung der Frauen. 8. Amerikanische Scholarships und Fellowships. — Anhang: Statistiken. So reich der Inhalt, so schön und erschöpfend ist die Darstellung, die mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und einem wahren Bienenfleiß alles herbeischafft, um den Leser möglichst tief einzuführen in das Verständnis des nordamerikanischen höheren Bildungswesens und dessen Bedeutung für die Culturgeschichte überhaupt. Die wissenschaftliche Uebersichtlichkeit macht die Abhandlung besonders interessant und lesenswert.

Lauchheim. Stadtpfarrer Kröll.

23) **Der Orden der barmherzigen Schwestern vom heil. Vincenz von Paul in der Erzdiöcese Freiburg 1846—1896.** Festschrift zur goldenen Jubelfeier. Von Karl Mayer, Domvikar und Superior. Lexikon-Octav. VI und 112 S. Freiburg im Breisgau. In Commission der literarischen Anstalt. Preis M. 1.50 = 90 kr.

Vorliegende Festschrift befasst sich mit der Geschichte der Gründung und Ausbreitung obiger Genossenschaft in der Erzdiöcese Freiburg vom Jahre 1846 an, durch ihre einzelnen Entwicklungsstadien hindurch, bis auf die Jetztzeit, und zwar ist es nicht bloß eine trockene Statistik, welche dieselbe bietet, sondern eine mit reichen historischen Notizen und Erläuterungen durchwobene lebensvolle Darstellung, welche wertvolle Beiträge für die Geschichte der Erzdiöcese liefert. Dabei war der Verfasser bemüht, durch Aushebung alten Actenmateriales seiner formgewandten Darstellung inneren Wert zu verleihen, so dass die Aufmerksamkeit des Lesers von Anfang bis zu Ende gefesselt wird. Da das Erträgnis der Schrift für einen guten Zweck bestimmt ist, so ist derselben damit eine weitere Empfehlung mit auf den Weg gegeben, deren sie übrigens nicht bedarf, da sie ihren Wert in sich selbst trägt. Kröll.

24) **Die Gründung der afrikanischen Mission durch den ehrwürdigen P. Libermann,** den Stifter der Congregation vom heiligen Geiste und vom heiligen Herzen Marias. Anweisungen und Belehrungen für seine Missionäre. Nach seinen Briefen dargestellt von J. Heilgers, Pfarrer in Stoisdorf. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1896. Gr. 8°. VIII und 259 S. Preis M. 3 = fl. 1.80.

Herr Heilgers erhielt von R. P. Generalobern eine Sammlung von nur an Mitglieder der Congregation gerichteten Briefen des ehrwürdigen P. Libermann, von welchen in diesem Buche nach discreter Auswahl solche in deutscher Uebersetzung veröffentlicht werden, welche vor allem die Negermissionen betreffen. Diese Sammlung ist in zwei Abschnitte getheilt, von denen der erste Libermanns Bemühungen um die Gründung der Mission in geschichtlicher Reihenfolge, der zweite dessen Belehrungen an seine Missionäre über ihre Eigenschaften, ihr Benehmen nach innen und außen, besonders über ihr Streben nach Vollkommenheit, in sachlicher Anordnung und Eintheilung der Briefe enthält. Der ascetische Wert der Briefe Libermanns ist aus zwei

früheren Publicationen: 1. Ideal des Priesterthums, 2. Ideales Leben und Streben christlicher Frauen und Jungfrauen hinlänglich bekannt. Auch aus unserer Sammlung spricht jener Geist, welchen Libermann „als auserwähltes Rüstzeug Gottes zur Ausführung der Pläne der Vorsehung" S. 4 in Worten und Werken erscheinen läßt So oft man nun diese Briefe liest, legt man sie immer belehrt, erbaut, erleuchtet weg. In seinem Unternehmen wie in seinem Unterrichte an die Bischöfe und Missionäre seiner Congregation tritt uns Libermann als ein Mann entgegen, der von Gott hoch begnadiget, ein ganz übernatürliches Leben führt und darum auch in einer überirdischen Sprache die Lehren der göttlichen Weisheit verkündet. Solche Schriften sind daher sehr geeignet, den Clerus mit Gottvertrauen und Opfersinn, mit Muth und Thatkraft zu erfüllen. Demnach wird auch diese Sammlung bestens empfohlen.

Sarajevo (Bosnien). J. E. Danner S. J.

25 **Der Tiroler Freiheitskampf.** Dramatische Trilogie mit einem Vor- und Nachspiele von Karl Domanig. Erstes Vorspiel: „Braut des Vaterlandes." Eine Begebenheit aus dem Tiroler Freiheitskampfe. Dramatische Scene. — Erster Theil: „Speckbacher, der Mann von Rinn". Eine Episode aus dem Tiroler Freiheitskampfe. Schauspiel. Wagner in Innsbruck. 147 S. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Die äußerst günstige Aufnahme des zweiten Theiles: „Josef Straub, der Kronenwirt von Hall", der bereits in dritter Auflage vorliegt und dem ersten Theile vorausgeeilt war, ließ nicht mit Unrecht auf die Vollendung der ganzen Trilogie neugierig werden. Wissen wir ja doch, welche Schwierigkeiten diese Dichtungsart nach Composition und Darstellung dem Autor bereitet und dass selbst ein Schiller mit der Trilogie „Wallenstein" nicht ganz befriedigt. Aus der Composition wird nur zu leicht eine Complication und die Darstellung muss sich manche Ausrenkung gefallen lassen, um den dreifältigen Rahmen auszufüllen.

Vorliegender erster Theil gliedert sich an die Hauptversion Speckbacher und geht ihm ein Vorspiel voraus, dessen Wert und Berechtigung erst durch das den dritten Theil abschließende und bereits in Aussicht gestellte Nachspiel documentiert werden kann.

Das Drama „Speckbacher" selber ist regelrecht in fünf Acten aufgebaut und sucht der Verfasser den ästhetischen und dramaturgischen Forderungen nach Möglichkeit gerecht zu werden, ist aber hiebei durch die Rücksicht auf das Gesammtwerk behindert und muss sich unter andern der herrliche „Mann von Rinn" (wie Speckbacher genannt wurde, trotz seiner historischen Verve und Thatkraft durch volle fünf Acte theils schleppen lassen, theils sich selbst hinhalten, bis der unvermeidliche Vorstoß eingeleitet ist, womit das Drama abschließt! Auch andere Rollen leiden unter dieser Rücksichtnahme und ist unter andern der Commandant Peter Kemenater ein ganz unerquicklicher **Fabius Cunctator.**

Dabei ist aber das Stück so reich an einzelnen effectvollen Scenen, dass die dramatische Begabung Domanigs vielfach zutage tritt. Dem „Kronenwirt" nachstehend, ist es doch des Verfassers würdig, der im

dritten Theile, wo Hofer den dramatischen Angelpunkt bilden wird, mehr Spielraum und freiere Hände hat, die großartige Idee, in drei zusammenhängenden und doch selbständigen Stücken, den ganzen Befreiungskampf Tirols vorzuführen, siegreich zu bewältigen.

Putzleinsdorf. Pfarrer Norb. Hanrieder.

26. **Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte von P. Odilo Ringholz O. S. B. Mit einem Titelbild in Lichtdruck, 57 Abbildungen im Texte und einer Karte. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1896. Lexikonform. XV und 381 S. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Drei Stunden vom Zürichersee entfernt, auf einer Hochebene mitten in den hohen Bergen, 3000 Fuß über dem Meere, liegt das tausendjährige Benedictiner-Kloster Maria Einsiedeln, früher Meinradszelle genannt nach seinem Gründer, dem heiligen Meinrad oder Meginrad, welcher am 21. Jänner 861 den Martertod starb. Diese Gnadenstätte ist seit ihrem Bestande das gerne aufgesuchte Ziel der gläubigen Menschheit, denn aus aller Herren Länder strömen fromme Pilger zum Heiligthume Mariens; um nur von der neueren Zeit zu sprechen, wäre zu erwähnen, dass von 1876 bis 1894 durchschnittlich jährlich 157.000 Pilger Maria Einsiedeln besuchen und die Zahl derselben von Jahr zu Jahr steigt.

Bei einer solchen Frequenz des Gnadenortes nimmt das Interesse für denselben zu. Es war daher ein sehr glücklicher Griff, welchen der in literarischen Kreisen hochangesehene Stiftsarchivar von Maria Einsiedeln P. Odilo Ringholz mit der uns vorliegenden Wallfahrtsgeschichte that; sie ist in ihrer Ausdehnung und praktischen Behandlung ein wahres Muster und verdient sicher volle Nachahmung; ist ja doch dieses wertvolle Buch ein kostbarer Beitrag zur Kirchengeschichte, so recht geeignet, die uns Katholiken eigene Marienverehrung kräftigst zu fördern.

Das Buch war eigentlich als Festgabe für das goldene Priesterjubiläum (11. October 1896) des hochwürdigsten Abtes Basilius Oberholzer bestimmt, doch rief der unerforschliche Rathschluss Gottes diesen hochverdienten Prälaten nach fast einundzwanzigjähriger Regierung am 28. November 1895 zum ewigen Lohne ins Jenseits ab.

Das Buch enthält neun Capitel und einen Anhang. 1. Anfang des Stiftes Einsiedeln und der Wallfahrt, Leben und Sterben des hl. Meinrad, Gründung des Klosters, Engelweihe u. s. w. — 2. Schicksale der Gnadenstätte in Verbindung mit einer Baugeschichte des Klosters. — 3. Die Wallfahrtsfeste bei eingehender Beschreibung des Gottesdienstes. — 4. Die Wallfahrer nach Stand und Vaterland. Merkwürdige Besucher. — 5. Die Kreuzgänge und Pilgerzüge aus der Schweiz und dem Auslande. — 6. Die Pilgerandachten, Wallfahrtsgebete, Lieder, Predigten, Standeskerzen u. s. w. — 7. Gebetserhörungen und Wunder, 16 an der Zahl, alle actenmäßig dargestellt, nur ganz wenige aus unzähligen. — 8. Die Pilgerwege und Verkehrsmittel. — 9. Die Wallfahrtsindustrie und Polizei; Missbrauch und Anfeindung der Wallfahrt.

Im „Anhang" findet der Name „Engelweihe" seine Erklärung; ferner enthält der Anhang die Engelweih-Bulle, beleuchtet vom historischen und theologischen Standpunkte. Den Schluss bilden päpstliche Bestätigungen des Ablasses

und der Engelweih-Bulle, die Legende von der Engelweihe, das Engelweih-Officium und andere Engelweihen.

Der reiche Inhalt des Buches, seine geradezu prachtvolle Ausstattung, was auch von den artistischen Beigaben gilt — sowie ein fleißig gearbeitetes Namen- und Sachenverzeichnis machen das Buch zu einer wahren Zierde des Büchermarktes; der Preis ist wahrlich ein sehr bescheidener! — U. J. O. G. D.!

Seite 39, Zeile 12 von oben ist Lienz statt Linz zu lesen.

Kraubath (Steiermark). P. Florian C. Kinnast O. S. B.

27) **Leben der ehrwürdigen Mutter Maria von der hl. Euphrasia Pelletier,** Stifterin und erste Generaloberin der Congregation „Unserer Frau von der Liebe des guten Hirten" in Angers. Von Msgr. H. Pasquier, Rector der katholischen Facultät der Wissenschaften in Angers. 2 Bde. Regensburg. Pustet. 1895. Gr. 8°. XXII, 404 und 535 Seiten. Das Ganze M. 8.— = fl. 4.80.

Dieses umfassende Werk erzählt in ebenso erschöpfender Ausführlichkeit als kindlicher Einfachheit und Aufrichtigkeit die hocherbaulichen Worte und Handlungen, und damit auch die heldenmüthigen Tugenden der ehrwürdigen Mutter Pelletier, geboren 1796, gestorben 1867, Stifterin und erste Generaloberin der Congregation des guten Hirten, welche in 38 Jahren 110 über den ganzen Erdkreis zerstreute Klöster gegründet hat. Dasselbe eignet sich vorzugsweise zum Vorlesen in Frauenklöstern, aber doch zugleich auch als erhebende und bildende Privatlectüre für jeden eifrigen Christen. Die Uebersetzung ist eine recht gute.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

28) **Erinnerungsblätter an den zweiten österr. Pilgerzug nach Maria Lourdes.** 31. August bis 15. September 1896. Im Auftrage des Comités verfasst von Math. Eisterer, Pfarrer in Wiener-Neudorf. Mit 43 Illustrationen, einem Pilger-Gruppenbilde und drei Stadtplänen von Lourdes, Paray-le-Monial und Nevers. Wien 1897. Druck und Commissionsverlag der „St. Norbertus"-Buchdruckerei, III, Seidlgasse 8. 8°. 444 S. Preis fl. 3.50 = M 6.—.

Dank der fleißigen Arbeit des Verfassers haben wir in diesem Werke über den zweiten österreichischen Pilgerzug nach Lourdes ein würdiges Denkmal dieser schönen Wallfahrt vor uns. Wir erfahren da Interessantes über die unermüdlichen Arbeiten des vorbereitenden Comités, über die von den Pilgern auf der Reise besuchten Orte und deren Sehenswürdigkeiten. Der größte Theil des Wertes ist aber den heiligen Orten Lourdes, Paray und Einsiedeln gewidmet. Das Werk ist in einem sehr wohlthuenden Tone geschrieben. Jetzt sind wir gefesselt durch eine erhabene Scene, dann kommt ein heiteres Erlebnis, ein andersmal hören wir eine ergreifende Ansprache. Sehr gelungene Illustrationen erläutern den Text. Ueberhaupt reichen sich hier innere Vorzüge und schöne äußere Ausstattung die Hand. Wir können daher das Buch nur wärmstens empfehlen, und wünschen mit dem Verfasser, dass bald eine dritte Pilgerfahrt nach Lourdes zustande komme.

Linz. Fr. Stingeder, Convicts-Director.

29) **Ziel und Wesen der Freimaurerei.** Eine Studie von Franz Ewald. München. Verlag von Rudolf Abt. 1896 Preis M. — 50 = fl. —.30.

Schöpfend aus den Quellen der Freimaurer, aus den Schriften derselben, hat der Autor die Ziele und das Wesen der Freimaurerei so angedeutet, dass jedem, der das Buch mit Verständnis gelesen hat, vollständig klar geworden ist, wie furchtbar verderblich, ja satanisch diese geheimen Verbindungen wirken, dass sie jede positive Religion, insbesondere die katholische, zu vernichten beabsichtigen.

Der Verfasser beruft sich wohl auch auf Leo Taxil, der als Schwindler dasteht, aber unser Werk zeugt von außerordentlicher Belesenheit des Verfassers in der betreffenden Literatur und verdient daher aufs wärmste empfohlen zu werden.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, Professor.

30) **Apologetični govori**, das heißt apologetische Vorträge von P. Hugolin Sattner O. S. Fr. Preis fl. —.50 = M. —.90.

In der heiligen Fastenzeit 1895 hat der wohlverdiente und gelehrte P. Hugolin Sattner in Laibach apologetische Vorträge ausschließlich für Männer gehalten. Dieselben sind nun im Verlage des dortigen Franciscanerconventes erschienen und sind um den mäßigen Preis einer Krone (und Porto) auch in der katholischen Buchhandlung erhältlich. Die Vorträge zeichnen sich durch die Klarheit und Deutlichkeit des Ausdruckes besonders aus. Die Sätze sind kurz, der Vortrag selbst, obwohl er erhabene Gegenstände behandelt, zufolge der klaren Diction einfach, leicht verständlich. Die Beweisführung ist höchst überzeugend, und hat der hochwürdige Redner auf den herrschenden Zeitgeist und die vielen Vorurtheile Rücksicht genommen, die Theorie auf das praktische Leben angewendet.

Wir empfehlen genannte Vorträge auf das wärmste, und fügen nur noch den Wunsch bei, solche Vorträge möchten alljährlich in der heiligen Fastenzeit gehalten werden.

31) Ferner erschien im verflossenen Jahre: **Cruc bukve kmets kega stanu.** Spisal J. Sovran. Ponatis iz „Slovenca“: **Das schwarze Buch des Bauernstandes** von J. Sovran (Dr. J. Ev. Krek, Separatabdruck aus dem „Slovenec.“ 268 S. Preis 50 kr. = M. 1.—.

Der Zweck, den der Verfasser verfolgte, war, wie er selbst sagt, ein Bild der traurigen Verhältnisse unserer Tage zu entwerfen, die Wunden des Bauernstandes zu zeigen und im Leser das Interesse für das Studium dieser Frage wachzurufen. In 15 Capiteln schildert er die Verhältnisse des Bauernstandes in den Staaten Europas und Amerikas, zeigt uns deren Wirtschaftsmethoden und Agrargesetze in ihrer Nützlichkeit und Schädlichkeit und belegt seine Worte immer mit historischen und statistischen Daten der letzten Jahrzehnte. Im 16. Capitel finden wir die tristen Verhältnisse Oesterreich-Ungarns; wir sehen den Bauernstand in seiner ehemaligen Blüte, wir sehen, wie er infolge des Liberalismus und dessen Lehren seinem Verfalle und gänzlichen Ruine entgegeneilt.

Der Verfasser hat mit diesem seinem Werke als ein bekannter Sociolog seinen Zweck vollkommen erreicht; wir empfehlen dieses Büchlein allen, besonders den Theologen, die mit den Verhältnissen wohl genau bekannt sein müssen, um in ihrer Seelsorge ersprießlich wirken zu können; denn die sociale Frage ist eine Lebensfrage. Das Werk soll nach den Worten des hochw. Verfassers eine Anleitung zum Studium der Bauern-, Gewerbe- und Arbeiterfrage sein, es sollen dieselben bei allen Versammlungen erörtert werden. Wir schließen nur mit dem Wunsche des Verfassers: der allmächtige Gott möge dem begonnenen Werke den reichlichsten Segen verleihen.

Smolej.

32) **Večná molitev pred Jezusom v zakramentu ljubezni.** Po tretjem natisu nemške knjige P. J. Walser-ja O. S. B. priredili za slovensko ljudstvo ljubljanski bogoslovci. V Ljubljani 1895. Založil J. Flis Tisek katoliske tiskarne. Preis fl. 1.50 = M. 2.60.

Zu deutsch: Ewige Anbetung Jesu im Sacramente der Liebe. Nach der dritten Auflage des deutschen Werkes des P. J. Walser O. S. B für das slovenische Volk bearbeitet von den Theologen des fürstbischöfl. Seminars Laibach. Laibach 1895. Verlag von J. Flis. Druck der katholischen Druckerei. Preis fl. 1.20 = M. 2.—.

Dies der Titel des schönen Buches, welches im October 1895 erschienen. Es ist sicherlich unter allen bisherigen Gebetbüchern das beste und geeignerste, um unter dem Volke die schönen Gebete und die Liebe zum erhabensten Gegenstande der katholischen Liturgie, zu Jesu im allerheiligsten Sacramente zu verbreiten. Das Buch enthält nebst anderen Gebeten sieben Betrachtungen über das allerheiligste Sacrament, Mess- und Communiongebete. Hierauf folgt der Haupttheil: die Verehrung und Anbetung, für verschiedene Bedürfnisse bearbeitet. Wer über wenig Zeit verfügt, betrachte wenigstens ein Viertelstündchen; wer der Anbetung mehr Zeit widmen will, findet darin Betrachtungen für halbstündige Anbetung. Das Buch ist in erster Linie für jene Bruderschaften geschrieben, in denen die Anbetung des Allerheiligsten für ganze Stunden eingeführt ist. Solche Stunden gibt es 30, sie beginnen mit der Anbetung des Allerheiligsten: diese erscheint für ein gemeinschaftliches Gebet zusammengestellt und läßt sich wie ein feuriger Hymnus lesen. Nun folgen mannigfache Betrachtungen mit liturgischen Gebeten, Hymnen, Psalmen, Litanien u. s. w.; der Schluss der Stunde ist dem Inhalte und der Form nach dem Anfange derselben ähnlich.

Das Buch hatte unter den Deutschen einen großen Erfolg erreicht und trug nicht wenig dazu bei, dass an vielen Orten die Adoratio Sanctissimi eingeführt wurde. In vielen Kirchen wird genanntes Buch von der Geistlichkeit gekauft und liegt zum allgemeinen Gebrauche des Volkes in den Bänken auf. Die slovenische Ausgabe ist sehr umgearbeitet; die minder wichtigen Sachen erscheinen gekürzt, andere hingegen mit einem für die Slovenen wichtigeren Inhalte ersetzt. So wurden z. B. in das Buch die Litanei für die Union der Schismatiker, für das Heil des Vaterlandes u. s. w. aufgenommen. Der Styl ist ein feuriger, voll inniger Andacht und poetischen Schwunges, welcher vollkommen die Behauptung im Vorworte rechtfertigt, dass nämlich die Hauptquelle genannten Gebetbuches die heilige Schrift und die katholische Liturgie bildet. Einen großen Dienst erweist der Index, der die nach verschiedenen Abtheilungen geordneten Gebete dem Inhalte nach zusammengestellt aufweist: das Buch sei besonders jenen hochw. Herren Seelsorgern anempfohlen, welche Bruderschaften zur ewigen Anbetung einführen wollen, oder bereits eingeführt haben; es wird sicher nicht wenig zur geistlichen Wiedergeburt des Volkes beitragen.

Das Buch enthält VI und 624 Seiten in 16° und kostet 3 Kronen. Erhältlich ist es beim hochw. Herrn Verleger J. Flis, Canonicus, und in der katholischen Buchhandlung in Laibach. Die schöne Form, der deutliche Druck, der starke und elegante Einband in Schwarzleder empfehlen das Buch aufs wärmste.

Dies das erste Gebetbuch; ein zweites, welches die slovenischen Theologen aller Seminare herauszugeben beabsichtigen und welches hoffentlich das kommende Jahr erscheinen wird, ist die Asceše von P. Rodriguez S. J. — Gott möge ihr Werk segnen!

Klagenfurt. J. Smolej, Theolog.

33) **Einführung in die gregorianischen Melodien.** — Ein Handbuch der Choralkunde von Peter Wagner. Mit 13 Tabellen

und zahlreichen Notenbeispielen. Freiburg (Schweiz) Universitätsbuchhandlung B. Veith 1895. XI und 317 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Der in Deutschland leider sehr verkannte, aber im Ausland hochgeschätzte Componist Habert in Gmunden sagt im Heft IV. S. 963, 1895, dieser Zeitschrift: „Durch die Einführung des mehrstimmigen Gesanges wurde dem gregorianischen Choral die tiefste Wunde geschlagen . . . . Da nämlich der Choral durch die Mehrstimmigkeit mehr und mehr verdrängt wurde, so verlor sich mit der Zeit der wichtige Vortrag desselben und infolge dessen der Geschmack an ihm, sowie das Verständnis für seinen musikalischen Bau".

Das unter dem vorgesetzten Titel erschienene Werk des Dr. Wagner, Professors an der katholischen Universität zu Freiburg in der Schweiz, könnte man eine fortlaufende Begründung obigen Ausspruches nennen. Immer wieder kommt der Verfasser auf den Satz zurück, „man müsse, um den Choral richtig zu beurtheilen, sich ganz und vollständig von der modernen Musikauffassung losmachen. Wer unsere heutige, wesentlich harmonische Auffassung nicht ganz beiseite legt, wird den wesentlich und allein melodisch gedachten Choral nie und nimmer verstehen". In das Verständnis der gregorianischen Melodie wieder einzuführen, ist der Zweck vorliegenden Buches, und nach genauer Durchsicht desselben muss man wirklich dem Autor das Lob spenden, den beabsichtigten Zweck erreicht zu haben.

Dr. Wagner offenbart sich als einen ganz hervorragenden Choralkenner, und weiß seine Kenntnisse durch klare Darstellung dem Leser leicht mitzutheilen und an gutgewählten Notenbeispielen zu veranschaulichen. Im ersten Theile behandelt er die Geschichte des Chorals, im zweiten Theile dessen Theorie. Das meiste fußt auf den Vorstudien, welche die französischen Benedictiner von Solesmes in den Mélodies grégoriennes von D. Pothier (in deutscher Uebersetzung von P. Kienle unter dem Titel: „Gregorianischer Choral" und in der monumentalen Paléographie musicale von D. Mocquereau veröffentlicht haben. Aber vieles darin ist auch das Resultat selbstständiger Forschung des Herrn Verfassers. Der Preis (6 M.) ist ein niedriger in Anbetracht des reichen Inhaltes und des schönen Text- und Notendruckes. Das Werk kann aufs wärmste empfohlen werden.

Seckau. P. Bonaventura O. S. B.

34 **Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen.** Von M. V. Neussen. Zweiter und dritter Theil. (Mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1896, Z. 9985, zum Gebrauche an katholischen Privat-Mädchenbürgerschulen zulässig erklärt. Innsbruck 1896. Druck und Verlag von Felician Rauch. 8°. 214 S. respective 227 S. Preis gebunden 1 K 60 h = M. 1.20, respective 1 K 70 h = M. 1.40.

Diese beiden in kurzer Zeit erschienenen Theile bilden mit dem bereits besprochenen ersten Theile ein sehr gutes Lesebuch für die drei Classen unserer Mädchen-Bürgerschulen. Es freut uns ungemein, dass im Rahmen der gegenwärtigen Normallehrpläne, ein solch' treffliches Lesebuch im katholischen Geiste erschienen ist. Vom zweiten Theile sind besonders die Nummern 2, 8, 23, 28, 37, 40, 50, 79, 86, 102, 105, 107 und 115 als recht gut, praktisch

und zeitgemäß hervorzuheben. Im dritten Theile zeigt sich des Herausgebers fachmännische Hand besonders in den überaus zarten Frauenbildern und Frauenleben. Nummer 86 „Oesterreichische Dichter" nach G. Brugier ist zwar gut orientierend, allein für österreichische Verhältnisse doch zu kurz. Geradezu Perlen sind die Beiträge jener Dichter und Schriftsteller unseres lieben Vaterlandes, welche treu zur Kirche stehen. Es wäre nur zu wünschen, dass bald zur unterrichtlichen Behandlung und Verwertung dieser Lesebücher ein ebenso guter Commentar geliefert würde, wie uns Schubert, Zervank, Böhm u. s. w. solche Handbücher zu den im k. k. Schulbücherverlage in Wien erschienenen Lesebüchern geliefert haben. Die Ausstattung lässt nichts zu wünschen übrig.

Linz. Anton M. Pleninger, Convicts-Director.

35) **Theophila.** Vademecum für Lehrerinnen. Von Jakob Ecker, Doctor der Theologie und Philosophie. Paderborn. Schöningh. 224 S. Preis M. 1.50 = fl. — 90, gebunden M. 2.20 = fl. 1.38.

Ein liebes, frommes Büchlein, welches denen, die es in demselben Geiste, in welchem es geschrieben wurde, lesen, manchen geistigen Gewinn bringen kann. Ideale Auffassung des Berufes der Lehrerin voraussetzend kann es diese auch mächtig fördern.

Wien. Julius Kundi,
Religionslehrer am k. k. Civil-Mädchen-Pensionate.

36) **Gaben des katholischen Pressvereines in der Diöcese Seckau.** Jahrgänge 1894 und 1895.

Zwei stattliche Bücher das, an denen lediglich zu bedauern ist, dass selbige einen wenn auch ganz geringen Rückgang in der Vereinsmitglieder-Statistik (von 4828 auf 4762 herab) registrieren. Der volksthümliche Ton, die Reichhaltigkeit des Inhaltes, welcher die herkömmliche Treitheilung „Erbauendes, Belehrendes und Unterhaltendes" aufweist, der gute Klang der betheiligten Verfasser-Namen (Zapletal, Khull, Wall u. a.) und die zeitgemäße für praktischen Bedarf berechnete Stoffauswahl, als: Auferstehung Christi nach den heiligen Evangelien, Verhältnis der Sünde zum Leiden und Sterben Christi, Darstellung und Auslegung der Allerheiligen-Litanei, Geist des † Fürstbischofes Zwerger ꝛc., dies alles gestaltet die „Gaben" des Grazer Pressvereines zu echten Volksbüchern. Mögen denn diese immer beliebter werden und den Anhang des rührigen Pressvereines wirksamst fördern.

Arnsdorf (N.-Oest.). Pfarrer Augustin Peroutka.

37) **Das Gebet nach der heiligen Schrift und der monastischen Tradition.** Von einem Mitgliede des Ordens des heiligen Benedictus. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Mit Empfehlung des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Mainz. Mit kirchlicher Approbation. 208 S. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1896. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Das vom hochwürdigen Bischof Haffner von Mainz warm empfohlene Werk ist weder streng wissenschaftlich noch eigentlich volksthümlich. In zwanzig Capiteln handelt es über das innere Gebet und das geistliche Leben an der Hand von Schrift- und Väterstellen. Die Sprache ist durchaus erhaben

und vom Geiste lauterster Frömmigkeit und heiliger Begeisterung getragen. Eine bequeme Lectüre ist es nicht. Es fordert zu ernstem Denken auf und kann nur von theologisch einigermaßen gebildeten Lesern mit reichstem Erfolge benützt werden. Solche aber sollen sich die Gelegenheit, gediegene Nahrung für ihr höheres Leben zu finden, nicht entgehen lassen. Befremdend wirkt die Gleichmüthigkeit, mit welcher der heilige Dionysius der Areopagite als Verfasser der Pseudodionysiana angeführt wird: wissenschaftliche Genauigkeit kann ja den ascetischen Wert nicht beeinträchtigen.

Holleneck. Josef Prenner.

38) **Der beste und kürzeste Weg zur Vollkommenheit,** von P. Johann Eusebius Nieremberg S. J. Aus dem Spanischen übersetzt von P. Josef Jansen S. J. Mit dem Bildnis des P. Nieremberg. Herder. Freiburg 1896. 12°. XVI, 414 S. Preis M. 2.20 = fl. 1.32, gebunden M. 2.80 = fl. 1.68.

„Der beste und kürzeste Weg zur Vollkommenheit", der uns in diesem hervorragenden Werke des durch Frömmigkeit, wie reiches theologisches und profanes Wissen gleich ausgezeichneten Jesuiten Nieremberg (er lebte 1590 bis 1658 in Madrid) gewiesen wird, ist die Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen, die gänzliche Hingabe des eigenen Wollens an den Willen Gottes. Wir werden daher im ersten Abschnitte mit den Beweggründen, im zweiten mit der Art und Weise der Uebung, im dritten mit den Mitteln zur Erreichung dieser gänzlichen Hingabe vertraut gemacht. Recensent fand darin jene Eigenschaften, welche der Uebersetzer rühmend hervorhebt, „Kürze und Einfachheit, Gediegenheit und reichen Inhalt" im vollen Maße, die Reinheit des Stiles aber, welche dem spanischen Originale innewohnt, fand er in der deutschen Bearbeitung (der ersten nach dem spanischen Originale veranstalteten) nicht, sondern der sprachlichen Härten, Dunkelheiten, ja Unrichtigkeiten nicht wenige (z. B. S. 112 Zeile neun von unten, S. 113 Zeile zwei von unten, S. 136 Zeile 10—7 von unten, S. 137 von Zeile 8 an, S. 146 Zeile 3 u. s. w. Die sachliche Bearbeitung dagegen ist eine sehr anerkennenswerte, die Inhaltsangabe hie und da nicht ganz zutreffend, aber übersichtlich. Wir sind versichert, dass auch dieses Bändchen der „Ascetischen Bibliothek" zumal in Ordensgenossenschaften viele Freunde finden wird.

Mies (Böhmen). Dr. Karl Hilgenreiner, Convicts-Director.

39) **Neuntägige Andachtsübung vor dem heiligen Gnadenbilde Maria Hilf.** Herausgegeben von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Dülmen. 1896. Laumann'sche Buchhandlung. 16°. 24 S. Preis 10 Pf. = 6 kr.

Das Büchlein bringt für neun aufeinander folgende Samstage eine fromme Andacht zur heiligen Gottesmutter, die reich ist an herzlicher, vertrauensvoller Bitte. Dem Gebete ist jedesmal eine passende Tugendübung beigefügt. Frommen Christen in der Bedrängnis, welche des Beistandes der hilfreichen Mutter des allerheiligsten Erlösers in besonderer Weise bedürfen, wird die gegebene Anleitung willkommen und nützlich sein.

Darfeld, (Westfalen). Dr. Heinrich Samson.

40) **Dr. Alois Gruber sen.** Gedenkrede, gehalten vom Präses der Witwen- und Waisen-Societät des Wiener medicinischen Doctoren-Collegiums, Regierungsrath Dr. Julius Spitzmüller, am 26. Nov. 1896. Wien. 1896. Verlag des Wiener Medicinischen Doctoren-Collegiums. 7 Seiten in 8°.

Die Gedenkrede behandelt die Verdienste des Verblichenen Dr. Alois Gruber sen. nur vom Standpunkte der Humanität. Dr. Alois Gruber war aber mehr — er war ein entschiedener Katholik, der, um nur eines zu erwähnen, durch 24 Jahre die katholische Fahne im katholischen Casino Josefstadt hochhielt. Während viele katholisch-politische Vereine eingiengen, viele sich christlich-social färbten, blieb Dr. Gruber Katholik durch und durch. Wir hoffen, dass bald nicht nur eine Gedenkrede, sondern eine Biographie des verdienten Mannes erscheinen wird.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

B) Neue Auflagen.

1) **Die Psychologie.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Münster, Theissing 1896, XIV und 357 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Indem das ganze philosophische Studium in neuester Zeit sich immer mehr auf die Psychologie concentriert und namentlich auf empirischem Wege allen Ernstes gearbeitet wird, das gesammte Seelenleben nur physiologisch zu erklären, müssen wir umsomehr ein Lehrbuch begrüßen, welches, stets auf der Höhe der Zeit sich haltend, in jeder neuen Auflage die neuesten Resultate und Hypothesen sorgfältig mustert, das Sichere der Wahrheit dienstbar macht, das Haltlose zurückweist und das etwa Fragliche in seiner Bedeutung und seinen Consequenzen ohne furchtsame Engherzigkeit auf den wahren Gehalt zurückführt. So ist es bei Dr. Gutberlets philosophischen Werken überhaupt, die dadurch der Religion einen hochschätzbaren Dienst erweisen, und so ist es insbesonders wieder bei dieser neuesten Auflage der Psychologie. Möchten nicht nur die Philosophen vom Fach, sondern auch die Lehrer der philosophischen Propädeutik und die Religionslehrer an Mittelschulen auf dieses Werk ihre Aufmerksamkeit wenden, indem es einerseits mit den Lehrbüchern der empirischen Psychologie im Inhalt und der Eintheilung vielfach parallel geht und besonders Herbarts und Wundts Ansichten einer eingehenden Kritik unterzieht, andererseits in der zweiten Abtheilung dem Religionslehrer das beste wissenschaftliche Material an die Hand gibt, um über Wesen, Ursprung und Dauer der Seele die Beweise aus Natur und Offenbarung zugleich geben zu können. Da wir nur die Unterschiede der dritten und zweiten Auflage zu besprechen haben, weisen wir zunächst hin, dass die Formulierung der zwei Thesen über Ursprung der Sprache in der neuen Auflage entschieden besser ist, als in der früheren; die Lehre von der Empfindung und sinnlichen Vorstellung, welche schon früher außerordentlich sorgfältig und ausführlich behandelt war (bis S. 117), enthält nebst vielen kleineren Einschaltungen und Verbesserungen einen bedeutenderen Zusatz (S. 97) über Hypnotismus (aus Wundt, Phil. Stud. VIII), ebenso (S. 111) über die englische Associationspsychologie (wozu auch Ziehen, Höffding zählen). — Während sodann die Capitel üb.r Erkenntnis- und Begehrungs-Vermögen keine Veränderung erfuhren, bemerkt man im Capitel über das Gefühl einige Zusätze und Verbesserungen. Doch ist dieser Abschnitt noch immer der am meisten anfechtbare, weil in Bezug auf Definition und Eintheilung die Ansichten der Philosophen so weit auseinander gehen. Wenn auch (S. 246) richtig bemerkt wird: „Eine Scheidung der geistigen Gefühle in religiöse, moralische ꝛc. kann leicht zu Missverständnissen führen", so hät e doch von den egoistischen und altruistischen (sympathetischen) Gefühlen wenigstens im Sinne der Neueren auch die Begriffsbestimmung und Bedeutsamkeit eingeschaltet

werden sollen. Uebrigens wenn die objectiven geistigen Gefühle (nach Manchen) bestimmt werden, als auf klaren Erkenntnissen beruhend, bei denen das Gemüth nicht indifferent bleiben kann, sondern sich in Lust oder Unlust am Object der Erkenntnis äußern muss, lässt sich die Existenz der obgenannten Gefühle kaum in Abrede stellen. — Die letzte Abtheilung über das Wesen der Seele erhielt unter anderem einen längeren Zusatz S. 248) über den innigen Zusammenhang des vegetativen und animalen Systems (Kölliker, Huxley); S. 303 ff. ist die Auffassung der Vereinigung von Leib und Seele nach Rehmke, S. 307 ff. die des psychophysischen Parallelismus von Fechner zurückgewiesen. S. 329—332 die Localisationstheorie der Seelenfunctionen scharf gemustert. Man ersieht, dass die Vermehrung der Seitenzahl der dritten Auflage von 328 auf 357) auch die erhöhte Brauchbarkeit des Werkes durch die zahlreichen Einschaltungen bekundet.

Linz, Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

2) **Ein Opfer des Beichtgeheimnisses.** Frei nach einer wahren Begebenheit erzählt von Josef Spillmann S. J. Dritte unveränderte Auflage. Freiburg, Herder 1897. 12°. Preis M. 2.— = fl. 1.20, gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

In weniger als Jahresfrist hat die spannende Erzählung drei Auflagen erlebt und ist schon in sechs fremde Sprachen übersetzt worden. Eine herrliche Empfehlung für das Büchlein. Auch diese Zeitschrift hat desselben lobend gedacht, Bd. 50, S. 421. Einige Ausstellungen jedoch, welche dabei gemacht wurden, dürften zu hart und nicht berechtigt sein. Wenn gesagt wurde, „dass die ganze Tragik der Erzählung auf einem haltlosen Fundamente ruhe" und auf des Helden „Unwissenheit in der standesmäßigen Wissenschaft": so will uns doch die Tragik vielmehr auf dem nicht unberechtigten psychologischen Momente zu beruhen scheinen, dass ein sehr gewissenhafter Priester in der Vorsicht, das Beichtgeheimnis nicht in Gefahr zu bringen, bei einer unerwarteten Frage eher etwas zu weit gehe, als er allenfalls hätte gehen müssen. Das wird S. 93 vom Erzähler selbst angedeutet. Darnach will uns auch nicht scheinen, dass der Leser zu „falschen Ansichten" über das Beichtgeheimnis verleitet werde. — Uebrigens wollen wir damit nicht behaupten, dass nicht die Erzählung durch Rücksichtnahme auf die beanständeten Punkte noch mehr gewinnen würde. Trotzdem darf sie, wie sie vorliegt, wohl eine gut gelungene Arbeit und eine recht empfehlenswerte Lectüre genannt werden.

Exaeten. Prof. P. Aug. Lehmkuhl S. J.

3) **Das andere Leben.** Ernst und Trost der christlichen Welt- und Lebensanschauung. Von Prälat Dr. Wilhelm Schneider, Dompropst und Professor der Theologie in Paderborn. Mit kirchlicher Genehmigung. Vierte, verbesserte Auflage. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1896. Gr. 8°. XVI und 529 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Dieses in schöner, edler Sprache für gebildete Stände geschriebene Buch bringt in 18 Abschnitten die christliche Jenseitshoffnung und mit ihr die christliche Weltauffassung, welche besonders die neueren Denkrichtungen verwerfen oder doch verdächtigen, in geistreicher Ausführung und gewinnender Darstellung zur Geltung. „Auf der christlichen Lehre vom anderen Leben beruht die rechte Schätzung und Führung des diesseitigen, die echte Sittlichkeit und Menschlichkeit." (S. V.) Unsere Pseudophilosophen mit ihrer vielfach nicht philosophischen Bildung und Kenntnis werden da durch ihre eigenen Waffen geschlagen, wie besonders die in populärer, aber überzeugender Weise gegebenen Beweise für die Unsterblichkeit der Seele darthun. (S. 64—175). Der gemeine Materialismus und der eisige Pessimismus verbreiten eine vom Glauben an Gott und Ewigkeit losgelöste Welt- und Lebensansicht, welche den unglücklichen Menschen dem Unglauben und der unbefriedigten Genusssucht, und endlich der Verzweiflung und dem Selbstmorde zutreiben. Diesem Uebel weiß nun der Verfasser mit Macht

zu begegnen, indem er den Ernst und wieder die Milde der christlichen Lehre so schön darlegt und den für die ewige Seligkeit bestimmten Menschen auf das Ziel hinweist, das er anzustreben und zu gewinnen hat. Die glückselige Wiedervereinigung im Jenseits, die wir erwarten, lindert auch am besten den Trennungsschmerz des Todes. „Diesen Balsam begehrt die Natur und der Glaube gewährt ihn", aber nur der christliche Glaube mit der richtigen Anwendung. Diese Gedanken führt nun der Verfasser, welchem gediegene Kenntnisse auf verschiedenen Wissensgebieten ein vortreffliches Material liefern, geistreich und gründlich durch. Man liest einen Abschnitt nach dem andern mit großer Befriedigung.

Leben und Tod nach christlicher und heidnischer Auffassung, Hoffnung auf Wiedersehen und Vereinigung in Liebe und Seligkeit, Fortdauer des Bewusstseins und der Erinnerung, Erkenntnis der Seligen und deren Wissen um die Hinterbliebenen, Fortdauer der Liebe und Freundschaft, Verklärung der Liebe, die auf Erden bestanden, Auferstehung des Leibes, Scheidung am jüngsten Tage, der verklärte Leib, die vollkommene Wonne der Seligen, Wohnstätte der Wiedervereinigten, der neue Himmel und die neue Erde, irrige Vorstellungen: Seelenschlaf und -Wanderung, Fegefeuer, der himmlische Ehebund, das Los der ungetauften Kinder, Zweifel an der Seligkeit Erwachsener, heilsame Wirkungen der Hoffnung auf Wiedersehen: derlei und andere angedeutete Abhandlungen, im Lichte des Christenthums richtig ausgeführt, wie wir sie hier vorfinden, haben nicht bloß für Priester, sondern auch für Laien ein besonderes Interesse und erheben kräftig den Geist. Gegen eine Literatur, welche in unseren Tagen durch die Stickluft des Unglaubens und der Unsittlichkeit die Menschheit so erniedriget und verdüstert, ist die Belebung der christlichen Hoffnung durch klare Aufblicke nach der ewigen Heimat sehr angezeigt. Ein ausführliches Register erleichtert sehr den Gebrauch des Buches.

Sarajevo (Bosnien). Professor J. E. Tanner S. J.

4) **Anleitung für fromme Seelen zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben.** Von P. Karl Josef Quadrupani, Barnabit. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. Ewald Bierbaum, Pfarrer von St. Mauritz in Münster. Fünfte vermehrte Auflage. Freiburg i. B. 1896. Herder. X und 165 S. kl. 8°. Preis M. 1.— = fl. —.60, gebunden M. 1.60 = fl. —.96.

Dieses vortreffliche Büchlein, das allen, welche Zweifel im geistlichen Leben sich oder andern zu lösen haben, nicht genug empfohlen werden kann, hat in seiner deutschen Uebersetzung von Dr. Ewald Bierbaum (andere deutsche Uebersetzungen waren vorausgegangen), innerhalb von nicht ganz 20 Jahren die fünfte Auflage erzielt: auch ein Erfolg! Der Herr Verfasser hat in dieser neuesten Auflage einige Aenderungen vorgenommen, indem er mehrere Aussprüche des heiligen Franz von Sales beifügte, andere Citate aus den Schriften dieses Heiligen aber durch zweckdienlichere ersetzte.

Klagenfurt. Max Huber S. J.

5) **„Katechetik"**, kurze Anleitung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule für Priester-Seminarien und Lehrerbildungs-Anstalten von Dr. Friedolin Noser. Zweite verbesserte Auflage. Herder, Freiburg im Breisgau. 8°. XII und 158 S. Preis M. 1.20 = fl. – .72.

Vorstehende Katechetik, der Feder eines gewiegten Schulmannes entstammend, enthält eine sehr praktische Anleitung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes sowohl über die Glaubens- und Sittenlehren als auch über biblische Geschichte, Kirchengeschichte und Liturgik. Diese Arbeit ist für alle, die mit dem Religionsunterrichte in der Schule beschäftigt sind, ein sehr wertvoller Handweiser.

Linz. Subregens Dr. Josef Rettenbacher.

6) **Katholischer Kindergarten oder Legende für Kinder.** Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des Hochw.

Herrn Erzbischofs von Freiburg und mehreren oberhirtlichen Empfehlungen. Mit einem Titelbild in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Fünfte Auflage. Herder 1895. S. 618. Preis M. 5.40 = fl. 3.24.

Kindern, die für alles Geschichtliche das größte Interesse haben, kann man als Lectüre wohl nichts Besseres in die Hand geben, als eine Legende. Die gewöhnlichen Legenden fürs Volk enthalten indes immer auch manches, was für Kinder nicht passt. Diesem Uebelstand hat nun P. Hattler abgeholfen durch die Herausgabe seiner „Kinderlegende". Das Werk ist schon in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet und hat von den competentesten Seiten vollste Anerkennung gefunden. Möge es auch in der neuen Auflage wieder viele Kinderherzen für die Tugend begeistern und für sie ein praktischer Führer werden auf dem Wege zum Himmel. Seelsorger werden gut thun, die Eltern auf dieses Buch öfter aufmerksam zu machen, besonders zu Zeiten, wo man den Kindern Geschenke zu kaufen pflegt. Für die Eltern selbst wäre die Legende eine vorzügliche praktische Erziehungslehre.

Brixen. Prof. Dr. Alois Eberhart.

7) **Der Engel des Herrn.** Belehrungs- und Gebetbuch für Kinder, betitelt sich ein kleines Büchlein aus der Feder eines echten Kinderfreundes, des Religionslehrers Leonhard Wiedemayr in Innsbruck. Das Büchlein ist jetzt in zweiter Auflage erschienen und zeichnet sich aus durch eine äußerst kindliche, einfache Sprache, die auch flüchtige Kinder fesselt und ihnen zu Herzen geht. Es enthält all die gewöhnlichen Gebete, die gut ausgewählt sind, und es könnte ganz wohl als Vorbetbuch für Schulkinder Verwendung finden. Die vielen leicht fasslichen Belehrungen sind so gehalten, dass sie passend auch während des Gottesdienstes gelesen werden dürfen, sie ersetzen dem Kinde die Betrachtung. Der Preis (schön gebunden = 30 kr. ist gewiss nicht hoch. Möchte dies bequeme, nützliche Büchlein große Verbreitung finden.

St. Jodok. Pfarrer Jos. Sigmund.

8) **Zehntägige geistliche Exercitien.** Zur Erneuerung und Befestigung einer Ordensperson in ihrem Berufe. Verfasst von P. F. Georgius a. S. Josepho, unbeschuhten Carmeliten, Exprovinzial der bayerischen Provinz, Lector der heiligen Theologie ꝛc. Zweite Auflage. Reisach (Urfarn) Carmelitenkloster 1894. 132 S. in 8°.

Jeden Tag wird in vier Betrachtungen eine Tugend behandelt. Demselben Zweck dient auch jedesmal die Betrachtung vor und nach der Communion. Die Darstellung ist einfach und leicht verständlich und weiß doch kräftig den Willen zu guten Entschließungen zu drängen.

Linz. Professor Dr. Wild.

9) **Die sociale Frage:** Fünftes Heft: **Das Privateigenthum und seine Gegner** von Victor Cathrein, Priester der Gesellschaft Jesu. Dritte, durchgesehene Auflage. 1896. Preis M. —.80 = fl. —.48.

Diese dritte Auflage wird, wie ihre zwei Vorgängerinnen, beste Aufnahme finden und sehr belehrend über den Charakter des Privateigenthums, diesem in unseren socialistischen Kämpfen viel umstrittenen Punkte, wirken, besonders da die neueste Literatur ebenso reichlich als zweckentsprechend verwertet ist. Sogar der Entwurf für das neue bürgerliche Gesetzbuch wurde berücksichtigt.

10) Sechstes Heft: **Die sociale Frage und die staatliche Gewalt.** Von August Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 1896. Preis M. —.70 = fl. —.42.

Was von obiger Neuauflage, das gilt auch von dieser. Nur ist diese Auflage noch um einige Seiten vermehrt worden, auf denen, wie S. 36—38, eine noch schärfere Abgrenzung der staatlichen Zwangsberechtigung unternommen wird.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

11) **Die Waise vom Ybbsthal.** Von Dr. Robert Weissenhofer, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, Professor am k. k. Ober-Gymnasium der Benedictiner zu Seitenstetten. Eine Erzählung aus der Zeit der Franzoseneinfälle in Oesterreich. Vierte Auflage. Verlag der Ebenhöch'schen Buchhandlung (H. Korb). Preis fl. —.60 = M. 1.20.

Der Inhalt des Büchleins handelt von dem schweren Lose und der wunderbaren Gottergebenheit eines verwaisten Mädchens. In demselben gewinnt der Leser auch Einblick in äußerst traurige Verhältnisse der österreichischen Geschichte. Die Erzählung selbst ist spannend von der ersten bis zur letzten Seite. Das Büchlein wird somit als Lectüre für die Jugend bestens empfohlen.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

12) **„Erwin von Prollingstein".** Eine Erzählung aus der Zeit der ersten Türkeneinfälle in Oesterreich. Von Dr. Robert Weissenhofer ꝛc. ꝛc. Zweite Auflage. Verlag der Ebenhöch'schen Buchhandlung H. Korb. 1895. Preis fl. —.60 = M. 1.20.

Auch dieses Bändchen ist äußerst anziehend und behandelt ebenfalls eine für Oesterreichs Völker traurige Zeit, die Einfälle der Türken in Oesterreich zur Zeit Karl V. Die Erzählung spielt sich um den Markt Waidhofen ab, in dessen Nähe die Burg Prollingstein stand. Auch dieses Werk verdient als Jugendlectüre allgemeine Verbreitung.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

13) **Obrednik za cerkvencke** ali natančen poduk za cerkvene služebnike. Sestavil Jernej Voh, bivši Kaplan konjiski. Drugi popravljeni natis. V Mariboru 1896. Založila in natisnila tiskarna sv. Cirila v Mariboru. 12°. (str. 160). Preis fl. —.40 = M. —.70.

Mit Genehmigung des hochwürdigsten fürstbischöfl. Lavanter Ordinariates zu Marburg ddo. 4. März 1896, Nr. 594, wurde eine neue, verbesserte Auflage des im Jahre 1875 in slovenischer Sprache zum erstenmale erschienenen Rubrikenbüchleins für Messner vom damaligen Kaplan J. Voh zu Gonobitz veranstaltet und ist das schmucke Büchlein in Leinwand gebunden um 40 kr. ö. W. in der St. Cyrillus-Buchdruckerei in Marburg erhältlich.

14) **Grundzüge zur Metaphysik** im Geiste des hl. Thomas von Aquin. Herausgegeben von Dr. Josef Sachs, Professor am königl. Lyceum in Regensburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh 1896. 253 S. in gr. 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die nach den Vorlesungen des seligen Dr. Schneid in Eichstätt zusammengestellte „Grundzüge der Metaphysik" umfassen die Ontologie, die Kosmologie, die Anthropologie und die natürliche Theologie, d. i. jene Zweige der Philosophie, welche man an unseren modernen Bildungsstätten fast nur mehr dem Namen nach kennt. Die diesbezüglichen Lehren und Wahrheiten werden uns vom verehrten Verfasser, Herrn Dr. Sachs in klarer und präciser Form geboten, in engstem Anschluss an den hl. Thomas, von welchem nicht selten die wichtigsten Stellen wörtlich angeführt erscheinen. Das vorliegende Buch eignet sich demnach in vorzüglichem Grade zu einem gründlichen Studium der Philosophie und ist Allen zu empfehlen, welche die Lehren des Meisters der Schule, des hl. Thomas, kennen lernen wollen. Der Verfasser legt sich in einigen Fragen, welche von den meisten Thomisten sehr in den Vordergrund gestellt werden, z. B. bezüglich des Unterschiedes zwischen Wesenheit und Dasein, oder betreff des Anfanges der Welt eine bescheidene wohlthuende Reserve auf. In manchen anderen begegnet man den gewöhnlichen Ausführungen der Thomisten, die deshalb doch noch nicht über

allen Zweifel erhaben sind, weil sie so oft wiederholt werden; z. B. dass in den chemischen Zusammensetzungen die Componenten „virtuell" (was soll das etwa heißen?) vorhanden sind (S. 80); dass die körperliche Substanz „an sich urtheilbar ist" (S. 81); dass die Thierseele, die als einfache Substanz hingestellt wird, „per accidens" per generationem entstehe (S. 98) u. dgl.

Wir möchten hiemit keinen Tadel aussprechen, sondern nur zu einer gründlichen Behandlung dieser und ähnlicher, für das thomistische System wichtiger Fragen anregen.

Druck und Ausstattung, wie man es bei Schöningh gewohnt ist, schön und tadellos.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1896.

XIII.

Bevor wir in der Aufzählung der neuen Geschichtswerke fortfahren, möchten wir auf folgende Publication aufmerksam machen:

Le Clergé français. Annuaire écclesiastique. (Die französische Geistlichkeit. Kirchliches Jahrbuch.) 1897. Paris, Société de l'Annuaire du Clergé français. 8°. 1100 S.

Seit vier Jahren erscheint dieses in der That interessante Jahrbuch. Es findet auch allgemein Anerkennung: begreiflich, denn es ist doch viel leichter und bequemer, in einem Bande, wenn er auch 1100 Seiten umfasst, alles beisammen zu haben, was man sonst in 90 bis 100 Schematismen und ähnlichen Werken suchen musste. Das Jahrbuch enthält drei Theile. 1. Einen allgemeinen (die Päpste in chronologischer Reihenfolge, das Cardinals-Collegium, die Bisthümer der ganzen Welt, die gegenwärtigen Bischöfe 2c.); 2. die Diöcesen Frankreichs und der Colonien, alphabetisch geordnet. Bei jeder Diöcese wird eine kurze, historische Notiz vorausgeschickt; darauf folgt der Personalstand des betreffenden Clerus, ebenfalls alphabetisch geordnet, sodann die Erziehungsanstalten, Wallfahrtsorte der betreffenden Diöcese. Der dritte Theil ist den Orden und Congregationen gewidmet. Ueberall sind kurze Notizen über Gründung, Zweck, Ausbreitung und Wirkung der Institute beigegeben. Das Ganze ist umso praktischer, als Frankreich auch in religiöser Beziehung ein viel einheitlicheres Land ist als zum Beispiel Oesterreich oder Deutschland.

Villermont (Comte de). Marie Thérèse. 1717—1780. (Die Kaiserin Maria Theresia.) Paris, Desclée. 8°. 2 Bde. 432 und 436 Seiten.

Graf Villermont will den Franzosen nicht bloß eine Uebersetzung des berühmten Werkes des R. v. Arneth, Archivdirector in Wien bieten, sondern eine selbständige Arbeit. Immerhin bilden die dort niedergelegten Documente einen großen Theil des zu verarbeitenden Materials. Im Urtheil weicht Villermont sehr oft von Arneth ab. Wo dieser lobt, bewundert, hat jener auszusetzen, zu tadeln. Seine Anschauung ist unstreitig viel objectiver, unparteiischer. Villermont durch und durch Katholik, kann dem von so vielen Oesterreichern hochgefeierten Minister Kaunitz seine antikirchliche Politik nie verzeihen; und der Maria Theresia nicht, dass sie sich von diesem Unglücksmenschen so blindlings leiten ließ. Das Werk zerfällt in zwei Theile. Im ersten wird der großartige Kampf der edlen Kaiserin um ihr rechtmäßiges Erbe geschildert. Die Handlungsweise ihrer Feinde (auch Ludwig XV.) wird auf das Schärfste verurtheilt, und der Heldenmuth der Kaiserin gebührend hervorgehoben. Der zweite Theil enthält die nachfolgende Regierung der Kaiserin. Da überwiegt der Tadel das Lob. Etwas geschwächt durch die Jahre, ganz beherrscht von Kaunitz und Josef II., lässt sie sich

zu Handlungen fortreißen, die sie selbst in ihrem Gewissen nie billigte, so besonders zur Theilung Polens. In Bezug auf die innere Verwaltung wirft Villermont der Kaiserin zu autokratische Centralisation vor. Es war dies damals in Europa (so in Rußland, Preußen, Frankreich u. s. w.) Mode. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen Oesterreichs war nach der Ansicht des Verfassers die Centralisation einigermaßen nothwendig; aber Maria Theresia gieng zu weit, und noch weiter dann ihr Sohn Josef II. Der Verfasser nennt Josef II. den bösen Geist der Kaiserin Maria Theresia. Sie sah es zuweilen selbst ein, wie ihre vertrauten Briefe beweisen; dennoch konnte sie als zärtliche Mutter nicht umhin, ihren Sohn zu lieben und zu bewundern und schließlich seine Rathschläge zu befolgen.

Nolhac (Pierre de). La Dauphine Marie Antoinette. (Die Kronprinzessin Marie Antoinette.) Paris, Boussod et Valadow. Gr. 4°. 181 S. Mit 39 Illustrationen.

Auf Weihnachten und Neujahr erscheinen in Frankreich jeweilen eine größere Anzahl Prachtwerke. Unter den diesjährigen nimmt das genannte Werk einen hervorragenden Platz ein. Text und Ausstattung wetteifern sozusagen um den Vorrang. Sehr eingehend wird vor allem die Jugendgeschichte der künftigen Kronprinzessin geschildert. Die Erziehung wurde von der Mutter etwas vernachlässigt und erst ernstlich in die Hand genommen, als die Vermählung mit dem Dauphin in Aussicht stand, und nachdem sie vollzogen war. Die fünfzehnjährige Prinzessin entzückte alle Franzosen; selbst der abgelebte Ludwig XV. schien bei ihrem Anblick neu aufzuleben. Eine Hauptschwierigkeit bildete die Maitresse des Königs, Du Barry, mit welcher sich die Kronprinzessin aus angebornem Ehrgefühl um keinen Preis in nähere Beziehungen einlassen wollte, was begreiflich den Gutgesinnten gefiel, weniger aber den tonangebenden Kreisen. Eine andere Schwierigkeit waren die Tanten (Schwestern des Königs), welche die noch kindliche Prinzessin durchaus beherrschen wollten. Im Ganzen benahm sich Maria Antoinette sehr klug und taktvoll. Dass zuweilen kleine Fehler vorfielen, auf welche sie der österreichische Gesandte, Mercy d'Argenteau, immer pflichteifrigst und geziemend aufmerksam machte, wer wird das bei dieser Jugend so hoch anrechnen? Der Hauptfehler der durch und durch edlen und begabten Prinzessin bestand überhaupt darin, dass sie zu jung und ohne alle Erfahrung auf den Thron kam.[1])

Piot. Correspondance du Cardinal de Granvelle. (Correspondenz des Cardinals von Granvella.) Bruxelles. Hayez. 4°. 12. Band. LXXII. 771 S.

Mit diesem 12. Bande gelangt das großartige und für die Geschichte höchst bedeutsame Werk zum Abschlusse. Der vorliegende Band enthält die Correspondenz des großen Staatsmannes von den Jahren 1585 und 1586. Dazu kommen noch Nachträge und Briefe aus früheren Jahren, in deren Besitz aber der Herausgeber erst später gelangte.

---

[1]) Bei diesem Anlasse möchten wir auf einen Fehler der heutigen Geschichtschreibung, wie er besonders in Frankreich häufig vorkommt, aufmerksam machen, über welchen auch H. Chantavoine im Correspondant (December 1896) einen längeren Artikel schreibt, auf den Fehler nämlich: man dringt zu sehr in die Familiengeheimnisse ein! Nichts ist den Geschichtschreibern mehr heilig; nichts ist vor ihnen sicher. Während man, sagt Chantavoine, sich im gewöhnlichen Leben hütet, ein Schlafzimmer zu betreten, überschreiten sie ohne Scheu die Schwelle und ziehen alle Vorhänge weg. Die Dienstboten werden über alle Geheimnisse ausgeforscht, und die Aussagen selbst solcher Dienstboten und Angestellten, die aus guten Gründen entlassen worden waren, bilden dann den Geschichtschreibern eine sichere (?) Grundlage ihrer pikanten Schilderungen. Man hat sogar Beispiele, dass Angestellte und Dienstboten förmlich bestochen wurden, um über ihre Herrschaften verleumderische Aussagen zu machen. — Das Gesagte gilt auch in einem hohen Grade von der unglücklichen Maria Antoinette.

Schaumburger (Gustave). L'Epopée Byzantine à la fin du X^ème. siècle. (Die Byzantinische Epope am Ende des 10. Jahrhunderts.) Paris, Hachette. Gr. 8°. 800 S. Mit 209 Illustrationen und 12 Karten.

Gustav Schaumburger scheint das Studium der Geschichte des byzantinischen Reiches sich zur Lebensaufgabe gemacht zu haben. Er beherrscht sie auch in der That vollkommen. Vor sechs Jahren gab er die Geschichte des Nicephoras Phocas heraus, welche durch die gründlichen Untersuchungen des Herausgebers und dessen seltene Gelehrsamkeit nicht bloß die volle Anerkennung aller Fachmänner, sondern durch die lebhafte, schöne Sprache auch den Beifall des großen Lesepublicums sich erwarb. Der vorliegende stattliche Band (800 S. Gr. 8°) ist die Fortsetzung obigen Werkes und besitzt die gleichen Vorzüge wie sein Vorgänger. Das Werk beginnt mit der Ermordung des Nicephoras Phocas und geht bis zur Regierung von Basilius und Constantin. Alle Quellen, griechische, armenische, russische, arabische wurden gewissenhaft benützt. Die vorzügliche Ausstattung und die kunstvollen Illustrationen machen das Buch zu einem Prachtwerk.

Capus (Guillaume). A travers la Bosnie et l'Herzégovine; études et impressions de voyage. (Durch Bosnien und die Herzegovina; Studien- und Reise-Eindrücke.) Paris, Hachette. Gr. 4°. VIII. 350 S. Mit 154 Illustrationen und einer Karte.

Ein prachtvoller Band von großem wissenschaftlichen Werte! G. Capus ist ein viel gereister Mann, der früher mit Bonvalot Centralafrika durchforscht hat. In Bezug auf dieses neue Werk ist vor allem zu bemerken: was der Verfasser nicht persönlich sah und hörte, darüber zog er die besten Auctoren, welche ihm in reichlichem Maße zur Verfügung standen, zurathe. Er urtheilt im ganzen sehr günstig über die österreichische Verwaltung und vielleicht etwas zu milde über Griechen und Türken.

Sepet (Marius). La chute de l'ancienne France. La Fédération. (Der Fall des alten Frankreichs. Das Verbrüderungsfest.) Paris, Retaux. 8°. 436 S.

Für die Geschichtsforschung sind Specialwerke, Monographien von größter Wichtigkeit. Eine solche Arbeit ist die vorliegende. Sie umfaßt die Zeit vom 5. October 1789 bis zum 14. Juli 1790. Diese neun Monate waren für die Entwickelung der Ereignisse sehr einflußreich. In dieselben fällt das Annähern Mirabeaus an das Königthum, das Anwachsen des Jakobiner-Clubs, das stetige Abnehmen der königlichen Macht, die Umwandlung der Verwaltung und Gerichtsbehörden, die Schaffung der Assignaten, die Abschaffung des Adels, das allgemeine Ueberhandnehmen der Anarchie, schließlich das große „Verbrüderungsfest". Für diese Zeitepoche wird die Schrift immer eine Hauptquelle bilden.

Kennan (George). Les prisonniers politiques en Russie. (Die politischen Gefangenen in Rußland.) Genève, Stapelmohr. 8°. 350 S.

Es ist gut, daß die unbegründete und exaltierte Begeisterung der Franzosen für Rußland durch einen Kaltwasserstrahl etwas gedämpft wird. Das hat der Amerikaner Kennan durch sein „Sibirien" und jetzt durch die „Politischen Gefangenen" geleistet. Der Verfasser erzählt nur, was er selbst gesehen oder von glaubwürdigen Zeugen gehört hat, — fern von aller Uebertreibung. Seine Liebe zur Wahrheit ist über jeden Zweifel erhalten. Wer das Buch bis zu Ende lesen will, muß wohl starke Nerven haben, sonst wirft er es längst vorher über diese entsetzlichen Zustände in einen Winkel. Schon vor sechzig Jahren hat der Marquis de Curtine, der Rußland genau kannte, mit Recht gesagt: „Wer immer mit seinem Lande unzufrieden ist, der reise nach Rußland. Er wird finden, daß

es überall erträglicher zu leben ist, als in Rußland und wieder gerne nachhause zurückkehren."

Lonchay (H.). La Révolte de la France et l'Espagne aux Pays-Bas (1635—1700. Die französische und spanische Empörung in den Niederlanden, 1635—1700). Bruxelles. 8°. 368 S.

Die Kämpfe Frankreichs in den spanischen Niederlanden sind schon oft geschildert und den Feldherren Condé, Turenne ꝛc. Siegeskränze gewunden worden. Das geschah jedoch immer von französischer Seite. Von spanischer, respective belgischer Seite wurden diese Kriegsereignisse noch nie umständlich und gründlich dargestellt. Herr Lonchay, Professor an der Universität in Brüssel, hat sich daher um die belgische Geschichte ein großes Verdienst erworben, daß er einmal den Revers der Medaille, geschöpft aus den belgischen und spanischen Archiven, sehen läßt.

Biré (Edmond). Les Défenseurs de Louis XVI. (Die Vertheidiger Ludwig XVI.) Lyon, Libr. générale cath. 8°. 302 S.

Herr Biré hat schon verschiedene Werke über die Revolutionszeit herausgegeben und allenthalben durch seine umfassenden Kenntnisse, edle Gesinnung und schöne Darstellung ungetheilte Anerkennung gefunden. Das dürfte auch bei dieser neuesten Schrift der Fall sein. Es kommen in derselben aber nicht bloß die drei eigentlichen Vertheidiger Ludwig XVI., Malesherbes, Desèze und Tronchet, in Betracht, sondern auch alle jene, die sich als Vertheidiger angetragen hatten, ja auch diejenigen, die sich in irgend einer Weise bemühten, den unglücklichen König zu befreien. Daß es da an rührenden und ergreifenden Zügen und Scenen nicht fehlt, ist leicht begreiflich. Das Buch ist ebenso erbaulich als lehrreich.

Von dem gleichen Verfasser ist erschienen:

Biré (Edmond). La légende des Girondins. Die Legende der Girondisten) Paris, Perrin. 8°. 444 S.

Allmählich bricht sich das Licht der Wahrheit Bahn durch alle Nebel hindurch. Die Girondisten wurden von vielen, besonders auch von Lamartine, als halbe Heilige und Martyrer dargestellt. Das waren sie aber durchaus nicht. Biré schildert sie, wie sie waren, vor allem auch ihren Antheil an der Revolution und an den Greuelthaten derselben (10. August und während des folgenden Septembers), alles gestützt auf zahlreiche Actenstücke. Unter diesen wird der Geschichtsforscher nicht wenige finden, die ihm bisher unbekannt waren.

Muller (P). L'Espionage militaire sous Napoléon I. (Die militärische Spionage unter Napoleon I.) Paris, Berger-Levrault. 8°. XVI. 180 S.

Eine kleine, aber höchst interessante Schrift. Dem Spionierwesen Napoleons wurde von den Geschichtschreibern bisher wenig Beachtung geschenkt, und doch war Napoleon auch hierin Meister. Gar manchen Erfolg verdankte er seinem ausgezeichneten Spionierssystem. Unter den Spionen spielte der Elsässer Schulmeister eine Hauptrolle. Mehrere wichtige Ereignisse, so besonders die Capitulation von Ulm, erscheinen da in einem neuen Lichte.

Lejeune (Général). De Valmy à Wagram. (Von Valmy bis Agram). Paris, Firmin-Didot. 8°. XI. 418 S.

Lejeune trat als einfacher Soldat in die Arme ein. Als solcher befand er sich beim Artillerie-Kampfe bei Valmy, dem bekanntlich auch Goethe in sicherer Ferne einige Zeit beiwohnte. Durch seine Verdienste stieg Lejeune rasch empor, wurde General, nahm meistens an der Seite Napoleons an allen Kriegen Antheil bis zur Schlacht bei Wagram. Er ist in diesem Werke nicht sowohl Militärschriftsteller, sondern vielmehr belletristischer. Da er als Augenzeuge erzählt, und

zwar in unübertrefflicher Weise, ist es wirklich ein wahrer Genuss, ihm zuzuhören. Der Glanzpunkt seines Werkes ist wohl die Belagerung und die Einnahme von Saragossa, welche wirklich ergreifend geschildert ist.

Ségur (Comte de). Du Rhin à Fontainebleau (1813, 1814—15). (Vom Rheine bis Fontainebleau). Paris, Firmin-Didot. 3. Bd. 8°. 564 S.

Wir haben der zwei ersten Bände der Memoiren des Grafen und Generals Segur, des Adjutanten Napoleons, in früheren Artikeln Erwähnung gethan. Es folgt nun der dritte Band, der die Jahre 1813, 1814 und 1815 mit den welterschütternden Ereignissen umfasst. Hier konnte der geniale Verfasser sein außergewöhnliches Talent im Schildern so recht entfalten. Alles ist darüber entzückt, obschon er in den Augen einiger zusehr für Napoleon, „seinem Kaiser", schwärmt, in den Augen anderer hingegen noch zuwenig. Wer wollte es Allen treffen können!

Thoumas (G.). Les grands cavaliers du premier empire. Notices biographiques. (Die großen Reitergenerale des ersten Kaiserreiches. Biographische Notizen.) Paris, Berger-Levrault. 2 Bde. Gr. 8°. 529 und 512 S.

Girod (M.). Grands Artilleurs. (Große Artillerie-Commandanten.) Drouot, Sénarmont, Ebbé. Paris, Berger-Levrault. Gr. 8°. 464 S.

Wer sich um die Einzelnheiten der Kriege des ersten Kaiserreiches interessiert, der wird diese beiden Werke mit großem Vergnügen und Nutzen lesen; denn sie enthalten viel Neues, sind gründlich und angenehm geschrieben. Dass die Verfasser für ihre Helden begeistert sind, muss man ihnen zugute halten. Es gibt ja andererseits selbst in Frankreich noch genug Leute, die in leidenschaftlicher Verblendung an Napoleon I. nichts Gutes und nichts Großes finden, höchstens „ein wenig" militärischen Ruhm (cf. Polybiblion, 1897. Février, pag. 114).

Sassenay (Marquis de). Les derniers mois de Murat. (Die letzten Monate Murats.) Paris, Calmann Lévy. 8°. 306 S.

Ueber die letzte Lebenszeit des unglücklichen Königs von Neapel, besonders über seine tollkühne Landung in Pizzo herrschte bis jetzt großes Dunkel. Darüber will diese Schrift Licht verbreiten. In der That ist dies dem Verfasser durch seine unermüdlichen Forschungen in vielen Punkten gelungen. Die Schrift ist umso anziehender, da die Schicksale Murats so verwickelt und romanhaft sind, wie kaum die eines Mannes seit Karl XII., König von Schweden. Auf einer Fischerbarke entflieht Murat von Neapel; unter großen Gefahren durchfährt er die englische Flotte. Er entkömmt in die Provence, wo die Royalisten auf ihn Jagd machen. Mehrere Tage irrt er in den Wäldern herum, wie ein gehetztes Wild. Endlich gelingt es ihm, sich auf einer Barke einzuschiffen und trotz eines fürchterlichen Sturmes das Ufer von Corsica zu erreichen. Er flieht in ein Dorf, wird von der Polizei förmlich belagert, von den Bauern vertheidigt. Da entwirft er den Plan, nach Neapel zurückzukehren. Wie war es möglich, so hat man sich bis jetzt immer gefragt, dass Murat, soeben aus seinem Königreiche vertrieben, wo sich noch die siegreiche Armee befand, dass Murat, der die alliierten Herrscher demüthig um ein Asyl gebeten, den wahnsinnigen Plan fassen konnte, nach Neapel zurückzukehren? Darüber gibt nun Sassenay Aufschluss, und zwar gestützt auf einen Brief des Baron von Koller, General-Lieutenant der österreichischen Armee. Daraus geht hervor, dass durch den bourbonischen Gesandten Medici dem Unglücklichen eine Falle gelegt wurde. Medici hielt Murat auf Corsica für eine fortwährende große Gefahr und war daher entschlossen, ihn um

jeden Preis zu beseitigen. Er bestach einige seiner früheren vertrauten Anhänger, ihm zu schreiben, wie alles für das Unternehmen günstig stehe. Der unglückliche Ausgang ist bekannt. Im letzten Capitel wird die lange Gefangenschaft, in der Murat sich zuweilen verzagt zeigte, um schließlich muthig dem Tode entgegenzugehen, geschildert.

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Dr. Johann Göllner in Wels.

Wiederholt haben verschiedene Autoritäten auf socialem Gebiete ein besonderes Fachorgan für katholische Wohlthätigkeit gefordert. Diesem Wunsche entsprechend, hat nun voriges Jahr das Charitas-Comité zu Freiburg i. Br. unter Mitwirkung ausgezeichneter Fachmänner eine eigene „Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland" unter dem Namen „Charitas" herausgegeben.[1]) Das Programm dieser Zeitschrift umfasst das gesammte Gebiet der christlichen Charitas auf socialem Gebiete, als: die Thätigkeit der charitativen Orden, Anstalten und Vereine; die Pflege der Armen, Waisen, Kranken; die Sorge für Verwahrloste, Arbeitslose, Gefangene, entlassene Sträflinge, gefallene Personen, Auswanderer; Behandlung der Arbeitsscheuen, Trunksüchtigen, Vagabunden; ferner in dieses Gebiet einschlägige wissenschaftliche und unmittelbar praktische Abhandlungen, statistische Zusammenstellungen und kleinere Miscellen. Der hochwürdigste Episkopat und die gesammte katholische Presse begrüßten aufs wärmste diesen neuen Schritt auf socialem Gebiete.

Eine Zeitschrift nun, die sich wie die unsere „theologisch-praktisch" nennt, kann eine solche literarische Förderung der socialen Frage umsoweniger unbeachtet lassen, als auch in den wissenschaftlichen Kreisen der Andersgläubigen diesem charitativen Wirken der Kirche ein besonderes Augenmerk geschenkt wird.[2]) Wir glauben daher den verehrten Lesern der „Quartalschrift" einen Dienst zu erweisen, wenn wir über Wunsch der Redaction eine ständige Berichterstattung und kurze Uebersicht über das charitative Wirken auf socialem Gebiete bringen. Wir werden dabei vorzüglich die katholische Kirche im Auge behalten, aber auch das Gute, das sich anderwärts findet, zu verwerten trachten.

Einen äußerst lehrreichen Einblick in die socialen Missstände, denen die christliche Charitas im Vereine mit einer gesunden socialen Gesetzgebung abzuhelfen berufen ist, bietet der erste Charitastag zu Schwäbisch-Gmünd (am 14. October 1896). Canonicus Wörnhör von München referierte über den in München gegründeten

„Marianischen Mädchenschutzverein und die katholischen internationalen Mädchenschutzbestrebungen."

[1]) Erscheint, 16 Seiten stark, je am 1. des Monates bei Herder in Freiburg. Abonnement M. 3. — [2]) Monat-Zeitschrift für die innere Mission mit Einschluss der Diakonie und der gesammten Wohlthätigkeit. Gütersloh M. 6.

Was will der Mädchenschutzverein? Er will die allein stehenden Mädchen in jeder Weise schützen. Was der Raphaelsverein für die auswandernde Jugend, das will der Mädchenschutzverein sein für die inländische Jugend, für die allein stehenden Mädchen. Schon seit Jahren errichtete man zu diesem Zwecke die sogenannten Marienanstalten, Arbeiterinnen-Asyle, Ladnerinnen-Heime u. s. w. Alle diese Anstalten haben im Laufe der Zeit segensreich gewirkt; aber sie waren nicht bekannt genug, es fehlte an zielbewusster Verbindung von Stadt und Land. Es muss daher die erste Aufgabe dieses neugegründeten Vereines sein, die schon bestehenden Vereine und Anstalten, sowie die später zu gründenden bekannt zu machen, damit sie besser benützt werden. Zunächst gebraucht der Verein Placate auf den Bahnhöfen mit genauer Angabe, wo in der betreffenden Stadt derartige Anstalten, Logis, Pflege für Dienstboten u. dgl. bestehen. Bereits auf mehr als 50 Bahnhöfen, besonders größerer Städte in Deutschland befinden sich solche Placate. Sie sind in 4 Sprachen gedruckt und man will sie später auch, wie in der Schweiz, in den Eisenbahnwagen selbst anbringen (was unterdessen bereits geschehen ist).

Weiters will der Verein diesen Zweck erreichen durch Bekanntmachung in der Presse, besonders in der „Charitas". Der Mädchenschutzverein will sodann einen Führer herausgeben, darin sollen alle Personen aufgezählt sein, welche bereit sind, Stellen suchenden Mädchen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Als zweite Aufgabe will dieser Verein bereits bestehende Anstalten unterstützen und erweitern, soweit es die localen Verhältnisse fordern und die Mittel gestatten.

In sonntäglichen Zusammenkünften, unter Aufsicht einiger Damen oder der Seelsorgsgeistlichen, könnte diesen Mädchen auch eine angemessene gesellige Unterhaltung mit ihresgleichen geboten werden. Die Errichtung von Auskunftsstellen und Anweisung von Nachtquartieren würde sich der Verein aus naheliegenden Gründen ebenfalls angelegen sein lassen.

Und wie soll der Verein organisiert werden? In jeder Pfarrei sollen ein paar Damen zusammenstehen, sich an ihren Pfarrer wenden, sich den „Führer" verschaffen und sorgen, dass wanderlustige Mädchen beim Fortgehen unter den Schutz des Vereines kommen. Das so gegründete Localcomité schließt sich dann an den Diöcesanverband (etwa am Sitze des Bischofes) an, mehrere Diöcesanverbände bilden einen Landesverband, aus denen nach und nach ein internationaler Verein erwachsen könnte. Eine jährliche Generalversammlung, wozu die einzelnen Provinzen ihre Vertreter und Vertreterinnen entsenden, befestigt den Zusammenhang der Local- und Landesvereine.

Das Werk ist bereits im besten Gang, besonders in Bayern und in der Schweiz, ebenso in Frankreich und England. Es ist zu wünschen, dass der Internationale, die auf ihr Banner „Menschenliebe!" geschrieben hat, eine andere Internationale entgegengestellt werde, die auf ihr Banner

„Christliche Charitas!“ geschrieben hat. Umsomehr, als auch auf protestantischer Seite, wie P. Cyprian O. Cap. auf dem gleichen Charitastage referierte, weitgehende Bestrebungen auf dem Gebiete des Mädchenschutzes mit ähnlicher Organisation zu verzeichnen sind. Vielleicht, wir wünschen es von ganzem Herzen, werden diese Aeußerungen werkthätiger Liebe unsere verirrten Glaubensbrüder wieder zur Kirche zurückführen!

Auf eine überaus traurige Erscheinung unserer heutigen gesellschaftlichen Ordnung, die vor allem die christliche Charitas ins Auge zu fassen hat, wurde protestantischerseits hingewiesen auf dem „kirchlichen Congress“ zu Amsterdam anfangs 1895. Dort hielt ein gewisser Herr Pierson, Director der Heldring'schen Anstalten in Zetten, einen Vortrag über das Thema: „Der Kampf der Kirche gegen die Prostitution“ und verbreitete sich des näheren über den sogenannten „Niederländischen Verein gegen die Prostitution“, der diese traurige Verirrung überall bekämpft, insofern sie in der Oeffentlichkeit auftritt oder minderjährige Opfer verschlingt.

In den Niederlanden war bisher die Prostitution durch ein mächtiges Bollwerk geschützt, durch die sogenannte Reglementierung der Prostitution, die zur Zeit Napoleon I. in den Niederlanden eingeführt, mit seinem Falle jedoch verschwunden, einige Jahrzehnte später (1850—1870) auf Ersuchen der medicinischen Wissenschaft unter Nachwirkung des umfangreichen Buches des Pariser Arztes Parent Duchatelet, das diese Reglementierung unverhohlen empfahl, aufs Neue eingeführt wurde.

Der Anstoß zur Bekämpfung der Reglementierung kam aus England und schlug 1877 auch nach den Niederlanden hinüber. Von den 37 Städten, die in den Niederlanden die Reglementierung eingeführt hatten, haben nur 16 sie unverkürzt bewahrt, und an vielen Orten hat man nicht nur die Auswahl der Prostituierten, sondern die Bordelle überhaupt abgeschafft. Die Kirche hat auf diesem Gebiete, wie Redner weiter ausführte, eine Aufgabe dem Staate und der Gesellschaft gegenüber.

I. Die Aufgabe gegenüber dem Staate. Die Kirche darf es nicht dulden, dass der Staat durch seine Gesetze die von ihr gepredigten Grundsätze bekämpft und eine Moral erlaubt, welche die Fundamente jeder christlichen Moral untergräbt. Der Staat sündigt nicht, wenn er es zuläßt, dass ein Mann mit so vielen Frauen sich versündigt, als er für gut findet; aber er sündigt, wenn er diese Sittenlosigkeit dadurch sanctioniert, dass er ihr den Stempel des gesetzlich Erlaubten auf die Stirne drückt. In einem christlichen Lande hat dazu der Staat kein Recht, und keine Kirche wird sich verpflichtet halten, zu schweigen, sondern muss verlangen, dass der Staat der Unzucht ebenso entschieden gegenüber stehe, als er gegenüber der Vielweiberei Partei ergreift.

Man behaupte nicht, dass der Begriff Sünde im Staatsgesetz nicht vorkommt oder vorkommen darf: es sind doch auch der Mord, der Diebstahl Sünden und fallen dennoch, soweit sie durch den Staat zu erreichen sind, als Verbrechen ganz entschieden in den Bereich des Strafgesetzes: warum nicht auch öffentliche Unzucht?

Gegenwärtig thut aber der Staat das Gegentheil und ist der Unzucht behilflich, sich hinter dem Bollwerk der Reglementierung oder ähnlicher Verordnungen zu verschanzen.

II. Die Aufgabe gegenüber der Gesellschaft. Wir dürfen niemals zugeben, dass die Naturgesetze Gottes jemals zu seinem Sittengesetze in Gegensatz gerathen können. Wenn die Wissenschaft behauptet, sie könne die Folgen der Prostitution aufheben, ohne die Unzucht selber zu bekämpfen, wenn sie behauptet, das Mittel gefunden zu haben, das dem Menschen möglich macht, straflos zu sündigen, dann hat die Kirche nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, diese Wissenschaft als falsch und ungläubig zu brandmarken. Was unsittlich ist, kann dem Leibe und der Gesellschaft nicht nützlich sein; was Gott verbietet, kann durch keine Wissenschaft gut gemacht werden. Die Kirche darf es nicht zulassen, dass eine fehlbare Wissenschaft sich gegen das auflehnt, was sie als unfehlbare Wahrheit kennen gelernt hat: eine Wissenschaft, welche die Moral verletzt, kann keine wahre Wissenschaft sein.

Unseres Erachtens wird diese, wenngleich unvermeidliche „Reglementierung der Prostitution" von dem modernen Staate eher viel zusehr zugunsten der Leidenschaft gehandhabt, als dass sie eine gesetzliche Schranke des Lasters bildet; sollte die social-reformatorische Thätigkeit unserer Volksvertretungen nicht die geeigneten Mittel und Wege finden können, um dieser tiefsten Wurzel moralischer und socialer Corruption ihre verderbliche Triebkraft zu benehmen?

Auf einem anderen, nahe verwandten Gebiete hat am 8. November 1896 die christliche Charitas eine Besserung und Abhilfe angebahnt, auf jenem nämlich der „wilden Ehen". Am obgenannten Tage hat sich in München der sogenannte „Sanct Nikolaus-Verein gebildet, dessen Vereinsvorstand dermalen Graf Fr. Karl Schönborn ist. Nach Angabe eines nicht clericalen Standesbeamten leben in München von sämmtlichen Brautleuten, die sich civiliter trauen lassen, 70 bis 90 Percent vor der Trauung im Concubinate. Allerdings machen die bayerischen Verehelichungsgesetze, die für ärmere Classen immerhin bedeutende Heimatsgebür von durchschnittlich 50 Mark das Umsichgreifen des Concubinates leichter erklärlich. Der obgenannte Anti-Concubinats-Verein hat es sich nun zur Aufgabe gestellt, solchen Unglücklichen zu einer christlichen Ehe behilflich zu sein. Er führt die nothwendigen Correspondenzen mit den Gemeinden, ertheilt den Parteien Rath und Aufschluss über die nöthigen Formalitäten, und was am meisten seinem Wirken Eingang verschafft: er unterstützt (vorschussweise) die Parteien mit Geld, um die Verehelichungskosten bestreiten zu können. Mehr als vierzig Ehen wurden bis Mitte December 1896 dadurch ermöglicht, über 3000 Mark verausgabt. Eine ähnliche Organisation würde wohl auch in anderen Großstädten mit gleichem Erfolge und unberechenbarem Segen das weite Gebiet der „freien Liebe" in ein christliches verwandeln!

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Constitutio Leo XIII. „Officiorum ac munerum" bezüglich des Bücherverbots.)[1] Titulus II. De Censura Librorum. Cap. I. Prälaten, denen die Censur der Bücher zusteht.

1. Die Behörden, denen es obliegt, die Ausgaben der heiligen Schrift zu approbieren oder deren Drucklegung zu gestatten, sind oben genannt.

2. Vom heiligen Stuhle verbotene Bücher darf niemand wieder neu auflegen. Sprechen in einem besonderen Falle triftige Gründe für eine Neuauflage, so gibt die Index-Congregation die Erlaubnis dazu.

3. Schriften, welche sich auf Beatification oder Canonisation von Dienern Gottes irgendwie beziehen, approbiert nur die Ritencongregation.

4. In gleicher Weise dürfen Sammlungen von Decreten römischer Congregationen nur mit Approbation dieser Congregation und unter Wahrung der vom Präfecten der einzelnen Congregationen bestimmten Maßregeln und Vorschriften veröffentlicht werden.

5. Die apostolischen Vicare und Missionäre sind für die Ausgabe von Büchern an die Vorschriften der Propaganda gebunden.

6. Die Approbation aller übrigen Bücher, die gemäß vorstehender Anordnungen dem römischen Stuhle, respective den Congregationen nicht besonders vorbehalten sind, steht dem Bischofe derjenigen Diöcese zu, in der dieselben erscheinen.

7. Die Regularen sind nach Maßgabe des Concils von Trient gehalten, außer der Druck-Erlaubnis des Diöcesan-Bischofes, noch die ihrer Oberen einzuholen. Beider Erlaubnis ist dem Buch entweder vorzudrucken, oder am Schlusse anzufügen.

8. Für die in Rom lebenden Autoren, ist, auch wenn sie ihr Buch anderswo als in dieser Stadt erscheinen lassen wollen, nur das „Imprimatur" des Cardinal-Vicars und des Magisters Sacri Palatii Apostolici" erforderlich.

Cap. II. Censur und Examen der Bücher.

1. Die Bischöfe, denen es zusteht, einem Buche die Druck-Erlaubnis zu ertheilen, sollen mit dem Examen der Bücher solche Männer beauftragen, von denen sie wissen, dass dieselben ihr Amt mit aller Gewissenhaftigkeit ausüben werden und sich einzig bei der Censur von dem Gedanken, Gottes Ehre zu fördern und dem katholischen Volke zu nützen, leiten lassen.

2. Die deputierten Censoren sollen vorurtheilsfrei (nach der Vorschrift Benedict XIV.) bei der Censur zuwerke gehen; daher weder der Nationalität, noch der Richtung der Schule, noch sonstigem Parteigeiste Rechnung tragen. Ihre Richtschnur sollen die Dogmen der katholischen Kirche, die gemeinsame katholische Lehre, die Decrete der allgemeinen Con-

[1] Siehe Heft II, Seite 446.

cilien, die Constitutionen der römischen Päpste und die gemeinsame Lehre der Doctoren bilden.

3. Wenn nach stattgefundener Prüfung der Drucklegung nichts hinderlich erscheint, soll der Ordinarius die Erlaubnis zu derselben schriftlich, ohne Verlang irgend eines Entgeltes ertheilen. Dieselbe ist dem Buche vor- oder nachzudrucken.

Cap. III. Bücher, welche zur Prüfung dem Ordinarius unterstellt werden sollen.

1. Alle Gläubigen sind gehalten, wenigstens diejenigen Bücher einem vorhergehenden Examen durch die bischöfliche Behörde zu unterwerfen, welche über die heilige Schrift, den katholischen Glauben (Sacra Theologia), die Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Theologia naturalis, Ethik oder andere dergleichen religiöse oder moralische Wissenschaften handeln; im allgemeinen, alle Schriften, die irgendwie Religion oder gute Sitte (morum honestas) besonders betreffen.

2. Geistliche sollen nicht einmal Arbeiten, welche über rein natürliche Künste oder Wissenschaften handeln, ohne Erlaubnis ihres Ordinarius publicieren, sondern durch die Einholung der Druck-Erlaubnis ein Zeugnis ihrer bereitwilligen Unterwürfigkeit unter jene ein gutes Beispiel geben. Es ist ihnen verboten, ohne Erlaubnis ihres Ordinarius die Redaction irgend eines Blattes oder einer Zeitschrift zu übernehmen.

Cap. IV. Druck und Drucker der Bücher.

1. Ein Buch, das der Censur durch die kirchliche Behörde unterworfen werden muss, hat auf dem Titelblatte Name und Vorname sowohl des Autors wie des Verlegers, nebst Angabe des Druckortes und der Jahreszahl zu tragen. Anonym darf ein solches Buch aus triftigen Gründen nur mit Erlaubnis des Ordinarius erscheinen.

2. Wird eine Neuausgabe des schon approbierten Werkes veranstaltet, so ist die Neuausgabe einer Neuprüfung durch die kirchliche Behörde zu unterziehen. Ebenso muss eine Uebersetzung der approbierten Original-Ausgabe aufs neue approbiert werden.

3. Bücher, die vom apostolischen Stuhle verboten sind, dürfen nirgendwo gehalten oder aufgelegt werden. Gleicherweise ist ihre Uebersetzung verboten.

4. Die Buchhändler, zumal wenn sie katholisch sind, sollen in keiner Weise Bücher, welche über obscöne Sachen ex professo handeln, weder verkaufen, noch ausleihen, noch bei sich aufbewahren. Für den Verkauf der übrigen verbotenen Bücher sollen sie sich durch den Ordinarius bei der Index-Congregation die Erlaubnis erbitten, und dann diese Bücher nur an diejenigen abgeben, von denen sie vernünftigerweise voraussetzen, dass diese jene lesen dürfen.

Cap. V. Die für die Uebertreter festgesetzten Strafen.

1. Der Excommunication, dem Papste speciali modo reservata, verfallen ohneweiteres alle diejenigen, welche ohne Erlaubnis des apostolischen

Stuhles Bücher lesen, zurückbehalten, drucken oder irgendwie vertheidigen, die entweder ausdrücklich (nominatim) verboten sind, oder von Apostaten und Häretiker zur Verbreitung der Häresie verfaßt sind.

2. Diejenigen, welche ohne Erlaubnis des Ordinarius Bücher der heiligen Schrift oder Anmerkungen oder Commentare dazu drucken oder drucken lassen, verfallen ohneweiteres der Excommunication, die jedoch niemandem vorbehalten ist.

3. Diejenigen, welche sich gegen die übrigen Vorschriften der obigen Generaldecrete vergehen, sollen je nach der Schwere ihres Vergehens vom Bischof ermahnt, oder wenn thunlich auch mit kirchlichen Strafen belegt werden.

(Privat-Requiemsmesse.) Das Decret der S. R. C. d. d. 8. Junii 1896[1]) hat zu verschiedenen Anfragen an die Ritencongregation Anlaß gegeben.

I. Erstreckt sich das Privileg, welches für die Grabkapellen der Friedhöfe die Erlaubnis gibt, an allen Tagen, die nicht von einem Feste Duplex I. oder II. cl. von einem Sonntag oder anderen Festen, Ferien, Vigilien oder privilegierten Octaven verhindert sind, privatim die Requiemsmesse zu celebrieren, auch auf die Kirche oder das öffentliche Hauptoratorium des Friedhofes oder auf andere Kirchen oder Kapellen außerhalb des Friedhofes, unter denen in gehöriger Entfernung Todte begraben liegen? Antwort: Negative ad utrumque.

II. Ist es erlaubt, Privat-Requiemsmessen, welche in Gegenwart des Leichnams gelesen werden dürfen, in jeder beliebigen Kirche oder öffentlichen oder Privat-Oratorium zu lesen? Antwort: Ja, wenn der Leichnam physisch oder moralisch zugegen ist. Handelt es sich um Kirchen oder öffentliche Oratorien, so müssen in diesen auch die Exequien gehalten werden.

III. und IV. Können die Privat-Requiemsmessen auch ohne Application für den Verstorbenen celebriert werden, und an Nicht-Duplextagen, jedoch solchen, welche Feste I. cl. ausschließen, wie zum Beispiel Aschermittwoch? Antwort: Nein. (S. Rit. C. d. d. 12. Jan. 1897.)

(Oeffentliches Beten von Litaneien.) Am 6. März 1894 gab die Ritencongregation den Bescheid, daß gemäß der Constitution Clemens VIII. und der Decrete seiner Nachfolger nur diejenigen Litaneien in Kirchen oder öffentlichen Oratorien gebetet werden dürften, welche sich im Brevier oder den neuesten vom heiligen Stuhl approbierten Ausgaben des Rituale Romanum befinden. Auf eine Anfrage des Bischofes von Montauban, ob dieses Verbot sich auch auf das gemeinsame Beten von nicht approbierten Litaneien beziehe, die in Kirchen oder öffentlichen Oratorien ohne officielles Beisein des Priesters gebetet werden? Antwort: Ja. (S. Rit. C. d. d. 20. Jun. 1896.)

---

[1]) Siehe Heft II, Seite 446.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Abläße.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablaß-Congregation.

I. Zur 600jährigen Gedächtnisfeier des Todes der heiligen Büßerin Margaretha von Cortona (gest. 1297) wurde das folgende Gebet zu ihr, welches als Reuegebet dienen kann, mit 100 Tagen Ablaß bereichert, den alle Gläubigen einmal täglich gewinnen und auch den Seelen des Fegfeuers zuwenden können (Rescript der Ablaß-Congregation vom 12. Jänner 1897):

O glorreiche heilige Margaretha, Du bist wahrhaft einer kostbaren Perle vergleichbar, welche Gott der Herr mit großer Liebe den Händen des höllischen Räubers, der Dich bereits sein eigen nannte, entreißen wollte, um allen Sündern in Deiner wunderbaren Bekehrung, Deinem heiligen Leben und kostbaren Tode einen kräftigen Antrieb zu geben, von der Sünde zu lassen, das Gute zu üben und jede nächste Gelegenheit des Bösen zu meiden. O erlange doch uns, Deinen Verehrern, vom hohen Throne Deiner Herrlichkeit, auf welchen Deine Thränen und Bußübungen Dich erhoben, die Gnade einer aufrichtigen Bekehrung unseres Herzens und eines lebendigen Reueschmerzes über unsere Sünden; gib, daß wir nach einem heiligen Leben, welches wir nach Deinem Vorbilde in der Liebe zu dem für uns gekreuzigten Heilande zubringen, eines guten Todes sterben und in der ewigen Seligkeit der Krone der Herrlichkeit theilhaftig werden. Amen.

Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria. Ehre sei dem Vater.

II. Durch Rescript der nämlichen Congregation vom 16. März 1897 wurde ferner das nachfolgende Gebet zu dem Stifter des Ordens der allerheiligsten Dreifaltigkeit mit 100 Tagen Ablaß für alle Gläubigen beschenkt, den man einmal täglich gewinnen und gleichfalls den armen Seelen zuwenden kann:

O glorreicher heiliger Johannes von Matha, eine so große Liebe zu Gott und so zärtliches Mitleid gegen den Nächsten brannte in Deinem Herzen, daß Du von Gott selbst auserwählt wurdest, den berühmten Orden der allerheiligsten Dreifaltigkeit zu stiften; Du hast auch Dein ganzes Leben darauf verwendet, dieses hocherhabene Geheimnis zu verherrlichen und die armen christlichen Sclaven loszukaufen. So erlange uns denn die Gnade, daß wir ebenfalls unsere Lebenstage in Verherrlichung der heiligsten Dreifaltigkeit hinbringen, unserem Nächsten aber durch christliche Liebeswerke wohlthuen, auf daß wir dann das schöne Los haben, im Himmel die beseligende Anschauung des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes zu genießen. Amen.

III. Gebet zu Ehren der heiligen Familie. Fac nos, Domine Jesu, sanctae Familiae tuae exempla jugiter imitari,

ut in hora mortis nostrae, occurrente gloriosa Virgine, Matre tua, cum beato Joseph, per te in aeterna tabernacula recipi mereamur. — Lass uns, o Herr Jesus Christus, die Beispiele Deiner heiligen Familie immerdar treu nachahmen, damit wir in der Stunde unseres Todes durch die Vermittlung der seligsten Jungfrau, Deiner Mutter, und des heiligen Josef von Dir in die ewigen Wohnungen aufgenommen werden mögen.

Ablass: 200 Tage, einmal täglich für alle Gläubigen, den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 25. März 1897.

IV. Lösung von Anfragen bezüglich des frommen Vereines der christlichen Familien, veröffentlicht von dem Vereins-Secretär in Rom am 28. März 1897 (Analecta ecclesiastica, März 1897, S. 125).

1. Jene Personen, welche mit einer Familie gemeinsamen Tisch haben und dort wie in Familie leben, können, wenn sie dem Verein beizutreten wünschen, unter dem Namen jener Familie aufgenommen werden; doch müssen in dem pfarrlichen Register Vor- und Zuname und dieser Umstand des Zusammenlebens angemerkt werden.

2. Jene aber, welche mit keiner bestimmten Familie zusammenleben, können doch, wenn sie bereits dem Vereine beigetreten sind, zur Verrichtung der gemeinsamen häuslichen Gebete sich irgendwelcher Familie anschließen und so die Ablässe gewinnen.

3. Zum Gewinn der vollkommenen und unvollkommenen Ablässe genügt nach den Statuten und Regeln nicht die bloße Einschreibung in die Listen des Vereines, sondern es müssen auch die Gebete verrichtet werden.

4. Zum Gewinn der Ablässe ist nach Nr. 5 der Statuten nicht wesentlich erfordert, dass die Formel der Weihe von dem Pfarrer oder vor ihm gesprochen werde; sie kann nämlich auch durch jede einzelne Familie für sich recitiert werden.

5. Damit der Pfarrer die Weihe einer Familie in der Kirche vornehmen könne, ist es nicht nothwendig, dass sich alle zum Hause Gehörigen persönlich stellen, wenn nur diese Glieder des Hauses die sonstigen Bedingungen erfüllen; die Namen aber der zum Hause gehörigen Personen sind in das Register einzuschreiben.

6. Zum Gewinn der Ablässe genügt nicht die bloße Gegenwart des Vaters oder der Mutter einer Familie; denn nur jene, welche die Formel recitieren oder die vorgeschriebenen Gebete verrichten, gewinnen die Ablässe.

7. Der Pfarrer, welcher Rector des Vereines in seiner Pfarrei ist, kann auch sich selbst und seine Hausleute in den Verein einschreiben und aufnehmen.

8. Wenn ein Pfarrer, durch Alter oder Krankheit gebrochen, die mit dem Vereine verbundenen Pflichten einem anderen Priester überlässt, so kann er damit auch die Privilegien und Ablässe, die

dem Pfarrer vom apostolischen Stuhle bewilligt sind, jenem Priester, der seine Stelle vertritt, delegieren; doch sind hiebei die Regeln des canonischen Rechtes bezüglich der Delegation zu beachten.

V. Für die Weihe und Anlegung mehrerer vereinigter Scapuliere merke man, dass am 27. April d. J. der Termin zu Ende gieng, bis zu welchem die Weihe und Anlegung des Karmeliten-Scapuliers zugleich mit den anderen Scapulieren kraft einer gemeinsamen kürzeren Formel denjenigen noch gestattet war, welche die bezügliche Vollmacht vor dem 27. April 1887 selbst für immer erlangt hatten.[1])

Daraus folgt aber für diese letzteren nur diese einzige Beschränkung, dass sie nämlich von jetzt an (seit 28. April d. J.) für Weihe und Anlegung des Karmeliten-Scapuliers die eigens dafür bestimmte besondere Formel gebrauchen müssen. Es ist dies dadurch erleichtert, dass schon seit 1888 eine sehr kurze Formel zu diesem Zwecke approbiert worden ist.[2]) Für die anderen Scapuliere kann man jenes Indult der gemeinsamen Weihe und Anlegung mit kürzerer Formel selbstverständlich nach wie vor gebrauchen, wenn man es für immer erlangt hat.

Aber muss nun das Karmeliten-Scapulier auch schon bei der Weihe und Anlegung von den anderen immer factisch getrennt sein? Und darf man dasselbe erst nach der Weihe und Anlegung mit den anderen Scapulieren vereinigen? — Nein; denn das erwähnte Decret vom 27. April 1887 bezieht sich nur auf die besondere Weihe und Anlegung des Karmeliten-Scapuliers: diese aber kann auch vorgenommen werden, wenn das Karmeliten-Scapulier bereits mit den anderen Scapulieren vereinigt ist. In der That hat die heilige Ablass-Congregation am 11. März d. J. durch ein besonderes Decret die von vielen Priestern bisher schon gebräuchliche Methode, für das Karmeliten-Scapulier die besonders vorgeschriebene Weihe und Anlegung vorzunehmen, wenn es mit den anderen Scapulieren schon verbunden ist, auch für die Zukunft als giltig und erlaubt erklärt.

VI. Ein ganz specielles Indult ist am 7. December 1896 den Kapuziner-Patres der rheinisch-westfälischen Provinz auf fünf Jahre von der heiligen Ablass-Congregation verliehen worden. Wenn sie nämlich bei Volksmissionen die Gläubigen in die Scapulier-Bruderschaften aufnehmen, so können sie von der Kanzel aus die bezüglichen Weiheformulare für jedes Scapulier recitieren, ohne dann jedem Einzelnen die Scapuliere anlegen zu müssen; es kann alsdann jeder Gläubige selbst sich mit denselben bekleiden. — Eine Dispens von der Einschreibung der Namen ist aber damit nicht ausgesprochen, da es vielmehr am Schlusse heißt: ceteris servatis de jure servandis.

---

[1]) Vergl. „Die Abläße", 11. A., S. 658—660; 10. A., S. 636. — [2]) Sie steht in „Die Abläße", 11. A., III. Theil n. 21, S. 25*; 10. A., III. Theil n. 19, S. 23*.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Oesterreich: Katholische Volkspartei und Schule. Hetze der Socialdemokratie gegen den Clerus. 2. Deutschland: Katholikentag. Canisiusfeier. Die Gesellschaft Jesu in Deutschland und das permanente Unrecht. Ein deutscher Universitätsprofessor und Leo XIII. über die Jesuiten. 3. Frankreich: Der Cynismus des Leo Taxil. Bazarbrand und Nationalreichthum. Abnahme der Bevölkerung und Zunahme der Verbrechen und des Alkoholverbrauches. 4. England: Die anglikanischen Erzbischöfe und ihre Antwort auf die Bulle Apostolicae curae. Hochkirchliche Zustände. Besserung der Schulgesetze. Geistliche Radfahrer. Trunkenheit. 5. Italien: Heiligsprechungsfeier. Encyklika über den heiligen Geist. Vereinigung der Zweige des Franciscaner-Ordens. 6. Aus protestantischem Lager. Kirchenbau und Kunst. Spiritismus. Erlahmen der socialen Bewegung.

1. Oesterreich. Am 4. Mai brachten im Reichsrathe Dr. Ebenhoch und die Mitglieder der „Katholischen Volkspartei" einen Schulantrag ein, welcher das Volksschulwesen etwas mehr auf religiös-sittliche Grundlage stellen soll. Da dieses Ziel durch ein allgemeines Reichsgesetz nicht erreicht werden kann, strebt die genannte Partei eine „Verländerung" der Schulgesetze an, damit wenigstens jene Provinzen, in denen die katholische Partei die Majorität besitzt, die den confessionellen Grundsätzen entsprechende Schule erhalten. Durch diese Decentralisation erleiden die anderen Reiche und Provinzen keinen Schaden und haben somit die daselbst lebenden Katholiken keinen Grund, den Antrag zu tadeln. Es ist eben gar nicht abzusehen, wann in jenen Ländern die katholische Sache eine solche Besserung erfahren werde, dass ein einheitliches gesetzgeberisches Vorgehen auf Erfolg rechnen könne. Wir sind der Ansicht, dass dort vor allem die Reform von unten auf in's Werk gesetzt, dass die Christianisierung durch die specifisch apostolischen Mittel energischer in Angriff genommen werden müsse, als bisher geschehen. Die nationale Frage sowie die sociale wird gewiss auch am besten von innen heraus gelöst, wozu der Clerus das kräftigste Mittel besitzt: pietas ad omnia utilis. Hierin liegt unsere Kraft. Darum sucht der Feind diese Position zu stürmen. Die Stolatax-Hetze, die noch immer fort betrieben wird, die in den jüdischen und socialistischen Blättern mit allem Raffinement betriebenen Verleumdungen des Clerus, um ihm den Credit beim Volke zu nehmen, zeigen deutlich genug, dass man nur uns fürchtet, besonders wenn wir sind, wie wir sein sollen.

2. Deutschland. Der diesjährige Katholikentag wird in Landshut, Bayern, abgehalten werden. Landshut besitzt eine herrliche Kirche, die St. Martinskirche, mit dem prächtigen, 448 rh. Fuß hohen Thurm (1392—1478).

Die Zeit der Versammlung ist nunmehr vom Localcomité in Uebereinstimmung mit Fürst Löwenstein definitiv auf Montag, 30. August (Begrüßungsabend) bis Freitag, 3. September incl. festgesetzt worden; zugleich ist bestimmt worden, dass im Anschluss an den Katholikentag am Freitag, den 3. September ab Landshut

ein Pilgerzug nach Freiburg in der Schweiz abgeht, welcher am Samstag den 4. September abends dortselbst anlangen wird.

Man rüstet sich eben in ganz Deutschland mit löblichem Eifer zu einer würdigen Canisiusfeier. Der Vorstand des Canisius-Vereines, Franz Freiherr von Wambolt zu Umstadt, erließ von Mainz aus einen sehr schönen Aufruf an alle deutschen Katholiken. Domcapitular Kleiser in Freiburg bat die Eminenzen, Cardinal Rampolla und Cardinal Steinhuber, den heiligen Vater von den Vorbereitungen zu dieser Feier zu unterrichten und erhielt von beiden Eminenzen die freudige Zusage, dass Se. Heiligkeit durch ein eigenes Apostolisches Schreiben der Jubelfeier die Krone aufsetzen werde.

Se. Majestät Franz Josef, Kaiser von Oesterreich, hat durch Se. Excellenz Grafen von Kuefstein, Gesandten Oesterreich-Ungarns in Bern, dem hochw. Canonicus Kleiser eine schöne Summe zur Herstellung eines gemalten Kirchenfensters in der Liebfrauenkirche zu Freiburg zum Andenken an das Centenarium des seligen Petrus Canisius, welchem das Habsburgische Haus so Vieles zu verdanken hat, überreichen lassen.

Das Jubiläum des Centenariums wird am 1. Juli 1897 durch einen feierlichen Studenten-Gottesdienst in der restaurierten Canisiuskirche eröffnet und am 1. November 1898 geschlossen werden. — Während des Monats Juli wird eine Kinderwallfahrt aus dem ganzen Canton Freiburg zum Grab des großen Katecheten und Pädagogen veranstaltet. Vom 12. bis 15. August wird ein feierliches Te Deum in der ganzen Diöcese abgehalten werden. Vom 16. bis 21. August ist in Freiburg der katholische internationale wissenschaftliche Congress, auf welchem auch des seligen Canisius, des größten Förderers der Wissenschaft im 16. Jahrhundert, besonders gedacht werden wird. Vom 22. bis 25. August findet der schweizerische Katholikentag mit der allgemeinen Schweizerwallfahrt statt. Daran reihen sich Wallfahrten aus verschiedenen Ländern. In Bayern wird an einem Canisius-Oratorium mit lebenden Bildern eifrigst gearbeitet. In Belgien erscheint ein prachtvolles Leben des seligen Canisius mit 64 Illustrationen. Die Literatur zu Ehren des Apostels Deutschlands wächst mit jedem Monat, deren Anzeige den ganzen Umschlag von Nr. 3 der „Canisiusstimmen" enthält. In dem ‚Sendboten des göttlichen Herzens' für den Monat März wurde das Lob des Seligen in 17 Sprachen besungen und heiße Gebete steigen nach dem Wunsche des heiligen Vaters während dieses Monats für den glücklichen Erfolg des Jubiläums zum Himmel empor. — So verspricht also das Centenarium des Apostels Deutschlands ein recht segensreiches, in der deutschen Kirchengeschichte ein epochemachendes Ereignis zu werden und die Wünsche unseres heiligen Vaters Leo XIII. in dieser Beziehung in Erfüllung zu gehen. Jeder deutsche Katholik sollte sich für das Centenarium des Erhalters seines Glaubens interessieren. Die erste Canisiusfeier dürfte wohl in unserem bischöflichen Knaben-

seminar auf dem Freinberg am 7. Mai stattgefunden haben. Die Zöglinge haben den Seligen als den Verfasser des Katechismus mit Rücksicht auf die Lösung der socialen Frage in sehr gelungener Weise verherrlicht.

Bei dem Namen Canisius denkt man unwillkürlich an den Orden, der uns den großen Mann gegeben hat, an den Jesuitenorden. Leider muss sich Deutschland mit diesem Orden in nicht erfreulicher Weise immer noch beschäftigen. Es ist ein Stück des Culturkampfes, das noch übrig ist. Der Reichstag hat nun neuerdings die Beseitigung dieses Stückes, dieses Unrechtes in Permanenz beschlossen und der Bundesrath muss Stellung dazu nehmen. Nach dem „Reichs-Standes-Recht" von Professor Lanband in Straßburg (B. I. S. 159) ist folgenden Personen der Aufenthalt in Deutschland polizeilich verwehrt: 1. Gewohnheitsmäßigen Bettlern und Landstreichern; 2. gänzlich Subsistenzlosen; 3. auszuliefernden Verbrechern; 4. Mitgliedern des Jesuitenordens. Diese Zusammenstellung allein sagt genug. Sollte doch endlich auch der verbissenste Protestant, der nackteste Atheist, und auch der eingefleischteste Preuße es fühlen, dass hier eine Rechtsverletzung vorliegt, die dem ganzen deutschen Volke und vor allem dem sonst so gepriesenen Rechtsstaate zu Schimpf und Schande gereicht. Die Jesuiten hatten in Deutschland bis zu ihrer Vertreibung nichts Strafwürdiges begangen. Keinem einzigen Mitgliede ist das geringste Polizeivergehen, geschweige denn ein Criminalverbrechen auch nur vorgeworfen worden. Sie haben sich nicht nur nicht geweigert, die Geld- und Blutsteuer so gut wie jeder zu entrichten, sondern sind in ihrer patriotischen Opferwilligkeit hinter Niemandem zurückgeblieben. Gar manchen Jesuiten ziert das „Eiserne Kreuz" oder ein anderes Ehrenzeichen. Ebenso wenig lag im Jahre 1872 vor, als man den Ostracismus über sie verhängte. Man musste erst ein neues, ein abstractes Verbrechen entdecken, um sie zu ruinieren und dieses Verbrechen heißt: Jesuitismus. Hat man dieses Verbrechen definiert? Nein, man hätte sich blamieren können; man lässt es lieber als Schlagwort wirken und auf ein Schlagwort setzt die deutsche Justiz eine der härtesten Strafen! Berauscht und berückt vom Zauber eines protestantischen Kaiserthums wollte man mit dem Katholicismus in Deutschland kurzen Process machen; die Verbindung mit Rom wurde abgeschnitten; Bischöfe und Priester wanderten in die Kerker oder in's Exil; die Ordensleute mussten die gleichen Wege gehen u. s. f. u. s. f. — aber die brutale Staatsgewalt verspielte den Process; Bismark musste viel weiter als bis Canossa gehen nnd heute sprechen die Katholiken durch das Centrum in Deutschland ein mächtiges Wort. Da ist es denn gar nicht anders, als ob der gedemüthigte, besiegte Protestantismus das Jesuitengesetz als einzige Entschädigung, als einzigen Trost mit dem Muthe der Verzweiflung trotz Recht und Vernunft nicht fahren lassen könnte. Die Jesuiten sind Deutsche wie die Minister und Generäle und haben ein ebenso gutes Recht auf den Aufenthalt

in der Heimat wie diese. Sie sind Christen und Katholiken wie alle Bischöfe und Gläubigen im deutschen Reiche; sie sind Priester und thun das Gleiche wie die tausend anderen Priester; sie beschäftigen sich mit der Wissenschaft in den verschiedensten Zweigen wie so viele Deutsche; sie sind katholische Ordensleute wie die Benedictiner, Dominicaner, Franciscaner, Lazaristen und Redemptoristen; sie unterstehen dem General und dem Papst in Rom wie die anderen — und doch behandelt man sie anders! Ob nicht wenigstens der deutsche Kaiser, der für Deutschlands Ehre und Ansehen äußerst feinfühlig und besorgt zu sein scheint, bald zur Einsicht kommt, dass das unicuique suum auch für die Gesellschaft Jesu zu gelten habe?

Leider wurde in jüngster Zeit eine Schrift verbreitet, in der von Manchen ein Hieb auf die Gesellschaft Jesu gesehen wird.[1]) Es ist hier nicht der Platz, denselben zu parieren und eine Besprechung der Schrift selbst ist vom Recensenten, dem wir sie zugeschickt haben, noch nicht eingetroffen. Die „Katholische Kirchenzeitung" in Salzburg, das Wiener „Vaterland" und andere haben bereits energisch dagegen reagiert. In den deutschen Blättern war selbstverständlich davon schon seit längerer Zeit die Rede. Die Liberalen und Protestanten gebrauchen, respective missbrauchen, die Schrift als Waffe gegen die Katholiken und sind erfreut darüber. Die „Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung" in Leipzig z. B. findet „die Auslassungen des katholischen Professors der Theologie Schell in Würzburg über die Jesuiten so beachtenswert", dass sie dieselben wörtlich mittheilt. Ja es scheint, als ob jene Kreise in Schell einen zweiten Wilhelm von St. Amour erblicken würden, was er unserer Ansicht nach weder sein will noch thatsächlich ist. Wir haben den Herrn Professor beim Würzburger Katholikentag reden gehört und fühlten uns von seinem Geiste angenehm berührt. Auch in dieser Schrift finden wir viel Sympathisches, viel Wahres und Schönes, freilich auch manches, was wir bedauern, manches was wir zurückweisen müssen. Der Form nach ist die Schrift wie gährender Wein; zwischen den Wellen der reinen Wahrheit zieht sich eine Ader durch, in der man Galle vermuthen könnte, wenigstens ein gewisser Geist der Verbitterung ist verspürbar; und auf Rechnung dieses Geistes möchten wir die unglückliche Verwertung des Leo Taxil Schwindels, die Stellung zur Seminarbildung, die Meinung von der katholischen Inferiorität und einiges andere setzen. Der Verfasser ließ sich augenscheinlich von dem ganz löblichen Drange leiten, die Frequenz der Universitäten, zunächst der von Würzburg, zu heben. Wer möchte ihm da nicht den besten Erfolg wünschen? Freilich müssen wir besorgen,

[1]) Der Katholicismus als Princip des Fortschritts. Von Dr. Hermann Schell, Professor der Apologetik und derzeitiger Rector der Universität Würzburg. 3. Auflage. Mit einem Nachwort. Würzburg, Andreas Göbel's Verlagsbuchhandlung, 1897.

dass auf solche Weise das Gegentheil bewirkt werde, und die ehemalige Anziehungskraft, die der Geist Hettingers und Hergenröthers, dieser unsterblichen Zierden der Alma Julia, über das katholische Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus ausgeübt hat, nicht hergestellt werde. Es sei uns nur noch gestattet, bezüglich der Jesuiten einen ganz competenten Mann, vor dem man allgemein sich beugt, zum Worte kommen zu lassen. Leo XIII. schreibt in seiner feierlichen sub annulo Piscatoris am 13. Juli 1886 gegebenen Bestätigung des Institutes und aller früheren Privilegien, die er bei Gelegenheit der Neuherausgabe des Institutes selbst zu geben verlangte: „hanc arripiendam censuimus occasionem exhibendi Nostrae erga Societatem Jesu, egregie de re catholica et civili meritam voluntatis testimonium . . . Sint hae litterae Nostrae testes amoris quo jugiter prosecuti sumus et prosequimur inclytam Societatem Jesu, praedecessoribus Nostris ac Nobis ipsis devotissimam, fecundam tum sanctimoniae tum sapientiae laude praestantium virorum nutricem, solidae sanaeque altricem doctrinae; quae graves licet propter justitiam persecutiones perpessa, nunquam in excolenda vinea Domini alacri invictoque animo adlaborare destitit. Pergat igitur bene merita Societas Jesu, ab ipso Concilio Tridentino commendata et a Praedecessoribus Nostris praeconio laudum cumulata, pergat, in tanta hominum perversitate contra Jesu Christi Ecclesiam, suum persequi institutum ad majorem Dei gloriam sempiternamque animarum salutem: pergat suo ministerio in sacris expeditionibus infideles et haereticos ad veritatis lucem traducere et revocare, juventutem christianis virtutibus bonisque artibus imbuere. philosophicas ac theologicas disciplinas ad mentem Angelici Doctoris tradere . . .“

3. Frankreich. Aus diesem Lande der schärfsten Gegensätze ist selten mehr etwas Gutes von größerer Bedeutung zu melden. Am 19. April hat der zuerst von dem deutschen Jesuiten P. Gruber, der deutschen katholischen Presse und dem Trienter Antifreimaurer-Congress entlarvte Leo Taxil auch eigenhändig sich die Maske vom Gesichte gerissen und mit unglaublichem Cynismus nun selber eingestanden, was nicht mehr zu leugnen war, dass er Jahre lang des gemeinsten, abgefeimtesten Betruges sich schuldig gemacht habe. Auf das hin brachte die Civiltà folgende Aeußerung des heiligen Vaters, die Seine Heiligkeit zu Cardinal Richard am 24. April gemacht: „Jemandem, der Reue zeigt und sich an Ihn wendet, den Trost des Apostolischen Segens spenden, ist immer zeitgemäße Sache; wenn jedoch die Personen, welche um Seinen Segen bitten, lügen, so fällt die Lüge auf sie selbst zurück, da sie Gott unmöglich täuschen können“. Zugleich betont die Civiltà auf Grund verlässlicher Information, dass zwischen dem Papste und Taxil außer einer einmaligen Audienz mit P. Jouet nie ein Verkehr stattgefunden habe, dass der Vatican nie aus seiner Reserve herausgetreten und nie eine amtliche Mit-

theilung über Taxils Bekehrung oder die Existenz der Diana Vaughan an die kirchlichen Behörden gelangt sei.

Am 4. Mai ereignete sich in Paris ein schreckliches Brandunglück, indem ein Wohlthätigkeitsbazar Feuer fieng und mehr als 120 Personen aus der höchsten Aristokratie, darunter die Herzogin Sophie von Alençon, Schwester unserer Kaiserin, zugrunde giengen. Auch da zeigte sich neuerdings, dass die Welt aus der Geschichte nichts lerne. Man macht zum Schutze der Menschheit Gesetze über Gesetze beinahe fabriksmäßig, und vernachlässigt gegebenen Falls die einfachsten Vorsichtsmaßregeln. Uebrigens offenbarte sich bei dieser Gelegenheit auch das wieder, dass Frankreich ein reiches Land sei. Es hat aber nicht bloß Geld zuhause, sondern auch in der weiten Welt. Nach der Revue des deux Mondes (140. Bd. 2. Lieferung) besitzt Frankreich im Auslande folgendes Vermögen: In Rußland sechs Milliarden, in Italien anderthalb Milliarden, in England eine Milliarde, ungefähr dasselbe in Belgien, in Holland und in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn zwei Milliarden, in Skandinavien 300 Millionen, in Spanien ungefähr fünf Milliarden, in Portugal anderthalb Milliarden, in der Türkei eine Milliarde, in Aegypten etwa eine Milliarde und 700 Millionen, in Griechenland 100 Millionen, in den Vereinigten Staaten eine halbe Milliarde, in Mexico 200 bis 300 Millionen, in Brasilien 500 Millionen u. s. w. Die Gesammtsumme des im Auslande angelegten Geldes wird beiläufig 26 Milliarden betragen.

Würde Geld allein glücklich machen, so müsste Frankreich glücklich sein; aber es ist unglücklich, weil es Leute beherrschen, die es nur ausbeuten, die auf die unentbehrlichen Grundlagen des Volkswohles, Religion und Sittlichkeit, keine Rücksicht nehmen. Wie viele dringende Reformen wären in sittlicher Hinsicht durchzuführen, wie viel Elend zu mildern, wie viele Wunden zu heilen! Zu diesen muss vor allem gerechnet werden, die Abnahme der Bevölkerung und die Zunahme der Verbrechen. Frankreich, das früher die andern Länder an Bevölkerung verhältnismäßig überragte, steht jetzt weit hinter den meisten Ländern zurück und — sinkt immer tiefer. Im Jahre 1886 gab es noch 58 Departemente, wo die Bevölkerung zunahm und 29, wo sie im Abnehmen war. Im Jahre 1896 waren nur 24 Departemente, wo eine Vermehrung der Bevölkerung und 63, in denen eine Abnahme (der Bevölkerung) stattfand. Nicht die geringste Ursache dieses traurigen Zustandes ist das Uebersiedeln der Landbevölkerung in die Städte (so binnen fünf Jahren bei 200.000 nach Paris), wo diese Einwanderer natürlich sehr selten ordentliche Familien gründen. Dieser Uebelstand ist wohl schwer zu heben; mildern ließe er sich doch bei gutem Willen. Noch beklagenswerter als die Abnahme der Bevölkerung ist die Zunahme der Verbrecher, besonders der jugendlichen (vom 11. bis 18. Altersjahre). Die Sache ist so arg geworden, dass sie selbst dem Temps, einem der eifrigsten Verfechter der Laisierung des

Unterrichts, Angstrufe auspresst und er offen gesteht: „Der Staat ist ein schlechter Erzieher“. Mit diesen Uebeln steht in directer Verbindung der Missbrauch des Alkohols: die Trunksucht nimmt in erschreckender Weise überhand, besonders im Westen Frankreichs. Der Verbrauch der geistigen Getränke grenzt in einigen Districten an's Fabelhafte. Die Folgen davon sind leicht vorauszusehen. Statt aber das Wirken der Kirche zu unterstützen, werden ihr Hände und Füße immer mehr gebunden.

4. England. Die anglikanischen Erzbischöfe von Canterbury und York veröffentlichten am 19. Februar eine Antwort auf die päpstliche Bulle Apostolicae curae und adressierten dieselbe „an alle Bischöfe der katholischen Kirche“. Zuerst fällt auf, dass nur die zwei Erzbischöfe und nicht auch die Suffragane das Sendschreiben unterzeichneten. Das erklärt sich aber leicht. Unter den Suffraganen sind mehrere, die nicht glauben, dass ihre Weihen sie zu Opferpriestern im katholischen Sinne machen. Da diese nicht unterschreiben wollten, wurden der Einstimmigkeit wegen die anderen nicht gefragt. Zweitens fällt auf, dass Dr. Temple, Erzbischof von Canterbury, erst in seinem 15. Bischofsjahre gewahr wird, dass er Priester sei. Als Bischof von Exeter machte er darauf keinen Anspruch; wahrscheinlich hat er einfach seinen Namen unter die Arbeit seines gerade verstorbenen Vorgängers Dr. Benson gesetzt. Drittens wundert man sich über den durchaus höflichen, freundschaftlichen und brüderlichen Ton des ganzen Documentes. Die Bitterkeit früherer Streitschriften ist verschwunden. Im ersten Paragraph heißt der Papst „unser ehrwürdiger Bruder Papst Leo XIII.“ und als ehrwürdigen und ebenbürtigen Bruder behandelt ihn die ganze responsio. Hier also ist erfreulicher Fortschritt. Viertens kann der Leser sich des Gedankens nicht entwehren, dass der Abgrund zwischen protestantischer und katholischer Theologie ein äußerst großer sei. Die hochkirchlichen, romanisierenden Herren verstehen nichts von unserer Lehre über die Sacramente, über das Wesen der Priesterwürde und des eucharistischen Opfers. Ihre ganze Argumentation dreht sich um den fraglichen Punkt, ohne ihn zu berühren. Vom katholischen Standpunkte aus ist eine Widerlegung leicht, aber die Ueberzeugung der Gegner ändern schwer, weil ein gemeinsamer Boden fehlt. Dem Vernehmen nach sind verschiedene Refutationen in Vorbereitung. — Der 88jährige Gladstone hat seine versprochene Schrift gegen die Bulle noch nicht publiciert. Die Türken und Griechen haben ihn zuviel in Anspruch genommen. Oder hat die Armseligkeit des erzbischöflichen Productes den alten Mann enttäuscht? Auf andere hat es diese Wirkung ausgeübt. Herr Maturin, der ausgezeichnetste Prediger des anglikanischen Ordens von Cowley, und Herr Mathee, haben ihre Secte verlassen und studieren jetzt beide in Rom katholische Theologie. Auch eine kleine Anzahl Laien der höheren Classe, zum Beispiel der Abgeordnete Dr. Tanner und Lady Camoys, sind zur Kirche zurückgekehrt. Etwa 600 der ärmeren Classen

lassen sich jeden Monat aufnehmen. Es ist aber kein Geheimnis, dass viele, ja die meisten, dieser Convertiten wenig standhaft sind, während auch manche Katholiken von der Kirche abfallen.

Als Illustration hochkirchlicher Zustände diene folgendes Stückchen, welches protestantischen Zeitungen entnommen ist. Der Bischof von Norwich gieng nach Gorleston, um die Firmung zu spenden. Auf dem Altare in Gorleston brannten, bei hellem Tageslichte, manche Kerzen! Als der Bischof das sieht, sagt er zum Pastor: „Blasen Sie die Kerzen aus!" „Will nicht", antwortet Pastor Forbes Phillips. „Die Gemeinde ist dagegen", urgiert der Bischof. „Fragen Sie die Gemeinde", erwidert der Pastor. Das wagte der Bischof aber nicht, er wandte sich vielmehr an die Kirchenhüter mit demselben Befehl: diese zwei Herren gaben aber Sr. bischöflichen Gnaden zu verstehen, dass sie im Dienste ihres Pastors ständen und nur für ihn blasen wollten: der Bischof könne sich selbst was blasen! „Mit diesen Kerzen firme ich nicht", erklärte der Bischof. Nun spielte der Pastor seine Trumpfkarte. Er nahm seine Uhr und „gab dem Bischof grade eine Minute, um sich zu besinnen, ob er firmen wollte oder nicht!" Und der Bischof firmte. Nach der Function aber gieng er nicht mehr mit der Procession aus der Kirche, sondern schlich sich fort und ließ mit seinem Hirtenstab auch sein Ansehen zurück. Pastor Phillips erklärte einem Berichterstatter: „Nächstesmal lasse ich den Bischof gar nicht in meine Kirche hinein. Ein Mann, der sich bischöflicher Frechheit unterwirft, ist ein Narr!" Von dieser Art Narrheit ist Pastor Phillips allerdings frei.

Das Schulgesetz zur Linderung der Noth der freien oder confessionellen Schulen ist schon in Kraft. Der Vorschlag stieß zwar auf den gewöhnlichen Widerspruch der Liberalen, welche, in diesem Falle, mit den Nonconformisten identisch sind. Doch die Regierung antwortete auf jeden Angriff mit ihrem niederschlagenden Majoritätsvotum von 150 Stimmen. Keine Silbe wurde am Vorschlage verändert. Also in Zukunft erhalten wir für jedes Kind in unseren freien Schulen einen jährlichen Extra-Zuschlag von $2^1/_2$ fl.; die Schulgebäude sind steuerfrei und der Zuschlag für erfolgreichen Unterricht ist nicht mehr auf 8 fl. 75 kr. reduciert. Die Vertheilung dieses neuen Zuschusses ist eigenthümlich eingerichtet. Es ist den freien Schulen vorgeschrieben, sich in Verbindungen (associations) zu gruppieren. Ungruppierte Schulen sollen nichts erhalten. Aber wie müssen die Gruppen gebildet werden? Davon sagt das Gesetz nichts. Die katholischen Bischöfe schlagen vor, dass alle ihre Schulen in England und Wales nur eine Verbindung bilden, und dass der Zuschuss dann an das schon bestehende Catholic school Commitee abgegeben und von ihm nach Bedarf vertheilt werden soll. Die Anglikaner sprechen von Diöcesan- oder Decanatgruppen. Die Dissenters sähen lieber Gruppen von Grafschaften oder Cantonen nach politischer Division. Wir sind noch zu keinem Resultat gekommen. Mir scheint

das Beste zu sein, dass jede Confession eine eigene Association formiert. Mischung würde zuviel religiösen Streit wachrufen.

Geistliche Radfahrer. Die katholischen Bischöfe der Provinz Westminster haben folgende Regeln gemacht für Priester, die das „Rad" benutzen. Unter keiner Bedingung ist es gestattet, ohne das römische Collar zu reiten. Kappen, kurze Jacken und Kniehosen sind verboten. Auf Ministrationsreisen muss der Fahrer eine slip (ärmellosen Talar) bei sich haben. Er soll nicht bei Kranken erscheinen in seinem Reisecostüm. Diese Vorschriften waren nothwendig geworden. Die jüngeren Herren Geistlichen durchkreuzten das Land in allen Richtungen, ohne auch nur die geringste Spur geistlicher Tracht zu zeigen. Wenn der Rock auch den Mönch nicht macht, hält er doch den Mönch in Schranken.

Der Secretär des Bischofs von Southwark, Canonicus Counelly, welcher uns obige Regeln am 4. Mai auf der Synode vorlas, versuchte acht Tage später sein Glück auf dem Rade. Nachdem er 40 Meilen geradelt, lief er gegen einen schwerbeladenen Karren, fiel unter ein Rad und wurde arg zerquetscht. Die Kunde seines Todes verbreitete sich im Nu über ganz England. Gestern lebte er noch, und die Aerzte haben nicht alle Hoffnung, ihn zu retten, aufgegeben.

Eine interessante Statistik. Die Stadt Liverpool hat über eine halbe Million Einwohner, von denen beinahe ein Drittel katholisch ist. In der letzten Woche Februar wurden dort folgende Arreste für Trunkenheit gemacht:

Von	6—9	Uhr	morgens	4	Männer,	8 Weiber.
„	9—12	„	„	86	„	56 „
„	12—3	„	nachmittags	221	„	102 „
„	3—6	„	„	415	„	282 „
„	6—9	„	„	535	„	449 „
„	9—11	„	„	521	„	475 „
„	11—12	„	nachts	401	„	463 „
„	12—1	„	„	207	„	307 „
„	1—3	„	„	95	„	93 „
„	3—6	„	„	13	„	17 „
				2498	Männer	2352 Weiber.

5. Italien. In Rom fand am Feste Christi Himmelfahrt eine Heiligsprechungsfeier mit außerordentlichem Glanze statt. Es sind Anton Maria Zaccaria und Peter Fourier, denen die Ehre der Altäre zutheil geworden. Der Erstere, geboren im Jahre 1500 zu Cremona in der Lombardei, war zuerst Arzt, wurde dann Priester, stiftete den Orden der Barnabiten oder regulären Cleriker vom heiligen Paulus und starb in seiner Vaterstadt im Jahre 1539. Der Andere, geboren 1565, wurde 1585 Augustiner-Chorherr, 1597 Pfarrer zu Matincourt in Lothringen, wirkte erfolgreich nicht nur für die Reform seines Ordens, sondern auch für die Wiederbelebung des religiösen

Geistes in der Bevölkerung, weshalb er den Ehrentitel „Apostel von Lothringen“ erhielt, und starb 1640.

Wenige Tage vor dieser seltenen Feier veröffentlichte der heilige Vater eine Encyklika über den heiligen Geist. In der Vorahnung seines Lebensendes stellt er sein Pontificat und speciell die beiden großen Angelegenheiten, die ihn stets beschäftigen: die Wiederherstellung der christlichen Gesellschaft und die Herbeiführung der kirchlichen Einheit unter den besonderen Schutz des heiligen Geistes und setzt das Geheimnis der Dreieinigkeit auseinander und behandelt die jeder der drei göttlichen Personen zukommende Stellung. Dann erklärt er die besondere Kraft des heiligen Geistes mit Textstellen aus der heiligen Schrift und den Vätern. Indem er die theologische Lehre zusammenfasst, zeigt er, wie der heilige Geist in der Kirche und in der Seele jedes Christen wirkt. Die Encyklika kommt zur Folgerung der Nothwendigkeit, zum heiligen Geiste Zuflucht zu nehmen, den viele nicht kennen. Zu dem Zwecke empfiehlt sie den Geistlichen, die Kenntnis des heiligen Geistes und die Liebe zu ihm auszubreiten, da gegen ihn so viele aus Unkenntnis oder aus Bosheit sündigen. Ueberdies ordnet der Papst, unter anderem auch mit Hinweis auf die von der Kirche getrennten Christen, für jedes Jahr eine dauernde feierliche Novene in allen Gotteshäusern (Pfarrkirchen und anderen) je nach Befinden der Bischöfe mit siebenjährigem Ablass an jedem der neun Tage für alle an, welche in der Intention des Papstes beten; ferner vollkommenen Ablass an einem der neun Tage für diejenigen, welche die heiligen Sacramente empfangen und in der Intention des Papstes beten.

Vor ein paar Monaten erschien auch ein Decret, welches die Vereinigung der verschiedenen Zweige des Franciscanerordens unter einem gemeinsamen General anordnete.

Durch ein Schreiben an den General des Franciscanerordens, P. Ludwig von Parma, erklärte Cardinal Vannutelli, Präfect der Congregation der Bischöfe und Regularen, dass dieselbe am 10. April sich zugunsten der Vereinigung des Franciscanerordens ausgesprochen habe. Der heilige Vater hat die Ansicht der Congregation bestätigt und beschlossen, in nächster Zeit durch eine Bulle diese Union zu verordnen. Der General der Franciscaner hat sogleich ein Dankschreiben an den Cardinal gerichtet und mit seinem Definitorium erklärt, man werde sich vollständig der päpstlichen Anordnung unterwerfen. Der erste durch den heiligen Franciscus gestiftete Orden der Minderen-Brüder theilte sich später in drei Familien. Schon unter dem Generalat des heiligen Bonaventura gab man den Brüdern, die in einem Convent oder Kloster zusammenwohnten, den Namen Conventualen; andere, die strenger nach der Regel des heiligen Franciscus lebten, wurden die Brüder von der Observanz genannt, besonders als im 14. Jahrhundert die Conventualen (in Deutschland Minoriten) durch päpstliche Bullen besondere Privilegien und Erleichterungen der Regel des heiligen Franciscus erhielten. Später stiftete Matthäus von Bassi eine neue Reform im Orden und seine Brüder erhielten den Namen Kapuziner. Die drei Familien des Franciscanerordens haben jede ihren General und ihr eigenes Regiment. Aber unter den Observanten kamen im Laufe der Zeiten mehrere Reformen vor und so theilte sich diese Familie, obschon immer unter einem General, in mehrere Gliederungen, besonders in Italien und Spanien, die sich durch Verschiedenheiten in der Kleidung

und in der Beobachtung der Regel auszeichneten. Die meisten hatten einen Special-Procurator. Diese Zersplitterung der Kräfte wurde öfters bedauert. Durch die päpstliche Autorität wird nun diese Frage gelöst. Die Minoriten und Kapuziner bleiben wie vorher, aber die sonstigen verschiedenen Observanzen werden vereinigt.

Aus der protestantischen Welt. Im letzten Hefte erwähnten wir die Kirchenbauten, welche die deutsche Kaiserin angeregt und ermöglicht hat. Im Jahresbericht des Freiherrn von Mirbach heißt es, dass binnen sechs Jahren in Berlin und seinen Vororten, dann in Potsdam und Luckenwalde 35 Kirchen mit ihrer inneren Einrichtung und einige Pfarr- und Gemeindehäuser mit einem Kostenaufwande von rund 15 Millionen Mark erbaut worden sind. Dazu wurde der erforderliche Grund und Boden im Werte von 6 Millionen größtentheils geschenkt, so dass in dieser kurzen Zeit über 21 Millionen für Kirchenzwecke aufgebracht worden sind. Und im Jahresbericht 1896/97 vom 29. April sagt Mirbach, dass in acht Jahren 25 Millionen für Kirchenbauten in und um Berlin herum verwendet wurden, hierunter etwa 19.000 M. von Juden geschenkt, welche für die fast 4 Millionen kostende Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche gespendet wurden. Die Schlussworte des zuerst genannten Berichtes führen wir wörtlich an, weil sie nach zwei Richtungen hin vielsagend sind, nämlich, dass den Protestanten ein kirchlicher Baustil fehlt und ihnen das heilige Messopfer mit den Segensandachten abgeht.

„Auch müssen, heißt es, die zahlreichen Versuche und Projecte, einen modernen, rein protestantischen Baustil auszubilden und von den alten herrlichen Mustern des romanischen und des gothischen Baustils abzuweichen, vorläufig als misslungen, unkünstlerisch und unschön angesehen werden, da sie ebenso ernüchternd und abstoßend wirken würden, als unsere jetzigen neuen Kirchen anziehend wirken. Kunstsinn und Schönheitsgefühl haben, wenn irgendwo, so sicher bei dem Kirchbau ihre nicht zu unterschätzende Berechtigung. Nur müssen sich die Berliner Gemeinden noch mehr daran gewöhnen, geringe Opfer zu bringen, um ihre schönen Kirchen zu kurzen Abendgottesdiensten an Wochentagen, zu musikalischen Andachten und zu geistlichen Orgel-Concerten häufiger zu öffnen. Gerade hier wird für sehr viele, hoch und niedrig, arm und reich, die Kirche das stille Gebetskämmerlein sein, in welches sie sich aus der Arbeit, dem Treiben und der Zerstreuung der Welt, aus der Noth und Unruhe und dem Ringen um das tägliche Leben ungestört zurückziehen und sammeln können. Diese Gelegenheiten zu stiller Selbstbetrachtung in der Kirche, mit kurzen Schriftverlesungen, Orgelspiel oder Gesang sind unserer Kirche zu sehr abhanden gekommen und können oft sehr viel erhebender, trostreicher und wirksamer sein, als lange Predigten und Abhandlungen zu junger oder zu wenig redebegabter Geistlichen."

Es werden hier zwei Grundgebrechen des Protestantismus berührt, die aus der Verwerfung zweier Dogmen folgen. Denkende, christliche Geister stoßen wie von selbst auf diese Gebrechen, und es geschieht nicht selten, dass wir in der protestantischen Literatur diese Mängel hervorgehoben finden. Sie können aus der Alternative: entweder katholisch oder absurd — nicht hinaus; sie können absolut nicht originell sein. Bezüglich des Kirchenbaustiles diene zur Beleuchtung dieser Thatsache folgende Notiz, die wir einem lutherischen Blatte entnehmen:

„Der protestantische Kirchenbau scheint auf immer größere Abwege zu gerathen, wobei der Einfluss der socialen Strömung nicht unbetheiligt erscheint. Das „Rheinisch-lutherische Wochenblatt" Nr. 47 v. J. berichtet von einem seltsamen Vorschlag des Baurathes O. March, des Erbauers des Festspielhauses in Worms: „Wir sehen auf der beigegebenen Skizze ein auf einem Eckgrundstück einer Großstadt gelegenes „Gemeindehaus", das in seiner äußeren Erscheinung etwa den Eindruck eines Rathhauses macht. Der Grundriss des Erdgeschosses birgt in dem Mittelraum eine Volksküche; zur Rechten und Linken derselben sind Wirtschafts- und Nähschule, Poliklinik, Apotheke, Küsterwohnung, Krippe, Milchkühe, Kleinkinderschule, Sprechzimmer des Arztes 2c. gruppiert. Der auf tausend Plätze berechnete Kirchenraum ist auf das erste und zweite Stockwerk so vertheilt, dass das obere Stockwerk die Emporen nebst Chor für Orgel und Sänger enthält. Zu beiden Seiten gruppieren sich die Wohnungen der beiden Geistlichen, der Confirmanden- und Gemeindesaal, das Berathungszimmer und die Diaconissenstation. Im unteren Geschoss des Thurmes endlich ist die Bücherei untergebracht."

Ein Gesammturtheil über die protestantische religiöse Kunst findet sich in der „Leipziger A. E. L. Kirchenzeitung" Nr. 12: „In der protestantischen religiösen Kunst — heißt es daselbst, machen überspannter Realismus auf der einen Seite und kraftloser, in Verschwommenheit auseinandergegangener Idealismus auf der anderen Seite sich breit." Das Blatt zieht in dem Artikel über die römisch-katholische Kunst los, indem es Gegenstände derselben als Herz Jesu-, Marien- und Heiligencult begeifert, als ob nicht gerade die Kunst an diesen Gegenständen die höchsten Triumphe feiern könnte. Religiöse Kunst ohne Dogma oder Leben der Heiligen hat es wohl nie gegeben. Die Kunst muss ebenso wie die Tugend das Dogma, d. i. den Glauben zur Wurzel haben, sonst sind die Abirrungen unvermeidlich. Das vierte Heft der Monatsschrift für Innere Mission bringt eine Illustration in letzterer Hinsicht, indem es schreibt: „Es ist ein öffentliches Geheimnis, wie der heidnische Greuel der Zauberei mitten in dem aufgeklärten 19. Jahrhundert im Schwange geht. Erst jüngst gestand mir eine begehrte Kartenlegerin meiner Gemeinde (Altona), dass sie öfter zu vornehmen Herrschaften auf der Uhlenhorst (einem Villenviertel bei Hamburg) geholt werde." Bezüglich der Sittlichkeit heißt es daselbst: „Nach ganz geringer Schätzung werden in Deutschland jährlich 200 Millionen Mark dem Moloch der Unkeuschheit geopfert." Und in Betreff der Trunksucht schreibt sie: „Der Alkohol kostet dem deutschen Volke jährlich $2^1/_2$ Milliarden Mark und verschuldet einen erheblichen Theil der 10.000 Selbstmorde und der 3000 jährlich vorkommenden tödtlichen Betriebsunfälle. Eine Fläche so groß wie Württemberg oder Westfalen dient der Hervorbringung geistiger Getränke. 180 Mark etwa kommen jährlich auf eine Familie für Alkohol." Mit diesem „Spiritismus" wetteifert ein noch viel verderblicherer.

Das „Ev. Kirchen- und Volksblatt für Baden" 1897, Nr. 9, lässt sich von einem Leser aus dem Volk von der badisch-württembergischen Grenze schreiben: „Eine unserer Nachbargemeinden ist ein Herd des Spiritismus geworden. Leider findet diese neue Irrlehre auch bei Leuten meiner Heimatgemeinde Anklang. Manchmal laufen von hier 60—70 und noch mehr Personen in die

dortigen „Zirkelsitzungen" der Spiritisten. Wie verkehrt diese ganze Richtung ist, geht schon allein aus dem „Glaubensbekenntnis" hervor, das ich von einem Spiritisten bekommen habe. In demselben wird gesagt: der Mensch habe sich von unten herauf nach und nach entwickelt, von der Pflanze zum Thier, vom Thier zum Naturmenschen; er brauche keinen Erlöser, sondern büße jede Sünde selbst ab und entwickele sich nach dem Tode immer weiter bis zur größten Seligkeit und Herrlichkeit; Christus sei deshalb auch nicht unser Erlöser, sondern bloß ein Mensch, aber das edelste und das größte „Medium", ein großer Mann, wie z. B. auch Buddha und Mohammed."

Dagegen signalisiert man das Erlahmen der socialen Bewegung.

Der Rückzug der protestantischen Geistlichen und anderer Beamten aus der socialen Bewegung wird jetzt, so schreibt ein Blatt, selbst von dem national-socialen Pfarrer Kötzschke in einer Zuschrift an die demokratische „Volkszeitung" zugegeben. Den Grund davon sieht er in dem schweren Druck von oben, wonach „frei und social denkende Geistliche in Preußen ihre Gesinnung nur noch bei Nacht äußern" dürften. Um der Existenz willen sehen sich denn viele zum Rückzug genöthigt. „Die Brotfrage spielt eben heutzutage eine mächtigere Rolle als zu einer Zeit, wo der Stifter unserer Religion sprechen konnte: Sorget nicht für euer Leben, was ihr essen und trinken werdet." Ob dies der einzige Grund ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls gehen auch außerhalb Preußens die national-socialen Wogen nicht mehr so hoch, wie noch im Vorjahr. So ist es auch in Laienkreisen.

Die Haltung der evangelischen Pfarrvereine wird in der „Zeit" Nr. 101 dahin charakterisiert: „Wir hatten gehofft, dass sie eine Stärkung des Standesbewusstseins der evangelischen Pfarrer zuwege bringen und namentlich den schwächeren unter ihnen das Rückgrat den Kirchenbehörden gegenüber stärken würden. Das Gegentheil ist eingetroffen. Wenn es eine zahme, nach oben hin nachgiebige Organisation gibt, so sind es, von ein oder zwei rühmlichen Ausnahmen abgesehen, die evangelischen Pfarrvereine. Statt entschiedene, unabhängige Persönlichkeiten an die Spitze zu stellen, wählten sie meist ältere, vorsichtige Herren, womöglich Superintendenten, zu Vorsitzenden. Statt sich ihrer zu Unrecht gemaßregelten Amtsbrüder anzunehmen und für das Recht der Geistlichen zur Bethätigung ihrer staatsbürgerlichen Rechte einzutreten, erweisen sie sich als gefügige Vollstrecker der jeweils in den kirchenregimentlichen Regionen herrschenden Absichten. Zum mindesten haben sie es nie zu einem Protest dagegen gebracht. Infolgedessen haben sich die tüchtigeren und social-politisch regsameren Elemente aus den immer mehr zu Pfarrkränzchen werdenden sogenannten Pfarrvereinen fast völlig zurückgezogen, falls sie sich überhaupt daran betheiligt hatten."

Linz, 28. Mai 1897.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Der Fünfziger ist eine Zahl, an welcher man ohne Jubel kaum vorüber kommt. Die Hälfte derselben Zahl übt ebenfalls eine Anziehungskraft, als wie ein Magnetberg, auf die Nägel vieler Lebensschiffe. Sogar das Fünftel ist noch jubelfähig.

Auch innerhalb der blauen Marken des Reiches der Quartalschrift bleiben Jubelanlässe nicht unbeachtet. Es gab manch' Hutschwenken und kräftiges Handreichen mit tiefer Verneigung, als der Ministerpräsident dieses literarischen Reiches zu Beginn des Jahres sein „Blaubuch" mit dem goldenen Fünfziger geschmückt präsentierte.

In Anbetracht dieser Jubiläum-Sachlage wird es weder Verdruss, noch Schaden anrichten, wenn auch ein Dienstmann dieses Reiches noch einen Fünfziger vorweist, der auch Jubelfähigkeit beanspruchen möchte. Es ist der fünfzigste Missionsbericht, welchen der alte Berichterstatter diesem Hefte einverleibt und der P. T. Leserschaft vorzulegen die Ehre hat.

Fünfzigmal die Aufmerksamkeit für denselben Gegenstand beansprucht zu haben, das geht zweifellos über die Grenzen des Erlaubten hinaus und muss bei den P. T. Lesern etwas voraussetzen, was man eine Jubiläumsgeduld nennen darf.

Schriftgelehrte könnten diesem Zugeständnisse gegenüber mit Recht den Umstand in Erinnerung bringen, dass schon im Pentateuch die wohlgemeinte Satzung geschrieben stehe: sobald der Fünfziger geschlagen habe, soll der Dienstmann entlassen werden und frei seines Weges ziehen! Recht so! Der gute Wille ist vorhanden, dass andere in die Lage kommen, diese Arbeit fortzusetzen und solchen Jubiläen entgegenzusehen.

Einstweilen will der Missionsbericht-Jubilant sich bedanken für die Jubelgeduld und für alles, was ihm als Almosen für die Missionen zur Verfügung gestellt wurde und für diesesmal will er dem Dichterspruche Folge leisten: „Willst du in die Ferne schweifen? — Sieh': das Gute liegt so nah'!" — und will bitten, es mögen die P. T. Leser die bisherigen Umschweife als glücklich überstanden betrachten, und trotz derselben auch fernerhin dem Guten Auge und Herz zuwenden: den katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Die Unionsbestrebungen sind als gescheitert zu betrachten. Die gute Absicht, dass man die verschiedenen schismatischen Secten zur massenhaften Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche dadurch bewegen zu können glaubte, indem man mit Zurücksetzung der Missionen des lateinischen Ritus nur die orientalischen Riten hervorhob und für einzig geeignet hielt, hat sich verrechnet an dem Stolze und den unauslöschlichen Vorurtheilen der Schismatiker, die sich in der grössten Mehrzahl scharf ablehnend verhielten.

So tritt auch wieder die Wirksamkeit der lateinischen Missionäre in den Vordergund, ihr Einfluss und Ansehen ist entschieden im Steigen und man wird sich wieder gerne mit den Einzelbekehrungen begnügen, welche sie erzielen.

Aus Jerusalem wird gemeldet, dass das deutsche Hospiz, 1887 von dem katholischen deutschen Palästina-Verein gegründet, sich immer kräftiger entwickle und durch eifrige Schulthätigkeit auch mehr und mehr in die Missionsarbeit einzugreifen beginne. Dasselbe hält zwei Schulen, eine für Stadtkinder und eine für auswärtige.

Syrien und Armenien. Der Custos des heiligen Landes P. Aurelius O. S. Fr. hat in einer Visitationsreise durch Syrien und Armenien alle Missionsstationen seines Ordens besucht, welche bei den grausigen Metzeleien durch die Türken Schaden gelitten hatten.

Es sind dies besonders die Stationen Muginkdereji, Jenigekalé, Aintab, Marasc und Doncalé. Er sah noch überall bei den wenigen Hinterbliebenen Elend und unbeschreiblichen Jammer, fand aber auch überall

seine Missionäre bei der Wiederaufnahme der Arbeit. Eine größere Summe, die aus Europa für die armen Verfolgten eingelaufen ist, ermöglichte es den Missionären, die Versprengten wieder um sich zu sammeln, ihnen Nahrung und Kleidung zu reichen, Hilfe zu gewähren zum Aufbaue ihrer zerstörten Häuser, für Witwen und Waisen Sorge zu tragen.

Als eine begreifliche Folge der schrecklichen Ereignisse zeigt sich jetzt unter dem schismatischen Volke eine große Hinneigung zur katholischen Kirche und hohe Achtung vor den Priestern des lateinischen Ritus, um welche sich die Leute scharenweise sammeln, weil sie an ihnen den Geist der Entsagung und der hingebenden Opferwilligkeit sehen, mit der sich dieselben um alle Unglücklichen, abgesehen von deren Bekenntisse, annehmen.

Fernere kräftige Unterstützung mit Almosen wird da gute Früchte bringen.

Vorder-Indien. Fortwährend kommen noch Berichte über die Geißel der Hungersnoth und ansteckender Krankheiten und inständige Bitten der Missionäre um Hilfe mit Almosen.

Man möge aber ja nicht meinen, es geschehe dort von berufener Seite nichts und man wolle etwa nur die abendländischen Christen drängen, dass sie dafür einspringen.

P. Weishaupt S. J. schreibt zum Beispiel darüber: Die englische Regierung thut, was sie vermag, für ihre dortigen Unterthanen. Sie beschäftigt über drei Millionen Arme bei öffentlichen Arbeiten und der ausbezahlte Lohn, der für den einzelnen freilich klein genug ausfällt, beträgt dennoch täglich 100.000 Rupien (gegen 200.000 Mark). So war es im Monate Januar, seither sind diese Beträge noch bedeutend gestiegen, und glaubt man, dass mit Ende Mai, wo vermuthlich die Noth auf ihrem Höhepunkte angelangt sein wird, dieser tägliche Bedarf an Arbeitslohn auf 500.000 Rupien sich belaufen werde.

Aus der Diöcese Lahore wird noch eigens gemeldet, dass auf Regierungskosten täglich 67.000 hungernden Leuten Nahrungsmittel verabreicht werden.

Da muss man zugeben: es geschieht, was geschehen kann und soll; aber die Noth ist so ungeheuerlich, dass alles dieses beiweitem nicht ausreicht. (Allein, in den öffentlichen Registern sind bis jetzt 137.000 Hungertodfälle aufgeführt, in Wirklichkeit sind sie viel mehr.) Darum ist das Almosen christlicher Wohlthätigkeit auch fernerhin noch nöthig. Wenn solches unseren Missionären zugewiesen wird, so wird es auch dem Missionswerke sehr förderlich sein, weil damit dem armen Heidenvolke der Beweis ad oculos geliefert wird, wie hoch und schön das Christenthum in seiner werkthätigen Liebe dastehe und weil es dadurch allein möglich ist, die Bekehrten zusammenzuhalten und viele Kinder zu retten und für die katholische Kirche zu gewinnen.

Bombay. Der Jahresbericht des von den Jesuiten geleiteten St. Xaver-Colleges in Bombay ist eine Freude für jeden, der sich für die Entwicklung tüchtiger Studienanstalten interessiert, ist es besonders für den Missionsfreund, der ja überzeugt ist von der hohen Bedeutung, die solche Anstalten für das Missionswerk haben. Die genannte Anstalt hat zwei Abtheilungen: das St. Xaver-Colleg mit Universitätsrang und Befähigung zur Ertheilung der akademischen Grade (mit 262 Hörern), die St. Xaver High-School, dem Lehrplane nach unseren Gymnasien entsprechend, mit 1264 Studenten, darunter 981 Christen.

Beide Anstalten stehen wegen des darin vorherrschenden streng-sittlichen Tones und ihrer wissenschaftlichen Leistungen in großem Ansehen. Das ersieht man besonders aus den Berichten der Inspectoren und Prüfungscommissäre der Regierung. So schreibt zum Beispiel Oberinspector Mr. Kirkhan unter anderem: „Diese Anstalt hatte einen ungewöhnlich glänzenden Erfolg bei den letzten Prüfungen. Es fiel mir die echt wissenschaftliche Lehrweise auf und der ausgezeichnete Ton, der unter der Studentenschaft herrscht. Schriftliche, wie mündliche Arbeiten zeigen nicht bloß ein Einstudieren des Lehrstoffes, sondern auch eine Schulung des Geistes. . . . Die Schule ist in einem höchst befriedigenden Stande."

Aehnlich günstige Berichte kommen auch von den übrigen Lehranstalten der Jesuiten, zum Beispiel vom Franz Xaver-College in Calcutta mit 986 Studenten, St. Joseph-College in Tsitschinopli mit 1800, St. Aloysius-College in Mangalore mit 421 Studiosen. Prosit!

Die St. Joseph-Missionäre (Millhill) melden aus ihrem Missionsgebiete Erzdiöcese Madras, welches sie seit 1875 innehaben, dass sie 44.000 Katholiken zählen, welche unter der heidnischen Bevölkerung von sieben Millionen verstreut leben, so dass die einzelnen Missionäre 40—50 solcher Ortschaften zu versehen haben.

China. Ost-Mongolei. Dieses Gebiet der Scheutfelder Missionäre hatte seit Jahren schwere Heimsuchungen zu überstehen, so dass die Arbeit nicht vorwärts gehen wollte. Es scheint nun einer besseren Zukunft entgegen zu gehen.

In Hei-schan-Këul ist in kurzer Zeit die Zahl der christlichen Familien von 30 auf 50 gestiegen, die bestehenden Schulen werden gut besucht. Noch günstiger gestalten sich die Erfolge in Peise-schan-heu, wo auch Erwachsene in großer Anzahl dem Unterrichte beiwohnen und gerade die angesehensten Familien sich dem Christenthume zuwenden. Auch in Scheu-wan-tze haben sich um die Missionsfarm 17 christliche Familien angesiedelt, denen sich in letzter Zeit eine noch größere Zahl angeschlossen hat, was zumeist dem dort bestehenden Katechumenate zu verdanken ist.

Apostolisches Vicariat Mandschurei. Die Missionäre (Pariser Seminar) sehen nun nach solanger unfruchtbarer Arbeit einen erfreulichen Umschwung in zahlreichen Bekehrungen.

Im Jahre 1896 kamen 1500 Erwachsene zur heiligen Taufe und bereiten sich 12.000 Katechumenen darauf vor. Noch mehr ließe sich erreichen, wenn man die nöthigen Mittel hätte zur Errichtung von Schulen.

Apostolisches Vicariat Süd-Schantung. Im letzten Berichte war die Zahl der Katechumenen mit 9000 angegeben. Der letzte Jahresbericht stellt diese Ziffer richtig auf 19.278.

Die Mission besitzt ein Priesterseminar, ein Knabenseminar, eilf höhere Schulen, 38 Volksschulen, vier Waisenhäuser und mehrere Wohlthätigkeits-Anstalten; aus den Angaben über Empfang der heiligen Sacramente ist zu ersehen, dass die Mission innerlich gut gefestigt sei.

Apostolisches Vicariat Südost-Petschely. Der Jahresbericht der französischen Jesuiten meldet als Gesammtzahl der Katholiken 43.736 (seit vorigem Jahre eine Zunahme um mehr als 1000), die Zahl der Katechumenen 4460. Es bestehen 593 Christengemeinden, über 1000 Stationen, 359 Schulen mit 3900 christlichen Schülern. Alle Missionsanstalten, Seminarien, Katechumenate, Gewerbeschulen und Vorbereitungs-Curse für einheimische Lehrerinnen stehen in blühender Entwicklung.

In den apostolischen Vicariaten Nordwest Hupe, Süd-Hunan, Ost-Hupe, Südwest-Hupe und Ost-Schantung zählen die Franciscaner-Missionäre zusammen 43.600 Katholiken. Im letzten Jahre wurde die heilige Taufe an 1116 Erwachsene und über 14.430 Heidenkinder ertheilt, der Schulbesuch, sowie Empfang der heiligen Sacramente ist ungemein rege, ebenso die Missionsanstalten in bestem Zustande.

Das apostolische Vicariat Tsche-Kiang hat heuer ein schönes Jubiläum zu feiern. Es sind nun 50 Jahre seit Einführung der barmherzigen Schwestern in die dortige Mission.

Ihrer 12 waren es damals und noch ist eine davon am Leben. Schwester Perboyre, diese ist eine leibliche Schwester des selig gesprochenen Missionärs P. Gabriel Perboyre. Gott allein weiß die Summe alles Guten, was die Schwestern in dieser langen Zeit gewirkt haben. Dass es viel sein muss, dafür liefert einen Beweis zum Beispiel die kleine, seit 1869 bestehende Anstalt in Hang-tscheu, wo innerhalb dieser Frist 3430 Waisenkindlein getauft und erzogen, ebenso im Spitale 1650 Kranke gepflegt wurden, von denen sehr viele auf dem Sterbebette die heilige Taufe empfiengen.

In Cochinchina, wo vor zehn Jahren die blutige Verfolgung gewüthet und die Zahl der Christen unter 17.000 herabgemindert hatte, ist deren Zahl jetzt wieder fast auf 124.000 gestiegen. Sanguis martyrum!

Japan. Laut Jahresbericht ist der gegenwärtige Stand der Missionen folgender:

Die Erzdiöcese Tokio hat unter 14 Millionen Heiden 9217 Katholiken in 60 Gemeinden. Das letzte Jahr brachte die Taufe von 349 Erwachsenen und 496 Heidenkindern und noch von 1221 Sterbenden. Es bestehen 43 Kirchen und Kapellen, 1 Knabencollege der Marienbrüder, 13 Elementarschulen mit nahezu 1300 Kindern, 4 Waisenhäuser, 7 Arbeit- und Gewerbe-Schulen.

In der Diöcese Nagasaki mit einer Bevölkerung von 6⅓ Millionen sind 33.700 Katholiken in 110 Gemeinden mit 258 Kirchen und Kapellen, ein Priesterseminar mit 42 Alumnen, eine Katechistenschule, ein Colleg der Marienbrüder, neun Elementarschulen mit 737 Schülern, dazu noch Ackerbau und Gewerbe-Schulen, acht Waisenhäuser. 400 Erwachsene, 260 Heidenkinder und 1200 Christenkinder wurden getauft.

Ceylon. Nach dem Jahresberichte der Oblaten M. J. war das Jahr 1896 für die Mission sehr segensreich.

Es sind 995 erwachsene Heiden und 160 Protestanten katholisch geworden; außerdem wurden noch 6354 Christenkinder und 387 Heidenkinder getauft, so dass die katholische Kirche einen Zuwachs von nahe 7900 Seelen erhielt. Auch wurden 1628 katholische Ehen eingesegnet, wodurch auch Zuwachs für die katholischen Gemeinden zu erwarten steht. Derzeit ist die Zahl der Katholiken in der Erzdiöcese Colombo und Diöcese Tschaffna auf 179.000 gestiegen und es ist ein echt katholisches Volk, welches die Gnaden seiner Religion auch zu würdigen weiß. Beweis dafür ist der eifrige Empfang der heiligen Sacramente und die gewissenhafte Beschickung der Missionsschulen, deren die Erzdiöcese Colombo allein mehr als 300 zählt mit 23.671 Kindern. Die weitaus größte Mehrzahl der Lehrer an den Knabenschulen sowie der Lehrerinnen an den Mädchenschulen sind Ordensmitglieder. Nun geht die Mission auch daran, Anstalten zur Heranbildung einheimischer Lehrer und Lehrerinnen

zu gründen, von denen man noch größeren Einfluss auf die Familien der Eingebornen erwartet. Aus einer andern Meldung sei folgendes erwähnt:

In Dschaffna starb im December 1896 eine Frau Mrs. O'Flanagan, Witwe eines englischen Officiers, die, obwohl im Laienstande lebend, dem dortigen Missionswerke große Dienste geleistet hat durch ihre Thätigkeit, die sie durch nahezu 50 Jahre der weiblichen Jugend zugewendet hat. Schon 1848 hatte sie nach dem Tode ihres Gemahls auf Wunsch des damaligen apostolischen Vicars eine englische Töchterschule in Dschaffna eröffnet, die sich allzeit so musterhaft hielt, dass ihr auch die Andersgläubigen gerne ihre Kinder anvertrauten. Seit sie diese Anstalt den Ordensschwestern übergab, widmete sie ihre mühevolle Arbeit den Schulen in Trinkomali durch 18 Jahre.

Im St. Joseph-Colleg in Colombo fand die Inaugurationsfeier statt, wobei der britische Statthalter Sir Ridgeway (Protestant) dem Wirken der katholischen Kirche und besonders den PP. Oblaten in rückhaltloser Weise das größte Lob aussprach und hervorhob, „dass er hier wie auch sonst mit Bewunderung sehe, wie die katholische Kirche ohne Hilfe des Staates oder reicher Gönner in Erbauung von Kirchen, Errichtung von Collegien und Schulen Großartiges aufweise und wie gerade diese Bildungsanstalten die größte Wohlthat für das Volk der ganzen Insel seien . . ."

Für diese Studienanstalt wurde Mr. Lionel Wright, ein hochangesehener Protestant, der kürzlich convertierte, als Professor der Musik gewonnen.

Aus den vielfachen Meldungen aus Ceylon tritt die erfreuliche Thatsache hervor: Die katholische Mission steht in vollster Blüte und Kraft da und hat alle anderen dort vertretenen Religionsbekenntnisse schon weit überflügelt. Dies geben auch die Gegner zu. So schreibt zum Beispiel der Secretär der protestantischen Missionen in Indien: „Die Aussichten des Protestantismus in China, Indien und Ceylon waren niemals so trübe, wie jetzt. Die Katholiken schreiten sprungweise voran. Auf Ceylon versetzt uns der Fortschritt des Katholicismus geradezu in Schrecken, es ist etwas noch nie Dagewesenes . . ."

Der Buddhismus, das Steckenpferd der Neuheiden des Abendlandes, für welchen man Ceylon als Hauptsitz und Hort hält, spielt dort gegenüber dem regsamen Wirken der katholischen Mission eine ganz klägliche Rolle.

Borneo: In der apostolischen Präfectur Labuan in Nord-Borneo arbeiten seit 1881 die St. Joseph-Missionäre (Millhill). Sie haben ein wildes Volk zu besorgen, die Dajaken, die ihre Wohnungen am liebsten mit den Schädeln der Erschlagenen schmücken und allzeit für unnahbar galten. Die katholischen Missionäre fanden aber bis jetzt allweg gute Aufnahme bei ihnen.

Es wirken 14 Priester und 2 Laienbrüder, ja auch 13 Ordensschwestern arbeiten in Schulen und bei den Kranken. Durch Handwerks- und Ackerbau-Schulen gelingt es immerzu mehr, das Volk auch für die Arbeit zu gewinnen und ihm auch zu zeitlichem Wohlstand zu verhelfen. Im Jahre 1896 wurden 82 Erwachsene und 844 Kinder getauft und beträgt die Zahl der Bekehrten jetzt über 1200.

Philippinen-Inseln. Aus Mindanao werden an die Freiburger katholischen Missionen sehr erfreuliche Erfolge gemeldet.

Innerhalb zehn Jahren hat sich die Zahl der Bekehrten um 70.000 vermehrt. Unter den Bekehrten sind auch viele ehemalige Mohamedaner. Die Missionäre freuen sich besonders über die gründliche Umänderung, die an den wildesten Leuten sich zeigt, sobald sie die heilige Taufe empfangen haben.

II. Afrika.

Aegypten. Die Kopten-Mission entspricht immer mehr den Erwartungen des heiligen Vaters sowie den auf sie verwendeten Mühen und Opfern. Die Bewegung des schismatischen Volkes zur katholischen Einheit nimmt zu.

In den Stationen Rizegat, Sohag, Tahiah, Ghihena, Om Doma, Kom el Nangar, Duaïr und Kom Abu Hagar zählt man im Ganzen 750, die aus dem Schisma zur katholischen Kirche zurückgekehrt sind, von einzelnen Orten ist es die sämmtliche Bevölkerung. Der Bischof und seine Missionäre werden von vielen Seiten her bedrängt um Schulen, Kapellen und Eröffnung des Unterrichtes, sie können mit den verfügbaren Mitteln nicht so vielen Wünschen entsprechen.

Deutsch-Ostafrika. Die Station Lukeledi meldet in ihrem Jahresberichte 29 heilige Taufen. Für die Zukunft ist eine viel größere Zahl zu erwarten, da das Katechumenat 24 im zweiten und 400 im ersten Unterrichtsjahre zählt. Leider beginnen einheimische Krankheiten, so das todtbringende Schwarzwasser-Fieber, den Missionskräften zuzusetzen. Zwei tüchtige Laienbrüder sind schon erlegen.

Die PP. Ambros und Alfons sind in ihrer neuen Station Iringa schon daran, die Missionsbaulichkeiten herzustellen, sie stehen unter dem Schutze der deutschen Militärstation. P. Alfons hat gar des Sultans Gewogenheit erworben und ertheilt ihm Unterricht.

Eine zweite Station wurde am Nyangao, drei Tagreisen von Lukuledi, gegründet.

Aequatorial-Afrika. Aus dem apostolischen Vicariat Ober-Nil bringt der Brixner St. Josef-Missionsbote neue erfreuliche Nachrichten:

In der Station Nsambia ist die Zahl der Katechumenen über 6000 gestiegen, die Zahl der Taufen wieder um 600 vermehrt. In Nagalama sind die weiten Räume des Katechumenates stets überfüllt.

Zu Beginn des Jahres 1897 sind 7 Missionäre aus der Millhill-Genossenschaft dort eingetroffen, nachdem sie auf der Reise großes Ungemach durch bedenkliche Erkrankung auszustehen hatten. Nach Eintreffen dieser sehnlich erwarteten Hilfskräfte, wurde die neue Station Usoga eröffnet.

Die Protestanten in Uganda, die der katholischen Mission durch blutige Gewalt schon soviel Schaden zugefügt haben, suchen ihr nun dadurch entgegen zu wirken, dass sie die Gebräuche der katholischen Kirche nachahmen, zum Beispiel Kreuze, Medaillen, Katechismen, worüber sie früher nicht genug spotten konnten, ja sogar ihr Katechumenat nennen sie ein katholisches, um das Volk irre zu führen oder ihm vorzumachen, als ob ihre Religion ohnehin dieselbe, wie die katholische, wäre.

Apostolisches Vicariat Süd-Nyanza. Dasselbe hat unter Bischof Msgr. Hirth in drei Stationen 13 Missionäre (weiße Väter).

Die Station Kamoga in Bukumbi, 1882 gegründet, ist bestimmt für den Stamm der Wasukuma, der eine Million Köpfe zählt, ein regsames, aber sehr wildes Volk, das sich gegenüber den Bemühungen der Missionäre jahrelang hartnäckig verhielt, so dass bis jetzt erst 130 Taufen und 200 Katechumenen gezählt werden. In neuester Zeit zeigen sich die Leute viel zugänglicher, und ist sichere Hoffnung auf größeren Erfolg.

Die Station Marienberg in Kiziba (seit 1892) hat ihre Arbeit bei dem 300.000 Seelen zählenden Stamme Bazinza. Polygamie und dergleichen

Heiden-Gepflogenheiten, bereiten dort noch mehr Schwierigkeiten, es gab anfangs auch gewaltsamen Widerstand. Ein guter Umschwung ist eingetreten, seit der Königssohn Mtarombwa die christliche Religion angenommen hat. Es sind bis jetzt 200 Baganda getauft, aus den Bazinza erst vier, aber doch fünfzig Katechumenen.

Die Station Neuwied umfasst 20 Inseln des Ukerewe-Archipels mit 200.000 Bewohnern. Sie wurde seit der Zerstörung wieder aufgebaut, hat 50 Getaufte, aber 1000 Katechumenen! Das Volk findet sich jetzt in Massen zum Unterrichte ein.

Apostolisches Vicariat Unyanyembe. Dieses zählt vier Stationen.

1. Uschirombo im Lande der Basumbwa, die jetzt, wie schon gemeldet, einen Katholiken zum Könige haben, dort sind 450 Getaufte und 1500 Katechumenen.

2. Mialala (1892) bei den Watakama, wo ebenfalls der Häuptling christlichen Unterricht annimmt, dessen Beispiel von vielen Unterthanen befolgt wird.

3. Ndala (erst 1896 gegründet) hat eine Königin, welche die Missionäre selbst in ihr Land gerufen hat, wo dieselben bereits vollauf Arbeit haben.

4. Urundi, die neueste Gründung, wo drei Missionäre erst ihre Arbeit begannen und sehr bereitwillige Aufnahme finden.

Apostolisches Vicariat Tanganjika. Da gab es seit der Gründung 1878 die größten Schwierigkeiten zu bekämpfen. Jahrelang waren die Missionäre dem grimmigen Hasse der arabischen Sclavenhändler ausgesetzt, wurden von einem Posten nach dem andern vertrieben, mussten schließlich mit einer Schar Eingeborener, die sich unter ihren Schutz gestellt hatten und einigen losgekauften Sclaven in einem gebirgigen Gebiete sich verschanzen und konnten sich gegen die häufigen Angriffe doch halten. Seit 1893, wo die Deutschen bis Ujidji vordrangen und sich dort festsetzten, erlangte die Mission wieder ihre Freiheit und entfaltet sich kräftig.

In der Station Karema sind nun 800 Getaufte und 1200 Katechumenen. Kirche, Missionshaus und Schwestern-Anstalt sind aus Stein und Ziegeln gebaut. Die Neger (bei 2000) haben fleißig dazu mitgeholfen und gewöhnen sich mehr an regelmäßige Arbeit; Schule und Waisenhaus sind voll besetzt.

Die Station Kirando, 1888 gegründet, bald darauf von den Wilden zerstört, 1894 wieder hergestellt, hat nun unter den Kilanda-Negern eine gute Wirksamkeit; das Volk zeigt sich bereitwillig zum Unterrichte, ihrer 30 sind getauft, 100 stehen im Katechumenate.

In ähnlicher Weise zeigen sich auch die Anfangs-Erfolge in der Station Kala. Das Volk reißt sich mehr und mehr von dem Einflusse der Araber los, schließt sich den Missionären an, lässt sich auf Arbeit ein und zeigt sich für Unterricht empfänglich.

Süd-Afrika. Die apostolische Präfectur Nieder-Cimbebasien, von deren bevorstehenden Gründung wiederholt gemeldet wurde, ist im December 1896 von den Oblaten M. J. bezogen worden. Die PP. Hermann und Filliung und Bruder Havenith haben ihre Arbeit in der Station Windhoek begonnen.

Vorläufig üben sie Seelsorge an 50 katholischen deutschen Soldaten und einigen Ansiedlerfamilien. Bevor sie die Arbeit bei dem Negervolke beginnen können, müssen erst Kirchlein und Missionsbauten in Angriff genommen werden. Hiezu wird kräftige Unterstützung nöthig. Leider haben auch die Protestanten dort schon eine Mission in der Arbeit.

West-Afrika. Apostolisches Vicariat Belgisch-Kongo. Die Missionäre aus der Scheutfelder-Congregation vom Herzen Mariä erreichen in jeder Richtung gute Fortschritte, besonders auf dem Schulgebiete.

Die Station Luluaburg zählt bereits 1500 Neubekehrte. Die Schwestern haben in ihrer Mädchenschule 250 Schülerinnen, darunter 156 getaufte, die nicht bloß im religiösen Leben, sondern auch in allen Arbeiten, geistigen wie körperlichen immer eifriger werden. Sehr behilflich erweisen sich die vom Missionär P. Clercq herausgegebenen Bücher: Katechismus, biblische Geschichte und Grammatik in der Kongo-Sprache.

Am Kwango arbeiten seit 1893 die belgischen Jesuiten mit ebenso guten Erfolgen. Die Stationen Kimuenza, Kisantu und N'Dembo sind mit 20 Priestern und Brüdern und 12 Ordensschwestern besetzt. In den Schulen sind über 500 Schüler; der Katechumenen-Unterricht erstreckt sich über 30 Ortschaften. Eine neue Station wurde in M'Boko am Inkissi, einem Nebenflusse des Kongo, eröffnet.

Die Trappisten von der Westmall-Abtei in Antwerpen, welche über Wunsch des heiligen Vaters 1894 eine Niederlassung am Kongo gegründet, dieselbe aber als ganz ungeeignet zur Cultivierungsarbeit wieder aufgegeben haben, machen nun einen zweiten Versuch in Bamania am Buriki. Dort ist ertragfähiger Boden und das Volk zeigt Verständnis für die Vortheile der Arbeit.

Französisch Kongo. Der apostolische Vicar Msgr. Carrie hat bei seiner Rückkehr aus Europa eine schöne Anzahl von Missionskräften mitgebracht: 6 Priester, 4 Brüder, 2 erwachsene Seminaristen, die erst in Loango ihre Studien vollenden sollen, 2 St. Joseph-Schwestern.

Verwendung gibt es genug dafür, da sich die Mission rasch ausbreitet. Einzelne Stationen z. B. Mayumba haben bereits das Volk ihrer Umgebung auf weite Entfernungen für den heiligen Glauben gewonnen. Noch sind aber im Norden des Vicariates bisher unbekannte Völkerschaften, zu denen man jetzt Missionäre vordringen lassen will.

Kamerun. Die Station Marienberg darf das abgelaufene Jahr ein segensreiches nennen: 450 empfiengen die heilige Taufe, in 10 Dörfern wurden Schulen eröffnet, die schon nahezu 900 Schüler haben.

Auch Engelberg gestaltet sich immer mehr so, dass es seinen Namen verdient. Es ist Gesundheitsstation, Asyl für die erkrankten Missionäre, wird in seinen Schulen ein Sammelpunkt für viele Kinder.

Errichtung von Schulen wird auch gemeldet von den Stationen Malimba, Batanga, Plantation, Longi und Waterfall.

Goldküste. Der neue apostolische Präfect P. Max Albert (Lyoner Missionsgenossenschaft) geboren zu Nürnberg 1865, seit 1889 im dortigen Missionsgebiete thätig, hat nun die Leitung desselben übernommen und führt derzeit den Bau einer Kirche in Cape Coaste-Castle. Dort, wo die Protestanten mehrere schöne Tempel besitzen, mussten die Katholiken bisher zum Gottesdienste ein enges dumpfes Kellergewölbe benützen. Er bittet inständig um Hilfe, möge sie ihm reichlich zutheil werden.

Apostolisches Vicariat Gabun. An der Bucht von Fernan-Vaz, um der Mündung des N'Komi-Flusses, besteht seit 10 Jahren die Station St. Anna. Diese ist schon über die Anfangsschwierigkeiten hinaus, es geht vorwärts. Den Kleinen wird der gewöhnliche Schulunterricht ertheilt, die größeren Jungen werden je nach Fähigkeit und Vorliebe theils zu künftigen Lehrern und Katechisten, theils zu Handwerkern herangezogen, sämmtliche müssen aber auch an den Garten- und Feldarbeiten mithelfen. Die Mädchenschule ist von Ordensschwestern geleitet.

Es verwendet die Mission einen Großtheil der ihr zufließenden Almosen auf den Loskauf von Mädchen. Bezüglich dieser herrscht hier nämlich die häßliche Gepflogenheit, die Mägdleins, da sie noch Wickelkinder sind, als Zukunftsbräute zu verkaufen. Man hat schon eine größere Anzahl solcher Mädchen durch Erlegung des Lösegeldes von ihrer heidnischen Brautschaft losgekauft und sie mit christlichen Jünglingen vermählt zur Gründung christlicher Familien, die sich bis jetzt sehr gut bewähren.

Auch an der Missionierung der Erwachsenen wird bis in die weite Umgebung fleißig gearbeitet.

Apostolisches Vicariat Senegambien. Dasselbe umfasst den sogenannten französischen Sudan und die Gebiete am Senegal und am Gambia, hat eine so weite Ausdehnung, dass jedes dieser Gebiete für sich groß genug wäre zu einem eigenen Vicariate. Die Arbeit ist deshalb übergroß und schreitet nur langsam vor, hat am Gambia die Wesleyaner zu Gegnern und ist vielfach gefährdet durch das ungesunde Klima. 1896 mussten einige Missionäre krank nach Europa zurückkehren, vier sind gestorben. Trotzdem sind die Missionäre voll Zuversicht und melden den Freiburger katholischen Missionen nebst mancherlei Unheil durch Feuer und Wasser auch mehr erfreuliches:

Bei der Station Kita (vor acht Jahren errichtet) besteht schon eine größere katholische Negermeinde; der Unterricht gedeiht besonders, seit P. Abiven Grammatik und Wörterbuch der Malinka-Sprache ausgearbeitet hat; das Volk zeigt sich sehr empfänglich und dankbar.

In Hayes, wohin die französische Regierung Missionäre erbeten und ihnen Haus und Grund zugewiesen hat, gibt es viel Arbeit bei den kranken Soldaten, noch mehr bei dem Negervolke. Es wurden auch aus der Missions-Handwerkerschule eine Anzahl tüchtiger Zöglinge in die Militär-Werkstätte übernommen, wo sie bessere Ausbildung und guten Verdienst finden

In Dinguira, seit 1893 bestehend, werden 60 aus der Sclaverei losgekaufte Kinder erzogen.

In Carabane zeigt sich großer Zudrang der Erwachsenen, in letzter Zeit erlangten ihrer 40 die heilige Taufe, in Elenkine 60, in Ziquinchor 75, dort ist auch eine Schule mit 45 Kindern. Nur Mangel an Geldmitteln hindert die nöthige Errichtung von Schulen, um die man überall froh wäre.

III. Amerika.

Britisch-Nordamerika. Apostolisches Vicariat Athabasca-Mackenzie. Der apostolische Vicar Msgr. Grouard meldet an das Organ der Oblaten (Maria Immaculata), dass in seinem Gebiete infolge der sich stets mindernden Jagdergebnisse unter den armen Indianern eine allgemeine Hungersnoth ausgebrochen sei. Unzählige sind schon dem Hungertode erlegen, die Missionäre haben schon bald die letzten Reste ihrer Fischvorräthe mit den Hungernden getheilt, auch sie leiden Hunger und bitten flehend um Hilfe. Deshalb bittet er alle Missionsfreunde um Almosen.

Ein Missionär jener Eisregion schreibt z. B.:

„Unsere armen Indianer sind überall und nirgends. Die Erwerbung des Lebensunterhaltes zwingt sie zu beständiger Wanderschaft, überallhin soll der Missionär ihnen folgen. In den stehenden Stationen haben wir nur die Kinder und Frauen um uns, arbeiten und frieren mit ihnen um die Wette; es ist in dem acht Monate dauernden Winter kaum möglich, sich vor der furchtbaren Kälte genügend zu schützen. Während der Winterzeit sind wir ganz abgeschlossen von den weitentfernten Stationen, wohin noch Postsendungen gelangen. Brennöl und

von Lebensmitteln völlig alles, was nicht Fisch heißt, muss von dort, weiß wie kostspielig bezogen werden, das Holz von den fernen Wäldern. Es ist ein bitterhartes Leben voll Beschwerden und Entsagung, doch wird alles von Herzen gerne ertragen; wir sind glücklich, solange wir unseren armen Leuten helfen können."

Diese sind wahrhaft unseres Gebetes und Almosens wert!

Manitoba. Die Schulfrage, die ja naturgemäß auch als Missionsfrage anzusehen ist, hält dort die Katholiken in heilsamer Bewegung. Sie hatten einem Herrn Laurier, einen nach unseren Begriffen Altliberalen, durch ihre Stimmen zur Stelle des ersten Ministers im Parlamente verholfen, weil er ihnen mit den schönsten Worten die Erhaltung ihrer katholischen Schulen versprochen hatte. Als aber der Herr ans Ruder kam, war eines seiner ersten Werke die Vorlage eines Schulgesetzes, welches an Confessionslosigkeit alles Confessionslose noch übertrifft, die Katholiken an die Wand drückt, dass ihnen Hören und Sehen vergeht, und den Religionsunterricht aus den Schulen verdrängt u. s. w.

In dieser Bedrängnis hat nun Erzbischof Msgr. Longevin (O. M. I.) von St. Bonifacius die Führung übernommen und hat den Fehdehandschuh mit einer Entschiedenheit und einem Muthe aufgenommen, der sein Volk ermuthigt und einigt, den Gegnern selbst Achtung einflößt. Eine große Versammlung der Katholiken fand in Winipeg statt, um sich über die Mittel und Wege zu berathen, wodurch Abhilfe geschaffen und den Katholiken zu ihrem Rechte verholfen werden könne.

Hoffentlich wird diese schwere Prüfung dazu dienen, auch dort die Katholiken aufmerksam zu machen, dass es an der Zeit sei, „den Helm fester zu binden".

Vereinigte Staaten. Texas. Die Oblaten Missionäre setzen ihre Reisen zu den im Umkreise bis zu 100 Meilen verstreuten Katholiken eifrig fort und erreichen gute Erfolge.

In ihren ständigen Stationen sind die Kirchen, Schulen und Anstalten eine große Wohlthat für das Volk. Aus der Schule in Brownsville konnten sie auch schon fähige Schüler in ihr Ordensjuniorat in Buffalo schicken. Eine schwere Heimsuchung auch für die Mission ist die seit Jahren andauernde Trockenheit, infolge deren viele Besitzer durch Zugrundegehen ihres Viehstandes gänzlich verarmt sind.

Südamerika. Britisch-Guayana. In der Hauptstadt Georgetown, deren Bevölkerung den verschiedensten Religionsbekenntnissen angehört, steht die katholische Gemeinde mit einer Seelenzahl von 10.000 sehr geachtet da. Ihre Kirchen, Schwestern-Anstalten und 10 Schulen, jede durchschnittlich mit 150 Schülern, sind im besten Zustande, das religiöse Leben der Katholiken ist rege und musterhaft, dass es auch den Andersgläubigen Achtung abringt.

Paraguay. In der Hauptstadt Assuncion ist ein altes Missionshaus der Jesuiten, welches nach deren Vertreibung vor 150 Jahren eine Zeit unbewohnt geblieben war und dann zu einer Reiterkaserne dienen musste, jetzt der Salesianer-Congregation übergeben und dadurch wieder seiner alten Missionsbestimmung zugewiesen worden.

Patagonien. Die seit 1892 bestehende Mission der Salesianer arbeitet sich aus den Anfangsschwierigkeiten heraus.

In die Station Candelaria (Feuerlands-Insel) wurden voriges Jahr die ersten fünf Ordensschwestern eingeführt zum Jubel des ganzen Volkes. Gott segne deren Wirken, welches in jenem unwirtlichen Klima schwere Opfer verlangt, und führe ihnen recht viele Kinder zu, deren Vereinigung in geordneten Schulunterricht bisher gar nicht gelingen wollte.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Aus Malaguna kommt die erfreuliche Nachricht, dass 4 Monate nach der im letzten Hefte gemeldeten Taufe von 347 Personen, wieder 300 Katechumenen, darunter zum erstenmale auch 180 weibliche, zur heiligen Taufe gebracht werden konnten. Noch erfreulicher war es, dass der hochwürdigste Bischof Msgr. Couppé nach seiner Wiedergenesung von schwerer Krankheit diese Tauffeierlichkeit vornehmen konnte.

P. Fromm hat schon wieder 400 Katechumenen in der Vorbereitung; alles freut sich dieser gesegneten Erfolge, aber ein Kummer gesellt sich bei: In der schon mehrmals vergrößerten Kirche haben die bisher Getauften kaum mehr Platz! Wo sollen nun die neu Zuwachsenden untergebracht werden? Ein Neubau wird unumgänglich nothwendig, und noch sind keine Mittel dazu vorhanden. Bitte!

In Vlavolo wurden zur selben Zeit 245 Heiden getauft, in Takambur 85, dort wird auch ein Haus für eine Schwestern-Niederlassung gebaut.

In Buna Pope wurde eine Katechisten-Schule gegründet und ein Grundstück für Kirche und Missionshaus erworben.

Apostolisches Vicariat Tahiti. Die Missionierung dieser Insel bietet viel natürliche Schwierigkeiten durch den immer gefährlichen Schiffahrt-Verkehr zwischen den zahllosen Eilanden, hat dazu noch die zähe Gegnerschaft der Protestanten, die dort lange die Alleinherrschaft ausübten, welche freilich nach und nach zusammenschrumpft unter dem wachsenden Einflusse der katholischen Mission.

Auf den Tuamotu-Inseln hat P. Ferlyn seit 1891 schon bald ein Drittel der Bewohnerschaft für die katholische Kirche gewonnen und es gelingt ihm Jahr für Jahr auf einer Insel nach der andern Kapelle und Missionshaus als Sammelpunkte für die Katechumenen zu errichten.

Apostolisches Vicariat Sandwich-Inseln. Molokai. Die Freiburger katholischen Missionen bringen nebst Schilderung des eifrigen religiösen Lebens der Aussätzigen und der aufopfernden Arbeiten der Missionäre und Schwestern auch eine statistische Uebersicht.

Seit 1866, da die ersten Aussätzigen auf Molokai ausgesetzt wurden, sind 5092 Aussätzige dort aufgenommen und verpflegt worden, davon waren 4975 Kanaken, d. h. Eingeborene von den Sandwich-Inseln, unter welchen diese „Krankheit der Krankheiten" noch immer im Zunehmen begriffen ist, dass man ein vollständiges Untergehen dieses Volksstammes in nicht ferner Zeit erwarten muss.

Apostolisches Vicariat Gilbert-Inseln. Aus einem ausführlichen Berichte in den Freiburger katholischen Missionen sei die eigenartige Thatsache hervorgehoben, dass dort das katholische Christenthum schon Eingang gefunden hatte, bevor noch katholische Missionäre dahin kamen.

Es kommt dieses daher, dass viele Bewohner der Gilbert-Inseln auswandern und sich zeitweilig auf andere Inseln in Städten als Arbeiter

verdingen. Solche kamen mit dort wirkenden Missionären in Berührung, erhielten Unterricht und ließen sich taufen.

So haben die Missionäre der Picpus-Gesellschaft einige dieser Leute eingehender unterrichtet, bildeten sie zu Katechisten aus, verfaßten Katechismen in deren Sprache, gaben ihnen dieselben mit und diese verschafften der katholischen Religion den Eingang bei ihren Landsleuten. So machten es auch die Maristen auf Samoa mit einigen Gilbertinern, die als wohlunterrichtete Christen in ihre Heimat zurückkehrten. Diese fanden wieder Unterstützung durch einen altfranzösischen Ansiedler, der als Schiffbrüchiger dorthin verschlagen ward und dort geblieben war und auch redlich zur Pflanzung des christlichen Samens mitgeholfen hat.

So kam es, daß die ersten Missionäre aus der Gesellschaft vom heiligsten Herzen von Issoudun, welche 1888 dorthin geschickt wurden, schon einen gut vorbereiteten Boden, eine Anzahl Kapellen und die ersten Anfänge christlicher Gemeinden dort vorfanden, die seither sich sehr kräftig entwickelt haben.

Die Salomons-Inseln wurden durch die Propaganda aus dem apostolischen Vicariate Neu-Pommern ausgeschieden und den Maristen übertragen, deren fünf bereits ans Werk gegangen sind. Sie kamen dahin in Begleitung von 20 einheimischen Insulanern, die als Arbeiter auf den Fidji-Inseln sich bekehrt hatten. Diese sollen nun den Missionären für den ersten Anfang als Helfer und Schützer dienen, da der dortige Volksstamm sicher zu den wildesten auf Gottes Erdboden gehört.

Schon 1845 war Bischof Epalles mit etlichen Priestern zur Eröffnung einer Mission auf der Insel Isabella gelandet und sofort von den Wilden erschlagen worden. Trotzdem folgten andere Missionäre nach; fünf derselben wurden von den Wilden aufgefressen, andere erlagen Krankheiten und Entbehrungen. Die Mission mußte aufgegeben werden. Später wagten Missionäre vom Mailänder Seminar noch einen Versuch, der dieselben Erfolge hatte. Seither hat kein katholischer Priester mehr diesen blutgetränkten Boden betreten.

Daß dieses Volk noch kein anderes geworden ist, läßt sich schließen aus dem heimtückischen Ueberfalle, den es im vorigen Jahre auf die gelandete Mannschaft des österreichischen Kriegsschiffes „Albatros" gemacht hat.

Was mag auf diese Missionäre warten? Gott schütze sie!

V. Europa.

Norwegen. Seit dem letzten Berichte sind wieder einige kleine Nachrichten eingelangt, die besonders für uns Oesterreicher von Interesse sind:

Ein österreichischer Priester Hochwürden Dietrich aus Hall in Tirol ist in die Mission Harstadt eingetreten. Der Missionsdistrict Harstadt erstreckt sich auf die Inselgruppe der Lofoten und Vesteraalen mit Hindö und Senjen und auf das norwegische Festland von Malanger-Fjord bis zur Südgrenze des Amtes Nordland durch 4½ Breitegrade. Nachbarn sind Tromsoe und Trondhjem.

Die Station Altengaard am Altenfjord in Norwegisch-Finnland am 70. Breitegrade, die seit Jahren als Filiale von Hammerfest aus versehen werden mußte, erhält nun wieder einen eigenen Missionär, den hochwürdigen Herrn Baron Zucco di Cuccagna aus Cormons im Gebiete von Görz. Gott segne den hochherzigen Entschluß und das Wirken unserer Landsleute!

Dänemark. Als Beleg für den zunehmenden Einfluß der katholischen Mission wird die Bekehrung mehrerer in höherem Ansehen stehender Persönlichkeiten, darunter einiger protestantischer Pastoren, gemeldet:

Hievon wurden am 11. Mai d. J. vom hochwürdigsten apostolischen Vicar Msgr. van Euch gefirmt: Der 75jährige Lehensbaron Holge Stampe-Cavisius, der im vorigen Jahre in Meran in die katholische Kirche war aufgenommen worden, ferners Baron Löwenskjold und der wohlbekannte vormalige protestantische Prediger Niels-Hansen, der nun als Lehrer eine Stellung übernommen hat.

Hier muss der Bericht, für welchen noch manches aus unserem Erdtheile ausständig wäre, enden. Der Herr Minister-Präsident unseres Blaureiches klopft so anhaltend auf das Pult, dass der Dienstmann seine Arbeit abliefern muss, wenn sie auch nebst anderen Mängeln an Unfertigkeit leidet

Ziehe hin, Fünfziger! und melde einen kräftigen Jubelgruß allen Arbeitern und Freunden der katholischen Missionen: Gott segne sie!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 3188 fl. 52 kr. Neu eingelaufen: Für die Hungernden in Indien und Süd-Afrika aus Schwanenstadt: Fräulein Achleitner 20 fl., H. Edthofer 1 fl., Th. Quirchmair 1 fl., aus Ortschaft Au 10 fl., Th. Samer 1 fl., Juliana Schmidt 2 fl., Friedlin in Mühlleiten 5 fl., Ungenannt durch P. Pertl, Superior in Laibach als einige Brotstücklein für die Nothleidenden in den auswärtigen Missionen 50 fl. (zugetheilt je zur Hälfte den Hungernden in Ostindien und Süd-Afrika (Matabele-Land); aus dem Nachlasse einer Verstorbenen durch hochwürdigen Herrn Pfarrer O. 300 fl.; zugetheilt je 25 fl.: 1. Custodie des heil. Landes für Syrien und Armenien, 2. P. Weishaupt S. J., Vorderindien, 3. Aegypten für Kopten-Mission, 4. Deutsch-Ostafrika (Station Iringa), 5. apostolisches Vicariat Ober-Nil, 6. Oblaten in Nieder-Cimbebasien, 7. Goldküste (P. Max Albert), 8. apostolisches Vicariat Senegambien für Schulen, 9. apostolisches Vicariat Athabacka-Mackenzie für die Hungernden, 10. apostolisches Vicariat Neu-Pommern, Kirchenbau Malaguna, 11. Norwegen (Mission Harstadt und Altengard), 12. Dänemark (Bischof van Euch).

Summe der neuen Einläufe: 389 fl.
Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 3577 fl. 52 kr.
Multiplica, quaesumus, Domine!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Kirchliche Entscheidung bezüglich des Comma Joanneum.)** Die Echtheit des Comma Joanneum (1 Joan. 5, 7) wurde nicht nur von den protestantischen Gelehrten, sondern auch von zahlreichen katholischen Exegeten angezweifelt. Im Jänner l. J. ist nun diesbezüglich eine höchste kirchliche Entscheidung erflossen. Wir setzen zuerst den Wortlaut der Entscheidung her und machen dann einige Bemerkungen.

„Sacra Congregaz. Suprema del S. Officio. Feria IV. die 13 Jan. 1897. In Cong.ne Gen.li S. R. et U. J. habita coram E.mis ac RR. DD. Cardinalibus contra haereticam pravitatem Gen.libus Inq.bus, proposito dubio: »Utrum tuto negari, aut saltem in dubium vocari possit esse authenticum textum S. Joannis, in epistola prima, cap. V., vers. 7., quod sic se habet: *‚Quoniam tres sunt, qui testimonium dant in coelo: „Pater, Verbum, et Spiritus Sanctus: et hi tres unum sunt?‘*«

Omnibus diligentissimo examine perpensis, praehabitoque DD. Consultorum voto, iidem E.mi Cardinales respondendum mandarunt: „Negative“. Feria vero VI., die 15 eiusdem mensis et anni, in solita Audientia r. p. d. Adsessori S. O. impertita, facta de suprascriptis accurata relatione SS.mo D. N. Leoni PP. XIII, Sanctitas Sua resolutionem Em.orum Patrum adprobavit et confirmavit.

I. Can. Mancini S. R. et U. I. Not.“

Obenstehende Entscheidung des heiligen Officiums wurde im „Il Monitore Ecclesiastico“ vom 28. Februar 1897 publiciert. Da der Monitore das Hauptpublicationsblatt des heiligen Officiums ist, kann der Thatbestand der Entscheidung nicht bezweifelt werden, wie uns von Rom aus versichert wurde; dieselbe wird auch in anderen kirchlichen Zeitschriften veröffentlicht werden.

Aus dem Decrete ergeben sich drei wichtige Folgerungen, nämlich: 1. Die Echtheit der fraglichen Schriftstelle darf weder bestritten, noch bezweifelt werden, sondern ist unbedingt festzuhalten. Roma locuta, causa finita, schrieb man uns aus Rom. 2. Jene kritischen Principien, welche von den protestantischen Kritikern und den ihnen folgenden katholischen Exegeten bisher anerkannt und angewandt wurden, verdienen durchaus nicht die Anerkennung, welche ihnen fast allgemein gezollt wird. Sie führen ja zu ganz falschen Resultaten, wie wir besonders klar und deutlich im vorliegenden Falle wieder sehen. Nach den Grundsätzen und Systemen von Tischendorf, Westcott-Hort u. A. muss man das Comma zweifelsohne fallen lassen, was von der Sacra Congregaz. Suprema del S. Officio jedem Katholiken verboten ist. 3. Wir müssen also die protestantischen Principien und Systeme verlassen und an katholischen festhalten, das heißt an solchen, welche uns auf Resultate führen, die mit den Entscheidungen der katholischen Kirche übereinstimmen.

Näheres ist hierüber im zweiten Bande meiner kritischen Textausgabe (Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung) zu finden. Derselbe dürfte im September dieses Jahres erscheinen.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer O. C.

II. **(Uebersichtliche Zusammenstellung der Rundschreiben Leo XIII.** seit dem Jahre 1886: nach Datum, Titel und Inhalt, bis zum Jahre 1896.) Bis zum Jahre 1886 finden sie sich bereits nach Datum, Titel und Inhalt geordnet und übersichtlich zusammengestellt im ersten Heft des 39. Jahrganges dieser Zeitschrift, Seite 211, vom Jahre 1886; bezüglich des nachfolgenden Decenniums sind sie weder weniger zahlreich, noch weniger wichtig, daher mag wohl eine übersichtliche Zusammenstellung am Platze sein.

1. 1885 22. December: Quod auctoritate apostolica: enthält die Ankündigung eines außerordentlichen Jubiläums für 1886.

2. 1886 6. Jänner: Jam pridem: an die preußischen Bischöfe.

3. 1886 22. August: Quod multum: An die Bischöfe Ungarns.

4. 1886 26. August: Post editas: Ueber das heilige Rosenkranzgebet.

5. 1886 1. September: Humanae salutis auctor: Ueber die bischöfliche Hierarchie im Orient und Indien.

6. 1887 11. September: Inter densas: Erhöhung des Rosenkranzfestes zu einem Feste secundae classis.

7. 1888 5. Mai: In plurimis maximisque: An die Bischöfe Brasiliens über die Aufhebung der Sclaverei.

8. 1888 20. Juni: Libertas: Ueber die menschliche Freiheit.

9. 1888 25. December: Exeunte jam anno: Vom christlichen Leben.

10. 1889 15. August: Quamquam pluries: Anempfehlung des heiligen Rosenkranzes und der damit verbundenen Anrufung des heiligen Josef.

11. 1890 10. Jänner: Sapientiae christianae: Ueber die wichtigsten Pflichten der Bürger.

12. 1891 15. Mai: Rerum novarum: Ueber die Arbeiterfrage und Rechte und Pflichten der Eltern in Erziehung der Kinder.

13. 1891 22. September: Octobri mense adventante: Heiliger Rosenkranz.

14. 1892 16. Februar: Au milieu des sollicitudes: An die Katholiken Frankreichs: Warnung vor politischer Uneinigkeit und Zersplitterung; Motive zur Anerkennung der gegenwärtigen Regierungsform.

15. 1892 16. Juli: Quarto abeunte saeculo: Ueber das Columbus-Jubiläum.

16. 1892 8. September: Magnae Dei matris: Wiederholte Anempfehlung des heiligen Rosenkranzes.

17. 1893 8. September: Laetitiae sanctae: Wiederholte Anempfehlung des heiligen Rosenkranzes.

18. 1893 18. November: Providentissimus Deus: Ueber das Studium und die Auslegung der heiligen Schrift.

19. 1894 8. September: Jucunda semper expectatione: Wiederholte Anempfehlung des heiligen Rosenkranzes.

20. 1895 5. September: Adjutricem: Anempfehlung des heiligen Rosenkranzgebetes.

21. 1896 29. Juni: Satis cognitum vobis est: Ueber die Einheit der Kirche.

22. 1896 20. September: Fidentem: Anempfehlung des heiligen Rosenkranzgebetes.

Postscriptum: Einige literae apostol. werden da oder dort wohl auch noch dazu eingerechnet, aber wohl kaum mit Recht; zum Beispiel:

1885 12. Mai: Ueber den heiligen Vincenz von Paul, wodurch er als Universalpatron der Werke der christlichen Nächstenliebe erklärt wird.

1885 14. November: Allatae: Ueber Belebung, Förderung und Einführung des Gebetsapostolates.

1888 1. April: Quod anniversarius: Ueber den Seelengottesdienst am vierten Sonntag im September.

1891 1. Jänner: Opportune: Ueber die Festfeier zum Aloisius-Jubiläum.

1891 12. September: Pastoralis Officii: Gegen das Duell.
1892 15. Februar: Consensus mutuus: Gegen präsumtive Ehen.
1893 24. Juni: Ad extremas Orientis oras. Ueber die Collegien der Cleriker in Indien.
1894 20. Juni: Praeclara gratulationis publicae testimonia: An alle Fürsten und Völker: über die Anempfehlung der Einheit unter denselben.

Marienberg. P. Josef M. Thuille O. s. B., Lector Theolog.

III. **(Die Ueberwachung des Kirchenbesuches der Schulkinder.)** Ueber deren vorschriftsmäßiges und pünktliches Erscheinen und geziemendes Verhalten in der Kirche hat nach § 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, und entsprechend dem Erlasse des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. September 1872, Z. 15878 und 1871, die Lehrerschaft Sorge zu tragen. Indes besteht keine Vorschrift, nach welcher sämmtliche Lehrer einer Schulanstalt zur Ueberwachung des Kirchenbesuches verpflichtet wären. Jedoch haben sie sowohl über den regelmäßigen Kirchenbesuch, wie über das Betragen der Kinder in der Kirche strengstens Controle zu üben und wiederholte diesbezügliche Unregelmäßigkeiten ebenso zur Anzeige der Schulbehörde zu bringen, wie das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Schulunterrichte.

Der Erlass des k. k. Landesschulrathes von Oberösterreich vom 3. November 1885, Z. 74, ordnet im Einvernehmen mit dem hochwürdigsten Ordinariate in Linz folgendes an: An Sonn- und Feiertagen haben die Seelsorger darüber zu wachen, dass die schulpflichtigen Kinder dem pfarrlichen Gottesdienste vormittags und, soweit es nicht unmöglich ist, auch nachmittags beiwohnen und, wenn der Raum der Kirche es gestattet, soll für dieselben ein eigener Platz in der Nähe des Hochaltares angewiesen werden. —v.

IV. **(Gewissenhafte Einhaltung der Religionsstunden.)** In Nr. 7 dieses Jahres der „Deutsch-österreichischen Lehrerzeitung“ werden in einem den Katecheten gehässigen Artikel die Schulleiter und Lehrer aufgefordert, genauestens jede ausfallende Religionsstunde zu notieren und den Grund der Versäumnis aufzuspüren . . ., aber auch Zeugen für die Wahrheit dieser Notizen zu gewinnen. „Auf diese Weise,“ heißt es weiter, „gewinnen wir Geschosse, die überaus kräftig wirken. Den Religionsunterricht einer meiner Schulclassen versah ein Religionslehrer, dem des Lebens Freuden nicht in treuer Pflichterfüllung, sondern im geselligen Kreise blühten und den deshalb die Schüler wochenlang nicht zu Gesichte bekamen. Ich notierte die ausfallenden Religionsstunden und ließ den säumigen Hirten durch eine ihm befreundete Person davon mit dem Bedeuten in Kenntnis setzen, dass ich seine Pflichtvergessenheit am Jahresschlusse veröffentlichen werde. Die Wirkung blieb nicht aus. Der Religionslehrer versah von da ab den Unterricht regelmäßig und rechtfertigte jedes noch vorkommende Versäumnis.“ Wenn es solche Katecheten gäbe, die „pflichtvergessen“ wären, so würde obiges Mittel befriedigen. Eines aber mögen alle Katecheten für sich daraus lernen, dass sie selbst jede versäumte

Unterrichtsstunde und gegebenen Falles auch genau die Gründe verbuchen, warum die eine oder andere Stunde nicht eingehalten werden konnte, damit sie etwa bei unwahren Anschuldigungen, beziehungsweise Verdächtigungen, ihre und des Priesterstandes Ehre zu rechtfertigen in der Lage sind. Der heilige Ignatius von Loyola betete für seinen Orden, dass dieser verfolgt werde, damit die Mitglieder seines Ordens im Angesichte der Feinde stets wachsam seien und auf solche Weise sich der Vollkommenheit befleißen, damit die Gegner nichts mit Recht tadeln können. So wird auch diese Feindseligkeit mancher Lehrer für die religiöse Unterweisung der Jugend Gutes stiften.

—y.

V. **(Die Gebetbücher der Schulkinder.)** Ein passendes Gebetbuch ist ein bedeutsames Hilfsmittel zur Weckung und Förderung eines fromm-christlichen Geistes der Kinder. Da es aber auch hier nicht an Schundware mangelt, so ist bei Auswahl der Gebetbücher durch die Katecheten eine besondere Vorsicht zu gebrauchen. Ein Kinder-Gebetbuch soll nicht allzuviele Gebete, wohl aber die gewöhnlichen enthalten, welche im Verlaufe des Jahres täglich und wöchentlich zu verrichten sind. Gebetbücher für größere Kinder können schon einen reicheren Inhalt haben. — Zur ersten Einführung in den Gebrauch des Gebetbuches ist gewiss die Einheitlichkeit desselben sehr zweckdienlich: alle die Kleinen sollen nämlich das nämliche Gebetbuch besitzen. Ferner wirke der Katechet dahin, dass gewisse Tändeleien mit dem Gebetbuche vermieden werden, halte die Gebetbücher-Eitelkeit hintan und dulde nicht zuviele Bilder in den Büchern, da diese nur zu häufig Anlass zur Zerstreuung und Unandacht geben können. Er veranlasse die Kinder, ihre Gebetbücher in die Schule mitzunehmen, mustere sie und besprecke sie zeitweise beim Unterrichte, lese Gebete daraus vor und erkläre den Sinn, Zweck und Nutzen derselben. Gut ist es, am Schlusse der Religionsstunde das eine oder andere der erklärten Gebete gemeinschaftlich mit den Kindern zu verrichten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Erklärung der Mess-, Beicht- und Communion-Gebete. Gebetbuch und Rosenkranz müssen stets mit in die Kirche genommen werden. —y.

VI. **(Confessionslosigkeit der Kinder.)** Eine Entscheidung des hohen Verwaltungsgerichtshofes vom Jahre 1879 in einem speciellen Falle lautet: „Jedes Kind muss nach den bestehenden Gesetzen einem bestimmten Religionsbekenntnisse angehören." Der § 139 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Eltern haben die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu erziehen und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen." § 1 des Reichsvolksschulgesetzes sagt: „Zweck der Schule ist die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend." Der Religionsunterricht ist also obligater Lehrgegenstand für alle öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. —y.

VII. **(Religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen stammenden Kinder.)** In einem speciellen Falle entschied hierüber das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 24. Jänner 1882: „Der zwischen Eheleuten, von denen der eine Theil katholisch, der andere jedoch protestantisch ist, abgeschlossene Vertrag

über die Kindererziehung ist giltig nicht bloß im Gewissen, sondern auch vor der Staatsbehörde. Kein Theil darf ihn eigenmächtig brechen, und es haben die Seelsorger das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass jener Vertrag in den genannten Grenzen eingehalten werde; sollte dies nicht der Fall sein, so haben sie bei den politischen Behörden dessen genaue Einhaltung zu verlangen. 1. Das Urtheil über die Giltigkeit und Dauer eines abgeschlossenen Vertrages über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen steht bloß der politischen, eventuell der staatlichen Cultusbehörde zu. 2. Den Vorstehern der Kirchen und religiösen Gesellschaften gebürt das Recht, bei welch immer einer Verletzung der angeführten Vorschriften die politische, eventuell die staatliche Cultusbehörde um Hilfe anzurufen, wenn nach der Ansicht dieser Vorsteher der Vertrag über die Kindererziehung in gemischten Ehen verletzt sei. 3. Jedes Uebereinkommen zwischen den genannten Eheleuten ist nach dem Wortlaute und als ein zwischen den Eheleuten über die religiöse Kindererziehung abgeschlossener Vertrag anzusehen." (Siehe Quartalschrift 1882, S. 893.) —y.

VIII. **(Sind päpstliche Vollmachten dem Ordinarius der Diöcese vorzulegen?)** Camillus erhält vom heiligen Stuhl das Privileg, in seinem Hause ein Privat-Oratorium zu errichten, an das auch bestimmte Ablässe geknüpft sind. Hat Camillus diese Bewilligung behufs Giltigkeit und Bestätigung seinem Bischofe vorzulegen?

Antwort: Hier gilt vor allem die Bestimmung des Tridentinum (sess. 22 cap. 5. de ref.): „Dispensationes, quacumque auctoritate concedendae, si extra Romanam Curiam committendae erunt, committantur Ordinariis illorum, qui eas impetraverint. Eae vero, quae gratiose conceduntur, suum non sortiantur effectum, nisi prius ab eisdem, tamquam delegatis apostolicis, summarie tantum et extrajudicialiter cognoscantur, expressas preces surreptionis vel obreptionis vitio non subjacere."

Man hat demnach wohl zu unterscheiden zwischen eigentlichen Dispensen und anderen Bewilligungen (zum Beispiel Ablässe). Die Dispensen, mögen sie nun in forma gratiosa, das heißt direct, oder in forma commissaria ertheilt werden, so dass deren Durchführung einem Dritten übertragen wird, sind in jedem Falle dem Bischofe zur Einsicht und respectiven Begutachtung vorzulegen. Da nun die Vollmacht, ein Privat-Oratorium (Hauskapelle) zu errichten, um darin der Sonntagspflicht nachzukommen, ohne Zweifel den Charakter einer Dispense an sich trägt, indem hiedurch das allgemeine Kirchengesetz einen Abbruch erleidet, so kann eine solche Bewilligung erst nach erfolgter Vorlage und Einsichtnahme von Seiten des betreffenden Diöcesanbischofes ihre volle Rechtskraft erlangen.

Anders verhält es sich mit den Abläßen und anderer ähnlichen Facultäten (zum Beispiel gewisse Geräthe zu weihen). Diese gehören nicht zu den eigentlichen Dispensen, brauchen daher keine weitere bischöfliche Bewilligung und Bestätigung.

Wels. Dr. Johann Gföllner.

IX. **(Wie bei Processionen das Kreuz getragen werden soll?)** Das Angesicht des Christusbildes soll nicht den Nachfolgenden zugewendet, sondern nach vorwärts gerichtet sein (S. R. C. 18. Mai 1675); der Gekreuzigte geht voran, ihm folgen alle. Nur wenn der Papst oder ein Erzbischof die Procession führen, ist das Bild des Gekreuzigten denen zugewendet, die dem Kreuze folgen (Caer. Ep. lib. I. c. 15). Dr. Gföllner.

X. **(Wer hat vor einem assistierten feierlichen Amte die Aspersio aquae benedictae vorzunehmen?)** Antwort: Nicht der Diacon oder Subdiacon), sondern der Celebrans selbst, der das feierliche Hochamt liest, wie die S. R. C. zu wiederholtenmalen erklärt hat. Die Aspersio aquae benedictae super populum ist ein Sacramentale, dessen Spendung nicht im Ordo des Diaconates gelegen ist; allerdings sind die fungierenden Diacone in der Regel Priester; allein solange sie in habitu diaconali erscheinen, dürfen auch sie nichts vornehmen, was nicht im Ordo des Diaconates liegt.

Dr. Gföllner.

XI. **(Beschnitten und doch nicht Jude.)** Konrad Wald war in einem Walde, von seiner herzlosen Mutter weggelegt, aufgefunden worden. Der Bürgermeister übergab den Knaben einer Taglöhnersfamilie gegen ein monatliches Kostgeld. „Wald" nannte man ihn, weil er in einem Walde, und Konrad, weil er am 26. November gefunden wurde. Als der Knabe in die Schule kam, handelte es sich darum, welcher Religion derselbe zugehörte. Die Pflegeeltern wollten ihn katholisch erzogen haben. Doch der Knabe zeigte die Merkmale der Beschneidung. Schließlich wurde der Knabe doch getauft. Der städtische Arzt stellte ein Parere dahin aus, dass die Beschneidung nicht immer aus religiösen Gründen, manchmal auch aus sanitären Gründen vorgenommen werden müsse. Konrad Wald müsse also nicht nothwendig von jüdischen Eltern oder einer jüdischen unehelichen Mutter abstammen. Da bei denen, bei welchen die Abstammung gar nicht festgestellt werden kann, das Recht, die Religion zu bestimmen, denen zukommt, die die Erziehung zu leiten haben, so gestattete die politische Behörde die katholische Taufe des Konrad Wald, nachdem seine Pflegeeltern die katholische Confession gewünscht hatten.

Wien, Pfarre Alt-Lerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XII. **(Pfarrämtliche Armutszeugnisse für italienische Staatsangehörige.)** Nach einer Zuschrift des königlich italienischen Consulates in Wien an die St. Franciscus Regis-Conferenz genügt es zur Erlangung kostenloser Ausfertigung des Ehezeugnisses italienischer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, wenn das trauende Pfarramt die Armut des oder der Ehewerber amtlich mit Siegel und Unterschrift bezeuget. Dieselben sollen in italienischer oder lateinischer Sprache abgefasst sein. Als Ueberschrift empfiehlt sich: Certificato di povertà.

Krasa.

XIII. **(Ehewerberinnen aus Slavonien.)** Das königl. kroatische Bezirksamt in Neu-Gradiska theilte dem Pfarramte Altlerchenfeld

mit Note vom 11. März 1897, Z. 3673, mit, dass nach Kroatien oder Slavonien zuständige Bräute einer Ehebewilligung nicht bedürfen. Sollte das trauende Pfarramt diesen Umstand bestätiget wünschen, so müsste das Certificat, dass die Braut N. N. eines Ehezeugnisses nicht bedarf, mit 1 fl. ungar. Stempelmarke versehen sein. Krasa.

XIV. **(Stempelfreiheit für Wohlthätigkeits-Vereine.)** Die Anzeige von der beabsichtigten Bildung eines Vereines, Eingaben wegen Abänderung der Statuten, Gesuche von nicht politischen Vereinen, von Vereinen, die keinen Geldgewinn bezwecken, sondern wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, sind stempelfrei laut Finanz-Ministerial-Erlass vom 12. Juli 1868, Z. 21.715. Auf Grund dieses Erlasses wurden die beiden letzten Eingaben des Vereines des hl. Vincenz von Paul für freiwillige Armenpflege in Wien um Genehmigung der Conferenzen Siebenhirten und Kaisermühlen von der hohen k. k. niederösterreichischen Statthalterei stempelfrei angenommen. Krasa.

XV. **(Ewige Anbetung.)** In den bayerischen Diöcesen Passau und Augsburg ist die ewige Anbetung des allerheiligsten Sacramentes Tag und Nacht eingeführt. In Bozen wird noch in diesem Jahre, längstens 1898, ein Kloster der Eucharistiner entstehen. In Wien wird im September 1897 ein Kloster der ewigen Anbetung in der Vorstadt Margarethen erstehen. Daselbst besorgen die Franciscanerinnen von Lemberg die ewige Anbetung. Das Protectorat hat Ihre kaiserl. Hoheit Frau Erzherzogin Maria Josefa übernommen. So regt es sich allenthalben: „Zurück zu Christus", und alles hilft das Wort des seligen Cardinal Manning erfüllen: „Das 20. Jahrhundert wird ein christliches sein." Bezeichnend dagegen ist der Ausspruch eines protestantischen Küsters in Nürnberg, der sich fremden Besuchern höflich erweisend, als er ihnen die Kirche zeigte, vernehmen ließ: „Behalten Sie nur den Hut auf. Es ist niemand hier, hier ist es kalt." Krasa.

XVI. **(Nochmals: Bestätigung der erfüllten Stellungspflicht zur Verehelichung.)** Im ersten Hefte 1897, Seite 236, wurde ein Erlass einer k. k. Bezirkshauptmannschaft an die unterstehenden Gemeindeämter mitgetheilt, in welchem den Gemeindevorstehern untersagt wurde, den Ehewerbern die Bestätigung, dass sie die Stellungspflicht erfüllt haben, auszustellen. Es ist dieses nicht etwa eine willkürliche Anordnung einer Bezirkshauptmannschaft (als was sie Heft 2, Seite 501, 502, aufgefasst wird), sondern nur eine Erinnerung an die Gemeindevorsteher, dass sie ihre Competenz in dieser Angelegenheit nicht überschreiten möchten, denn die Wehrvorschriften Oesterreichs geben vorzugsweise der politischen Behörde die Befugnis, die in Rede stehende Bestätigung auszufertigen.

Die Durchführungsverordnung zu der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 sagt in Bezug auf die Verehelichung der Stellungspflichtigen: „Die Seelsorger haben sich nicht bloß über das physische Alter stellungspflichtiger Personen, sondern auch über den Umstand, dass dieselben ihrer Stellungspflicht bereits vollständig nachgekommen sind, die sichere Ueberzeugung zu verschaffen, bevor sie dieselben zur Verkündigung und Trauung

zulassen." Wie sich der Seelsorger diese sichere Ueberzeugung zu verschaffen habe, das zu bestimmen wird Sache der kirchlichen Vorgesetzten sein. Ob auch die persönliche Ueberzeugung des Pfarrers ohne ein bescheinigendes Document genügt, wird nicht gesagt, könnte aber vielleicht, wenn die Behörde nicht widerspricht, präsumiert werden. — Als angefragt wurde, wer die Bestätigung, dass gegen die Verehelichung in Rücksicht auf die Wehrpflicht kein Anstand obwalte, auszufertigen berufen sei, und bis zu welchem Lebensjahre die Wehrpflicht ein solches Hindernis bilden könne, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung durch den Erlass vom 9. April 1873, Z. 1861, bestimmt, dass zur Ausstellung dieser Bestätigung vorzugsweise die politische Behörde des Heimatsbezirkes des Ehewerbers, beziehungsweise die evidenzzuständige politische Bezirksbehörde desselben berufen sei, und dass das vollendete 36. Lebensjahr die Grenze bildet für das Hindernis, welches aus der Militärstellungspflicht entspringt.

Der hochwürdigste Domcapitular Karl Seidl in Wien schreibt in seinem instructiven Buche: Matrikenführung (zweite Auflage, Seite 405): „Hat er (der Ehewerber die dritte Altersclasse, aber noch nicht das dienstpflichtige Alter 36 Jahre) überschritten, so muss er sich ausweisen, dass er seiner Stellungspflicht Genüge geleistet hat. Beweismittel hiefür sind: Abschied, Militärpass, Landwehrpass, Militärtax-Bemessungs-Erkenntnis oder Bescheinigung der zuständigen politischen Behörde erster Instanz." Der hochwürdigste Canonicus fügt am Schlusse des Absatzes die Mahnung bei: Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Seelsorger bei Vornahme des Brautexamens in Betreff stellungspflichtiger Personen mit besonderer Vorsicht vorzugehen haben werden, zumal die im letzten Absatz § 50 des Wehrgesetzes angedrohten Straffolgen unter Umständen auch den Seelsorger, der bei der gesetzwidrigen Verehelichung mitgewirkt hat, treffen können.

Es soll nicht bestritten werden, dass in kleineren Gemeinden die Bestätigung des Gemeindevorstehers dem Pfarrer gewährleistend sein könnte, dass sich ein Ehewerber der Stellungspflicht unterzogen hat, da in solchen Orten die Stellungspflichtigen persönlich bekannt sind und dass in manchen Bezirken vielleicht den Gemeindeämtern von der Bezirkshauptmannschaft das Recht dazu überlassen worden ist, auch soll nicht in Abrede gestellt werden, dass durch die bezirksbehördliche Bestätigung den Parteien eine Mühe und Auslage erwächst, welche durch eine andere Bestimmung vielleicht erspart werden könnte — dass aber die allgemein geltende Vorschrift besteht, dass über die erfüllte Militärstellungspflicht die politische Behörde zu bestätigen das Recht habe, dem lässt sich nicht widersprechen.

Warum in den Wehrvorschriften die Bestätigung der politischen Behörde und nicht die des Gemeindeamtes für diese Fälle angeordnet wurde, ist nicht bekannt, wahrscheinlich aber deshalb, weil diese Vorschrift eine allgemeine, für das ganze Reich, ist, und es sich treffen könnte, dass in einzelnen Fällen der Gemeindevorstand nicht in der Lage sein kann, sicher zu entscheiden, ob der Ehewerber seiner Stellungspflicht vollständig entsprochen hat oder nicht.

Eibesthal. Pfarrer Fr. Riedling.

XVII. **(Bestätigung der Beförderung der Pflichtexemplare.)** Das hohe k. k. Handelsministerium hat sub 4. Mai 1896, Z. 8991, gestattet, dass den Druckern oder Verlegern ihre Pflichtexemplare, welche portofrei an die Behörde eingesendet werden können, in einem Postbuche bestätigt werden dürfen, damit die Absender bei etwaiger Reclamation der bezugsberechtigten Behörde oder Anstalt sich über den Vollzug des §§ 17 und 18 des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863 ausweisen können. Riedling.

XVIII. **(Kapuziner-Mission.)** Bei Fel. Rauch in Innsbruck erschien auf Weihnachten 1896 ein reich illustrierter „Allgemeiner Bericht über die nordtirolische Kapuziner-Mission von Bettiah und Nepal in Vorderindien, herausgegeben von der nordtirolischen Kapuziner-Provinz". Derselbe handelt in den sieben Capiteln der ersten Abtheilung über Land und Leute im allgemeinen; in den sieben Capiteln der zweiten Abtheilung hingegen über die Kapuziner-Mission im besonderen. Diesem allgemeinen Berichte, der sehr viel des Interessanten enthält, wird alljährlich ein „Jahresbericht" folgen.

XIX. **(Nochmals: Ueber die Disponierung des Kranken, insbesondere in Bezug auf die Benedictio Apostolica in articulo mortis** (siehe 1896, Heft IV, Seite 883). Der wichtigste und schwierigste Punkt hinsichtlich der Gewinnung des Sterbeablasses ist die geduldige Annahme des Todes als Strafe der Sünde. Nun kann diese geduldige Annahme aus einem doppelten Beweggrunde geschehen: entweder aus der Pflicht der Unterwürfigkeit unter den Willen Gottes, was aber in einer so schwierigen Sache uns schwer ankommt; oder aber aus Liebe zu Gott über alles, daher auch zu dem Willen und Wohlgefallen Gottes in allem, somit auch in unserem Tode als Strafe der Sünde — was offenbar uns viel leichter sein kann und auch ein viel größeres Verdienst hat, da eine solche Annahme des Todes der vollkommenste Act der Liebe und Reue ist.

Es mag also der Priester den Kranken zuerst und vor allem 1. zur Liebe Gottes disponieren, woraus dann von selbst 2. die Reue aus Liebe, und 3. die Annahme des Todes aus Liebe und Reue folgen wird. Um nun zur Liebe Gottes über alles zu bewegen, weise man hin auf die unendliche Güte Gottes, wie sie sich besonders in dem Opfer Jesu Christi für uns zeigt in seinem ganzen irdischen Leben und unaufhörlich im hochheiligen Sacramente des Altars. Insbesondere aber ist darauf hinzuweisen, dass auch alle Leiden uns Gott der Herr zu unserem Besten schickt: den Sündern, damit sie sich bekehren und vom ewigen Untergange retten; den Büßenden und Gerechten, damit sie ihre Sünden abbüßen und unvergleichliche himmlische Belohnungen verdienen. Und in der That, wenn wir Gott im Wohlergehen lieben, so ist es noch nicht sicher, ob wir alsdann wirklich Gott lieben oder eher das von Ihm gegebene Wohlergehen; wenn wir aber Gott lieben, da Er uns Leiden schickt, so ist es schon ganz sicher, dass wir alsdann Gott lieben, da die Leiden an sich durchaus nicht geliebt werden können. Man kann auch anführen das Wort der heiligen

Theresia: „Wenn die Heiligen im Himmel noch den Wunsch hätten, nochmals auf die Erde zurückzukehren, so wäre es nur darum, um noch für Gott zu leiden" — und des hl. Franz von Sales: „Wenn die Engel des Neides fähig wären, so würden sie uns wegen zweier Dinge beneiden: wegen des Leidens Gottes für uns, und wegen unseres Leidens für Gott." So wird auch der Tod, welcher eigentlich Strafe für die Sünde ist, zum größten Glücke für uns werden, wenn wir ihn nach dem Willen und Wohlgefallen Gottes aus Liebe zu Gott und zur Genugthuung für alle unsere früheren Sünden annehmen; wir werden auf diese Weise unsere Sünden am besten abbüßen und das größte Verdienst der Liebe Gottes und der himmlischen Belohnung uns erwerben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass es sich nicht um die Liebe im Gefühle (welche in der Krankheit kaum möglich ist), sondern im Willen des Menschen handelt; und dass dazu vor allem die Gnade Gottes nöthig ist, welche uns aber nie fehlen wird, wenn wir unablässig darum bitten und die Fürbitte der hochheiligen Mutter Gottes anrufen.

Darauf stelle der Priester an den Kranken folgende drei Fragen:

1. Ob er Gott den Herrn wegen seiner unendlichen Güte von ganzem Herzen und aus allen Kräften über alles liebt oder wenigstens lieben will?

2. Ob er aus Liebe zu Gott von Herzen alle Sünden bereut, womit er Ihn im ganzen Leben beleidigt hat?

3. Ob er aus Liebe zu Gott und zur Genugthuung für alle seine Sünden mit Gottes Hilfe die Krankheit annehmen will und auch den Tod in der Zeit und auf solche Art, wie es Gott der Herr will?

— und bete mit dem Kranken wiederholt (wenigstens zweimal) folgende drei Gebete, wobei der Kranke zu mahnen ist, dass er den Namen Jesus (des Ablasses halber), falls es ihm möglich ist, mit dem Munde ausspreche:

1. Jesus, mein Gott, über alles liebe ich Dich.

2. Um Deiner unendlichen Güte willen, o Gott, liebe ich Dich über alles, und bereue deshalb von ganzem Herzen alle meine Sünden.

3. Aus Liebe zu Dir und zur Genugthuung für alle meine Sünden nehme ich von Herzen die Krankheit an und auch den Tod in der Zeit und auf solche Art, wie es Dein Wille ist und Dir wohlgefällt. — Mein Jesus, Barmherzigkeit! Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung, jetzt und in der Stunde meines Todes!

Durch diese drei Fragen und drei Gebete wird der Anordnung des Papstes Benedict XIV. genüge geleistet, dass nämlich der Kranke zur Erweckung wiederholter Acte der feurigsten Liebe und Reue angeleitet werde: und es wird dadurch dem Kranken offenbar schon an sich der größte Dienst geleistet, und wird ihm außerdem zur wirklichen Gewinnung des Sterbeablasses am besten verholfen.

Lemberg. J. Kobylansky.

XX. **(Womit soll das Bekenntnis bei einer Generalbeichte begonnen werden?)** Mit den Sünden contra

VI. et IX. praeceptum, antwortet der hl. Leonardus von Porto Maurizio, indem er sagt: „Ein anderer Rath ist, in der Generalbeichte zuerst das sechste Gebot durchzugehen, und dann von den übrigen Sünden einen Hauptpunkt nach dem andern vorzubringen.“ (Anleitung zur Generalbeichte S. 60.) Ueber diesen Rath des hl. Leonardus sagt Vogl in seiner Pastoraltheologie: „Er hat als Missionär gesprochen, der eine lange Erfahrung und gewichtige innere Gründe für sich hat. Wegen der Sünden gegen das sechste Gebot ist nämlich die Generalbeicht am häufigsten nothwendig. Diese Sünde liegt auch dem Pönitenten auf der Seele, und hat er sie gebeichtet, so ist sein Herz erleichtert, ja häufig ist die Generalbeichte damit beinahe schon zu Ende. Bei Gebildeten dürfte es freilich besser sein von dieser Ordnung abzugehen, weil sie sich verletzt fühlen, oder es dem Beichtvater verargen möchten, wenn er beim sechsten Gebot zu fragen anfienge B. II. S. 360).

Groß-Divina. (Diöcese Neutra, Ungarn).

Joh. Nep. Kraszny ánszky, Cooperator.

XXI. **(Sogenannte Generalabsolution für die Tertiarier des hl. Franciscus.)** Was alles vorkommen kann, geht daraus hervor, dass irgendwo in der weiten Welt zu Weihnachten 1896 ein wohlbestallter Ordensdirector öffentlich der dritten Ordensgemeinde an den beiden Festtagen, sowie am Sonntage (27. Dec.) die Generalabsolution ertheilte. Dies sein Verfahren rechtfertigte er einfach damit, dass er sagte, wenn ein Festtag innerhalb der Woche falle, könne dieser Ablasssegen gespendet werden an dem Sonntage während der Festoctav, sowie an etwa noch treffenden gebotenen Festen. In Wirklichkeit jedoch gilt dies nur dann, wenn die benedictio cum indulgentia plenaria auf nicht gebotene Festtage trifft und diese nicht schon auf einen Sonntag oder einen andern gebotenen Festtag fallen. Die heilige Ablasscongregation bewilligte nämlich durch Decret vom 16. Januar 1886, dass diejenigen Tertiarier, welche an diesen nicht gebotenen Festtagen rechtmäßig verhindert waren, die benedictio empfangen können „aliquo die festo de praecepto (Sonntag oder gebotener Feiertag), qui intra octidua eorundem profestorum dierum occurret“ und zwar sogar öffentlich. Privatim (in confessionali post absolutionem sacramentalem) können solche Tertiarier den Ablasssegen erhalten schon am Vorabende der dies profesti (wie auch der dies festi), auf welche die Generalabsolution fällt, und am Vorabende des infra octavam eorundem profestorum dierum fallenden dies festus de praecepto. (Decret vom 21. Juli 1888).

Bayern. P. Josephus a Leonissa Ord. Cap.

XXII. **(St. Alphons von Liguori über das fortgesetzte Moralstudium.)** In einem bischöflichen Erlasse vom Jahre 1764 schreibt der hl. Alphons über die Verpflichtungen der Beichtväter. Unter anderm heißt es da: Um sein Amt gehörig auszuüben, darf der Beichtvater niemals vom Studium der Moral ablassen. Dieses Studium ist nicht so leicht, wie einige meinen. Es ist vielmehr ein sehr schwieriges und weitumfassendes; und zwar wegen der Unzahl verschieden-

artiger Nebenumstände, welche bei jedem Gewissensfalle vorkommen können, und welche bewirken, dass man bei fortgesetztem Studium immer auf neue Dinge stößt; sodann aber auch wegen der vielen positiven Gesetze, welche heutzutage bestehen. Wenn daher ein Beichtvater es unterlässt, immerfort in den Büchern nachzulesen, so wird er mit der Zeit leicht auch das noch vergessen, was er früher schon gewusst hatte. Darum wird allen angelegentlichst das fortgesetzte Studium der Moral empfohlen; besonders wenn Fälle vorkommen, welche von wichtigen Folgen sind; wie z. B. wenn es sich handelt um Verträge, Rückerstattungen, Ehehindernisse u. dgl. In solchen Fällen ist es nicht selten nothwendig, nicht bloß in den Büchern nachzuschlagen, sondern auch sich mit gelehrten Männern zu berathen. P. Josef a Leonissa.

XXIII. **(Sacerdos secundum ordinem Melchisedech.)** Man pflegt mit dem hl. Bernhard auf Melchisedech, von welchem in der heiligen Schrift gesagt wird, dass er sine patre, sine matre, sine genealogia, neque initium dierum, neque finem vitae habens (Heb. 7., 3.) gewesen sei, hinzuweisen, um zu zeigen, wie der Priester von seinen Verwandten sich trennen soll. Aus der heiligen Schrift ist aber noch eine Eigenschaft des Melchisedech zu entnehmen, die auch nachahmungswürdig ist. Von ihm wird berichtet, dass er das Opfer mit Brot und Wein dargebracht, den Abraham gesegnet, den Zehent desselben angenommen habe (Gen. 14., 18—19), aber dann verschwindet er, um nimmer zu erscheinen. Wie besser wäre es, wenn die Priester, welche irgendwo und irgendwie, kurz oder lang, seelsorglich thätig waren, wenn sie den Ort verlassen, auch trachten würden, von demselben zu verschwinden. Es würden manche Unzufriedenheiten und Unannehmlichkeiten so überbrückt sein.

Außerpfitsch (Tirol). Pfarrer Peter Alverá.

XXIV. **(Der Pfarrer ist der ordentliche Vertreter einer Cooperaturstiftung.)** Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Jänner 1895, Z. 144, erklärt: „Wenn für ein Cooperatoren-Beneficium eine eigene Vermögensverwaltung nicht bestellt ist, muss der Pfarrer der Kirche, an welcher das Beneficium besteht, als mit der Vermögensverwaltung dieser Stiftung betraut, angesehen und berechtigt erkannt werden, gegen behördliche, diese Stiftung betreffende Verfügungen die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen." Alverá.

XXV. **(Welcher Pfarrer hat die Ehedispens zu vermitteln?)** Ubi sponsa, ibi sponsalia! Nach gesetzlicher Gepflogenheit ist der Pfarrer der Braut verpflichtet, das Brautexamen beider Brautleute vorzunehmen, nach den Ehehindernissen zu forschen, zu deren Hebung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und schließlich die Verkündigungsanzeige an den Pfarrer des Bräutigams zu erstatten. Wo die Trauung stattfindet, hat darauf keinen Einfluss, wer die Brautprüfung vorzunehmen hat. Mit Zustimmung des Pfarrers der Braut oder auf dessen Ansuchen kann allerdings der Pfarrer des Bräutigams auch die gemeinsame Braut-

prüfung vornehmen, die Ehedocumente sammeln und die Verkündanzeige an den Pfarrer der Braut absenden. (Vgl. Hirtent. Nr. 11—1896).

Freistadt. Prof. Dr. H. Kerstgens.

XXVI. **(Gegenseitige Jurisdictions-Approbation.)** In dem Approbations-Instrument der Diöcese Mainz findet sich eine Approbatio pro Dioecesibus alienis, deren allgemeine Einführung gewiss praktisch wäre. Sie lautet: Conventione inter Rmos Ordinarios dioecesium Friburgensis, Fuldensis, Limburgensis, Herbipolensis, Spirensis, Trevirensis et Episcopum Moguntinum inita omnes sacerdotes in nostra dioecesi rite approbati etiam pro supradictis dioecesibus approbati sunt, necnon viceversa. Eadem cum Rmo Episcopo militari pro Borussia facta est conventio. Anz. f. d. k. G. D.) Dr. Kerstgens.

XXVII. **(Alternieren der Katecheten.)** Das Verordnungsblatt für die Diöcese Salzburg bringt in Nr. 7 d. J. eine Ordinariatsverfügung, die Ertheilung des Religionsunterrichtes betreffend, durch welche unter ausführlicher Begründung angeordnet wird, dass an mehrclassigen Volksschulen die Seelsorger auch an den oberen und die eigens — mit Remuneration oder Gehalt bestellten Katecheten auch an den unteren Classen den Religionsunterricht ertheilen können. Es empfiehlt sich demnach, dass nach Thunlichkeit jeder Katechet mit den Schülern, die er in der ersten Classe übernommen hat, in die oberen aufsteige, damit auf solche Weise jeder unnöthige Wechsel in der Person des Katecheten vermieden werde. Diese Auffassung hat auch der k. k. Schulrath Salzburg in seinem Schreiben vom 8. October 1895 und 27. Juni 1896 als die richtige anzuerkennen sich veranlasst gefunden und dabei bemerkt, dass die Feststellung des betreffenden Turnus den Katecheten, beziehungsweise den geistlichen Behörden zustehe. Das Corresp.-Bl. hält diese Einrichtung für empfehlenswert. Dr. Kerstgens.

XXVIII. **(Schutz des Beichtgeheimnisses vor Gericht.)** Nach § 52 der deutschen Strafprocessordnung durfte bisher der Geistliche das Zeugnis über dasjenige, was ihm als Seelsorger anvertraut war, verweigern, mithin auch über das, was unter das Beichtsiegel fällt. Dieser Schutz genügt aber nicht nach allen Seiten. Wenn der Geistliche eine Aussage verweigert und diese Weigerung mit der Spendung des Bußsacramentes motiviert, so kann den Umständen nach darin ein Indicium für die Schuld des Angeklagten liegen. Zu § 68 der Strafprocessordnung stellte deshalb ein Centrumsmitglied den Antrag, diesen Zusatz beizufügen: „Die Vernehmung eines Geistlichen erstreckt sich nicht auf dasjenige, was ihm unter der Verpflichtung des Beichtgeheimnisses anvertraut ist. Das Gericht soll den Geistlichen vor seiner Vernehmung von vorstehender Bestimmung Kenntnis geben." Nach Annahme dieses Antrages wären die Geistlichen von der allgemeinen Zeugnisablegepflicht in zweifacher Hinsicht entbunden. 1. Sie würden nach § 52 der Strafprocessordnung berechtigt sein, in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihrer Seelsorge anvertraut ist, ihr Zeugnis zu verweigern; 2. in Ansehung dessen, was ihnen

unter dem Beichtgeheimnisse anvertraut ist, griffe die beantragte Bestimmung platz, d. h. alles das würde einfach von der Vernehmung ausgeschieden und von allen am Strafverfahren Betheiligten als nicht vorhanden ignoriert werden. Der Richter würde zum Voraus zu erklären haben: Ueber das, was Sie aus der Beichte wissen, frage ich überhaupt nicht. (Freib. Kath. Kblatt.)

Dr. Kerstgens.

XXIX. **(Die Kunst und die Kirche.)** Ein beachtenswerter Erlass des Münchener erzbischöflichen Ordinariates beschäftigt sich mit der Pflege der christlichen Kunst. Es wird darin ausgeführt, dass in neuerer Zeit die Industrie mit ihrer fabriksmäßigen Herstellung sowohl die Plastik als die Malerei aus den Gotteshäusern zu verdrängen droht. Der Künstler könne mit dem Verfertiger solcher billigen Industrieware nicht mehr concurrieren. „Bei dieser Concurrenz ist der Künstler, wenn er überhaupt noch Aufträge erhält, gezwungen, um geringe Bezahlung möglichst rasch und flüchtig zu arbeiten; er wird so nicht mit jener hingebenden Liebe, die zur Herstellung eines Kunstwerkes unerlässlich ist, arbeiten; er wird nicht sein ganzes Können in eine Arbeit setzen, die ihm so schlecht gelohnt wird; oder er wird das Gebiet der christlichen Kunst, auf welchem er sein Auskommen nicht mehr findet, überhaupt verlassen. Die unausbleibliche Folge wird sein, dass die christliche Kunst, überwuchert von den unedlen Surrogaten der Industrie, immermehr dahinsiechen und zugrunde gehen wird." Der Clerus wird fortan ermahnt, solche fabriksmäßig hergestellte Erzeugnisse der Industrie, auch wenn sie Schenkungen seien, nicht mehr zuzulassen. Sculpturen und Gemälde sollten bei tüchtigen Künstlern unmittelbar in Bestellung gegeben werden. Dadurch werde der Künstler veranlasst, offen mit seinem Namen für sein Werk einzustehen, statt dass er hinter einem Lieferanten verborgen bleibt.

Egendorf. Pfarrer P. Johannes Geistberger O. S. B.

XXX. **(Der Friedensstand der österr. Militärgeistlichkeit.)** Mit Genehmigung Sr. Majestät haben die griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Militärgeistlichen der VIII. Rangsclasse den Titel „Militär-Erzpriester", der evangelische Militärseelsorger der VIII. Rangsclasse den Titel „Militär-Senior" zu führen. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung und auf Grund der Allerhöchst sanctionierten Delegationsbeschlüsse wird der Activstand der Militärgeistlichkeit im Frieden wie folgt festgesetzt: 1 apostolischer Feldvicar, 1 Feldconsistorial-Director, 2 Feldconsistorial-Secretäre, 15 Militärpfarrer, je 1 griechisch-katholischer und 1 griechisch-orientalischer Militär-Erzpriester, 1 evangelischer Militärsenior, 32 Militärcuraten, 39 römisch-katholische, 11 griechisch-katholische und 8 griechisch-orientalische Militärkapläne, 8 geistliche Professoren und 7 evangelische Militärseelsorger, zusammen 127 Personen. Der Stand für das Occupationsgebiet bleibt unverändert. — Die Bestimmungen über die Seelsorge im k. und k. Heere weisen aus den „organischen Bestimmungen für das Heerwesen" vom 3. Jänner 1869 nach, dass das apostolische Feldvicariat „die oberste geistliche Behörde im Heere" in allen das geistliche Amt nicht betreffenden Angelegenheiten der Beirath des Kriegsministeriums ist und von seinen allgemeinen Erlässen in geistlichen Dingen dem Kriegsministerium Kenntnis zu geben hat. Die Anschauung, welche das Feldvicariat als ein dem Kriegsministerium beigegebenes Hilfsorgan hinstellt, ist daher unhaltbar. Die Militärcuraten und Kapläne sind in Bezug auf das geistliche Amt den Pfarrern untergeordnet, in anderen dienstlichen Angelegenheiten dem Militärcommando.

Ueber die Vornahme oder Verweigerung geistlicher Acte haben die Militärgeistlichen nur vom apostolischen Feldvicariate Weisungen entgegenzunehmen. Diesem allein steht es auch zu, die Ausführung zu überwachen, die Geistlichen zu belohnen oder zu strafen, sobald es sich um kirchliche Angelegenheiten handelt. (§ 3.) Die Ernennung und Eintheilung der Militärcuraten und Kapläne erfolgt nach § 5 und 6 „im Einvernehmen mit dem apostolischen Feldvicariate durch das Reichs-Kriegsministerium", also nicht einseitig oder nach bloßer Inkenntnissetzung. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche wäre es undenkbar, dass eine weltliche Behörde das Ein- und Absetzungs- oder Transferierungsrecht haben sollte. R.

XXXI. **(Ein Gedicht Leo XIII.)** Eine Anrufung der allerseligsten Jungfrau Maria um die Einheit der Kirche hat der heilige Vater in folgendes Gedicht gekleidet:

Virgine favente
Fiat unum ovile.

Auspicium felix! Orientis personat oras
Vox lapsa e coelo, personat occiduas.
Una fides Christi, Pastor regat unus ovile,
Dispersas gentes colligat unus amor.
Virgo fave: errantes ah! lumine Mater amico
Respice et Unigeno junge benigna Tuo. — Leo XIII.

—r.

XXXII. **(Der Taufzwang.)** Der durch sachgemäße Aufsätze bereits bekannten Feder des Dr. Rudolf Schindler verdanken wir einen wertvollen Beitrag zur Frage des Taufzwanges, dem wir mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung das Wichtigste entnehmen wollen. Bereits bei einer früheren Gelegenheit wurde von demselben Verfasser die Frage, ob „die Eintragung des Geburtsfalles eines dem christlichen Glauben angehörigen Kindes in die Geburtsmatrik von der Vornahme der Taufe unabhängig sei", im bejahenden Sinne entschieden, so dass also Eintragung in das Geburtsregister und Vornahme der Taufe von einander insoweit unabhängig sind, als für die Eintragung gesetzliche Normen bestehen, wornach diese unbedingt erfolgen muss, mag das Kind getauft worden sein oder nicht. Daran knüpft sich von selbst die weitere Frage, ob man die Eltern eventuell Vormünder verhalten könne dazu, dass sie das Kind, so fern es dem christlichen Glauben angehören muss, taufen lassen. Auch dies bejaht der Verfasser an der Hand der Praxis, sowie diesbezüglicher Gesetze. Die Vorfrage, ob ein Kind in einem der gesetzlich anerkannten Glaubensbekenntnisse erzogen werden müsse und in welchem, ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, klar entschieden, wornach jedes Kind einem bestimmten Religionsbekenntnis angehören muss; daher können sich Eltern respective Vormünder niemals auf die durch § 14 der Staatsgrundgesetze gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen, denn eine solche hat laut eines Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1877, Z. 328, mit den gesetzlichen Verordnungen nichts zu thun, durch welche bestimmt wird, dass ein Kind, welches ein Religionsbekenntnis selbst zu wählen nicht imstande ist, einem und welchem bestimmten Religionsbekenntnis angehören soll.

„In welcher Weise kann nun aber auf die zur Erziehung verpflichteten Personen der Zwang, die Kinder taufen zu lassen, ausgeübt werden? Die gegenwärtig herrschende Ansicht geht dahin, dass hiezu die politischen Behörden berufen seien". Diese wiederum müssten, falls die Eltern sich weigern, den Taufpaten beizustellen, die Gerichte veranlassen, diesen herbeizuschaffen, denn das Gericht als Vormundschaftsbehörde vermag allein, kraft der ihm gesetzlich zukommenden cura infantium und kraft der Bestimmung, die väterliche Gewalt zu vertreten, wo diese vernachlässigt wird, den Willen des Unmündigen zum Ausdrucke zu bringen.

Es ist also Sache der politischen Behörde, das Eingreifen der Gerichte in einem solchen Falle zu veranlassen. Der Taufzwang erhält auf diese Weise den Charakter eines dem Kinde durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gewährleisteten Rechtes der Erziehung in der Religion, zu welcher vor allem anderen natürlich die Aufnahme in die betreffende Religionsgemeinschaft gehört. („Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung", XXVIII. Jahrgang, Nr. 3.)

Torskie (Galizien). Dr. Josef Schebesta.

XXXIII. (Zum Begriffe „Pfarrhofbaulichkeiten".)

Nach den Bestimmungen des Concurrenznormales sind als „Pfarrhofbaulichkeiten" alle Gebäude zu behandeln, die bei einer Pfründe thatsächlich bestehen und nothwendig sind zur Deckung einerseits des Unterkunftsbedürfnisses des Beneficiaten, andererseits der Wirtschaftsbedürfnisse des Beneficiums. Dieses wichtige Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes veranlasste folgender Sachverhalt: Es handelte sich um die Neuherstellung eines Försterhauses, sowie um die Erneuerung des Gartenzaunes bei der Propsteipfarre E., zu welchen Herstellungen die eingepfarrten Gemeinden mit einem Betrage als concurrenzpflichtig erkannt wurden, wogegen aber die Gemeinden recurrierten. Der Verwaltungsgerichtshof wies jedoch die Beschwerde ab und zwar aus folgendem: Nachdem das Erkenntnis die Thatfrage constatiert, dass das in Rede stehende Försterhaus und der Gartenzaun als Pfarrhofbaulichkeiten im Sinne des Punktes 8 des Circulares der Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 27. Juni 1805 anzusehen sei, geht es an die Beantwortung der Frage, ob in Anbetracht der so festgestellten thatsächlichen Momente das zu erbauende Försterhaus auch rechtlich, d. i. im Sinne des Concurrenznormales als eine „Pfarrhofbaulichkeit" qualificiert werden kann. Darüber ist anzugeben, dass das Concurrenznormale verbis expressis den Inhalt und Umfang dessen, was es unter dem Ausdrucke „Pfarrhofbaulichkeit" versteht, nicht näher determiniert. Allein aus allen Bestimmungen des Normales folgt, dass es als „Pfarrhofbaulichkeiten" alle jene Gebäude behandelt wissen will, die bei einer Pfründe thatsächlich bestehen und nothwendig sind zur Deckung einerseits des Unterkunftsbedürfnisses des Beneficiaten, andererseits der Wirtschaftsbedürfnisse des Beneficiums. Dass das „Unterkunftsbedürfnis" des Beneficiaten keineswegs auf den diesfälligen Bedarf der Person des Pfründners und der neben ihm in der Seelsorge beschäftigten Personen beschränkt ist, sondern auch auf das für den Haushalt und die Wirtschaft nöthige Personal sich bezieht, ist in der

Natur der Sache gelegen. Dafür aber, bis zu welchem Maße und in welcher Weise diesem Bedürfnisse durch die Concurrenz Rechnung zu tragen ist, wird im concreten Falle, weil das Concurrenz-Normale die Aufrechterhaltung des status quo bezweckt und diesen status quo sogar zu einem „inventarmäßigen" macht, der factische Zustand insolange ausschloggebend sein müssen, als nicht vorliegt, dass der Fortbestand der betreffenden Baulichkeit nicht nothwendig ist. Dies konnte concreten Falles von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht behauptet werden. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1895, Z. 1117.) Dr. Schebesta.

XXXIV. **(Competenz der Administrativbehörden.)** Handelt es sich um die Frage der Kostenbestreitung für Bauherstellungen an katholischen Kirchen- und Pfarrgebäuden, bei welcher sich die katholischen Mitglieder der Ortsgemeinde einerseits und die evangelischen Gemeindemitglieder andererseits als Parteien gegenüberstehen, so liegt eine Privatstreitigkeit vor, deren bereits im regelmäßigen Instanzenzuge herbeigeführte rechtskräftige Entscheidung seitens der oberen Instanz von amtswegen einer Ueberprüfung nur insoweit unterzogen werden kann, als durch dasselbe öffentliche Interessen verletzt erscheinen.

Der dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes veranlassende Sachverhalt war folgender: Mehrere katholische Ansassen einer Gemeinde recurrierten gegen den Gemeindeausschuß-Beschluss, wornach die Kosten für die Bauherstellungen am Pfarrhofe auf die katholischen Ansassen vertheilt wurden. Seitens der competenten Bezirkshauptmannschaft wurde dem Recurse Folge gegeben und die Kosten auf die Ortsgemeinde vertheilt; dagegen wiederum recurrierten die evangelischen Ansassen an die Statthalterei, welche nun auch die Entscheidung der ersten Instanz behob und die Kosten gemäß dem Beschlusse des Ausschusses auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde vertheilte. Gegen diese Entscheidung wurde in der gesetzlichen Frist ein Recurs nicht eingebracht, und gelangten die Acten nur infolge einer an das fürsterzbischöfliche Consistorium nach Ablauf der Recursfrist gerichteten Eingabe der katholischen Gemeinde-Ansassen an das Ministerium für Cultus und Unterricht, welches die Statthalterei-Entscheidung nun vom amtswegen behob, weil die Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft nur von der zur Concurrenz verhaltenen Ortsgemeinde, nicht aber von einzelnen Insassen angefochten werden konnten, die Entscheidung der Statthalterei daher infolge eines Recurses gefällt worden sei, welcher von zu demselben nicht legitimierten Personen eingebracht worden war.

Nun giengen die evangelischen Insassen mit ihrer Beschwerde gegen diese Ministerial-Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof, der obiges Erkenntnis unter folgender Begründung fällte: In dieser Streitsache handelt es sich, wie aus dem eingangs Angeführten hervorgeht, um die Frage der Bestreitung der Kosten von Bauherstellungen an katholischen Kirchen und Pfarrhofgebäuden, in welcher sich die Ortsgemeinde, oder richtiger die katholischen Mitglieder derselben einerseits und die evangelischen Gemeindemitglieder andererseits als Parteien gegenüberstehen. Es lag also dem Ministerium eine Kirchenbau-Concurrenz-Angelegenheit, sowie eine Parteistreitsache vor, für welche der § 57, Gesetz vom 7. Mai 1874, im Falle eine Vereinbarung der Parteien nicht zustande kommt, die Entscheidung im regelmäßigen Instanzenzuge vorschreibt. Diesen Instanzenzug hatten die katholischen Gemeindemitglieder versäumt, indem sie innerhalb der gesetzlichen Frist einen Recurs gegen die Statthalterei-Entscheidung nicht einbrachten.

Da nun eine in Parteistreitsachen erflossene instanzmäßige rechtskräftige Entscheidung, aus welcher einer Partei Rechte erwachsen sind, von der oberen Instanz der Ueberprüfung von amtswegen nur insoweit unterzogen werden kann, als durch dieselbe öffentliche Interessen verletzt erscheinen, im vorliegenden Falle aber durch die Austragung der Streitfrage nur das Interesse der beiden Parteien, nicht aber ein directes öffentliches Interesse berührt wird, konnte das amtswegige Einschreiten des Ministeriums als gesetzlich nicht gerechtfertigt erkannt werden. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1895, Z. 1512.) Dr. Schebesta.

XXXV. **(Congruabemessung für Wien.)** Ein Pfarrer, der mit einem Theile seines Pfarrsprengels in das Gemeindegebiet von Wien fällt, beanspruchte vom k. k. Reichsgerichte die Congrua für „Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern in der Umgebung von vier Meilen von Wien" per 1200 fl., wurde aber mit seinem Begehren abgewiesen. Das Reichsgericht interpretierte das Schema I des Congruagesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, dahin, dass unter dem Ausdrucke „Pfarre" des Gesetzes nicht der ganze territoriale Umfang eines Pfarrsprengels, sondern nur der Wohnort des Pfarrers zu verstehen sei. Wollte man aber selbst im Falle das Schema I, Absatz 1, Z. 2, unter dem dort gebrauchten Ausdrucke „Pfarre" den Pfarrsprengel verstehen, so könnte doch dem Klagsbegehren nicht stattgegeben werden, weil nach dem vom Kläger selbst beigebrachten Grundrisse sich nur ein verschwindend kleiner Theil des Pfarrsprengels innerhalb des Umkreises von vier Meilen um Wien befindet. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 26. April 1895, Z. 97.)

Dr. Schebesta.

XXXVI. **(Zur Aufbewahrung der Pfarr-Archivalien.)** Das fürstbischöfliche Gurker Ordinariat hat im Kirchl. Verordnungsblatt 1896 hierüber folgende Verordnung erlassen:

Da es zweifellos im Interesse der Kirche gelegen ist, dass sämmtliche Matriken und irgendwie wichtige Schriften an jedem Pfarrorte ordentlich hinterlegt und aufbewahrt werden, so ergeht auf Grund der allgemeinen Normen an alle hochwürdigen Pfarrvorstände folgende Anordnung:

Das Archiv ist als ein Theil der pfarrlichen Registratur zu betrachten und hat daher, wie diese, in einem gut verschließbaren Schrank aus trockenem Holze zu bestehen, der Schrank soll innerhalb mit Fächer eingerichtet und außen an den Seiten mit Griffen versehen sein. Der Ort, wo die Registratur mit dem Archive aufgestellt wird, sei eine trockene, möglichst feuersichere und gut versperrbare Localität im Pfarrhause; wo eine solche eigene und passende Localität nicht vorhanden ist, soll der Schrank im Arbeitszimmer des Pfarrvorstandes oder in einem daran gelegenen, mit diesem verbundenen Zimmer aufgestellt sein. Im Archive sind zu verwahren die älteren Matrikenbücher, andere historische Quellen für Kirche und Pfarre, Urbarien, Inventarien, Chroniken, Memorabilienbücher, landesherrliche und kirchliche Privilegien, Bullen, Kauf-, Verkauf-, Mietungsverträge, Stiftungsregister u. dgl. Damit das Auffinden und die Benützung der einzelnen Stücke des vorhandenen Materiales erleichtert werde, so sind vor allem die Schrankfächer mit Titeln zu versehen und diesen entsprechend sind sodann die Schriften, möglichst chronologisch gesondert, stückweise in die Fächer einzulegen und größere Fascikel mit einem Spiegel zu versehen. Besonders wichtige Urkunden sind mit einer Umhüllung zu versehen, auf welcher der Inhalt kurz angedeutet erscheint. Verblichene Schriften sollen copiert und

die Copie von einer dazu berechtigten Stelle vidimiert werden, damit solche das Original vertreten. Dass die Fächer von Zeit zu Zeit vom Staube gereinigt werden müssen, um schädliche Insecten abzuhalten, ist wohl selbstverständlich.

Eibesthal. Pfarrer F. Riedling.

XXXVII. **(Geheime Schadloshaltung.)** Der durch eine Heirat reich gewordene Bruder der Ludmilla nimmt diese seine Schwester ihren armen Eltern ab, nicht etwa aus Barmherzigkeit, sondern damit sie in seinem Wirtsgeschäfte etwas lerne und so leichter ihr Fortkommen in der Welt finde. Ludmilla erhält jedoch niemals den versprochenen Lohn und die Kleider, die ihr der Bruder seinem Versprechen gemäß gibt, sind in der Regel schon abgetragen, obwohl sie schwer arbeiten und fast ganz den Dienst einer Kellnerin versehen muss. Sie lässt sich daher verleiten, kleinere Beträge zu entwenden, um sich Kleider und Esswaren zu kaufen. Einigermaßen beunruhigt darüber möchte sie jetzt, da sie gut verheiratet ist, die Sache in Ordnung zu bringen. Ist sie zu einer Restitution verpflichtet? Hierauf ertheilt die „W. Esp." folgende Antwort: Ludmilla scheint zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet zu sein, da ihr der versprochene Lohn vorenthalten wurde und sie das Recht auf geheime Selbstschadloshaltung hatte. Der von Innocenz XI. verurtheilte Satz: „Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt" kann hier nicht angerufen werden. Denn nach der Ansicht der Moralisten wurde er censuriert wegen seiner zu großen Unbestimmtheit. Er spricht nur vom subjectiven Urtheil des Dienstboten, der in dieser Frage leicht irrt und er erwähnt nichts von den zur Erlaubtheit der compensatio occulta erforderlichen Bedingungen, dass nämlich der geschädigte Dienstbote nicht leicht auf anderem Wege zu seinem Rechte gelangen könne, dass die Schädigung moralisch gewiss sei, dass die Schadloshaltung durch ein bonum ejusdem speciei geschehe und dass jedem Schaden des Dienstgebers vorgebeugt werde. Unter diesen Umständen ist trotz des obigen verurtheilten Satzes den Dienstboten die compensatio occulta erlaubt. Diese Bedingungen scheinen im gegenwärtigen Casus zuzutreffen, falls nämlich Ludmilla, was aus dem Wortlaut desselben nicht klar hervorgeht, moralisch genöthigt war, bei ihrem Bruder zu bleiben und sie der Vorenthaltung des versprochenen Lohnes niemals zugestimmt hat.

XXXVIII. **(Weder Erfolglosigkeit noch Widerspruch dürfen den Eifer des Priesters lähmen.)** Sollte unser Eifer auch keinen Erfolg haben; sollten die Wahrheiten, die wir lehren, auch auf harte und gefühllose Herzen fallen: so haben wir doch immer den Trost, Gott die Ehre gegeben und gethan zu haben, was von uns abhieng, um aus seinen Verächtern seine Verehrer zu machen. Nicht immer tröstet er seine Diener durch einen schnellen und sichtbaren Erfolg, damit nicht der Mensch sich selbst zurechne, was das Werk der Gnade ist; aber sein Wort wirkt immer im Stillen. Der heilige Same, der auf einen undankbaren Acker gefallen zu sein scheint, ist noch nicht verloren, und früher oder später bringt er Früchte des Heiles. Gott hat seine Augen-

Blicke, und es steht nicht bei uns, sie seiner Macht und Weisheit vorzuschreiben: sein Geist wirkt, wo und wann er will. Wir sehen nur die Veränderungen, die er bewirkt: aber die verborgenen und bewunderungswürdigen Wege, durch die er wirkt, kann niemand erkennen. Das sind die tiefen Geheimnisse der Vorsehung, die erst am Tage der Offenbarung enthüllt werden. Von uns fordert er Seeleneifer, Anstrengung und Aussaat; das Wachsthum behält er sich vor. Uns befiehlt er zu lehren, zu ermahnen, zu strafen, die Wahrheit nicht aus Menschenfurcht zurückzuhalten, sondern sie in die Ohren zu rufen: den Eingang zum Herzen kann Gott allein eröffnen. Christus ist nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Die Wahrheiten, die wir lehren, können der Welt nicht gefallen, weil sie die Welt verdammen. Wenn wir erst dann beginnen wollen, für das Heil unserer Brüder zu wirken, wenn das Evangelium nach dem Sinne der Welt sein und die Wahrheit keinen Widerspruch mehr finden wird: so erwarten wir nach der Erklärung des Herrn, was nie geschehen wird. Die Welt wird bis ans Ende eine Feindin Jesu Christi und seiner Lehre sein: sie wird uns immer, wie die Jünger dem Herrn, antworten: „Das ist eine harte Rede." Diese Lehren sind übertrieben; diese Grundsätze unausführbar, man kann sie ohne Empörung nicht hören. Diese Sprache wird die Welt nie aufgeben; wir müssen darauf gefaßt sein, sie immer mit den Waffen gegen uns auftreten zu sehen, um unser Vorhaben zu verhindern, unsere Lehre zu verspotten, unser Amt zu verschreien und das Gift ihres Tadels und ihrer Verleumdung sogar gegen unsere Person auszuspritzen. Hätten die Apostel mit der Verkündigung des Evangeliums warten wollen, bis die Länder und Städte es mit Beifall aufgenommen hätten, so würde der ganze Erdkreis noch jetzt dem Götzendienste huldigen, und wir würden von unseren Voreltern statt des Glaubens nur abgöttischen Aberglauben überkommen haben. Das ist eben der glänzendste Beweis für die Göttlichkeit der Lehre Jesu, daß sie immer Widerspruch fand und doch immer denselben besiegte; daß sie die Welt jederzeit gegen sich reizte und doch sie immer ihrem Joche unterwarf. Widersprüche und Hindernisse fürchten, heißt daher keinen Glauben haben, weil der Glaube selbst sie uns als den Ruhm und die Belohnung unseres Amtes verheißt. (Aus Massillons fünfter Conferenzrede)

Scheyern (Bayern.) P. Bernhard Schmid O. S. B.

XXXIX. **(Primizabläße.)** Im Interesse jüngerer Leser theilen wir wiederum mit, was wir schon im Jahrgang 1886, Seite 721, berichtet haben. Papst Leo XIII. verlieh durch Decret der heiligen Ablaßcongregation vom 17. Januar 1886, „damit die Würde des katholischen Priesterthums, die man heutzutage nur zu sehr fast bei allen Völkern durch jegliches Mittel herabzudrücken und verächtlich zu machen sucht, in der Schätzung der Gläubigen stets in Verehrung bleibe", für die Primizfeier folgende Ablässe: 1. Vollkommenen Ablaß für den neugeweihten Priester an dem Tage der Primiz. 2. Vollkommenen Ablaß für die Blutsverwandten (bis zum dritten Grad einschließlich) des Neugeweihten, wenn sie andächtig der ersten heiligen Messe desselben beiwohnen und die gewöhnlichen

Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses erfüllen. 3. Sieben Jahre und sieben Quadragenen für alle anderen Gläubigen, welche derselben fromm beiwohnen, wenn sie reumüthigen Herzens und andächtig nach Meinung des Papstes beten.

XL. **(Kindheit Jesu-Verein.)** Der Verein der heiligen Kindheit brachte im letzten Rechnungsjahr 3,494.104 Frks. 83 Cts. auf. Frankreich steht mit 1,087.226 Frks. 60 Cts. an der Spitze und hat diesmal wieder Deutschland die Palme abgerungen. Deutschland folgt aber sofort mit einem Beitrag von 1,065.544 Frks. 83 Cts. Dann kommt Belgien mit 366.216 Frks., Italien mit 307.001 Frks., Oesterreich-Ungarn mit 201.936 Frks., Holland mit 138.286 Frks., die Schweiz mit 89.154 Frks. u. s. w. W.

XLI. **(Besuch der heiligen Messe an Werktagen.)** Der hl. Franz von Sales sagt in seiner Philothea: „Die heilige Messe ist die Sonne aller geistlichen Uebungen, der Mittelpunkt der christlichen Religion, das Herz der Andacht, die Seele der Frömmigkeit." Zweiter Theil, 14. Cap. Das Concil von Trient erklärt, „dass kein anderes so heiliges und göttliches Werk von den Christgläubigen vorgenommen werden könne, als eben dieses furchtbare Geheimnis, in welchem jenes Leben bewirkende Opfer täglich durch die Priester auf dem Altare geopfert wird." Sess. 22. Decr. de Observ. „Ein Christ kann ohne die heilige Messe nicht sein." Felix aus Aluta vor dem Kaiser. Welche Opfer brachten nicht die Heiligen, um Tag für Tag dem heiligen Meßopfer beiwohnen zu können: die gottselige Armella, die hl. Margaretha von Cortona, die hl. Zita, die hl. Rosa von Lima, die hl. Gertrud, der hl. Paschalis Baylon!

Was werden wir demnach nicht versuchen, um den Besuch der heiligen Messe an Werktagen zu fördern? Bei einer Aushilfe fand ich die nicht unzweckmäßige Einrichtung, dass jedesmal am Montage von der Kanzel verkündigt wurde, an welchen Tagen in der Woche pro parochia appliciert wurde, wobei zugleich die Gemeinde aufgefordert wurde zu zahlreicher Beiwohnung. Am Allerseelentage wurde nach Abhaltung der üblichen Procession zum Kirchhofe zur Kirche zurückgezogen, und daselbst noch ein Opfergang abgehalten. Die hierbei erzielte Einnahme wurde nach Maßgabe des Diöcesan-Stipendiums als Stipendien verwandt zu Requiems für die verstorbenen Gemeindemitglieder, welche ein- oder auch zweimal in jeder Woche gehalten wurden, nachdem solches wieder vorher publiciert war und die Gemeinde aufgefordert war, recht zahlreich den betreffenden heiligen Messen beizuwohnen. Der Besuch war jedesmal ein sehr guter. Capucinus.

XLII. **(Die beste Vorschule für das Breviergebet)** ist wohl das Beten und Studieren des Officium parvum B. M. V. durch die Gymnasiasten und Studenten. In diesem Officium lernt man das kunstvollste und durchsichtigste des ganzen Breviers kennen und gewöhnt sich so daran, jedes Officium als ein einheitliches Ganzes zu betrachten und dementsprechend jeden Theil als einen integrierenden Bestandtheil des Ganzen zu würdigen. Da diese Tagzeiten zudem, besonders in den kleinen Horen, aus den schönsten Psalmen sich zusammensetzen, so lernt der Theologe das Brevier von seiner angenehmsten Seite kennen und sicher auch lieben. Als Priester wird ihm außerdem die genaue Kenntnis des off. parvum von großem Nutzen sein beim Beten des so oftmals wiederkehrenden off. in Festis B. M. V., welches ja mit jenem fast übereinstimmt.

Deshalb kann man dem angehenden Theologen kaum einen größeren Dienst erweisen, für den der Seminarist und Priester sein ganzes Leben Dank wissen wird, als wenn man ihn mit dem Officium parvum bekannt macht; (eine schön illustrierte, sehr bequeme und billige Ausgabe: Augsburg, Huttler). Selbstverständlich muss das Studium eines Commentars mit dem Beten Hand in Hand gehen. (Als solchen würde ich empfehlen den von Professor B. Schäfer. Off. p. II. Band. Münster, Theissing.) H. F.

XLIII. **(Pfarrconcurs-Fragen.)** [1]) I. Ex theologia dogmatica. 1. N. L. Sacramenta esse septem demonstretur. 2. Medium et organum conservationis et propagationis christianae doctrinae esse magisterium a Christo Domino institutum exponatur.

II. Ex jure canonico. 1. Quotuplex est tolerantia? quaenam est licita et quaenam illicita? 2. Cujusnam momenti est Scientia relate ad susceptionem ordinum et ad provisionem beneficiorum? 3. Qua ratione differunt impedimenta matrimonii cultus disparitatis et mixtae religionis et quomodo cessant?

III. Ex theologia morali. 1. Qualis et quanta est obligatio promissionis acceptatae? Addantur causae, ex quibus vis ejus cessat. 2. Restrictio mentalis, quid est et quotuplex, et an licita? 3. Quomodo determinatur gravitas furti?

IV. Paraphrase auf die Epistel am 18. Sonntag nach Pfingsten. (1. Epistel an die Kor. 1, 4—8.)

V. Aus der Pastoral-Theologie: 1. Die entfernte und nächste Materie des heiligen Sacramentes der letzten Oelung. 2. Die directen bischöflichen Reservate in der Linzer Diöcese und die bezüglich derselben den Beichtvätern gegebenen Vollmachten.

Zur Predigt: Predigt auf den zweiten Sonntag nach Ostern. Vorspruch: Et alias oves habeo, quae non sunt ex hoc ovili; et illas oportet me adducere. Joan. 10, 16.

Thema: Die Missionsthätigkeit der katholischen Kirche. Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung zu skizzieren.

Zur Katechese: Was heißt: Gott über alles lieben.

XLIV. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Missae pro defunctis.** Ratisbonae etc. Pustet. 1896. Preis ungebunden M. 1.20, in Lederband mit Goldschnitt M. 4.70, mit Rothschnitt M. 4.20. Diese neueste Ausgabe des Röm. Missales für Requiemmessen ist sehr schön, bequem und darum sehr empfehlenswert.

2) **Vademecum.** Gebetbuch für Gebildete. Von Jos. Mohr. Dritte Auflage. Regensburg. Pustet. Preis Lederband mit Goldschnitt M. 1.40. Sehr brauchbar und gut.

3) **Parvum Coeleste Palmetum** e majore libro Nakateni S. J. excerptum usui juventutis studiosae accommodatum a Matth. Aymans S. J. Regensburg &c. Pustet. 1896. Preis ungeb. M. 1.—, Leinwand M. 1.60, Lederband mit Goldschnitt M. 2.40.

4) **Vereinsbuch der Marienkinder.** Von Josef Schnabl, Beichtvater in München. Vierte Auflage. Regensburg &c. Pustet. 1896. Preis ungebunden M. 1.60, Leinwandband M. 2.20, Chagrin mit Goldschnitt M. 3.40.

---

[1]) Bei der am 11. und 12. Mai d. J. abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung betheiligten sich 8 Weltpriester und 1 Regulare.

5) **Geistlicher Jugendführer.** Katholisches Unterrichts- und Andachtsbuch für die katholische Jugend. Von P. Edmund Hager O. S. B. Achte Auflage. Martinsbühel. Druck und Verlag der Lehrlingsanstalt.

6) **Das katholische Kirchenjahr für Schule und Haus.** Von Andreas Petz. Fünfte Auflage. Regensburg 2c. Pustet. 1896. Preis brosch. 90 Pf., gebunden M. 1.20.

7) **Reueacte und Liebesaffecte des P. Marco d'Aviano,** Kapuziner. Von Heyret. Graz. Ulrich Moser. Preis 40 kr. = 70 Pf.

8) **Der Marianische Sodale.** Regel-, Gebet- und Gesangbuch für Congreganisten, zunächst für die arbeitenden Stände. Von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Graz. 1897. U. Moser. Preis fl. —.70 = M. 1.20.

9) **Manuale iuvenum.** Gebet-, Mess- und Vesperbuch für die studierende Jugend. Von Wilhelm Friedrich. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Zweite Ausgabe. 8°. (VIII u. 308 S.) Mainz. 1896. Kirchheim. Preis in Calico gebunden M. 1.20.

10) **Das religiöse Leben.** Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten zunächst für die gebildete Männerwelt. Von Tilmann Pesch S. J. Achte Auflage. Freiburg. Herder. Preis gebunden M. 1.45 und M. 3.40.

11) **Der Mensch und sein Engel.** Ein Gebetbuch von Alban Stolz. Zehnte Auflage. Herder in Freiburg. Preis gebunden M. 1.50 u. M. 5.60.

12) **Die ewige Anbetung.** Katholisches Andachtsbuch, zumeist aus den Schriften der Heiligen übersetzt und zusammengestellt von Prälat Dr. Fr. Kaulen, Universitäts-Professor in Bonn. Siebente, verbesserte Auflage. A. Riffarth, M. Gladbach (Rheinl.) 1897. 16°. XVII, 554 Seiten. Preis gebunden M. 1.50.

13) **Die Uebung der Demuth.** Herausgegeben von Joachim Cardinal Pecci, jetzt Papst Leo XIII. Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen von Joseph Alphons Zoller, Priester der Diöcese St. Gallen. Vierte Auflage. Freiburg i. Breisgau. 1897. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 65 Pf.

14) **Betrachtungen für die Anbetungsstunde der allerheiligsten Eucharistie.** Von Auguste von Chambaud-Charrier. Mit Approbation des hochwürdigen Capitel-Vicariats Freiburg. Freiburg i. Breisgau. 1897. Herder'sche Verlagshandlung. Preis broschiert M. 2.70, geb. M. 3.40.

15) **Das Bilderbuch Gottes.** Kalender für Zeit und Ewigkeit 1859. Von Alban Stolz. Siebente Auflage, mit Noten. Freiburg in Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 60 Pf.

16) **Sechs Gesänge zum Gebrauche bei der heiligen Mission.** Für vierstimmigen Männerchor. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 50 Pf.

17) **Die Jenseitshoffnungen der Griechen und Römer nach den Sepulcralinschriften.** Ein Beitrag zur monumentalen Eschatologie. Von Karl Maria Kaufmann. Freiburg i. Breisgau. 1897. Herder'sche Verlagshandlung.

18) **Die katholische Wahrheit gegenüber den Einwürfen ihrer Gegner für den Katechumenen-Unterricht und für's Leben.** Von W. Cramer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Zweite Auflage. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Preis 20 Pf.

19) Im Verlage der Missionsdruckerei in Steyl (Rheinland) sind nachfolgende Werke erschienen:

a) **Spiegelbilder.** Fabeln, Parabeln und Sprüche. Von Peter Sömer. Mit vielen Illustrationen. Preis M. 1.75.

b) **Die starke Ceder des Libanon,** oder: **Der Priester in der Einsamkeit mit Gott.** Ein Exercitienbüchlein. Zu Ehren des heiligen Geistes herausgegeben von Johannes Janssen, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes.

c) **Unser Glaube ist ein vernünftiger Glaube.** Ein Wort zur Bekämpfung des Unglaubens und zur Vertheidigung des Glaubens.

Von A. F. Zweite, verbesserte Auflage. 6—12.000. Preis M. 1.—. (Der Erlös ist für das Missionshaus „Heiligenkreuz" bei Neisse bestimmt.)

d) **Im Schatten der Kirche.** Christliche Unterhaltungen. Von A. F. Zweiter und dritter Band. (Der Erlös ist für das Missionshaus Heiligenkreuz in Neuland bei Neisse.) Preis per Band M 1.—.

20) In der Josef Roth'schen Verlagshandlung in Stuttgart sind erschienen nachstehende Werke:

a) **Der heilige Antonius von Padua.** Sein Leben und seine Herrlichkeiten. Zugleich ein Gebetbuch zur Verehrung des heiligen Antonius nebst täglichen Andachten von P. Maria Antonius O. Cap. Autorisierte Ausgabe nach dem Französischen von J. Müller, Pfarrer. Mit Erlaubnis des hochwürdigsten Bischofes von Rottenburg. Zweite, vermehrte Auflage. Preis 80 Pf. Hübsch gebunden M. 1.

b) **Der heilige Antonius in Toulon und das Brot der Armen.** Erzählung eines Augenzeugen von Stephan Jouve in Toulon. Autorisierte deutsche Ausgabe nach der neunten Auflage des französischen Originales von F. M. Laun, Kaplan in Stuttgart. Dritte, vermehrte Auflage. Mit einer Abbildung des Hinterstübchens in Toulon. 250 Seiten Octavformat. Preis broschiert M. 2.—; schön gebunden M. 2.60.

21) **Der Christ im Welt-Leben und seine kleinen Unvollkommenheiten.** Zur Beherzigung für gebildete Christen aller Stände. Nach dem Französischen von A. Baudon. Herausgegeben von Tilman Pesch S. J. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Mit erzbischöflicher Genehmigung. Köln am Rhein. Druck und Verlag von J. P. Bachem.

22) **Leopold Chimanis ausgewählte Jugendschriften.** Unter Mitwirkung mehrerer Jugendfreunde neu bearbeitet und herausgegeben von Anton Brousil, Redacteur des „Volksbibliothekar". Zweites Bändchen: Vaterländische Erzählungen. Weyer an der Enns. Selbstverlag des Herausgebers. 1897.

23) **St. Antonius-Büchlein.** Gebet- und Andachtsbuch. Zusammengestellt von P. Polycarp Santeler O. S. Fr. Zweite Auflage. Mit Erlaubnis der Ordensobern. Landshut. Verlag der Josef Hochneder'schen Buchhandlung (H. Weitl). 1896.

24) **Die gemischten Ehen im Lichte der Vernunft, des Glaubens und der Erfahrung.** Von Josef Plagge, Missionspfarrer. Mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit. Zweite, verbesserte Auflage. Paderborn, 1896. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder).

25) **Severine.** Erzählung von Baronin Elisabeth von Grotthuß. Augsburg. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. 1897.

26) **Die Martyrin von Sicca.** Christliches Drama in vier Acten. Nach Cardina Neumanns Roman „Kallista" bearbeitet von J. Grach. Verlag und Druck von J. P. Bachem. Köln am Rhein.

27) **Musik zu dem Drama: Die Martyrin von Sicca.** Für Clavier und Chorgesang. Componiert von Hermann Kipper. Köln am Rhein. Verlag J. P. Bachem.

28) **Die menschliche Seele, ihre Geistigkeit und Unsterblichkeit.** Von J. Kleckamm. Heiligenstadt (Eichsfeld). Druck und Verlag von F. W. Cordier. Preis broschiert 50 Pf.

29) **Die Maulwurfsarbeit der „Bayerischen Lehrerzeitung" und der neuheidnischen Lehrervereinsführer zur Entchristlichung der Schule.** Ein Wort zur Aufklärung an das christliche Bayernvolk. Von einem bayerischen Volks- und Lehrerfreund. Nürnberg. Druck und Verlag der „Nürnberger Volkszeitung" (J. Grohrock).

30) **Semitische und antisemitische Schlagworte** in Doppelbeleuchtung von Pfarrer Dr. Josef Deckert. Wien, Selbstverlag. XVIII. Weinhaus. — In Commission bei H. Kirsch, I., Singerstraße 7. 1897.

31) **Vorträge für katholische Vereine.** Von Franz Kunze, Vicar und Präses des katholischen Gesellenvereines in Ober-Glogau. Mit oberhirtlicher Approbation. Breslau. G. P. Aderholz' Buchhandlung. 1897.

32) **Arbeitergeistliche.** Eine social-theologische Studie. Von Dr. W. Ph. Englert, a. ö. Professor der Apologetik an der Universität Bonn. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1897.

33) **Ueber die Einigung der Kirchen.** Die anglikanische Kirche und die römische. Rede, gehalten am 14. Februar 1895 zu Bristol von Lord Halifax, Mitglied des Hauses der Lords. Uebersetzt und mit berichtigenden Erklärungen versehen von Dr. Ceslaus Maria Schneider. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1896.

34) ΑΝΑΣΚΕΥΗ ΤΗΣ ΔΙΔΑΣΚΑΛΙΑΣ ΤΗΣ ΕΚΚΛΗΣΙΑΣ ΑΝΑΤΟΛΙΚΗΣ ΑΙ ΕΑΥΤΗΣ ΤΗΣ ΙΔΙΑΣ. Argumenta contra Orientalem Ecclesiam ejusque sinodicam Encyclicam anni MDCCCXCV. Fere unice hausta ex libris ejus confessionalibus aliisque ipsius scriptoribus atque auctoribus a P. Joanne Bapt. Baur, Ord. Cap. a Sterzinga, alumno provinciae Tirolis septentrionalis, Lectore S. Theologiae in apostolico instituto orientali. Cum approbatione Ecclesiastica. Oeniponte Tipis et in commissione Fel. Rauch. 1897.

35) **Erster Jahresbericht über die Nordtirolische Kapuziner-Mission von Bettiah und Nepal** (in Vorderindien) unter dem Schutze des heiligen Fidelis von Sigmaringen aus dem Kapuziner-Orden, Erstlingsmartyrers der heiligen Congregation für Glaubensverbreitung. 1896. Mit Bildern herausgegeben von der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Innsbruck. Druck von Felician Rauch. (Im Selbstverlage.)

36) **Die heiligsten Herzen Jesu und Maria.** Gebetbuch von P. Alois Krebs C. ss. R. Freiburg. Herder. Siebente Auflage.

37) **Der Himmelsschlüssel.** Gebetbuch von Dr. A. Pfister. Sechste Auflage. Herder. Freiburg.

39) **Die ewige Anbetung.** Katholisches Andachtsbuch, zumeist aus den Schriften der Heiligen übersetzt und zusammengestellt von Prälat Dr. Fr. Kaulen, Universitäts-Professor in Bonn. Siebente, verbesserte Auflage. A. Riffahrt, M. Gladbach (Rheinland). 1897. 16°. XVII und 854 S. Gebunden M. 1.50.

40) **Der selige P. Petrus Canisius in seinem tugendreichen Leben dargestellt.** Zur 300jährigen Gedächtnisfeier seines Todes (21. December 1597). Von P. Otto Pfülf S. J. Mit Druckbewilligung des hochwürdigsten Bischofes von Chur und Gutheißung der Ordensobern. Mit 15 Abbildungen. Octavformat. 128 S. Preis broschiert in gedrucktem Umschlag M. —.80.

Die Katholiken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz rüsten sich, den 21. December 1897 würdig zu begehen, den Tag, an welchem vor 300 Jahren der selige Petrus Canisius sein segen- und thatenreiches Leben heilig beschlossen hat. Das vorliegende Bild gibt in engem Rahmen das volle Bild seiner großen Persönlichkeit und seines wahrhaft apostolischen Wirkens als wahren Reformators Deutschlands. Wie sein Name im „Canisi" noch immer volksthümlich ist, so verdient auch sein Leben vom ganzen Volke gekannt und gelesen zu werden. Der Verfasser aber versteht es volksthümlich zu schreiben. Was andere in umfangreichen Werken zu schildern versuchen, weiß er in gedrängter Kürze uns vorzuführen. — Die Ausstattung des Buches ist geschmackvoll. Die 15 Illustrationen zeigen uns den Seligen in authentischen Abbildungen, sowie die hauptsächlichsten Orte seiner apostolischen Wirksamkeit.

Redactionsschluss 5. Juni 1897 — ausgegeben 1. Juli 1897.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bumüller, Dr. **J., Lehrbuch der Weltgeschichte.** Siebente Auflage. In gänzlich neuer Bearbeitung von Dr. S. Widmann.

Dritter Theil: **Geschichte der Neuzeit.** Gr. 8°. (XIV und 744 S.) M. 6 = fl. 3.60; gebunden in Leinwand M. 7.50 = fl. 4.50.

Früher sind erschienen:

1. **Geschichte des Alterthums.** (XVI und 468 S.) M. 4 = fl. 2.40; gebunden M. 5.20 = fl. 3.12.
2. **Geschichte des Mittelalters.** (XII und 384 S.) M. 3.30 = fl. 1.98; gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

Die drei Theile zusammen M. 13.30 = fl. 7.98; gebunden in Leinwand M. 17.20 = fl. 10.32.

Doß, P. **J. von,** S. J., **Gedanken und Rathschläge,** gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Mit Approbation des hochwürdigen Capitel-Vicariates Freiburg. Zehnte Auflage. Mit Titelbild. 12°. (XII und 568 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; gebunden in Halbfranz M. 3.60 = fl. 2.16; in Bockleder mit Rothschnitt M. 5.40 = fl. 3.24; in Bockleder mit Goldschnitt M. 6. = fl. 3.60.

Eberhard, Dr. **M.** († Bischof von Trier), **Kanzel-Vorträge.** Herausgegeben von Doctor Reg. Ditscheid.

II. Band: **Homiletische Vorträge über das erste Buch Mosis.** Dritte Auflage. Gr. 8°. (VIII und 576 S.) M. 6 = fl. 3.60; gebunden in Halbfranz M. 8 = fl. 4.80.

Das Werk umfaßt 6 Bände.

Ehrensberger, H., Libri liturgici bibliothecae apostolicae Vaticanae manu scripti. Digessit et recensuit. Lexikon-Octav. (XII und 592 S.) M. 25 = fl. 15; gebunden in Halbsaffian M. 30 = fl. 18.

So bedeutsam auch die Ausbeute aus den liturgischen Manuscripten der Vaticana bisher gewesen ist, so fehlte es doch an einem zusammenfassenden Werke, in welchem die ganze Fülle dieser für die Geschichte der Liturgie und überhaupt für die theologische Wissenschaft so wichtigen Quellen nach Zahl und Wert gewissermassen mit einem Blicke überschaut werden konnte. Diese Aufgabe will das Werk von Ehrensberger lösen. Dasselbe darf auf dem Gebiete der Liturgik seinen Platz unter den hervorragendsten Quellenwerken aller Zeiten beanspruchen. Dem monumentalen Charakter des Inhaltes trägt auch die Ausstattung die gebürende Rechnung.

Eisenhofer, L., Procopius von Gaza. Eine literar-historische Studie. Gekrönte Preisschrift. Gr. 8°. (VIII und 84 S.) M. 2 = fl. 1.20.

Gatt, G., Die Hügel von Jerusalem. Neue Erklärung der Beschreibung Jerusalems bei Josephus Bell. Jud. V. 4, 1 und 2. Mit einem Plane. Gr. 8°. (VIII und 66 S.) M. 1.50 = 90 kr.

Gihr, Dr. **N., Das heilige Meßopfer** dogmatisch, liturgisch und ascetisch erklärt. Mit Approbation und Empfehlung des hochwürdigen Capitel-Vicariates Freiburg. Sechste Auflage. Gr. 8°. (XVI und 728 S.) M. 7 = fl. 4.20; gebunden in Halbsaffian M. 9 = fl. 5.40.

Janssen, J., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters.

Zweiter Band: **Vom Beginn der politisch-kirchlichen Revolution bis zum Ausgang der socialen Revolution von 1525.** Siebzehnte und achtzehnte, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von **L. Pastor.** Gr. 8°. (XXXVI und 644 S.) M. 6 = fl. 3.60; gebunden in Leinwand M. 7.20 = fl. 4.32; in Halbfranz M. 8 = fl. 4.80.

Jeiler, P. Dr. **Ign.,** O. S. Fr., **Die gottselige Mutter Francisca Schervier,** Stifterin der Genossenschaft der Armenschwestern vom heiligen Franciscus, dargestellt in ihrem Leben und Wirken. Mit dem Bildnis der Seligen. Zweite, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigen Capitel Vicariates Freiburg und Gutheißung der Ordensobern. 8°. (XXII und 574 S.) M. 4 = fl. 2.40; gebunden in Halbfranz M. 5.50 = fl. 3.30.

Kaufmann, C. M., Die Jenseitshoffnungen der Griechen und Römer nach den Sepulcral-Inschriften. Ein Beitrag zur monumentalen Eschatologie. Gr. 8°. (VIII und 86 S.) M. 2 = fl. 1.20.

Lasserre, H., Unsere Liebe Frau von Lourdes. Frei aus dem Französischen übersetzt von M. Hoffmann. Siebente, verbesserte Auflage. Mit einem Titelbilde. 12°. (XVI und 446 S.) M. 3 = fl. 1.80; gebunden in Original-Leinwandband M. 4.20 = fl. 2.52.

Mai, Der geistliche und geistliche Herbst. Ausgelegt auf das auswendige und inwendige bittere Leiden unseres allerliebsten Herrn und Seligmachers Jesu Christi. Zwei uralte, schöne, auserlesene Büchlein, den gutherzigen und andächtigen Christen zu Gutem mit besonderem Fleiße wiederum erneuert und in Druck gegeben durch P. **F. S. Hattler** S. J. Mit 19 Bildern nach A. und L. Seitz. Mit Approbation des hochwürdigen Capitel-Vicariates Freiburg. 16°. (XII und 324 S.) M. 1.80 = fl. 1.08; gebunden in Leinwand mit Rothschnitt M. 2.50 = fl. 1.50.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Bley, G., Meßandacht für fromme Kinder. Auszug aus dem „Meisbüchlein". Mit Bildern von L. Glötzle. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Rottenburg. Siebente Auflage. 24°. (IV und 42 S.) Gebunden in Lederimitation mit Rothschnitt 25 Pf. = 15 kr.; in Halbleinwand mit gedrucktem Umschlag 25 Pf. = 15 kr.

Ottiger, I., S. J., Theologia fundamentalis. 3 Bände.

Tomus I. De revelationi supernaturali. Cum approbatione Revmi Vic. Cap Friburgensis et Super. Ordinis. Gr. 8°. (XXIV und 928 S.) M. 12 = fl. 7.20; gebunden in Halbfranz M. 14 = fl. 8.40.

Tom. II und III werden enthalten:

II. De institutione et veritate perenni Ecclesiae romano-catholicae ut infallibilis Christi revelationis magistrae.

III. De exercitatione infallibilitatis Ecclesiae Christi.

Rauschen, Dr. G., Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Grossen. Versuch einer Erneuerung der Annales ecclesiastici des Baronius für die Jahre 378—395. Gr. 8°. (XVIII und 610 S.) M. 12 = fl. 7.20.

Rudolf, F., Erklärungen zu zweiundsechzig Kirchenliedern aus dem Freiburger Diöcesan-Gesangbuch „Magnificat" und dem „Pfälterlein" von Mohr. Auch zu gebrauchen für die Diöcesen Bamberg, Speier, Würzburg, Salzburg und Seckau. Mit einer Concordanz zwischen Katechismus und Gesangbuch. Mit Approbation des hochwürdigen Capitel Vicariates Freiburg. Gr. 8°. (VIII und 236 S.) M. 1.80 = fl. 1.08; gebunden in Halbleinwand M. 2.40 = fl. 1.44.

Schmitt, Dr. P., Katholische Sonn- und Festtags-Predigten. Mit Approbation und Empfehlung des hochwürdigen Capitel-Vicariates Freiburg. Zweiter Jahrgang. Vierte Auflage. 8°. (VIII und 912 S.) M. 6.70 = fl. 4.02; gebunden in Halbfranz M. 8.40 = fl. 5.04.

Stolz, A., Christi Vergißmeinnicht für das ganze Leben. Andenken für Mädchen, welche aus der Schule entlassen werden. Siebzehnte Auflage. 16°. (8 S.) Zwölf Exemplare in einem Paket. 25 Pf. = 15 kr.

Studien, Biblische. Herausgegeben von Professor Dr. O. Bardenhewer in München.

II. Band, 2. und 3. Heft: **Bludau, Dr. A., Die alexandrinische Uebersetzung des Buches Daniel** und ihr Verhältnis zum massorethischen Text. Mit Approbation des hochwürdigen Capitel-Vicariates Freiburg. Gr. 8°. (XII und 218 S.) M. 4.50 = fl. 2.70.

Studien, Strassburger theologische. Herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Eugen Müller. Gr. 8°.

II. Band, 4. Heft: **Chable, Dr. F., Die Wunder Jesu** in ihrem inneren Zusammenhange betrachtet. (XII und 106 S.) M. 2 = fl. 1.20.

— Dasselbe. II. Band vollständig. (XLVI und 484 S.) M. 8.40 = fl. 5.04.

Wasmann, E., S. J., Instinct und Intelligenz im Thierreich. Ein kritischer Beitrag zur modernen Thierpsychologie. Gr. 8°. (VIII und 94 S.) M. 1.30 = 78 kr.

(Bildet das 69. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach".)

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sitte und Cultur.

III. Band: **Natur und Uebernatur.** Dritte Auflage. Zwei Theile. Mit Approbation des hochwürdigen Capitel Vicariats Freiburg und Gutheißung der Ordensobern. 8°. (XXII und 1284 S.) M. 9 = fl. 5.40; gebunden in Halbfranz M. 12.20 = fl. 7.32.

Verlag der Alphonsus-Buchhandlung, Münster i. W.

Soeben erschien:

Maria hilft immer und überall! Ein Cyklus von **Zeitpredigten** zu Ehren der **Mutter von der immerwährenden Hilfe.** Von P. Franz Xaver Franz C. Ss. R. 128 S. Preis M. 1.50 = 90 kr.

Die immer mehr sich ausbreitende Verehrung der immerwährenden Hilfe hat das Bedürfnis nach populären Abhandlungen über Maria als solche hervorgerufen. In Form von Predigten, deren obiges Buch sieben enthält, zeigt uns der hochwürdige Herr Verfasser Maria als immerwährende Hilfe in der Familie, im öffentlichen Leben, auf dem Todtenbette ꝛc. Das Werkchen ist auch als geistliche Lesung zu empfehlen.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wandkarte von Palästina. Von Dr. **R. v. Riess.** Maßstäb 1 : 314.000.

Mit einem Nebenkärtchen der Sinaitischen Halbinsel und Kanaans, Maßstab 1 : 1,850.000, und einem Plane von Jerusalem zur Zeit Jesu und der Zerstörung durch Titus, 70 nach Christus. Dritte, verbesserte Auflage. Größe der Karte mit Papierrand: 82⅓ × 113 Centimeter. Preis: Roh in zwei Blättern M. 3.60 = fl. 2.16; aufgezogen auf Leinwand in Mappe M. 7.60 = fl. 4.56; auf Leinwand mit Halbstäben M. 8 = fl. 4 80; auf Leinwand mit Rundstäben und Rouleaux-Vorrichtung M. 9 = fl. 5.40.

Riess' Wandkarte von Palästina ist in das ministerielle Verzeichnis der für den Unterricht in den bayerischen Volksschulen zugelassenen Lehrmittel aufgenommen und ausserdem vom K. Kreis-Lehrmittel-Magazin von Oberbayern zur Anschaffung empfohlen; ferner an den österreichischen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten laut ministerieller Verfügung allgemein zugelassen.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Caeremoniale für Priester, Leviten und Ministranten zu den gewöhnlichen liturgischen Diensten von Dr. **Andreas Schmid**, Director des Georgianums, o. ö. Universitäts-Professor, erzbischöfl. geistl. Rath. Mit 60 Abbildungen. **Zweite, vermehrte Auflage.** 8°. XVI und 560 S. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.80; in Halbleinwand gebunden M. 3.80 = fl. 2.28.

Vernünftiges Denken und kathol. Glaube. Erwägungen für die gebildete Welt. Von **Christian Hold**, Decan und Pfarrer. Mit bischöflicher Approbation. 8°. VIII und 234 S. Preis broschiert M. 2.40 = fl. 1.44; elegant gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Ueberbleibsel von der Mutter Tisch. Dargeboten von **Aloysius Stanislaus.** (Katechetische Handbibliothek. 21. Bändchen.) Mit bischöflicher Approbation. 8°. 250 S. Preis broschiert M. 1.— = 60 kr.; in Ganzleinwand gebunden M. 1.30 = 78 kr.

Sattel, J., **Was soll der katholische Lehrer von Immanuel Kant wissen?** (Pädagogische Vorträge. Heft 18.) 8°. 40 S. Preis broschiert 45 Pf. = 27 kr.

Katholische Jugendbibliothek. Herausgegeben von Konrad Kümmel. 15. Bändchen: **Lourdes-Rosen.** Erzählungen für die reifere Jugend und das Volk von Jos. Scholtes. Mit einem Titelbilde in Farbentichtdruck und einem Tondruckbilde. 8°. 208 S. Preis broschiert M. 1.70 = fl. 1.02; in Halbleinwand gebunden M. 1.90 = fl. 1.14; in Ganzleinwand gebunden M. 2.20 = fl. 1.32.

Ein vollständiges Inhaltsverzeichnis unserer „katholischen Jugend- und Kinder-Bibliothek" steht gratis und franco zu Diensten.

Katholische Dilettanten-Bühne. 55. Heft: Treß, Gebh., **Die Erbin von Siegenstein.** Schauspiel in drei Aufzügen. 8°. Preis broschiert 60 Pf. = 36 kr.; 10 Exemplare M. 5.— = fl. 3. -.

Ein vollständiges Inhaltsverzeichnis unserer „katholischen Dilettanten-Bühne" ist gratis und franco zu haben.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.
B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Petrus Canisius-Literatur.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Braunsberger, O., S. J., **Entstehung und erste Entwicklung der Katechismen des seligen Petrus Canisius** aus der Gesellschaft Jesu. Geschichtlich dargestellt. (57. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8°. (XII. u. 188 S.) M. 2.50 = fl. 1.50.

Canisii, Beati Petri, S. J., Epistulae et Acta. Collegit et adnotationibus illustravit *O. Braunsberger* S. J. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. gr. 8°.

Volumen primum 1541—1556. Cum effigie Beati Petri Canisii. (LXIV und 816 S.) M. 14 = fl. 8.40; geb. in Halbsaffian M. 17 = fl. 10.20.

Das Werk ist auf 6—8 Bände berechnet. Der II. soll 1897, in welches Jahr der 300jährige Todestag des seligen Petrus Canisius fällt, erscheinen. Für jedes folgende Jahr ist ein weiterer Band in Aussicht genommen.

Hausherr, M., S. J., **Canisius-Büchlein.** Tugend und Ehrenkranz auf das Grab des seligen Petrus Canisius, ersten deutschen Jesuiten und Apostels von Deutschland. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte, vermehrte Ausgabe. Mit dem Porträt des Seligen als Titelbild. 12°. (VIII und 182 S.) 60 Pf. = 36 kr.

Marcour, Dr. **E., Der selige Petrus Canisius,** der erste deutsche Jesuit und zweite Apostel Deutschlands. In seinem Leben und Wirken für das katholische Volk dargestellt. gr. 8°. (IV und 104 S.) M. 1.10 = 66 kr.

Rieß, Fl., S. J., **Das Leben des seligen Petrus Canisius** aus der Gesellschaft Jesu. Aus des Verfassers größerem Werke über den Seligen im Auszuge für das Volk dargestellt. 12°. (VIII u. 220 S.) M. 1.40 = 84 kr.

Soeben erschien in unserem Verlage:

Vorträge für katholische Vereine.

Von **Franz Kunze**

Vicar und Präses des katholischen Gesellenvereines in Ober-Glogau.

Groß-Octav. VIII und 202 Seiten.

Preis M. 2.70 = fl. 1.62. Franco unter Kreuzband M. 2.80 = fl. 1.68.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Ring 53.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.
B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte des deutschen Volkes

seit dem dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters.

Von **Emil Michael** S. J.

Erster Band: Deutschlands wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Zustände während des dreizehnten Jahrhunderts. Zweite, unveränderte Auflage.

Ausgabe in 5 Lieferungen gr. 8° à M. 1 = 60 kr.

Das Werk soll in 6—7 Bänden von 300—500 Seiten im Format und mit der Ausstattung von Janssens Geschichte des deutschen Volkes erscheinen und die deutsche Geschichte seit dem dreizehnten Jahrhundert bis dorthin behandeln, wo Janssen begonnen hat.

Die soeben erschienene erste Lieferung ist in jeder Buchhandlung zur Ansicht erhältlich.

KREUZWEGE,

14 Oelgemälde, Bildergrösse und Preis:

45/33	60/44	75/55	90/66	105/77	120/88 cm.
230	280	350	450	550	700 Mk.

In den vier kleineren Formaten **Kreuzwege in Oel retouchiert** mit stylgerechten Eichenholz- und Goldrahmen zu 100, 150, 200 und 250 Mk.

Gratis illustr. Kirchengemälde-Katalog.

Probebilder und Skizzen etc. franco.

Ia Referenzen über 25jährige Thätigkeit, darunter bestens empfohlen durch **bischöfl. Behörden,** bei welchen meine Bilder von Sachverständigen geprüft, **als würdig und erbaulich ausgeführt und wohlfeil befunden** wurden.

Franz Krombach,

Kunstmaler, Atelier: Lorlstr. 15, **München.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Glück, katholisch zu sein.

Von **P. L. von Hammerstein** S. J.

166 S. 8°. — 1. bis 6. Tausend.

Preis broschiert M. 1.20 = 72 kr.; mit Porto M. 1.30 = 78 kr.; elegant gebunden in Leinwand-Reliefdecke M. 2 = fl. 1.20; mit Porto M. 2.20 = fl. 1.32.

Trier. **Paulinus-Druckerei.**

Verlag von Anton Pustet in Salzburg.

Seraphisches Regelbuch

für die Mitglieder des III. Ordens vom heil. Franciscus nach der neuen Verfassung Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII.

von P. Philibert Seeböck O. S. Fr.

16. Auflage. 614 Seiten mit Titelbild in Farbendruck. — Preis broschiert 50 kr., M. 1.—; geb. Leinw. Marmorschnitt 80 kr., M. 1.50; Leinw. Rothschnitt 85 kr., M. 1.60; Leder Rothschnitt fl. 1.—, M. 1 85.

Mit demselben Inhalt ausgestattet ist die

Ausgabe mit grobem Druck

4. vermehrte Auflage, größeres Format, 728 Seiten mit Stahlstichbild. Preis broschiert 60 kr., M. 1.20, geb. Leinwand Marmorschnitt 95 kr, M. 1.75, Leinwand Rothschnitt fl. 1, M. 1.85; Leder Rothschnitt fl. 1.20, M. 2 25.

Der bisherige Absatz von weit über 80.000 Exemplaren, die Empfehlung 16 hochw. Oberhirten, die zahlreichen anerkennenden Besprechungen durch die katholische Presse bieten den besten Beweis für die Vorzüglichkeit dieses Regelbuches; **hochw. Regelpatres, welche behufs Einführung von dem Buche Einsicht nehmen wollen, erhalten ein Probeexemplar gratis und franco.**

Zu beziehen direct vom Verleger, sowie durch alle Buchhandlungen.

Der

Beruf zum Priesterthum

und

Ordensstande.

Von Augustin Lehmkuhl S. J.

Preis 15 kr.

Verlag: Redaction der theologisch-praktischen Quartalschrift.

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu Freiburg im Breisgau erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der Weltliteratur.

Von Alexander Baumgartner S. J.

Erster Band: Die Literaturen Westasiens und der Nilländer.

Das Werk ist auf sechs Bände berechnet, welche den vielumfassenden Stoff in folgender Gruppierung vorführen werden: I. Die Literaturen Westasiens und der Nilländer. II. Die Literaturen Indiens und Ostasiens. III. Die griechische und lateinische Literatur des classischen Alterthums und der späteren Zeiten. IV. Die Literaturen der romanischen Völker. V. Die Literaturen der nordgermanischen und slavischen Völker. VI. Die deutsche Literatur.

Zunächst wird der **erste Band** in ca. **7 Lieferungen** gr. 8° zum Preise von **M. 1.20 = 72 kr. pro Lieferung** ausgegeben.

Die soeben erschienene erste Lieferung ist in jeder Buchhandlung zur Ansicht erhältlich.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XXI. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. — Preis 3 fl. ö. W. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 2. Heftes:

Abhandlungen. A. Straub S. J., Nochmals vom Sinn des 22. Canons der 6. trid. Sitzung S. 209

J. Lasse S. J., Der 90. Psalm. S. 255

A. Zimmermann S. J., Jesuitenmission in Canada S. 264

J. B. Nisius S. J., Zur Erklärung von Phil. II, 5—11. 1. Artikel S. 276

Recensionen. O. Bardenhewer, Biblische Studien I. (J. B. Nisius S. J.) S. 307. — Ph. Huppert, der Lebensversicherungsvertrag (J. Biederlack S. J.) S. 313. — F. X. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst (J. Wilpert) S. 318. — J. K. Zenner, Die Chorgesänge im Buche der Psalmen (J. Hontheim S. J.) S. 323. — O. Braunsberger S. J., Canisii Epistulae u. Hansen, Rheinische Acten (A. Kröß S. J.) S. 337. — T. W. Allies, The See of St. Peter; St. Peter, his name and his office (A. Zimmermann S. J.) S. 341. — A. Smith Lewis, Some pages of the four Gospels u. Holzhey, Der Codex syrus Sinaiticus (J. B. Nisius S. J.) S. 343. — A. Baldus, Justin und die Synoptiker (E. A. Kneller S. J.) S. 347.

Analekten. Diöcesen in Dalmatien (A. Hosser S. J.) S. 353. — Beiträge zur Erklärung d. 7. Psalms (J. Hontheim S. J.) S. 368. — Die Epiklese und die Einsetzungsworte (B. Goecken) S. 372. — Zur Veräußerung von Kirchengütern (J. Biederlack S. J.) S. 378. — D. Dogma v. N. T. (J. B. Nisius S. J.) S. 384. — Lebensende Luthers (E. Michael S. J.) S. 387. — Z. christlichen Gesellschaftslehre (J. Biederlack S. J.) S. 388. — Das Duell in Deutschland (E. Michael S. J.) S. 392. — Z. d. Homilien des hl. Chrysostomus (S. Haidacher) S. 398.

Literarischer Anzeiger Nr. 71 S. 9.

Verlag des katholischen Preßvereines in Linz a. d. D.

Unentbehrlich

für jeden

kirchlichen Musikchor.

Soeben erschien ein überaus praktisches Hilfsmittel für die kirchlichen Musikchöre. Es ist betitelt:

Responsorien für den kirchl. Musikchor

an den verschiedenen Festen und Anlässen nach dem römischen Breviere und der Collectio Rituum. Mit Genehmigung des Hochwürdigsten bischöfl. Ordinariates Linz. Druck und Verlag des katholischen Preßvereines. Da in den meisten Kirchen die musikalische Litanei die Vesper ersetzt, so wird nach derselben die zeitgemäße marianische Antiphon mit ihrem Versikel und Responsorium sammt Oration gesungen. An diese nun wird gewöhnlich die betreffende Festoration mit dem Versikel aus der zweiten Vesper geschlossen. Aber wo findet der Musikchor diese Versikel und Responsorien? Meist liegen geschriebene Hefte oder Tafeln auf, die nicht selten unleserlich und oft unrichtig sind. Diesem Mangel hilft das neueste kleine liturgische Werk der Preßvereinsdruckerei ab. In demselben ist auf alle möglichen Fälle im Verlaufe des Kirchenjahres Rücksicht genommen. Es erscheinen die Versikeln und Responsorien nach den marianischen Antiphonen, die Versikeln und Responsorien für alle vorzüglichen Festtage und Patrocinien und zu anderen kirchlichen Anlässen, z. B. zur Grablegung, Auferstehungsfeier, Kaiserfest u. s. w. Im ganzen 70 Responsorien. Dieselben sind alle mit größeren Lettern in Cursivschrift gedruckt und heben sich von den Versikeln, welche der Priester anstimmt, sehr deutlich ab. Um ein falsches Aussprechen der Silben zu verhüten, sind die meisten Worte mit dem Accente bezeichnet. Da diese Versikeln und Responsorien mit fortlaufenden Nummern versehen sind, ist es für den Chorregenten sehr bequem, um seine Sänger anzuweisen; z. B.: „Heute sind die Responsorien 1, 2 und 10 zu singen." Dieses liturgische Werkchen ermöglicht, dass endlich kein Sänger mehr ohne Text respondiere oder seine Stimme nur mitklingen lasse; auch die Begleitung mit der Orgel entfalle. Der **Preis 20 kr.** per Stück (nebst Porto) ist ungemein billig, so dass für jeden Musikchor gleich mehrere Exemplare angeschafft werden können. Für je 2 Sänger reicht 1 Exemplar aus, doch der Chorregent muss eines allein haben. Dieses kleine Werk ist für jede andere Diöcese brauchbar.

Neue Ablassgebete!

Lobsprüche

nach der **hl. Messe** oder zum **sacramentalen Segen,** nach dem **„Gebete für die allgemeinen Anliegen"** (nach der Litanei) oder sonst als **Stoßgebetlein** fleißig zu beten.

In Italien schon längst eingeführt.

(Siehe „Linzer Diöcesanbl." 43 Jg. Nr. 6.)

Preis per Stück **1 kr.** nebst Porto. Wiederverkäufern Rabatt.

Für die hochw. Pfarrämter!

Soeben erschienen:

Asperges-Tafeln.

Preise:

Unaufgezogen 1 Stück 10 kr., in Chagrinpapier geb. 30 kr., in schwarzem Leder geb. fl. 1.—, (letzteres besonders zu empfehlen). Auf Wunsch werden Ledereinbände auch in anderen Farben geliefert.